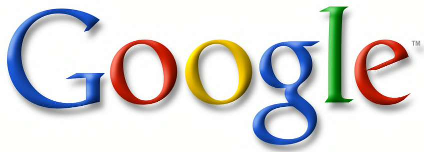
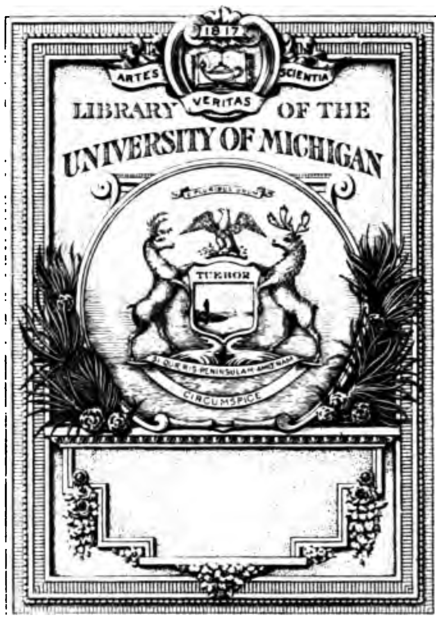



1817
ARTES
SCIENTIA
VERITAS
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
SI QUAERIS PENINSULAM AMOENAM
CIRCUMSPICE



JUS
PRIMAE NOCTIS.

Eine geschichtliche Untersuchung.

Von

Dr. Karl Schmidt,
Oberlandesgerichtsrath zu Colmar i. E.

Freiburg im Breisgau.
Herder'sche Verlagshandlung.
1881.
Zweigniederlassungen in *Strassburg, München* und *St. Louis*, Mo.

Buchdruckerei der Herder'schen Verlagshandlung in Freiburg.

Vorrede.

Die vorliegende Arbeit will die Theorieen und Berichte über das jus primae noctis (in der heute allgemein bekannten Bedeutung dieses Ausdrucks) so getreu darstellen, dass sich der Leser über jede einzelne Frage und über das Gesammtergebniss der Beweise ein eigenes Urtheil bilden kann. Bei Aufsuchung der Quellen erhoben sich manche Schwierigkeiten, weil in vielen modernen Schriften für die aufgestellten Behauptungen entweder gar keine, oder nur ungenaue oder unrichtige Citate angegeben sind, und weil die Quellenwerke sich zerstreut an verschiedenen Orten befinden, auch zu ihrem Verständniss eine Kenntniss zahlreicher Sprachen und Mundarten erfordern. Doch liessen sich diese Hindernisse dadurch überwinden, dass Fachgelehrte des In- und Auslandes auf besondere Anfragen bereitwilligst die nöthige Auskunft ertheilten. In wie hohem Grade dadurch die Untersuchung gefördert wurde, erhellt beispielsweise aus den Kapiteln über Palästina, Babylon, Indien, Arabien und Spanien; dort und an andern Stellen sind die speziellen Mittheilungen von Fachgelehrten, soweit es der Raum gestattete, wörtlich mitgetheilt. Daneben verdanke ich mehreren Gelehrten mannigfache Fingerzeige, die zur Entdeckung und zum Verständniss der Quellen führten. Allen diesen Herren, durch deren gütige Mitwirkung die Durchführung der Arbeit erleichtert wurde, erlaube ich mir hiermit den wärmsten

Dank auszudrücken. Besonders habe ich dem Herrn Archivdirector Dr. H. Pfannenschmid zu Colmar zu danken, dass derselbe mich nicht nur seit Beginn der Untersuchung zur Ausdauer ermuntert und mit dem reichen Schatz seiner gelehrten Kenntnisse zu manchen Hauptquellen hingeleitet, sondern auch bei der gesammten Correctur unterstützt hat.

Es wird leicht sein, der vorliegenden Arbeit erhebliche Mängel vorzuwerfen. Zunächst wird die Schreibart Manchem als trocken und schwerfällig erscheinen; doch erklärt sich dies dadurch, dass ich, um die Erkenntniss der Wahrheit zu fördern, unter Vermeidung polemischer Erörterungen, jede Behauptung moderner Schriftsteller einer ernsten und nüchternen Prüfung unterziehen zu müssen glaubte. Ferner wird der Leser vielleicht bei Durchsicht des Buchs den Eindruck gewinnen, dass für einige Fragen (z. B. über Heirathsabgaben) ein übermässig reichliches Material zusammengetragen sei; doch lässt sich hierauf erwiedern, dass mancher Gesichtspunkt, der dem Einen als minder wichtig erscheint, von Andern für den Schwerpunkt der ganzen Untersuchung gehalten wird, und dass ein Uebermass urkundlicher Nachweisungen unschädlich ist, da der Leser die Ausführungen, die ihm entbehrlich erscheinen, überschlagen kann. Endlich liegt in der Natur der Sache Grund zur Besorgniss, dass mir einige Quellen der Geschichte und Sage verborgen geblieben sein mögen. Allein auf Grund von etwa sechshundert Druckwerken mit nahezu fünfhundert Urkunden, und auf Grund der Belehrungen von dreissig bis vierzig Fachgelehrten, glaubte ich die Arbeit, wie sie vorliegt, schon jetzt veröffentlichen zu dürfen; denn die Fülle des benutzten Materials schien eine ausreichende Gewähr dafür zu bieten, dass eine weitere Forschung schwerlich zur Erschütterung des Schlussergebnisses, sondern nur zur Berichtigung von Einzelheiten führen würde. Gleichwohl ist die möglichste Aufklärung nach allen Richtungen wünschenswerth; daher werde ich

mit gebührendem Dank jede Mittheilung entgegennehmen, die dazu dienen kann, Irrthümer zu berichtigen und über die angeregten Fragen mehr Licht zu verbreiten.

An alle diejenigen Gelehrten der Gegenwart, deren Lehren oder Meinungen bezüglich des jus primae noctis hier bekämpft sind, ergeht die dringende Bitte um strenge Prüfung der beiderseitigen Ansichten, unter Berücksichtigung der in diesem Buch mitgetheilten Quellen, soweit dieselben ihnen bisher unbekannt waren. Diese Bitte richtet sich namentlich an folgende Herren, und zwar in Deutschland an Professor Dr. Adolf Bastian zu Berlin, Dr. Jacob Buchmann zu Breslau, Professor Dr. Christian Adolph Helfferich zu Schaffhausen in Württemberg, Dr. Henne-Am Rhyn zu Gohlis bei Leipzig, Landesrabbiner Dr. L. Herzfeld zu Braunschweig, Dr. Georg Friedrich Kolb zu München, Dr. Albert Hermann Post zu Bremen, Dr. Wilhelm Schäffner zu Frankfurt a. M. und Professor Dr. Karl Weinhold zu Breslau; in Oesterreich an Dr. Adolph Jellinek und M. Kulischer, Beide zu Wien; in Belgien an Professor Dr, Franz Laurent zu Gent und Dr. Felix Liebrecht zu Lüttich; in England an Dr. James Stephen (Professor of English Law at King's College); in Frankreich an M. Joseph Eugène Bonnemère zu Paris, M. Jules Delpit (Membre de l'Académie de Bordeaux) zu Bordeaux, Dr. M. A. L. F. Giraud-Teulon (Membre de l'Académie de médecine) zu Paris, M. Léon de Labessade zu Paris, M. Édouard René Lefebvre Laboulaye (Sénateur et Membre de l'Institut) zu Paris, M. G. Bascle de Lagrèze (Conseiller à la Cour d'appel de Pau), M. G. J. B. E. W. Legouvé (Membre de l'Institut) zu Paris, M. Jules Pinard (Professeur d'histoire au lycée Condorcet) zu Paris und M. Victor Vallein (Rédacteur en chef de l'Indépendant du département de la Charente Inférieure) zu Saintes; in Spanien an D. Amalio Marichalar Marqués de Montesa und D. Cayetano Manrique zu Madrid; in Italien an Professor Dr. Angelo de Gubernatis zu

Florenz; in der Schweiz an Professor Dr. Joh. Jac. Bachofen zu Basel und Professor Dr. Johannes Scherr zu Zürich. Auch empfiehlt sich die Beachtung dieser Untersuchung für die Gelehrten, denen die Fortsetzung der Werke von Dalloz, Littré und Mozin-Peschier obliegt, sowie für die Redaktionen derjenigen öffentlichen Blätter, in denen die hier bekämpften Ansichten vertheidigt wurden. Die letztere Bemerkung bezieht sich namentlich in Deutschland auf die Allgemeine Zeitung, den Deutschen Merkur (Organ für katholische Reformbewegung), die Zeitschrift für deutsche Philologie, Orient und Occident, Im neuen Reich und das Archiv für Anthropologie, sowie in Frankreich auf das Journal des Débats, Le Siècle, Le Droit (Journal des Tribunaux) und die Archives Israélites.

Das auf Seite XIII—XLIII mitgetheilte Verzeichniss der benutzten Bücher, nebst Notizen über die Lebenszeit der Verfasser, wird zur Erleichterung der Kritik und weiterer Untersuchungen nützlich sein.

Colmar im Elsass, im Juni 1881.

Dr. Karl Schmidt.

Inhalt.

Erster Abschnitt.

Darstellung und Beurtheilung der modernen Theorieen über das jus primae noctis.

I. Einleitung. Art der Beweisführung.

II. Theorieen über Wirkung des jus primae noctis im Erbrecht, Kap. 6.

III. Theorieen über Ursprung und Entwicklung des jus primae noctis.

Seite

IV. Heirathsabgaben in den einzelnen europäischen Ländern.

V. Vorschriften über die Hochzeitsnacht.

Zweiter Abschnitt.

Darstellung und Beurtheilung der einzelnen Nachrichten über das jus primae noctis.

A. Galt das jus primae noctis im Alterthum?

B. Galt das jus primae noctis im Mittelalter?

C. Galt das jus primae noctis in der Neuzeit?

Dritter Abschnitt.

Rückblick und Ergebniss.

Register.

Titel der benutzten Bücher,

mit Angaben über Lebenszeit der Verfasser.

Abulfaragius. Abu'l Farağ (geb. 1221, st. 1286 oder 1305). S. Pocock.

Abulfeda. Abulfedae historia Anteislamica, arabice, edidit, versione latina, notis et indicibus auxit Henricus Orthobius Fleischer, Lipsiae 1831. (Abulfeda Ismael fil. Ali, fil. Mahmudi, fil. Muhammedis, fil. Omari, fil. Schahinschahi, fil. Jobi, geb. 1273, st. 1332 oder 1347.)

Academie der Wissenschaften, bayerische, s. v. Hormayr, v. Martius.

— französische, s. Berger de Xivrey, Dict. Acad., Lagrèze (1864), Mém. Acad., Mignet, Sacy.

— österreichische, s. Chabert und Wolf.

— russische, s. Mélanges Asiatiques und Steinschneider (1867).

AA. SS. Acta Sanctorum der Bollandisten, nach den Tagen des Kalenders geordnet, insbes. Acta Sanctorum Aprilis, collecta, digesta, illustrata a Godefrido Henschenio et Daniele Papebrochio (geb. 1628, st. 1714) e S. J., Bd. 3, Antverp. 1675; Acta Sanctorum Junii, Bd. 2, Antverp. 1698; Acta Sanctorum Septembris, Bd. 6, Antverp. 1757.

Acts of the Parl. of Scotl. The acts of the Parliaments of Scotland, printed by command of Her Majesty Queen Victoria, in pursuance of an address of the House of Commons of Great Britain, vol. I, London 1854, fol.

Aeneas Silvius. Aeneas Silvius, episcopus Senensis, postea Pius Papa II (geb. 1405, st. 1464), Historia Rerum Friderici tertii Imperatoris, Argentorati 1685.

Albîrûnî. The chronology of ancient nations, an english version of the arabic text of the Athâr-ul-Bâkiya of Albîrûnî, or „vestiges of the past", collected and reduced to writing by the Author in A. H. 390—1, A. D. 1000, translated and edited by Dr. C. Edward Sachau, London 1879. (Abû-Raihân Muhammad b. Ahmad Albîrûnî, geb. zu Bêrûn, einer Vorstadt von Khiwa, am 4. Sept. 973, st. 11. Dec. 1048)

Allg. Lit. Anz. Allgemeiner Literarischer Anzeiger, oder Annalen der gesammten Literatur u. s. w., Bd. 2, Leipzig, Jahrg. 1797, und Bd. 5 Jahrg. 1800.

Allibone. S. Austin Allibone, A critical Dictionary of English Literature, and British and American Authors, 3 Bde., Philadelphia & London 1859—1872.

Alloury. Louis Alloury, im Journal des Débats vom 2. Mai 1854.

Amans. S. Saint-Amans.

Ancient laws of Wales (Ausg. 1841). Ancient laws and institutes of Wales; composing laws supposed to be enacted by Howel the Good, modified by subsequent regulations under the native princes prior to the conquest by

Edward the first etc. with an English translation. Printed by command of His late Majesty King William IV, London 1841. Vgl. Hoeli Boni leges.

Anderson. John Anderson, Enquiry into the origin of the Mercheta Mulierum, a letter from Edinburgh 13. Dec. 1825, in: Archaeologia Scotica or Transactions of the Society of Antiquaries of Scotland, vol. 3, Edinburgh 1831, S. 56—73.

Andree. Richard Andree, Allgemeiner Handatlas mit erläuterndem Text, Bielefeld und Leipzig 1880.

Anselm. P. Anselme de Sainte-Marie (geb. 1625, st. 1694), Histoire généalogique et chronologique de la maison royale de France etc., tome I, Hist. des maréschaux de France, Paris 1712.

Anz. d. Vorz. Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit, Neue Folge, Organ des germanischen Museums, Jahrg. 1859 (Bd. 6) und 1861 (Bd. 8).

Archaeologia. Archaeologia, or miscellaneous tracts relating to Antiquity, published by the Society of Antiquaries of London, Bd. 12, London 1809.

Archaeol. Journ. The Archaeological Journal, published under the direction of the central committee of the Archaeological Institute of Great Britain and Ireland, Bd 12, London 1855.

Arch. f. Anthrop. Archiv für Anthropologie, Zeitschrift für Naturgeschichte und Urgeschichte des Menschen, Organ der deutschen Gesellschaft für Anthropologie, Ethnologie und Urgeschichte, 11. und 12. Bd., Braunschweig 1879 und 1880.

Arch. f. Schweiz. Gesch. Archiv für Schweizerische Geschichte, herausgegeben auf Veranstaltung der allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz, Bd. 11, Zürich 1856.

Arch. hist. Gir. Archives historiques du département de Gironde, Bd. 4, Paris et Bordeaux 1863.

Arch. Israél. Archives Israélites, Recueil religieux, moral et littéraire, sous la direction de M. Samuel Cahen (geb. 4. Aug. 1796, st. 8. Jan. 1862), Année 1856, tome 17, Paris 1856.

Arnold, Chr. Christoph Arnold (st. 1697), Anmerkungen zu: Abraham *Roger*, Offne Thür zu dem verborgenen Heydenthum, aus dem Niederländischen, Nürnberg 1663.

Arnold, W. Wilhelm Arnold (Prof. in Basel), Zur Geschichte des Eigenthums in den deutschen Städten, mit Urkunden, Basel 1861.

Arx. Ildefons v. Arx (geb. 1755, st. 1833), Geschichten des Cantons St. Gallen, St. Gallen 1810 und 1811.

Astle. Thomas Astle (geb. 1734, st. 1803), On the tenures, customs etc. of his manor of Great Tey, A letter read in the Society of Antiquaries of London, may 22, 1794, in Archaeologia, Bd. 12, S. 25 ff.

S. Augustinus. D. Aurelii Augustini Hipponensis episcopi (geb. 13. Nov. 354, st. 28. Aug. 430) ad Marcellinum de civitate Dei contra paganos lib. 5, in der Ausg. Basileae 1512 in fol.

Automne. Bernard Automne (geb. 1567, st. 1666), Commentaire sur les coutumes générales de la ville de Bourdeaus et pays Bourdelois, Bourdeaus 1621.

Auzannet. Oeuvres de M. Barthélemy Auzannet (geb. 1591, st. 1673) contenant ses notes sur la coutume de Paris etc., Paris 1708.

Bachofen. Joh. Jac. Bachofen, Das Mutterrecht, eine Untersuchung über die Gynaikokratie der alten Welt nach ihrer religiösen und rechtlichen Natur, Stuttgart 1861.

Badger s. unter Varthema.

Balby. Indiae Orientalis pars septima, Francof. 1606, S. 43—126, Navigationis ex Aleppo ad regnum Pegui usque, novem continuis annis a Gasparo Balby et aliis absolutae descriptio. (Caspar Balby war in Indien von 1579—1588.)

Balus. Lact. Steph. Baluzii Tutelensis (geb. 24. Dec. 1630, st 28. Juli 1718) notae ad Lactantium, rec. Bauldri, Traj 1692.

— **Reg.** Steph. Baluzii Tutelensis notae ad Reginonem im Anhang zu der Ausg. von Regino (s. Regino).

Barbier. Ant. Alex. Barbier (geb. 11. Jan. 1765, st. 5. Dec. 1825), Dictionnaire des ouvrages anonymes, 3e éd. Paris 1872 ff.

Barbosa. Collecção de Noticias para a historia e geografia das nações ultramarinas que viven nos dominios portuguezes, ou lhes são visinhas, publicada de la Academia real das sciencias, tomo II, num. VII, Livro de Duarte Barbosa, Lisboa 1813. (Duarte Barbosa, st. 1. Mai 1521, war seit 1516 in Indien.)

Barthélemy. Anatole Jean Bapt. Ant. de Barthélemy (geb. 1. Juli 1821), Le droit du seigneur, in der Revue des questions historiques, vol. I, Paris 1866, S. 95—123.

Bastian. Adolph Bastian (geb. 26. Juni 1826), Die Rechtsverhältnisse bei verschiedenen Völkern der Erde, Berlin 1872.

Baurein. Variétés Bordeloises, par l'abbé Baurein. N. éd., Bd. 3, Bordeaux 1876.

Bayle. Pierre Bayle (geb. 1647, st. 1706), Dictionnaire historique et critique (erschien zuerst 1697), cinquième édition, Amsterdam etc. 1740, 4 Bde.

Beaumarchais. Pierre Augustin Caron de Beaumarchais (geb. 24. Jan. 1732, st. 19. Mai 1799), Le Mariage de Figaro, ou la Folle Journée, comédie en cinq actes (in vielen Ausgaben).

Beaumont. The works of Mr. Francis Beaumont (st. 1615) and Mr. John Fletcher (geb. 1576, st. 1625), in ten volumes by Mr. Theobald, Mr. Seward and Mr. Sympson, Lond. 1750, Bd. 2, The custom of the Country (von 1616).

Beaurepaire. Charles de Beaurepaire, Charte portant abolition du droit de „culagium" dans le fief de Pierrecourt, in der Bibliothèque de l'école des chartes, 18e année, 4e série, tome 3, Paris 1857, S. 167, 168.

Bened. XIV. Benedicti Papae XIV. (Prosper Lorenz Lambertini, geb. 31. März 1675, st. 3. Mai 1758), De synodo dioecesana, Bd. 1, Aug. Vind. 1769.

Benfey (Ind.). Theodor Benfey (geb. 28. Jan. 1809), Indien, bei Ersch und Gruber, Bd. 17, Leipzig 1840.

— (Or. u. Occ.). Theodor Benfey, Orient und Occident, Vierteljahrsschrift, Göttingen.

Benjamin. Israel Joseph Benjamin aus Foltitscheny in der Moldau, Acht Jahre in Asien und Afrika, von 1846—1855, 2. Aufl. Hannover 1858.

Berger de Xivrey. Rapport fait à l'Académie des Inscriptions et Belles-Lettres, au nom de la Commission des Antiquités de la France, par M. Berger de Xivrey, lu dans la séance publique annuelle du vendredi 18 août 1854, Paris 1854, in 4°.

Berliner. A. Berliner, Bemerkungen zur hebräischen Abtheilung, im Magazin für die Wissenschaft des Judenthums (herausgegeben von A. Berliner und D. Hoffmann), 3. Jahrg., Berlin 1876, S. 218, 219 (mit der Jahreszahl 1878 auf dem Titelblatt der hebräischen Beilage).

Béronie. Nicolas Béronie (geb. 1742, st. 1820), Dictionnaire du Patois du Bas-

Limousin (Corrèze) et plus particulièrement des environs de Tulle, ouvrage posthume, Tulle 1820.

Beugnot. S. Olim.

Beyer. Heinrich Beyer, Urkundenbuch zur Geschichte der jetzt die Bezirke der preussischen Regierungsbezirke Coblenz und Trier bildenden mittelrheinischen Territorien, Bd. 1, Coblenz 1860.

Bibl. de l'école des ch. Bibliothèque de l'école des chartes, 3[e] série, Bd. 5, Paris 1854, und 4[e] série, Bd. 3, Paris 1857.

Bibl. germ. S. Hildebrand.

Bibl. hist. Bibliothèque historique (von P. M. Chevallier, L. A. F. Cauchois-Lemaire, A. V. Benoit, P. Raynaud und Andere, vgl. Barbier S. 418), Bd. 11 und besonders Bd. 19, Paris 1819.

Binterim. Anton Joseph Binterim (geb. 19. Sept. 1779, st. 17. Mai 1855) und Jos. Hubert Mooren, Die alte und neue Erzdiöcese Köln, dritter Theil, Mainz 1830; auch unter dem Titel: Rheinisch-westphälischer diplomatischer Codex oder Urkunden-Sammlung, erster Theil, Mainz 1830.

Birlinger. Anton Birlinger (geb. 14. Jan. 1834), Volksthümliches aus Schwaben, 2. Bd., Freib. 1862.

Blackstone. Sir William Blackstone (geb. 1723, st. 1780), Commentaries on the Laws of England, 9[th] ed.

Blau. Otto Blau (st. 27. Febr. 1879), Nachrichten über kurdische Stämme, in der Zeitschrift der deutschen morgenländischen Gesellschaft, 16. Bd., Leipzig 1862, S. 607—627.

Blesensis. Petrus Blesensis, archidiaconus Bathoniensis (geb. 1130, st. gegen 1200), Continuatio ad Historiam Ingulphi Croylandensis, bei Fell Bd. 1, S. 108—132. (Diese Schrift ist in Petri Blesensis Opera omnia, 4 voll., Oxonii 1846 und 1847, nicht aufgenommen, weil angenommen wird, dass sie von ihm nicht herrühre, vgl. vol. I S. XII.)

Blount. Thomas Blount (geb. 1618, st. 1679), Fragmenta antiquitatis, Ancient Tenures of Land and Jocular Customs of some mannors, London 1679.

Bluntschli. Johann Kaspar Bluntschli (geb. zu Zürich am 7. März 1808), Staats- und Rechtsgeschichte der Stadt und Landschaft Zürich, Bd. 1, Zürich 1838.

Böhmer. Johann Friedrich Böhmer (geb. 22. April 1795, st. 22. Oct. 1863), Regesta chronologica-diplomatica rerum atque Imperatorum Romanorum, Bd. 1, Frankfurt 1831.

Boëis s. Boëthius.

Boërius. Nicolai Boërii (geb. 1469, st. 10. Juni 1539) Decisiones supremi senatus Burdegalensis, Lugduni 1551 (ed. Alesmius) und Genovae 1690.

Boëthius. Hector Boëthius Deidodamus (geb. um 1470, st. 1550), Scotorum historia, ed. Ferrerius, Parisiis 1574. (Die erste Ausg. erschien zu Paris 1526 unter dem Titel: Scotorum Historia ab illius gentis origine.)

Böttger. Joh. Christ. Aug. Heyse's Fremdwörterbuch, neu bearbeitet von Carl Böttger, Leipzig 1873.

Bonelli. Ben. Bonelli, Notizie istorico-critiche intorno al B. M. Adelpreto Vescovo e comprotettore della chiesa di Trento etc., Trento 1760 u. 1761, 2 Bde.

Bonnemère. Joseph Eugène Bonnemère (geb. 20. Febr. 1813), Histoire des paysans, Paris 1856, und 2. Aufl., Paris 1874, 2 Bde. (Die Citate beziehen sich auf die erste Auflage.)

Bonvalot, Ferrette. Ed. Bonvalot, Coutumes de la Haute-Alsace, dites de Ferrette, Colmar 1870.

Bonvalot, Orbey. Ed. Bonvalot, Les Coutumes du val d'Orbey, Paris 1864.

Borrellus. Camillus Borrellus aus Oliveto (lebte Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrh.), Consiliorum sive controversiarum forensium centuria prima, Venetiis 1598, fol.

Bouhier, Cout. Observations sur la coutume du Duché de Bourgogne, in den Oeuvres de M. Bouhier, recueillies par M. Joly de Bevy, tome II, Dijon 1788.

Bouillet. Marie Nicolas Bouillet (geb 5. Mai 1798, st. 28. Dec. 1864), Dictionnaire universel d'Histoire et de Géographie, 20[e] éd., Paris 1866.

Boulainvilliers. État de France par M. le Comte de Boulainvilliers (geb. 11. Oct. 1658, st. 23. Jan. 1722), tome V, Londres 1737.

Bouquet. Dom Martin Bouquet, O. S. B. (st. 1754), Rerum Gallicarum et Francicarum Scriptores, Recueil des Historiens des Gaules et de la France, von Bd. 9 an: par les religieux de la congrégation de Saint-Maur, Bd. 12, 14 ff.: par Michel Jean Joseph *Brial* (geb. 26. Mai 1743, st. 24. Mai 1828); nouv. éd. sous la direction de M. Léop. *Delisle,* 1869—1880, 19 Bde., die bis zum Jahr 1226 reichen.

Bourdot. Charles A. Bourdot de Richebourg, Nouveau Coutumier général, Paris 1724, 2 Bde.

Boutaric. François de Boutaric (geb. 10. Aug. 1672, st. 2. Oct. 1733), Traité des droits seigneuriaux et des matières féodales, nouv. éd. Toulouse 1775.

Bouthors. M. A. Bouthors, Mémoires de la Société des Antiquitaires de Picardie, tome I: Coutumes locales du bailliage d'Amiens, rédigées en 1507, tome I Amiens 1845, tome II Amiens 1853.

Boxhorn, Lex. Marci Zuerii Boxhornii (geb. 25. Sept. 1602, st. 3. Oct. 1653), Originum Gallicarum liber, cui accedit antiquae linguae Britannicae Lexicon Britannico-Latinum, Amstelodami 1654.

— Noten. Boxhorn's Noten zu Suetonius, in verschiedenen Ausgaben, z. B. der von Jo. Schild.

Bracton. Henrici de Bracton (zur Zeit Heinrichs III., 1216—1272), De legibus et consuetudinibus Angliae libri quinque, Londini 1640.

Brand (Ellis). Observations on the popular antiquities of Great-Britain, by John Brand (geb. 1743, st. 1806), arranged by Sir Henry Ellis (geb. 1777), in three volumes, London 1848, 1849.

Brann. M. Brann, Entstehung und Werth der Megillath Taanit, bei Frankel, 25. Jahrg., 1876, S. 375—460.

Brem. N. W. Bremisch-Niedersächsisches Wörterbuch, Bremen 1767—1771.

Brewer. Johann Wilhelm Brewer, Vaterländische Chronik der königl. preuss. Rheinprovinzen, Köln 1825.

Brial. S. Bouquet.

Brillon. Pierre Jacques Brillon (geb. 15. Jan. 1671, st. 29. Juli 1736), Dictionnaire des arrêts ou jurisprudence universelle des parlements de France et autres tribunaux, Bd. 1, Paris 1727.

Brinckmeier. Eduard Brinckmeier, Glossarium diplomaticum, 2 Bände, Gotha 1856 und 1863, in 4°.

Brockhaus. Brockhaus' kleines Conversations-Lexikon, 3. Aufl., Bd. 2, Lpzg. 1880.

Brodeau. Coustume de la Prévosté et Vicomté de Paris, commentée par feu Maistre Julien Brodeau (st. 19. April 1653), nouv. éd., tome I, Paris 1689.

Brunet, G. Gustave Brunet (geb. 18. Nov. 1807), Notices et extraits de quelques ouvrages écrits en patois du midi de la France, Paris 1840.

Brunet, J. Ch. Jacques Charles Brunet, Manuel du libraire et de l'amateur de livres, 5. Aufl., Paris 1860—1864, 5 Bde. nebst Suppl.

Buchanan. George Buchanan (geb. 1506, st. 1581), Rerum Scoticarum Historia, Edimburgi 1583, auch Ausg. Abredoniae 1762.

Buchmann. Jacob Buchmann (geb. 1807), Die unfreie und die freie Kirche in ihren Beziehungen zur Sklaverei, zur Glaubens- und Gewissenstyrannei und zum Dämonismus, Breslau 1873.

Bühler. The Sacred Laws of the Âryas, as taught in the schools of Âpastamba, Gautama, Vâsishta and Baudhâyana, translated by George Bühler, part I: Âpastamba and Gautama, Oxford 1879 (bei F. Max Müller, Bd. 2).

Büsching. Anton Friedrich Büsching (geb. 27. Sept. 1724, st. 28. Mai 1793), Erdbeschreibung, dritter und vierter Theil, Hamburg 1759 und 1760.

Bullet. M. Bullet, Dictionnaire celtique-français, in den Mémoires sur la langue celtique, Dijon 1754, Bd. 2 und 3.

Burnes. Sir Alex. Burnes (geb. 16. Mai 1805, st. zu Kabul im Nov. 1841). Travels into Bokhara, being the account of a journey from India to Cabool, Tartary and Persia, also narrative of a voyage on the Indus from the sea to Lahore, performed under the orders of the supreme government of India, in the years 1831, 1832 and 1833, London 1834, 3 Bde.

Buxtorf. Johannis Buxtorfi patris (geb. 25. Dec. 1564, st. 13. Sept. 1629) Synagoga judaica, 4. Aufl., Basileae 1680.

Cadamosto. Die Schiffahrt Aloysii Cadamusti zu den frembden vnd vnerfarnen Landen, zu Anfang des Werks von Michael *Herr:* Die New Welt der Landschaften und Insulen, Strassburg 1534.

Cahen. S. Arch. Israél.

Calmet. Dom Augustin Calmet (geb. 26. Febr. 1672, st. 20. Oct. 1757), Dictionnaire historique de la Bible, Bd. 3, Paris 1730.

Campell. Ulrich Campell v. Süss (st. gegen 1582), zwei Bücher Rätischer Geschichte, deutsch bearbeitet von Conradin v. Mohr, Chur 1851.

Camus. Armand Gaston Camus (geb. 2. April 1740, st. 2. Nov. 1802), Lettres sur la profession d'Avocat, et bibliothèque choisie des livres de droit (zuerst 1772—1777 erschienen), 4e éd., par M. Dupin, Paris 1818, 2 Bde.

Cantu. Cäsar Cantu (geb. 5. Sept. 1805, st. 1881), Weltgeschichte; nach der 7. Aufl. deutsch bearbeitet von Mor. Brühl, Mittelalter Bd. 2 und Bd. 4, Schaffhausen 1854.

Carli. Briefe aus Amerika, aus dem Italienischen des Grafen Carlo Carli (geb. 11. April 1720, st. 22. Febr. 1795) übersetzt von Christian Gottfried *Hennig,* erster Theil, Gera 1785.

Carpentier. Dom Pierre Carpentier (geb. 2. Febr. 1697, st. 19. Dec. 1767), Glossarium novum ad scriptores medii aevi, cum latinos tum gallicos, seu Supplementum ad auctiorem Glossarii Cangiani editionem, Parisiis1766, in 4 Bdn.

Casalis. Goffredo Casalis, Dizionario Geografico storico-statistico-commerciale degli stati di S. M. il Re di Sardegna, Band 14 und 15 (Buchst. P), Torino 1846 und 1847.

Cassany-Mazet. Auguste Cassany-Mazet, Annales de Villeneuve-sur-Lot et de son arrondissement, Agen 1846.

Cathala-Coture. Histoire du Querci, par M. de Cathala-Coture (geb. 1632, st. 1724), tome I., Montauban et Paris 1785.

Caussin de Perceval. Armand Pierre Caussin de Perceval (geb. 1795, st. 15. Jan. 1871), Essai sur l'histoire des Arabes, tome I, Paris 1845.

Fellens. Die Schrecken der Feudal- und Herrenrechte des Adels und der Pfaffen. Historisch-romantische Schilderung der qualvollen Leiden und Martern der Leibeigenen durch grausame Despotie und Torturgewalt, durch Wollustbefriedigung, unerhörte Bedrückungen, Erpressungen und Schandthaten der Feudalherren. Nach archivalen Quellen von Karl Fellens (Charles Fellens, rédacteur de la Tribune), deutsch von Ludwig von Alvensleben (geb. 1800), 2 Bde., Weimar 1851.

Ferraris. Lucii Ferraris prompta bibliotheca canonica, juridica, moralis, theologica, Ausg. v. Phil. a Carboneano, Bd. 1, Genuae 1767.

Fischer. Friedrich Christoph Jonathan Fischer (geb. 12. Febr. 1750, st. 30. Sept. 1797), Ueber die Probenächte der deutschen Bauernmädchen, Berlin und Leipzig 1780. (Davon auch franz. Uebers., s. u. Nuits d'épreuve.)

Fléchier. Mémoires de Fléchier (geb. 1632, st. 1710) sur les Grands Jours d'Auvergne en 1665, annotés et augmentés d'un appendix par M. Chéruel, Paris 1856.

Fleta. Fleta (aus der Zeit des Königs Eduard I., 1272—1307), seu Commentarius juris Anglicani sic nuncupatus, sub Edwardo Rege primo ab anonymo conscriptus. Subjungitur Joannis Seldeni ad Fletam diss. hist. Londini 1647.

Fletcher. S. Beaumont.

Foix. S. Saint-Foix.

Forbes. James Forbes (geb. 1749, st. 1819), Oriental Memoirs, vol. I, Lond. 1813.

Forcellini. Lexicon totius latinitatis J. Facciolati, Aeg. Forcellini et Furlanetti. Neue Ausg. von Franc. Corradini.

Fordun. Joannis de Fordun (der im 14. Jahrh., nicht, wie Jöcher angiebt, im 11. Jahrh. lebte) Scotichronicon, cum supplementis et continuatione Walteri Boweri, insulae S. Columbae Abbatis, ex cod. manuscr. editum, cura Walteri Goodall (geb. 1706, st. 1766), Edinburgi 1759, 2 Bde.

Fors de Béarn. S. Mazure.

Francisci. Erasmus Francisci (geb. 19. Nov. 1627, st. 20. Dec. 1694), Neupolirter Geschicht-, Kunst- und Sitten-Spiegel ausländischer Völker, Nürnberg 1670.

Frank. Joh. Pet. Frank (geb. 1745, st. 1821), System einer vollständigen medizinischen Polizei, Bd. 1, Wien 1786.

Frankel. Monatsschrift für Geschichte und Wissenschaft des Judenthums, herausgegeben von Z. Frankel, fortgesetzt von H. Grätz, 25. Jahrg., 1876 und 28. Jahrg., Krotoschin 1879.

Freycinet. Claude Louis de Freycinet (geb. 1779, st. 1842), Voyage autour du monde, entrepris par ordre du roi, exécuté pendant les années 1817—1820, Paris 1827.

Füsslin. Johann Conrad Füsslin oder Füssli (geb. 1704, st. 1775), Erörterung der Frage, ob der Meyer zu Mauer in der Grafschaft Greifensee das Recht gehabt habe, mit seiner Hofjünger Bräuten die erste Nacht zu Bett zu gehen, im Hamburger Magazin, Bd. 12, Hamburg 1753 S. 154—173.

Galand. Auguste Galand (st. 1644), Du franc-alleu et origine des droicts seigneuriaux, Paris 1637, in 4°.

Gale. S. Fell.

Gall. Christ. Gallia Christiana, in provincias ecclesiasticas distributa etc. studio monachorum Congregationis S. Mauri, O. S. B., Paris 1715 sqq., der 13. Bd. in zweiter Aufl. 1874.

Gar. Episodio del medio evo Trentino, narrato da Tommaso Gar (geb. 22. Febr. 1808, st. 24. Juli 1871), Trento 1856, darin: Patto tra il commune di Pergine e il municipio di Vicenza, l'anno 1166.

Garcilasso. Ynka Garcilasso de la Vega (geb. 1540 zu Cuzco in Peru, st. 1620), Histoire des Ynkas Rois du Perou, traduite de l'espagnol par J. Baudoin, Amsterdam 1704.

Gargon. Matheus Gargon, Walchersche Arkadia, 2 Bde, Te Leyden 1715—1717.

Gaufreteau. Chronique Bordeloise par Jean de Gaufreteau, Extrait des Publications de la Société de Bibliophiles de Guyenne (herausgegeben von Jules Delpit), Bordeaux 1877, 2 Bde.

Gengler. Heinrich Gottfried Gengler (geb. 25. Juli 1817), Germanische Rechtsdenkmäler, Erlangen 1875.

Gerber. Karl Friedrich v. Gerber (geb. 11. April 1823), System des deutschen Privatrechts, 11. Aufl., Jena 1873.

Gerland. S Waitz (Th.).

Gervinus. Johann Gottfried Gervinus (geb. 1805, st. 18. März 1871), Shakespeare, 2. Aufl., Bd. 1, Leipzig 1850.

Gesenius-Mühlau. Wilhelm Gesenius, Hebräisches und Chaldäisches Handwörterbuch, 8. Aufl., bearbeitet von F. Mühlau und W. Volck, Leipzig 1878.

Gesta Rom. Gesta Romanorum, Ausg. von Johann Theodor Grässe, Dresden und Leipzig 1842, und Ausg. von Adalbert Keller, Stuttgart und Tübingen 1842. (Als Verfasser der Gesta Romanorum wird der im Jahr 1227 gestorbene Cistercienser-Mönch Helinandus oder Elimandus bezeichnet.)

Ghilini. Girolamo Ghilini (geb. 1589, st. gegen 1670), Annali di Alessandria (bis zum Jahr 1659), Milano 1666, fol.

Gierke. O. Gierke, Der Humor im deutschen Recht, Berlin 1871.

Giraud-Teulon. Marc Antoine Louis Félix Giraud-Teulon (geb. 30. Mai 1816), Les origines de la famille, questions sur les antécédents des sociétés patriarchales, Genève et Paris 1874.

Glanvilla. Tractatus de legibus et consuetudinibus regni Angliae, tempore Regis Henrici secundi (1154—1189) compositus, justitiae gubernacula tenente illustri viro Ranulpho de Glanvilla, bei Phillips, R.-G. Bd. 2 S. 335—473.

Gött. gel. Anz. Göttingische gelehrte Anzeigen, unter der Aufsicht der königlichen Gesellschaft der Wissenschaften, Jahrg. 1880.

Gomara. Francisco Lopez de Gomara (geb. 1510, st. um 1560), Primera y segunda parte de la Historia general de las Indias, con todo el descubrimiento, y cosas notables que han acaecido desde que se ganaron hasta el año de 1551, in der Biblioteca de autores Españoles desde la formacion del lenguaje hasta nuestros dias, tomo XXII, S. 155 ff.

Grätz. Heinrich Grätz (geb 31. Oct. 1817), Geschichte der Juden, Bd. 3 u. 4, Leipzig 1863 u. 1866.

Grand Vocab. Le Grand Vocabulaire Français, par une société de gens de lettres, Paris 1767—1774, 30 vol. in 4°.

S. Gregor. Sancti Gregorii Papae Primi cognomine Magni (geb. um 540, st. 12. März 604) operum tomus I, Lut. Par. 1675, S. Gregorii Registri epistolarum.

Grimm, Myth. Jacob Grimm (geb. 4. Jan. 1785, st. 26. Sept. 1863), Deutsche Mythologie, 4. Ausg. von E. G. Meyer, Bd. 1, Berlin 1875.

— R.-A. Jacob Grimm, Deutsche Rechtsalterthümer, 2. Ausg., Göttg. 1854.

Grimm, Weisth. Jacob Grimm, Weisthümer, 7 Bde., Göttingen 1840—1878.
— W.-B. Jacob Grimm und Wilhelm Grimm (geb. zu Hanau 24. Februar 1786, st. 16. Dec. 1859), Deutsches Wörterbuch, Leipzig 1854 ff.
Grote. H. Grote (geb. 28. Dez. 1802), Stammtafeln, Leipzig 1877.
Grupen. Christian Ulrich Grupen (geb. im Juni 1692, st. 10. Mai 1767), De uxore theotisca, Göttingen 1748, cap. I: de virginum praegustatoribus, jure deflorationis, jure primae noctis, maidenrents, marcheta.
Gubernatis, Indie. Angelo de Gubernatis (geb. 7. April 1840), Memoria intorno ai viaggiatori Italiani nelle Indie orientale dal secolo XIII a tutto il XVI, Firenze 1867.
— Thiere. Ang. de Gubernatis, Die Thiere in der indogermanischen Mythologie, übersetzt von M. Hartmann, Leipzig 1874.
— Usi. Ang. de Gubernatis, Storia comparata degli usi nuziali, Milano 1869, lib. 3 Nr. 3: Il jus primae noctis.
Guérard. Benjamin Edm. Charles Guérard (geb. 15. März 1797, st. 10. März 1854), Polyptype de l'abbé Irminon ou dénombrement des manses, des serfs et des revenus de l'abbaye de St.-Germain-des-Près, 2 Bände, Paris 1844.
Guérin. Paul Guérin, Les petits Bollandistes, vies des Saints d'après les Bollandistes, le père Giry, Surius, Ribadeneira, Godescard etc., 7e éd., Bd. 6, Bar-le-Duc 1873.
Guicciardini. Lud. Guicciardini (geb. um 1523, st. 22. März 1589), La description des Pays-Bas, Amsterdam 1609, in fol.
Guilbert. Histoire des villes de France, par M. Aristide Guilbert (geb. 1804, st. 21. Juni 1863) et une société de membres de l'Institut etc.
Gundlingiana. Nikol. Hieron. Gundling (geb. 1671, st. 1729), Gundlingiana, zehndes Stück, Halle 1717.
Gutberlet. C. Gutberlet, Das Buch Tobias, übersetzt und erläutert, Münster 1877.
Haas. E. Haas, Die Hochzeitsgebräuche der alten Inder, nach den Gṛihyasûtra, bei A. Weber Bd. 5, Berlin 1862, S. 267—412.
Hachenberg. Paulus Hachenberg (geb. 1652, st. im Dec. 1681), Germania media, ed 3, Halae 1709, diss. V: De nuptiis veterum Germanorum.
Häberlin. C. F. W. J. Häberlin, Systematische Bearbeitung der in Meichelbeck's Historia Frisingensis enthaltenen Urkundensammlung, erster Theil, Berlin 1842.
Hager. Arthur Hager (geb. 1835), Shakespeare's Werke, Bd. 4, Freiburg 1878.
Halthaus. Christ. Gottlob Halthaus (geb. 1702, st. 1758), Glossarium Germanicum medii aevi, Leipzig 1758, 2 Bde.
Hamilton. A new Account of the East Indies, being the observations and remarks of Capt. Alex. Hamilton, who spent his time there from the year 1688 to 1723, in: John Pinkerton, General Collection of voyages and travels, vol. VIII, London 1811, S. 258—522.
Hamza. Hamza Ibn Elhasan Ispahanensis (lebte im 10. Jahrh.). Chronologia gentium, caput octavum, exhibens seriem Chronologicam Homeritarum, Regum Arabiae Felicis, oder Annalium libri X (beendet im Jahr 961), in der lat. Uebers. bei Schultens (s. u.) S. 19—45, und in der Ausgabe von J. M. E. Gottwaldt, tom. II, Lipsiae 1848.
Hanauer. L'abbé Hanauer, Les paysans de l'Alsace au moyen-âge, Paris und Strassburg 1865.

Harduin. Joh. Harduin (geb. 1646, st. 1729), Conciliorum collectio Regia maxima, Parisiis 1715 ff.

Harenberg. Johann Christoph Harenberg (geb. 1696, st. 12. Nov. 1774), Historia ecclesiae Gandershemensis diplomatica, Hannoverae 1734, fol.

Haupt. Zeitschrift für deutsches Alterthum, herausgegeben von Moritz Haupt, Bd. 2, Leipzig 1842.

Hazlitt, Shakesp. Shakespeare's library, a collection of the plays, romances, novels, poems and histories employed by Shakespeare in the composition of his works, with introductions and notes, second edition, London 1875, 6 Bände.

— Ten. Tenures of Land and Customs of Manors, originally collected by Thomas Blount and republished with large additions and improvements in 1784 and 1815; a new edition, entirely rearranged, carefully corrected and considerably enlarged by W. Carew Hazlitt, of the Inner Temple, barrister-at-law, London 1874.

Heda. Historia Episcoporum Ultrajectensium, auctore Wilhelmo Heda (st. zu Antwerpen 3. Nov. 1525), notis illustrata ab Arn. Buchelio, Ultraj. 1642.

Hefele. Karl Jos. v. Hefele (geb. 15. März 1809), Conciliengeschichte, Bd. 2, Freiburg 1856.

Heidelb. Jahrb. Heidelberger Jahrbücher der Literatur, Jahrg. 1869.

Heineccius, Antiq. Joh. Gottl. Heineccii (geb. 1681, st. 1741) Antiquitates Germanicae, Bd. 2, Hafniae et Lips. 1773.

— Elem. Joh. Gottl. Heineccius, Elementa juris Germanici, Halae 1736.

Helfferich. Christian Adolph Helfferich (geb. 8. April 1813), Entstehung und Geschichte des Westgothen-Rechts, Berlin 1858.

Heller. Johann Heller (geb. 3. April 1851, st. 28. Nov. 1880), Lamberti Ardensis Historia Comitum Ghisnensium, Mon. Germ., scriptores, Bd. 24, Hannover 1879.

Hellwald. Friedrich v Hellwald (geb 1842), Culturgeschichte in ihrer natürlichen Entwicklung bis zur Gegenwart, Augsburg 1875.

Henel. Nicolai Henelii ab Hennenfeld (geb. 1587, st. 23. Juli 1656) Otium Wratislawiense, Jenae 1658.

Henne-Am Rhyn. Otto Henne-Am Rhyn, Allgemeine Culturgeschichte, Leipzig 1877, Bd. 1 (Urzeit) und Bd. 3 (Mittelalter).

Hennes. Johann Friedrich Hennes, Codex diplomaticus Ordinis sanctae Mariae Theutonicorum, Urkundenbuch des deutschen Ordens, Bd. 2, Mainz 1861.

Heracl. Pont. Heraclides Ponticus (um 340 v. Chr. Geb.), Liber de rebus publicis, oder Heraclidis Politiarum (Ausg. von Schneidewin und von Car. Müller).

Herder. Herder's Conversations-Lexikon, 2. Aufl., Bd. 3, Freiburg 1878.

Herr. S. Cadamosto und Varthema.

Herzfeld. L. Herzfeld, Geschichte des Volkes Israel, 3 Bde., Braunschweig 1847, 1855 und 1857.

S. Hieron. Epistolae D. Hieronymi (geb. 331, st. 420), cum scholiis Erasmi Rotterdami, Basileae 1537.

Hildebrand. Joachim Hildebrand (geb. 10. Nov. 1623, st. 25. Oct. 1691), De nuptiis veterum Christianorum, in der Bibliothèque Germanique ou histoire littéraire de l'Allemagne et des pays du Nord, Amsterdam 1720, Art. VI.

Hinschius. Paul Hinschius (geb 25. Dec. 1835), Decretales Pseudo-Isidorianae, Lips. 1863.

Chabert. August Chabert, Bruchstücke einer Staats- und Rechtsgeschichte der deutsch-österreichischen Länder, in den Denkschriften der k. k. Akademie der Wissenschaften, Philos. historische Klasse, Bd. 4, Wien 1853.

Chalmers. George Chalmers (geb. 1742, st. 1825), Caledonia, or an account historical and topographic of North-Britain, from the most ancient to the present times, with a Dictionary of places, chorographical and philological, Bd. I, London 1807.

Chardon. Charles oder Claudius Chardon (Benedictiner seit 1712), Histoire des Sacremens, tome VI, Paris 1744.

Charondas. Louis Charondas-le-Caron (geb. 1536, st. 1617), Responses et décisions du droit français, confirmées par arrests des cours souveraines de ce Royaume et autres, Paris 1637, fol.

Chateaubriand. François Auguste René Vicomte de Chateaubriand (geb. 4. Sept. 1769, st. 4. Juli 1848), Analyse raisonnée de l'histoire de France, in den Oeuvres complètes, tome V *bis*, Paris 1831.

Chaudruc. S. Crazannes.

Choppin. Renati Choppini (geb. 1537) De Legibus Andium municipalibus libri III, Parisiis 1600.

Chwolsohn. Daniel Chwolsohn (geb. 10. Dec. 1820), die Shabier und der Shabismus, Bd. 1, Petersburg 1856.

Cibrario. Louis Cibrario (Luigi Cibrario geb. 23. Febr. 1802, st. 1. Oct. 1870), Économie politique du moyen-âge, trad. par M. Barneaud, Paris 1859.

Coke. Sir Edward Coke (geb. um 1551, st. 3. Sept. 1632), The Institutes of the Laws of England, or a commentary upon Littleton, the forth edition, London 1639.

Colebrooke. Henry Thomas Colebrooke (geb. 15. Juni 1765, st. 10. März 1837), Miscellaneous Essays, vol. I, London 1837.

Coll. ant. Collectio antiqua canonum poenitentialium (von einem unbekannten Verfasser des achten Jahrhunderts), in: Spicilegium sive Collectio veterum aliquot scriptorum, tom. I, Paris 1723.

Collin de Plancy. Jacques Albin Simon Collin (geb. zu Plancy 28. Jan. 1793), Dictionnaire féodal, seconde édition, Paris 1820, 2 Bde.

Constantin. Recueil des voyages qui ont servi à l'établissement et aux progrès de la Compagnie des Indes orientales, formée dans les provinces unies des Pays-bas, Bd. 2, Amsterdam 1703.

Const. Cath. Constitutions y altres drets de Cathalunya, compilats en virtut del cap. de Cort XXIIII de las Corts per la S. C. y Reyal Majestat del Rey Don Philip nostre senyor, celebrados en la vila de Montso any 1585. Volum primer. En Barcelona Any 1588. (Vgl. unten Pragmat. Drets.)

Coquille. M. Guy Coquille (geb. 11. Nov. 1523, st. 11. März 1603), Les Coustumes du pays et duché de Nivernois, Paris 1625.

Coreal. Voyages de François Coreal aux Indes Occidentales, contenant ce qu'il y a vu de plus remarquable pendant son séjour depuis 1666 jusqu'en 1697, nouv. éd., Paris 1722.

Corner. George R. Corner, On the custom of Borough English, as existing in the County of Sussex, London 1853.

Courson. Aurélien de Courson (geb. 25. Dec. 1811), Cartulaire de l'Abbaye de Redon en Bretagne, Paris 1863.

Coutant. Lucien Coutant, Hist. de la ville et de l'ancien comté de Bar-sur-Seine, Bar-sur-Seine 1854.

Cout. de Norm. Coutume du pays et duché de Normandie, Ausg. Rouen 1782.

Cowell. John Cowell (geb. 1554, st. 1611), Institutiones juris Anglicani, Cantabrigiae 1605.

Craig. Sir Thomas Craig (geb. 1548, st. 1608), Jus feudale, Ausg. von James Bailli, Edinburgi 1732.

Crazannes. Baron Chaudruc de Crazannes (geb. 21. Juli 1782), Observations sur le droit de monnoyage des Abbés de Montauriol, in der Revue Numismatique, publiée par E. Cartier et L. de Saussaye, Année 1853, S. 140—146.

Crecelius. Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins, herausgegeben von Wilhelm Crecelius, Bonn, Bd. 7 (1871) und Bd. 16 (1881).

Crome. August Friedrich Wilhelm Crome (geb. 6. Aug. 1753, st. 11. Juni 1833), Die Staatsverwaltung von Toscana unter der Regierung S. K. M. Leopold II., aus dem Italienischen, 3 Bände, Leipzig 1795 und 1797.

Çurita. Geronymo Çurita (geb. 4. Dec. 1512, st. 31. Oct. 1581), Los cinco libros postreros de la segunda parte de los Anales de la Corona de Aragon, tomo quarto, Çaragoça 1610.

Daire. Louis François Daire (geb. 6. Juli 1713, st. 18. März 1792), Histoire de la ville d'Amiens, Paris 1757, 2 vol. in 4⁰.

Dalloz, Dict. Pierre Armand Dalloz (st. im Juni 1857), Dictionnaire général de législation, de doctrine et de jurisprudence, Bd. 1, Paris 1835.

— **Rép.** Victor Alexis Désiré Dalloz (geb. 12. Aug. 1795, st. 12. Jan. 1869), unter Mitwirkung seines Bruders Armand Dalloz, Répertoire de législation, de doctrine et de jurisprudence, Bd. 1 (1870), Bd. 3 (1846), Bd. 38 (1857).

Dalrymple. Sir David Dalrymple Lord Hailes (geb. 1726, st. 1792), Annals of Scotland, Bd. 1, Edinburgh 1776, insbes. Appendix Nr. 1, Of the law of Evenus and the Mercheta mulierum (in der Ausg. v. 1797 vol 3).

Danz. Wilh. Aug. Friedr. Danz (geb. 3. März 1764, st. 14. Dec. 1803), Handbuch des heutigen deutschen Privatrechts nach dem System des Herrn Hofraths Runde, Schweinfurt 1801.

Day. Francis Day, The land of the Permauls, or Cochin, its past and its present, Madras 1863.

Delisle. Léopold Delisle (geb. 24. Oct. 1826), Études sur la condition de la classe agricole et l'état de l'agriculture en Normandie au moyen âge. Evreux 1851.

Delius. Nikolaus Delius (geb. 1813), Shakespeare's Werke, 3. Aufl., Elberfeld 1872.

Delpit. Jules Delpit (Membre de l'Académie de Bordeaux), Réponse d'un Campagnard à un Parisien, ou réfutation du livre de M. Veuillot sur le droit du seigneur, Paris 1857.

— **1873.** Jules Delpit, le droit du seigneur, réplique d'un Campagnard à un Parisien ou seconde réponse à Monsieur Louis Veuillot, Bordeaux 1873.

Delpit, M. et J. Martial et Jules Delpit, Notice d'un manuscript de la bibliothèque de Wolfenbüttel, in den Notices, Bd. 14 S. 296—458.

Demeunier. Jean Nicolas Demeunier (geb. 15. März 1751, st. 7. Febr. 1814), Ueber Sitten und Gebräuche der Völker, Beiträge zur Geschichte der Menschheit, Ausg. v. Michael Hissmann, 2 Bde, Nürnberg 1783 u. 1784.

Depons. F. Depons, Voyage à la partie orientale de la terre-ferme, dans l'Amérique méridionale, fait pendant les années 1801—1804, tome I, Paris 1806; auch die Uebersetzung von Chr. *Weyland*, im Magazin von merkwürdigen neuen Reisebeschreibungen, Band 29, Berlin 1808.

Deutsche Encykl. Deutsche Encyklopädie, Bd. 3 u. 4, Frankfurt a. M. 1780.

Deutscher Merk. Deutscher Merkur, Organ für katholische Reformbewegung, herausgegeben im Auftrage der Comités zu Cöln und München, Jahrg. 1880 (München).

Deverité. S. Hist. de Ponthieu.

Dict. Acad. Dictionnaire de l'Académie Française, 7. Aufl., Paris 1878.

Dict. Acad. compl. 'Complément du Dictionnaire de l'Académie française, Paris 1844.

Dict. Acad. suppl. Supplément au Dictionnaire de l'Académie française, sixième édition, publiée en 1835, Paris 1836.

Dict. d'Italie. Dictionnaire historique et géographique portatif d'Italie, Bd. 2, Paris 1775.

Dict. de Trev. Dictionnaire universel français et latin, vulgairement appellé Dictionnaire de Trevoux, Bd. 2, 3, 6 (Paris 1771), Bd. 13 (Nancy 1834).

Diderot. Denis Diderot (geb. 1713, st. 1784), Encyclopédie, s. d. W.

Didot. Nouvelle biographie générale, publiée par MM. Firmin Didot frères, sous la direction de M. le Dr. *Höfer,* Paris 1862—1866, (54 Bde.).

Didron. Didron aîné (Adolphe Napoléon Didron, geb. 1806, st. 13. Nov. 1867), Annales archéologiques, Bd. 15, Paris 1855.

Dietmann. Karl Gottlob Dietmann, Nachrichten von der Priesterschaft unter dem Stiftsconsistorium zu Merseburg, Dresden und Leipzig 1759.

Diss. St. Claude. Dissertation sur l'établissement de l'abbaye de S. Claude, ses chroniques, ses légendes, ses chartes, ses usurpations, et sur les droits des habitans de cette terre; dahinter: Collection des mémoires présentés au conseil du Roi par les habitans du Mont-Jura, et le chapitre de S. Claude, avec l'arrêt rendu par ce tribunal 1772.

Drake. Nathan Drake (geb. 1766, st. 1836), Shakspeare and his times, Ausg. Paris 1838.

Dronke, 1844 Ernst Friedrich Johann Dronke (st. 10. Dec. 1850), Traditiones et Antiquitates Fuldenses, Fulda 1844 in 4⁰.

— 1850. Ernst Friedrich Johann Dronke, Codex diplomaticus Fuldensis, Cassel 1850.

Ducange. Glossarium mediae et infimae latinitatis, conditum a Carolo Dufresne Domino Du Cange, auctum a monachis Ordinis S. Benedicti, cum supplementis integris D. P. *Carpenterii* et additamentis *Adelungii* et aliorum digessit G. A. L *Henschel,* Parisiis 1840—1848, 7 Bde. Daneben 1. Aufl. von Ducange (geb. zu Amiens 18. Dec. 1610, st. zu Paris 23. Oct. 1688), Paris 1678, und 2. Aufl, Paris 1733.

Dulaure, Adel. Jacques Antoine Dulaure (geb. zu Clermont 1755, st. zu Paris 9. Aug. 1835, Mitglied des Club des Jacobins), Kritische Geschichte des Adels, aus dem Französischen, 1792.

— Montauban. J. A. Dulaure, Description des principaux lieux de France, Paris 1789, Bd. 3 S. 27 ff.

— Paris. J. A. Dulaure, Histoire de Paris, Bd. 2 u. 3, Paris 1823.

Dümge. Karl Georg Dümge (geb. 23. Mai 1772, st. 27. Febr. 1845), Symbolik germanischer Völker, Heidelberg 1812.

Dumont. J. Dumont (st. 1726 zu Wien), Corps universel diplomatique du droit des gens, Bd. 1, Amsterdam et à La Haye 1762, in fol.

Dumoulin. Tractatus dividui et individui, cum nova et analyt. declar., compilatore Gasparo Caballino, Venetis 1576.

Dünner. J. H. Dünner, Die Theorien über Wesen und Ursprung der Tosephtha, Amsterdam 1874.

Dunod. François Ignace Dunod de Charnaye (geb. 30. Oct. 1679, st. 1752), Traité de la mainmorte, Besançon 1733.

Du Pin. Louis Ellies Du Pin oder Dupin (geb. 17. Juni 1657, st 6. Juni 1719), Histoire de l'Église et des auteurs ecclésiastiques, 16ᵉ siècle, Paris 1703.

Dupin. André Marie Jean Jacques Dupin (geb. 1. Febr. 1783, st. 9. oder 10. Nov. 1865), Rapport sur un ouvrage de M. Bouthors, bei Mignet Bd. 28 S. 117—141. (Dieser Bericht wurde am 25. März 1854 verlesen, vgl. Mignet Bd. 28 S. 167.)

Düringsfeld. Ida von Düringsfeld (geb. 1815, st. 25. Oct. 1876) und Otto Freiherr von Reinsberg-Düringsfeld (geb. 1815, st. 1876), Hochzeitsbuch, Brauch und Glaube der Hochzeit bei den christlichen Völkern Europas, Leipzig 1871.

Du Verdier. Antoine Du Verdier, Sieur de Vauprivaz (geb. 11. Nov. 1544, st. 25. Sept. 1600), Diverses leçons, Tovernon 1610.

Encycl. Encyclopédie ou Dictionnaire raisonné des sciences, des arts, et des métiers, par une société de gens de lettres, mis en ordre et publié par M. Diderot de l'Académie Royale des sciences et des belles lettres de Prusse, et quant à la partie mathématique, par M. d'Alembert de l'Académie etc., erste Ausg. in gr. Fol., Paris 1751 ff. (Mitbenutzt sind folgende spätere Ausgaben: Genève 1777—1779 in 4⁰, Bd. 10, Genève 1777, auch die Octav-Ausg., Berne et Lausanne, Bd. 10 v. 1782 und Bd. 11 der Ausg. Lausanne et Berne 1779).

Encycl. méth. Encyclopédie méthodique ou par ordre de matières par une société de gens de lettres, de savans et d'artistes (206 Bde.), Paris 178[illegible] bis 1832, die Bände über Jurisprudence.

Erhard, Cod. dipl. Heinrich August Erhard (geb. 1793, st. 1851), Code diplomaticus, Theil 2, Münster 1851.

— Reg. Heinrich August Erhard, Regesta Historiae Westphaliae, 2 Bde., Münster 1847 und 1851.

Ersch u. Gruber. Allgemeine Encyklopädie der Wissenschaften und Künste von J. S. Ersch und J. G. Gruber, Leipzig (noch nicht vollendet).

Espeisses. Antoine d'Espeisses (geb. 1594, st. 1658), Des droits seigneuriaux in den oeuvres, Bd. 1 u. 3, Lyon 1685.

Espen. Zeger Bernhard van Espen (geb. 1646, st. 1728), Jus ecclesiasticum universum, Bd. 1, Lovani 1753.

Estor. Johann Georg Estor (geb. 1699, st. 25. Oct. 1773), Commentarii de ministerialibus, Argentorati 1727.

Ewers. Joh. Ph. G. Ewers, Das älteste Recht der Russen, Dorpat 1826.

Fabricius. Joh. Alb. Fabricius (geb. 11. Nov. 1667, st. 30. April 1736), Bibliotheca latina mediae et infimae latinitatis, ed. Mansi, Pataviae 1754.

Fahne. Fahne, Dynasten etc. und Grafen von Bocholtz, 4 Bde., Köln 1856—63.

Falke. Joh. Frid. Falke (geb. 28. Jan. 1699, st. 6. April 1756), Codex traditionum Corbeiensium, Lips. 1752.

Fargeau. S. Saint-Fargeau.

Faria y Sousa. Manuel Severino de Faria y Sousa (geb. 1590, st. 1649), Asia Portuguesa, 3 Bde., Lisboa 1666—1675.

Fell. Thomas Gale (geb. 1636, st 1702) und John Fell (geb. 1625, st. 1686), Rerum Anglicarum Scriptorum veterum tom. I, Oxoniae 1684.

Hist. de Languedoc. Histoire générale de Languedoc, par deux religieux Bénédictins de la Congrégation de S. Maure, Bd. 2, Paris 1733.

Hist. de Montauban. Histoire de Montauban, par Henri *Le Bret* (geb. 1630, st. gegen 1708), prévôt de l'église cathédrale de cette ville en 1668, nouv. édit. par MM. Marcellin et Gabr. Ruck, mit Vorrede von Mary-Lafon, Montauban 1841.

Hist. de Ponthieu. Histoire du Comté de Ponthieu, de Montreuil et de la ville d'Abbeville, Londres 1767. (Verfasser ist L. A. Deverité, s. Barbier Bd. 2 S. 775.)

Historial du Jongleur. L'historial du Jongleur, chroniques et légendes françaises, publiées par MM. Ferd Langlé et Émile Morice, Paris 1829, darin: Le droit du nopçage, S. 1—41 und Anh. S. 7, 8. (Der wahre Verfasser soll Malivoir sein.)

Hoeli Boni Leges (ed. Wottonus). Cyfreithjeu Hyweldda ac erail, seu Leges Wallicae ecclesiasticae et civiles Hoeli Boni (Howel des Guten oder Hyweldda, Gesetzgebers im 10. Jahrh, Sohnes und Nachfolgers des Königs Cadell von ganz Wales) et aliorum Walliae principum, quas ex variis codicibus manuscriptis eruit, interpretatione latina, notis et glossario illustravit Giul. Wottonus (geb. 13. Aug. 1666, st. 13. Febr. 1726), Londini 1730, fol.

Hoffmann, C. P. Conrad Philipp Hoffmann, Discursus historico-juridicus de die ac nocte nuptiali, Regiomonti et Lipsiae 1720.

Hoffmann, G. Guil. Hoffmann, Observ. jur. Germanici, Francof. et Lips. 1738.

Holtzmann. Adolph Holtzmann (geb. 2. Mai 1810, st. 3. Juli 1870), Indische Sagen, 2. Aufl., Stuttgart 1854.

Homeyer. Karl Gustav Homeyer (geb. 1795, st. 20. Oct. 1874), Des Sachsenspiegels erster Theil, oder das sächsische Landrecht, 2. Ausg., Berlin 1835.

Hormayr, 1832. Joseph Frhr. v. Hormayr (geb. 20. Jan. 1781, st. 5. Nov. 1848), Die Bayern im Morgenlande, Gedächtnissrede zum 73. Stiftungstage der königl. bayer. Akademie der Wissenschaften, gelesen am 23. März 1832, die dritte der kleinen historischen Schriften und Gedächtnissreden, München 1832.

— 1842. Joseph Frhr. v. Hormayr, Taschenbuch für die vaterländische Geschichte, 31. Jahrg., Leipzig 1842.

Houard, Littl. David Houard (geb. 26. Febr. 1725, st. 15. Dec. 1802), Anciennes lois des Français, conservées dans les coutumes Anglaises, tome I, Rouen 1766: Anciennes lois des Français ou Institutes de Littleton.

— Traité. David Houard, Traité sur les coutumes Anglo-Normandes, Bd. 2, Paris 1776.

Hubert. Procès-verbal de la présentation annuelle d'un pot de fleurs au seigneur de Châteauroux (20 mai 1777), communiqué par M. Hubert, archiviste du département de l'Indre, im Comte rendu des travaux de la Société du Berry à Paris, onzième année, Paris 1864, S. 260—264.

Hüllmann. Karl Dietrich Hüllmann (geb. 1765, st. 1846), Städtewesen des Mittelalters, Bonn 1826—1829, 4 Bde.

Hurter. Friedrich Emanuel v. Hurter (geb. 19. März 1787, st. 27. Aug. 1865), Geschichte Papst Innocenz des Dritten und seiner Zeitgenossen, 2. Aufl., Bd. 2, Hamburg 1842.

Im neuen Reich. S. Sugenheim (1872).

Ingulphus. Ingulphus Abbas Croylandensis (st. 1109), Historia Croylandensis, bei Fell Bd. 1 S. 1—107 (auch in den Script. post Bedam).

Innes. Thomas Innes (geb. 1662, st. 1744), A critical Essay on the ancient inhabitants of the northern parts of Britain, or Scotland, London 1729, 2 Bde.

Investigateur. S. Masson.

Iones, s. Varthema.

Iselin. Isaak Iselin (geb. 17. März 1724, st. 15. Juni 1782). Ueber die Geschichte der Menschheit, Bd. 1, neue Aufl., Zürich 1770.

Ivo, Decr. Decretum beati Ivonis (geb. 1040, st. 1116), Lovani 1561.

— Panormia. Liber decretorum sive Panormia Ivonis, ed. 1499.

Jacobson. Heinrich Friedrich Jacobson (geb. 1804, st. 1868), der Artikel Ehe bei Weiske Bd. 3.

Jaffé. Philippus Jaffé (geb. 17. Febr. 1819, st. 3. April 1870), Regesta Pontificum Romanorum ab condita ecclesia ad annum post Christum natum 1198, Berolini 1851.

Jellinek. Adolph Jellinek (geb. 1820), Bet-ha-Midrasch, Sammlung kleiner Midraschim und vermischter Abhandlungen aus der älteren jüdischen Literatur, Th. 1, Leipzig 1853, und Th. 6, Wien 1877.

Jhering. Rudolph von Jhering (geb. 1818), Der Kampf ums Recht, 5. Aufl., Wien 1877.

Jöcher. Christian Gottlieb Jöcher (geb. 20. Juli 1694, st. 10. Mai 1758), Allgemeines Gelehrten-Lexikon, Leipzig 1750 und 1751 (fortges. in Ergänzungen bis zum Buchstaben J von Johann Christoph Adelung, und von K bis R von Heinrich Wilhelm Rotermund).

Johnson. Samuel Johnson (geb. 18. Sept. 1709, st. 13. Dec. 1784), Reisen nach den westlichen Inseln bei Schottland, aus dem Englischen, Leipzig 1775.

Jolly. The institutes of Vishnu, translated by Julius Jolly, Oxford 1880, bei M. Müller Bd. 7.

Junghans. Wilhelm Junghans, die Geschichte der fränkischen Könige Childerich und Chlodovech, Göttingen 1857.

Kayserling. M. Kayserling, Die jüdischen Frauen in der Geschichte, Literatur und Kunst, Leipzig 1879.

Kestner. Henr. Ern. Kestner (st. 1723) P. P. O. in Acad. Rinth. Diss. jur. de jure Connagii, oder vom Recht der Jungferschaft, ed. V, Jenae 1761.

Keysler. Johann Georg Keysler (geb. 13. April 1693, st. 21. Juni 1743), Antiquitates septentrionales et Celticae, Hannoverae 1720.

Kindlinger. Nicolaus Kindlinger, Geschichte der deutschen Hörigkeit, insbesondere der sogen. Leibeigenschaft, Berlin 1819.

— M.-B. Nicolaus Kindlinger, Münstersche Beiträge zur Geschichte Deutschlands, hauptsächlich Westphalens, Bd. 2, Münster 1790 (die Urkunden im Anhang).

Köppen. Karl Friedrich Köppen (geb. 1775, st. 1858), Die Religion des Buddha, 2 Bde., Berlin 1857 und 1859.

Kolb, 1842. Georg Friedrich Kolb (geb. 1808), Recht der ersten Nacht (jus primae noctis), im Staatslexikon von Karl Wenzel v. Rotteck (geb. 1775, st. 1840) und Karl Theodor Welcker (geb. 1790, st. 1869), Bd. 13, Altona 1842, S. 495—498.

— 1843. Georg Friedrich Kolb, Geschichte der Menschheit und der Cultur, Pforzheim 1843.

Kreiten. W. Kreiten S. J., Voltaire, ein Beitrag zur Entstehungsgeschichte des Liberalismus, Freiburg i. Br. 1878.

v. Kremer, 1865. Alfred v. Kremer (geb. 13. Mai 1828), Die Himjarische Kasideh, herausgegeben und übersetzt, Leipzig 1865.

— 1866. Alfred v. Kremer, Ueber die südarabische Sage, Leipzig 1866.

Kulischer. M. Kulischer, Die communale Zeitehe und ihre Ueberreste, im Arch. f. Anthrop., Bd. 11, Braunschweig 1879, Abth. 7, S. 215—229.

Labernia. Diccionari de la llengua Catalana ab la correspondencia castellana y llatina per Pere Labernia, Barcelona 1839.

de Labessade. Léon de Labessade, Le droit du Seigneur et La Rosière de Salency, Paris 1878.

Laboulaye. Édouard René Lefebvre Laboulaye (geb. 18. Jan. 1811), Recherches sur la condition civile et politique des femmes, depuis les Romains jusqu'à nos jours, Paris 1843.

Lacomblet. Theodor Joseph Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins, 4 Bde., Düsseldorf 1840—1858.

Lactantius. Lucii Caecilii Firmiani Lactantii (um 300) Opera, Der Aufsatz De mortibus persecutorum (in zahlreichen Ausgaben).

La Curne. Dictionnaire historique de l'ancien langage françois ou Glossaire de la langue françoise depuis son origine jusqu'au siècle de Louis XIV, par La Curne de Sainte-Palaye (geb. 1697, st. 1. März 1781), publié par les soins de L. Favre, Paris 1876 ff.

Laferrière. Louis Firmin Julien Laferrière (geb. 5. Nov. 1798, st. 14. Febr. 1861), Histoire du droit français, tome V: Coutumes de France dans les diverses provinces, Paris 1858.

de Lagrèze, 1851. Gustave Bascle de Lagrèze (geb. 23. Aug 1811), Le trésor de Pau, archives du château d'Henri IV, Pau 1851 (1852).

— 1854. G. B. de Lagrèze, Le droit du Seigneur, in Le Droit v. 23. Juli 1854. [Die besondere Abhandlung, G. B. de Lagrèze, Essai sur le droit du seigneur, à l'occasion de la controverse entre M. Dupin aîné et M. Louis Veuillot, Paris 1855, ist mir nicht zugänglich.]

— 1864. G. B. de Lagrèze, La féodalité dans les Pyrénées, comté de Bigorre, mémoire lu à l'Académie des sciences morales et politiques, Paris 1864.

— 1867. G. B. de Lagrèze, Histoire du droit dans les Pyrénées, Paris 1867, liv. V chap. 5, S. 384—420 (Le droit du seigneur).

Laroche-Flavin. Bern. de la Roche-Flavin, Arrests notables du Parlement de Toulouse, nouv. éd. Toulouse 1682, des droits seigneuriaux.

Lassen. Christian Lassen (geb. 1800, st. 1876), Indische Alterthumskunde, Bd. 1, 2. Aufl, Leipzig 1867; Bd. 4, Leipzig 1861.

Laurent. François Laurent (geb. 8. Juli 1810), Études sur l'histoire de l'humanité, Bd. 7: La féodalité et l'église, Bruxelles 1861.

Laurière. Eusèbe Jacob de Laurière (geb. 31. Juli 1659, st. 19. Jan. 1728), Glossaire du droit français (nach Ragueau), 2 Bde., Paris 1704.

— Ord. Ordonnances des rois de France de la troisième race, par feu M. Laurière, vol. II, Paris 1729.

Laya. Alexandre Laya (geb. im Nov. 1809), Droit Anglais, ou résumé de la législation Anglaise sous la forme de Codes, Paris 1845, 2 Bde.

Le Bret. S. Hist. de Montauban.

Lechaudé. M. Lechaudé d'Anisy, Recherches historiques sur quelques pa-

roisses de l'arrondissement de Caen, in den Mémoires de la Société des Antiquitaires de Normandie, 2e série, second vol., Années 1840 et 1841, Paris 1841, S. 88—112.

Le Droit. Le Droit, Journal des tribunaux, Paris, Jahrg. 1854.

Leg. et consuet. burg. Leges et consuetudines burgorum, ed. Skenaeus, Londini 1613; auch in den Acts of the Parl. of Scots, vol. 1 vom J. 1854.

Leges Hoeli, s. Ancient laws und Hoeli Boni leges.

Legouvé. Gabriel Jean Baptiste Ernest Wilfrid Legouvé (geb. 15. Febr. 1807), Histoire morale de la femme, 4e éd., Paris 1864.

Leng u. Wolff. Leng und Wolff, Wörterbuch der französischen Sprache, Weimar 1844.

Lenormant. François Lenormant (geb. 1835), Lettres Assyriologiques, seconde série, études Accadiennes, tome 3, Paris 1880.

Lerch. Peter Lerch, Bericht v. 19. Juni 1856, Mél. Asiat. Bd. 2, S. 621—649.

Leslaeus (Lesley). Joannes Leslaeus (John Lesley, geb. 1527, st. 1596), De origine et gestis gentis Scotorum, Romae 1578.

Leu. Hans Jacob Leu (geb. 29. Jan. 1689, st. 10. Nov. 1768), Allg. Helvetisches Eydgennössisches oder Schweizer. Lexikon, Bd. 18, Zürich 1763.

Liebrecht, 1864. Felix Liebrecht (Prof. in Lüttich), Das jus primae noctis, im Or. und Occ., Bd. 2, Göttingen 1864, S. 541.

— 1869. Felix Liebrecht in den Heidelb. Jahrb., Nov. 1869.

— 1874 Felix Liebrecht, Der Humor im deutschen Recht, Ztschr. f. deutsche Philologie (von Höpfner und Zacher), Bd. 6, Halle 1874, S. 137 ff.

— 1879. Felix Liebrecht, Zur Volkskunde, alte und neue Aufsätze, Heilbronn 1879.

Lilienstern. Joh. Jak. Rühle v. Lilienstern, Zur Geschichte der Araber vor Muhamed, Berlin 1836.

Limnaeus. Joannes Limnaeus, Tomus quartus juris publici Imperii Romano-Germanici, additionum ad priores primus, Argentorati 1650.

Linschot. Jan Huygen van Linschooten (geb. 1563, st. 1611) Itinerario, Voyage ofte Schipvaert naer Oost ofte Portugaels Indien, Amstelredam 1594.

Lipsius. Richard Adalbert Lipsius (Prof. in Jena, früher in Kiel), Jüdische Quellen zur Judithsage, in der Ztschr. für wissenschaftliche Theologie von A. Hilgenfeld, 10. Jahrg., Halle 1867, Nr. 24, S. 337—366.

Littleton. Sir Thomas Littleton (st. 23. Aug. 1481), Institutes of the Laws of England, mit Commentar von Coke (s. Coke).

Littré. Max. Paul Émile Littré (geb. 1. Febr. 1801, st. 2. Juni 1881), Dictionnaire de la langue française, Bd. 1 u. 2, Paris 1863 u. 1869; auch die neuere Ausgabe, Bd. 1, Paris 1873.

Lluyd. Edward Lluyd (st. 1709), Irish-English Dictionary, im ersten Band von Archaeologia Britannica, Oxford 1707, in fol.

Löning. Edgar Löning, Das Kirchenrecht im Reiche der Merovinger, Strassburg 1878.

Lörsch. Hugo Lörsch, Rec. von Osenbrüggen's Studien, bei Reusch, Jahrg. 1869, S. 443—447.

Loon. Gerard van Loon (lebte in der 1. Hälfte des 17. Jahrh.), Beschryving der Aloude Regeeringwyze van Holland, derde deel, Te Leiden 1745, S. 158 bis 168: Het Recht van den eersten Nacht.

Louandre. François César Louandre (st. 1862), Histoire ancienne et moderne d'Abbeville et de son arrondissement, Abbeville 1834.

Lünig. Johann Christian Lünig (geb. 1662, st. 1740), Corpus juris Feudalis Germanici.

Mackenzie, Def. Sir George Mackenzie (geb. zu Dundee 1636, st. 2. Mai 1691), Defensio antiquitatis regalis Scotorum prosapiae, Trajecti ad Rhenum 1689.

— Lives. The lives and characters of the most eminent writers of the Scots Nation, by George Mackenzie (aus Edinburgh), Edinburgh 1708 bis 1722, 3 Bde.

Maclay. N. von Mikluho-Maclay, Ethnological excursions in the Malay Peninsula, im Journal of the Straits Branch of the Royal Asiatic Society, Nr. 2, December 1878, Singapore 1878, S. 205 ff.

Macpherson. John Macpherson, Critical dissertations on the origin, antiquities, language, government, manners and religion of the ancient Caledonians, their posterity the Picts and the British and Irish Scots, London 1768, diss. 13: Of the Merchetae mulierum.

Major. Historia Majoris Britanniae, tam Angliae quam Scotiae, per Joannem Majorem (John Major oder Mair, geb. 1469, st. 1547), e veterum monumentis concinnata, ex officina Ascensiana ad Idus Aprilis 1521. (Ein seltenes Werk.)

Malivoir. S. oben Historial.

Malte-Brun. Conrad Malte-Brun (geb. 1775, st. 14. Dec. 1826), Annales des voyages de la Géographie et de l'Histoire etc., Paris, in 8^{0}.

Mandelslo. Joh. Albr. v. Mandelslo aus Mecklenburg (geb. 1616, st. 1644), Morgenländische Reise-Beschreibung, herausgegeben durch Adam Olearius, Hamburg 1696.

Marichalar. Amalio Marichalar Marqués de Montesa y Cayetano Manrique, Historia de la legislacion y recitaciones del derecho civil de España, Madrid 1861—1876, 9 Bde.

Martene. Edm. Martene (geb. 1654, st. 1739) et Ursini Durand, Thesaurus anecdotorum, Paris 1717.

Martin. Henri Martin (geb. 1810), Histoire de France, 4e éd., Bd. 5, Paris 1855.

Martinière. M. Bruzen de la Martinière, Le grand Dictionnaire géographique et historique, 6 Bde. (bloss bis T), Dijon 1739—1741.

Martius, 1831. Karl Friedr. Phil. v. Martius (geb. 17. April 1794, st. 13. Dec. 1868), s. unter Spix.

— 1832. K. F. P. v. Martius, Von dem Rechtszustande unter den Ureinwohnern Brasiliens (verlesen in der Akad. d Wiss. am 28. März 1832), München 1832.

Masson. Antoine Philibert Masson (geb. 22. Aug. 1806, st. 1. Dec. 1860), Bericht über das Werk von Bouthors, in L'Investigateur, Journal de l'Institut historique, tome VI, 2e série, treizième année, Paris 1846, S. 378—383.

Maurer. Georg Ludwig v. Maurer (geb. 1790, st. 9. Mai 1872), Geschichte der Fronhöfe, der Bauernhöfe und der Hofverfassung in Deutschland, Bd. 3, Erlangen 1863.

Mayr. Aurel Mayr, Das indische Erbrecht, Wien 1873.

Mazure. Adolphe Mazure (geb. 1800) et J. Hatoulet (st. nach 1864), Fors de Béarn, législation inédite du 11me au 13me siècle, avec traduction en regard, notes et introduction, Pau et Paris [1841].

Meichelbeck. Car. Meichelbeck (geb. 1669, st. 1734), Historia Frisingensis, Aug. Vindel. et Graeci 1724, 1729.

Mela. Pomponius Mela (1. Jahrh. n. Chr. Geb, unter Claudius), De situ orbis.

Mél. Asiat. Mélanges Asiatiques tirés du bulletin historico-philologique de l'Académie Impériale des sciences de St. Pétersbourg, tome II (1852 bis 1856), St. Pétersbourg 1856. Vgl. auch Rémusat.

Mém. Acad. S. Lagrèze und Sacy.

Mém. Norm. S. Lechaudé.

Mém. Pic. S. Bouthors.

Ménage. Gilles Ménage (geb. 1613, st. 1692), Dictionnaire étymologique ou origines de la langue française, nouv. éd. Paris 1694, fol.

Merlin, Quest. Phil. Ant. Graf Merlin (geb. 1754, st. 1838), Recueil alphabétique des questions de droit, Bd. 4, Paris 1828.

— Rép. Merlin, Répertoire universel et raisonné de Jurisprudence, Paris 1812 ff., Bd. 3 v. 1812, Bd. 7 u. 8 v. 1813 und Bd. 10 v. 1827.

Mevius. Dav. Mevii Decisiones.

Meyer. Meyer's Conversations-Lexikon, 3. Aufl., Bd. 9, Leipzig 1876.

Meyer, Chr. Christian Meyer, Zur Geschichte des deutschen Bauernstandes, in den Preuss. Jahrb., Bd. 42 (1878), S. 339—376.

Michaud. Biographie universelle ancienne et moderne, 52 Bde., Paris 1811—1828, chez Michaud frères.

Michelet. Jules Michelet (geb. 21. Aug. 1798, st. 9. Febr. 1874), Origines du droit français, Paris 1837. ,, Sorcière p. 48

— Hist. J. Michelet, Histoire de France, 16 Bde., Paris 1833—1867, und neue Ausg. 1871.

Mielcke. Christian Gottlieb Mielcke, Litthauisch-deutsches Wörterbuch, Königsberg 1800.

Migne. Jacques Paul Migne (geb. 1801, st. 1875), Patrologia, Bd. 84, Parisiis 1850, u. Bd. 141, Par. 1853.

Mignet. Séances et travaux de l'Académie des sciences morales et politiques, Compte rendu par M. Ch. Vergé, sous la direction de M. Mignet, Bd. 28, Paris 1854.

Miot. André François Miot (geb. 9. Febr. 1761), Histoire d'Hérodote, nouv. trad., Paris 1822, Anm. 61.

Miraeus, Cod. Don. Auberti Miraei (geb. 1573, st. 1640) Codex Donationum piarum, Bruxellis 1624.

— Dipl. Belg. Aub. Miraei Diplomatum Belg. libri duo, Bruxellis 1628.

— Don. Belg. Aub. Miraei Brucellensis Donationum Belgicarum libri duo, Antverp. 1629.

— Not. Eccl. Aub. Miraei Notitia Ecclesiarum Belgii, Antverp. 1630.

Mittermaier. K. J. A. Mittermaier (geb. 5. Aug. 1787, st. 28. Aug. 1867), Grundsätze des deutschen Privatrechts, 7. Aufl., Regensburg 1847.

Möser. Justus Möser (geb. 1720, st. 1794), Kleinere, den patriotischen Phantasieen verwandte Stücke, Ausg. v. B. R. Abeken, Berlin 1858 (Sämmtl. Werke Bd. 5), Nr. XI: Der arme Freie, S. 154 – 174.

Mone. Franz Joseph Mone (geb. 12. Mai 1796, st. 12. März 1871), Ueber das Eherecht der Hörigen vom 13. bis 16. Jahrhundert, in der Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, Bd. 7, Karlsruhe 1856, S. 129—171.

— Anz. Anzeiger für Kunde der teutschen Vorzeit, herausgegeben von Franz Joseph Mone, Karlsruhe, 7. Jahrg., 1838.

Mon. Germ. Monumenta Germaniae historica, ed. Georgius Heinricus Pertz.

Montaigne. Les Essais de Michel seigneur de Montaigne (geb. 1533, st. 1592), nouv. éd, Bd. 1, Amsterd. 1781.

Montesquieu. Charles de Sécondat, Baron de la Brède et de Montesquieu (geb. 18. Jan. 1689, st. 10. Febr. 1755), De l'esprit des lois (zuerst 1748 in Genf erschienen), nouv. éd., Genève 1749.

Mon. Boica. Monumenta Boica, vol. I, ed. Acad. scient. elect., Monachii 1763.

Morellet. J. N. Morellet, Le Nivernois, Bd. 1, Nevers 1838.

Moréri. Louis Moréri (geb. 25. März 1643, st. 10. Juli 1680), Le grand Dictionnaire historique, nouv. éd., Paris 1759, 10 Bde.

Moser. Moser, Beschreibung des Oberamts Göppingen. Stuttg. u. Tüb. 1844.

Mozin-Peschier. Mozin-Peschier, Dictionnaire complet des langues française et allemande, 4. Aufl., Stuttgart 1873.

Müller, Car. Carolus Müllerus, Fragmenta Historicorum Graecorum, vol. II, Parisiis 1853.

Müller, J. Joseph Müller, Altrussische Geschichte nach Nestor, mit Rücksicht auf v. Schlözer's Russische Annalen, Berlin 1812.

Müller, Max. The sacred books of the East, translated by various oriental scholars and edited by F. Max Müller (geb. 6. Dec. 1823), London.

Muir. J. Muir, Original Sanskrit texts on the origin and history of the people of India, their religion and institutions, 2. Aufl., Bd. 1, London 1872.

Muratori. Lud. Ant. Muratori (geb. 1672, st. 1750), Antiquitates Italicae medii aevi, 6 Bde., Mediolani 1738—1742.

Mutio. Hieronymo Mutio Justinopolitano (d. h. aus Capo d'Istria, st. 1564), Trattato di matrimonio, alla Signora Tullia d'Arragona (2. Theil), in den Operette morali del Mutio Justinopolitano, di nuova ristampate, in vinegia appresso Gabriel Giolito de Ferrari e fratelli, 1553.

Neck. Relation du second voiage de Jaques van Neck, Amiral Hollandais, aux Indes Orientales (von 1600—1604), bei Constantin Bd. 2 S. 177—279; S. 250 ff.: Divers mémoires touchant les Indes orientales.

Nelson. J. H. Nelson, A view of the Hindu Law as administered by the High Court of Judicature at Madras, Madras, Calcutta und Bombay 1877.

Nestor. S. Müller (J.) und v. Schlözer.

Nöldeke. Th. Nöldeke, Geschichte der Perser und Araber zur Zeit der Sasaniden, aus der arabischen Chronik des Tabari übersetzt und mit Erläuterungen versehen, Leyden 1879.

Nolten. Rud. Aug. Noltenii Diatribe de juribus et consuetudinibus circa villicos, vulgo von Meyer-Recht und Gewohnheiten, Brunsvigae 1738.

Noordewier. M. J. Noordewier, Nederduitsche Regtsoudheden, te Utrecht 1853.

Nork. F. Nork (Friedrich Korn), Die Sitten und Gebräuche der Deutschen und ihrer Nachbarvölker, Stuttgart 1849.

Notices. Notices et extraits des manuscripts de la bibliothèque du Roi et autres bibliothèques, publiés par l'Institut Royal de France, Bd. 14, Paris 1843.

Nowairi. S. Nuweiri.

Nuits d'épreuve. Les nuits d'épreuve des villageoises Allemandes avant le mariage, 2e éd., Bruxelles 1877, postface § 6: droit du seigneur.

Nuweiri. Historia regum Arabum et praesertim regum Jactanidarum in Arabia felice, ex Nuweirio (st. 1348), bei Schultens S. 47—93.

O'Curry. Eugene O'Curry, On the manners and customs of the Ancient Irish, A series of lectures, 3 Bde., London, Dublin und New-York 1873.

O'Kearney. Nicholas O'Kearney, The battle of Gabhra (Garristown) in the County of Dublin, fought A. D. 283, for the first time edited from an

Original Irish Manuscript, Dublin 1853, in den Transactions of the Ossianic Society, for the year 1853, Bd. 1, Dublin 1854.

Oldenberg. H. Oldenberg, Das Çâṅkhâyanagṛihyam, bei A. Weber Bd. 15, Leipzig 1878, S. 1—166.

Olearius. Adam Olearius (Oehlschläger, geb. um 1600, st. 1671), Muskowitische und Persianische Reisebeschreibung, Hamburg 1696. Vgl. auch Mandelslo.

Olim. Les Olim, ou Registres des arrêts rendus par la cour du Roi sous les règnes de S. Louis etc., publiés par le Comte Beugnot, t. I (1254—1273), Paris 1839.

Olive. Les oeuvres de Simon d'Olive, sieur de Mesnil (seit 1628 Rath am Parlament zu Toulouse), Lyon 1607, liv. 2 chap. 1: Des droits seigneuriaux extraordinaires et contre les bonnes moeurs.

O'Reilly. Edward O'Reilly, Irish-English Dictionary, Dublin 1817, in 4°.

Or. und Occ. Orient und Occident, insbesondere in ihren gegenseitigen Beziehungen. Vierteljahrsschrift, herausg. von Theodor Benfey, Göttingen

Orig. Guelf. Origines Guelficae etc., ex schedis manuscriptis Godofredi Guilielmi Leibnitii, Joh. Georgii Eccardi et Joh. Danielis Gruberi edidit Christianus Ludovicus Scheidius, Hannoverae, Bd. 2, 1751, Bd. 3, 1752, und Bd. 4, 1753, in fol.

Osenbrüggen, R.-A. Eduard Osenbrüggen (geb. 1809, st. 9. Juni 1879), Deutsche Rechtsalterthümer aus der Schweiz, Zürich 1858; XII: Das jus primae noctis.

— Studien. E. Osenbrüggen, Studien zur deutschen und schweizerischen Rechtsgeschichte, Schaffhausen 1868; IV: Das jus primae noctis.

Oviedo. Gonzalo Fernandez de Oviedo y Valdés (geb. 1478, st. 1557), Historia general y natural de las Indias (erschien zuerst 1535—1548), Madrid 1851 bis 1852.

Paponius. Jo. Paponius (Jean Papon, geb. 1505, st. 1590), Corpus Juris Francici, seu absolutissima collectio Arrestorum sive rerum in supremis Franciae tribunalibus et parlamentis judicatarum, Colon. Allobr. 1624.

Parei. Dan. Parei Historia Bavarico-Palatina, Francof. 1727.

Pars. Adrianus Pars (geb. im Haag 14. Oct. 1641, st. 29. März 1719), Catti Aborigines Batavorum, dat is De Katten de voorouders der Batavieren ofte De twee Katwijken aan See en aan de Rijn, Ausgabe von P. v. d. Schelling, te Leiden 1745 (Katwijke Oudheden).

Pastoret. Marquis de Pastoret (geb. 1756, st 1840), préface in den Ordonnances des Rois de France de la troisième race, vol. 18, Paris 1828.

Peignot. Étienne Gabriel Peignot (geb. 15. Juni 1767, st. 14. Aug. 1849) Tableau des moeurs au dixième siècle, ou la Cour et les Lois de Howel-le-Bon, Roi d'Aberfraw de 907 à 948, Paris 1832.

Pelletier. Dom Louis de Pelletier (geb. 22. Jan. 1663, st. 1733), Dictionnaire de la langue Bretonne, Paris 1752.

Pericaud. Antoine Pericaud aîné (geb. 4. Dec. 1782, st. 25. Oct. 1867), Notice sur Guillaume de Thurey, archevêque de Lyon, Lyon 1856.

Pertile. Ant. Pertile, Storia del diritto Italiano, vol. III: Storia del diritto privato, Padova 1872.

Pertz, s. Mon. Germ.

Petr. Greg. Petrus Gregorius Tholozanus (st. 1597), De republica libri sex et viginti, ed. nova, ex offic. Paltheniana 1597.

Peuchet-Chanlaire. Jacques Peuchet (geb. 6. März 1758, st 28 Sept 1830,

et Pierre Grégoire Chanlaire (geb. 1738, st. 1817), Description topographique et statistique de la France, Dép. Tarn et Garonne [1839].

Pfannenschmid. Heino Pfannenschmid (geb. 21. März 1828), Germanische Erntefeste im heidnischen und christlichen Cultus, Hannover 1878.

Pfeiffer. Franz Pfeiffer (geb. 27. Febr. 1815, st. 29. Mai 1868), Briefwechsel zwischen Joseph Freiherrn von Lassberg (geb. 10. April 1770, st. 15. März 1855) und Ludwig Uhland, Wien 1870.

Phillips, K.-R. Georg Phillips (geb. 6. Jan. 1804, st. 6. Sept. 1872), Kirchenrecht, Regensburg 1845 ff.

Phillips, R.-G. Georg Phillips, Englische Reichs- und Rechtsgeschichte, 2 Bde., Berlin 1827.

— 1849. Georg Phillips, Ueber den Ursprung der Katzenmusiken, eine canonistisch-mythologische Abhandlung, Freiburg i. Br. 1849.

Pinard. Jules Pinard, Étude sur les moeurs et les coutumes féodales du Béarn, in der Revue des sociétés savantes des départements, 2e partie, tome V, Paris 1861, S. 425—444 und 625—642.

Pinault de Jaunaux. Recueil d'Arrêts notables du Parlement de Tournay, par Messire Mathieu Pinault, chevalier seigneur de Jaunaux (Vicepräsident am Parlament zu Tournay), tome II, Valenciennes 1702.

Pinkerton, Enquiry. John Pinkerton (geb. 27. Febr. 1758, st. 10. Mai 1826), An Enquiry into the history of Scotland preceding the reign of Malcolm III or the year 1056, 2 vol., London 1794.

— Vitae. Joannes Pinckerton, Vitae Sanctorum Scotiae, Londini 1789.

— Voyages. S. Hamilton.

Piot. Cartulaire de l'Abbaye de Saint-Trond, publié par Ch Piot, 2 Bde., Bruxelles 1870 und 1874, in 4°.

Piper. Friedr. Gottlieb Piper (oder Pieper, st. 21. März 1768), Gedanken vom Bedemuths- und Bettemunds-Recht in Westfalen, Halle 1761.

Plinius. Caji Plinii Secundi (des Aelteren, geb. 23, st. 79) Historiae naturalis libri XXXVII, ed. Johannes Harduinus, Parisiis 1741.

Plot. Robert Plot (geb. 1640, st 1696), The natural history of Staffordshire, Oxford 1686.

Pocock. Specimen historiae Arabum, sive Gregorii Abul Faragii Malatiensis de origine et moribus Arabum succincta narratio, in linguam latinam conversa, notisque illustrata Operâ et studio Eduardi Pococki (geb. 1604, st. 1691), Oxoniae 1650; und neue Ausg. von Jos. White, Oxoniae 1806.

Polo. The travels of Marco Polo a Venetian in the thirteenth century (starb 1323), translated from the Italian, with notes, by William Marsden (geb. 1754, st. 1836), London 1818.

Pol. Verg. Polydorus Vergilius (geb. zu Urbino um 1470, lebte seit 1503 zu London, st. zu Urbino 1555), De rerum inventoribus libri octo (mit Vorrede aus Urbino vom 24. Juli 1499), folgende Ausgaben: Argentor. 1509 in 8°, Basileae 1521 in fol., Basileae 1532, Basileae 1575, Amstelod. 1671.

Post. Alb. Herm. Post, Die Geschlechtsgenossenschaft der Urzeit und die Entstehung der Ehe, Oldenburg 1875.

Potgiesser. Joachim Potgiesser (geb. zu Dortmund 1. Sept. 1679, st. 27. Dec. 1745), Comment. jur. Germ. de statu servorum, Lemgoviae 1736.

Potthast. Franz August Potthast (geb. zu Höxter 13. Aug. 1824), Wegweiser durch die Geschichtswerke des Mittelalters, von 375—1500, Berlin 1862, mit Supplement v. 1868.

Praetorius. Franciscus Praetorius, Fabula de regina Sabaea apud Aethiopes (diss. inaug.), Halis 1870.

Pragmat. Drets. Pragmaticas y altres Drets de Cathalunya, compilats en virtut del cap. de Cort XXIIII. de las Corts per la S. C. y Reyal Majestat del Rey Don Philip nostre senyor celebradas en la vila de Montso any 1585, volum segon, en Barcelona any 1589. (Vgl. oben Const. Cath.)

Preuss. Jahrb. Preussische Jahrbücher, herausg. von v. Treitschke und Wehrenpfennig, Berlin.

Pufendorf. Friderici Esaiae Pufendorfii (geb. 1632, st. 1694) Observationes juris universi, Bd. 2 u. 3, Hannoverae 1748, 1756.

Pujades. Geronimo Pujades (geb. zu Barcelona 30. Sept. 1568, st. 1650), Crónica universal del Principado de Cataluña, escrita a principios del siglo XVII, Barcelona 1829—1832, 8 Bde.

Quérard. J. M. Quérard, La France littéraire, Paris 1827—1864, 12 Bde.

Quix. Christian Quix, Codex diplomaticus Aquensis, Anhang zur Geschichte der Stadt Aachen, 2 Bde., Aachen 1840 und 1841.

Raepsaet. Jean Joseph Raepsaet (st. 19. Febr. 1832), Recherches sur l'origine et la nature des droits connus anciennement sous les noms de droits de premières nuits, de markette, d'afforage, marcheta, maritagium et bumede 1. Ausg. Gand 1817; 2. Ausg. in den Oeuvres complètes de J. J. Raepsaet, tome I, Gand, Bruxelles et Liège 1838, S. 199—229; 3. Ausg. (blosse Abdruck der 1. Ausg.) Rouen 1877.

Ragueau. François Ragueau (st. 1605), Indice des droits royaux, Paris 1580.

Rapp. Jos. Rapp, Ueber das vaterländische Statutenwesen, in: v. Mersi, v. Pfaundler und Röggel, Beiträge zur Geschichte, Statistik, Naturkunde und Kunst von Tirol und Vorarlberg, 3. Bd., Innsbruck 1827.

Rastelli. Il Fodero, o sia il jus sulle spose degli antichi signori sulla fondazione di Nizza della Paglia nell' alto Monferrato. Poema satirico giocos in ottava rima di Veridico Sincer Colombo Giulio, Torino 1789. (Verfasser ist Sincere Rastelli, Lehrer der italien. Sprache, der 1793 in Lyon starb.

Raumer. Friedrich von Raumer (geb. 14. Mai 1781, st. 14. Juni 1873), Geschichte der Hohenstaufen, Bd. 5, Leipzig 1825.

Raynal. Louis Hector Chaudru de Raynal (geb. 28. Jan. 1805), Histoire du Berry, Bourges 1844, 3 Bde.

Recueil de Clermont. Recueil des arrêts, déclarations, lettres patentes du Roi réglemens, ordonnances et instructions de la Cour des Grands Jours tenus à Clermont en Auvergne l'an 1665 et 1666, Clermont 1666.

Reg. Maj. Regiam Majestatem, ed. Skenaeus, Edinb. 1609 und London 1613, auch in den Acts of the Parlaments of Scotland (s. Acts etc.).

Regino. Reginonis Abbatis Prumiensis (st. 915) libri duo de ecclesiasticis disciplinis et religione Christiana, ed. Baluzius, Par. 1671.

Rehtmeier. Phil. Jul. Rehtmeier, Braunschweig-Lüneburgische Chronica, Braunschweig 1722.

Rémusat. Abel-Rémusat (geb. 1788, st. 1832), Nouveaux Mélanges Asiatiques, Bd. 1, Paris 1829.

Renauldon. Joseph Renauldon (geb. 1709), Traité des droits seigneuriaux, Paris 1765.

Retcliffe. Sir John Retcliffe (pseudonym), Villafranca, historisch-politischer Roman aus der Gegenwart, 2. Aufl., Berlin 1860, erste Abtheilung: Giuseppe Garibaldi.

Reusch. Franz Heinrich Reusch (geb. 1825), Theolog. Literaturblatt, Bonn.

Revue, s. Barthélemy, Crazannes, Pinard.

Reynitzsch. Wilh. Reynitzsch, Ueber Truhten und Truhtensteine u. s. w., Gotha 1802.

Richard. Charles Louis Richard (geb. 1711, st. 16. Aug. 1794), Analyse des Conciles, Paris 1777.

Richter, Conc. Trid. Aemilius Ludovicus Richter (geb. 1808, st. 8. Mai 1864), Canones et Decreta Concilii Tridentini etc. Lipsiae 1853.

Riedel. Adolph Fr. Riedel, Die Mark Brandenburg um 1250, Bd. 2, Berl. 1832.

Rive. C. C. H. Rive, Ueber das Bauerngüterwesen in den Grafschaften Mark, Recklinghausen, Dortmund etc. Köln 1824.

Rjumin. Bestushew-Rjumin, Geschichte Russlands, übersetzt von Theodor Schiemann, Bd. 1, Mitau 1877.

Robertson. William Robertson (geb. 1721, st. 1793), The history of Scotland, 2 Bde., London 1761 (auch in Uebers. deutsch von M. Th. Chr. Mittelstedt, 2 Bde., Braunschweig 1762, französisch: Histoire de l'Ecosse, par Guillaume Robertson, trad. de l'Anglais, 3 Bde, Londres 1764).

Rösch. Gustav Rösch, Die Königin von Saba als Königin Bilqîs, Leipzig 1880.

Roger. S. Arnold, Chr.

Roquefort. Jean Baptiste Bonaventure de Roquefort (geb. 15. Oct. 1777, st. 17. Juni 1834), Glossaire de la langue Romaine, Paris 1808, und Supplément, Paris 1820.

Rotteck u. Welcker. S. Kolb (1842).

Runde. Justus Friedrich Runde, Grundsätze des gemeinen Privatrechts, 8. Aufl., Göttingen 1829.

Rymer. Thomas Rymer (geb. vor 1650, st. 14. Dec. 1713), Foedera, conventiones, litterae et cujuscunque generis acta publica inter Reges Angliae et alios quosvis Imperatores, Reges, Pontifices vel Communitates, Bd. 13 der ersten Ausg. (Londini 1712), Bd. 5 der zweiten Ausg. (von Holmes, Hagae Comitis 1741) und Bd. 2 der vierten Ausg. (Londini 1818).

Sacy. A. I. Sylvestre de Sacy (geb. 21. Sept. 1758, st. 21. Febr. 1838), Excerpta ex Abulfeda, de rebus Arabum ante Mohammedem, als Appendix zu Pocock (s. oben), Ausg. v. Jos. White, Oxoniae 1806, S. 413 ff.

— Mém. A. I. Sylvestre de Sacy, Mémoire sur divers événemens de l'histoire des Arabes avant Mahomet, in den Mémoires de littérature de l'Académie française des inscriptions et belles lettres, tome 48, Paris 1808, S. 484—683.

Saint-Amans, 1812. M. Jean Florimond Boudon de S. Amans (zu Agen geb. 24. Juni 1748, st. 28. Oct. 1831), Voyage agricole, botanique et pittoresque dans une partie des Landes de Lot-et-Garonne et de celles de la Gironde, bei Malte-Brun, Bd 18, Paris 1812.

— 1818. M. de S. Amans, Voyage agricole, botanique et pittoresque dans une partie des Landes de Lot-et-Garonne et de celles de la Gironde, Agen et Paris 1818.

Saint-Fargeau. Girault de Saint-Fargeau, Dictionnaire géographique, historique et commercial de toutes les communes de la France, vol. II, Paris 1845, S. 628—630 (Montauban).

Saint-Foix. Germain François Poullain de Saint-Foix (geb. 5. Febr. 1698, st. 25. Aug. 1776), Essais historiques sur Paris, Bd. 2, Londres 1767.

Sale (engl.) George Sale (geb. 1680, st. 1736), The Koran with explanatory notes, London 1764.

Sale (franz.). George Sale, Observations historiques et critiques sur le Mohametisme, Genève 1751.

Salis. Karl Ulysses v. Salis v. Marschlins (geb. 1728, st. 1800), Beiträge zur natürlichen und ökonomischen Kenntniss des Königreichs beeder Sicilien, Zürich 1790.

Salmasius. Claudii Salmasii (Claude Saumaise, geb. 1588, st. 1653) Plinianae exercitationes in C. Julii Solini Polyhistora, Traj. ad Rhenum 1689.

Sanchez. Thomas Sanchez (geb. 1551, st. 1610), De sancto matrimonii sacramento, Antverp. 1626.

Schäffner. Wilhelm Schäffner, Geschichte der Staats- und Rechtsverfassung Frankreichs, Bd. 2, Frankfurt a. M. 1859.

Schannat. Joannis Friderici Schannat (geb. 1683, st. 1739) Corpus traditionum Fuldensium, Lipsiae 1724, fol.

Schelling. P. van der Schelling, Hollands Tiend-Regt, of Verhandeling van het Regt tot de Tienden. toekomende aan de Graafelykheid, en de Heerelykheden van Holland en Westvriesland etc. 1. Deel, Rotterdam 1727.

Scherr, 1858. Johannes Scherr (geb. 1817), Deutsche Cultur- und Sittengeschichte, 2. Aufl., Leipzig 1858 (auch 6. Aufl., Leipzig 1876).

— 1865. Johannes Scherr, Geschichte der deutschen Frauenwelt, 2. Aufl. Bd. 1, Leipzig 1865.

Scherz. Johann Georg Scherz (geb. 1678, st. 1754), Glossarium Germanicum medii aevi, Argentorati 1781, 1784, 2 Bde.

Schilter. Joh. Schilter (geb. 1632, st. 14. Mai 1705), Praxis juris Romani in foro Germanico, Francof. 1733, darin die Exercitationes ad Pandectas.

Schlözer. August Ludwig v. Schlözer (geb. 1735, st. 1809), Nestor's russische Annalen, in ihrer slavonischen Grundsprache verglichen, übersetzt und erklärt, Thl. 1 u. 2, Göttingen 1802, Thl. 5, Göttingen 1809.

Schmeller-Frommann. Bayerisches Wörterbuch von Joh. Andreas Schmeller (geb. 6. Aug. 1785, st. 27. Juli 1852), 2. Ausg., bearbeitet von Georg Karl Frommann (geb. 31. Dec. 1814), Bd. 1, München 1872.

Schmid, Fr. X. Franz Xaver Schmid, Cultus der christkatholischen Kirche, 3. Band (Liturgik), 3. Aufl., Passau 1842.

Schmid, R. Reinhold Schmid (geb. 29. Nov. 1800, st. 21. April 1873), Die Gesetze der Angelsachsen, in der Ursprache mit Uebersetzung, Erläuterungen und einem antiquarischen Glossar, 2. Aufl., Leipzig 1858.

Schmilg. Joseph Schmilg, Ueber Entstehung und historischen Werth des Siegeskalenders Megillath Ta'anith, Leipzig 1874.

Schmitz. Ludwig Friedrich von Schmitz. Denkwürdigkeiten aus Soest's Vorzeit, Leipzig 1873.

Schönemann. C. P. C. Schönemann, Hundert Merkwürdigkeiten der herzoglichen Bibliothek zu Wolfenbüttel, Hannover 1849.

Schönwerth. Fr. Schönwerth, Aus der Oberpfalz, Sitten und Sagen, 1. Theil, Augsburg 1857.

Schottel. Justus Georg Schottel (geb. 1612, st. 25. Oct. 1676), De singularibus antiquis in Germania juribus, Francof. et Lips. 1671.

Schultens. Historia Imperii vetustissimi Joctanidarum in Arabia felice, ex Abulfeda, Hamza Ispahanensi, Nuweirio, Taberita, Mesoudio etc., excerpta ab Alberto Schultens (geb. 1686, st. 26. Jan. 1750), Harderovici Gelrorum 1786.

Schultz, A. Alwin Schultz, Das höfische Leben zur Zeit der Minnesinger, 2 Bde., Leipzig 1879 und 1880.

Schweiz. Gesch.-F. Der Schweizerische Geschichtsforscher, 1. Bd., Bern 1812.

Schwenck. Konrad Schwenck (geb. 1793, st. 1864), Wörterbuch der deutschen Sprache, 4. Aufl., Frankfurt a. M. 1855.

Script. post Bedam. [Sir Henry Savile (geb. 30. Nov. 1549, st. 19. Febr. 1621)], Rerum Anglicarum Scriptores post Bedam praecipui, ex vetustissimis codicibus manuscriptis nunc primum in lucem editi, Francof. 1601, fol.

Sect of Maj. History of the Sect of Mahárájas or Vallabhácháryas in Western India, London 1865, mit Appendix, containing specimens of the evidence and the judgment in the libel case, with comments of the Indian press.

Seibertz. Joh. Suibert Seibertz, Urkundenbuch zur Landes- und Rechtsgeschichte des Herzogthums Westfalen, 3 Bände, Arnsberg 1839, 1843 und 1854.

Selden. John Selden (geb. 16. Dec. 1584, st. 30. Nov. 1654), Uxor Ebraica, ed. nova, Francof. ad Oderam 1695 in 4⁰ (auch Joannis Seldeni Jurisconsulti opera omnia, vol. II, Londini 1726 in fol.).

Sempere. J. Sempere, Betrachtungen über die Ursachen der Grösse und des Verfalls der spanischen Monarchie, übers. und mit Anmerk. begleitet von H. Schäfer, 1. Theil, Darmstadt 1829.

Servin. Actions notables et plaidoyez de Messire Lovys Servin (geb. um 1555, st. 19. März 1626), à la fin desquels sont les arrests intervenus sur iceux, Paris 1631 in 4⁰.

Sigonius. Carlo Sigonio (geb. 1524, st. 1584), Historiarum de Regno Italiae libri viginti, Francof. 1591.

Simon. Padre Fray Pedro Simon (lebte in der ersten Hälfte des 17. Jahrh.), Primera parte de las Noticias historiales de las Conquistas de tierra firme en las Indias Occidentales, Cuenca 1626.

Simon d'Olivo. S. Olive.

Simrock. Karl Simrock (geb. 28. Aug. 1802, st. 18. Juli 1876), Handbuch der deutschen Mythologie, 2. Aufl., Bonn 1864.

Skene, J. Regiam Majestatem Scotiae, sive veteres leges et constitutiones, ed. Joannis Skenaei (Sir John Skene, geb. um 1540, st. 1617), Londini 1613.

Skene, W. William Forbes Skene, Introduction to The Dean of Lismore's book, a selection of ancient Gaelic poetry, edited by Th. Mc Lauchlan, Edinburgh 1862.

Smallegange. M. Smallegange, Nieuwe Cronyk van Zeeland, vervattende de voor desen uitgegeven Cronyken van de Heeren Jacobus Eyndius en Johan Reygersberg, veel vermeerdert outrent deses Landschaps Oudheden en Herkomsten etc. Tot Middelburg 1696.

Sohm. R. Sohm, Recht der Eheschliessung, Weimar 1875.

Solinus. C. Julii Solini (aus dem 3. Jahrh.) Polyhistor, Lugd. Bat. 1646 und Traj. ad Rhenum 1689, auch Ausg. v. Th. Mommsen, Berol. 1864.

Sommer. Johann Friedrich Joseph Sommer, Handbuch über die bäuerlichen Rechtsverhältnisse etc., 1. Thl., 2. Band, Hamm 1830.

Spelman. Sir Henry Spelman (geb. 1562, st. 1641), Glossarium Archaeologicum, Londini 1664. (Die erste Ausgabe erschien 1626).

Spitzer. D. Spitzer, Das Herrenrecht, Novelle in Briefen, Wien 1877.

Spix. Johann Baptist v. Spix (geb. 9. Febr. 1781, st. 13. März 1826) und Karl Friedr. Phil. v. Martius (s. Martius), Reise in Brasilien, 3. Theil, München 1831.

Spotswood. John Spotswood (geb. 1562, st. 1641), The history of the Church and State of Scotland, beginning the year of our Lord 203 and continued to the end of the reign of king James VI., 4. ed. London 1677.

Steinschneider, 1857. Moritz Steinschneider (geb. 30. März 1816), Jewish Literature, London 1857.

— 1867. Moritz Steinschneider, Alfarabi, des arabischen Philosophen Leben und Schriften, nebst Anhängen, eine am 21. März 1867 überreichte Denkschrift, in den Mémoires de l'Académie des sciences de St. Pétersbourg, tome 13, Nr. 4, St. Pétersbourg 1869.

— 1877. Moritz Steinschneider, Polemische und apologetische Literatur in arabischer Sprache, Leipzig 1877, in den Abhandlungen für die Kunde des Morgenlandes, Bd. 6.

Stenzler. Adolph Friedrich Stenzler (geb. 1807), Grihyasûtrâni, indische Hausregeln, Sanskrit und Deutsch, I. Âçvalâyana (2. Heft, Uebersetzung), Leipzig 1865, und II. Pâraskara (2. Heft, Uebersetzung), Leipzig 1878, in den Abhandlungen für die Kunde des Morgenlandes, herausgegeben von der deutsch-morgenländischen Gesellschaft, Bd. 3 und Bd. 6.

Stepf. Joh. Heinr. Stepf, Gallerie aller juridischen Autoren, Leipzig 1820 ff.

Stephen. Henry John Stephen (st. im Dec. 1864), New Commentaries on the Laws of England, 5th ed, by James Stephen, London 1863, 4 Bde.

Strabo. Strabo (geb. um 66 v. Chr., st. um 24 n. Chr.), De situ orbis, ed. C. Müller, Parisiis 1853.

Stryk. Sam. Strykii Usus modernus Pandectarum.

Stumpff, Joh. Johann Stumpff, Gemeiner löblicher Eydgenossenschaft Statten, Landen und Völkern Chronik, Zürich 1548.

Stumpf, K. Fr. Karl Friedrich Stumpf, Chronologisches Verzeichniss der Kaiserurkunden des 10., 11. und 12. Jahrhunderts, Innsbruck 1865, und Die Reichskanzler etc., Bd. 2, Innsbruck 1868.

Sueton. Cajus Suetonius Tranquillus (geb. 70 nach Chr. G.), Vitae XII imperatorum, ed. C. B. Hase, Parisiis 1829, 2 Bde.

Sugenheim, 1861. Samuel Sugenheim (st. zu Frankfurt a. M. am 15. März 1877), Geschichte der Aufhebung der Leibeigenschaft und Hörigkeit, St. Petersburg 1861.

— 1872 Aus der Vergangenheit kleiner Herren, von S. Sugenheim, in der Zeitschr.: Im neuen Reich v. A. Dove, 1872, Nr. 50.

Surius. De probatis sanctorum historiis, partim ex tomis Aloysii Lipomani, partim etiam ex egregiis manuscriptis codicibus, optima fide collectis atque aliquot Vitarum accessione auctis per F. Laurentium Surium (st. 25. Mai 1578), Bd. 3, Colon. Agripp. 1579 und 1618.

Thaumassière. Coutumes de Beauvoisis, par Messire Philippe de Beaumanoire, bailli de Clermont en Beauvoisis, avec des notes et observations par Gaspard Thaumas de la Thaumassière (geb. zu Bourges um Mitte des 17. Jahrh.), Bourget et Paris 1690 in fol

Thierry, Lettres Augustin Thierry (geb. 10. Mai 1795, st. 22. Mai 1856), Lettres sur l'histoire de France, 8e éd., Paris 1846.

— Mon. Augustin Thierry, Recueil des monuments inédits de l'histoire du tiers état, Bd. 1 (betr. Amiens), Paris 1850.

Thiers. Jean Baptiste Thiers (geb. 11. Nov. 1636, st. 28. Febr. 1703), Traité des superstitions qui regardent les sacremens, tome 4, Paris 1741.

Thomassin. Louis Thomassin (geb. 1619, st. 1696), Ancienne et nouvelle dis-

cipline de l'Eglise, Paris 1725, auch die lateinische Ausgabe: Vetus et nova Ecclesiae disciplina, Lugd. 1706.

Tomlins. Sir Thomas Edlyne Tomlins (geb. 1762, st. 1. Juli 1841), Law Dictionary, London 1810, 2 Bde.

Tschudi. Aegidii Tschudii (geb. 1505, st. 1572) Chronicon Helveticum, 1. Thl., Basel 1734.

'Tweeden Placaet-Bouck. Tweeden Placaet-Bouck, inhouvede diversche Ordonnancien, Edicten ende Placaeten vande Coninclicke Ma.^{ten} ende haere deurluchtighe Hooc-heeden, Graven van Vlaenderen, aus der Zeit von 1560 bis 1629, Ghendt 1629.

Ulloa. Voyage historique de l'Amérique méridionale, fait par ordre du roi d'Espagne par Don George Juan et par Don Antoine de Ulloa (geb. 12. Jan. 1716, st. 3. Juli 1795), ouvrage orné des figures etc. et qui contient une histoire des Yncas du Peru, Amsterdam et Leipzic 1752, 2 Bde. in 4°.

Val. Max. Valerius Maximus (um 30 n. Chr. Geb.), Memorabilium libri IX, ed. Rotterd. 1681.

Vallein. Victor Vallein (geb. 1810 zu Saintes), Le moyen-âge ou aperçu de la condition des populations principalement dans les 11e., 12e. et 13e. siècles, Saintes 1855.

Vannozzi. Bonif. Vannozzi (lebte unter Papst Gregor XIV), Della supellectile degli avvertimenti politici, morali e christiani, vol. II, Bologna 1610.

Vapereau. Louis Gustave Vapereau (geb. 4. April 1819), Dictionnaire universel des contemporains, 5. Aufl., Paris 1880.

Varnhagen. Johann Adolph Theodor Ludwig Varnhagen, Grundlage der Waldeckischen Landes- und Regentengeschichte, mit Urkundenbuch, Göttingen 1825.

Varthema. The travels of Ludovico di Varthema (eines römischen Patriciers aus Bologna, der zu Anfang des 16. Jahrh. lebte) in Egypt, Syria, Arabia deserta and Arabia felix, in Persia, India and Ethiopia, A. D. 1503 to 1508, translated from the original Italian edition of 1510, with a preface by John Winter *Jones,* and edited with notes and introduction by George Percy *Badger,* London 1863 in 8°. Daneben sind auch zwei deutsche Ausgaben desselben Verfassers benutzt, nämlich: Ludwig Bartomans, eines römischen Rathsherrn, von der Schifffahrt etc., bei Michael *Herr,* Neue Welt, Strassburg 1534, Bl. 58 ff., und: Die ritterliche vnd lobwirdige Reyss des Gestrengen vnd vber all ander weit erfarnen Ritter vnd Landtfarer Herrn Ludouico Vartomans von Bolonia etc. Frankfurt a. M. 1556.

Velly. Paul François Velly (geb. 9. April 1709, st. 4. Sept. 1759), Histoire de France, tome VI, Paris 1758.

Verhuefen. Indiae Orientalis pars nona, historicam descriptionem navigationis ab Hollandis et Selandis in Indiam Orientalem, sub imperio Petri Guilelmi Verhuffii, cum novem majorum et quatuor minorum navium classe annis 1607, 1608 et 1609 susceptae continens, auctore M. Gotardo Arthusio Dantiscano, Francof. 1612.

Vering, Arch. Friedrich Vering, Archiv für Kirchenrecht, Bd. 40, Mainz 1878.
– K.-R. Friedrich Vering, Lehrbuch des Kirchenrechts, Freiburg 1876.

Veuillot. Louis Veuillot (geb. 1813), Le droit du seigneur au moyen age, 2e éd. Paris 1871 und die 1. Aufl., Paris 1854. (Die 3. Aufl., Paris et Bruxelles 1878, stimmt mit der 2. überein.)

Vitoduranus. Joannis Vitodurani Chronicon, die Chronik des Minoriten Jo-

hannes von Winterthur (st. nach 1348), nach der Urschrift herausgegeben durch Georg von Wyss, Zürich 1856 (im Archiv für schweizerische Geschichte, Bd. 11).

Voet. Joh. Voet (geb. 3. Oct. 1647, st. 17. Sept. 1714), Commentarius ad Pandectas, Bd. 1, Halae 1776.

Voltaire. Oeuvres complètes de Voltaire (Marie François Arouet de Voltaire, geb. 21. Nov. 1694, st. 1778), avec des avertissements et des notes de Condorcet, imprimées aux frais de Beaumarchais, par les soins de Mr. Decroix (Kehl) 1784—1789, in 40 Bänden, insbes.: Bd. 8 S. 109—221, Le droit du Seigneur, comédie, représentée à Paris, en 1762, en cinq actes, sous le nom de l'Ecueil du Sage, qui n'était pas son véritable titre, remise au théâtre en 1778, en trois actes, après la mort de l'auteur; Bd. 27, S. 191—292, La défense de mon oncle (zuerst 1767 erschienen); Bd. 37—43, Dictionnaire philosophique (vom Jahr 1764), unter Cuissage ou Cullage und Taxe. (Vgl. Ausg. Paris 1819—1825 Bd. 5 S. 183—288, Bd. 24 S. 247—344, Bd. 35 S. 44—47, 49, Bd. 38 S. 362, 363.)

Wachter. Johann Georg Wachter (st. 1758), Glossarium Germanicum, Lips. 1737, fol.

Waitz, G. Georg Waitz (geb. 1813), Deutsche Verfassungsgeschichte, Bd. 5, Kiel 1874.

Waitz, Th. Theodor Waitz (geb. 1821, st. 1864), Anthropologie der Naturvölker, insbes.: Thl. 1 (Einheit des Menschengeschlechts und Naturzustand des Menschen), Leipzig 1859; Thl. 3 (die Amerikaner), Leipzig 1862, und Thl. 5 Abth. 2 (die Mikronesier und nordwestlichen Polynesier, von Georg *Gerland*), Leipzig 1872.

Walckenaer. Charles Athanase Baron de Walckenaer (geb. 1771, st. 1852), Histoire générale de Voyages, tome I, Paris 1826.

Walter. Ferdinand Walter (geb. 30. Nov. 1794, st. 13. Dec. 1879), Deutsche Rechtsgeschichte, 2. Ausg. Bonn 1857.

— Ferd. Walter, Corpus Juris Germanici.

Warnkönig. Leopold Aug. Warnkönig (geb. 1. Aug. 1794, st 19. Aug. 1866) und Lorenz v. Stein (geb. 15. Nov. 1815), Französische Staats- und Rechtsgeschichte, Basel 1846 u. 1848, 2 Bde.

Weber, A. Albrecht Weber (geb 1825), Indische Studien, Zeitschrift für die Kunde des indischen Alterthums, Berlin 1850 ff.

— ed. Mann. The history of Indian Literature, by Albrecht Weber, translated from the second German Edition by John Mann and Theodor Zachariae, London 1878.

Weber, B. Beda Weber (geb. 1798, st. 28. Febr. 1858), Das Land Tirol, 3 Bände, Innsbruck 1837 und 1838.

Weber, G. M. Georg Michael Weber, Handbuch des in Deutschland üblichen Lehnrechts, 2. Theil, Leipzig 1808.

Weil. Gustav Weil (geb 24. April 1808), Biblische Legenden der Muselmänner, aus arabischen Quellen zusammengetragen und mit jüdischen Sagen verglichen, Frankfurt a. M. 1845.

Weinhold. Karl Weinhold (geb. 1823), Die deutschen Frauen in dem Mittelalter, Wien 1851.

Weiske. Julius Weiske, Rechtslexikon für Juristen aller teutschen Staaten 2. Ausg., Bd. 3, Leipzig 1844.

Welsch. J. B. Welsch, Ueber Stetigung und Ablösung der bäuerlichen Grundlasten, Landshut 1848.

Westphal. Ern. Joach. Westphalii de consuet. ex sacco et libro, Rost. et Lips. 1726.

Wheeler. J. Talboys Wheeler, The history of India from the earliest ages, 4 Bde., London 1867.

Whitaker. John Whitaker (geb. 1735, st. 30. Oct. 1808), The history of Manchester, London 1771.

Wigand. Paul Wigand (geb. 1786, st. 1866), Archiv für Geschichte und Alterthumskunde Westfalens, Bd. 3, Lemgo 1828.

– Corvey. Paul Wigand, Urkunden zur Corvey'schen Geschichte, im Anhang zur Geschichte der Abtei Corvey etc., Bd. 1, Höxter 1819.

Will. Johann Friedrich Böhmer, Regesta Archiepiscoporum Moguntinensium, Regesten zur Geschichte der Mainzer Erzbischöfe von Bonifatius bis Uriel von Gemmingen, Bd. 1 (bis 1160), mit Benutzung des Nachlasses von J. Fr. Böhmer bearbeitet und herausgegeben von Cornelius Will, Innsbruck 1877.

Windisch. Ernst Windisch (geb. 1844), Irische Texte mit Wörterbuch, Leipzig 1880.

Winspeare. Dav. Winspeare, Storia degli abusi feudali, tom. I, Napoli 1811.

Wolf. Ferdinand Wolf (geb. 1796, st. 1866), Ein Beitrag zur Rechts-Symbolik aus spanischen Quellen, in den Sitzungsberichten der kaiserl. Akademie der Wissenschaften zu Wien, philosophisch-hist. Cl., Jahrg. 1865, Sitz. v. 11. Oct. 1865, Bd. 51, Wien 1866, S. 67 ff.

Wuttke. Karl Friedrich Adolph Wuttke (geb. 10. Nov. 1819, st. 12. April 1870), Der deutsche Volksaberglaube der Gegenwart, 2. Aufl, Berlin 1869.

Young. Arthur Young (geb. 1741, st. 12. April 1820), Reise durch Irland, aus dem Englischen, Leipzig 1780.

Zedler. Grosses vollständiges universelles Lexikon aller Wissenschaften und Künste, welche bishero durch menschlichen Verstand und Witz erfunden und verbessert worden, Halle und Leipzig 1732 ff., 64 Fol.-Bde.

Ztschr. S. Berliner, Blau, Crecelius, Frankel, Haupt, Liebrecht (1864, 1869 u. 1874), Lipsius, Lörsch, Meyer (Chr.), Mone, Sugenheim (1872).

Zeitschr. f. schweiz. R. Zeitschrift für schweizerisches Recht, Bd. 4, Basel 1855.

Zimmer. Heinrich Zimmer, Altindisches Leben, die Cultur der vedischen Arier, nach den Saṁhitā dargestellt, Berlin 1879.

Zobel. Christoph Zobel, Ausgabe des Sachsenspiegels mit Anmerkungen, Leipzig 1561, fol.

Zöpfl. Heinrich Zöpfl (geb. 6. April 1807, st. 4. Juli 1877), Deutsche Rechtsgeschichte, 4. Aufl., Bd. 2, Braunschweig 1872.

Zuckermandel. M. S. Zuckermandel, Die Erfurter Handschrift der Tossefta, Berlin 1876.

Zurita. S. Çurita.

Erster Abschnitt.

Darstellung und Beurtheilung der modernen Theorieen über Jus primae noctis.

I. Einleitung. Art der Beweisführung.

A. Behauptungen moderner Schriftsteller.

Kapitel 1. Seit dem sechzehnten Jahrhundert verbreitete sich lie Sage, zur Zeit des Kaisers Augustus hätte Evenus III., König 'on Schottland, ein Gesetz erlassen, wonach der Grundherr bei Iochzeiten seiner Untergebenen das Recht haben sollte, die erste Keuschheit der neuvermählten Jungfrau zu kosten. Dies Gesetz abe dem Grundherrn die erste Nacht gewährt und sei erst nach nehr als tausend Jahren durch König Malcolm III. abgeschafft vorden. Manche Schriftsteller, die an diese Erzählung glaubten, erbanden damit die Vorstellung, in andern Ländern hätte daselbe Recht gegolten; und sie fanden darin das Mittel, eine Reihe erschiedenartiger Nachrichten und Urkunden zu erklären. Eine usammenstellung derselben steht schon in der ersten Ausgabe on Ducange (1678) und im Glossar von Laurière (1704) und ist araus mit mehrfachen Zuthaten in die neueren Ausgaben von Ducange übergegangen. Aus dieser Quelle schöpften die Encylopädisten Boucher d'Argis (A.), Chevalier de Jaucourt (D. J.) nd Garran de Coulon (G. D. C.) ihre Mittheilungen, die dann on späteren Schriftstellern wiederholt wurden. Sie betrachteten s als geschichtlich festgestellte Thatsache, dass jenes Recht geolten habe [1], oder wenigstens von gewissen Herren in Anspruch enommen worden sei [2]. Zu den Vertretern dieser Meinung ge-

[1] Encycl. unter Culage, von Boucher d'Argis, 1. Ausg. Bd. 4 von 1754, . 548: . . . „la coutume infâme qui donnait à ces seigneurs la première nuit es nouvelles mariées“. . .

[2] Encycl. unter Droits abusifs, von Boucher d'Argis, 1. Ausg. Bd. 5 on 1755, S. 142: . . . „des droits de cullage ou de cuilliage, et de cuisage, en

hören Voltaire, Boutaric, Renauldon, ferner die Verfasser des Grand Vocabulaire und des Dictionnaire de Trevoux, ferner Dulaure, Merlin, Dalloz, Chateaubriand, Collin de Plancy, Peuchet-Chanlaire und Girault de Saint-Fargeau[1]. Auch in das Wörterbuch der französischen Akademie wurde sie (1836 und 1844) aufgenommen[2], obwohl sie inzwischen durch mehrere Schriftsteller verschiedener Länder, insbesondere durch J. G. Heineccius (1736), Wachter (1737), Grupen (1748), Justus Möser, Houard (1766 und 1776), Sir David Dalrymple Lord Hailes (1797) und Raepsaet (1817) bekämpft war.

Dieselbe Lehre wurde in allen Formen von Unterhaltungsschriften[3] weit verbreitet. Schon Beaumont und Fletcher machten jenes Recht zum Mittelpunkt eines Schauspiels, „Custom of the Country". Auch Voltaire[4] und Beaumarchais schrieben Schauspiele darüber. Rastelli folgte mit einer epischen Dichtung. Aus dem Schauspiel von Beaumarchais entnahm Mozart den Text zur Hochzeit des Figaro. Auf dasselbe Recht beziehen sich komische Opern von Martini und Laval und von Boïeldieu, und ein Vaudeville von Delacour und Jaine, ferner ein Roman[5] von Charles Fellens und eine mittelalterlich geschriebene romantische Erzählung, Historial du Jongleur, die von Malivoir herrührt, endlich eine

---

vertu desquels certains seigneurs prétendoient avoir la première nuit des nouvelles mariées"...

[1] Voltaire, Dict. phil. unter Cuissage und Taxe, und Déf. de mon oncle. Boutaric, chap. 15, unter Droit de marquettes. Renauldon, liv. 5 ch. 10 S. 450, unter Droit de marquettes. Grand Vocab. Bd. 7 S. 308 und Bd. 17 S. 173, 236. Dulaure, Adel S. 241—243, und Montauban S. 27, 28. Merlin, Rép., unter Culage und Markette. Dalloz im Dict. gén. und im Rép. unter Adultère. Chateaubriand S. 386. Collin de Plancy Bd. 1 S. 165, 166. Peuchet-Chanlaire, Montauban S. 23, 24. Girault de Saint-Fargeau S. 29.

[2] Dict. Acad. Suppl. unter Markette und Prélibation. Dict. Acad. Compl. unter Cullage, Prélibation und Jambage. — In der siebenten Ausgabe des Dict. de l'Académie Française, vom Jahr 1878, fehlen die betreffenden Aussprüche.

[3] Vgl. die Verzeichnisse bei Pericaud S. 10; Lagrèze S. 393; Delpit S. 134—136; Nuits d'épreuve S. 82; Labessade S. 181—184.

[4] Nach Voltaire's „Droit du seigneur" war dies Recht in der Picardie zur Zeit Heinrichs II. (1547—1559) dahin abgeschwächt, dass der Herr nur noch das Recht hatte, sich mit der jungen Frau eine gewisse Zeit lang unter vier Augen zu unterhalten. — Man behauptet, der Schauplatz der Picardie sei deshalb gewählt worden, weil dort früher das jus primae noctis in besonders grosser Ausdehnung geherrscht habe. Vgl. Hist. de Ponthieu S. 240; Labessade S. 73.

[5] Dem Vernehmen nach ist kürzlich ein „pikanter und sensationeller" Roman über jenes Recht bei Schottländer in Breslau erschienen.

Novelle in Briefen von dem Wiener Publicisten David Spitzer. Die letztgenannte Novelle verspottet einen Gelehrten, der es unternimmt, den Glauben an jenes Recht durch wissenschaftliche Studien zu erschüttern. Ein Roman über Garibaldi's Wirksamkeit in Uruguay (1842) enthält ein Kapitel mit der Ueberschrift: „Jus primae noctis“, gebraucht jedoch diesen Ausdruck in einem anderen als dem gewöhnlichen Sinn des Wortes, indem er einen unglücklichen Spieler schildert, der an seinem Hochzeitstage vor der Trauung das jus primae noctis an seiner Braut (der späteren Gattin Garibaldi's, Aniella Crousa) gegen das Gold der Bank einsetzte [1].

In Frankreich entwickelte sich ein lebhafter Streit über jenes „Droit du seigneur“ aus Anlass eines Berichts, den Dupin der Aeltere am 25. März 1854 in der Akademie der Wissenschaften über ein Werk von A. Bouthors verlas. Dupin meinte, es sei unmöglich zu leugnen, dass Grundherren und sogar Geistliche jenes Recht für sich in Anspruch genommen hätten. Diese Bemerkung wiederholte das Journal des Débats (Louis Alloury) in einem Leitartikel vom 2. Mai 1854. Hierauf antwortete Louis Veuillot mit einer Abhandlung über das „droit du seigneur“ zuerst im Univers (vom 17., 20., 24. und 29. Mai 1854), dann in einem besonderen Werke vom selben Jahr [2]. Er behauptete, ein solches Recht habe niemals bestanden; Alles, was dafür vorgebracht sei, beruhe auf Erfindung, Lüge und Unwissenheit. Der Siècle tadelte diese Behauptung (in der Nummer vom 18. Mai 1854) und vertheidigte die Meinung Dupin's (in den Nummern vom 16., 19., 22. und 26. Sept. 1854). Granier de Cassagnac ergriff im Constitutionnel Partei für den Univers. Auch Didron drückte sein Einverständniss mit den Ansichten Veuillot's aus [3]. In der Zeitschrift Le Droit (in der Nummer vom 23. Juli 1854) entwickelte G. Bascle de Lagrèze, Rath am Appellhof zu Pau, eine vermittelnde Meinung, die er seitdem in drei Werken (1855, 1864 und 1867) weiter ausführte. In der öffentlichen Jahressitzung der Akademie der Inschriften vom 18. August 1854 wurde ein Kommissionsbericht verlesen, der sich dahin aussprach, dass jenes Recht (im Mittelalter) nicht gegolten habe [4]. Der Redacteur des Indé-

[1] Retcliffe S. 47—105, besonders 61—65. Der Bankhalter ruft (S. 63): „Ihr jus primae noctis — gegen die Bank“.

[2] Dies Werk ist nicht, wie G. Waitz Bd. 5 S. 240 meint, von „Veuillot et Mercier“, sondern von L. Veuillot allein herausgegeben.

[3] Didron Bd. 15 S. 283, 284.

[4] Berger de Xivrey S. 24, 25. — Jedoch ist in der Anmerkung zu diesem

pendant du département de la Charente Inférieure, V. Vallein, schrieb im Jahr 1855 ein Buch zur Widerlegung Veuillot's. Der Herausgeber der Archives Israélites, S. Cahen, entschied sich in dieser Frage im Jahr 1856 für Dupin, gegen Veuillot [1]. Auf Grund der Forschungen von Lagrèze bemerkte Henri Martin im Jahr 1855, es sei jetzt klar, dass es an directen Beweisen für jenes Recht nicht mehr fehle [2]. Derselben Ansicht schloss sich Laferrière an [3]. Jules Delpit gab im Jahr 1857 ein umfangreiches Werk heraus, um Veuillot's Meinung zu widerlegen; Veuillot entgegnete darauf in der zweiten Auflage seines Werkes, im Jahr 1871; Jules Delpit replicirte in einem Nachtrag vom Jahr 1873; diese Replik blieb ohne Beachtung in der dritten Ausgabe von Veuillot's Schrift, die im Jahr 1878 erschienen ist. Im Jahr 1865 bestätigte Abbé Hanauer die Ergebnisse, zu denen die Untersuchung Veuillot's gelangt war. Anatole Barthélemy veröffentlichte im Jahr 1866 ein bereits zehn Jahre zuvor (im Univers vom 19. April 1856) angekündigtes Werk mit dem Ergebniss, dass jenes Recht nicht bestanden habe [4]. Léon de Labessade hat in einem Werke vom Jahr 1878 die Ausführungen von Jules Delpit wiederholt. Legouvé, Littré und Mozin-Peschier halten es für entschiedene Wahrheit, dass jenes Recht gegolten habe [5].

Derselben Meinung sind der belgische Rechtslehrer F. Laurent [6] und die spanischen Advokaten Amalio Marichalar Marqués de Montesa und Cayetano Manrique [7].

In Deutschland ist die nämliche Meinung in der Augsburger Allgemeinen Zeitung, in der Zeitschrift „Im Neuen Reich“ und im Deutschen Merkur (Organ für katholische Reformbewegung) [8] und von zahlreichen Gelehrten des neunzehnten Jahrhunderts ange-

---

Bericht die Möglichkeit zugegeben, dass sich unter den zahlreichen Coutumes eine einzelne, als „exception sans conséquence“, finden möge, „où le droit en question se trouvât énoncé comme ayant une portée plus grave qu'un impôt et une déclaration de vassalité“. — Mitglieder der Kommission waren Berger de Xivrey als Berichterstatter, ferner Jomard (E. François Jomard, geb. 1777, st. 1862), Dureau de la Malle, Hase (Karl Benedikt Hase, geb. 1780, st. 1864), P. Paris (Alexis Paulin Paris, geb. 1800), Vitet (Louis Vitet, geb. 1802, st. 1873) und de Laborde (Léon de Laborde, geb. 1807, st. 1869).

[1] Arch. Israél. Bd. 17 S. 174. [2] H. Martin, 4. Aufl. Bd. 5 S. 569.

[3] Laferrière Bd. 5 S. 454, 455. [4] Barthélemy S. 122.

[5] Legouvé S. 93, 94. Littré unter Cullage und Prélibation. Mozin-Peschier unter Cuissage.

[6] Laurent S. 57. [7] Marichalar Bd. 6 S. 66—70.

[8] Augsb. Allg. Ztg., Beilage v. 18. April 1868, Nr. 109, S. 1662. Im Neuen Reich 1872, Nr. 50, S. 930. Deutscher Merkur v. 17. April 1880, S. 124.

nommen, insbesondere von Dümge, Kolb, Jakob Grimm, Weinhold, Scherr, Schäffner, Sugenheim, G. L. von Maurer, Buchmann, Felix Liebrecht, Bastian und von Hellwald [1]. Andererseits ist diese Meinung durch Ferdinand Walter, Adolph Wuttke und Gierke [2] bekämpft und in einem Artikel der Kreuzzeitung als ein „liberaler Aberglaube" bezeichnet, der durch Lüge und Missverständniss entstanden sei [3]. Von derselben Frage meint Zöpfl, sie sei „wenigstens für Deutschland" zu verneinen [4]; und Mittermaier, man habe die „an manchen Orten vielleicht thatsächlich vorgekommenen Missbräuche" mit einem „begründeten Rechte" verwechselt [5]; Bluntschli hält es für fraglich, ob jenes Recht je gegolten habe [6]. Brinckmeier meint, „das in den alten Zeiten, doch nur in einigen Ländern und Gegenden, angeblich ausgeübte Recht der ersten Nacht (jus deflorationis, jus cunagii)" sei wohl meistens abgelöst worden [7]. Brockhaus nimmt an, dass die Leibherren den Anspruch auf jenes vermeintliche Recht erhoben hätten [8], was Meyer unentschieden lässt [9] und Herder leugnet [10].

In England ist die Frage, ob das jus primae noctis bestanden habe, von Blackstone und Stephen [11] bejaht, dagegen von Astle und Corner [12] verneint worden.

Der italienische Rechtsgelehrte Ant. Pertile will nicht entscheiden, ob noch heutzutage Ueberreste eines jus primae noctis vorkämen [13], scheint also anzunehmen, dass es früher bestanden habe. Dies wird von Angelo de Gubernatis ausdrücklich behauptet und vertheidigt [14].

---

[1] Dümge S. 19, 20. Kolb 1843, Bd. 2 S. 72. Grimm, R.-A. S. 380. Weinhold S. 194. Scherr 1858, S. 211, 569. Schäffner Bd. 2 S. 184, 185. Sugenheim 1861, S. 104. Maurer Bd. 3 S. 169. Liebrecht 1864, S. 541. Scherr 1865, S. 128—132. Buchmann S. 36, 68. Bastian S. 179. Liebrecht 1874, S. 138. v. Hellwald S. 451, 494. Scherr 1876, S. 237. Liebrecht 1879, S. 423.

[2] Walter, D. R.-G., § 483, 2. Ausg. Bd. 2 S. 131. Wuttke S. 352, 353. Gierke § 10 S. 27. [3] Kreuzzeitung, Sonntagsbeilage v. 11. Juli 1875.

[4] Zöpfl § 30 Bd. 2 S. 168 der 4. Aufl. Zu einem gleichartigen Ergebniss gelangt die Erörterung von Lörsch. [5] Mittermaier S. 278 der 7. Aufl.

[6] Bluntschli Bd. 1 S. 190. Hier irrt er in der Meinung, dass jenes Recht nur noch für Schottland und Frankreich erwähnt werde. Vgl. unten S. 19, 20.

[7] Brinckmeier Bd. 1 S. 307.

[8] Brockhaus (1880) Bd. 2 S. 130, unter Jus primae noctis. Aehnlich Böttger S. 476.

[9] Meyer (1876) Bd. 9 S. 644, unter Jus primae noctis.

[10] Herder (1878) Bd. 3 S. 179, unter Jus primae noctis.

[11] Blackstone 9. Aufl. Bd. 2 S. 83. Stephen 5. Aufl. Bd. 1 S. 216.

[12] Astle S. 35. Corner S. 8, 9. [13] Pertile Bd. 3 S. 53.

[14] Gubernatis, Usi S. 198.

B. Charakteristik moderner Beweisführung.

Kapitel 2. Zur Kennzeichnung der Methode, die in neuester Zeit zum Beweise eines jus primae noctis eingeschlagen wurde, mögen folgende Beispiele dienen. Herr Dr. Felix Liebrecht zu Lüttich, der darüber vier Abhandlungen veröffentlicht hat, stellte in der ersten, vom Jahr 1864, unter Berufung auf einige Schriftsteller des neunzehnten Jahrhunderts und auf „die Erklärer" einer Shakspeare-Stelle, den Satz auf, dass jenes Recht „im europäischen Mittelalter weithin beansprucht wurde", wie wenn dieser Satz keines weiteren Beweises bedürfte; er suchte dann darzuthun, dass jenes tyrannische Recht „noch älter" sei und „weiter geherrscht" habe, berief sich aber dafür lediglich auf fünf einzelne Nachrichten, die keineswegs geeignet waren, jenes Recht zu beweisen. Gleichwohl verwies er im Jahr 1869 auf die genannte Abhandlung, als ob darin bewiesen wäre, dass jenes Recht „schon in ältester Zeit" und „fast in allen Welttheilen und Ländern" bestanden hätte. Nur zur Ergänzung fügte er einige Notizen aus Ferdinand Wolf, aus der Augsburger Allg. Zeitung, aus Jakob Grimm und aus Bayle hinzu. Dieselbe Methode beobachtete er in den Aufsätzen von den Jahren 1874 und 1879. In keiner dieser vier Abhandlungen findet sich eine selbständige Untersuchung über Aechtheit, Auslegung und Beweiskraft der Quellen für die einzelnen Nachrichten und eine Begründung der aufgestellten Hypothesen. Dieselben Fehler finden sich in noch weit höherem Grade in einer phantasiereichen Abhandlung vom Jahr 1879, die im Organ der deutschen Gesellschaft für Anthropologie abgedruckt steht[1]. Ein französischer Gelehrter der Gegenwart, Herr Jules Delpit zu Bordeaux, hat in einem Buche über das „droit du seigneur" unter zweiundsechzig Abschnitten[2] eine grosse Masse von vermeintlichen Beweisen für jenes Recht zusammengetragen. Allein, abgesehen von auffallenden logischen Fehlern, die darin vorkommen[3], ist in vielen Abschnitten die Erklärung, wie aus

---

[1] M. Kulischer im Arch. f. Anthrop. Bd. 11 S. 215—229. Vgl. darüber meine Bemerkungen im Arch. f. Anthrop. Bd. 12 S. 265—269, worauf Herr M. Kulischer meines Wissens nicht geantwortet hat.

[2] Scheinbar enthält das Werk Delpit's sogar 72 Abschnitte, da der letzte Abschnitt die Zahl 72 trägt; allein in der Reihenfolge der Abschnitte fehlen die Nummern 35 bis 44. — Das Buch von Léon de Labessade über das droit du seigneur ist im Wesentlichen nur eine neue Auflage von dem Werke Delpit's.

[3] Beispielsweise wird bei Delpit (S. 71, 72) aus der Nachricht, dass die Domherren in Lyon jenes Recht gehabt hätten, ohne Weiteres gefolgert, es sei wahrscheinlich, dass den Domherren in allen übrigen Diöcesen Frankreichs

den berichteten Thatsachen jenes Recht soll hergeleitet werden können, nicht einmal angedeutet. Dahin gehört namentlich die Beschreibung verschiedener Spiele, die zu Ehren des Grundherrn aufgeführt wurden [1], und die Berufung auf sonstige Gebräuche, worin eine „Analogie" zum Herrenrecht der ersten Nacht oder eine Anspielung auf dasselbe ohne Grund gefunden wird [2]. Eine

---

dasselbe Recht zugestanden habe. (Ueber die Domherren von Lyon s. unten Kap. 54.)

[1] Unter den vermeintlichen Beweisen für das Herrenrecht der ersten Nacht findet sich z. B. bei Delpit, Nr. 17, S. 51 und S. 128, die Erzählung, dass in zwei Herrschaften der Normandie zu den „droitures de mariage" die Verpflichtung gehörte, die „quintaine" zu laufen, das heisst, ein Spiel aufzuführen, worin mit einer Lanze nach einem Pfahl gerannt wurde. — Ferner findet Delpit ohne jeden Grund eine Beziehung zum droit du seigneur in den Spielen, welche zu Laguenne unter dem Namen „tire-vesse" jedes siebente Jahr am 31. December und 1. Januar zur Belustigung der Grundherrschaft aufgeführt wurden; und zwar hauptsächlich darin, dass im Verlauf dieser Spiele eine Reihe junger Ehemänner und eine Reihe von Junggesellen gegenüber gestellt wurde, und dann die Ehemänner und Junggesellen an den beiden Enden von Stricken rissen, bis der Eine den Andern auf seine Seite brachte, oder der Strick zerriss. Vgl. darüber das Urtheil des Parlaments zu Bordeaux vom 17. Juni 1604, bei Automne Tit. 8 § 1 Art. 81; Encycl. unter Droits abusifs; Delpit Nr. 61, S. 89—92; Labessade Nr. 61, S. 27, 28.

[2] Durch eine Notariatsurkunde vom 13. Juli 1606 verlieh Jacques de Montmorency, bailli et gouverneur de Caen et seigneur châtelain de Crévecoeur-en-Aulge, ein Stück Land an den Barbier Loys Varin, der unter den Gegenleistungen die Verpflichtung übernahm, dem genannten Herrn und seinen Edelleuten an den Vorabenden von Weihnachten und Ostern das Haar zurechtzumachen und für den Fall, dass ein Kammermädchen oder eine Magd aus dem Schloss heirathete, ihr gewisse Haare (die pilos cunni) abzuschneiden. Daraus folgern Delpit (Nr. 16, S. 51 und S. 128) und Labessade (Nr. 16, S. 20 und S. 86—91), der genannte Herr habe ein ähnliches Recht wie das der ersten Nacht gehabt, obwohl davon in der Urkunde nicht die geringste Andeutung zu finden ist. Labessade hält diese Urkunde für so wichtig, dass er ihren ganzen Inhalt mittheilt; er versichert, zufällig in den Besitz derselben gelangt zu sein, und berichtet, dass sie am 5. April 1770 zu Cambremer einregistrirt worden sei. — Eine Anspielung auf das Herrenrecht der ersten Nacht wollen Delpit (S. 125) und Labessade (S. 50) in folgendem Liede finden, das nach ihrem Bericht in der Diöcese Bazas bei Anfertigung des Ehevertrags gesungen wurde: „Moussu curé n'és pas countén: Bourré la nobie et mey l'argén. Moussu curé n'és pas caduc, Bourré la nobie e mey l'escut. . . Pague, nobi, lou marguilley Te hara deicha la nobie darrey; Pague lou, nobi, de buon argén, Te hara deicha la nobie dedén." D. h. „Der Herr Pfarrer ist nicht zufrieden. Er möchte gern die Braut und nicht das Geld. Der Herr Pfarrer ist nicht gebrechlich. Er möchte gern die Braut und nicht den Thaler. Bezahle, Bräutigam; das Küstergeld wird dir nun schon die Braut geben; bezahle ihn, Bräutigam; das Geld wird dir die Braut drinnen geben." —

derartige Analogie oder Anspielung wird von andern Schriftstellern in sonstigen Spielen [1] und Nachrichten [2] gefunden, die in Wahrheit Nichts davon enthalten.

Desgleichen berufen sich Delpit (S. 114, 115) und Labessade (Nr. 67, 68, S. 28, 29, 105) auf zwei Urtheile des Parlaments zu Toulouse, vom 24. Jan. 1549 und vom 1. März 1558, um nachzuweisen, dass sogar eine Dame gleich einem hohen und mächtigen Gerichtsherrn mit dem „droit de prélibation" gespielt habe. Allein das in diesen Urtheilen erwähnte „droit de fougage" bestand lediglich in einer Abgabe, die von allen verheiratheten Einwohnern während der Ehe zu entrichten war und nicht den geringsten Anlass bot, an ein Herrenrecht der ersten Nacht zu denken. Dies erhellt aus La Roche-Flavin chap. 4 art. 1 S. 603: „Par Arrest du 24 janvier 1549 le Sindic des manans et habitans du lieu de Bordes en Lauraguois, et Magdaleine de Binet, fût dict, et ordonné que en ce que ladite de Binet demandoit de pouvoir prendre par droict de fougage sur les habitans mariez, et durant leur mariage tant seulement, demy cestier de bled, et autres droits par elle exigez, abusant et repugnant à la liberté du Sacrement de mariage, le Syndic et habitans en furent absous et relaxez, et sans depens. Semblable arrest fût après donné pour semblable subject entre l'Abbé de Sorreze, comme Seigneur de Villepinte audit pays de Lauraguois, et le Sindic des manans et habitans dudit lieu, du 1. mars 1558". (Vgl. über die Abgabe auch Ragueau und Laurière unter Fouage.)

[1] Unter dem Namen Merdoulado wurde zu Tulle, auf dem Hügel Puy Saint-Clair, jährlich am Sonntag vor Fastnacht ein Spiel aufgeführt, woran alle im letzten Jahr verheiratheten Personen, bei Vermeidung einer scherzhaften Strafe von einem Mass Hafer, theilnehmen mussten. Ohne jede Begründung meint Béronie (S. 139), es sei wahrscheinlich, dass die Vorfahren mit diesem Spiel das droit de cuissage abgekauft hätten. — Zu Châteauroux in Berry wurde jährlich am Dienstag nach Pfingsten durch die Bewohner einer Vorstadt ein Fest zu Ehren des Grundherrn begangen, welches „fête du pot aux aulx ou du pot aux roses" genannt wurde. Eine Beschreibung, wie dies Fest am 20. Mai 1777 gefeiert ward, ist durch eine Notariatsurkunde festgestellt worden. (Hubert S. 260—264; Raynal Bd. 2 S. 207.) Darin findet Labessade (S. 33—35) eine Anspielung auf das Herrenrecht der ersten Nacht.

[2] Dio Cassius (lib. 44 cap. 7) erzählt, zur Zeit als die unmässigsten Ehren auf Julius Cäsar gehäuft wurden, sei der Vorschlag gemacht worden, man solle ihm gestatten, mit allen Frauen nach Belieben zu verkehren. Darin finden Voltaire (Dict. phil. unter Cuissage) und Collin de Plancy (Bd. 1 S. 165) eine Analogie zum Herrenrecht der ersten Nacht. — Die bei Livius (lib. 7 cap. 6) erwähnte Sage von Marcus Curtius, der im Jahr 392 nach Erbauung Roms sein Leben für den Staat zum Opfer brachte, indem er sich mit seinem Ross in den auf dem Forum plötzlich entstandenen Schlund hineinstürzte, hat den Grund zu mannigfachen späteren Erörterungen gegeben (vgl. z. B. Plinius, lib. 15 cap. 20, Bd. 1 S. 746, Anm. 21; S. Augustinus, lib. 5 cap. 18 S. 164) und ist im Mittelalter zu folgender Erzählung verarbeitet worden, cap. 43 der Gesta Rom.: „In medio Romae in quodam loco aperta est semel terra et hiantia infra patuerunt foramina. Super hoc dii

Ein durch Schiedsurtheil des Erzbischofs von Lyon, Wilhelm von Thurey, im Jahr 1335 oder 1361 entschiedener Streit zwischen der Kirche von Mâcon und den dortigen Einwohnern wird seit 1766 von mehreren Schriftstellern [1] als ein Hauptbeweis für das Herrenrecht der ersten Nacht angeführt, obwohl er sich bloss auf Ansprüche bezog, die der Cantor [2] bei der Trauung zu erheben hatte [3]. Jener Irrthum ist sogar zu der ausdrücklichen

---

fuerunt interrogati, responderunt: Non claudetur haec vorago, nisi aliquis voluntarie se immergat. Sed quum hoc nemini persuadere possent, dixit Marcus Aurelius: Si per annum in Roma pro libitu meo me vivere sinitis, anno elapso gaudenter et voluntarie me immergam. Romani hoc audientes gavisi sunt, concorditer consenserunt, nihil sibi clauserunt. Qui rebus et uxoribus libere utens anno elapso cum nobili equo saltu praecipiti se immergit, et statim terra se clausit." In dieser Erzählung findet eine französische Abhandlung vom Jahr 1877 „quelque rapport avec le droit du seigneur". Nuits d'épreuve S. 82. — Einen andern Beweis für das Herrenrecht der ersten Nacht finden einige Schriftsteller neuester Zeit in einer zu Vienne in der Dauphiné im Jahr 1361 erlassenen Verordnung, wonach Mädchen vor der Heirath nur dann, wenn Zweifel an ihrer Mannbarkeit beständen, und in den rechtmässig bestimmten Fällen verpflichtet sein sollten, persönlich vor dem Offizial zu erscheinen. Vgl. Sugenheim 1861, S. 105; Labessade S. 25, 96, 97; Kulischer S 224. — In einer Urkunde aus dem dreizehnten Jahrhundert verzichtete Graf Wilhelm von Ponthieu zu Gunsten der Abtei Forêt-Moûtier auf die Einkünfte einer gewissen Herrschaft, „mit Ausnahme dreier Fälle, nämlich des Frauenraubes, des Schatzes und des Mordes". Der ungenannte Verfasser der Geschichte von Ponthieu, der diese Thatsachen unter Berufung auf eine Chronik von Rumet mittheilt (Bd. 1 S. 240—242), findet darin die Anerkennung eines dem droit du seigneur ähnlichen schmählichen Rechtes, obwohl die Stelle nach ihrem klaren Wortlaut keinen andern Sinn hat, als dass die Geldstrafen für Frauenraub und Mord und die Einkünfte aus dem Auffinden von Schätzen dem Grafen, und die übrigen Einnahmen aus der Gerichtsbarkeit dem Kloster zufallen sollten. (Eine ganz ähnliche Vertheilung solcher Einnahmen erfolgte für die Stadt Paris im Jahr 1222 durch den Vertrag von Melun zwischen dem König Philipp August und Bischof Wilhelm III. Vgl. Dulaure, Paris, Bd. 2 S. 324—331.) Jener Irrthum ist um so auffallender, als in dem Bericht gesagt ist, die Urkunde sei durch die Königin Johanna von Kastilien bestätigt worden.

[1] Carpentier und Ducange unter Marcheta. Delpit Nr. 53, S. 74, 75. Sugenheim 1861, S. 105. Labessade Nr. 53, S. 25, 26, 43, 97, 98.

[2] Ueber die Stellung der Cantores vgl. Ducange unter Cantores.

[3] Die Kirche behauptete, die Einwohner der Stadt Mâcon, die dort heiratheten, seien verpflichtet, bevor sie zur Trauung in die Kirche einträten, vom Cantor eine Erlaubnisskarte gegen Zahlung einer Gebühr zu lösen. Darüber beschwerten sich die Einwohner beim Parlament. Doch gelangte die Sache nicht zur Entscheidung des Parlaments; sondern der Streit wurde durch das erwähnte Schiedsurtheil geschlichtet. Danach sollten die Bewohner von Mâcon fortan für die Trauung der Erlaubnisskarte nicht mehr bedürfen, wohl

Behauptung ausgedehnt worden, das Kapitel zu Mâcon hätte das verrufene Herrenrecht ausgeübt [1].

Andere Schriftsteller finden einen Beweis jenes Rechtes in der Nachricht, dass in Lithauen der letzte Abend vor der Trauung eines Mädchens „kunigowanie" heisse [2]; ferner in der Bezeichnung „vorhure" (Vorheuer) für das bei Eigenthumsübertragungen zu entrichtende laudemium [3]; und in einer angeblichen Aeusserung irländischer Gutsherren des achtzehnten Jahrhunderts über die Bereitwilligkeit der Häuslinge, ihre Weiber und Töchter dem Gutsherrn zur Unzucht zu überlassen [4].

Die von Liebrecht erwähnte Shakspeare-Stelle [5] ist ein Aus-

---

aber verpflichtet sein, vor Eintritt in die Kirche an den zur Vornahme der Trauung berufenen Geistlichen pro jure cantoriae sechs Pfennige zu zahlen und dabei öffentlich zu erklären: „Hier sind sechs Pariser Pfennige für die Cantorgebühr der Kirche zu Mâcon." Das fragliche Urtheil, vom Jahr 1335, steht bei Carpentier unter Marcheta abgedruckt und ist daraus in die übrigen vorerwähnten Schriften übergegangen. Bei Pericaud S. 8 findet sich dieselbe Nachricht mit der Abweichung, dass die Jahreszahl 1361 angegeben ist, und mit der näheren Bestimmung, dass der Streit zwischen den Einwohnern und dem Kapitel von Saint-Vincent geschwebt habe.

[1] Dalloz, Dict. Bd. 1 und Rép. Bd. 3 unter Adultère. Danach behauptete Dalloz im Jahr 1835, die Ausübung jenes Rechts sei bis in das siebenzehnte Jahrhundert geschehen; elf Jahre später dagegen, das droit de prélibation sei durch das Kapitel von Mâcon bis zum vierzehnten Jahrhundert ausgeübt worden, und Spuren davon hätten sich bis zum siebenzehnten Jahrhundert erhalten.

[2] Post S. 38. — Das Wort kunigo bezeichnet einen geistlichen oder sonst angesehenen Herrn. Mielcke S. 135.

[3] Wilhelm Arnold (S. 73, 74) berichtet: „Das städtische Laudemium kommt unter den verschiedensten Namen vor: in Köln als gewerf, in Worms als wandelung, in Wetzlar und anderen Städten als vorhure (Vorheuer), in Basel, Augsburg und oberdeutschen Städten als erschatz. Der lateinische Name ist erarium, honorarium oder intraium (intragium, intrarium)." Daraus folgert Kulischer S. 228, in dem Namen, den die Abgabe in Wetzlar führte, sei „eine Uebertragung der deutschen Benennung des jus primae noctis auf ein anderes Gebiet zu bemerken". Wie irrig diese Meinung ist, lässt sich aus Urkunden über Vorheuer (vorhura), z. B. von 1153, 1160, 1178, 1180, 1187, 1197, 1220, 1244 und 1249, bei Lacomblet Bd. 1 Nr. 378, 402, 474, 475, 506, 556, Bd. 2 Nr. 91, 288, 347, Bd. 4 Nr. 634, leicht ersehen.

[4] Arthur Young, der seit dem Jahr 1776 Irland durchreiste, schildert die dortigen Grundbesitzer als Despoten und bemerkt dabei: „Angesehene Gutsherren haben mich versichert, dass viele ihrer Häuslinge sich eine Ehre daraus machen würden, wenn sie ihre Weiber und Töchter forderten, bei ihnen zu schlafen: ein Zeichen der Sklaverei zum Beweise der Unterdrückung, unter welcher solche Leute leben müssen". (Young Bd. 2 S. 60, 61; Sugenheim 1861, S. 338). Daraus folgert Kulischer (S. 228): „Das heisst mit anderen Worten, die Gutsherren besassen das jus primae noctis."

[5] Gemeint ist Heinrich der Sechste, zweiter Theil, vierter Act, achte

spruch des Rebellenführers und vormaligen Tuchmachers John Cade aus Ashford in Kent, der durch den Herzog von York verführt war, Aufruhr gegen König Heinrich VI. zu stiften. Derselbe gab sich für John Mortimer, den angeblich rechtmässigen Thronerben, aus und verkündete, er wolle, sobald er König sei, das Geld abschaffen und Alle auf seine Rechnung essen, trinken und nach einer Livree kleiden lassen, damit sie sich als Brüder vertrügen und ihn als ihren Herrn ehrten; er wollte alle Rechtsgelehrten umbringen und keinen Lord oder Edelmann leben lassen; er befahl seinen Anhängern: „Verbrennt alle Urkunden des Reichs; mein Mund soll das Parlament von England ersetzen, und hinfüro soll Alles gemeinschaftlich sein." In dieser Rolle erlässt Cade den Befehl, den Lord Say und dessen Schwiegersohn zu köpfen; unmittelbar darauf spricht er zu seinen Anhängern: „Der stolzeste Peer im Reich soll nicht den Kopf auf den Schultern tragen, wenn er mir nicht Tribut entrichtet. Dieser Tribut soll darin bestehen, dass eine Jungfrau nicht heirathen soll, wenn sie mir nicht ihr Magdthum preisgiebt, bevor sie (die Peers) es haben. Männer sollen meine Lehnsleute sein, und Wir verordnen und befehlen, dass ihre Weiber so frei sein sollen, wie das Herz wünschen oder die Zunge aussprechen kann." [1]

(nicht siebente) Scene. — Die Streitfrage, ob und inwieweit das Schauspiel Heinrich VI., zweiter Theil, in Wahrheit von Shakspeare herrührt, kann hier unerörtert bleiben.

[1] Henry VI, Part II, Act 4, scene 8: . . . Cade: . . . „The proudest peer in the realm shall not wear a head on his shoulders, unless he pay me tribute: there shall not a maid be married, but she shall pay to me her maidenhead, ere they have it. Men shall hold of me in capite; and we charge and command, that their wives be as free as heart can wish, or tongue can tell." — Diese ganze Stelle spricht von den Peers. Der Doppelpunkt hinter „tribute" deutet an, dass die folgenden Worte angeben, worin der Tribut bestehen soll. Daher ist an der Stelle „ere they have it" das „they" auf die Peers (das vorher collectiv gebrauchte Peer) und das „it" auf maidenhead zu beziehen. Der Ausdruck „pay her maidenhead" heisst nicht „ihre Jungfrauschaft (in Geld) bezahlen", sondern „ihre Jungferschaft entrichten oder preisgeben". Unrichtig sind daher die Uebersetzungen von Eschenburg: „kein Mädchen soll sich verheirathen, ohne mir ihre Jungferschaft zu bezahlen, eh' ihr Mann sie bekömmt"; von A. W. v. Schlegel: „kein Mädchen soll sich verheirathen, ohne dass sie mir ihre Jungferschaft bezahlt, eh' ihr Liebster sie kriegt"; und von Guizot: „Pas une fille ne sera mariée qu'elle ne paye un tribut pour sa virginité avant qu'on en jouisse." Delius hat die Worte „pay her maidenhead" nicht erklärt und in der Uebersetzung: „ehe diejenigen, welche die Mädchen heirathen wollen, die Jungfernschaft bekommen", keine Andeutung darüber gegeben, dass mit diesen Männern die Peers gemeint sind.

Also prahlte Cade, er wolle, wenn er König sei, das Vorrecht ausüben, bei Heirathen der Peers deren Bräute zu defloriren. Darin kann die Andeutung gefunden werden, dass der Adel solche Schandthat früher an den Bräuten der Unterthanen ausgeübt habe und jetzt dafür bestraft werden solle [1]. — Etwas undeutlicher, aber doch im Wesentlichen gleichen Inhalts, ist die entsprechende Stelle eines gegen 1590 verfassten und im Jahr 1594 (ohne Benennung des Verfassers) durch den Buchhändler Thomas Millington herausgegebenen Schauspiels [2], welches dem vorbezeichneten Schauspiel zu Grunde liegt. Darin spricht Cade: „Es soll kein Edelmann den Kopf auf den Schultern tragen, wenn er mir nicht Tribut dafür entrichtet. Und es soll eine Jungfrau sich nicht (mit ihm) verheirathen, wenn er sich nicht für mich nach ihr umsieht (d. h. sie mir nicht zuvor überlässt). Jungferschaft oder etwas Anderes, ich will es selbst haben. Wahrlich, ich will, dass verheirathete Männer meine Lehnsleute sind, und dass ihre Frauen so frei sein sollen, wie das Herz denken oder die Zunge aussprechen kann.“ [3] — In diesen beiden Stellen kann eine Anspielung auf das Herrenrecht der ersten Nacht gefunden werden, im Sinn der Nachrichten, die darüber gegen Ausgang des sechzehnten Jahrhunderts verbreitet waren. Mehr ist daraus nicht zu ersehen. Die bezeichnete Schilderung von dem Auftreten des Rebellenführers Cade, wie sie im vierten Act des Schauspiels enthalten ist, beruhte auf der Chronik Holinshed's (1577), die ihrerseits aus der Chronik Hall's entnommen war [4].

---

[1] Vgl. Gervinus S. 212, 213: . . . „die gepredigte kommunistische Gleichheit beginnt damit, dass Cade sich selbst und Andere zu Rittern schlägt und das abscheulichste aller Adelsprivilegien für sich verlangt“. Auch Hazlitt Bd. 5 S. 503, Note 2, findet in den Worten Cade's eine Anspielung auf die mercheta mulierum in der von Skene angegebenen Bedeutung (unten Kap. 15).

[2] Der lange Titel dieses Schauspiels beginnt mit den Worten: „Der erste Theil des Streites zwischen den beiden berühmten Häusern York und Lancaster, mit dem Tod des guten Herzogs Humphrey“. Wer Verfasser dieses Stückes ist, steht nicht fest. Es werden Marlowe, Robert Greene, Peel, Monday und Heywood genannt. Vgl. Drake S. 485; Gervinus S. 207; Hager Bd. 4 S. 189, 195.

[3] The first part of the Contention of the two famous houses of Yorke and Lancaster etc, bei Delius Bd. 1 S. 872: Cade: . . . „There shall not a noble man weare a head on his shoulders, but he shall paie me tribute for it. Nore there shal not a mayd be married, but he shal see to me for her. Maydenhead or else, ile have it my selfe. Marry I will that married men shall hold of me-in capite, and that their wives shal be as free as hart can thinke, or toong can tell.“

[4] Delius Bd. 1 S. 853.

In dieser Chronik [1] ist die fragliche Rede Cade's noch nicht enthalten. — Liebrecht beruft sich auf „die Erklärer" der angeführten Shakspeare-Stelle, zum Beweise, dass im Mittelalter das jus primae noctis weithin beansprucht worden sei [2]. Wenn nun „die Erklärer" zu Shakspeare den Glauben an das bezeichnete Recht mit vielen andern modernen Schriftstellern theilen, so kann dies zum Beweis für die Zeit des Mittelalters nicht dienen. Vielleicht will Liebrecht durch jenes Citat andeuten, dass bei den Erklärern Shakspeare's die Geschichtsquellen des Mittelalters über jenes Recht zu finden seien. Von diesem Standpunkt verdient seine Behauptung Beachtung. Allein leider hat er unterlassen, die Namen jener „Erklärer" anzugeben, und mir ist ihre Entdeckung nicht gelungen.

C. Etymologie.

Kapitel 3. Man behauptet, das Herrenrecht der ersten Nacht habe verschiedene Namen geführt, deren Wortlaut zumeist den Ausdruck „viehischer Geilheit" enthalte: jus primae noctis, jus luxandae coxae, jus marchetae, praelibatio, droit de cuillage, de cuissage, de jambage, cazzagio [3]. „In Piemont hiess dieses Recht cazzagio . . . In Frankreich prélibation, droit de cullage, de cuissage und lateinisch jus cunni." [4] Es hiess „culliage" oder „cullage" [5], „droit de jambage, cuissage oder marquette" [6]. Das „droit du seigneur oder jus primae noctis heisst auch droit de prélibation, de marquette, de jambage, de braconnage, de cuissage, de défloration, de deflorement" [7]. Delpit und Labessade geben ein langes Verzeichniss von Ausdrücken, die „ungefähr dasselbe" bedeuten sollen, wie „droit du seigneur", nämlich aus Deutschland: „Reitschot, reitschoss, lyre-wite, lecher-wite, leger-geldum"; aus Grossbritannien: „Amobr, amobyr, amachyr, gobr-merch, gwahr-merched, merket, marcheta, marchetum, maindenrent"; aus Flandern und den Niederlanden: „Bed-nood, bumede, burmede, bathinodium"; aus Italien: „Cazzagio, fodero"; aus Frank-

[1] Der hier in Betracht kommende Abschnitt aus Hall's Chronik steht abgedruckt bei Delius S. 854—856.
[2] Liebrecht 1864 S. 541 und 1879 S. 416.
[3] Kolb 1842 S. 496, 497 und 1843 Bd. 2 S. 73.
[4] Dulaure, Adel S. 242. Scherr 1865 S. 129.
[5] Laurent S. 57. [6] Schäffner Bd. 2 S. 185.
[7] Augsb. Allgem. Ztg. Beil. v. 18. April 1868.

reich: „Braconage, culage, culliage, couillage, culagium, cochet, coquet, conchet, couchet, cuissage, deschaussage, deschaussaille, jambage, guerson, julie, jus cunni, cunnagium, konnagium etc.“ [1] In diesem Verzeichniss sind nicht nur Schreibfehler [2] enthalten, und Länder verwechselt [3], sondern auch Ausdrücke ganz verschiedenen Inhalts miteinander gleichgestellt.

Einige der bezeichneten Ausdrücke sind Namen von Heirathsabgaben; insbesondere bestanden Heirathsabgaben unter folgenden Namen: amobr, amobyr, gobr-merch, gwahr-merched, maiden-rent in Wales [4], mercheta oder marcheta in Schottland [5], merchet in England [6], bathinodium in Belgien [7], bumede und burmede in Deutschland [8], culage, couillage, culagium, cochet und coquet in Frankreich [9], neben vielen anderen Namen, die in vorstehenden Verzeichnissen nicht erwähnt sind.

Bei Schriftstellern der Neuzeit sind folgende Ausdrücke zur Bezeichnung des Herrenrechts der ersten Nacht üblich geworden, und zwar seit dem siebenzehnten Jahrhundert die Ausdrücke jus luxandae coxae, jus connagii [10] und jus cunni [11], auch schon jus primae noctis [12]; seit dem achtzehnten Jahrhundert bracon-

---

[1] Delpit S. 9; Labessade S. 16, 17.

[2] Z. B. „maindenrent“ statt „maiden-rent“.

[3] Beispielsweise kommen die Ausdrücke „Lyre-wite, Lecher-Wite, Leger-Geldum“ in Deutschland nicht vor; wohl aber finden sich in englischen Geschichtsquellen die Ausdrücke Láyrewite, Lierwyte und Letherwyte, und zwar in der Bedeutung einer Unzuchtstrafe. Vgl. Kap. 16. Ferner gehören die Ausdrücke Bumede und Burmede nicht nach Flandern, sondern nach Deutschland. Vgl. Kap. 22.

[4] Kap. 14. [5] Kap. 15. [6] Kap. 16.

[7] Kap. 20. Dort ist auch das Wort bed-nood erwähnt, jedoch nicht als ein urkundlich bestätigter Ausdruck, sondern lediglich als eine ungeschickte Uebersetzung von bathinodium.

[8] Kap. 22.

[9] Kap. 18 und Kap. 26. — Natürlich konnte auch ein Frauenkloster aus grundherrlichen Rechten Anspruch auf eine solche Abgabe haben; allein im neunzehnten Jahrhundert hat man die darauf bezüglichen Urkunden dahin missverstanden, dass selbst Aebtissinnen und andere vornehme Frauen das Herrenrecht der ersten Nacht gehabt hätten. Labessade S. 20 Nr. 11 und S. 28, 29 Nr. 67.

[10] Henel cap. 47 S. 401.

[11] Cathala-Coture Bd. 1 S. 134; Hist. de Montauban chap. 7 S. 58, 59. Vgl. Kap. 69.

[12] AA. SS. 30. aprilis, Bd. 3 S. 822. — Von vornherein könnte man meinen, dass der Ausdruck jus primae noctis ein Recht der Neuvermählten bedeute, oder die Abgabe, die sie für Dispens von Beobachtung der Tobiasnächte (vgl. Kap. 27) zu zahlen hatten. In der That suchen einige Schriftsteller jenen

nage[1], cazzagio[2], il fodero[3], droit de cuissage oder jambage[4], droit de cullage oder culagium[5], droit du seigneur, droit de prélibation[6], droit de marquette (marquettes, markette, markotte)[7], droit de défloration, seit dem neunzehnten Jahrhundert auch deflorement[8], oder derecho de prelibacion[9] und andere mehr.

In der Bezeichnung einer Heirathsabgabe kann eine geschlechtliche Anspielung nicht auffallen, da sie durch die Natur der Ehe erklärt wird; daher bieten solche Bezeichnungen keinen Grund, an ein Herrenrecht der ersten Nacht zu denken. Und soweit die vorerwähnten Ausdrücke sich erst in der Neuzeit gebildet haben[10], kann aus ihrer Etymologie keine Folgerung für ältere Zeiten gezogen werden.

Ausdruck entweder aus dem Recht der Ehegatten oder aus jener Abgabe zu erklären (vgl. Möser Bd. 5 S. 158; Jacobson bei Weiske Bd. 3 S. 566, Anm. 316). Allein bisher ist meines Wissens noch keine Urkunde entdeckt, worin der eine oder der andere Sprachgebrauch zur Geltung gekommen ist. Einige Schriftsteller sprechen von einem jus primae noctis der Freunde oder Verwandten der Braut (Giraud-Teulon S. 68, 69); andere von einem jus primae noctis der Priester (Gubernatis, Liebrecht, Gerland, Post, Bastian, Kulischer). In vorliegender Untersuchung wird der Ausdruck jus primae noctis in dem heutzutage gebräuchlichen Sinn eines Herrenrechts der ersten Nacht gebraucht, unter gleichzeitiger Berücksichtigung der modernen Behauptung, dass nicht bloss den weltlichen, sondern auch den geistlichen Herren ein solches Recht zugestanden habe.

[1] Carpentier unter Braconnagium. Vgl. Kap. 55.

[2] Laurière unter Cullage. Vgl. Kap. 53.

[3] Rastelli S. 6. Vgl. Kap. 52.

[4] Encycl. und Voltaire. Vgl. Kap. 11.

[5] Encycl. unter Culage und Droits abusifs.

[6] Voltaire, Dict. phil. unter Cuissage und Déf. de mon oncle. — Merlin (Rép. unter Markette) meint, jenes Recht habe ursprünglich prélibation geheissen, wie aus einer Urkunde vom Jahr 1507 hervorgehe; in Wahrheit jedoch kommt in dieser Urkunde (vgl. unten Kap. 18) das Wort prélibation nicht vor. — In einer lateinischen Urkunde vom Jahr 1415, betr. die Vermählung der Prinzessin Eleonore von Portugal mit dem späteren Kaiser Friedrich III., steht das Wort praelibatio im Sinn einer Vorkost von Esswaaren: „An demselben Ort nahm sie mit ihren Angehörigen die Vorkost von Zucker und kleinen Fischen mit Brot; und sie kehrte spät zu dem Schiff zurück, wo die Hauptmahlzeit stattfand.“ Hist. despons. Frider. III. Imper. cum Eleon. Lusit. an. 1415, bei Carpentier und Ducange unter Praelibatio.

[7] Ménage unter Marquette. Boutaric chap. 15. Renauldon liv. 5 chap. 10 S. 450. Voltaire, Dict. phil. unter Cuissage und Déf. de mon oncle. Grand Vocab. Bd. 17 S. 236 und S. 173. Diss. S. Claude Anh. S. 133, 134.

[8] Kap. 62. [9] Marichalar Bd. 6 S. 67.

[10] Z. B. droit de prélibation und droit de défloration.

D. Geschichtliche Notorietät.

Kapitel 4. Man sagt theils wörtlich, theils dem Sinne nach Für das bekannte Herrenrecht der ersten Nacht, dies in de Geschichte erhaltene „Denkmal tiefster menschlicher Erniedrigun und Schmach“ [1], finden sich unumstössliche Beweise bei zahl reichen Schriftstellern, deren Werke zu den Hauptzierden de Neuzeit gehören, namentlich bei den französischen Juristen Merlin Dalloz, Dupin, Laferrière, dem Historiker Henri Martin, de Verfassern der Encyklopädie, dem belgischen Juristen Laurent dem englischen Juristen Blackstone, dem Italiener Angelo d Gubernatis, den spanischen Rechtshistorikern Marichalar-Manrique den deutschen Gelehrten Jakob Grimm, Weinhold, Osenbrügger Bachofen, Georg Ludwig von Maurer, Felix Liebrecht, Adolp Bastian und bei vielen anderen berühmten Gelehrten. Solche Auctoritäten gegenüber ist nicht zu leugnen, dass jenes Recht be standen hat. Im Streit, der hierüber zwischen dem Univers und dem Siècle stattfand, krönte der Sieg die edlen Anstrengungen des tapfern Siècle [2]. Das Unternehmen Veuillot's, die viele Jahrhunderte lang allgemein angenommene Meinung [3] zu erschüttern, war ein Tendenzwerk [4] und ist durch die Werke von Jules Delpit, Lagrèze und Labessade zertrümmert. Seine Beweisführung ist von der Art, dass sich damit auch darthun liesse, die römische Curie habe sich nie das Recht, Andersgläubige zu verbrennen, beigelegt [5]. Delpit konnte im Jahr 1873 seinen Sieg über Veuillot förmlich constatiren. Es ist leichter zu beweisen, Chlodwig, oder Pipin, oder Ludwig der Heilige hätten nie gelebt, als den Nachweis zu liefern, dass jenes Recht nicht bestanden habe [6]. „Je mehr Archivalien ans Licht treten, desto deutlicher zeigt es sich, dass Veuillot eine Sache vertheidigt, die durch und durch faul ist.“ [7] Die Beweise für dies Recht sind unerschütterlich und fest wie die höchsten Berge; es ist klar und einfach wie ein Naturgesetz, offenbar wie ein verkündetes Gesetz, augenscheinlich wie der Tag oder ein Gesetz der Mathematik. Obgleich einige Enthusiasten der Gegenwart, die das Feudalsystem für weit vorzüglicher als den modernen Liberalismus halten [8],

---

[1] Kolb 1842, S. 498. [2] Labessade S. 190. [3] Vallein S. 227.
[4] Delpit 1857 und 1873. [5] Buchmann S. 37. [6] Delpit 1857.
[7] Buchmann S. 36, 37.
[8] Luis Cutchet bei Marichalar Bd. 6 S. 498.

und romantische Schönfalschfärber des Mittelalters das jus primae noctis vertuschen oder ganz leugnen möchten[1], so ist doch für einen ehrlichen Mann (homme de bonne foi) nicht der Schatten eines Zweifels möglich; jeder Versuch, den Glauben an jenes Recht zu erschüttern, muss der Lächerlichkeit verfallen[2]. Könnte von den vielen Beweisen aus allen Ländern, die in neuerer Zeit gesammelt sind, der eine oder andere in Frage gestellt werden, so würde dies doch auf die überwältigende Masse der Beweise keinen erheblichen Einfluss ausüben. Daher ist es z. B. nicht nöthig, die in Frage gestellte Aechtheit eines unter den Beweisen angeführten Urtheils vom Jahr 1302 genau zu untersuchen oder in die Natur des Prozesses, den der Bischof von Amiens vor dem Parlament zu Paris verlor, kritisch einzudringen. Schon bevor die gründlichen Untersuchungen von Lagrèze erschienen, die den Streit für Frankreich erledigten[3], war jenes Recht eine Thatsache geschichtlicher Notorietät[4].

Eine solche Beweisführung ist unzulässig. Es kann Niemandem zugemuthet werden, die Lehren moderner Schriftsteller ohne Prüfung als wahr anzunehmen, als ob sie Glaubensartikel wären. Daher bedarf es einer Untersuchung über die Beweise, auf die sich ihre Meinung stützt. Ergiebt sich hierbei, dass eine als Beweismittel angerufene Urkunde gefälscht, und eine andere missverstanden ist, so mindert sich dadurch nicht nur die Zahl der aufgezählten Beweise, sondern zugleich die Zuverlässigkeit des ganzen Verzeichnisses. Das Axiom einer geschichtlichen Notorietät ist nicht geeignet, den Beweis zu ersetzen.

Wer ernstlich behaupten will, dass einmal das Herrenrecht der ersten Nacht gegolten habe, wird über folgende Fragen Rechenschaft geben müssen. Wann und wo ist es entstanden? Wie hat es sich von einem Lande auf das andere ausgedehnt? Wann und wie ist es untergegangen? Wo und wann hat es gegolten? In welchem Umfang ist es zur Ausübung gekommen? Wie erklärt sich die Entstehung und Geltung? — Ueber alle diese Fragen sind die verschiedensten Meinungen verbreitet, die zum grossen Theil miteinander unvereinbar sind.

Bezüglich der Frage nach der Zeit der Entstehung und Gel-

[1] Scherr 1876 S. 237.

[2] Labessade S. 61, 82, 106, 179, 180.

[3] Augsb. Allg. Ztg. v. 18. April 1868, S. 1662.

[4] Martin 4. Aufl. Bd. 5 S. 569: „un fait de notoriété historique“. Vgl. Bonnemère Bd. 1 S. 62; Delpit S. 123; Labessade S. 51; Liebrecht 1874 S. 138 und 1879 S. 416 („bekanntermassen“).

tung lassen sich die Meinungen nach den Hauptperioden der Weltgeschichte gruppiren, dergestalt, dass wieder in jeder Gruppe die Meinungen auseinandergehen, etwa folgendermassen.

a) Es ist ein uraltes Recht, eine Sitte alter Völker[1]. Die Zeit der Entstehung lässt sich nicht feststellen[2]. Oder:

b) Es stammt aus heidnischer Zeit und wurde durch das Christenthum verdrängt (abgelöst), sobald dasselbe zur Herrschaft gelangte[3]. Oder: Es wurde um die Zeit des Kaisers Augustus durch einen schottischen König eingeführt und im elften Jahrhundert abgeschafft[4]. Oder: Die ersten Spuren finden sich in der römischen Kaisergeschichte, und zwar bei Kaiser Maximin[5]. Oder: Es war ein Recht persischer Satrapen, ohne jedoch von ihnen erfunden zu sein[6]. Oder:

c) Es ist erst im Mittelalter entstanden[7]. Es galt im elften, zwölften und dreizehnten Jahrhundert[8], jedenfalls im dreizehnten Jahrhundert[9]. Es bestand noch später und wurde erst im sechzehnten Jahrhundert beseitigt[10]. Es ist längst abgeschafft[11]. Oder:

d) Es hat in der Neuzeit bestanden, insbesondere im siebenzehnten[12] und achtzehnten[13] Jahrhundert. Es scheint noch heutzutage zu gelten[14].

---

[1] Grimm, R.-A. S. 380 („Sitte alter Völker"). Post S. 38 („dieses uralte Recht"). Liebrecht 1869 S. 810 und 1879 S. 423.

[2] Augsb. Allg. Ztg., Beil. v. 18. April 1868, S. 1662.

[3] AA. SS. 30. Aprilis, de S. Foranno, Bd. 3 S. 822. Brodeau tit. 1 art. 37 n. 11 S. 273. Keysler § 64 S. 485. Westphal § 12 S. 37—40. Estor § 94 S. 129. v. d. Schelling Bd. 1 S. 148. Harenberg diss. 8 § 16 S. 1173.

[4] Hector Boëthius, Buchanan, Lesly.

[5] Kolb 1842, S. 495. [6] Helfferich S. 418, 419.

[7] Voltaire, Dict. phil. unter Cuissage und Défense de mon oncle. Merlin, Rép. unter Culage. Roquefort unter Culaige. Bibl. hist. Bd. 12 S. 232. Peuchet-Chanlaire unter Montauban, S. 23, 24. Saint-Fargeau S. 629. Kolb 1843, Bd. 2 S. 72, 73. Scherr 1858, S. 211. Marichalar Bd. 6 S. 67. Buchmann S. 36. v. Hellwald S. 451, 494. Deutscher Merkur vom 17. April 1880, S. 124.

[8] Dulaure, Montauban S. 27, 28 und Adel S. 241, 242.

[9] Merlin, Rép. unter Markette. Dict. Acad. Suppl. (1836) unter Markette. Kolb 1842 S. 496 („besonders im dreizehnten Jahrhundert").

[10] Collin de Plancy Bd. 1 S. 165, 166. Labessade S. 77, 78, 108.

[11] Encycl. 1. Ausg. unter Droits abusifs. Dict. de Trevoux unter Cullage.

[12] Augsb. Allg. Ztg., Beil. v. 18. April 1868, S. 1662.

[13] Westphal § 12 S. 38. Renauldon liv. 5 ch. 10 S. 450. Welsch S. 1, 2. Chr. Meyer S. 371.

[14] Collin de Plancy Bd. 1 S. 166. v. Spix Bd. 3 S. 1182. Th. Waitz Bd. 5

Die zur dritten Gruppe gehörigen Schriftsteller sind ferner verschiedener Meinung über die Frage, in welchem Umfang die Feudalherren jenes Recht ausgeübt haben sollen. Man behauptet, einige Feudalherren hätten es in Anspruch genommen [1]; oder unendlich viele [2], oder die meisten [3].

Auf die Frage, wo jenes Recht zuerst aufgekommen sei, geben die meisten Schriftsteller keine Antwort. Doch sagen Einige, in Schottland [4]. Scherr vermuthet, jenes Recht sei „ursprünglich ein keltisches gewesen“ [5].

Bezüglich der Frage, wie jenes Recht sich verbreitet habe, wird behauptet, „dass der König Evenus dies Recht zuerst in Schottland einführte, von wo es nach England, Deutschland, Piemont und anderen Theilen der Christenheit überging“ [6]. Oder: Wahrscheinlich gelangte es aus Frankreich über England nach Schottland [7]. Die Mauren sollen es nach Spanien gebracht haben [8]. Es ist ein uraltes Recht, das „schon in ältester Zeit fast in allen Welttheilen und Ländern“ bestand, „einst fast überall existirte und geübt wurde“ und sich „aus urältester Zeit erhalten“ hat [9], so dass es keines speciellen Nachweises bedarf, wie es aus einem Lande zum andern gelangt ist.

Ueber die Frage, in welchen Ländern jenes Recht gegolten habe, finden sich folgende Behauptungen. Es galt bei den nördlichen Völkern Europas [10], in mehreren romanischen Ländern [11], bei den späteren Römern [12], in Italien [13], in Schottland [14], in Eng-

---

S. 111, 112. Bastian S. 179, 180. Post S. 37. Gubernatis, Usi S. 198. Kulischer S. 229.

[1] Encycl. (1. Ausg.) unter Droits abusifs. Grand Vocab. unter Culage. Peuchet-Chanlaire unter Montauban, S. 23, 24.

[2] Dulaure, Montauban S. 27, 28, und Adel S. 241, 242.

[3] Saint-Fargeau S. 629.

[4] Sugenheim 1861, S. 103. [5] Scherr 1865, S. 131.

[6] Merlin, Rép. unter Markette, Bd. 8 v. 1813, S. 107.

[7] Craig lib. 2 diegesis 3 n. 31. Vgl. hiergegen Barthélemy S. 96.

[8] Pujades Bd. 4 S. 332, 333. Vgl. Lagrèze 1867, S. 421; Helfferich S. 410.

[9] Liebrecht 1869 S. 810, ebenso 1874 S. 138, 139 und 1879 S. 416—418, 423.

[10] Fischer S. 93—96.

[11] Augsb. Allg. Ztg. v. 18. April 1868, S. 1662.

[12] Weinhold S. 194.

[13] Ducange, Boucher d'Argis, Voltaire, Dulaure, Roquefort, Collin de Plancy, Fellens, Michelet, Delpit, Labessade, L. Favre bei La Curne, Kolb, Marichalar, Liebrecht, Gubernatis.

[14] Ducange, Bayle, Encycl., Voltaire, Dulaure, Blackstone, Stephen, Merlin, Roquefort, Delpit, Labessade, Gubernatis, Dümge, Kolb, Sugenheim, Scherr 1865, Bastian, Liebrecht.

land[1], in Wales[2], in Irland[3], in Frankreich[4], in Spanien[5], im Tirol[6], in Deutschland[7], in der Schweiz[8], in Belgien[9], in Holland[10], in Russland[11], in anderen europäischen Staaten[12], in ganz Europa[13]. Es galt oder gilt in Asien[14], Afrika[15] und Amerika[16]. Es hat „anderswo" gegolten[17].

Auf die Frage nach der Entstehung jenes Rechts antwortet man: Es gründet sich auf Anmassung oder Tyrannei[18], auf Gewalt-Missbrauch[19] oder Kriegsrecht[20] und ist durch eine seltsame Gewohnheit angenommen[21]. Es beruht auf Gewohnheitsrecht[22], auf Gesetzgebung[23].

Man sagt: Jenes Recht ist niemals durch gerichtliches Urtheil anerkannt worden[24]. Oder: Es ist ausdrücklich anerkannt in gerichtlichen Urtheilen[25] und in geschriebenen Gewohnheitsrechten[26].

---

1 Dümge, Delpit, Weinhold, Marichalar, Labessade, Liebrecht.

2 Ducange, Delpit, Labessade.

3 Sugenheim, Kulischer.

4 Garran de Coulon, Dulaure, Merlin, Collin de Plancy, Fellens, Delpit, v. Hormayr, Kolb, Weinhold, Sugenheim, Scherr 1865, Liebrecht.

5 Lagrèze, Helfferich, Sugenheim, Marichalar, Wolf, Liebrecht, Kulischer.

6 Gubernatis, Kulischer.

7 v. Alvensleben, Dulaure, Merlin, Dümge, v. Hormayr, Kolb, Delpit, Labessade, Weinhold, Scherr, Liebrecht, Post, Kulischer.

8 Scherr, v. Maurer, Weinhold, Liebrecht, Kulischer, Delpit.

9 Dulaure, Dümge, Bonnemère, Delpit, Labessade.

10 Delpit, Labessade, Liebrecht.

11 J. Müller, Ewers, Grimm, Michelet, Weinhold, Scherr 1865, Liebrecht, Post, Kulischer.

12 Garran de Coulon, Merlin, Delpit, Marichalar.

13 Labessade S. 24.

14 Dalloz, Cahen, Giraud-Teulon, Gubernatis, Bastian, Liebrecht, Kulischer.

15 Giraud-Teulon, Liebrecht.

16 Anderson, Giraud-Teulon, v. Spix, Th. Waitz, Bastian, Post, Liebrecht, Kulischer.

17 Montaigne liv. 1 chap. 22 S. 144, 145.

18 Graud Vocab. unter Culage.

19 Garran de Coulon. Diss. S. Claude Anh. S. 133. Merlin, Rép. unter Culage. Kolb 1842 S. 495, 496.

20 Voltaire, Défense de mon oncle.

21 Dict. de Trevoux unter Cullage.

22 Encycl. unter Culage. Grand Vocab. unter Marquette. Collin de Plancy Bd. 1 S. 165, 166. Fellens S. 147. Labessade S. 9.

23 Delpit 1857 und 1873. Vgl. Voltaire, Défense de mon oncle.

24 Voltaire, Dict. phil. unter Cuissage, und Défense de mon oncle. Lagrèze.

25 Saint-Amans, Bibl. hist., Ewers.

26 *Bouthors* Bd. 1 S. 449, 450. Dupin S. 131. Delpit. Labessade S.

Es war eine Rechtsinstitution des Mittelalters[1], ein Recht des Lehnsystems[2], und wurde sogar von der Kirche als begründet anerkannt und beschützt[3].

Aus vorstehender Uebersicht erhellt, dass die Schriftsteller, die im Allgemeinen glauben, es hätte einmal das Herrenrecht der ersten Nacht bestanden, im Einzelnen in ihren Meinungen weit von einander abweichen, dass also darüber eine Uebereinstimmung der Schriftsteller oder eine geschichtliche Notorietät nicht vorliegt.

E. Lebendige Ueberlieferung.

Kapitel 5. Zum Beweise, dass ein Herrenrecht der ersten Nacht bestanden habe, beruft man sich auf eine lebendige Ueberlieferung[4]; man sagt, der Volksglaube an die Existenz jenes seltsamen und gottlosen Feudalrechts würde sich nicht so allgemein verbreitet und nicht so hartnäckig bis in die Gegenwart erhalten haben, wenn er nur auf Unwissenheit oder Verleumdung beruhte[5]; „man erfindet nicht solche Sachen“[6]. „Keine einzige geschichtliche Ueberlieferung ist je bewiesen worden.“[7] Also genügt die lebendige Ueberlieferung, um den Beweis zu ersetzen.

In der That wird heutzutage von mehreren Ländern erzählt, dass dort jenes Recht geherrscht habe oder noch herrsche. In Tirol wurde mir gerüchtweise mitgetheilt, dass es in Ungarn gelte[8]. In Bosnien und in der Herzegowina soll eine ähnliche Unsitte bestehen[9]. Ueber Russland wird erzählt, dass in Klein-Russland, insbesondere in Kiew, eine Volkssage den Ursprung einer mit dem Namen „Mardergabe“ bezeichneten Heirathsabgabe auf jenes Recht zurückführe[10]; dass dies „jus virginale“ in Wolhynien den höchsten Beamten „noch“ in neuerer

---

[1] Kolb 1842 S. 495 und 1843 Bd. 2 S. 72. Scherr 1865, S. 129.

[2] Carli Bd. 1 S. 175.

[3] Buchmann S. 68. Deutscher Merkur vom 17. April 1880, S. 124.

[4] Scherr 1858, S. 569. Vgl. Delpit Nr. 72 S. 123: „la multitude et unanimité des traditions“.

[5] Lagrèze 1867, S. 391.

[6] Delpit S. 123: „On n'invente pas ces choses-là.“

[7] Bachofen S. 27.

[8] Meine Erkundigungen nach den Gründen dieses Gerüchts sind vergeblich gewesen.

[9] Vgl. das Citat bei Barthélemy S. 110.

[10] Ewers S. 72.

Zeit zugestanden habe[1], und dass auch in Bessarabien und in den Ostseeprovinzen dasselbe Recht in Geltung gewesen sei[2]. Ferner soll in Mecklenburg die Sage vom jus primae noctis weit verbreitet sein[3]. Aus Frankreich wird gemeldet, in mehreren Ortschaften der Provinz Berry habe ein „droit de marquette“ oder „droit de julie“ bestanden, das aus dem Herrenrecht der ersten Nacht herrührte[4]. Dies schändliche Recht soll in der Bretagne und in Limousin heimisch gewesen sein[5]; doch soll einmal nach den Annalen von Limousin ein Herr von Brives-la-Gaillarde für Ausübung dieses Rechts die Strafe erlitten haben, dass dessen Ehegattin durch den gekränkten Ehemann zum Ehebruch verleitet wurde[6]. Wie in der Bretagne, so soll auch in Orléanais, in der Provence und in Languedoc seit dem Jahr 1599 die Ueberlieferung fortleben, dass dort das „droit du seigneur“ in voller Blüthe gewesen sei[7]. Insbesondere wird erzählt, ein Herr aus Orléanais habe dies Recht für fünf Sous verkauft, und ein Herr von Bethisy für neun und einen halben Sous[8]; die Canoniker von Saint-Victor zu Marseille seien berechtigt gewesen, mit den neuvermählten Frauen ihrer Leibeigenen in der ersten Nacht zu schlafen[9]; ein Mann aus dem Weichbilde von Toulouse habe, wie sein Sohn im Jahr 1760 dem Marquis de Pins erklärte, in seinem Kirchspiel nicht beirathen wollen, weil den Grundherren, nämlich den Mönchen von Ladorade, „ein gewisses Recht“ zustand, dem er sich nicht hätte unterwerfen wollen[10]; und in Callas sei einmal, vor dem Jahr 1789, ein Grundherr getödtet worden, weil er jenes Recht ausgeübt habe[11]. Eine Volkssage aus Bigorre wird später (Kap. 81) mit-

---

[1] Post S 38. [2] Aus Privatnachrichten.

[3] So theilt mir ein Herr mit, der zwölf Jahre lang in Mecklenburg gelebt hat. Dies wird bestätigt durch Scherr 1876, S. 238. Dagegen ist jedoch zu bemerken, dass ein solches Recht in Fritz Reuter's „Kein Hüsung“ nicht erwähnt wird, obwohl es zu der Tendenz dieser Dichtung gut gepasst hätte.

[4] Raynal Bd. 2 S. 209.

[5] Brunet S. 172. Augsb. Allg. Ztg. v. 18. April 1868, S. 1662. Liebrecht 1869 S. 811, ebenso 1874 S. 139 und 1879 S. 418.

[6] Collin de Plancy Bd. 1 S. 173, 174. Delpit S. 126.

[7] Labessade S. 50.

[8] Collin de Plancy Bd. 1 S. 172. Delpit S. 126.

[9] Collin de Plancy Bd. 1 S. 176. Delpit S. 126.

[10] Delpit S. 124.

[11] Delpit S 124. Vgl. Veuillot 2. Aufl. S. 300—302, der diese Sage darauf zurückführt, dass im Jahr 1599 der achtzigjährige Herr von Callas,

getheilt werden. Boutaric und Renauldon versichern, Herren gesehen zu haben, die jenes Recht zu haben behaupteten [1]. Aus Norditalien wird erzählt, die Grafen von Monferrato, von San Martino zu Vische und von Valperga zu Castellamonte, ferner die Tizzoni zu Crescentino und die Biandrate zu San Giorgio hätten dem Anschein nach sich das jus primae noctis angemasst; Spuren eines solchen Rechtes seien noch heutzutage im Carneval von Ivrea erhalten; auch werde der Name des Ortes Feletto (von ere, weinen) im Volksmunde auf jenes Recht zurückgeführt [2]. m Jahr 1848 sollen nordamerikanische Soldaten im Kriege gegen Iexiko, kurz vor Ueberschreitung der mexikanischen Grenze, urch eine Anrede ihres Hauptmanns angefeuert worden sein, orin es hiess: „Wir ziehen in ein Land, das ganz dem Paismus verfallen ist; die Pfaffen haben die Herrschaft und führen as arme Volk irre; von den vielen Greueln, welche hier verübt erden, will ich nur einen anführen: der neue Ehemann darf icht zu seiner Frau, wenn er die Pantoffeln des Pfarrers vor der hür stehen sieht; und das gilt acht Tage lang!" [3] Hierin könnte ie Anspielung auf ein jus primae noctis des Pfarrers gefunden erden.

Allein aus derartigen unbestimmten Sagen ist kein Beweis u entnehmen. Die in Kapitel 1 erwähnten Schriftsteller haben en Glauben an das Herrenrecht der ersten Nacht in der gehrten Welt ausgebreitet; und seit dem achtzehnten Jahrhundert aben zahlreiche Unterhaltungsschriften und Theatervorstellungen ür weitere Verbreitung jenes Glaubens Sorge getragen. Es önnte daher nicht auffallen, wenn hier und da die Meinung, lass ein solches Recht bestanden hätte, selbst in den Volksglauben ibergegangen wäre. Hiernach würde aus einer „lebendigen Ueberlieferung" oder aus einem „Volksglauben" über jenes Recht ein geschichtliches Beweismittel nur dann entnommen werden können, wenn feststände, dass die Ueberlieferung oder der Volksglaube

---

ean Baptiste de Pontevès, in einem Kampf mit der Gemeinde Callas (bei raguignan in der Provence) auf der Strasse getödtet worden sei.

[1] Boutaric chap. 15 und Renauldon liv. 5 chap. 10 (Beide mit denselben Vorten, unter Droit de marquettes).

[2] Gubernatis, Usi S. 201—205.

[3] Dies erzählten zwei Soldaten, die jene Anrede gehört hatten, nach Beendigung des Feldzugs zu Holydaysburg im Staat Pennsylvanien dem Herrn P. Th. Brunner, wie Letzterer (jetzt Prior zu Kloster Scheftlarn bei München) mir mitgetheilt hat. Sie erkundigten sich bei dem genannten Geistlichen, ob die Erzählung ihres früheren Hauptmannes auf Wahrheit beruhe.

in den einzelnen Ländern auf selbständigen Quellen beruhte; auch müsste die Zeit der Entstehung einer solchen Ueberlieferung wenigstens in annähernder Weise ermittelt werden.

II. Theorieen über Wirkung des jus primae noctis im Erbrecht.

Kapitel 6. Manche Schriftsteller glauben, das jus primae noctis sei die Ursache, dass nach einigen Erbrechtssystemen der älteste Sohn von der Erbschaft des Vaters ausgeschlossen sei, und an erster Stelle entweder der zweite, oder der jüngste Sohn, oder der Sohn der Schwester zur Erbschaft berufen werde.

1. Vorzug des zweiten Sohnes.

Angelo de Gubernatis behauptet, es gebe in Indien Völker, bei denen nicht der älteste, sondern der zweite Sohn zur Erbschaft des Vaters berufen werde; er sucht diesen Rechtssatz aus einem vermeintlichen jus primae noctis zu erklären [1]. Er meint, derselbe Vorzug des zweiten Sohnes hätte im germanischen Mittelalter bestanden, wie aus Ducange zu ersehen sei [2]. Allerdings sagt Ducange, das englische Gewohnheitsrecht des Borough-English beruhe auf dem Grundsatz, dass die Erbgüter eines Vaters, der mehrere Söhne hinterlasse, ausschliesslich dem zweitgeborenen Sohne zufielen [3]. Dies ist jedoch ein Irrthum. In den Ländern des Borough-English hat nicht der zweitgeborene, sondern der jüngste Sohn einen Vorzug im Erbrecht [4], wie in einem Zusatz Henschel's zu Ducange richtig bemerkt wird [5]. Ein gleichartiger Irrthum findet sich bei Delpit. Derselbe meint, nach vielen deutschen Gewohnheitsrechten, insbesondere in Sachsen und Westfalen, ferner nach Gewohnheitsrechten in der Picardie, in Flandern, im Hennegau und in England, falle das Erbgut eines Leibeigenen nicht an dessen ältesten, sondern an den zweitgeborenen Sohn. Eine Erklärung für diese Eigenthümlichkeit findet er in dem „droit du seigneur“ [6]. Indessen bezieht sich in den bezeichneten Ländern der Vorzug nicht auf den zweitgeborenen, sondern auf den jüngsten Sohn.

---

[1] Gubernatis, Indie S. 137 und Usi S. 197.

[2] Gubernatis, Usi S. 197.

[3] Ducange unter Burghenglish. — Derselben Meinung ist Laya Bd. 1 S. 313.

[4] Blackstone 9. Aufl. Bd. 9 S. 83. Stephen 5. Aufl. Bd. 1 S. 216.

[5] Henschel bei Ducange unter Burghenglish.

[6] Delpit S. 117.

Mir ist kein Volk bekannt, welches im Erbrecht den Grundsatz befolgte, dass gerade der zweite Sohn des Erblassers einen Vorzug vor dem ersten haben und an erster Stelle zur Erbfolge kommen sollte. Wo eine Secundogenitur-Erbfolge durch Testament oder sonst begründet ist, erklärt sie sich aus dem sonstigen Vorzuge der Primogenitur; sie bildet eine Abfindung des zweiten Sohnes und seiner Nachkommenschaft.

Es wäre nun allerdings nicht absolut unmöglich, dass in irgend einem Theile Indiens, wie Gubernatis behauptet, der Rechtsgrundsatz gälte, dass der zweite Sohn den Vorzug im Erbrecht hätte; denn im Gebiet Indiens, das so gross wie Europa ist, finden sich sehr verschiedene Rechtseinrichtungen. Allein jedenfalls ist die Behauptung von Gubernatis im höchsten Grade unwahrscheinlich. Denn sie ist gänzlich beweislos und beruht auf der irrigen Voraussetzung, dass derselbe Grundsatz im europäischen Mittelalter gegolten hätte. Zudem steht sie in Widerspruch mit den Grundsätzen des indischen Erbrechts, wie solche aus den indischen Rechtsbüchern zu ersehen sind. Âpastamba, der nach den durch Bühler angestellten Untersuchungen im vierten oder fünften Jahrhundert vor Christi Geburt gelebt haben mag, lehrte, der Vater solle, sobald er den ältesten Sohn mit einem Vermögensstück erfreut habe, sein übriges Vermögen bei Lebzeiten unter alle Söhne gleichmässig vertheilen; weder die von Einigen vertheidigte Meinung, der älteste Sohn könne zum Alleinerben bestimmt werden, noch die Gewohnheit einiger Länder, dem ältesten Sohn des Vaters Gold, die schwarzen Kühe oder schwarzes Eisen oder Getreide zu bewilligen, stehe im Einklang mit den Vedas; denn in der Taittirîya Samhitâ stehe: „Manu vertheilte sein Vermögen unter seine Söhne“, ohne besondere Vorschrift für den ältesten Sohn, und eine andere Stelle desselben Veda, die von einer Bevorzugung des ältesten Sohnes spreche, enthalte nur die Angabe über eine aufgestellte Meinung, keineswegs aber eine Vorschrift[1]. Ein älterer Rechtslehrer, Gau-

[1] Âpastamba, Dharmasûtra or Aphorisms on the Sacred Law of the Hindus, Prasma II, Paṭala 6, Khaṇḍa 13 n. 13 bis Khaṇḍa 14 n. 14, bei Bühler S. 132—135: „After having gladdened the eldest son by some choice portion of his wealth, he should, during his lifetime, divide his wealth equally amongst his sons, excepting the eunuch, the mad man, and the outcast. On failure of sons the nearest Sapiṇḍa takes the inheritance. On failure of them the spiritual teacher inherits; on failure of the spiritual teacher a pupil shall take the deceased's wealth, and use it for religious works for the deceased's benefit, or he himself may enjoy it; or the daughter

tama, lehrte ebenfalls den Grundsatz der Gleichberechtigung aller Söhne, jedoch mit der Abweichung, dass in gewissem Umfang eine Bevorzugung des ältesten Sohnes gestattet sei [1]. Nach der Lehre von Baudhâyana, der nach Annahme Bühler's später als Gautama, jedoch früher als Âpastamba lebte, konnte der Vater sein Vermögen unter alle Söhne gleichmässig vertheilen oder den ältesten Sohn in einer näher bezeichneten Weise bevorzugen [2]. Er beruft sich für den Grundsatz der Gleichberechtigung auf denselben Veda-Satz wie Âpastamba, und für die Befugniss, den ältesten Sohn zu bevorzugen, auf die Stelle, von der Âpastamba

---

may take the inheritance. On failure of all relations let the king take the inheritance. Some declare that the eldest son alone inherits. In some countries gold or black cattle or black produce of the earth is the share of the eldest. The chariot and the furniture in the house are the father's share. According to some, the share of the wife consists of her ornaments, and the wealth which she may have received from her relations. That preference of the eldest son is forbidden by the Çastras. For it is declared in the Veda, without marking a difference in the treatment of the sons: Manu divided his wealth amongst his sons. Now the Veda declares also in conformity with the rule in favour of the eldest son alone: They distinguish the eldest by a larger share of the heritage. But to this plea in favour of the eldest I answer: Now those who are acquainted with the interpretation of the law declare a statement of facts not to be a rule, as for instance. . . . Therefore all sons who are virtuous inherit." Vgl. auch Bühler S. XX.

[1] Gautama, Dharmaçâstra, or Institutes of the Sacred Law, chap. 28 n. 1—13, bei Bühler S. 299—301: „After the father's death let the sons divide his estate; or, during his lifetime, when the mother is past child-bearing, if he desires it, or the whole estate may go to the first-born; and he shall support the rest as a father. But in partition there is an increase of spiritual merit. The additional share of the eldest son consists of a twentieth part of the estate, a male and a female of animals with one row of front teeth, such as cows, a carriage yoked with animals that have two rows of front teeth, and a bull. The additional share of the middlemost consists of the one-eyed, old, hornless and tailless animals, if there are several. The additional share of the youngest consists of the sheep, grain, the iron ustensils, a house, a cart yoked with oxen, and one of each kind of other animals. All the remaining property shall be divided equally. Or let the eldest have two shares, and the rest one each. Or let them each take one kind of property, selecting according to seniority, what they desire, ten head of cattle. But no one brother shall take ten onehoofed beasts or ten slaves". . .

[2] Bühler S. XXI: . . . „According to him (nämlich Baudhâyana), either an equal share may be given to each son, or the eldest may receive the best part of the wealth, or, also, a preferential share of one tenth of the whole property. He further alleges that the cows, horses, goats, and sheep also go to the eldest son."

annimmt, dass sie keine Vorschrift enthalte[1]. Von einer Ausschliessung des ältesten Sohnes ist, abgesehen von bestimmten Enterbungsgründen, in diesen und andern Gesetzbüchern keine Spur zu finden[2]. Nach den Grundsätzen der Vedas fiel beim Tode eines Königs dessen Würde regelmässig auf den ältesten Sohn[3]. Das Gesagte wird durch eine gefällige Mittheilung des Herrn Professors Dr. Julius Jolly bestätigt: „Die Bevorzugung des ältesten Sohnes bei der Theilung ist durch eine sehr grosse Anzahl von Stellen der alten Gesetzbücher zu belegen. Ueber die Art dieser Bevorzugung finden mancherlei Differenzen statt; auch wird zweifelhaft gelassen, ob nicht die Theilung zu gleichen Theilen vorzuziehen sei, oder ob die Theilung ganz unterlassen werden solle, wobei dann entweder der älteste Sohn oder auch ‚selbst der jüngste Sohn, wenn er dazu fähig ist', an die Spitze des Haushalts treten soll. Thatsächlich bildete gewiss die Fortsetzung der Gütergemeinschaft, wie bei den Südslaven und fast im ganzen Orient, von Alters her die Regel. Die Bevorzugung des Aeltesten kam, wie Âpastamba zeigt, schon früh ausser Gebrauch; schon den mittelalterlichen Juristen Indiens erschien sie als Antiquität, und die gleiche Theilung als das allein Zulässige." Von einer grundsätzlichen Ausschliessung des ältesten Sohnes zu Gunsten des zweiten ist nirgends die Rede.

Dies wird genügen, um die Grundlage zu zerstören, worauf eine Hypothese über Wirkung des jus primae noctis erbaut ist.

2. Vorzug des jüngsten Sohnes. (Minorate.)

Viele Schriftsteller meinen, das Herrenrecht der ersten Nacht sei die Ursache, weshalb nach manchen Rechtssystemen der jüngste Sohn im Erbrecht bevorzugt werde. Plot vermuthet, an den Orten, wo jetzt Borough-English gelte, habe früher dieselbe gottlose Gewohnheit bestanden, wie solche durch König Evenus in Schottland eingeführt gewesen sei; danach hätten die Bauern in der Voraussetzung, dass der älteste Sohn durch den Lord erzeugt sei, ihre Länder auf den jüngsten Sohn übertragen, welchen

[1] Bühler S. XXI: „As authority for the equal division he gives the first of the two Vedic passages quoted above; and for the doctrine that the eldest is to receive the best part of the estate, he quotes the second passage which Âpastamba considers to be without the force of an injunction."

[2] Vgl. über die Bevorzugung des ältesten Sohnes Mayr § 8, S. 41—47.

[3] Vgl. Muir 2. Aufl. Bd. 1 S. 275 (bei der Sage von König Ṣântanu, der seinen älteren Bruder, Devâpi, verdrängt hatte und in dessen Einsiedelei aufsuchte); Wheeler Bd 1 S. 97.

sie für ihren eigenen hielten; aus dieser Uebung sei durch langen Gebrauch ein Gewohnheitsrecht geworden [1]. Auch Anderson hält es für wahrscheinlich, dass die Gewohnheit des Borough-English aus dem Bestreben entstanden sei, die übeln Folgen des Herrenrechts der ersten Nacht zu verhüten; wenn nämlich der älteste Sohn für illegitim gehalten werden könnte, so habe man den jüngsten Sohn zum Nachfolger berufen, weil auf ihm kein Makel ruhen konnte [2]. Die Encyklopädisten Jaucourt und Garran de Coulon erwähnen die Meinung „mehrerer gelehrter Engländer“, dass der Ursprung des Borough-English im Herrenrecht der ersten Nacht zu suchen sei [3]. Blackstone und Stephen erheben gegen diese Meinung keinen anderen Einwand, als dass nicht feststehe, ob das Herrenrecht der ersten Nacht in England jemals gegolten habe [4].

Diese Erklärung des Borough-English und überhaupt des Vorzugs der Jüngstgeburt aus dem vermeintlichen Herrenrecht der ersten Nacht leidet an zahlreichen Gedankenfehlern [5]. Sie übersieht erstens, dass die Erzählung vom Gesetz des Königs Evenus und von Abschaffung desselben, unter Einführung der marcheta mulierum, eine Sage ohne geschichtlichen Werth ist [6]; zweitens, dass der Grundsatz des Borough-English in andern Landestheilen gilt als die marcheta mulierum; drittens, dass die Aufklärung darüber fehlt, wann und wie das Herrenrecht von Schottland nach England verpflanzt sein soll; viertens, dass die Geburt des ersten Kindes nicht immer während des ersten Jahres nach der Heirath stattfindet; fünftens, dass als erstes Kind ein Mädchen geboren werden kann; sechstens endlich, dass nicht der jüngste, sondern der zweite Sohn zur Erbfolge berufen werden müsste, wenn der älteste bloss wegen Zweifels an seiner Legitimität ausgeschlossen werden sollte.

Schon im Alterthum hatte bei vielen Völkerschaften der jüngste Sohn oder das jüngste Kind einen Vorzug im Erbrecht [7]. Im Mittelalter und bis zur neuesten Zeit begründete nach zahlreichen Gewohnheitsrechten die Jüngstgeburt einen Vorzug im Erbrecht, besonders bei der bäuerlichen Erbfolge [8]. Der Grundsatz des

---

[1] Plot, cap. 8 n. 21. [2] Anderson S. 72.

[3] Encycl. méth, Bd. 5 S. 835, unter Marquette.

[4] Blackstone (9. Aufl.) Bd. 2 S. 83. Stephen (5. Aufl.) Bd. 1 S. 216.

[5] Vgl. Dalrymple Bd. 1 S. 315, 316. [6] Vgl. Kap 40.

[7] Bachofen, an vielen Stellen, vgl. Register unter „Jüngstgeburt“. Liebrecht 1879, S. 431.

[8] Grimm, R.-A, S. 475. Mittermaier § 468, Anm. 16. Bonvalot, Orbey S. 42.

Borough-English findet sich in Gewohnheitsrechten der Grafschaften Kent und Sussex und anderer Theile Englands, sowie in Wales. Ein ähnlicher Vorzug der Jüngstgeburt bestand angeblich in Flandern und im Hennegau, in Brabant, in den französischen Niederlanden (insbesondere in Cambray, Valenciennes und Lille), ferner in einem Theil der Picardie nebst Artois, in einem Theil von Russland, in Ostfriesland, in Oldenburg, Braunschweig, Hessen-Kassel, in einem Theil von Westfalen, in der Rheinpfalz, in Altenburg, in Baden, in Württemberg, im Ober-Elsass und in einigen Theilen der Schweiz. Er wurde theils durch das Gesetz vom 15. März 1790 und theils durch Art. 1 des Ges. v. 8. April 1791 im damaligen Gebiete Frankreichs aufgehoben[1]. Auch in Norwegen soll ein ähnlicher Grundsatz, wie der des Borough-English bestanden haben[2]. Ferner soll bei den Tataren und Mongolen der jüngste Sohn den Vorzug im Erbrecht haben[3], desgleichen in Neuseeland, Neuholland, in Capland unter den Zulu und anderwärts[4].

Es kann hier nicht untersucht werden, ob und inwieweit jede einzelne dieser Angaben richtig ist. Was aber speciell das Elsass betrifft, so findet sich schon in einer Verleihungsurkunde Ludwigs des Frommen vom Jahr 824, zu Gunsten der Abtei Ebersmünster, die Bestimmung, dass beim Tode eines Hörigen dessen jüngster Sohn mit der Mutter als Nachfolger belehnt werden sollte[5]; und obwohl das römische Recht, wonach mehrere Kinder als Erben ihrer Eltern gleichberechtigt sind, im Elsass recipirt wurde[6], so erhielt sich doch in vielen Gewohnheitsrechten ein Vorzug des jüngsten Kindes in der Art, dass demselben das Recht zustand, in Anrechnung auf seinen Erbtheil des Vaters Hofreite oder Behausung[7], den sogenannten „Gülthof", zu übernehmen[8].

---

[1] Merlin, Rép. unter Maîneté, Bd. 7 S. 583—590. Mittermaier § 468, Anm. 16. Grimm, R.-A., S. 475. Courson S. CCLXXIV. Bonvalot, Orbey S. 42, 48. Bastian S. 185. Liebrecht 1879, S. 431, 432.

[2] Anderson S. 72.

[3] Blackstone, 9. Aufl., Bd. 2 S. 83. Encycl. méthod. unter Marquette, Jurispr. Bd. 5 S. 835. Stephen Bd. 1 S. 216. Bastian S. 185. Liebrecht 1879 S. 432.

[4] Liebrecht 1879, S. 432.

[5] Bonvalot, Orbey S. 44.

[6] Bonvalot, Ferrette S. 236.

[7] Coutumes de Ferrette, cap. 20

[8] Der Gülthof bestand aus dem väterlichen Wohnhaus nebst Zubehör, dessen Bestandtheile durch verschiedene Gewohnheitsrechte bestimmt waren. (Bonvalot, Orbey S. 2.) Sachverständige hatten den Gülthof und den übrigen Nachlass abzuschätzen. Gehörten mehrere Wohnhäuser zur Erbschaft, so

Ueber den Ursprung aller dieser Gewohnheitsrechte, nach denen im Erbrecht der Kinder das jüngste Kind vor seinen Geschwistern bevorzugt wird, sind verschiedene Meinungen verbreitet[1]. Viele erklären dies besondere Recht aus den Sitten derjenigen Völker, die hauptsächlich Viehzucht und Handel treiben und deshalb ein unruhiges Leben führen. Bei solchen Völkern sei es natürlich, dass die älteren Kinder frühzeitig mit Vieh, Geld oder Waaren ausgestattet würden und das väterliche Haus verliessen, um auswärts Gewinn und Lebensunterhalt zu suchen und sich ein selbständiges Unterkommen zu verschaffen, und dass dann die im Hause gebliebenen jüngeren Kinder so lange, bis sie ebenfalls ausgestattet würden, eine besondere Fürsorge des Vaters und der

wählte das jüngste Kind sich eins aus, und hatte das nächstjüngste Kind alsdann ein Wahlrecht unter den übrigen Wohnhäusern, und so fort nach der Reihenfolge der jüngeren Geburt. (Bonvalot, Orbey S. 45 und Ferrette S. 235) In der Baronie Bollweiler, den Aemtern Jungholz, Rimbach und Brunstatt, in Hesingen, Sennheim, Kestenholz, Ebersheim, in der Herrschaft Granvillars und in den Aemtern Rappoltsweiler, Zellenberg, Markirch, Gemar und Wittelsheim beschränkte sich das Vorzugsrecht auf den jüngsten Sohn, so dass es keine Anwendung fand, wenn der Erblasser bloss weibliche Nachkommen hinterliess. Dagegen in der Grafschaft Pfirt, in Artolsheim, Biesheim, Amt Kochersberg, Egisheim, Amt Eschensweiler, Herrschaft Herrlisheim, Hattstatt, Vöklingshofen, Hüsseren und Sulzbach, in Hirsingen, Grafschaft Froberg (Montjoie), Bisch, Eméricourt, Ruderbach und Brübach, im Amt Landser, in der Grafschaft Horburg, Herrschaft Reichenweier, Rufach, in der Vogtei Traubach, in den Aemtern Sirenz und Wiedensohlen, in der Grafschaft Weiler und im Amt Urbeis stand das bezeichnete Wahlrecht dem jüngsten Kinde ohne Unterschied des Geschlechts zu. Bonvalot, Orbey S. 43, 44. (Vgl. jedoch Bonvalot, Ferrette S. 235, 236, wo versichert wird, dass die „juveigneurie" im ganzen Ober-Elsass und in einigen Orten vom Unter-Elsass gegolten habe, und zwar nicht bloss für die bäuerliche Erbfolge, sondern für das Erbrecht aller Stände; und dass in späterer Zeit, seit Eindringen des Feudalwesens, der jüngste Sohn überall den Vorzug vor seiner jüngeren Schwester gehabt habe.) Es machte meistens keinen Unterschied, ob das jüngste Kind beim Tode des Vaters grossjährig oder minderjährig war; meistens hatte das jüngste Kind des Vaters aus dessen letzter Ehe im Wahlrecht den Vorzug vor dem jüngsten Kinde erster Ehe; meistens stand das Wahlrecht dem jüngsten Kinde zu, welches den Vater überlebte, unter Ausschluss der Enkel von einem vorverstorbenen jüngeren Sohne. Doch gab es in allen diesen Beziehungen Abweichungen in einzelnen Gewohnheitsrechten. (Bonvalot, Orbey S. 44.) Starb das jüngste Kind nach Ausübung des Wahlrechts, jedoch vor Abfindung seiner Geschwister, so konnte sein jüngstes Kind das grossväterliche Wohnhaus nicht erlangen, sondern es fiel dem nächstjüngsten Sohn des früheren Besitzers zu. (Bonvalot, Orbey S. 45.)

[1] Vgl. die Uebersicht bei Bonvalot, Orbey S. 45—51.

Gesetze verdienten[1]. Eine Bestätigung dieser Erklärung soll darin liegen, dass der Vorzug der Jüngstgeburt vorzugsweise bei Tataren und Kelten, aber auch bei Cimbern und Teutonen, Germanen und Scandinaviern vorkomme, und dass diese Völker sich ursprünglich mehr mit Viehzucht als mit Ackerbau beschäftigt hätten[2]. Ob dies richtig ist, mag dahingestellt bleiben. Keinenfalls befriedigt die angegebene Erklärung. Wäre nämlich die unruhige Natur gewisser Völker der einzige Grund für den Vorzug der Jüngstgeburt, so müsste dies Gewohnheitsrecht mit den Sitten eines Volkes sich ändern; es müsste allmählich verschwinden, wenn das Volk die Gewohnheit annähme, Ackerbau zu treiben und sich mehr mit Handwerken und Grosshandel als mit Herumziehen auf Messen und Märkten zu ernähren. Derartige Aenderungen des Gewohnheitsrechts werden aber nicht nachzuweisen sein. Im Gegentheil findet sich der Vorzug der Jüngstgeburt gerade hauptsächlich im Bauernrecht. — Bachofen findet in den Bestimmungen, welche dem jüngsten Kinde ein Vorzugsrecht im Erbrecht gewähren, den Grundgedanken ausgedrückt, dass die Fortpflanzung der Familie durch das jüngste Kind am weitesten hinausgeführt werde[3]. Es ist wohl möglich, dass diese oder eine verwandte Anschauung manchen Gewohnheitsrechten des Bauernrechts zu Grunde liegt; auch mag dabei eine Rücksicht auf Steuern für Besitzveränderungen mitgewirkt haben[4]. — Littleton meint, die Gewohnheit des Borough-English[5] beruhe auf dem Gedanken, dass der jüngste Sohn nach dem Tode der Eltern wegen seines jugendlichen Alters weniger als seine Brüder sich selbst forthelfen könne[6]. Hiergegen bemerkt Corner, die

---

[1] Montesquieu liv. 18 chap. 21. Blackstone, 9. Aufl., Bd. 2 S. 83. Garran de Coulon in der Encycl. méthod. unter Marquette, Jurispr. Bd. 5 S. 835. Bonvalot, Orbey S. 47—51.

[2] Bonvalot, Orbey S. 47.

[3] Bachofen S. 216, 288 u. a.

[4] Auf ähnliche Weise soll es in Oesterreich vorkommen, dass in dortigen Klöstern, mit Rücksicht auf die bei Abtwahlen zu entrichtenden hohen Staatsabgaben, möglichst jugendliche Aebte gewählt werden.

[5] Littleton, lib. 2 cap. 10, tenure in burgage, sect. 165: „Also for the greater part such boroughes have divers customes and usages, which be not had in other townes; for some boroughes have such a custome, that if a man have issue many sonnes and dyeth, the youngest son shall inherit all the tenements which were his fathers within the same borough as heir unto his father, by force of the custome, the which is called Borough English.“

[6] Littleton, lib. 2 cap. 11, of villenage, sect. 211: „Also where by the custome called Burrough English, in some Burrough the youngest son shall

Meinung Littleton's setze voraus, dass der jüngste Sohn allein ohne Ausstattung im Haus des Vaters zu dessen Verpflegung zurückbleibe [1]. Doch ist dies nicht richtig. Die Meinung Littleton's geht nur von der Voraussetzung aus, dass in vielen Fällen der jüngste Sohn allein zurückbleibe, und dass im Allgemeinen der jüngste Sohn die Fürsorge des Vaters in höherem Grade verdiene, als irgend ein älterer Sohn [2]. Allein es wird nicht leicht möglich sein, mit Sicherheit die Gründe zu ermitteln, auf denen ein in alten Zeiten durch Gewohnheitsrecht gebildeter Rechtssatz beruht. Verschiedene Anschauungen können zusammengewirkt haben. Auch ist es möglich, dass ein Rechtssatz, der sich bewährt, aus anderen Ursachen aufrecht erhalten wird, als aus den Gründen, welche zu seiner Ausbildung geführt haben.

Im Gewohnheitsrecht des Landes Delbrück in Westfalen war bis in die neueste Zeit der jüngste Sohn eines Bauern (Voll-, Halb-, Viertel-, Sechzehntel- etc. Meiers) dessen Anerbe, das heisst Nachfolger im Bauerngut. Die älteren Söhne waren Knechte des Vaters und später Knechte ihres jüngsten Bruders, sofern sie sich nicht mit einer Anerbin verheiratheten oder aus sonstigen Gründen das väterliche Gut verliessen. Die Bewohner des Landes Delbrück halten den Vorzug des Anerben für selbstverständlich und nothwendig wegen seiner verhältnissmässig grösseren Hülfsbedürftigkeit; sie erklären also ihren Rechtsgrundsatz ähnlich wie Littleton das Borough-English. Möglicherweise liegt jedoch dem Grundsatz des Delbrücker Landrechts zugleich die conservative Tendenz zu Grunde, den Besitzeswechsel möglichst weit hinauszurücken; also ein ähnlicher Gedanke wie der, welchen Bachofen bezüglich mehrerer Völkerschaften des Alterthums entwickelt.

3. Vorzug des Schwestersohnes.

Der römische Patricier und Seefahrer Ludovico de Varthema aus Bologna, der im Jahr 1510 die Beschreibung seiner Reisen herausgab [3], berichtet, nach altem Herkommen gelange bei dem

---

inherit all the tenements, etc. this custome also stands with some certain reason, because that the younger sonne (if he lacke father and mother) because of his young age, may least of all his brethren helpe himselfe, etc."

[1] Corner S. 9, 10.

[2] Mittermaier § 468, Bd. 2 S. 622, meint, das Minorat scheine „theils durch Billigkeit, theils durch vorkommende Auswanderungsverhältnisse" veranlasst zu sein.

[3] In den zahlreichen Ausgaben dieser Reisebeschreibung, die durch

Tode des Königs von Calicut nicht dessen Sohn oder Bruder, sondern sein Schwestersohn zur Thronfolge, und zwar deshalb, weil die Brahmanen oder Pfaffen die Jungferschaft der Königin hätten[1], und weil die Königin auch sonst in Abwesenheit des Königs mit den Brahmanen vertrauten Umgang pflege[2]. Auf

Jones S. I—XVI aufgezählt und genau bezeichnet worden, ist der Name des Verfassers verschieden geschrieben. Es finden sich folgende Lesarten über den Namen einer und derselben Person: Varthema, Verthema, Vartoman, Barthema und Vertomannus.

[1] Varthema S. 143, 144 (Uebers. der ersten Ausg., von 1510): „The king being dead, and having male children, or brothers, or nephews on his brother's side, neither his sons, nor his brother, nor his nephews become king; but the heir of the king is the son of one of his sisters. And if there be no son of a said sister, the nearest [collateral] relation of the king succeeds him. And this custom prevails because the Brahmins have the virginity of the queen.“ Vgl. die deutsche Ausgabe Vartoman's vom Jahr 1534, Buch 5, Kap. 7, Bl. 74: „So der könig gestirbt, hat er dann sün verlassen, brüder oder brüders sün, so erben die selben das reich nit, dann das reych gehort dem schwester sun zu, von altem herkomen. So aber kein schwester sun da wer, so nimbt der das reich an, der dem künig am nechsten verwant ist, das kumbt allein daher, dieweyl die Brammini oder pfaffen die konigin zum ersten beschlaffen hond, wie oben gsagt ist.“ (Hierüber unten, Kap. 75.) Die entsprechende Stelle lautet in der deutschen Ausgabe vom Jahr 1556 (ohne Seiten- oder Blatt-Zahl, unter der Ueberschrift „Von der Herrligkeit, die man helt nach des Königs todt“): „Vnd so ein König zu Calicut gestorben ist, vnd verlesst er Sön, Brüders Söne, odder Brüder, die erben nit das Königreich, das Reich bleibet seiner Schwester Sön, wo nit Söne verhanden weren, von den Schwestern, so bleibt König der nehest Freund des Königs, vmb deren vrsach willen, das die Bramini odder Pfaffen des Königs Weib defloriert haben.“ Vgl. Forbes Bd. 1 S. 416; Wheeler Bd. 1 S. 420.

[2] Varthema S. 144 (hinter der in der vorigen Anmerkung angeführten Stelle): „and likewise when the king travels, one of these Brahmins, although he might be only twenty years of age, remains in the house with the queen, and the king would consider it to be the greatest favour that these Brahmins should be familiar with the queen, and on this account they say that it is certain that his sister and he were born of the same person, and that there is more certainty about her than of his own children, and therefore the inheritance falls to the sons of his sister.“ Ausg. v. 1534 (Buch 5, Kap. 7, Bl. 74): „So der künig vber land zeucht, oder auff das gejegs oder weydwerck zeucht, so verwaren die pfaffen oder die zweintzig jar alt seind die künigin da heymen, vnd seind steths bey jr, die künden denn dem künig kein grosser eher vnd wolgefallen thun, sie üben sich dann weydlich bei der künigin zu schlaffen. Darumb weysst der Künig wol, dieweyl die künigin so vil mannen gemein ist, das seine kinder nicht für ehelich gezelt sollen werden.“ Ausg. v. 1556: „Desgleichen so der König auss rheit, bleibt einer derselben Pfaffen dieweil bey der Königin, der etlich zwentzig oder vier und zwentzig jar alt sein, das wirdt dem König für ein ehr geacht, das er mit der Königin haussheit, vnd jr die zeit lang pflegen thut, vnd das angesehen,

diese Quelle können alle Nachrichten späterer Schriftsteller von ähnlichem Inhalt zurückgeführt werden, obwohl darin einige Aenderungen enthalten sind. Dahin gehören namentlich die Berichte des venetianischen Juwelenhändlers Caspar Balby über den König von Cocchi in Malabar [1] und des mecklenburgischen Edelmannes Albrecht von Mandelslo über die Erbfolge in den Städten Canamor, Cotschin und Calicut [2], mit einem Zusatz von Olearius [3]. Gubernatis erklärt ebenfalls aus dem angeblichen Recht der Brahmanen von Malabar den Rechtssatz, dass niemals der älteste Sohn, sondern entweder der zweite Sohn (worüber bereits oben, Seite 24—27, gesprochen ist), oder noch häufiger der Schwestersohn des Erblassers zur Erbfolge gelange [4].

In der That scheint bei den Nairs in Malabar der Rechtssatz bestanden zu haben oder noch zu bestehen, dass nächster Erbe der Schwestersohn ist. Schon Varthema und Barbosa erwähnen diesen Grundsatz [5]. Bei dem Tode des Königs von Calcutta gelangte das Scepter nach altem Herkommen an die Schwestersöhne des Königs [6]; die Erbfolge der weiblichen Linie blieb be-

---

so sagen sie, das die Schwester vnd der König warlich geboren seien aus eiyem Leib, vnnd weniger zweiffel von seiner Schwester Söne, denn von sei selbs Sön, dermassen kompt die erbschafft des Reichs an die Sön seine Schwester."

[1] Balbi Kap. 44. Dort wird die Gewalt der Brahmanen, mit alle Frauen und Mädchen fleischlich zn verkehren, als die Ursache für das Herkommen bezeichnet, wonach bei dem Tode des Königs nicht dessen Sohn sondern der Sohn seiner Schwester zur Thronfolge gelange. Doch wird an einer früheren Stelle desselben Werkes, nämlich in Kap. 27, nicht jene Gewalt der Brahmanen, sondern die allgemeine Unsicherheit der Vaterschaft als Ursache für das Erbrecht des Schwestersohnes angegeben.

[2] Mandelslo Buch 2, Kap. 10, S. 100, 101. Darin wird gemeldet, dass in jenen Städten keine Jungfrau sich vermähle, bevor ihr die Jungfrauschaft durch einen Brahmanen genommen sei (vgl. unten Kap. 45 und 75); und dass von diesem Gebrauch „auch des Königs Braut nicht ausgeschlossen" sei; dann wird hinzugefügt: „so kann allhier des Königs Sohn nicht seines Vaters Stuhlerbe sein, sondern des Königs Schwestersohn, damit sie des königlichen Geblüts halber desto mehr versichert sind."

[3] Olearius zu v. Mandelslo, Buch 2, Kap. 10, S. 101, Anm. c. Dort wird aus der bezeichneten Gewalt der Brahmanen der Rechtssatz erklärt, dass bei dem Tode des Königs nicht sein Sohn, sondern sein Schwestersohn König werde.

[4] Gubernatis, Indie S. 137.

[5] Barbosa S. 326, 327: . . . „saom seus erdeiros seus sobrinhas e das mays; esta ley quem a quizer conciderar mais profundamente, achará que foi instituida com maior subedoria do que vulgarmente se pensa". . .

[6] Varthema (s. oben S. 33). Forbes Bd. 1 Kap. 13 S. 416.

stehen, als die Brahmanen in Malabar ihre Gesetze einführten [1]. Wie Franz Day nach Strange berichtet, gilt bei den Nairs von Cochin noch heutzutage folgende Lineal-Erbfolge-Ordnung: Zuerst erben die Schwestern des Erblassers, dann in folgender Reihenfolge: die Schwestersöhne, die Schwestertöchter, die Söhne der Schwestertöchter und die Töchter der Schwestertöchter; die Mutter des Erblassers, die Schwester der Mutter und die Kinder von der Mutterschwester; die mütterliche Grossmutter des Erblassers, ihre Schwester und deren Kinder [2]. Hiermit stimmen die Nachrichten von Talboys Wheeler überein [3]. Aehnliche Grundsätze des Erbrechts sollen bei einigen andern Völkern gelten [4]. Allein diese Eigenthümlichkeit erbrechtlicher Grundsätze ist leicht erklärlich. Bei den Nairs in Malabar besteht oder bestand Polyandrie in verschiedenen Formen [5]. Bei einer derartigen Unsitte kann der Grundsatz: „pater est quem justae nuptiae demonstrant“,

[1] Nelson S. 93 (aus Ellis): „The Brahmins, in introducing into this part of India, their laws and religion, were obliged in many things, to conform to the opinion of the original inhabitants . . . hence the . . . succession in the female line in Malabar“. . .

[2] Day S. 317 (aus Strange pag 67, Civil Law): „The law of succession to property is as follows, it goes to a man's sisters: sister's sons, sister's daughters: sister's daughter's sons, and daughters: Mother: Mother's sisters, their children; then to his maternal grandmother, her sisters, and their children. Failing these, and their stock, in the same way of descent, it goes as in other parts of the Presidency, to a man's disciple, and fellow student, and then escheats.“ Vgl. auch Day S. 318: „The succession in this caste is that best adapted to a military people There property etc. descends to the eldest of their sister's children“. . . Vielleicht könnte die Polyandrie (vgl. Anm. 5) nicht bloss aus der Kriegernatur, sondern auch aus Armuth der Bevölkerung erklärt werden.

[3] Wheeler Bd. 1 S. 420. [4] Henne-Am Rhyn Bd. 1 S. 70, 71.

[5] Varthema S. 146, 147 (nach Beschreibung des Weibertausches, der bei Edelleuten und Kaufleuten in Calicut angeblich stattfand): „And amongst the other classes of Pagans above-mentioned one woman has five, six and seven husbands, and even eight. And one sleeps with her one night, and another another night. And when the woman has children, she says it is the child of this husband or of that husband, and thus the children go according to the word of the woman.“ Vgl. die deutsche Ausg. v. J. 1534, Buch 5, Kap. 8, Bl. 74 Rückseite: „Die andern Abgöttischen halten gar ein andere weys, dann ein yede fraw nimbt sieben mann, die schlaffen eyn nacht umb die ander bey jr. Vnd so sie kindt macht, so giebt sie es welchem sie will von den siben, daruber wirt jm kein ander recht gesprochen.“ Deutsche Ausg. v. J. 1556 (unter der Ueberschrift „Wie die Edlen bey weilen verwechsslen jr Weiber“): . . . „vnd vnder der andern schar der Edlen, vor genennet, so helt ein Fraw fünff, sechs, sieben vnd bey weilen acht Mann, vnd ligt einer eine nacht bey jr, die ander nacht ein

keine Anerkennung finden; daher wird die Verwandtschaft nur durch Weiber bestimmt, und die gesetzliche Erbfolge der Verwandten muss sich auf die mütterliche Verwandtschaft beschränken[1]. Wenn aber auch bei Völkern, bei denen Polyandrie nicht herrscht, das Erbrecht des Schwestersohnes gilt, so lässt es sich daraus erklären, dass bei ihnen nur die durch Weiber vermittelte Verwandtschaft (im Sinn des „Mutterrechts“ [2]) als rechtsgültig betrachtet wird.

Hiernach ist es nicht gerechtfertigt, in den angegebenen Rechtssätzen eine Wirkung des jus primae noctis zu finden.

III. Theorieen über Ursprung und Entwicklung des Jus primae noctis.

A. Hetärismus und Häuptlingsrecht.

Kapitel 7. Bachofen meint, dem „Vaterrecht“ des griechisch-römischen Zeitalters sei ein Zeitalter des „Mutterrechts“ voran-

anderer, vnd also für und für, vnd wenn eine ein Kindt gebirt, sagt sie, das Kindt ist dieses, vnd das ander ist dieses Mannes, demselben jren sagen glauben sie, vnd sein damit zufrieden.“ Barbosa S. 324: . . . „hos irmãos deste que ficaom solteiros dormem con has mulheres dos Nayres, e eles ho haom por grande honra, e pera Bramenes nenhũa mulher se lhes negua, mas eles nom hamde dormir com mulher mais uelha que sy“. . . (Vgl. auch Barbosa S. 327.) Weitere Nachrichten bei Linschot Buch 1, Kap. 42, S. 61, 62; Faria y Sousa Bd. 1, Th. 1, Kap. 9, S. 84 („Las mugeres de los Nayres, comunes a todos, mas a los Bramenes, y por esse no se le sabẽ Padres ciertos, ni algunos obligados a sustentar los hijos“); Balbi Kap. 44, S. 120; Olearius zu v. Mandelslo, Buch 2, Kap. 10, S. 100, 101; Forbes Bd. 1, S 412; Day S. 303, 304, 317—319; Badger S. 146; Wheeler Bd. 1, S. 420 und Bd. 3, S. 425, und besonders Nelson S. 141—145. Aus den Nachrichten Nelson's mag hervorgehoben werden (aus S. 141, 142): „After marriage it is customary for the Töttiyar women to cohabit with their husband's brothers and near relatives, and with their uncles. . . I should be supposed to believe that polyandry is quite common in the South of India, taking the form of openly practised concubinage as between the wife and the husbands relatives. . . The Western Ḳaḷḷars of the Madura District have a curious custom of assigning a woman as a wife to ten, eight, six or two husbands, who are held to be the fathers jointly and severally of any children that may be born of her body.“ — Mit den vorstehenden Nachrichten lässt sich der Bericht Abulfeda's (bei Fleischer S. 173) über die „concubitus promiscui“, die bei den indischen Brahmanen für erlaubt gehalten wurden, einigermassen vereinigen, da Abulfeda seine Quellen aus Südindien bezogen haben kann. Er schreibt: „Concubitus promiscui apud eos liciti sunt“, und über die Komarî: „Incolae soli inter Indos concubitus promiscuos, ut nefandos, lege prohibent.“ — Vgl. auch S. 35 Anm. 2.

[1] Vgl. Wheeler Bd. 1 S. 420 und Bd. 3 S. 425. [2] Vgl. Kap. 7.

gegangen, und noch früher, in der Urzeit der Menschheit, habe „Hetärismus“ geherrscht. Danach soll anfänglich das Zeitalter des aphroditischen oder tellurischen Hetärismus, dann das Zeitalter des demetrischen oder lunarischen Mutterrechts, und endlich das Zeitalter des apollinischen oder solarischen Vaterrechts geherrscht haben. Bachofen sucht aus der griechischen Mythologie, hauptsächlich aus den Tragödien von Aeschylus und Sophocles, nachzuweisen, dass unter dem alten Recht, welches die Erinnyen beschützten, das Mutterrecht zu verstehen sei, und dass dies dem neu entstandenen, von Apollo und Athene in Schutz genommenen Vaterrecht habe weichen müssen. Er führt aus, das Vaterrecht sei erst durch den Hellenismus und hauptsächlich durch die römische Staatsidee und durch das römische Recht zur Herrschaft gelangt und seitdem in Geltung geblieben. Unter Hetärismus versteht er die schrankenlose „Natürlichkeit des reinen, sich selbst überlassenen Tellurismus“, „ein rein thierisches Naturrecht“, das „aphroditische jus naturale“, das „Naturgesetz des Stoffes“. Er meint, in jenem ursprünglichen Zeitalter „des rohsinnlichen thierischen Lebens“ habe keine Ehe bestanden, sondern regelloser Geschlechtsverkehr dergestalt geherrscht, dass die Eingehung einer ausschliesslichen Geschlechtsgemeinschaft als ein Frevel und als eine Verletzung der Religionsvorschriften betrachtet wurde. Der Kampf des demetrischen Mutterrechts gegen den Hetärismus habe einen Zeitraum von Jahrtausenden eingenommen [1]; er sei theils durch Ausartung des Mutterrechts im Amazonenthum [2], theils durch Verbreitung der dionysischen Religion [3] gehemmt worden; indessen habe der Hetärismus nach und nach vor dem demetrischen Mutterrecht zurückweichen müssen; das weibliche Sühnopfer, welches der Hetärismus verlangte, sei allmählich erleichtert worden [4]; einige Völker hätten den Hetärismus auf die Brautnacht beschränkt [5]; endlich habe die demetrische Gynäkokratie über den aphroditischen Hetärismus den Sieg errungen [6].

„Mit der Gemeinsamkeit der Weiber,“ sagt Bachofen, „hängt die Tyrannis eines Einzelnen nothwendig zusammen ... Jeder Stamm hat seinen Tyrannos. Es ist das Recht der Zeugung, auf welcher diese Herrschaft beruht. Da in der Geschlechtsverbindung keine Sonderung eintritt, mithin auch das individuelle Vaterthum wegfällt, so haben Alle nur Einen Vater, den Tyrannos, dessen Söhne und Töchter sie alle sind, und welchem alles Gut

[1] Bachofen S. XIX.
[2] Bachofen S. XXIV, S. 26, 27.
[3] Bachofen S. XXII—XXIV.
[4] Bachofen S. XIX und S. 12.
[5] Bachofen S. 12, 13 und 18.
[6] Bachofen S. XXVII.

gehört ... Durch diese Verbindung erhält der Tyrannos seinen physischen Zusammenhang mit dem Stamme, den der kephallenische Tyrannos durch Beiwohnen mit jeder Braut vollständiger erreicht." [1] Aus einer Stelle Herodot's [2] folgert Bachofen, „dass die Adyrmachiden unter dem Einfluss der gebildeten Aegypter zu einem höheren Grade der Kultur als die übrigen libyschen Stämme sich erhoben hatten. Der Hetärismus war dem ehelichen Leben gewichen ... Im Anschluss an diese Darstellung muss auch das dem Könige vorbehaltene droit de culage als eine Aeusserung fortgeschrittener Gesittung betrachtet worden sein. Es erscheint wirklich in solchem Lichte, sobald wir darin eine Beschränkung des früher weitergehenden Hetärismus erblicken. Der König allein hat noch das alte Recht, und auch er nur in dem ihm beigelegten höheren religiösen Charakter." [3] Aus dem Zusammenhang dieser Stelle und aus der übrigen Entwicklung Bachofen's erhellt, dass er mit dem Ausdruck „droit de culage" das Herrenrecht der ersten Nacht bezeichnen will [4]. Er meint also, dies Recht sei der Ueberrest des Hetärismus.

Wäre eine derartige Beweisführung zulässig, so könnten aus der grossen Masse geschlechtlicher Unsitten [5] beispielsweise noch folgende als Ueberreste des Hetärismus angeführt werden. „Einige Völker" übergeben ihre Bräute den Königen zur Defloration [6]; bei andern Völkern gehört die Braut allen Verwandten und Freunden des Bräutigams und erst zuletzt ihrem Manne [7]; in den entferntesten Theilen Afrikas werden die Bräute von Königen oder Priestern deflorirt [8]; in Mozambique, Malacca, Pegu

---

[1] Bachofen S. 17, 18. — Ueber den kephallenischen Tyrannos vgl. unten Kap. 34.

[2] Vgl. unten Kap. 33.

[3] Bachofen S. 173. Aehnlich S. 328: ... „Ueberwunden ist bei den Adyrmachiden der Hetärismus, und nur dem Könige gegenüber noch in einem einzelnen Falle zugelassen."

[4] Ueber die Unrichtigkeit dieser Bezeichnung s. Kap. 3 (S. 14, 15) und Kap. 18.

[5] Polyd. Verg. lib. 1. cap. 4. Mutio fol. 60–61. Grand Vocab. Bd 17 S. 171, 172. Grupen § 1. Fischer S. 93—97. Bachofen S. 10, 12, 13.

[6] C. P. Hoffmann S. 58.

[7] Giraud-Teulon S. 69: „Chez les anciens Péruviens, en Éthiopie, aux îles Baléares, et, de nos jours, chez plusieurs tribus aborigènes de l'Inde, au Birman, à Cachemir, dans le sud de l'Arabie, à Madagascar et à la Nouvelle-Zélande, la fiancée appartient de droit à tous les parents et amis — le mari est le dernier admis à cet honneur et supporte en général galamment ce jus primae noctis."

[8] Tollius zu Lact. de mort. pers cap. 38. Hiermit kann die unsichere Nachricht Cantu's (Mittelalter Bd. 4 S. 1472) verglichen werden, dass bei

und andern Ländern wird ein fremder Mann eingeladen, dem Bräutigam einen solchen Dienst zu erweisen [1]; anderwärts geschieht diese Einladung durch die eigenen Mütter der Jungfrauen [2]; auf den Philippinen wird jene Aufgabe durch bezahlte Männer erfüllt [3]. Dahin gehört ferner die Erzählung über die babylonischen Frauen und über Cypern [4]; die Preisgebung von Frauen und Töchtern an Gäste [5]; die Erzählung des Ritters von Guitzow über „schöne Weiber zur Kurzweil“ [6]; und die Nachricht, dass bei den Indianern Nordamerikas Jeder, der in eine höhere Klasse aufrücke, seine Frau dem Vorgesetzten für eine gewisse Zeit überlassen müsse [7]. Bei einigen Völkerschaften muss die Neuvermählte in der Hochzeitsnacht alle Hochzeitsgäste befriedigen, bevor sie ihrem Ehemann gehört [8]; so hatte bei den Nasamonen die Braut in der ersten Nacht geschlechtlichen Verkehr mit den einzelnen Gästen, von denen sie dafür ein Geschenk erhielt [9]; Aehnliches wird von den Angulern berichtet [10], des-

einigen Negervölkern Afrikas die Priester sich die ehelichen Primitien anmassten; ferner die Nachricht von geschlechtlichen Ausschweifungen, die im Königreich Dahomey in Oberguinea, namentlich in der Provinz Ardrah (?) und in der Hafenstadt Widah (Whyda), zwischen Priestern und Mädchen angeblich stattfinden. (Kulischer S. 223.)

[1] Varthema (über Tarnassari) S. 202—204 der engl. Uebers. der Ausg. v. 1510 (ebenso in der deutschen Ausg. v. 1534 Buch 6 Kap. 8 Bl. 80, und in der deutschen Ausg. v. 1556). Mutio fol. 60 v., 61. Linschot Buch 1 Kap. 17 S. 22 (über Pegu). v. Mandelslo S. 144. Olearius in der Anmerk. zu v. Mandelslo S. 144. Francisci S. 937, 938. C. P. Hoffmann S. 58. Tollius zu Lact. de mort. pers. cap. 38. Delpit S. 272—278. Gubernatis, Indie S. 137, und Usi S. 197. [2] Liebrecht 1879, S. 421, 422.

[3] Demeunier Bd. 2 S. 96. Liebrecht 1874, S. 141, 142 und 1879, S. 420, 421.

[4] Herodot lib. 1 § 199. Voltaire, Déf. de mon oncle, Giraud-Teulon S. 73, 81. v. Hellwald S. 146, 147.

[5] Oviedo Bd. 2 S. 222, lib. 24 cap. 3 (betr. Uruacay). v. Martius 1832, S. 65. Arch. f. Anthrop. Bd. 11 S. 127.

[6] Hieran knüpft sich eine Streitfrage über „schöne Frauen“. Vgl. v. Hormayr 1832, S. 38 und 1842, S. 147; Anz. d. D. Vorz. Bd. 6 S. 136 und S. 213 und Bd. 8 S. 55, 56 (betr. den Lehnsrevers des älteren Götz von Berlichingen, vom 26. März 1498); G. M. Weber S. 543; Fahne S. 309.

[7] Nuits d'épreuve S. 82.

[8] Montaigne liv. 1 ch. 22 S. 144, 145. Chr. Arnold S. 100. Giraud-Teulon S. 69. Kulischer S. 221.

[9] Herodot lib. 4 § 172: ... πρῶτον δὲ γαμέοντος Νασαμῶνος ἀνδρὸς νόμος ἐστὶ τὴν νύμφην νυκτὶ τῇ πρώτῃ διὰ πάντων διεξελθεῖν τῶν δαιτυμόνων μισγομένην· τῶν δὲ ὡς ἕκαστός οἱ μιχθῇ, διδοῖ δῶρον, τὸ ἂν ἔχῃ φερόμενος ἐξ οἴκου“... Vgl. Polyd. Verg. lib. 1 cap. 4; Du Verdier S. 95, 96; Grupen § 1 S. 2, 3; v. Martius S. 61.

[10] Solinus cap. 31, de intimis gentibus Libyae: ... „Angulae foeminas

gleichen von den Bewohnern der Balearen [1], von den Bewohnern Perus (aus der Zeit vor der Herrschaft der Yncas) [2], von einigen Völkern im Nordosten Südamerikas [3] und von den Bewohnern Cubas (aus dem achtzehnten Jahrhundert) [4]. Bei den Gebirgsvölkern von Asyr wird „das Recht der Brautnacht dem reisenden Gaste zugestanden“ [5]. In Ceylon theilt der Ehemann seine Rechte an der Frau mit seinen Brüdern; nur auf die Hochzeitsnacht hat er ein ausschliessliches Recht [6]. Bei andern Völkern besteht der Hochzeitsgebrauch, dass die Braut ihre Jungferschaft einem Götzenbilde opfert [7]. Endlich könnte noch die Sage von den sogenannten Probenächten [8] hier angeführt werden.

Wären alle diese und noch viele andere geschlechtliche Unsitten bewiesen, so könnten sie doch nicht ohne Weiteres als Ueberreste des „Hetärismus“ betrachtet werden [9]; und noch weniger

---

suas primis noctibus nuptiarum adulteriis cogunt patere: mox ad perpetuam pudicitiam legibus stringunt severrimis.“ Aehnlich lauten die Nachrichten bei Mela und Plinius. Vgl. Salmasius zu Solinus cap. 31; Bachofen S. 174.

[1] Bachofen S. 12, 18. Henne-Am Rhyn Bd. 1 S. 67.

[2] Garcilaso liv. 1 ch. 14, Bd. 1 S. 57 und (betr. Manta) liv. 9 ch. 8, Bd. 2 S. 389. v. Martius S. 61.

[3] Martius S. 62.

[4] Carli, 9. Brief, vom 2. Juli 1777, Bd. 1 S. 175. Vgl. Kap. 91.

[5] Chwolsohn Bd. 1 Kap. 9 S. 292.

[6] Grand Vocab. Bd. 17 S. 172.

[7] Barbosa S. 304, 305. Linschot Buch 1 Kap. 33 S. 51. Balbi Kap. 23. Chr. Arnold S. 100. Francisci Buch 3 S. 936. C. P. Hoffmann Th. 2 Kap. 3 § 8 S. 59. Demeunier Bd. 2 S. 102. Giraud-Teulon S. 72.

[8] Fischer. Danz Bd. 6 S. 47 ff. v. Schmitz S. 230, 231. Nuits d'épreuve. Damit zu vergleichen sind die Nachrichten über Nachtbesuche der Brautleute bei den Afghanen und nordwestlichen Indern (Zimmer S. 308, 309), und bei europäischen Völkern (v. Düringsfeld S. 9, 254), auch über die „Amannados“ (Zusammengewöhnung) in Ecuador (Ulloa lib. 6 chap. 6 Bd. 1 S. 343, 344, und v. Martius S. 56).

[9] Henne-Am Rhyn (Bd. 1 S. 66, 67) sucht in folgender Weise darzuthun, dass in den Urzuständen der Menschheit der Hetärismus geherrscht habe. „Unverdächtige Zeugen erzählen von den Massageten (Herodot I, 216), den libyschen Auseern (ebd. IV, 180) und den äthiopischen Garamanten (Strabon), von den Griechen vor Kekrops und den Chinesen vor Fohi, dass bei denselben eine Ehe, d. h. dauernde Verbindung zwischen Personen verschiedenen Geschlechts, nicht stattgefunden, sondern vollständige Zuchtlosigkeit allgemein geherrscht habe.“ An diesen Vordersatz fügt er in buntem Mosaik mehr oder minder bestimmte Nachrichten und Gerüchte über Unsitten, die im Lauf von Jahrtausenden bei einzelnen Völkerschaften der verschiedenen Welttheile geherrscht haben sollen, und er schliesst mit den Worten: „Aus diesen Thatsachen muss wohl auf einstige allgemeine Herrschaft des Hetärismus in

könnten sie zum Beweise des jus primae noctis dienen. Die Annahme, dass in der Urzeit der Menschheit allgemein Hetärismus geherrscht habe, beruht auf blosser Hypothese, ist also nicht geeignet, als feste Grundlage für weitere Folgerungen zu dienen. Zudem lässt sich die Frage, ob irgendwo und irgendwann das sogenannte jus primae noctis bestanden hat, nicht wie eine anthropologische Hypothese behandeln; sondern sie könnte nur dann und nur insoweit bejaht werden, als geschichtliche Beweise dafür erbracht würden.

Niemand wird leugnen, dass in der Geschichte der Völkerschaften alter und neuer Zeit mannigfache geschlechtliche Unsitten verzeichnet stehen. Viele dieser Unsitten sind auf irregeleitete religiöse Vorstellungen zurückzuführen. Auch kann zugegeben werden, dass gewisse Unsitten verschiedener Völker aus verschiedenen Zeiten miteinander Aehnlichkeit haben. Allein dies genügt nicht zu der Voraussetzung, dass dieselben untereinander in ursächlichem Zusammenhang stehen. Ueberdies leidet die Hypothese Bachofen's auch an innerer Unwahrscheinlichkeit. Durch Fortschritt der Civilisation ist es erklärlich, dass ein Volk die Unsitte der Weibergemeinschaft ablegt und dafür gesittete Gewohnheiten annimmt. Dagegen ist es unglaublich, dass ein Volk, welches in Weibergemeinschaft lebt, diese Unsitte mit dem ausschliesslichen Recht des Häuptlings auf alle Weiber des Stammes vertauscht. Ständen aber gleichwohl alle Weiber „vor Allem zur Disposition des patriarchalischen Häuptlings“, und hätte der Herrscher „das alleinige Privileg, Frauen zu haben“, so wäre es höchst unwahrscheinlich, dass er eine Beschränkung seines vermeintlichen Rechtes freiwillig ausspräche, indem er sich ein für alle Mal mit dem „Herrenrecht der ersten Nacht“ begnügte, oder dass ihn die Bevölkerung zu einer solchen Beschränkung seiner Willkür zwingen würde. Soweit es möglich ist, sich in die Anschauungsweise eines wilden Volkes zu versetzen, dürfte anzunehmen sein, dass die

---

den Urzuständen der Menschheit geschlossen werden.“ Nun sind aber bekanntlich die Nachrichten über den chinesischen Heros und Gesetzgeber Fohi, der etwa dreitausend Jahre vor Christi Geburt gelebt haben soll, und über Kekrops, den um 1470 v. Chr. Geb. aus Sais in Aegypten eingewanderten König von Attika, bloss mythische Erzählungen; und es ist ein Irrthum, zu glauben, dass es für die Sitten der Griechen vor Kekrops und der Chinesen vor Fohi „unverdächtige Zeugen“ gäbe. Aehnlich verhält es sich mit den daran gereihten weiteren Thatsachen, die keinenfalls als geschichtlich festgestellt betrachtet werden können. So wird aus morschen Bausteinen, die nicht einmal zusammenpassen, mit Hülfe lebhafter Phantasie, das Luftgebäude eines über die ganze Welt verbreitet gewesenen Hetärismus errichtet.

Wilden entweder roh genug sind, um jederzeit ihre Frauen dem Belieben des Häuptlings zu überlassen, oder genug Gesittung haben, um sich den Eingriff in ihre ehelichen Rechte überhaupt, und insbesondere auch für die Hochzeitsnacht, zu verbitten.

Durch das Gesagte erledigen sich die Hypothesen aller übrigen modernen Schriftsteller [1], die theils aus eigener Erfindung, theils

---

[1] Schon Ewers (S. 72, 73) erklärte das jus primae noctis aus der alten Stellung der Geschlechtshäupter: „Der Stammgenosse war ursprünglich Unterthan des Stammhäuptlings; nur der Häuptling hatte jenes Recht; ob aber über alle Stammgenossen, auch über die, welche ursprünglich zu dem Geschlecht gehören, als jüngere Zweige der ersten Häuptlingsfamilie (die Edlen und Freien), oder nur über die allmählich in den Stamm aufgenommenen Abkömmlinge der dienenden Klasse? — darüber werden erst tiefere Forschungen künftig Aufschluss geben. Denn soviel steht durch Vergleichung wohl jetzt schon fest: es war kein Herrscherrecht, sondern ein Recht des Häuptlings." — Liebrecht betheuert (1874, S. 141 und 1879, S. 423, 424), es könne nicht der mindeste Zweifel darüber herrschen, dass sich in dem jus primae noctis eine deutliche Spur jenes Hetärismus, jener ἐπίκοινος μῖξις erhalten habe, deren einstige Herrschaft Bachofen in seiner erschöpfenden Untersuchung über das Mutterrecht ausführlich besprochen habe. „Die Inhaber der Gewalt hielten, wie es scheint, noch immer an dem ursprünglich allgemeinen Rechte fest, als es schon längst in den übrigen Volksschichten verschwunden, und das einstige Bestehen desselben vergessen war, so dass da, wo der Einzelne (bürgerliches oder geistliches Haupt) es noch übte, diesem Recht bald dieser, bald jener Grund untergelegt wurde." — Post schreibt (S. 36—38): „Ursprünglich stehen anscheinend alle Weiber der Geschlechtsgenossenschaft mit Weibergemeinschaft vor Allem zur Disposition des patriarchalischen Häuptlings, auch in Beziehung auf den geschlechtlichen Gebrauch Dies führt bei Ausbildung eines despotischen Königthums zu dem Satze, dass der Herrscher das alleinige Privileg hat, Frauen zu haben, und von diesen nur an seine Günstlinge abgiebt". . . . „Das alte Recht des Häuptlings auf alle Weiber führt zu dem jus primae noctis, dem Recht des Geschlechtsfürsten, alle zur Genossenschaft gehörigen Weiber zu entjungfern, mit andern Worten, die maritalischen Ansprüche der Geschlechtsgenossen gegen alle Weiber vor den übrigen Genossen auszuüben. Wo sich Spuren eines jus primae noctis finden, kann man mit ziemlicher Sicherheit darauf zurückschliessen, dass bei dem betreffenden Volke ursprünglich einmal Weibergemeinschaft geherrscht hat." — Giraud-Teulon (S. 1—71) vertheidigt ebenfalls die Hypothese Bachofen's, dass in alten Zeiten Hetärismus geherrscht habe, und damit die Eingehung einer individuellen Ehe nicht vereinbar gewesen sei; noch später, versichert er, habe der Abschluss einer festen Ehe als Verletzung des Naturgesetzes gegolten, wofür Sühne gefordert wurde; die Ehegatten hätten das Recht auf ihren ausschliesslichen Besitz gewissermassen aus der Gemeinschaft einlösen müssen; bei weiterer Ordnung gesellschaftlicher Zustände sei der Tribut, den die Frau an die Gemeinschaft verschuldete, allmählich auf eine einzige Leistung eingeschränkt worden; so sei das jus primae noctis entstanden, welches den Häuptlingen, den Königen oder den Priestern eingeräumt wurde. — Alle diese Hypothesen machen im Allgemeinen den Eindruck, als meinten die Verfasser, es sei bereits

zufolge der von Bachofen gegebenen Anregung in ähnlicher Weise wie Bachofen das Herrenrecht der ersten Nacht zu begründen suchen.

B. Heidnisches und christliches Priesterthum.

Kapitel 8. Viele Schriftsteller der Neuzeit meinen, das Herrenrecht der ersten Nacht sei „sogar" von Geistlichen in Anspruch genommen und ausgeübt worden. Aus einigen derartigen Aussprüchen ist nicht deutlich zu ersehen, wie sich die Verfasser die Entstehung eines solchen Rechts der Geistlichkeit vorstellen. An manchen Orten hatte es „sogar der Ortsgeistliche" [1]. „Sogar die Geistlichkeit hatte zuweilen eine Vorliebe für die süsse Frucht der ersten Nacht." [2] „Die Pfaffen und sogar die Mönche besassen dieses Recht und genossen es in natura." [3] „Das Schmählichste war, dass Niemand auf dies abscheuliche Recht, selbst in seiner ursprünglichen rohen Form, erpichter gewesen ist, als die Clerisei." [4] „An der Richtigkeit der Thatsache, dass selbst Geistliche jenes Recht auszuüben suchten, lässt sich leider nicht zweifeln, wie sehr man auch die Sache in Abrede zu stellen gesucht hat." [5] „Es war gar nichts Unehrliches für einen Dorfpfaffen, der doch die Keuschheit heilig gelobt und das heilige Sacrament der Ehe abgeschworen hatte, die Bräute seiner ganzen Pfarre in der ersten Brautnacht zu beschlafen." [6] Gegen Bischöfe und Aebte wurden Strafen verhängt, weil sie für jenes Recht Geld annahmen, „statt dass sie das Recht der Entjungferung bisher persönlich, con amore, ausgeübt hatten" [7].

In andern Aussprüchen wird durch den Zusammenhang angedeutet oder ausdrücklich gesagt, dass die Geistlichen in der Eigenschaft als Grundherren jenes Recht in Anspruch genommen hätten. „Es ist nicht zu bezweifeln, dass Aebte und Bischöfe in ihrer Eigenschaft als weltliche Herren dies Vorrecht in Anspruch nahmen; und es ist nicht sehr lange her, dass Prälaten von diesem Vorrecht Abstand genommen haben, und zwar für

anderweitig bewiesen, dass in alten Zeiten das jus primae noctis geherrscht habe. Sie suchen es zu erklären. Doch können einige Bemerkungen der genannten Schriftsteller auch in dem Sinn aufgefasst werden, dass darin Beweise jenes Rechts gefunden werden sollten. In jedem Fall sind sie unbegründet.

[1] Maurer Bd. 3 S. 169.
[2] Schäffner Bd. 2 S. 184, 185.
[3] Dulaure, Adel S. 242, 243.
[4] Sugenheim 1861 S. 104.
[5] Kolb 1842 S. 497.
[6] Reynitzsch S. 275.
[7] Hormayr 1842 S. 146.

Geldabgaben, worauf sie ebenso viel Recht hatten, wie auf die Jungferschaft der jungen Mädchen." [1] „Das Anstössigste ist, dass selbst geistliche Herren den Anspruch auf Ausübung dieses Rechts erhoben." [2] „Das unter dem Namen droit de markette, cullagium oder marcheta bekannte schmähliche Herrenrecht nahmen selbst Pfarrer für sich in Anspruch, und Bischöfe verwandelten es in Geldabgaben." [3] „Aebte und selbst Bischöfe übten es aus, wie Barone." [4] „Die französischen Bischöfe und Aebte hatten dies Recht sehr oft über ihre Vasallen, und die enthaltsamsten verlangten Geldentschädigung für die Nichtausübung." [5] „Es ist nicht zu bezweifeln, dass Aebte und Bischöfe in der Eigenschaft als weltliche Herren sich dies Vorrecht beilegten. Unter den Geistlichen, welche dies Recht geniessen, erkennt man die Bischöfe von Amiens, die Mönche von Saint-Etienne zu Nevers, die adeligen Domherren von Lyon, die Aebte von Saint-Théodard etc. etc. etc." [6]

Eine dritte Klasse moderner Schriftsteller sucht jenes Recht aus der priesterlichen Gewalt zu erklären, und zwar aus der Gewalt heidnischer sowohl als christlicher Priester [7]. Angelo de Gubernatis spricht von Brahmanen, die es für ihre religiöse Pflicht hielten, den jungen Mädchen, bevor dieselben heiratheten, den Schmuck der Jungfräulichkeit zu nehmen [8], und knüpft daran die Bemerkung, derselbe Gebrauch habe in Europa im Mittelalter geherrscht, jedoch mit dem Unterschied, dass er nicht, wie in Asien, durch die Priester aus Gnade und Profession, sondern

---

[1] Voltaire, Dict. phil. unter Cuissage. Diss. S. Claude, Anh. S. 133, 134.

[2] Dupin bei Mignet Bd. 28 S. 131. Journal des Débats, 2. Mai 1854, auf der ersten Seite.

[3] Chateaubriand S. 386.

[4] Merlin, Rép. unter Markette. Kolb 1842, S. 497. Kolb 1843, Bd. 2 S. 73. Vgl. (in abgeschwächter Fassung): Dict. Acad., Suppl. 1836 unter Markette.

[5] Marichalar Bd. 6 S. 70. [6] Labessade S. 9.

[7] Eine solche Gleichstellung heidnischer und christlicher Priester findet sich in zahlreichen Schriften des neunzehnten Jahrhunderts. Unter dem Einfluss dieser Vorstellung legen Einige (z. B. Dulaure, Adel S. 242, Dümge S. 20, Le Siècle vom 26. Sept. 1854 und Labessade S. 23 Nr. 41 u. 42 und S. 92) besonderes Gewicht darauf, dass selbst der gelehrte Jesuit Papebroek an das jus primae noctis geglaubt habe; gleichsam als ob dies Recht durch Zugeständniss eines Priesters bewiesen werden könnte. Doch geht die Meinung Papebroek's (AA. SS. 30. aprilis, Bd. 3 S. 822) nur dahin, dass jenes Recht in heidnischer Zeit bestanden habe und durch das Christenthum verdrängt sei. Vgl. unten Kap. 20.

[8] Gubernatis Indie S. 137 und Usi S. 198.

von den Priestern und Lehnsträgern des Mittelalters kraft eines Rechtes ausgeübt worden sei, so lange die Geduld der Unterthanen diesen Schimpf ertragen konnte [1]. Liebrecht vermuthet, da die Caziken als weltliche Häuptlinge zugleich die oberste priesterliche Gewalt besassen, so möge das jus primae noctis den Oberpriestern oder überhaupt einem Priester verblieben sein, „wo sie nicht mehr auch weltliche Häupter waren, während diese es verloren hatten“ [2]. Also meint Liebrecht, jenes Recht habe anfänglich den weltlichen Häuptlingen und später den Priestern zugestanden. Ein anderer Schriftsteller der Gegenwart meint, das vorläufige Paaren mit den neuvermählten Frauen sei anfänglich ein Recht der Geistlichkeit gewesen und habe sich bei den Brahmanen Indiens ebenso wie bei den christlichen Priestern des Mittelalters auf die ersten drei Nächte erstreckt; „der von der Geistlichkeit angelobte Cölibat“ sei „kein Hinderniss zur Vollziehung des vorläufigen Begattungsrechts“ gewesen; allmählich hätten sich die weltlichen Herren dieses Rechts bemächtigt; jedoch hätten dieselben den Umfang des Rechts eingeschränkt, indem sie nicht mehr das „trinoctium“, sondern nur das jus primae noctis für sich in Anspruch nahmen [3].

In neuester Zeit wird sogar gelehrt, die Kirche habe das Herrenrecht der ersten Nacht als gerechtfertigt anerkannt und in ihren besondern Schutz genommen. Die Zeitung „Deutscher Merkur“ [4] stellt nämlich über jenes „Ehebruchsprivilegium“ folgende Sätze auf: „Es hätte sich dieser Missbrauch der grundherrlichen Gewalt leicht beseitigen lassen, wäre ihm, so lange er nur sporadisch verübt wurde, nur von der Kirche entgegengetreten worden. Unter den Augen der Kirche wuchs er aber zur allgemeinen Landplage heran; sie aber, sonst so freigebig mit ihren Flüchen, liess das Uebel ruhig weiter wachsen, ohne daran zu denken, ihre Fluchapparate gegen diesen Unfug spielen zu lassen. Und doch war schon der Tribut, der für den Nichtgebrauch dieses vermeintlichen Rechts entrichtet werden musste, nicht bloss eine schmähliche Entwürdigung der armen Neuvermählten, sondern auch des Ehestandes überhaupt. Aber davon hatte die Kirche so wenig eine Ahnung, dass auch sie diesen Tribut einzog. Nachdem wegen allzu starken Gebrauchs dieser Ehebruchsprätensionen

[1] Gubernatis, Usi S. 198. [2] Liebrecht 1879 S. 420.
[3] Kulischer S. 223—227.
[4] D. Merkur v. 17. April 1880. S. 124, unter der Ueberschrift: „Der Papst Leo XIII. als Geschichtsbaumeister“.

Aufstände vorgekommen waren, wurde daran gedacht, durch Landesgesetze diese Prätensionen als unberechtigte Anmassungen zu beseitigen, womit auch der für den Nichtgebrauch eingeforderte Tribut hinfällig wurde. Nirgends ist der Impuls zu diesen Gesetzen von den Organen der Kirche ausgegangen; wohl aber ist es nachweisbar, dass sie nur mit Widerwillen sich dieselben gefallen liess. Als in Frankreich einige Parlamente bei ihren Entscheidungen von dem Satze ausgingen, dass es für Niemanden ein Ehebruchsrecht geben könne, opponirten die Feudalherren, und die Kirche war auf ihrer und nicht der Parlamentsherren Seite"... Es wird behauptet, aus jenem Ehebruchsprivilegium habe die Kirche selbst Nutzen gezogen; sie habe wohl auch ihren geweihten Organen diese Profanation nachsichtsvoll gestattet und sei daher nicht in der Lage gewesen, derselben mit Nachdruck entgegenzutreten. „Was dieser Umstand für die Pflege häuslicher und öffentlicher Sitte zu bedeuten hatte, vermag man erst dann vollständig zu ermessen, wenn man bedenkt, dass es der Kirche gelungen war, die Ehesachen zu monopolisiren, und es mithin auf der ganzen weiten Erdenrunde kein Forum mehr gab, bei welchem für das Magdthum der Braut eines Sklaven Schutz gegen feudale Gelüste hätte gefunden werden können."[1] Der in jenem Zeitungsartikel gelobte Gewährsmann meint, die Kirche habe sich gegenüber jenem Recht „nicht nur passiv" verhalten. Denn es sei „eine historische Thatsache, dass sie den feudalistischen Ehebruchsprätensionen nicht nur nicht entgegengetreten, sondern auch dieses schändlichste aller Herrenrechte als begründet anerkannt hat, indem entweder Prästation in natura oder im Falle der Verweigerung das dafür übliche oder festgesetzte Aequivalent beansprucht wurde... Zum Schutze der Ehe, für welche die Kirche das ausschliessliche Gesetzgebungsrecht in Anspruch nahm, hatte sie keine Censuren, keine Anatheme."[2]

Die einzelnen Thatsachen, die in vorstehenden Auszügen erwähnt werden, sollen im Verlauf dieser Untersuchung gehörig beleuchtet werden. Die angeführten Theorieen stimmen miteinander nicht überein und leiden sämmtlich an dem Fehler, dass sie ein Recht zu erklären suchen, ohne vorher nachzuweisen, dass es überhaupt bestanden hat. Eine weitere Kritik der bezeichneten Verirrungen wird hier unterbleiben können.

---

[1] Buchmann S. 38.
[2] Buchmann S. 68, 69.

C. Sklaverei und Feudalität.

Kapitel 9. Weinhold behauptet, „der Gebieter der Braut" iabe „bei den späteren Römern" ,das jus primae noctis gehabt [1], ihne die dunkeln Ausdrücke „Gebieter der Braut bei den späern Römern" zu erklären. Mit grösserer Deutlichkeit drücken ndere Schriftsteller die Meinung aus, jenes Recht sei aus der Sklaverei entstanden, wie solche bei den alten Griechen und Römern Geltung hatte [2]. „Es ist wahrscheinlich, dass man dies Recht von dem Augenblicke an ergriff, wo es Sklaven gab. Ein Iann, der sich eine unbegrenzte Gewalt über das Leben und ber die Güter aller seiner Unterthanen anmasst, kann ebenso ut mit ihren Frauen schlafen." [3] Masson meint, um die Zeit, ls die Sklaven in die Stellung von Unterthanen aufrückten, sei ie ursprüngliche Rohheit jenes Herrenrechts beseitigt und durch reldabgaben ersetzt worden [4].

Eine derartige Auffassung ist unvereinbar mit dem Begriff er Sklaverei, die bei den alten Griechen und Römern bestand. Danach war der Sklave rechtlos; der Herr hatte das Eigenhum, also die volle Herrschaft über den Sklaven wie über ine Sache; nur aus polizeilichen Rücksichten konnten Sklaven egen Gewaltthätigkeiten ihrer Herren geschützt werden; von inzelnen Rechten des Herrn gegenüber dem Sklaven konnte :eine Rede sein.

Andere Schriftsteller des neunzehnten Jahrhunderts betrachten as Herrenrecht der ersten Nacht theils als eine nothwendige 'olge, theils als eine Ausartung der Leibeigenschaft und ler Feudalität. „Nicht die niedrigsten persönlichen Dienste ler Leibeigenen und ihrer Kinder bloss, selbst das jus primae ioctis hatten sich die Leibherren anzueignen gewusst." [5] Dies Recht war die „Schande der Feudalität" [6]. „Es bestand mit demielben Recht wie die Feudalität, wovon es eine ungeheure Ausirtung bildete." [7] „Der feudalistische Uebermuth ersann neben physischen auch moralische Martern, um den letzten Funken des Gefühls der Menschenwürde im Bauer zu ersticken. Wie die Erstlinge des Viehs und der Früchte des Feldes, so kam dem

---

[1] Weinhold S. 194.
[2] Chateaubriand S. 386. Collin de Plancy S. 165. Masson S. 382, 383.
[3] Collin de Plancy Bd. 1 S. 165. [4] Masson S. 382, 383.
[5] Welsch S. 2. Daraus: Chr. Meyer S. 371.
[6] Bibl. hist. Bd. 12 S. 232: . . „cette turpitude de féodalité".
[7] Labessade S. 106.

Gutsherrn auch die Jungferschaft seiner weiblichen Unterthanen zu. Er hatte das Recht, das Magdthum der leibeigenen Braut zu nehmen, die Hochzeitsnacht mit ihr zu begehen (jus primae noctis)." [1] „Das Herrenrecht der ersten Nacht beweist, wie verderbt die Sitten waren, und in welcher Erniedrigung sich der grössere Theil des Menschengeschlechts befand, als die Feudalität in ihrer ganzen Kraft regierte." [2] Jenes Recht war „eine nothwendige Folge des Feudalwesens, das vor Allem auf persönlicher Dienstbarkeit beruhte" [3]. „Es wäre zu verwundern, wenn es nicht bestanden hätte." [4] „Jenes Recht der Gewalt und Unkeuschheit" war ein „gehässiger Missbrauch der drückendsten Feudalität." [5] „Warum sollte man darüber erstaunen oder aufgebracht werden? Weiss man nicht, dass die Feudalität grundsätzlich das Recht der Gewalt war; dass ein Mann, der dem Taumel der Gewalt, dem Triebe der Rohheit ergeben ist, gegen seine Untergebenen die wildeste Bedrückung ausüben kann, und dass ein Mann, der durch die Knechtschaft seiner Umgebung verdorben ist, die Kenntniss des Guten und Bösen verliert, seine Frevelthat in Recht verwandelt und so in ihrem ruhigen und schuldbaren Genuss sich zu befestigen trachtet? Freilich kommt der Augenblick, wo der Geist des Menschen erwacht, wo die wahre Erkenntniss des Rechts erscheint und den alten Besitzer verwirrt; dann schämt sich die Gewalt vor sich selbst; aber statt ausdrücklich ihre alten Missbräuche zu verurtheilen, verwandelt sie dieselben in Abgaben, in Gewohnheiten, in Symbole, die noch ein Zeugniss von ihnen ablegen und sie eines Tages durch das Zeugniss über ihren Ursprung in der Geschichte brandmarken werden." [6]

Der Ausdruck Feudalität umfasst hier nicht bloss den Verband zwischen dem Lehnsherrn und seinen Vasallen im Sinn des eigentlichen Lehnrechts, sondern zugleich den Verband zwischen dem Grundherrn und seinen bäuerlichen Unterthanen. Aus keinem dieser beiden Rechtsinstitute ist das Herrenrecht der ersten Nacht zu begründen.

Wäre dies Recht aus dem Lehnswesen hervorgegangen, oder könnte es daraus erklärt werden, so müsste davon in den Hauptwerken über Lehnrecht die Rede sein. Und doch findet sich in keinem derselben auch nur eine Andeutung jenes Rechts.

---

[1] Scherr 1858, S. 211.
[2] Merlin, Rép. unter Culage (von Garran de Coulon).
[3] Legouvé S. 94. [4] Bonnemère Bd. 1 S. 62.
[5] Laferrière Bd. 5 S. 454. [6] Laferrière Bd. 5 S. 457.

Collin de Plancy sucht dies damit zu erklären, dass die Lobredner des Lehnswesens jenes Recht verheimlicht hätten [1]. Allein es ist nicht anzunehmen, dass alle namhaften Juristen, die das Lehnrecht behandelten, blinde Verehrer jeder einzelnen Lehnseinrichtung gewesen seien und aus Arglist eine derselben verheimlicht hätten. Zudem ist in zahlreichen Quellen des Lehnrechts auf Ehebruch oder sonst vertraulichen Umgang des Lehnsherrn mit der Gattin des Vasallen der Verlust des Obereigenthums oder wenigstens aller Ansprüche auf die Dienste des Vasallen als Strafe gesetzt [2].

Viele suchen das jus primae noctis aus dem germanischen Recht des Grundherrn über die Leibeigenen zu begründen. Ein deutsches Sprüchwort sagt vom Leibeigenen: „er ist mein eigen, ich mag ihn sieden oder braten“ [3]; und ein französisches Sprüchwort: „entre toi et ton seigneur, nul juge fors Dieu“ [4]. Daraus folgert Bouthors: „Wer sagen konnte, dieser Mann gehört mir, ich mag ihn sieden oder braten, konnte aus demselben Grunde hinzufügen: diese Frau gehört mir, die Kinder, welche sie zur Welt bringt, sind meine Sache; daher kann ich von ihr den Tribut des Vergnügens erheben und den Leib befruchten, dessen Frucht mir gehört.“ [5] Osenbrüggen meint, das Recht der ersten Nacht sei die juristische Consequenz persönlicher Hörigkeit, und der Rechtstitel für die in Wirklichkeit an Stelle jenes Rechts getretenen Abgaben [6]. Schäffner sagt: „Die Seigneurs betrachteten sich als die Herren ihrer Vilains und Hintersassen und liessen sich von diesen entweder hohe Gebühren bezahlen oder übten selbst das verrufene droit de jambage, cuissage oder marquette aus.“ [7] Buchmann scheint anzunehmen, dass die Sklaverei zwar nicht bei den alten Heiden, wohl aber im Mittelalter, unter dem

---

[1] Collin de Plancy Bd. 1 S. 166.

[2] II Feud. 26 § 24; vgl. I Feud. 5 § 1 und I Feud. 17. Gerber § 137. — Im Gesetzbuch Castiliens „Las siete Partidas“ („die sieben Abtheilungen“) aus der Zeit von 1256 bis 1263 ist die Bestimmung enthalten, dass ein Lehnsherr, der mit der Tochter oder Schwiegertochter seines Vasallen schläft oder sie zu einer solchen Schändlichkeit auch nur auffordert, wegen dieser Felonie das Obereigenthum verliert. Vgl. Partida cuarta, tit. 26 art. 9, bei Lagrèze 1867, S. 396.

[3] Osenbrüggen, Studien S. 91.

[4] Dalloz, Rép. Bd. 1 (1870) S. 86. Vgl. Bonnemère Bd. 1 S. 62.

[5] Bouthors Bd. 1 S. 470. Sugenheim 1861, S. 103. Aehnlich: Le Siècle du 16. Sept. 1854; Kolb 1842, S. 496 („totale Rechtlosigkeit“.)

[6] Osenbrüggen, R.-A. S. 93 und Studien S. 91, 97.

[7] Schäffner Bd. 2 S. 184, 185.

Einfluss der Kirche, zur Einführung jenes „Ehebruchsprivilegiums“ geführt habe [1]. — Die hier dargelegten Meinungen stimmen darin überein, dass sie das jus primae noctis aus der Natur der Leibeigenschaft zu begründen suchen, weichen aber in der Art dieser Begründung von einander ab. Manche Schriftsteller meinen, die Leibeigenschaft sei eine unbeschränkte Herrschaft gewesen, gleichwie die Sklaverei. Wäre diese Auffassung richtig, so könnte von einem einzelnen Recht des Grundherrn gegenüber seinen Leibeigenen keine Rede sein. Daher erscheint die Begründung, welche Bouthors von dem jus primae noctis giebt, als unhaltbar. Die andern Meinungen beruhen auf der Vorstellung, dass die Leibeigenschaft zwar rechtlich ein Institut gegenseitiger Rechte und Pflichten, also von der Sklaverei grundsätzlich verschieden gewesen sei, dass jedoch diese Rechtseinrichtung thatsächlich den Leibeigenen keinen Rechtsschutz gewährt, sondern unerhörte Missbräuche der Grundherren ermöglicht und so die Entstehung des jus primae noctis herbeigeführt habe. Allein auch diese Vorstellung ist in ihrer Allgemeinheit nicht zu rechtfertigen [2].

Nach einigen Gewohnheitsrechten waren die Gutsunterthanen verpflichtet, zu gewissen Zeiten, insbesondere wenn die Grundherrin in Wochen lag, auf das Wasser des Schlossgrabens zu schlagen, damit das Quaken der Frösche den Schlummer der Herrin und ihres Kindes nicht störe. Diese und andere Gewohnheiten werden von modernen Schriftstellern getadelt [3]. Zu der Zeit, als derartige Dienstleistungen für rechtsbeständig galten, wurden sie wahrscheinlich, bei freundlichen Beziehungen der Gutsunterthanen zu ihrer Herrschaft, gern ausgeübt. Dasselbe gilt von seltsamen Spielen, die an einigen Orten und an gewissen Tagen zur Belustigung der Grundherrschaft aufzuführen waren [4]. Manche scherzhafte Ausdrücke und Darstellungen hatten im Mittelalter eine harmlosere Bedeutung, als sie heutzutage haben würden. Es kann nicht auffallen, dass derartige Gebräuche auch bei Heirathen sich ausbildeten [5], und dass sie im siebzehnten Jahrhundert durch Lehre der Schriftsteller und durch Urtheile französischer Parlamente [6]

---

[1] Buchmann S. 38.

[2] Vgl. Kindlinger; Mone Bd. 7 S. 139, 140.

[3] v. Hormayr 1832, S. 38 und 1842, S. 145. Dupin S. 131. Alloury im Journal des Débats v. 2. Mai 1854, erste Seite.

[4] Vgl. die Beispiele oben in Kap. 2 S. 7 und 8.

[5] Vgl. z. B. Raynal Bd. 2 S. 207—209.

[6] Vgl. Automne, tit. 8 § 1 Art. 81 (über den Lehnsgebrauch, dem Herrn eine Lerche auf einem Ochsenwagen zu überreichen).

für ungültig erklärt wurden, weil sie nach den veränderten Anschauungen der Zeit als lächerlich oder als unschicklich erschienen. Jedenfalls ist es unmöglich, in der vermeintlich entwürdigenden Natur dieser und anderer Dienstleistungen eine Erklärung oder gar einen Beweis für das jus primae noctis zu finden.

D. Brutalität des Mittelalters[1].

Kapitel 10. In der Neuzeit meint man das jus primae noctis aus den allgemeinen Zuständen des Mittelalters erklären zu können. Man bezeichnet dies Recht als eine „Missgeburt des mittelalterlichen Rechts“[2] oder als eine „mittelalterliche Barbarei“[3]. Ein solches Recht, sagt man, war nur möglich in einem Zeitalter, worin „der Irrthum nicht bloss verbreitet, sondern zum Dogma erhoben war“[4]. „Es ist erstaunlich, dass man im christlichen Europa den Gebrauch, die Jungferschaft seiner Vasallin zu haben, sehr lange Zeit zu einer Art Lehnsgesetz gemacht und wenigstens als ein Gewohnheitsrecht betrachtet hat; die erste Hochzeitsnacht der Bauerntochter gehörte ohne Widerrede dem Grundherrn; dies Recht wurde festgestellt wie das, mit einem Vogel auf dem Daumen zu gehen, und sich bei der Messe mit Weihrauch beräuchern zu lassen.“[5] „Es giebt nichts Bezeichnenderes für den ganzen Socialzustand jener finsteren und greuelvollen Zeiten, nichts Sprechenderes, wie sehr alle sittlichen und überhaupt menschlichen Begriffe mit Füssen getreten und verhöhnt wurden, als das sogenannte jus primae noctis, jener schamloser Weise zu einer Rechtsinstitution (!) erklärte scheussliche Gewaltmissbrauch, gegen den sich schon beim blossen Gedanken daran alle Gefühle aufs Tiefste empören müssen.“[6] „Das Mittelalter, ein Zeitalter furchtbarer Verwirrung, das die grössten Gegensätze enthält, hat das Andenken an die Knechtschaft, die über die Keuschheit der jungen Gattin ausgeübt wurde, in den Ueberlieferungen der Völker hinterlassen; die Geschichte ist nicht berechtigt, dies

[1] Ueber diesen Ausdruck vgl. die Berichte und Erörterungen der öffentlichen Blätter über die Sitzung des Preussischen Hauses der Abgeordneten vom 15. Dezember 1880.

[2] Augsb. Allg. Ztg. v. 18. April 1868, S. 1662.

[3] Scherr 1865, S. 132.

[4] Labessade S. 179, auch S. 222—225.

[5] Voltaire, Dict. phil. unter Cuissage.

[6] Kolb 1843, Bd. 2 S. 72.

Andenken der Leibeigenschaft und die Thatsachen, wodurch es im Gedächtniss eines Volkes bewahrt wurde, zu leugnen; jedoch die Nachweisung des Abgrundes, wohin die sich selbst überlassene Gewalt den Mann und seine sittliche Würde fortreissen kann, heisst nicht, die Würde der menschlichen Natur leugnen, die sich im Mittelalter durch ritterliche Tugenden und erhabene Regungen der Religion aufrichtet. Das Mittelalter hat die moderne Welt erzeugt und ihr die grossen Wege der europäischen Gesittung geöffnet; das unparteiische Studium des Mittelalters ist zugleich ein Act der Gerechtigkeit und Dankbarkeit.“ [1]

Manche Schriftsteller der Neuzeit, z. B. Veuillot, Vallein und Delpit, legen für Entscheidung der Streitfrage über das Herrenrecht der ersten Nacht das Hauptgewicht auf eine Erörterung der allgemeinen Zustände des Mittelalters. Diese Untersuchung ist jedoch überflüssig. Denn selbst vom Standpunkt derjenigen, die sich das Mittelalter als ein Zeitalter der Brutalität und Rohheit vorstellen, ist die Annahme, dass darin jenes Recht geherrscht haben könnte, aus allgemeinen Gründen unerklärlich. Wie ist es möglich, dass jeder „Kampf um's Recht“ unterblieb, wenn die Grund- oder Lehnsherren jenes Recht für sich in Anspruch nahmen? Wie kann man glauben, dass Jungfrauen am Tage der Hochzeit sich schänden liessen, dass junge Ehemänner diesen Schimpf duldeten, und dass keine Angehörigen der Brautleute Klage darüber erhoben? Dann müsste man annehmen, dass es im Mittelalter kein Rechtsgefühl gegeben hätte, wie Kolb behauptet [2], obwohl das Rechtsgefühl in der menschlichen Natur unauslöschlich begründet ist [3]. Völlig unglaubwürdig ist die Behauptung einiger Schriftsteller [4], dass die Jungfrauen des christlichen Mittelalters sich jenem Recht ohne Widerstreben und ziemlich gern unterworfen hätten.

Hätte das jus primae noctis im Mittelalter geherrscht, so müssten die Beweise dafür aus Gesetzen, Prozessen und Schriften des Mittelalters zu entnehmen sein. Allerdings wird behauptet,

---

[1] Laferrière Bd. 5 S. 457, 458.

[2] Kolb 1842, S. 497: „Sobald auch nur ein Fünkchen des einfachsten Rechtsgefühls wieder zu glimmen begann, musste sich die menschliche Natur empört fühlen gegen jene skandalöse Einrichtung.“ Der Zusammenhang dieser Stelle mit dem Vorhergehenden ergiebt als Meinung Kolb's, dass „der finstersten Zeit des Mittelalters“ selbst jenes „Fünkchen des einfachsten Rechtsgefühls“ gefehlt habe.

[3] Vgl. Ihering.

[4] Voltaire, Dict. phil. unter Cuissage. Collin de Plancy Bd. 1 S. 167, 169, 177.

Gesetze seien dagegen erlassen[1], Parlamentsurtheile hätten es geächtet[2], Charten hätten dagegen geeifert[3], Gemeinden hätten dagegen revoltirt[4], Glossatoren und Commentatoren hätten dagegen geschrieben[5]. Allein es fehlt der Beweis für die Wahrheit dieser Behauptungen. Es giebt kein Gesetz und kein Parlamentsurtheil über jenes Recht aus der Zeit des Mittelalters; und bei keinem der zahlreichen Glossatoren und Commentatoren wird jenes Recht erwähnt; ebensowenig findet sich eine Erwähnung desselben in den zahlreichen Volksrechten aus dem sechsten bis neunten Jahrhundert, in den Kapitularien der fränkischen Könige, in den deutschen Rechtsbüchern, den Gesetzen Ludwigs des Heiligen und der römischen Kaiser. Besonders bezeichnend ist das Stillschweigen der deutschen Minnesänger und der französischen Fabliaux[6]. Aus der gesammten Litteratur des Mittelalters ist meines Wissens kein einziger geistlicher oder weltlicher Schriftsteller ermittelt worden, der als Zeitgenosse jenen Missbrauch tadelte oder auch nur erwähnte.

Wie ist es denkbar, dass ein solcher Missbrauch geherrscht haben könnte, ohne dass die Kirche dagegen ihre Stimme erhoben hätte? Und doch steht Nichts darüber in den Quellen des kanonischen Rechts, weder in den Decretalen der Päpste, noch in den Conciliensammlungen[7].

Buchmann fragt, „wo denn damals der civilisirende Einfluss der Kirche geblieben sei, wenn derselbe nicht einmal im Stande war, das Heiligthum eines eben aufgerichteten häuslichen Heerdes vor der schändlichsten Profanation zu schützen, die es geben

---

[1] Scherr 1858, S. 212. Buchmann S. 69. Deutscher Merk. v. 17. April 1880, S. 124.

[2] Boutaric chap. 15 unter Droit de marquettes. Renauldon liv. 5 chap. 10 S. 450. Vgl. auch v. Hormayr 1832, S. 38 und 1842, S. 146; Buchmann S. 69; D. Merk. v. 17. Apr. 1880, S. 124.

[3] Schäffner 1858, S. 185.

[4] Buchmann S. 69.

[5] Vallein S. 225, 226.

[6] Vgl. den Kommissionsbericht der französischen Akademie der Inschriften vom 11. August 1854, Berger de Xivrey S. 23: . . . „le silence des fabliaux. On ne peut douter que si ce droit (nämlich das „droit du seigneur“) eût existé comme on le croyait, il leur eût fourni quantité de traits malins, du genre de ceux qui y sont le plus fréquents.“ — In dem grossen Werk von A. Schultz über „das höfische Leben zur Zeit der Minnesinger“ ist vom jus primae noctis keine Rede; und auf besondere Anfrage hat mir Herr Professor Dr. Alwin Schultz ausdrücklich erklärt, dass er in den von ihm benutzten Quellenschriften keine Spur von jenem Recht gefunden habe.

[7] Chéruel bei Fléchier S. 157. Berger de Xivrey S. 24. Lörsch S. 446.

kann“[1]. Collin de Plancy wundert sich, dass König Ludwig der Heilige kein Gesetz zur Unterdrückung des Herrenrechts der ersten Nacht erlassen habe[2]. Dalloz wundert sich, dass in dem christlichen Zeitalter, ungeachtet der strengen Bestrafung des Ehebruchs, das seltsame „droit de prélibation“ habe bestehen können[3]. Labessade wundert sich, dass Dante vergessen habe, diesen Missbrauch in der Göttlichen Komödie zu geisseln[4]. In der That wäre Alles dies wunderbar, wenn jenes Recht im Mittelalter bestanden hätte.

E. Droit de cuissage oder jambage.

Kapitel 11. Einige Schriftsteller des siebzehnten Jahrhunderts erwähnen unter den Missbräuchen, die sich bei lehns- und grundherrlichen Rechten eingeschlichen hätten, den Anspruch gewisser Herren, am Hochzeitstage ihrer Unterthanen ein Bein in das Bett der Neuvermählten zu legen[5]. Im Jahr 1684 behauptete Franz Chalier, als Erwerber der Besitzung Pérignat-ès-Allier in der Auvergne, mit dieser Herrschaft sei das adelige Vorrecht des „droit de cuisse“ verbunden; darüber entstand ein Prozess, und das Urtheil vom 21. Juni 1686 entschied, dass jenes droit de cuisse eine Neuerung sei, die aus dem Verzeichniss der herrschaftlichen Rechte gestrichen werden müsse[6]. Schon im sechzehnten Jahrhundert schrieb Du Verdier: „Ich habe mir sagen lassen, dass vor nicht langer Zeit einige Herren, sogar Geistliche, nach altem Gewohnheitsrecht befugt waren, ein Bein in das Bett zu legen, worin die neuvermählte Frau in der ersten Nacht schlief. Es war einmal Einer, der aus ungezügelter Lüsternheit über die Grenzen der Pflicht hinausgehen und sein Vorrecht missbrauchen wollte; doch verlor er das Recht um den Preis seines Lebens.“[7] Auch bei andern Schriftstellern des sechzehnten Jahrhunderts[8] und schon in einer Urkunde vom Jahr 1486

---

[1] Buchmann S. 38.
[2] Collin de Plancy Bd. 1 S. 165.
[3] Dalloz, Rép. unter Adultère n. 7.
[4] Labessade S. 117.
[5] Choppin lib. 1 chap. 31 n. 8, S. 269. Automne tit. 8 § 1 Art. 81, S. 477. D'Olive liv. 2 chap. 1, S. 149, 150. D'Espeisses Bd. 3 S. 306, tit. 6 sect. 9. Vgl. unten Kap. 54 und 85.
[6] Barthélemy S. 101, 102 (aus Dominique Branche).
[7] Du Verdier S. 96. Daraus: La Curne de Sainte-Palaye unter Cuissage, Bd. 4 v. 1877, S. 430.
[8] Boërius dec. 297 n. 17, vgl. unten Kap. 61.

wird ein ähnlicher Missbrauch erwähnt[1]. Dies sind die Quellen für den erst in neuerer Zeit entstandenen Ausdruck „droit de cuissage“ [2] oder „jambage“ [3], spanisch „derecho de pernada“, italienisch „gambada.“ Wären die Nachrichten von dem bezeichneten Vorrecht bewiesen, so würde daraus gefolgert werden können, dass seit Ausgang des Mittelalters und in neuerer Zeit in einzelnen Herrschaften ein Gebrauch entstand, der als symbolische Handlung die Herrschaft über die Unterthanen kennzeichnen sollte. Dieser Gebrauch würde an eine deutsche Sitte erinnern, die bei Heirathen fürstlicher Personen, namentlich bei der Heirath des Kaisers Friedrich III. mit Leonore von Portugal, nach Zeugniss von Aeneas Silvius beobachtet wurde[4]. Es würde erklärlich sein, dass unter den Gebräuchen und Ausartungen der lehns- und grundherrlichen Ansprüche die vorbezeichnete Unsitte sich ausbildete.

Voltaire meint, es sei schwer zu ermitteln, ob die Herren sich damit begnügten, ein Bein in das Bett der jungen Frau zu legen, wie es bei Verheirathung einer Prinzessin durch Stellvertreter geschehe, oder ob sie beide Beine hineingelegt hätten[5]. Diese Bemerkung enthält eine Anspielung auf das jus primae noctis und erinnert an die Erzählung von Du Verdier; sie kann aber nicht ernst gemeint sein; denn es ist nicht anzunehmen, dass derartige Förmlichkeiten, wenn sie überhaupt beobachtet wurden, anders als in Gegenwart von Zeugen und in hergebrachter Art stattfanden[6]. Ebenso unbegründet ist die umgekehrte Vermuthung anderer Schriftsteller, die im droit de cuissage oder jambage einen Ueberrest des älteren „droit de prélibation“ zu finden meinen[7]. Nicht minder ungerechtfertigt ist die Meinung[8], das droit de

---

[1] Vgl. unten Kap. 70.

[2] Voltaire, éd. Beaumarchais, Bd. 29 S. 460. Dict. Acad. suppl. und compl. unter Cuissage. Littré unter Cuissage.

[3] Voltaire, éd. Beaumarchais, Bd. 29 S. 460. Dict. Acad. compl. unter Jambage. Littré unter Jambage.

[4] Aeneas Silvius S. 84, 85. Stryk lib. 2 tit. 2 § 31. Weinhold S. 269. Delpit S. 93. Kulischer S. 218, 219.

[5] Voltaire, Déf. de mon oncle.

[6] Das Besteigen des Brautbettes vor Zeugen wird als indogermanische Sitte geschildert, A. Weber Bd. 5 S. 209, 279, 401, 410, 412. — Die Annahme, dass eine derartige Förmlichkeit den Vorwand zu schändlichen Handlungen hätte bieten können, ist mit guten Gründen widerlegt im Kommissionsbericht der franz. Akademie der Inschriften vom 11. Aug. 1854, Berger de Xivrey S. 24, 25.

[7] Dict. Acad. compl. unter Jambage.

[8] Encycl. 1. Ausg. unter Droits abusifs. Voltaire Ausg. 1819 Bd. 35

cuissage oder jambage sei gleichbedeutend mit dem eigentliche Herrenrecht der ersten Nacht; insbesondere die Vorstellung [1], das zur Bezeichnung dieses Rechts anfänglich der Ausdruck cullag gedient habe, und dass an dessen Stelle das Wort cuissage getreten sei. Das droit de cullage war eine Heirathsabgabe [2] und hatte keine Verwandtschaft mit dem vorbezeichneten droit de cuisse [3].

F. Heirathsbeschränkung der Vasallen und Hörigen.

Kapitel 12. Im neunzehnten Jahrhundert ist die Meinung aufgestellt und vertheidigt worden, das Herrenrecht der ersten Nacht sei dadurch entstanden, dass die Vasallen und Hörigen zu ihren Heirathen die Erlaubniss der Lehns- und Grundherren hätten einholen müssen [4]. „Diese Dazwischenkunft des Herrenwillens bei den Heirathen war bei einigen Lehen der Ursprung eines schändlichen Anspruchs, dessen Endzweck mehr dahin ging, von dem zahlungsfähigen Ehemann Geld zu erpressen (und er zahlte immer), als einen schuldbaren und schändlichen Act der Tyrannei auszuüben (droit de marquette, braconnage, cuissage, scozzonaria).“ [5] „Es ist leider nur zu gewiss, dass das berüchtigte

---

S. 49 und Bd. 24 S. 260. Collin de Plancy Bd. 1 S. 164, 165. Kolb 1843, Bd. 2 S. 73. Schäffner Bd. 2 S. 184, 185. Cutchet bei Marichalar Bd. 6 S. 498. Marichalar Bd. 6 S. 69. Kulischer S. 223. Liebrecht 1879, S. 417.

[1] Voltaire, Dict. phil. unter Culage.

[2] Vgl. Kap. 3 (S. 14) und Kap. 18 S. 94 ff.

[3] Jules Delpit (S. 127) berichtet, bei Berufung der „états généraux“, im Jahr 1789, hätte die sénéchaussée von Dijon Abschaffung des „droit de jambage“ oder der zum Ersatz desselben eingeführten Rechte verlangt. Der Inhalt der betreffenden Bittschrift ist mir nicht bekannt; vermuthlich betraf sie Heirathsabgaben der serfs de formariage. Vgl. unten Kap. 59. — In einer spanischen Gemälde-Ausstellung erschien vor einigen Jahren ein Bild, worin das „derecho de pernada“ behandelt war; in der Beurtheilung dieses Bildes machten die Zeitungen Madrids geltend, dass ein solches Recht in Spanien niemals bekannt gewesen sei. Darüber schrieb mir am 31. März 1877 Herr Vicente de la Juente (damals Rector der Universität zu Madrid): . . . „del llamado *jus primae noctis* en España. Entre nosotros no fue conocido ese derecho inmoral y abominable. Aqui lo llaman los historiadores *derecho de pernada*, equivalente a la *gambada* de Italia. Hace pocos años se presentó en una exposicion de pinturas un cuadro que representaba ese derecho y la prensa de Madrid lo consideró como un error historico, y negó que ese derecho fuera conocido en España. Yo no he hallado vestigios de el y los diplomaticos a quienes he consultado me dicen lo mismo.“

[4] Kolb 1843, Bd. 2 S. 66, 72, 73. Cibrario Bd. 1 S. 38. Sugenheim 1861 S. 103. Scherr 1865, S. 128—130. v. Hellwald S. 494.

[5] Cibrario Bd. 1 S. 38. Der Ausdruck „scozzonaria“, den ich sonst nir

Recht der ersten Nacht der Gewohnheit vieler Seigneurs seinen Ursprung verdankt, nur um den schändlichen Preis, den es bezeichnet, ihren heirathslustigen Grundholden die fragliche Erlaubniss zu ertheilen." [1]

In der That bestand an vielen Orten der Rechtssatz, dass Vasallen oder Hörige zur Verheirathung einer Tochter die Genehmigung des Lehns- oder Grundherrn nachsuchen mussten. Dies erklärt sich aber durch die Natur dieser Rechtsinstitute.

Im Lehnrecht war die Heirath einer Vasallentochter von Einfluss auf die Rechte des Lehnsherrn. Wäre nämlich die Wahl ihres Gatten völlig frei gewesen, so hätte ein Unwürdiger oder gar ein Todfeind des Lehnsherrn durch Heirath in den Besitz des Lehens gelangen können [2]. Deshalb hatte nach manchen Lehnsgewohnheiten der Lehnsherr für die Verheirathung der Vasallin Sorge zu tragen, und die Letztere war verpflichtet, aus den ihr durch den Lehnsherrn vorgeschlagenen Männern den Gatten zu wählen [3]. Jedenfalls entsprach es den Pflichten der Lehnstreue, dass ein Vasall seine Tochter nur mit Zustimmung des Lehnsherrn verheirathete. Die Verletzung dieser dem Lehnsherrn schuldigen Rücksicht wurde nach manchen Lehnsgesetzen mit dem Verlust des Lehens bestraft [4]. In Frankreich hatte nach einer Verordnung Ludwigs des Heiligen vom Jahr 1256 der Vormund einer Vasallin dem Lehnsherrn Sicherheit dafür zu leisten, dass sie nicht ohne seine Einwilligung heirathen würde [5]; doch wurde seit dem fünfzehnten Jahrhundert das Erforderniss der lehnsherrlichen Erlaubniss aufgehoben [6]. In England [7] bildete

nirgends gefunden habe, scheint mit scozzonare (d. h. ein Pferd abrichten) und scozzone (d. i. der die Pferde zum ersten Mal zureitet) zusammenzuhängen.

[1] Sugenheim 1861, S. 103.

[2] Vgl. Assises de Jérusalem, chap. 191, 192, 242, und Établissements de Saint-Louis, liv. 1 chap. 61, bei Dalloz, Rép. Bd. 1 S. 82, 84. Michelet S. 258. Bouthors Bd. 1 S. 473. Raepsaet 3. Ausg. S. 10, 11.

[3] Glanvilla lib. 2 cap. 12 § 1. Dalloz, Rép. Bd. 1 S. 82, 83.

[4] Schilter, Pand. lib. 36 § 32, S. 342. Bouthors Bd. 1 S. 473. Dalloz, Rép. Bd. 1 S. 82—84 und S. 130. Raepsaet 3. Ausg. S. 10—12 und S. 14. — Als Graf Guido von Flandern seine Tochter Philippine mit Eduard von England verheirathen wollte, suchte er die Genehmigung des Königs Philipp von Frankreich nach; doch erhielt er die Antwort, als freier Herr könne er über seine Tochter verfügen, wie ihm beliebe. Urk. in Joh. Iperii Abb. Chronicon Sythiense S. Bertini, cap. 53, pars 5, bei Martène Bd. 3 S. 768.

[5] Dalloz, Rép. Bd. 1 S. 84. Schilter, Pand. 36 § 32 S. 342.

[6] Dalloz, Rép. Bd. 1 S. 130.

[7] Die Justitiarien hatten darauf zu achten, ob Kronlehen durch Todesfall in die Hände von Weibern kamen. (Assisae Henrici Regis factae apud

sich der Grundsatz aus, dass ein Vasall das Lehen verwirkte wenn er eine Tochter verheirathete, ohne die Genehmigung de Lehnsherrn nachgesucht zu haben, dass aber andererseits de Lehnsherr nur aus gerechter Ursache die Erlaubniss versage durfte und andernfalls die Genehmigung unentgeltlich ertheile musste [1]. Hauptsächlich konnte die Erlaubniss versagt werden wenn die Tochter an einen Feind des Lehnsherrrn vermähl werden sollte [2].

Die Leibeigenschaft oder Hörigkeit war in der Hofverfassung so geordnet, dass alle Hörigen eines Hofgutes unter Vormundschaft des Hofbesitzers standen [3]; dort war es natürlich, dass sie nur mit Zustimmung des Hofbesitzers heirathen durften. Allein auch anderwärts konnte sich aus der rechtlichen Stellung des Grundherrn zu seinen Hörigen der Rechtssatz entwickeln, dass zu jeder Heirath eines Hörigen die Genehmigung des Grundherrn nachgesucht werden musste [4], weil jede Heirath auf Erfüllung der Dienste, zu denen der Hörige verpflichtet war, einen wesentlichen Einfluss ausübte. Dadurch erklären sich die Rechts-

---

Clarendon et renovatae apud Northamtune, Nr. 16, bei Philipps, R.-G. Bd. 2 S. 81). — Bei Kronlehen musste der Vasall die Zustimmung des Königs nachsuchen, wenn er eine Tochter, Schwester, Nichte oder sonstige Verwandte verheirathen wollte. (Leges Henrici primi, cap. 1 § 3, bei Schmid S. 433 Macpherson S. 196. Philipps, R.-G. Bd. 1 S. 121.) — Die Erbin eines Vasallen blieb auch nach erlangter Grossjährigkeit bis zur Verheirathung (wozu die Einwilligung des Lehnsherrn nöthig war) unter Lehnsvormundschaft (Glanvilla lib. 2 cap. 12 § 1). Starb dann ihr Ehegatte, so trat sie zwar nicht in die Vormundschaft des Lehnsherrn zurück; doch bedurfte sie gleichwohl zur Wiederverheirathung, mit dem durch sie selbst gewählten Gatten der Genehmigung des Lehnsherrn. (Leges Henrici primi, cap. 1 § 4, bei Schmid S. 433. Glanvilla lib. 7 cap. 12 § 5. Fleta lib. 1 cap. 13 § 6.)

[1] Leges Henrici primi, cap. 1 § 3, bei Schmid S. 433. Glanvilla lib. 7 cap. 12 §§ 1—5. Fleta lib. 1 cap. 13, de maritagiis. Bei Glanvilla heisst es in § 2: „si quis licentiam quaerit a domino suo filiam suam et heredem alicui maritandi, tenetur dominus aut consentire aut justam causam ostendere quare consentire non debeat, aliter enim etiam contra ipsius voluntatem poterit mulier ipsa de consilio patris sui et pro voluntate libere maritari.“

[2] Leges Henrici primi, cap. 1 § 3, bei Schmid S. 433: . . . „neque e defendam, quin eam det, excepto si eam jungere vellet inimico meo.“ — Glanvilla lib. 7 cap. 12 § 2: . . . „requirenda est ipsius domini ad id faciendum voluntas et assensus, ne de inimico suo vel alio modo minus idonea persona homagium de feodo suo cogatur recipere.“ — Fleta lib. 1 cap. 13 § 16: . . . „ne forte capitalibus inimicis Regis maritentur.“

[3] Kindlinger § 6 S. 15.

[4] Vgl. G. Waitz Bd. 5 S. 239 („Das Recht dazu beruht ohne Zweifel in der Schutzgewalt, die der Herr hatte“); v. Düringsfeld S. 20.

bestimmungen, wonach alle Hörigen, oder wenigstens die Mitglieder gewisser Klassen von Hörigen, zu ihrer Verheirathung die Genehmigung des Grundherrn nachsuchen mussten [1]. Der Mangel der grundherrlichen Zustimmung zu einer Heirath unfreier Personen war zwar nach einer Entscheidung des Papstes Hadrian vom Jahr 790 [2], womit das bürgerliche Recht in den meisten christlichen Ländern übereinstimmte, kein Grund, die Ehe für nichtig zu erklären [3]; wohl aber bildete jener Mangel nach manchen Ortsrechten ein aufschiebendes Ehehinderniss [4], und es waren Rechtsnachtheile und Strafen für den Fall festgesetzt, dass Heirathen ohne Genehmigung des Grundherrn geschlossen wurden [5]. Indessen finden sich nur wenige Orts- oder Personalrechte, in denen die grundherrliche Genehmigung als allgemeines Erforderniss für Heirathen der Hörigen unbedingt aufgestellt ist. Nach manchen Rechten konnte ein Mangel der grundherrlichen Genehmigung durch den Richter ergänzt werden [6]. Für Heirathen unter Genossen war

---

[1] Vgl. über Luxemburg Guicciardini S. 452 und v. d. Schelling S. 146. — In einer Denkschrift, die an König Philipp von Frankreich gerichtet wurde, ist gesagt, dass in Corbie an der Schelde etwa tausend Personen nicht ohne Zustimmung der Abtei heirathen dürften. (Mém. Pic. Bd. 2 S. 341, unter Nr. 7.) — Nach einigen englischen Ortsrechten bedurften die Bauern der grundherrlichen Erlaubniss, wenn sie eine Tochter verheiratheten oder einen Sohn Priester werden liessen. Vgl. die Urkunden aus Brayles (Grafschaft Warwick) und Clymeslond (Grafschaft Cornwall) bei Hazlitt S. 37, 77, 78, und bei Astle S. 37. — Im Allgemeinen vgl. Ducange unter Maritagium; Heineccius, Elem. lib. 1 tit. 1 § 46; Dalrymple Bd. 1 S. 322; Raepsaet 3. Ausg. S. 12, 13; Grimm, R.-A. S. 383, 384.

[2] C. 1 X. de conj. serv. (4, 9). Vgl. Zöpfl Bd. 2 S. 138.

[3] v. Raumer Bd. 5 S. 25. Warnkönig Bd. 2 § 86. v. Maurer Bd. 3 S. 151, § 464 Pertile S. 13, 14. Laboulaye S. 327. — Solche Ehen wurden allerdings bisweilen, wie es scheint, bürgerlich ignorirt. Vgl. Kindlinger S. 117; Mone S. 133; Mevius, pars 5 dec. 129; Heineccius, Elem. lib. 1 tit. 1 § 46. Doch war keineswegs (wie v. Hellwald S. 494 voraussetzt) die Nichtigkeit einer solchen Ehe ein allgemeiner Grundsatz im christlichen Europa.

[4] Raepsaet 3. Ausg. S. 13. Walter, K.-R. § 314. Richter, K.-R. § 267. Vering, K.-R. § 203.

[5] Cowel, Inst. lib. 1 tit. 10 § 14. Potgiesser lib. 2 cap. 2 §§ 19—21. Heineccius, Antiq. Bd. 2 Th. 1 S. 473, 474. v. Arx Bd. 2 S. 167. Kindlinger §§ 39, 45, 47, S. 158, 159, 184, 185, 193. Mone S. 133, 134. Cibrario (Barneaud) Bd 1 S. 38. v. Maurer Bd. 3 S. 153—157, §§ 465, 466. Lagrèze 1864, S. 130. Pertile Bd. 3 S. 42. Vgl. auch unten S. 60 Anm. 6 und S. 61 Anm. 1.

[6] Cout. de Norm. Art. 231, 233. Mittermaier Bd. 1 § 93. — Vgl. Danz Bd. 6 S. 45, § 544: „In Ermanglung besonderer gesetzlicher Bestimmungen bleibt es Regel des gemeinen Rechts, dass bei den ehelichen Verbindungen der Leibeigenen die Einwilligung des Leibherrn zwar erforderlich ist, dass

bisweilen nur bei Standesunterschied der Brautleute eine grundherrliche Erlaubniss erforderlich[1]; oder es galt der Grundsatz dass dieselbe zwar nachgesucht werden musste, aber nicht verweigert werden konnte[2]. Noch häufiger war den Hörigen allgemein gestattet, innerhalb der Herrschaft ihres Grundherrn frei zu heirathen, ohne dazu einer Genehmigung zu bedürfen[3]. Zuweilen waren auch Heirathen zwischen hörigen und freien Personen allgemein erlaubt[4], und nur Heirathen unter Hörigen verschiedener Herrschaften (Ungenossen) an die Genehmigung eines der beiden oder beider Grundherren gebunden[5]. In zahlreichen Urkunden finden sich Bestimmungen über das Verbot solcher ungleichen Heirathen[6] und Strafbestimmungen für Ueber-

---

aber doch dieser die Heirathen seiner Leibeigenen weder ohne rechtliche Ursache zu hindern noch nach Gefallen anzubefehlen berechtigt ist; in Streitfällen tritt Erkenntniss des Richters ein." Es lässt sich darüber streiten, was Ausnahme und Regel ist.

[1] Urk. v. 1166 und 1380, bei Kindlinger Nr. 12 und 131, S. 240 und 486.

[2] Danz § 544, Bd. 6 S. 44. v. Arx Bd. 2 S. 166, 167. Vgl. auch die in Kap. 20 S. 107 erwähnten Urkunden, die sich dahin ausdrücken, dass für die Heirathserlaubniss unter Genossen keine Abgabe zu entrichten sei.

[3] Vgl. Osenbrüggen, Stud. S. 92. — Urkundlich war für einige Hörige ausdrücklich bestimmt, dass sie zu Heirathen unter Genossen keiner Erlaubniss bedurften, z. B. durch Urk. v. 1086, bei Lacomblet Bd. 1 S. 154, Nr. 239; von 1181, bei Piot Nr. 103, Bd. 1 S. 140, 141; v. 1223, bei Pertile Bd. 3 S. 42, § 89.

[4] Vgl. v. Arx Bd. 2 S. 167, 168; Bluntschli Thl 1 § 17 B, S. 188, 189; Osenbrüggen, Stud. S. 93; v. Maurer § 467, Bd. 3 S. 161, 162.

[5] Damit sollte der Verlust von Arbeit und Einnahme, sowie jeder Streit unter den beiderseitigen Grundherren verhütet werden. Vgl. Mone S. 131.

[6] Papst Gregor der Grosse erliess ein Verbot gegen den Auszug der Colonen der römischen Kirche (S. Gregor. Epist. lib. 10 epist. 28, S. 1022. Pertile Bd. 3 § 88 S 33). — Freie Personen, die auf ihren Wunsch in die Altarhörigkeit einer Kirche, eines Klosters oder eines Stifts eintraten, mussten bei ihrer Aufnahme nicht selten ausdrücklich für sich und ihre Nachkommen versprechen, nur innerhalb der Herrschaft oder mit besonderer grundherrlicher Erlaubniss zu heirathen. Vgl. z. B. Urk. v. 1086, bei Lacomblet Bd. 1 S. 154, Nr. 239; vom 13. März 1425 und vom Jahr 1427, bei Mone S. 147, 148. Viele Altarhörige von Sanct-Trond bedurften zu Heirathen unter Ungenossen einer speciellen Erlaubniss des Abtes. Vgl. die Urkunden des Abtes Wiricus v. 1150—1180, des Abtes Christian v. 1208, 1209, 1212, 1213, 1217 und März 1222, und des Abtes Thomas v. 14. Juli 1240, bei Piot Nr. 66, 120, 122, 131, 132, 138, 141, 166, Bd. 1 S. 89, 160—163, 170, 175, 177, 178 und 201. Die Erlaubniss musste nach einer Urkunde v. 1088, bei Piot Nr. 20, Bd. 1 S. 27, vom Custos, dagegen nach einer Urk. von 1072—1075, bei Piot Nr. 17, Bd. 1 S. 24, sowohl vom Abt wie vom Custos eingeholt werden. Nach einigen Urkunden von Sanct-Trond war die Verpflichtung, zu Heirathen mit Ungenossen die Erlaubniss einzuholen, allgemein

tretung der Vorschriften über Einholung der Heirathserlaubniss[1]. Das Verbot, sich mit Ungenossen zu verheirathen, galt bei einigen Hörigen nur für die Männer[2], bei andern nur für die Töchter der Hörigen[3]; daneben gab es auch Hörige, die ohne Unterschied

ausgesprochen, mochte die Braut oder der Bräutigam zur Abtei gehören. Diesen Inhalt haben die Urkunden des Abtes Christian v. 1208, 1210, 1211 und 1212, bei Piot Nr. 119, 124, 126 und 129, Bd. 1 S. 160, 164 und 168. Weit häufiger aber war die Erlaubniss (licentia, gratia oder misericordia abbatis) nur dann erforderlich, wenn der Mann, nicht wenn die Frau zu den Altarhörigen gehörte. Dahin gehören die Urkunden des Abtes Gerardus von 1152, des Abtes Wiricus v. 1156—1180, 1158 (zwei) und 1172, des Abtes Nicolaus v. 1180—1193 und 1191 und des Abtes Christian v. 1193—1222, 1200, 1210, 1212, 1216 und 1217, bei Piot Nr. 60, 65, 68, 69, 91, 101, 111, 114, 117, 125, 130, 135 und 136, Bd. 1 S. 83, 88, 91, 92, 121, 139, 151, 155, 158, 165, 169, 173 und 174. Dies erklärt sich dadurch, dass der Eintritt in die Altarhörigkeit mit erheblichen Vortheilen verbunden war. Vgl. Kap. 20 S. 106. — Nach einer Entscheidung des Erzbischofs Friedrich zu Köln v. 1120 (bei Rive S. 390, 391, Brewer S. 437—439, Binterim Bd. 3 S. 86—88 und Sommer S. 30, 31) war bei allen Censualen des Sanct-Victor-Stifts von Xanten zu Heirathen unter Genossen nur die Genehmigung des Propstes, dagegen zu Heirathen unter Ungenossen die Erlaubniss des Hofgerichts (der curia) zu Bienen bei Rees erforderlich. — Vgl. auch die Urk. aus Werden v. 1125 bis 1141 bei Crecelius Bd. 7 S. 25, Nr. 129.

[1] Durch eine Urkunde der Abtei Schwarzrheindorf (bei Bonn) v. 1172, bei Lacomblet Bd. 1 S. 309, 310, Nr. 444, wurden die Eigenhörigen des dortigen Klosterhofes in den Stand der Wachszinsigen erhoben, mit der Bestimmung, dass ein Mann, der sich mit einer Ungenossin ohne besondere Erlaubniss der Aebtissin verheirathe, in den Stand der Eigenhörigkeit zurückfalle und ein ihm etwa durch die Kirche verliehenes Beneficium für seine Lebenszeit verlieren sollte; auch sollten seine Erben zur Wiedererlangung dieses Beneficium die Genehmigung der Aebtissin nachsuchen. — Ausführliche und mannigfache Strafbestimmungen für Heirathen unter Ungenossen finden sich in dem Decretum Capituli Monasteriensis ratione Cerocensualium v. 1272 oder 1372 (bei Binterim Bd 3 S. 404, 405, Nr. 234, Kindlinger M. B. Nr. 58, S. 327—329, Grimm Weisth. Bd. 3 S. 126, 127), wodurch das Domstift zu Münster die Rechtsverhältnisse seiner Wachszinsigen feststellte. Diese Bestimmungen wurden auf der Synode zu Münster vom 11. Oct. 1405 (Kindlinger M. B. Nr. 60, S. 332—335) feierlich bestätigt. — Nach der bei Potgiesser S. 365 (ohne Angabe des Datums) mitgetheilten Urkunde konnte die Sanct-Pelagius-Kirche zu Oberreitenau von den Gotteshausleuten, die sich mit Ungenossen verheiratheten, eine willkürliche Busse erheben. — Gräfin Mathilde von Nevers ertheilte durch Verordnung von 1235 allen ihren Hörigen die Erlaubniss, ihre Töchter auch ausserhalb der Herrschaft zu verheirathen und ihnen ihre Möbel mitzugeben; doch fiel alsdann ihr Erbgut der Herrschaft anheim. (Coquille cap. 8 art. 16, S. 326, 327; Morellet Bd. 1 S. XXXIX.) — Vgl. auch S. 59 Anm. 5.

[2] Vgl. oben Anm. 6 (auf dieser Seite).

[3] Potgiesser lib. 2 cap. 2 § 20, S. 365, 366. Warnkönig Bd. 2 § 86, S. 232. Weinhold S. 194. Mone S. 130, 131. v. Maurer Bd. 3 S. 146—168,

des Geschlechts sich frei verheirathen konnten, ohne einer grundherrlichen Erlaubniss zu bedürfen [1].

Häufig schlossen die Herrschaften miteinander Verträge ab, um Heirathen zwischen den beiderseitigen Hörigen zu erleichtern [2]. Durch derartige Verbrüderungsverträge wurden solche Heirathen allgemein erlaubt, z. B. von Dienstleuten des Bischofs zu Regensburg mit denen des Herzogs von Bayern [3]; von Unterthanen des Bischofs von Freisingen mit Unterthanen des Königs von Böhmen und Herzogs von Oesterreich, sowie mit Unterthanen des Bischofs von Augsburg, des Domkapitels zu Freisingen und einiger anderer geistlicher Herrschaften [4]; von Unterthanen

§§ 464—469. Hanauer S. 126—129, 134. Osenbrüggen, Stud. S. 93. Pertile Bd. 3 § 89 S. 42, 53. — Die bei Pertile Bd. 3 S. 42 abgedruckte Sentenza della M. Corte sui diritti de' nobili di Sorrento vom Jahr 1223 entschied, dass die Bauern der Herren von Sorrent, mit Ausnahme der Soldaten, die Genehmigung des Herrn nachsuchen müssten, wenn sie einen Sohn in den geistlichen Stand treten oder eine Tochter an einen Fremden verheirathen wollten. — Nach einem Zinsbuch vom Jahr 1538, bei Mazure S. 171, bedurften die questaux (Schutzhörigen) zu Rivière-Basse der Genehmigung des Grundherrn, um ihre Töchter mit freien Männern zu verheirathen.

[1] Vgl. die Urkunden des Herzogs Friedrich von Lothringen v. 1059 und des Abtes Gerardus von Sanct-Trond v. 1151, bei Piot Nr. 13 und 59, Bd. 1 S. 18 und 82 (worin ein solches Vorrecht einiger Altarhörigen von Sanct-Trond ausdrücklich festgestellt ist); Urk. v. Juni 1260, Art. 4, bei Cassany-Mazet S. 285 (wodurch ein derartiges Recht den Bewohnern von Villeneuve-sur-Lot durch den Grafen Alphons von Toulouse und Poitiers ertheilt wurde). Vielleicht gehört hierhin auch das Privileg des Erzbischofs Bruno II. zu Köln von 17. Juli 1134, bei Kindlinger Nr. 9, S. 235, 236 und bei Seibertz Nr. 91, Bd. 1 S. 126, 127, worin das Recht einiger Kirchenhörigen erneuert wird, „sine mundiburnio" zu heirathen. (Mundiburnium ist abzuleiten von mundiburnus, d. i. patronus, defensor, tutor, Vogt. Vgl. Ducange unter Mundiburnium und Mundiburnus; Dalloz, Rép. Bd. 1 S. 98 und die Urkunden bei Seibertz Nr. 4, 8, 18, 23, 34 und 90, Bd. 1 S. 5, 9, 21, 25, 39 und 125, bei Mone S. 141 Note 8 und bei Hanauer S. 123.)

[2] v. Raumer Bd. 5 S. 25. Häberlin S. 170—172. Mone S. 138, 139. — Auch durch schiedsrichterlichen Ausspruch konnten solche Rechtsverhältnisse geordnet werden. Vgl. Urk. v. Juli 1222, bei Kindlinger Nr. 19 S. 255, 256.

[3] Vertrag v. Jahr 1213, bei Dumont Bd. 1 S. 145, Nr. 272 (wonach das erste Kind dem Vater folgt).

[4] Urkunden vom 4. Dec. 1266, 29. März und 30. Oct 1268, 18. Mai 1277, 30. Jan. 1316 u. a. m. bei Meichelbeck, Instrum. Nr. 84, 94, 95, 133, 240, S. 54, 60, 80 und 153. In diesen Verträgen ist verabredet, dass die Kinder getheilt werden sollten, jedoch ist auffallenderweise über die Art der Theilung Nichts gesagt. Vgl. Häberlin S. 172. Anderwärts war es üblich, nach Analogie von Justinian's Nov. 162 cap. 3 dem Herrn der Frau das erste Kind zuzutheilen. Vgl. die folgende Note, auch Laboulaye S. 329 und den dort erwähnten Prozess vom Jahr 1262 in Olim Bd. 1 S. 164, 165. — Die Meinung

es Pfalzgrafen bei Rhein und Herzogs von Bayern mit denen des bts von Roth[1]; von Hörigen des Stifts Trier mit Hörigen des Stifts anct-Maximin[2]; von Hörigen des Domkapitels zu Konstanz mit enen des Klosters Petershausen[3]; von Hörigen des Klosters Sanct-eorgen mit denen der Herren von Homburg[4]; und von Hörigen er verbündeten Abteien Zürich, Reichenau, Sanct-Gallen und Einedeln untereinander[5]. Die Abteien Sanct-Gallen und Pfeffers chlossen sogenannte „Raub- und Wechselverträge" mit zahlreichen tiftern und Klöstern. Danach waren die Heirathen unter den beierseitigen Hörigen im Voraus genehmigt, und die Frau wurde Höige derselben Grundherrschaft, zu welcher der Mann gehörte, soern der Bräutigam vor der Hochzeit an den Grundherrn der Braut ür deren „Raub" drei Pfennige und ein Paar Handschuhe gab[6].

Wo die Heirath zwischen einer freien und hörigen Peron verboten war, konnte eine Aushülfe dadurch geschaffen verden, dass entweder die unfreie Person losgekauft oder sonst reigelassen wurde[7], oder die freie Person in die Hörigkeit intrat[8]. Wo ein Verbot gegen Heirathen von Hörigen verchiedener Herrschaften bestand, konnte dadurch geholfen werlen, dass der Bräutigam oder die Braut durch Verkauf[9],

läberlin's (S. 172), dass seit dem vierzehnten Jahrhundert Heirathen zwischen lörigen verschiedener Herren, unter Vorbehalt der Theilung der Kinder, öllig frei gewesen seien, ist in ihrer Allgemeinheit nicht richtig.

[1] Pactum Ottonis ill. Baj. Ducis cum Abbate Rotensi circa Mancipia muua, vom 19. Jan. 1233, Mon. Boica Bd. 1 S. 377, Nr. 20. Vgl. v. Raumer 3d. 5 S. 25. In diesem Vertrage ist bestimmt, dass die Kinder aus solchen Ehen unter den beiden Herrschaften „equaliter dividantur, ita tamen, quod b eo incipiat particio liberorum, de cujus familia mater est".

[2] Kindlinger § 45 unter f.

[3] Vertrag vom 22. Oct. 1297, bei Mone S 153.

[4] Vertrag vom Jahr 1450, bei Mone S. 154.

[5] Liber mancipiorum monasterii Thuricensis in der Zeitschr. f. schweiz. R. d. 4 Abth. 2 B, S. 98, 99; Oefnung von Hirslanden und Stadelhofen, daselbst . 79 und bei Grimm, Weisth. Bd. 4 S. 321, 322. Osenbrüggen, Stud. S. 95, 3. Vgl. auch Kyburger Oefnung aus der Zeit vor 1506, Art. 3, bei Grimm, Veisth. Bd. 1 S. 22.

[6] v. Arx Bd. 2 S. 167, 168. Osenbrüggen, Stud. S. 94. Vgl. auch Oefnung on Tannegg und Fischingen von 1432, bei Grimm, Weisth. Bd. 1 S. 282.

[7] Vgl. Urk. v. 1081—1105, bei Lacomblet Bd. 1 S. 172, Nr. 266; von 1443 nd 1478, bei Mone S. 169—171; aus der Zeit um 1037, bei Guérard Bd. 2 S. 354.

[8] Urk. v. 12. Nov. 1020, bei Lacomblet Bd. 1 S. 97, Nr. 157. Urk. v. 1079, ei Dronke 1850 Nr. 766, S. 372. Urk. v. 1101—1131 bei Seibertz Nr. 39, d. 1 S. 44, 45. Urk. v. 1462, 1466, 1472 und 1476 bei Mone S. 148—150.

[9] Urk. v. 1247, 1280, 1337, 1339, 1356, 1388, 1395 und 1410 bei Mone . 161—166. Kindlinger §§ 29, 45.

Tausch[1] oder Schenkung[2] in die andere Hörigkeit überging, oder dass die beiderseitigen Grundherren sich über eine solche Heirath anderweitig verständigten[3].

So weit und so lange zur Heirath von Hörigen eine grundherrliche Genehmigung erforderlich war, bestand die Möglichkeit, diese Genehmigung von Gegenleistungen abhängig zu machen[4]; doch ist anzunehmen, dass nur solche Gegenleistungen gefordert werden durften, die dem Herkommen und der Billigkeit entsprachen. Obwohl es nicht undenkbar ist, dass einzelne Grundherren die Gewalt über ihre Hörigen missbrauchten[5] und die Ertheilung der Heirathserlaubniss von unsittlichen Zumuthungen abhängig machten, so spricht doch für derartige Missbräuche keine Vermuthung, und die einzelnen Fälle müssten streng bewiesen werden. Geschichtlich festgestellt ist meines Wissens kein einziger Fall dieser Art.

G. Heirathsabgaben (im Allgemeinen).

Kapitel 13. Dass alle Heirathsabgaben, die im Mittelalter oder in neuerer Zeit von Hörigen (Leibeigenen) an deren Grundherren zu entrichten waren, oder wenigstens viele dieser Abgaben, durch Ablösung des Herrenrechts der ersten Nacht entstanden seien und insofern die frühere Herrschaft desselben bewiesen, wird von vielen Schriftstellern des achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderts entweder für möglich gehalten, oder als bestimmte Vermuthung ausgesprochen, oder ausdrücklich behauptet, oder als bekannte Thatsache behandelt[6]. Die En-

[1] Sachsenspiegel Thl. 1 Tit. 52 § 1. Zobel Fol. 131. Die oben (S. 61, Anm. 6) erwähnte Urk. v. 1120. Urk. v. 1290, 1296, 1297, 1328 und 1348, bei Mone S. 156—161 und S. 312. Kindlinger §§ 28, 45. Potgiesser lib. 2 cap. 2 § 22. Hurter Bd. 3 S. 495, 496. Laboulaye S. 328, 330.

[2] Urk. von 1081—1105, bei Lacomblet Bd. 1 S. 172, Nr. 266. Urk. v. 1273 und 1300, bei Mone S. 167, 168.

[3] Urk. v. 1242 bei Saint-Foix Bd. 2 S. 133, 134 und bei Dulaure, Adel S. 233. Urk. v. 1290, 1294, 1401 und 1462 bei Mone S. 151—153. v. Arx Bd. 2 S. 167.

[4] Ueber Heirathsabgaben s. Kap. 13—25. [5] Vgl. Delisle S. 75.

[6] Grand Vocab. unter Culage und Marquette, Bd. 7 S. 308, Bd. 17. S. 236. Diss. S. Claude, Anh. S. 133, 134. Collin de Plancy Bd. 1 S. 172. Ewers S. 72. Pastoret, Ord. Bd. 18 S. XVI. Raynal Bd. 2 S. 209. Noordewier S. 160. Bonnemère Bd. 1 S. 59, 60. Laferrière Bd. 5 S. 457. Littré, unter cuissage, cullage, marquette und prélibation. Scherr 1858, S. 211, 212, und 1865, S. 131. Post S. 38. Vgl. auch Voltaire, éd. Beaumarchais, Bd. 29 S. 460, und gegen jene Meinung: Grupen §§ 2—10, S. 4—20; Berger de Xivrey S. 24, 25.

cyklopädisten stellen diese Begründung der Heirathsabgaben nur als möglich hin [1]. Zöpfl meint, diese Entstehung der Heirathsabgaben sei „wenigstens für Deutschland nicht nachweisbar“ [2]. Jakob Grimm hält für erwiesen, dass in Schottland und einigen Theilen Frankreichs die Heirathsabgaben aus jenem Recht hervorgangen seien, was sich aus deutschen Urkunden kaum nachweisen lasse [3]. Noordewier meint, aus niederdeutschen Urkunden lasse sich nicht beweisen, dass die Heirathsteuer (Trowgeld), gleichwie in Schottland und in einigen Theilen Frankreichs, dort unter einem verächtlichen Namen, aus dem Recht des Herrn auf die erste Brautnacht entstanden sei [4]. Pertile spricht von „Abgaben für Loskaufung des jus primae noctis“ [5]. Chaudruc de Crazannes behauptet, dies Recht sei fast immer in eine willkürliche Abgabe umgewandelt worden, deren Höhe sich nach Alter, Stand und Vermögen der Neuvermählten und nach der Schönheit der jungen Frau gerichtet haben möge [6]. Labessade bemerkt, es sei in den meisten Fällen nicht in Natur ausgeübt, sondern durch eine Abgabe in Geld oder Lebensmitteln ersetzt worden, zu einer Zeit, als die Ausübung in der ursprünglichen Form unmöglich wurde [7]. Jules Delpit meint, die unter dem Namen „formariage“ bekannte Geldabgabe sei in vielen Fällen eine Entschädigung für das Herrenrecht der ersten Nacht gewesen [8].

Daneben ist auch die entgegengesetzte Meinung in der Neuzeit vertreten, dass nämlich das jus primae noctis aus den Heirathsabgaben sich entwickelt habe [9]. Kolb meint, der Grundsatz, dass die Leibeigenen nicht ohne ausdrückliche Zustimmung ihres Herrn heirathen durften, habe als Erpressungsmittel zur Einführung von Heirathsabgaben geführt; daraus habe sich, als die Zeiten „noch finsterer“ wurden, das jus primae noctis entwickelt; später, als die Cultur ein wenig wieder stieg, seien an Stelle des jus primae noctis die Heirathsabgaben wieder hergestellt worden [10].

Sowohl die eine als die andere Meinung ist haltlos. Die Heirathsabgaben erklären sich als Gegenleistungen für die grund-

---

[1] Encycl. unter Culage, von Boucher d'Argis, 1. Ausg. Bd. 4 v. J. 1754 S. 548. Encycl. méth. Bd. 3 v. J. 1783 S. 434.
[2] Zöpfl Bd. 2 § 30 S. 168 (4. Aufl.). [3] Grimm, R.-A. S. 384.
[4] Noordewier S. 160. [5] Pertile Bd. 3 S. 53. Vgl. oben Kap. 1 S. 5.
[6] Crazannes S. 145, 146. [7] Labessade S. 82, 107.
[8] Delpit S. 118—122.
[9] Laboulaye S. 331, 332. Kolb 1843, Bd. 2 S. 72, 73. Scherr 1865, S. 129
[10] Kolb 1842, S. 495—498, und 1843, Bd. 2 S. 72—74.

herrliche Heirathserlaubniss [1]. Wie die Vorschrift, eine solche Erlaubniss zur Heirath einzuholen, eine mehr oder minder ausgedehnte Geltung hatte, so erklärt sich auch die Verschiedenheit der Grundsätze, die in den einzelnen Ländern und Herrschaften über Heirathsabgaben bestanden. In vielen Herrschaften waren solche Abgaben unbekannt; in andern waren sie durch Verträge oder Herkommen festgestellt [2]. Es würde denkbar sein, dass anfänglich die Grundherren nach freiem Ermessen entschieden, ob und unter welchen Bedingungen sie ihren Hörigen die Einwilligung zur Heirath ertheilen wollten, und dass erst später eine Garantie gegen Missbrauch dieses Rechts gefordert, und dadurch die Einführung bestimmter Heirathsabgaben veranlasst sei [3]; auch ist die Möglichkeit nicht zu bestreiten, dass in einzelnen Fällen die Drohung, ein Herrenrecht der ersten Nacht auszuüben, zur Erpressung von Abgaben diente [4]. Doch fehlt ein genügender Grund zur Vermuthung derartiger Missbräuche, und mir ist kein geschichtlich bewiesener Fall dieser Art bekannt geworden.

Freilassungen erfolgten häufig unter dem Vorbehalt, dass die Freigelassenen gewisse Abgaben, darunter auch bei Heirathen, an ihren frühern Herrn zu entrichten hatten; dies geschah insbesondere im zwölften Jahrhundert, als in den Städten selbständige Gemeindeverfassungen geschaffen und von den bisherigen Grundherren bestätigt wurden. Alsdann waren jene Abgaben ein Zeichen früherer Unfreiheit, also gewissermassen eine Bestätigung der erlangten Freiheit [5].

Heirathsabgaben bestanden entweder nur für Heirathen mit Ungenossen (forismaritagium), oder auch für Heirathen unter Genossen (maritagium), im letztern Fall zur Anerkennung der Unfreiheit; sie waren im Fall des forismaritagium (formariage) entweder an den Herrn der Braut, oder an den des Bräutigams, oder an beide Herren zu entrichten [6]. In den meisten Fällen

---

[1] Vgl. oben Kap. 12 S. 64.

[2] Sie sind keineswegs, wie Ernst Joachim Westphal (§ 13 S. 41, 42) meint, durch Einführung des kanonischen Rechts aufgehoben, sondern stehen mit demselben in keinem Widerspruch und haben sowohl im Mittelalter wie in neuerer Zeit in anerkannter Geltung bestanden.

[3] Vgl. Raepsaet 3. Ausg. S. 14, 20. [4] Barthélemy S. 122.

[5] Bouthors Bd. 1 S. 476. Louandre S. 79. Raepsaet 3. Ausg. S. 17—20. Laboulaye S. 329, 330.

[6] Spelman, unter Maritagium. Laurière, unter Formariage und Cullage. Westphal § 12. Heineccius, Elem. lib. 1 tit. 1 § 46 und Antiquit. Bd. 2 lib. 2 cap. 9 § 14 und § 29. Kindlinger § 45 S. 184. Pertile Bd. 3 S. 53. Osenbrüggen, Stud. S. 93. Zöpfl Bd. 2 S. 167, 168.

des formariage hatte nur der Grundherr der Braut diesen Anspruch, was sich dadurch erklärt, dass dieselbe dem Ehegatten folgte und aus ihrer bisherigen Hörigkeit befreit wurde [1]. Die Abgabe im Fall des formariage [2] war eine Abzugsteuer (Gebühr für den Losschein) oder eine Niederlassungsteuer oder Beides zugleich, je nachdem sie von dem einen oder dem andern Grundherrn oder von beiden erhoben wurde.

Wo von dem ursprünglichen Verbot des formariage (Verheirathung der Tochter mit einem Ungenossen) bloss eine Abgabe (droit de formariage) übrig geblieben war, konnte es nicht auffallen, dass in späterer Zeit das Bestreben der Hörigen hervortrat, sich von dieser Abgabe zu befreien [3]. König Ludwig XVI. von Frankreich erklärte durch Edict vom August 1779 (unter dem Ministerium Necker) auf allen königlichen Domänen die main-morte mit ihren Folgen für aufgehoben, namentlich auch die Beschränkungen der Freiheit, sich zu verheirathen [4]; demnächst wurden die Rechte aus dem formariage, weil sie mit der main-morte personelle zusammenhingen, durch das am 3. November 1789 promulgirte Decret vom 4. August 1789 allgemein und ohne Entschädigung aufgehoben [5].

Mitunter diente der Name einer Heirathsabgabe zugleich zur Bezeichnung der Strafe, die bei dem Fehltritt einer Jungfrau entweder durch deren Vater oder Vormund, oder durch ihren Verführer an den Grundherrn zu entrichten war. Diese doppelte Bedeutung hatten beispielsweise die Ausdrücke amobyr oder amobragium in Wales [6], merchet, merchetum oder marchetum in England [7],

---

[1] Vgl. v. d. Schelling Bd. 1 S. 150.

[2] Ragueau, unter Formariage. Laurière, unter Formariage (wörtlich aus Ragueau). Boutaric, unter Droit de Formariage. Encycl. méth. unter Mainmorte (von Henrion). Dalloz, Rép. Bd. 1 S. 95. Guérard Bd. 1 § 207 S. 413. Kindlinger S. 15 und S. 59. Laboulaye S. 325—332.

[3] Vgl. Guérard Bd. 1 § 168 S. 338.

[4] Édit du mois d'août 1779, art. 1, in der Encycl. méth. Bd. 5 S. 694.

[5] Dalloz, Rép. unter Propriété féodale, Nr. 100.

[6] Leges Hoeli Boni, ed. Wottonus, Gloss. S. 554: „Amobr ... dicitur de pecunia quae vel pro maritandis puellis vel pro pudicitia violata domino pendebatur“... Vgl. Anderson S. 60. Näheres darüber s. unten Kap. 14 S. 70.

[7] Spelman, unter Merchetum: „Hoc est, quod Sokemanni et nativi debent solvere pro filiabus suis corruptis sive defloratis.“ Vgl. Dalrymple Bd. 1 S. 319, 320; Brinckmeier Bd. 2 S. 190. — Ohne jeden Grund setzt Ducange dem vorstehenden Ausspruch Spelman's hinzu: „id est, ni fallor, ne corrumpantur aut deflorentur a suis dominis, in prima nuptiarum suarum nocte.“ S. unten Kap. 16.

marcheta in Schottland[1], Beddemunt in Norddeutschland[2].

Einige Schriftsteller meinen in dem Namen gewisser Heirathsabgaben, worin eine geschlechtliche Anspielung enthalten sein soll, eine Bestätigung für die Vermuthung zu finden, dass sie durch Ablösung des Herrenrechts der ersten Nacht entstanden seien. Wenn jedoch eine solche Anspielung überhaupt anzunehmen ist, so erklärt sie sich aus der Natur der Ehe, und es liegt darin durchaus kein Grund zu der Vermuthung, dass die Abgabe auf einem schändlichen Ursprung beruhe.

Die in diesem Kapitel entwickelten Sätze werden durch den Inhalt zahlreicher Urkunden bestätigt, wie die in den Kapiteln 14—26 enthaltene Zusammenstellung ergiebt. Keine einzige von allen darin erwähnten Urkunden gewährt einen Grund für die Vermuthung, dass eine Heirathsabgabe durch Ablösung des bezeichneten Rechts entstanden sei. Aus einer grossen Zahl dieser Urkunden erhellt die Unmöglichkeit eines solchen Verdachts, da sie selbst den Titel über die Entstehung jener Abgaben bilden, und darin die Begründung derselben erklärt ist.

IV. Heirathsabgaben in den einzelnen europäischen Ländern.

A. In Grossbritannien.

1. Wales: *amobr, amobyr, amobragium, merched, gobr-merch, gwahr-merched, maiden-rent, chevagium.*

Kapitel 14. Die dem König Hoelus (Howel), dem Guten, zugeschriebenen alten Gesetze von Wales[3] erwähnen an vielen

---

[1] Houard, Littl. sect. 257 S. 332 Note 6. Vgl. unten Kap. 15.

[2] Urk. v. 1120, bei Rive, Anl. 7 S. 390, 391, und bei Sommer S. 30, 31, Beil. 13: . . . „si autem aliquis sine legitimo thoro cuiquam copulata fuerit, foris factum suum, quod frequenter usus *Beddemundum* vocat, supra dictae componat curiae" . . . Dieselbe Urkunde steht bei Brewer S. 437—439 und bei Binterim Bd. 3 S. 86—88 mit der Lesart Reddemundum statt Beddemundum; doch ist dies ein Druckfehler, wie Herr Archivar v. Haeften im Jahr 1865 durch Einsicht der im Pfarrarchiv zu Xanten befindlichen Originalurkunde festgestellt hat, und wie auch Grimm, W.-B. (unter Bettemund), und G. Waitz (Bd. 5 S. 236, 237) annehmen. — Piper § 18 S. 33 und § 6 S. 14 berichtet, dass im Fürstenthum Minden, in der Grafschaft Ravensberg, in Lippe und in andern Gegenden der Grafschaft Hoya die geschwängerte Magd dem Gutsherrn „Bedemuth" bezahlen müsse, wogegen im Hochstift Osnabrück der Schwängerer zur Entrichtung der Bedemuth verpflichtet gewesen sei. Doch irrt Piper darin, dass er die andere Bedeutung des Wortes bestreitet. Vgl. Deutsche Encykl. unter Bedemund; Brinckmeier Bd. 1 S. 306—308; unten Kap. 22.

[3] Diese Gesetze rühren nach den darüber angestellten Untersuchungen

Stellen eine Abgabe unter dem Namen amobyr oder amobr. Das Wort wird hergeleitet von am = zum (pour oder à cause) und gwobr = Ehrengeschenk [1] oder Entschädigung [2]; es heisst also wörtlich „zum Ehrengeschenk" oder „zur Entschädigung". Die lateinische Uebersetzung lautet amobragium [3], merces oder maritagium. Diese Abgabe sollte bei Verheirathung einer Jungfrau, wenn sie selbständig war, von ihr selbst, sonst von ihrem gesetzlichen Vertreter [4], nach einer andern Stelle von ihrem Ehemann [5] entrichtet werden. Das amobr war in der Regel nur für diejenigen Mädchen zu zahlen, deren Vater zur Entrichtung des herezeld (heriotum) verpflichtet war; doch gab es mehrere Ausnahmen von dieser Regel [6]. Der Betrag war so hoch, wie das heriotum des Vaters [7] und demgemäss verschieden, je nach dem Stande, den der Vater einnahm [8]. Die Zeit der Fälligkeit be-

---

(vgl. Gengler S. 78, 79, 169, 170, ferner Dalloz, Rép. Bd. 1 S. 28 und Pelletier S. VI) aus dem zehnten Jahrhundert her und hatten nicht bloss in Wales, sondern auch in der Bretagne Geltung.

[1] Leges Hoeli Boni (ed. Wottonus) Gloss. S. 554.

[2] Bullet unter Am und Gobr. [3] Hazlitt S. 413.

[4] Ancient laws of Wales (Ausg. 1841), Venedotian Code, book 2 ch. 1 art. 28: „Whoever shall give a woman to a man, must pay her amobyr, or take sureties from her for its payment: but if she dispose of herself, let her pay her amobyr herself; because she has been her own disposer."

[5] Ancient laws of Wales (Ausg. 1841), Gwentian Code, book 2 ch. 39 art. 35: „There are three causes of blushing to a maid: one is, the being told by her father: maiden, I have given thee to a husband; the second is, the desiring her to go to her husband to sleep; the third is, seeing her rising in the morning from her husband; and on account of those three, her *husband* pays her amobyr to the lord, and her cowyll and her agweddi to herself." In der lateinischen Ausgabe, lib. 2 cap. 23 art. 37, fehlt die Angabe, wer die Zahlung zu leisten hat: „Triplex est pudor puellae: primus est, cum pater suus, ipsa presente, dixerit se viro illam dedisse . . . pro primo datur amobyr (amobragium), pro secundo cowyl (antipherna), pro tercio aguedi (dos)."

[6] Leges Hoeli Boni (ed. Wottonus) lib. 4, triades forenses, art. 189: „Tres sunt puellae, quae maritagium solvere debent, licet patres earum non teneantur heriota solvere". . .

[7] Leges Hoeli Boni, ed. Wottonus, lib. 4 cap. 190 § 8: „Maritagium filiae cujuslibet hominis qui heriotum solvere tenetur, aequale erit ejus herioto."

[8] Ancient laws of Wales (Ausg. 1841), Vened. Code, book 2 ch. 1 art. 42—50: „The amobyr of the daughter of a maer canghellor, one pound. The amobyr of the daughter of a maer, six score pence. The amobyr of the daughter of a chief of a kindred, six score pence and one pound. The amobyr of the daughter of an uchelwr, six score pence. The amobyr of the daughter of an aillt, four score pence. The amobyr of the daughter of an alltud, twenty four pence. The amobyr of the daughter of every chief officer, according to some, a pound, according to others, six score pence.

stimmte sich durch Uebergabe der Jungfrau an ihren Ehemann, eventuell durch offenes Zusammenleben, äusserstenfalls durch Schwangerschaft[1]. Berechtigt zur Erhebung des amobyr waren die Herren oder Herrinnen, in deren Gebiet die Heirath stattfand[2]. Nach Einzelbestimmungen erhielt der Musikmeister (pencherd, musicus primarius) das amobyr der Dichtertöchter[3], und der Jägermeister (penchenid, princeps venatorum) den dritten Theil des amobyr von den Jägertöchtern[4]. Für ein entführtes Mädchen musste das amobyr am Ort seiner Heimath bezahlt werden[5].

Auch bei der Entehrung einer Jungfrau war ein amobyr zu zahlen, und zwar im Allgemeinen nach denselben Regeln wie bei der Verheirathung[6]. Wer Nothzucht an einer Frauensperson verübte, hatte an ihren Herrn ihr amobyr und dirwy, und an sie selbst ihr saraad, agweddi und dilyswedd zu zahlen[7]. War

---

The amobyr of the daughters of each of the other officers, according to some, six score pence, according to others, three score pence. The amobyr of the daughter of a slave, twelve pence." Die entsprechende Stelle des lateinischen Textes, lib. 2 cap. 21, enthält mehrfache Abweichungen.

[1] Ancient laws of Wales (Ausg. 1841), Vened. Code, book 2 ch. 1 art. 41: „In three modes an amobyr accrues to a woman: one is, by gift and delivery before she be slept with; the second is, by open cohabitation, though there may be no gift nor delivery; the third is, by her pregnancy."

[2] Ancient laws of Wales (Ausg. 1841), Venedotian Code, book 2 chap. 1 art. 78: „Every lady is intitled to the amobyr of the women of her domain." Art. 79: „Every land maer is to have the amobyr of the women of the maertrev."

[3] Leges Howeli Boni (Ausg. 1841) cap. 21 S. 861: „Pencherd (musicus primarius) debet habere amobor filiarum poetarum sub se existentium"...

[4] Leges Howeli Boni (Ausg. 1841) cap. 21 art. 11 S. 860: „Penchenid (princeps venatorum) debet habere tertiam partem de diru (dirwy) venatorum et de kamgul (camlwrw) et ebediv (heriota) ac ammoboreu merched (et amobragia filiarum)." In dieser Stelle wird durch „ammoboreu merched" die Mehrzahl ausgedrückt.

[5] Ancient laws of Wales (Ausg. 1841), Gwentian Code, book 2 chap. 29 art. 21: „According to where her home may be, her amobyr is paid."

[6] Leges Hoeli Boni (ed. Wottonus) Gloss. S. 554: „Amobr ... dicitur de pecunia quae vel pro maritandis puellis vel pro pudicitia violata domino pendebatur"... Anderson S. 60: „The amobyr ... was paid either for violating the chastity of a virgin or for the marriage of a vassal."

[7] Ancient laws of Wales (Ausg. 1841), Dimetian Code, book 2 ch. 18 art. 18: „Whoever shall commit a rape upon a woman is to pay her amobyr and her dirwy to the lord; and to the woman he is to pay her saraad, her agweddi and her dilyswydd. If the man will to deny it, and the woman support it against him, prehendat penem ejus manu sinistra et dextra reliquiis imposita, and let her swear to his having committed a rape upon her; and thus he cannot withhold any of her right." Der Schlusssatz dieser Stelle dürfte

der Mann, der die Nothzucht verübt hatte, unbekannt, so wurde kein amobyr entrichtet[1]. Dasselbe galt bei Nothzucht an einer Ehefrau, weil deren amobr bei ihrer Heirath bezahlt war[2].

In den beiden Bedeutungen, in denen das Wort amobyr in den Gesetzen des Königs Howel vorkommt, für Verheirathung oder Entehrung einer Jungfrau, findet es sich auch in andern Urkunden. Auf dem Parlament, welches König Eduard II. von England im Jahr 1316 zu Lincoln abhielt, ward über verschiedene Anträge bezüglich des Gewohnheitsrechts von Nord-Wales entschieden. In der ersten dieser Entscheidungen wurde für das amobragium, das wegen eines Vergehens gefordert werden konnte, eine besonders streng bestimmte Verjährungsfrist von einem Jahr eingeführt; zugleich wurde bestimmt, dass ein amobragium bloss in den Fällen erhoben werden sollte, in denen es bereits zur Zeit der alten Könige von Wales Geltung hatte[3]. In einer Urkunde aus der Zeit um 1393 wurde das amobr, welches bei Verheirathung, Entführung oder Schändung eines Mädchens zu zahlen war, für die Tochter eines freien Mannes auf fünf, und für die Tochter eines Bauern auf zwei Schillinge festgesetzt; eine Strafe von gleicher Höhe hatte ein Ehemann für den Ehebruch seiner Frau zu zahlen, wenn er sie bei sich behielt[4]. Bei der am 14. November 1501 erfolgten

als juristischer Witz aufzufassen sein, in dem Sinn, dass der Beweis einer erlittenen Nothzucht für unmöglich erachtet wurde. Doch ist Peignot anderer Meinung.

[1] Ancient laws of Wales (Ausg. 1841), Gwentian Code, book 2 ch. 29 art. 24: „A woman who shall be violated, if she know not who has violated her, is not to pay amobyr; since the king preserved her not from violation, he loses her amobyr: and if the woman be doubted in this respect, let her give her oath, that she knows not who has violated her; and that she was violated as aforesaid."

[2] Ancient laws of Wales (Ausg. 1841), Vened. Code, book 2 ch. 1 art. 68: „If a rape be committed on a married woman, no amobyr is to be paid for her; because she herself paid it, when she married."

[3] Urk. v. J. 1316, An. 9 Edw. II, bei Rymer Bd. 2 (der Ausg. Londini 1818) Theil 1 S. 283, 284: . . . „Quod illa consuetudo, quae vocatur *Amobragium*, de caetero non exigatur, nisi infra annum a tempore cognitionis delicti, pro quo dicta consuetudo solvi debeat; ita tamen quod, si infra hujusmodi annum exigatur, licet durante anno illo non solvatur, post annum illum finitum nullatenus persolvatur; et de caetero, tantummodo levetur in casibus illis, in quibus temporibus principum Walliae levari consuevit." Daraus: Ducange, unter Amobragium.

[4] Extent. Reddit. Treth et Firm. de Moghnant, fact. per R. anno regis Ricardi XVI, im Glossar zu Leges Hoeli Boni (ed. Wottonus) S. 554: „Et parentes et heredes inter nativos tantum obligentur ad solvendum *Amobr* pro filia

Vermählung des Prinzen von Wales, Arthurs, erstgebornen Sohnes des Königs Heinrich VII. von England, mit der spanischen Königstochter Katharina, wurden in der Urkunde über die assignatio dotis die Gerechtigkeiten, die zur Grafschaft Caernarvon in Wales gehörten, einzeln aufgezählt; dazu gehörten auch die amobragia[1]. In der Grafschaft Flintshire in Nord-Wales bestand eine Abgabe unter dem Namen amobragium im Betrage bis zu fünf Schillingen, die der Vasall an den König als den Lehnsherrn zu zahlen hatte[2].

Als gleichbedeutend mit amobr oder amobragium galten die Ausdrücke merched, gobr-merch oder gwahr-merched[3]. In Zusammensetzung mit Ableitungen von amobr kommt das Wort merched schon in den alten Gesetzen von Wales vor[4]. Nach dem Gewohnheitsrecht von Dinover in der Grafschaft Caermarthen hatte jeder Bauer bei Verheirathung seiner Tochter unter dem Namen „gwahr-merched" zehn Schillinge an den Grundherrn zu

---

bastardi sicut pro nata in matrimonio. Et quilibet liber solvet Domino, cum primo filiam suam maritaverit, vel ipsa corrupta fuerit, seu rapta et deflorata, nomine *Amobr* 5 s., nativa vero solvet 2 s. Et postea quotiens seipsam maritaverit vel corrupta fuerit, solvat domino 5 s., nativa vero 2 s., si habeat unde distringi poterint. Et quociens uxor alicujus adulteraverit, ipsa manente cum viro, viz. Kutkufke, maritus solvet domino 5 s. nomine *Amobr*, nativa vero 2 s. Si vero a communicatione et kytkufky cum alio in adulterium se diverterit, et permanserit a viro suo, ipsa sola solvet si habeat unde Amobr et propartem bonorum quae sibi competere posset post mortem viri sui de bonis ejusdem mariti amittet, nisi per ipsum virum ante obitum suum reconciliata fuerit" . . .

[1] Urk. v. 14. Nov. 1501, bei Rymer Bd. 5 der Ausg. Hagae Comitis 1741, Theil 14 S. 163: „Nos Arthurus . . . dotamus . . . Katharinam . . . de et in Dominio, Castro, Villa et Comitatu de Carnarvon ac Dominio, Castro et Villa de Coneway... una cum omnibus et singulis aliis Dominiis. . . Amobragiis... Maritagiis, Releviis, Escaetis . . . ac omnibus aliis ad dictum Principatum... spectantibus sive pertinentibus." Daraus: Ducange, unter Amobragium.

[2] Anderson S. 60: „Certain lands in the county of Flint are held of the king by services and by ammobragium, which extended to five shillings when it happened "

[3] Leges Hoeli Boni, ed. Wottonus, Gloss.: „*Amobr* . . . dicitur etiam Gobr merch". Tomlins Bd. 1 unter Ammobragium und Gwabr Merched, Bd. 2 unter Merchet. Anderson S. 60: „The Amobyr or rather Gobr-merch or Gwahr-merched was a British custom of great antiquity." Vgl. Boxhorn, Lex. S. 45; Anderson S. 58; Wachter, unter Reitschoss; Hazlitt S. 433 und S 413.

[4] Laws of Howel Dha Buch 1 Kap. 14 und 27, bei Chalmers Bd. 1 S. 450: „Efe a gaiff obreu Merched y maer biswail" (lateinisch: maritagium filiarum villici dominici regi solvetur); und die oben S. 70 Anm. 4 angeführte Stelle. Vgl. das Nähere unten Kap. 15 S. 75.

entrichten [1]. Laya behauptet, die Zahlung dieser Abgabe geschehe unter der Bedingung, dass der Herr auf sein Recht verzichte, die erste Nacht mit der jungen Frau zu schlafen; doch bezweifle ich, dass eine solche Bedingung in der (mir nicht zugänglichen) Urkunde über jenes Gewohnheitsrecht ausgedrückt ist.

Aus dem Gewohnheitsrecht von Buelld oder Builth in der Grafschaft Radnorshire in Mittel-Wales wird berichtet, dass dort die Abgabe, welche der Tenant bei Verheirathung einer Tochter an den Lord zu zahlen hatte, den Namen maiden-rent führte [2]. Danach war dieser Ausdruck gleichbedeutend mit amobyr oder gwahr-merched, und erklärt es sich, dass Anderson das nämliche Gewohnheitsrecht als „custom of marcheta“ bezeichnet [3]. Nach beiden Berichten betrug die Abgabe einen „noble“.

Auch der Ausdruck chevagium oder chevage, welcher eine grundherrliche Abgabe bedeutete, wurde zur Bezeichnung einer Heirathsabgabe angewendet [4]. Spelman erklärt diesen Ausdruck aus dem französischen Wort chef und meint deshalb, er bezeichne allgemein eine Abgabe, die dem Herrn zu entrichten war [5]. Als eine Art von chevagium erwähnt er das amobyr, das dem Fürsten von Wales für Verheirathung einer Tochter einstmals angeblich von allen Unterthanen, zu seiner Zeit aber nur von gewissen, auch freien Unterthanen gezahlt wurde [6].

Obwohl keine der mitgetheilten Urkunden vermuthen lässt, dass irgend eine in Wales geltend gewesene Heirathsabgabe aus einem unsittlichen Ursprung entstanden sei, so behaupten doch Ducange und dessen Nachfolger, in Wales habe das Herrenrecht der ersten Nacht unter dem Namen amachyr oder amobr bestanden [7]. Diese Meinung stützt sich auf eine einzige in den

[1] Jaucourt in der Encycl. (erste Ausg.) unter Marchet. Garran de Coulon in der Encycl. méth Jurispr. Bd. 5 S. 834 unter Marquette. Anderson S. 70. Laya Bd. 2 S. 417.

[2] Leg Wall. Hoeli, Gloss. unter Amobr: „In the Mannour of Buelld in Radnorshire, a noble paid by every Tenant at the marriage of a daughter, is call'd Maidenrent.“ Tomlins Bd. 2 unter Maiden Rents. Vgl. Wachter, unter Reitschoss; Grupen §§ 10, 15

[3] Anderson S. 70: „In the manor of Builth, in Radnorshire, each vassal paid a noble to the lord, at the marriage of his daughter, for quitting of the custom of marcheta.“

[4] Spelman unter Chevagium. Tomlins unter Ammobragium und Chevage.

[5] Spelman unter Chevagium. Vgl. auch Courson S. CCLXXXVI.

[6] Spelman unter Chevagium: . . . „Est et insuper apud Wallos chevagii genus quod Amobyr vocant, Principi Walliae pro maritandis filiabus, olim ab omnibus (ut asserunt), hodie a quibusdam (etiam liberis) persolutum.“

[7] Ducange unter Marcheta. Labessade S. 22, 94, 95.

alten Gesetzen von Wales enthaltene Stelle. Dieselbe lautet in keltischer Sprache: „Diffaith Brenin y dywedir Morwyn, ac wrth hynny ni ddyly y Brenin ei hamobr“; lateinisch, in der Ausgabe von 1730: „Puella vocatur Desertum Regis, et idcirco maritagium Regi pro illa debetur“; in der Ausgabe von 1841: „Puella dicitur desertum regis esse, et ob hoc regis est de ea amobyr (amobragium) habere.“ [1] Der Ausdruck „Diffaith Brenin“, lateinisch desertum Regis, bedeutet eine herrenlose Sache oder Person [2]. Hieraus ergiebt sich folgende Uebersetzung: „Ein Mädchen, welches keinem Herrn (nämlich Grund- oder Lehnsherrn) unterworfen ist, gehört zur Herrschaft des Königs; deshalb ist bei ihrer Verheirathung das herkömmliche Ehrengeschenk an den König zu entrichten.“ [3] Einige Schriftsteller [4] übersetzen das Wort amobyr in dieser Stelle mit pretium virginitatis, Preis der Jungfrauschaft; und Bullet bemerkt, das Wort „am“ bedeute auch virginité; allein diese auffallende Uebersetzung beruht, wie die Verweisung auf den Abschnitt von Amobr ersehen lässt, auf der vorgefassten Meinung, dass amobr den Preis bezeichnete, den ein Ehegatte für die Jungfräulichkeit seiner Braut zahlte. „Gobr“, Preis, Vergeltung, in Zusammensetzung „obr“; „am“ also Jungfräulichkeit“ [5]. In der irrthümlichen Vorstellung, dass Ducange die von ihm mitgetheilte Stelle einer schottischen Rechtsquelle ent-

---

[1] Leges Hoeli Boni, ed. Wottonus, lib. 2 cap. 1 art. 82; ed. 1841 lib. 1 cap. 19 art. 3. — Bei Ducange, unter Marcheta, ist eine andere Lesart citirt, worin der Ausdruck „amachyr“ (statt amobyr) steht und mit „pretium virginitatis“ erklärt wird, ohne dass sich ersehen lässt, ob diese Erklärung von Ducange herstammt oder aus der von ihm benützten Ausgabe entnommen ist.

[2] Leges Hoeli Boni (ed. Wottonus) Gloss. S. 554: „Diffaith Brenin, Desertum Regis, Vacua Regia. Loca a nullis certis proprietariis possessa ita appellabantur, ex quibus lucrum omne quod per accidens oriretur, ad Regem pertinebat, qualia sunt mare, loca inculta campestria, vasti saltus, quos nostri Forestas vocant. Hoc autem vocabulo non tantum res, sed et personae interdum denotantur. Puellae vocantur Diffaith Brenin, ob quarum matrimonium honorarium Regi vel vasallis ejus deberetur, pro ratione dignitatis aut status sui vel paterni“... Vgl. Leges Hoeli Boni (ed. Wottonus) lib. 2 cap. 13 et 21 § 7, lib. 5 cap. 4 § 35.

[3] Vgl. Astle S. 37: „The marchet of Howel Dha was the fine for the marriage of a daughter“; Anderson S. 60 (aus Blount): „Definition of Ammobrogium: a pecuniary acknowledgment paid to the king by the tenants — or vassals to their lord — for liberty of marrying or not marrying.“

[4] Vgl. Ducange unter Amachyr und Marcheta; Grupen § 4; Bullet unter Amobr; Anderson S. 60; Brinckmeier Bd. 2 S. 190.

[5] Man könnte jene Bemerkung sogar für Ironie halten, da die richtige Erklärung des Stammes Am unmittelbar dahinter steht: „Amobrydd, Steuer-Einnehmer. Am, von jeder Seite; Gobr, in Zusammensetzung obr, bezeichnete jede Zahlung.“

nmen habe, sagt Dümge von dem Recht auf die „erste Braut-
ht“: „Die Könige Schottlands dehnten dieses Recht auf alle
iute ihres Landes aus, ohne Unterschied des Standes; denn,
ss es, jedes Mädchen ist Eigenthum des Königs, darum gehört
h dem Könige der Preis ihrer Jungfrauschaft.“[1] Diese Mei-
ng beruht nach vorstehender Entwicklung auf Missverständniss.

2. SCHOTTLAND: *Merchet, merchete, mercheta (marcheta) mulierum.*

Kapitel 15. Gleichwie in Wales und in England[2], gab es
ch in Schottland eine Heirathsabgabe unter dem Namen merchet
er merchete (latinisirt mercheta oder marcheta), die bei Ver-
irathung oder Entehrung einer Jungfrau zu zahlen war[3]. Der
ısdruck kann aus dem keltischen Wort merch, d. i. Tochter
er Mädchen[4] (lithauisch „Merg“, altgermanisch „Marge“)[5], er-
irt werden. Diese Auslegung dürfte den Vorzug verdienen vor
rjenigen von Edward Coke, der das Wort marchet von chete
i. Strafe, und marriage herleitet und daraus als eine Strafe
Heirathen erklärt[6]; desgleichen vor der Meinung von Schwenck,
r das Wort „marchetum“ aus dem Lateinischen, von mercari
ındeln), ableitet[7]. Allerdings findet sich in mehreren Urkunden
hottlands auch der Ausdruck „mercheta mulierum“; doch erklärt
h hier das Wort mulierum als ein pleonastischer Zusatz. Ob
se Worterklärung haltbar ist, mögen Sprachgelehrte beurtheilen.

Das Wort „marc“ oder „merk“ bedeutet Merkmal[8], „marca“
er „marcha“ heisst eine Geldmünze[9], und „marc'h“ bezeichnet
e Mähre (ein Pferd)[10]. Hierauf stützen sich drei Erklärungen

[1] Dümge S. 19, 20. [2] Vgl. oben S. 72 und unten S. 84 ff.

[3] Heineccius, Elem. lib. 1 tit. 1 § 46. Wachter unter Merch und Reit-
oss. Grupen §§ 3, 5—7. Whitaker S. 265. Houard, Traité Bd. 2 S. 260
ılmers Bd. 1 S. 450, 451. Anderson S. 58. Hazlitt S. 433.

[4] Boxhorn, Lex. unter Merch. Pelletier S. 595 und 398: Merc'h-gwerac'h
Gwerchés = Jungfrau. Bullet Bd. 3 unter Merch, Merh und March.
rymple Bd. 1 S. 318. Chalmers Bd. 1 S. 450. Anderson S. 58, wo die
schiedenen Dialekte verglichen sind. — Merched ist der Plural von merch.

[5] Pelletier S. 595. Allg. Lit. Anz. 1797, S. 1422, 1423, und 1800, S. 22, 23.
mge S. 25, 26. — Hiermit mag das in der Bienenzucht gebräuchliche
ızösische Wort marquette = pain de cire vierge, Jungfernwachs, zu-
ımenhängen.

[6] Coke zu Littleton, lib. 2 cap. 11 sect. 209, unten S. 86 Anm. 1.

[7] Schwenck S. 394. [8] Pelletier S. 576.

[9] Macpherson S. 198. Corner S. 8 Schmid S. 593 (über marca der
ıgelsachsen).

[10] Pelletier unter Marc'h S. 578.

des Ausdrucks marcheta mulierum, die zu geschmacklos sind, als dass sie angenommen werden könnten. Nach der einen Erklärung soll der Ausdruck von dem Geldstück herzuleiten sein, das als Heirathsteuer zu entrichten war. Die zweite Erklärung nimmt an, das Wort marcheta stamme von einem gewissen Merkzeichen an der neuvermählten Jungfrau, ebenso wie der angeblich venezianische Ausdruck „marchetta" und das italienische Wort „il marchete" [1]. Skene meint, marcheta sei von march in der Bedeutung Pferd herzuleiten und bezeichne danach das Schändungsrecht des Herrn [2]; diese Meinung hat vielen Beifall gefunden [3], den sie nicht verdient.

Eine Hauptstelle über die mercheta oder marcheta (mulierum) findet sich in „Regiam Majestatem", einem Rechtsbuch, welches gegen Ende des zwölften Jahrhunderts, zur Zeit des Königs David II. von Schottland, auf Grund älterer Quellen verfasst sein mag [4]. Danach war der Betrag der Abgabe ein verschiedener, je nach dem Stande, den der Vater der Braut hatte [5]; darin stimmte sie mit dem amobyr in Wales überein [6]. Diese Stelle lautet [7]: „Nach dem Grundgesetz Schottlands beträgt die marcheta [8] mulierum, mag die Frau von adeligem oder unfreiem oder Handwerkerstande sein, ein Rind oder drei Schillinge, und die Gebühr des ‚serviens' drei Pfennige [9]. Ist ihr Vater ein Freier,

[1] Ménage (Ausg. 1694) unter Marquette.

[2] Skene zu Reg. Maj. lib. 4 cap. 31: „March equum significat prisca Scotorum lingua. . . Hinc deducta metaphora ab equitando, marcheta mulieris dicitur virginalis pudicitiae prima violatio et delibatio". . .

[3] Hachenberg § 12 S. 122. Keysler § 64 S. 484. Westphal § 11 S. 36, 37. Gundlingiana, zehntes Stück S. 504. Schäffner Bd. 3 S. 185. Kulischer S. 223.

[4] Macpherson S. 175—177, 191. Raepsaet (Ausg. v. 1877) S. 32. Acts of Parl. of Scotl. Bd. 1 S. 21, 27.

[5] Vgl. Macpherson S. 198. [6] S. oben Kap. 14 S. 69.

[7] Reg. Maj. (Ausg. von Skene) lib. 4 cap. 31, de marcheta mulierum: „Sciendum est, quod secundum assisam terrae Scotiae, quaecunque mulier fuerit, sive nobilis sive serva sive mercenaria, marcheta sua erit una juvenca, vel 3 solidi, et rectum servientis 3 denarii. Et si filia liberi sit, et non Domini villae, marcheta sua erit una vacca, vel sex solidi, et rectum servientis sex denarii. Item marcheta Thani vel Ogetharii 2 vaccae vel 12 solidi, et rectum servientis 12 denarii. Item marcheta filiae comitis, est Reginae, duodecim vaccae." Vgl. Spelman unter Marchet; Dalrymple Bd. 1 S. 322; Anderson S. 50.

[8] In der amtlichen Ausgabe von 1854 findet sich in dem Kapitel „de merchetis mulierum" (lib. 4 cap. 54) nicht die Lesart marcheta, sondern überall mercheta.

[9] Dieser Satz wird dahin zu verstehen sein, dass die Steuer im niedrigsten

aber nicht Herr der ‚villa', so beträgt ihre marcheta eine Kuh oder sechs Schillinge, und die Gebühr des serviens sechs Pfennige. Ist ihr Vater ein Than oder Ochiern [1], so beträgt ihre marcheta zwei Kühe oder zwölf Schillinge, und die Gebühr des serviens zwölf Pfennige. Ist sie die Tochter eines Grafen (Earl), so beträgt ihre marcheta, und zwar für die Königin [2], zwölf Kühe." In den drei ersten Sätzen dieser Stelle ist nicht gesagt, für wen die Hauptabgaben (von einem Rind oder drei Schillingen, einer Kuh oder sechs Schillingen und zwei Kühen oder zwölf Schillingen) bestimmt waren. Möglicherweise gebührten sie dem Könige, und die Abgabe war eine allgemeine Steuer für jede Heirath [3]. Der

Satz ein Rind oder drei Schillinge betrug; sonst war die Höhe verschieden, nach dem Rang des Vaters, wie die folgenden Sätze ergeben.

[1] Macpherson S. 179—186 bezeichnet den Than (gälisch Tierna) als den Nächsten nach dem Könige, der zur Thronfolge bestimmt war und den dritten Theil von den Gütern des Königs besass, und den Ochiern oder Ogetharius (aus Oge-Tierna, d. i. junger Herr) als einen Würdenträger, der denselben Rang wie ein Sohn des Than einnahm. Doch ist es bedenklich, dieser Erklärung zuzustimmen, da in vorstehender Stelle aus Reg. Maj. der Ochiern mit dem Than auf dieselbe Rangstufe gesetzt ist, und Beide niedriger stehen als der Comes. Möglicherweise hat die Bedeutung der Würden sich geändert.

[2] Im Schlusssatz ist „est Reginae" ein selbständiger Zusatz, der so zu verstehen ist, als stände er in Parenthese oder in einem Relativsatze (quae est Reginae). Das Wort Reginae steht nämlich im Dativ, nicht im Genitiv. Diese Auslegung wird getheilt von Macpherson (S. 197: . . . „which belonged to the Queen") und wird durch die Lesart bestätigt, die in der von Skene im Jahr 1609 besorgten schottischen Ausgabe steht, lib. 4 cap. 31 Nr. 4: „Item, the merchet of the dochter of ane Earle perteines to the Queen and is twelve kye." Der Sinn ist also, dass die letzterwähnte Abgabe der Königin gehört. Allerdings steht in der auf Anordnung des Parlaments besorgten neuen Ausgabe von Regiam Majestatem, lib. 4 cap. 54 (im ersten Bande der Acts of the Parl. of Scotl.), nicht „est Reginae", sondern „et reginae". Doch hat das Wörtchen „et" in diesem Zusammenhang keinen Sinn, da es nicht denkbar ist, dass die Königin einer Steuer unterworfen war. Zudem ist es leicht möglich, dass ein Abschreiber das „est" in „et" verwandelt hat, da auf den ersten Blick das Wort „est" nicht leicht verständlich ist. Daher verdient die in der Ausgabe von Skene enthaltene Lesart vor der Lesart der neuen Ausgabe den Vorzug.

[3] Dieselbe Bedeutung mag ursprünglich das Amobr in Wales gehabt haben. Vgl. die Nachricht Spelman's, oben Kap. 14 S. 73. Die Steuer wurde nicht bloss von Töchtern unfreier Personen, sondern auch von freigebornen Töchtern und sogar von Töchtern der Adeligen erhoben. Auch in England galt lange Zeit derselbe Grundsatz; doch schon zur Zeit Bracton's waren die Töchter von freien Männern dieser Abgabe nicht mehr unterworfen. Vgl. unten Kap. 16 S. 84. — Als unbegründet erscheint die Meinung von H. Martin (Bd. 5 S. 567), dass die marcheta mulierum in Schottland bloss im Fall des formariage erhoben worden sei.

Zusammenhang des Kapitels über die mercheta mulierum führt zu der Vermuthung, dass der mit dem Ausdruck „serviens“ bezeichnete Beamte die Stellung des Steuerempfängers einnahm, da er von jedem Schilling einen Pfennig (also ein Zwölftel der Einnahme) für seine Bemühungen erhielt; nur bei dem höchsten Steuerbetrage von zwölf Kühen, die der Königin gebührten, war von einem Abzug für den serviens und von einer Umwandlung in Geld keine Rede [1].

Hiernach bietet diese Stelle keinen Anlass, an einen schändlichen Ursprung der Steuer zu denken. Gleichwohl glaubt Anderson, die Vermuthung eines solchen Ursprungs sei deshalb gerechtfertigt, weil die Töchter aller Stände der Abgabe unterworfen gewesen seien [2]. Allein gerade der Umstand, dass selbst Töchter von freien Männern die Steuer zu zahlen hatten, spricht gegen jene Vermuthung [3]; man müsste denn annehmen, dass nur dem König ursprünglich das fragliche Recht zugestanden hätte, wofür jeder Grund fehlt. Uebrigens bemerkt Anderson selbst, dass er nicht eine Lösung der aufgestellten Frage, sondern nur eine Anregung zu weitern Untersuchungen geben wolle [4].

Die im Jahr 1613 durch Skene herausgegebenen Leges et consuetudines burgorum enthalten das Wort marcheta in folgendem Zusammenhang: „Bei dem Bürger ist keine Rede von bludewite, stingis dint, marcheta, herrezeld und irgend etwas Aehnlichem.“ [5] Diese Stelle könnte man nach ihrem Wortlaut so verstehen, als

[1] Dalrymple (Bd. 1 S. 323) regt folgende Fragen an, ohne sie zu beantworten: „1. Zu welcher Zeit betrug der Preis einer Kuh in Schottland sechs Schillinge? 2. Was heisst serviens? Ist es der Sheriff oder ein niederer Beamter? 3. Zu welcher Zeit betrug die Gebühr eines königlichen Beamten ein Zwölftel der zu erhebenden Summe? 4. Wie kam es, dass die marcheta einer adeligen Frau und die einer Unfreien gleich war? 5. Wie kam es, dass die marcheta einer Than-Tochter viermal so hoch war, wie die einer adelig Gebornen? 6. Wie konnte es vorkommen, dass die marcheta einer filia libera doppelt so hoch war, als die einer mulier nobilis? 7. Bei welcher Behörde war die marcheta einzuziehen, falls die Tochter eine Besitzung in freiem Bürgerlehen hatte?“ — Eine nähere Untersuchung dieser Fragen würde zu weit führen; doch sind sie zum Theil durch vorstehende Erklärung des Textes erledigt.

[2] Anderson S. 64.

[3] Vgl. Houard Bd. 2 S. 260.

[4] Ob weitere Untersuchungen zufolge dieser Anregung in Schottland stattgefunden haben, ist mir nicht bekannt.

[5] Leg. et consuet. burg. Ausg. v. Skene, cap. 19, de bludewite et consimilibus, S. 134: „Sciendum est, quod in burgo non debet audiri bludewite, stingis dint, marcheta, herrezeld nec aliquid de similibus“; Leges quatuor

wäre die marcheta (oder merchet) eine bloss bäuerliche Abgabe und deshalb von den Pächtern des Königs in „free-burgage" nicht zu zahlen gewesen[1]. Dann würde sie aber mit der Stelle aus Regiam Majestatem nicht zu vereinigen sein.

Wenngleich über die ursprüngliche Bedeutung der mit dem Namen marcheta oder mercheta mulierum in Schottland bezeichneten Abgabe und über das Alter derselben noch nähere Aufklärung wünschenswerth[2] ist, so erhellt doch mit Sicherheit aus dem Zusammenhang der beiden Stellen, aus der Etymologie des Wortes mercheta oder marcheta und aus einer Vergleichung mit den in Kapitel 14 und 16 erwähnten Urkunden aus Wales und England, dass mit dem Ausdruck mercheta (mulierum) so-

---

burgorum, rubr. 17, in den Acts of the Parl. of Scotl. Bd. 1: „Et sciendum est quod infra burgum non debet exaudiri blodewit nec stygisdynt nec merchet nec herieth nec aliquid de consimilibus"; daneben der schottische Text: „And it is to wyt at in burgh fall nocht be herde bludewyt na zit stokisdynt na merchet na herezelde na nane suilk maner of thyng." Vgl. Anderson S. 58. Unter bludewite verstand man ein Sühnegeld für vergossenes Blut, unter stingis dint eine körperliche Züchtigung, unter herezelde eine aus dem Nachlass des Hörigen zu entrichtende Abgabe, ähnlich wie heriotum oder Besthaupt. Vgl. Ducange unter Blodwita, Bludwelf, Bludewica, Stingis dint, Herizelde, Herezelda und Heriotum; auch Hazlitt S. 417 unter Blodwite.

[1] Vgl. Dalrymple Bd. 1 S. 322.

[2] Möglicherweise ist diese Abgabe von Wales nach Schottland gekommen; für eine solche Vermuthung spricht nicht bloss der Name mercheta und dessen Uebereinstimmung mit den in den alten Gesetzen von Wales enthaltenen Benennungen, sondern hauptsächlich die innere Verwandtschaft der Rechtsgrundsätze über die mercheta in Schottland und Wales. Vgl. Kap. 14 S. 69. Andere (z. B. Macpherson S. 195, 197) vermuthen, die Abgabe sei mit dem Lehnswesen von England nach Schottland gelangt. Nun wird zwar glaubhaft berichtet, dass König Malcolm III. von Schottland im Frieden von Abernithi (um 1072) in Ansehung seiner in England belegenen Besitzungen dem König Wilhelm von England den Lehnseid leistete (vgl. Dalrymple Bd. 1 S. 13—17, und Phillips, R.-G. Bd. 1 S. 97—99, 111, 112), und dass seitdem durch Gewohnheitsrecht das Lehnswesen in Schottland nach und nach Eingang fand (Dalrymple Bd. 2 S. 28—30). Allein es fragt sich, ob jene Abgabe in Schottland nicht älter ist, als die Verbreitung des englischen Lehnswesens; überdies ist der Name mercheta eher aus den alten Gesetzen von Wales, als aus den jüngeren englischen Rechtsquellen zu erklären. Anderson (S. 64) meint, der Ursprung des merchet könne in einer brutalen Gewalt weltlicher Herren gefunden werden, ähnlich wie die kirchliche Vorschrift, wonach die Ehegatten in den ersten drei Nächten Enthaltsamkeit üben sollten, auf willkürlicher Laune der Kirche beruht habe. Allein in Wahrheit besteht zwischen der Kirchenvorschrift, die an das Beispiel des Tobias erinnerte (vgl. darüber Kap. 27), und einer brutalen Gewalt weltlicher Herren keine Aehnlichkeit. Daher verdient die Meinung Anderson's keinen Beifall.

wohl eine Heirathsabgabe als auch eine Unzuchtstrafe bezeichnet wurde.

In zahlreichen schottischen Urkunden aus der Zeit vom zwölften bis zum siebzehnten Jahrhundert steht die mercheta unter grundherrlichen Rechten verzeichnet. Osbert, Abt von Kelso in der Zeit von 1180—1203, übertrug an Constantin, Priester von Lesmahagu, die Ortschaft Doman in Strathclyde mit dem Bemerken, dass Letzterer die merchetas von den Töchtern seiner Leute als Zubehör seiner Gerechtigkeiten beziehen, dagegen von seinen eigenen Töchtern (Mägden?) die merchetas an den Abt entrichten sollte [1]. Derselbe Abt Osbert von Kelso bestätigte den Dekan David von Stobo im Besitz der Ländereien von Curroc in Strathclyde, die derselbe von seinem Vater hatte, mit verschiedenen Gerechtigkeiten, darunter auch mit den merchetis seiner Leute [2]. Bei einem Zeugenverhör vom 11. April 1206, vor der Synode von Perth, in einem Prozess zwischen William, Bischof von Saint-Andrews, und Duncan von Arbuthnot, über Kirktoun of Arbuthnot (im Besitz des Viscount von Arbuthnot), bekundete der Zeuge Isaac Benein: Er sei Pächter der Einkünfte des Königs aus dem Gebiet von Kirktoun zu der Zeit gewesen, als Osbert Olifard, welcher das Jerusalem-Kreuz zum Zuge ins heilige Land anlegte, das genannte Gebiet besass und davon die Abgaben an den König verschuldete; damals habe er, Zeuge, daraus Nichts weiter bezogen, als die Hälfte von bloodwicks und die Hälfte von der mercheta mulierum, während die andere Hälfte dem Bischof geschuldet wurde [3]. Heinrich, Abt von Kelso in der Zeit von 1208—1218, übertrug an Gillemor einen Theil der Ländereien von Fincurroc in Strathclyde für eine jährliche Pacht von zwanzig Schillingen, mit der Bestimmung, dass Gillemor die merchetas von den Töchtern seiner Leute haben sollte [4]. Dalrymple erwähn[t]

[1] Chart. Kelso Nr. 103, bei Chalmers Bd. 1 S. 450: ... „merchetas d[e] filiabus hominum suorum habebit; et de filiabus suis dabit nobis merchetas“. Vgl. Dalrymple Bd. 1 S. 322.

[2] Chart. Kelso Nr. 3, bei Chalmers Bd. 1 S. 450: ... „cum molendin[is] et blodwitis, et birthinsak et merchetis hominum suorum“.

[3] Anderson S. 68, 69: ... „Isaac Benein depones that in the time [of] Osbert Olifard, who took on the Jerusalem Cross for an expedition to th[e] Holy Land, he farmed the King's revenue, due by the said Osbert, out [of] the lands of Kirktoun; and whilst he possessed these lands, he receiv[ed] nothing out of the same, unless a moiety of Bloodwicks, and of the Merche[ta] Mulierum — the other moiety being due to the Bishop.“

[4] Chart. Kelso Nr. 107, bei Chalmers Bd. 1 S. 450: ... „habebit aute[m] Merchetas de filiabus hominum suorum, curiam suam“.

eine Urkunde aus Kelso, ohne Angabe des Datums, wonach eine gewisse Person und ihre Erben (als Besitzer eines Gutes) für ihre Töchter keine merchet zu zahlen hatten[1]. Der Earl Archibald von Douglas bestätigte durch Urkunde vom Jahr 1403 den Laird Johann von Edmonston im Besitz der Ländereien von Tulyalon in Perthshire, mit verschiedenen Gerechtigkeiten, darunter auch mit den merchetis[2]. Derselbe Earl hatte vorher dem genannten Laird eine Pachtung von Ländereien auf neunzehn Jahre mit denselben Gerechtigkeiten, nebst den merchetis mulierum, übertragen, mit Rücksicht auf 240 Mark schottischer Währung, die ihm in seiner Verlegenheit gegeben waren[3]. Durch einen Vertrag aus Aberdeen vom 5. Februar 1447 übertrug Wittwe Christiane von Stratoun an ihren Sohn Alexander Frog und dessen Gemahlin Marianne, und für den Sterbefall an den Ueberlebenden, alle ihre Ländereien von Stratoun und Stratounhall, von Pfingsten 1447 ab auf neunzehn Jahre gegen eine jährliche Pachtsumme von 26 Mark (6 Schillingen und 8 Pfennigen), mit der Erlaubniss, auf diesen Ländern eine Mühle anzulegen und Kohlen und Steine zu gewinnen; und zwar mit allen Zubehörungen und Gerechtigkeiten, mit Ausnahme der bludwite und merchete, die sich die genannte Dame vorbehielt[4]. König Jakob II. von Schottland stellte im Jahr 1450 zu Gunsten des Bischofs von Glasgow eine Urkunde aus, worin er die Baronie Glasgow und andere Ländereien des Bisthums zu einer freien regality erhob und, abgesehen von andern Vorrechten des Bischofs, dessen Recht auf die merchetas mulierum

---

[1] Urk. aus Kelso, bei Dalrymple Bd. 1 S. 321: . . . „Dabit etiam, tam ipse quam haeredes sui, duos solidos pro Herieth, et merchet de filiabus suis non dabunt.“

[2] Urk. v. 1403, bei Chalmers Bd. 1 S. 450: . . . „cum curiis et curiarum exitibus, cum hereyeldis, Merchetis“.

[3] Chalmers Bd. 1 S. 450.

[4] Indenture made at the Burgh of Aberdene, Febr. 5. 1447 (bei Anderson S. 67), „betuix a worshipful lady, Cristiane of Stratoun of that ilke, on ye ta part, and Alex. Frog, his sonnys, and Marione, his spouse, on ye thoyr part“, in which she had „set and to farme latyne in hir pure wedowhed“ to the said Alex. etc. and „to ye langer leuer of yim, al and sindry hir landis of Stratoun and Stratounhall, with lefe and ful power to big and mak ane mylne within ye samyn landis, and for to wyn colis and stanis within ye saide landis to yair awne mast (maist or greatest?) profit, sekande as for thingis ach and to be soch (ath & to be soth?) w[t] al profitis and pertinends ferme & unlawis and eschaetis to ye saide landis pertenit or may pertene, „sauf-ande andly (allenerly or anerly) to ye said lady bludwite and merchete, for ye terme of nyntene yer fra Witsunday nex folowande ye date of y[r] present endenturis“, paying yearly 26 markis (6 s. 8 d.)“ etc.

bestätigte[1]. Diese Rechte wurden mit denselben Ausdrücken durch König Jakob III. im Jahr 1476 nochmals bestätigt[2]. König Jakob II. bestätigte durch Urkunde vom Jahr 1452 den Bischof von St. Andrews und dessen Nachfolger im Besitz und Eigenthum der Ländereien jenes Bisthums, mit Zubehör, namentlich mit den „merchetis mulierum". Dies wurde in gleicher Weise durch Urkunden des Königs Jakob III. vom Jahr 1480 und der Königin Maria vom Jahr 1553 wiederholt[3]. Im Jahr 1454 stellte der Earl Georg von Angus eine Bestätigungsurkunde über die Ländereien von Invenethy in Strathern aus, mit Zubehör, darunter auch mit den merchetis mulierum[4]. Durch Urkunde vom Jahr 1462 übertrug Thomas Rogerson von Drumdewan mit Rücksicht auf 86 Pf. St. 13 Schillinge und 4 Pfennige schottischer Währung, die ihm in grossen Nöthen gezahlt waren, an Johann Stewart, Herrn von Lorn, die Ländereien von Strathier mit der Mühle und allem Zubehör, namentlich mit den merchetis mulierum[5]. Durch Urkunde vom 24. Mai 1503 verlieh König Jakob von Schottland seiner Braut der Prinzessin Margarethe, ältesten Tochter des Königs von England, Ländereien mit mannigfachen Gerechtigkeiten, insbesondere auch mit den merchetis mulierum[6]. Durch Urkunde vom 13. Jun

---

[1] Urk. v. 1450, bei Chalmers Bd. 1 S. 450, aus Chart. Glasgow S. 498 ... „Merchetis mulierum"; Ducange unter Bludwelf und unter Herizelda „Episcopi Glasguenses teneant de nobis dictas terras ... cum libero introit et exitu, Bludwelf, herizeldis et marchetis mulierum."

[2] Chalmers Bd. 1 S. 450 aus Chart. Glasgow S. 486.

[3] Urk. v. 1452, bei Chalmers Bd. 1 S. 450 (aus den Reliquiae Divi Andrea S. 99—102).

[4] Urk. v. 1454, bei Chalmers Bd. 1 S. 450.

[5] Urk. v. 1462, bei Chalmers Bd. 1 S. 450. — In einem ähnlichen Zusammenhang spricht eine Urkunde vom Jahr 1476 von „mulierum eschaetis", nämlich Charter of confirmation by James III., dated at Edinburgh, January 31 1476, and shire of Are, dated apud Ila, Aug. 20. 1476, bei Anderson S. 68 ... „cum curiis et curiarum exitibus et earundem eschaetis, cum averagii et carriagiis, cum bludewitis et herezeldis, ac mulierum eschaetis". Anderso nimmt an, mit „mulierum eschaetis" sei hier dasselbe wie mit mulierum merchetis gemeint. Hiergegen ist jedoch zu bemerken, dass in andern Urkunden von eschaetis im Unterschied von merchetis die Rede ist, z. B. in de schottischen Urkunde von 1447, oben S. 81 Anm. 4, ähnlich wie in der Urkunde aus Wales von 1501, oben S. 72 Anm. 1, von amobragiis und späte von escaetis gesprochen wird. In englischen Rechtsquellen hat das Wo escaeta verschiedene Bedeutungen; es bezeichnet zumeist das Heimfallsrech Vgl. Tomlins Bd. 1 unter Escheat; Phillips, R.-G. Bd. 2 S. 81.

[6] Urk. d. d. Edinburgh den 24. Mai 1503, bei Rymer Bd. 13 der Ausg Londini 1712, S. 63: ... „una cum libere tenentium servitiis, molendinii multuris, et eorum sequelis, aucupationibus, venationibus, piscationibu

1598 übertrug ein schottischer Lehnsherr seinem Vasallen Ländereien mit Gerichtsbarkeit und mehreren Gerechtigkeiten, nebst mulierum merchetis [1]. Anderson, der diese Urkunde veröffentlicht hat, bemerkt dazu, dass er die Ausdrücke „cum herezeldis et merchetis mulierum" in zahlreichen alten Urkunden gefunden habe, insbesondere auch in Bewilligungen zu Gunsten von Frauenklöstern, in Leibrentenverleihungen an Wittwen und in Urkunden über Ausstattung schottischer Königinnen und anderer angesehenen Personen [2]. Im Jahr 1610 übertrug der Laird Robert Douglas von Glenbervie an seinen zweiten Sohn, Robert Douglas, verschiedene Ländereien im nördlichen Theil von Kincardinshire, mit verschiedenen Gerechtigkeiten, darunter auch mit „mulierum merchetis" [3].

Aus diesen Urkunden erhellt die Unmöglichkeit der Annahme, dass die mercheta durch Ablösung des jus primae noctis entstanden sei, was gleichwohl von zahlreichen Gelehrten der Neuzeit geglaubt wird [4].

3. ENGLAND: *Merchetum, merchet, marchet, marchetum, amobyr.*

Kapitel 16. Das Domesday-book Wilhelms des Eroberers (1066—1087) enthielt bei den Gebräuchen von Shrewsbury die Bestimmung, dass der König bei Verheirathung einer Wittwe zwanzig, und bei Verheirathung einer Jungfrau zehn Schillinge von derselben empfangen sollte [5]. Wie es scheint, waren also in

petrariis, turbariis, carbonariis, lapicidiis, lapide et calce fabrilibus, brasinis, brueriis, et genestis, cum herezeldis, bludewicis, et marchetis mulierum, cum furca et fossa". . . . Daraus: Ducange unter Bludewica.

[1] Urk. v. 13. Juni 1598, bei Anderson S. 56: . . . „cum curiis et earum exitibus, et amertiamentis, herezeldis, bluidwitis, et mulierum marchetis, liberoque introitu et exitu".

[2] Anderson S. 67.

[3] Urk. v. 1610, bei Chalmers Bd. 1 S. 450: . . . „curiis et exitibus, Hereyeldis, Bludwitis, et mulierum Merchetis." — Samuel Johnson erzählt, zu seiner Zeit, also im achtzehnten Jahrhundert, habe auf der schottischen Insel Ulva (westlich von Mull und nördlich von Staffa) und, wie er glaube, sonst nirgends, die Bezahlung der mercheta mulierum noch fortgedauert; es sei das Lösegeld, das in alten Zeiten bei der Hochzeit einer Jungfrau an den Laird entrichtet werden musste; die Bezahlung dieser Abgabe sei früher nicht mit Geld, sondern mit einem Landes-Erzeugniss geschehen; und zwar habe Macquarry, der Eigenthümer der Insel Ulva und der umliegenden kleinen Inseln, einstmals gewöhnlich ein Schaf genommen, während er zu seiner Zeit eine Krone Geld erhielt. Vgl. Johnson S. 229, 230; Michelet S. 264. p. 376

[4] Vgl Kap. 40.

[5] Domesday-book I, 252, bei Spelman unter Maritagium und bei R. Schmid S. 609: „Mulier accipiens quocunque modo maritum, si vidua erat, dabat regi 20 s., si puella 10 s., quolibet modo acciperet virum." Vgl. Macpherson S. 196.

Shrewsbury (ähnlich wie ursprünglich in Wales und Schottland[1]) selbst freie Männer (who held their lands in free soccage) zur Entrichtung der Heirathsabgabe verpflichtet[2]. Joffridus, Abt von Croyland seit dem Jahr 1109, errichtete ein Kloster zu Wridthorp bei Stanford und überwies demselben gewisse Ländereien, eine Wassermühle und vierzehn Hörige nebst allen Abgaben, die von den Letzteren bisher an die Abtei zu entrichten waren; dazu gehörte eine Heirathsabgabe unter dem Namen gerson, und eine Strafe für entehrte Töchter unter dem Namen ourlop[3].

Schon zur Zeit Heinrichs III. (1216—1272) war die Verpflichtung zur Zahlung eines „merchetum" auf unfreie Personen beschränkt. Bracton nämlich erwähnt das merchetum als die Heirathsabgabe, die für Töchter der Hörigen bei deren Verheirathung zu entrichten war[4]. An einer andern Stelle erörtert er die Frage, ob und inwieweit ein freier Mann durch den Besitz eines „purum villenagium" zu unbestimmten oder durch den Besitz eines „villanum socagium" zu bestimmten Knechtsdiensten verpflichtet werde. Er setzt hinzu, auch der Besitzer eines freien Gutes (liberum tenementum) könne sich durch Vertrag zu gewissen Diensten verpflichten. „Aber ein merchetum für die Tochter zu geben, kommt dem freien Manne nicht zu, unter Anderm wegen des Vorrechts eines freien Mannes."[5]

In der Fleta (einem Rechtsbuch aus der Zeit Eduards I., 1272—1307) findet sich das Wort merchetum in folgendem Zusammenhang. Schenkte ein Herr seinem Leibeigenen ein Gut mit der Bestimmung, dass er es für sich und seine Erben behalten sollte, so wurde daraus zugleich die Freilassung des Leibeigenen hergeleitet, wenn auch das Wort „frei" vor dem Wort „behalten" nicht ausgedrückt war; doch blieben die Lasten und

[1] Vgl. Kap. 14 S. 73 u. Kap. 15 S. 77. [2] Vgl. Macpherson S. 196, 197.

[3] Blesensis S. 115: . . . „et solvit quilibet pro filiabus suis maritandis gerson Domino, et ourlop pro filiabus corruptis et Stoth et alia servitia et auxilia, quae plenius in Cartariis Monasterii describuntur. Qui [quae] omnia praedictus Pater venerabilis Abbas Joffridus suis praedictis Monachis assignavit". . . . Vgl. Dalrymple Bd. 1 S. 319; über den Ausdruck gerson Kap. 18 S. 91; über den Ausdruck ourlop auch Kap. 22.

[4] Bracton lib. 2 tit 1 cap. 8 n. 2: „Tranavit totam Angliam Marcheti hujus pecuniarii consuetudo in mancipiorum filiabus maritandis"; an einer andern Stelle: „Qui tenet in villenagio, talliari potest ad voluntatem domini . . . item dare Merchetum ad filiam maritandam". Vgl. Raepsaet 3. Ausg. S. 21.

[5] Bracton lib. 2 cap. 8 n. 2 (am Schluss): . . . „Merchetum vero pro filia dare non competit libero homini, inter alia propter liberi hominis privilegium". . . .

Abgaben, wozu das „merchetum sanguinis" gehörte, insoweit bestehen, als sie auf dem Besitz des Guts und nicht auf der Unfreiheit der Person beruhten[1]. Der Ausdruck „merchetum sanguinis" mochte andeuten, dass die Abgabe in der Regel nur von Unfreien zu entrichten war, also gewissermassen auf unfreies Blut, den unfreien Stand des Vaters, schliessen liess.

Der Grundsatz, dass ein freier Mann seine Tochter frei verheirathen konnte, ohne dazu einer Genehmigung des Lord zu bedürfen, und ohne eine Abgabe dafür entrichten zu müssen, konnte durch Gewohnheitsrecht der Herrschaft nicht geändert werden, weil angenommen wurde, dass thatsächliche Abweichungen von jenem Grundsatz contra rationem seien und deshalb keine rechtliche Wirkung haben könnten[2]. Dagegen konnte ein freier Mann eine Besitzung „cum conditione servili" vom Lord übernehmen und durch diesen Vertrag verpflichtet werden, bei Verheirathung seiner Töchter (oder Söhne) eine Abgabe an den Herrn zu zahlen; obwohl Littleton meinte, es sei thöricht, wenn ein freier Mann sich derartigen Verpflichtungen unterwerfe[3]. Also konnte ein freier Mann bei Erwerbung der Besitzung jene Verpflichtung übernehmen, die durch Gewohnheitsrecht nicht eingeführt werden

---

[1] Fleta lib. 3 cap. 13, de donationibus servis factis, § 1: . . . „sufficit ad libertatem tantum haec clausula, Habendum et tenendum sibi et heredibus suis, eo quod donator per hujusmodi verba innuit manifeste, quod in donatione voluit ipsum esse liberum, quamvis hoc verbum libere non exprimatur, non obstante incerto servitio ac vilissimo, vel *mercheto sanguinis,* vel aliis talliagiis voluntariis contributis, dum tamen hujusmodi praestationes fiant ratione tenementi et non ratione personae". . . . In den letzten Worten dieser Stelle entspricht die Unterscheidung von dinglichen und persönlichen Abgaben dem römischen Gegensatz von vectigalia und stipendium.

[2] Littleton lib. 2 cap. 11, Villenage, sect. 209 (Uebers. v. Coke): „Also if the Lord of a manor will prescribe that there hath been a custom within his manor, time out of mind of man, that every tenant within the same manor, who marrieth his daughter to any man without licence of the Lord of the manor, shall make fine, and have made fine to the Lord of the manor for the time being, this prescription is voyd: For none ought to make such fine but onely villeines. For every free man may freely marry his daughter to whom it pleaseth him and his daughter: and for that this prescription is against reason, such prescription is voyd."

[3] Littleton lib. 2 cap. 11, Villenage, sect. 174 (Uebers. v. Coke): „But if a Free-man wil take any lands or tenements to hold of his Lord by such villeine service, viz. to pay a fine to him for the marriage of his sonnes or daughters, then he shall pay such fine for the marriage, yet notwithstanding though it be the folly of such freeman to take in such forme lands or tenements to hold of the Lord by such bondage, yet this maketh not the Freeman a villeine."

konnte [1]. Ferner konnte durch Gewohnheitsrecht in einer Herrschaft der Rechtssatz entstehen, dass alle Besitzer, auch solche freien Standes, welche ein Gut „cum conditione servili" übernahmen, an den Lord eine Strafe zu entrichten hatten, wenn sie ohne dessen Erlaubniss eine Tochter verheiratheten. Diese Strafe hiess „merchet" oder „marchet" [2].

In Blomefield's Geschichte von Norfolk wird ein Prozess vom Jahr 1240 erwähnt, wonach der Prior von Shouldham, als Grundherr von Caversham, von einem Einwohner dieser Stadt, Namens William de la Ferte, bei einer Heirath die mercheta begehrte, jedoch abgewiesen wurde, weil der Beklagte kein höriger Bauer (villain), sondern ein freier Mann (freeman) war [3]. In einer gerichtlichen Urkunde vom Jahr 1250 bekannte Wilhelm Maynard, Besitzer in Heurst, Grafschaft Berks, dass er als Bauer des Abts von Abbendon nach dem Recht der Hörigkeit (per villanas consuetudines) ein Gut besitze, mit der Verpflichtung, an den Abt jährlich achtzehn Pfennige und bei Verheirathung einer Tochter oder Schwester ein maritagium und merchetum (marchetum) nach dem Willen des Abts zu zahlen und alle nach Bauernrecht hergebrachten Dienste zu verrichten [4]. Nach dieser Urkunde war also

[1] Coke zu Littleton lib. 2 cap. 11 sect. 209: . . . „though it may be so in a particular case upon such a special reservation of such a fine upon a gift of land, yet to claime such a fine by a general custome within the Mannor, is against the freedome of a freeman, that is not bound thereunto by particular Tenure."

[2] Coke zu Littleton lib. 2 cap. 11 sect. 209: „But a custom may be alleged within the manor, that every tenant (albeit his person be free), that holdeth in bondage or by native tenure, the freehold being in the Lord, shall pay to the Lord for the marriage of his daughter without licence, a fine: and it is called marchet, as it were a chete or fine for marriage. And here Littleton saith, that none ought to pay such fines but villeines, that is, either villeins of blood or freemen holding in villenage or base Tenure." Vgl. Coke zu Littleton, lib. 2 cap. 11 sect. 174: „And this villeine and servile Tenure is called in old books Marchetum or merchet".

[3] Hazlitt S. 433.

[4] Placita de Banco à die Pasch. in 15 dies 34 H. 3 Rot. 20 Berks, bei Spelman unter Merchetum und bei Hazlitt S. 157, 158, unter Heurst: „Will. Maynard, qui tenuit terras in Heurst, cognoscit se esse villanum Abbatis de Abbendon et tenere de eo in villenagio, et per villanas consuetudines, viz. per servicium 18 d. per annum, et dandi maritagium et marchetum (bei H. merchetum) pro filia et sorore sua, ad voluntatem ipsius Abbatis, et faciendo omnes villanas consuetudines." Vgl. Plot cap. 8 n. 22; Dalrymple Bd. 1 S. 315. Auffallend ist, dass eine doppelte Abgabe, „maritagium et marchetum", entrichtet werden sollte. Vielleicht ist das Abkürzungszeichen für *vel* mit dem ähnlichen für *et* durch den Abschreiber verwechselt.

nicht bloss für die Tochter, sondern auch für die Schwester bei deren Verheirathung ein merchetum zu zahlen [1]. Der Betrag war dem jedesmaligen Uebereinkommen überlassen. Im Jahr 1253 wurde gerichtlich festgestellt, dass die Leute von Berkholt, Grafschaft Suffolk, nach einem seit König Heinrich II. in Geltung gewesenen Gewohnheitsrecht, so oft sie eine Tochter verheirathen wollten, als merchetum zwei Oer, im Werth von 32 Pfennigen [2], an die Herrschaft zu entrichten hatten [3]. In einer gerichtlichen Urkunde vom Jahr 1330, die in den Jahren 1357 und 1508 erneuert wurde, ist für die Herrschaft Wivenhoe oder Wyvenho, Grafschaft Essex, ausser andern herkömmlichen Lasten, auch die Verpflichtung des merchet festgestellt; dergestalt, dass ein Besitzer unter dieser Herrschaft, welcher seine Tochter an einen auswärtigen Mann von freiem Stande verheirathen wollte, sich mit dem Herrn über das maritagium verständigen musste; verheirathete er die Tochter an einen zur selben Herrschaft gehörigen Mann, so hatte er kein maritagium, sondern nur das doppelte herezeld zu entrichten [4]. Nach dem Gewohnheitsrecht von Thur-

[1] Dieser Grundsatz galt auch in einigen andern Herrschaften. Vgl. z. B. die normännische Urk. v. 12. Jahrh., unten Kap. 18 S. 91.

[2] Also hatte ein Oer sechzehn Pfennige. Nach einer Verordnung des Königs Aethelred (978—1016) sollten fünfzehn Oer auf ein Pfund gehen. Institutiones Aethelredi regis, IV. de institutione Lundoniae, cap. 9, bei R. Schmid S. 221: „Et ut monetarii pauciores sint, quam antea fuerint, . . . omne pondus sit marcatum ad pondus, quo pecunia mea recipitur, et eorum singulum signetur ita, quod XV orae libram faciant.“ Danach scheint das Oer eine angelsächsische Münze gewesen zu sein. Auch Hazlitt berichtet (S. 434), jene sächsische Münze habe Anfangs sechzehn (später zweiundzwanzig) Pfennige betragen. Dagegen meint R. Schmid, Gloss., Geldwährung, 6. Oere, S. 593, das Oer sei eine dänische Münze, und es müssten sechzehn Oer auf ein Pfund gerechnet werden, so dass ein Oer fünfzehn Pfennige betragen habe.

[3] Placita coram concilio domini Regis Term. Mich. 37 H. 3 Rot. 4 Suff., bei Spelmann unter Marchetum und (im Auszug) bei Hazlitt S. 24, unter Berkholt, Co. of Suffolk: „Johanna Deakony attachiata fuit ad respondendum hominibus de Berkholt, quare exigit ab eis alia servicia etc. unde dicit, quod tempore Regis H. avi Regis, solebant habere talem consuetudinem, quod quando maritare volebant filias suas, solebant dare pro filiabus suis maritandis duas horas [oras], quae valent 32 denarios etc. Postea veniunt homines et concedunt, quod domina Johanna potest eos talliare semel in anno secundum facultatem eorum, et quod debent carriare maeremium, et quod debent dare Merchetum pro filiabus suis maritandis, scilicet 32 d.“ Vgl. Ducange unter Marcheta; Dalrymple Bd. 1 S. 322; Astle S. 36; Corner S. 7; Brinckmeier Bd. 2 S. 190.

[4] Extenta Manerii de Wyvenho in Com. Essex, renovata 20. Mar. 23 H. 7, juxta antiquiorem 18. Dec. 40. Ed. 3 et aliam 13. Ed. 3 A. D. 1330, bei Spelman unter Wardpenny, auch unter Marchet: „Ric. Burre tenet unum mesuag.

garton und Horsepoll, Grafschaft Nottingham, hatte jede Bäuerin, die heirathete oder Unzucht beging, als merchet (oder marchet) „für Lösung ihres Bluts“ fünf Schillinge und vier Pfennige zu zahlen; die Tochter eines Kötters die Hälfte [1]. Derselbe Grundsatz galt in Fiskerton und Moreton, Grafschaft Nottingham [2]; desgleichen in der Abtei Peterborough [3]. Auch auf der Insel Guernsey soll ein marchetum gegolten haben [4]. Astle berichtet von seiner eigenen Herrschaft, Manor of Great Tey, Grafschaft Essex, dass viele Besitzungen dieser Herrschaft dem Recht der marcheta mulierum unterworfen gewesen seien [5].

In einem Rentenverzeichniss des Priors von Tynemouth, Grafschaft Northumberland, vom Jahr 1378 ist gesagt: „Alle Bauern von Tynemouth haben vorkommenden Falls die layrewite [6] für ihre Töchter oder Mägde und das merchet für Verheirathung ihrer Töchter zu zahlen [7]. Im Herrensitz Burg oder

etc. . . . Et debet . . . *Merchet* hoc modo, quod si voluerit maritare filiam suam cum quodam homine libero extra villam, faciet pac. cum dom. pro maritagio. Et si eam maritaverit alicui customario villae nihil dabit pro maritagio. Et dabit duplex heriotum“. . . Daraus: Dalrymple Bd. 1 S. 321; Astle S. 35; Corner S. 8; Brinckmeier Bd. 2 S. 190. Vgl. Hazlitt S. 376, 377, unter Wivenhoe, Co. of Essex: „Ricardus Burr tenet unum messuagium, et debet tallagium, sectam curiae, et *merchet* hoc modo, quod si maritare voluerit filiam suam cum quodam libero homine extra villam, faciet pacem domini pro maritagio, et si eam maritaverit alicui customario villae, nil dabit pro maritagio. Anno Dom. 1230.“ (Druckfehler für 1330?)

[1] Reg. Prior. de Thurgarton, bei Blount S. 143 und bei Hazlitt S. 320. unter Thurgarton and Horsepoll, Co. of Nottingham: . . . „Likewise every naif, or she villain, that took a husband or committed fornication, paid merchet [bei B. marchet] for redemption of her blood, five shillings and fourpence, and the daughter of a cottager paid but half a merchet [bei B marchet].“ Vgl. Astle S. 37; Anderson S. 60.

[2] Reg. Priorat. de Thurgarton, bei Hazlitt S. 123 unter Fiskerton and Moreton, Co. of Nottingham: . . . „Every she-native that married, or committed fornication, paid for redemption of her blood (pro redemptione sanguinis) five shillings and fourpence to the lord, which was in lieu of merchets mulierum.“ Vgl. Dalrymple Bd. 1 S. 319; Astle S. 37.

[3] Spelman unter Merchetum: „Hoc est quod Sokemanni et nativi debent solvere pro filiabus suis corruptis sive defloratis, 5 s. 4 d. Regist. Abb. de Burgo S. Petri in bibl. Cotton.“

[4] Plot cap. 8 n. 22 S. 278. Vgl. Spelman unter Marchet: „Floruit (audio) et mos iste in Gernsey, insulâ Normannicâ“; v. d. Schelling Bd. 1 S. 148 Anderson S. 59.

[5] Astle S. 34—37. Vgl. Hazlitt S. 315. [6] Vgl. S. 89 Note 2.

[7] Brand (ed. Ellis) Bd. 2 S. 177 Anm.: „I found the subsequent clause in a curious M. S. in the Cotton Library, Vitell. E. 5, entitled, Excerpta ex quodam antiquo registro prioris de Tynemouth, remanente apud comitem Northumbriae

Brug, Grafschaft Salop, hatte ein Bauer, der seine Tochter ausserhalb der Lehnsherrschaft verheirathete, drei Schillinge an den Bischof (als Lehnsherrn) zu zahlen [1], und für jede lierwyte [2] zwei Schillinge.

In der Herrschaft Clun, Grafschaft Salop, bestand eine Abgabe unter dem Namen amabyr und chevage, die Henry Earl of Arundel im Jahr 1557 oder 1558 seinen Bauern erliess [3]. Hierüber wurde eine Denkschrift des Mr. Thomas Salt aus Shrewsbury in der Jahresversammlung, welche das Archaeological Institute of Great Britain and Ireland im August 1855 zu Shrewsbury abhielt, am 7. August 1855 durch Dr. Kennedy verlesen [4].

Aus vorstehender Entwicklung und aus den mitgetheilten

---

de Baroniis et Feodis: Rentale de Tynemouth, factum A. D. 1378: Omnes Tenentes de Tynemouth, cum contigerit, solvent Layrewite [pro] filiabus vel ancillis suis, et etiam Merchet pro filiabus suis maritandis.“ Daraus: Anderson S. 61. Bei Hazlitt, unter Tinmouth, Co. of Northumberland, fehlt die Erwähnung dieser Urkunde.

[1] Liber ruber Castri Episcopi, bei Hazlitt S. 45 unter Brug or Burg, Co. of Salop: „Sciendum est, quod quando customarius manerii de Burg, in comitatu Salop, moritur, episcopus habebit melius averium, omnes porcos, apes, baconem integrum, pullum masculum, pannum integrum, ollam aeneam, tenellam cerevisiae, si sit plena. Et quando maritabit filiam extra feodum, dabit tres solidos; dabit etiam pro qualibet lierwyte ii s.“ Vgl. Astle S. 37.

[2] Der Ausdruck layrewite oder lierwyte bedeutet Unzucht-Strafe, von dem angelsächsischen leger = fornicatio und wîte = mulcta. Vgl. R. Schmid, Gloss. S. 623; Anderson S. 60; Hazlitt S. 432. Derselbe Ausdruck findet sich in den Leges Henrici Primi, cap. 23 § 1 und cap. 81 § 3, sowie in der Fleta, lib. 1 cap. 47. Hiernach hat das Wort layrewite oder lierwyte denselben Sinn, wie die schottische marcheta mulierum oder das gälische amobyr in der einen Bedeutung des Worts. Vgl. Anderson S. 60; Hazlitt S. 413. Vermuthlich gleichbedeutend ist die „Letherwyte“, die unter den Abgaben an die Abtei Croyland erwähnt wird, bei Ingulphus S. 101.

[3] Hazlitt S. 77 unter Clun, Co. of Salop: . . . „A custom in the honour of Clun: Pretium virginitatis domino solvendum. . . . This custom Henry Earl of Arundel released to his tenants, anno 3 et 4 Phil. et Mar. 155.“ Corner S. 9: „In Wales, and on the Shropshire border, a similar custom to the marcheta existed under the name of amabyr or amvabyr. It existed in the honour of Clun, formerly belonging to the Earls of Arundel, and is mentioned . . . as Pretium virginitatis domino solvendum. . . . This custom was released to his tenants by Henry, Earl of Arundel, anno 3 and 4 Philipp and Mary, by the name of the custom of amabyr and chevage.“

[4] The Archaeological Journal, vol. XII, London 1855 S. 385: „The Rev. Dr. Kennedy then red a memoir prepared and entrusted to him by Mr. Thomas Salt of Shrewsbury, on the history of the Manor, Borough and Forest of Clun in Shropshire, and observations on the Custom of Amobyr formerly existing there.“ Vgl. Corner S. 9.

Urkunden erhellt die Grundlosigkeit der Meinung [1], dass in England das Herrenrecht der ersten Nacht bestanden haben müsse, weil daselbst (ebenso wie in Schottland) die marcheta mulierum verbreitet gewesen sei. Dieser Meinung liegt der Irrthum zu Grunde, dass die Erzählung des Hector Boëthius über den Ursprung der marcheta mulierum [2] auf Wahrheit beruhe. Aus demselben Irrthum, in Verbindung mit der vorerwähnten Stelle aus Bracton (lib. 2, cap. 8), erklärt sich die Behauptung Dümge's, dass die Könige Englands, im Gegensatz zu denjenigen Schottlands, jenes schändliche Recht auf die Freigebornen nicht hätten ausdehnen können [3]. Besonders bezeichnend für die Unklarheit, die über die marcheta bei einigen modernen Schriftstellern herrscht, ist folgende Darstellung der spanischen Advokaten Marichalar und Manrique. Sie meinen, in England habe unter dem Namen marcheta das Recht gegolten, die jungfräuliche Keuschheit zu verletzen; durch König Evenus nämlich sei den Grundherren die Brautnacht eingeräumt worden; doch sei dies Recht „sehr bald" verschwunden; denn König Malcolm III. habe es im Jahr 1090 unter der Bedingung aufgehoben, dass der Bräutigam dem Grundherrn fünf Schillinge und vier Pfennige zahlte oder dafür Sicherheit leistete. „Seitdem besteht in England die Gewohnheit, das Recht abzulösen, doch ist die Ablösungssumme eine verschiedene, nach dem Vermögensstand der Brautleute. Zur Zeit Heinrichs III. hatte die Abtei Abbendon das Recht der Marcheta; der Bräutigam löste es ab mit einer Summe, die der Abt festsetzte." [4]

4. Irland: *Lohempy.*

Kapitel 17. Nach unsicheren Nachrichten soll in Irland unter dem Namen Lohempy eine Heirathsteuer bestanden haben; Plot erklärt den Ursprung dieser Abgabe ebenso, wie Hector Boëthius die marcheta mulierum von Schottland [5]. Diese Erklä-

[1] Plot cap. 8 n. 21 S. 278. Dümge S. 19, 20. Marichalar S. 68. Labessade S 22 Nr. 37.

[2] Vgl. darüber Kap. 40. [3] Dümge S. 19, 20.

[4] Marichalar Bd. 6 S. 68. Vgl. zur Beleuchtung der in dieser Stelle enthaltenen Irrthümer oben S. 1 und S. 86 und unten Kap. 40.

[5] Plot cap. 8 n. 22 (S. 278) sagt von der marcheta mulierum: „Nor did it only prevail in England and Scotland, but . . . in the kingdom of Ireland too; where as I am told by the Whorshipful Colonel Edward Vernon (deputy high Steward of the Honor of Tutbury, and deputy Lieutenant of the Forrest of Needwood) it is call'd Lohempy." Vgl. Dalrymple Bd. 1 S. 315. — Das Wort Lohempy ist bei Lluyd und bei Windisch nicht zu finden; es erinnert an lóg, in der Bedeutung von Lohn, Preis.

rung beruht auf dem Irrthum [1], dass die Erzählung des Hector Boëthius vom Gesetz des Königs Evenus als geschichtliche Wahrheit zu betrachten sei.

B. Heirathsabgaben in Frankreich.

1. NORMANDIE: *Droit de formariage, guersumma, gasteaux ou regards, mets du mariage, plat nuptial, droit de cullage, culagium.*

Kapitel 18. Die Abtei Saint-Georges de Bocherville empfing im zwölften Jahrhundert von ihren Leuten achtzehn Pfennige, so oft dieselben eine Schwester oder Tochter in einem auswärtigen Lehen verheiratheten [2]. Dies war also ein droit de formariage [3]. Ebenso erhielt die Aebtissin von Caen drei Sous, so oft die Bauern von Carpiquet eine Tochter nach auswärts vermählten [4]. Im Archiv der Abtei Préaux findet sich eine Urkunde vom Jahr 1231, wonach in einem von der Abtei abhängigen englischen Herrensitz die Hörigen für die Erlaubniss, sich oder ihre Töchter zu verheirathen, eine „guersumma" zu zahlen hatten [5]. In einem Lehnsanerkenntniss [6] vom 20. December 1373 sagt der Herr des Halblehens Chauvigni zu Hellon und Alençon, er habe das Recht, bei allen Heirathen die „gasteaux ou regards" zu erhalten; diese

---

[1] Vgl. Kap. 40.

[2] Urk. v. 12. Jahrh. bei Delisle S. 69: „Si quis illorum maritaverit sororem vel filiam suam in extraneo feodo, prebere nobis debet 18 denarios." Daraus: Barthélemy S. 105 und Delpit S. 52.

[3] Vgl. Kap. 13 S. 66. — Ohne allen Grund meinen Delpit und Labessade (Nr. 20 S. 20, 21 und 92), das Recht der Abtei sei von derselben Natur gewesen, wie das Herrenrecht der ersten Nacht.

[4] Urk. v. 12. Jahrh., bei Delisle S. 69: „Si dederit filiam suam extra vilanagium, dabit 3 solidos abbatissae." Daraus: Delpit S. 48. Seltsamerweise erblickt Labessade, der Nachfolger Delpit's, (S. 20, 9, 29 und 46) in dieser Urkunde den Beweis eines „droit de prélibation", welches der Aebtissin zugestanden haben soll.

[5] Consuet. de Tostes v. J. 1231, bei Delisle S. 69: „Debent dare guersummam, hoc est non possunt maritare se nec filias suas sine licentia domini." Daraus: Delpit S. 50 und Labessade Nr. 13 S. 20 und S. 81. Der Ausdruck guersumma bedeutet sonst allgemein eine Abgabe. Vgl. oben Kap. 16 S. 84, Ducange unter Gersumma und Hazlitt S. 428 unter Gersuma. Ueber die bezeichnete Abtei vgl. Moréri unter Préaux.

[6] Ein aveu oder dénombrement ist ein für den Lehnsherrn ausgestelltes Anerkenntniss des Vasallen, dass er von jenem ein Lehen mit den im Einzelnen verzeichneten Rechten und Pflichten habe. Es war ein Anerkennungstitel (titre récognitif), wovon der ursprüngliche Erwerbstitel (titre primitif) unterschieden wurde. Vgl. Dalloz unter Propriété féodale Nr. 427, 428.

Abgabe betrage nur zwei Sous und zwei Pfennige, so dass die Brautleute die Wahl hätten, ob sie diese Geldsumme zahlen oder einen Blumentisch mit zwei Weizenbroten, ein Baril Wein von hoher Lage und einen guten Schweineschinken liefern wollten; werde die Abgabe binnen acht Tagen nach der Hochzeit nicht entrichtet, so sei eine Strafe von noch fünfzehn Sous zu zahlen; überdies müsse sein Sergent zur Hochzeit geladen, oder ihm der Betrag von acht Pfennigen für Handschuhe gezahlt werden; alle diese Dinge seien durch Abkommen seiner Vorfahren und seiner Leute festgestellt, „zum Ersatz für andere Abgaben, die früher zu entrichten waren“ [1]. Nach Inhalt der Schlussworte hatte die Art der Abgaben (redevances) im Lauf der Zeit[2] sich geändert. Die Urkunde gewährt keinen Grund für die Meinung [3], dass der Herr von Chauvigni ähnliche Rechte wie das der ersten Nacht ausgeübt habe. In einem Lehnsanerkenntniss vom Jahr 1400 sagt Stephan von Sainte-Martin bei Etrépag, wer auf seinem Lehen heirathe, müsse ihm ein Stück Fleisch, zwei Brote und zwei Kannen Wein, in Begleitung von Spielleuten, in sein Haus bringen, von derselben Güte wie das, was die junge Frau auf der Hochzeit geniesse [4]. Aehnliche Bestimmungen finden sich in

---

[1] Aveu du 20 déc. 1373, bei Delisle S. 70: „Item je tiens et aveue tenir et à avoir par reson de heritage, comme dit est, à avoir les gasteaulx ou regars de touz ceulz qui se marient, . . . le dit gastel ou regart n'est que de ij sous ij deniers, ainsi que il est au chois de celuy ou de celle qui se marie de poier les sommez d'argent dessuz desclarées, selon le temps des dictes nopces, ou de poier un gastel de la fleur de ij boessiaulx de froment, un baril de vin de haute vignée, et une jambe de porc bon et suffisant, ainsi que celluy ou celle qui se marie ne poie les choses dessus dictes ou l'une d'icelles, selon le cours du temps des dictes nopces, dedenz 8 jours après les dictes noces, il encourt en l'amende de 15 sous en oultre le dit gastel ou regart, et auxi convient-il que le sergent de mon dit deme fie soit as noces, ou que il ait 8 deniers pour ses gans, et sont ces choses ycy portées par lettre de certain acort de mes ansesours et des hommes de mon deme fieu en recompensation d'autres redevances, selon ce que par les dictes lettres appert, qui furent faictes et passées il y a environ IX^{XX} ans.“ Daraus: Delpit S. 50.

[2] Labessade S. 84 berichtet, jene Rechte des Herrn von Chauvigni ständen schon in einer Coutume vom Jahr 1193 verzeichnet; dies wird schwerlich richtig sein, da die Schlussworte der Urkunde vom Jahr 1373 auf ein so hohes Alter nicht hinweisen.

[3] Labessade S. 20.

[4] Urk. v. 1400, bei Delisle S. 71: „Item, quant aucun se marie ou dit fief, il doit une pièce de viande, deux pains et deux pos de vin, et doit estre pareil à celui de l'espousée, et le doivent aporter ou dit hostel en la compaignie des menestriers faisans mestier.“ Daraus: Delpit S. 53.

Lehnsanerkenntnissen aus den Jahren 1402—1416 [1]. In einem solchen Verzeichniss der Baronie Orglandes vom Jahr 1454 ist gesagt: „So oft einer meiner Leute zu Goué heirathet, schuldet er mir unter Anderm einen Kuchen im Preis von fünf Sous oder dafür fünf Sous Geld.“ [2] Der Prior de la Bloutière sagt in einem Lehnsanerkenntniss vom selben Jahr: „Wir haben die herkömmlichen Abgaben für den Fall, dass unsere Leute ihre Kinder ausserhalb unserer Herrschaft verheirathen, und zwar für jeden Livre, den sie ihren Kindern in die Ehe mitgeben, zwölf Pfennige bei Verheirathung des ersten und sechs Pfennige bei Verheirathung jedes andern Kindes; ausserdem für jedes Ohrgehänge vier Pfennige, für jedes Kupfergeräth vier Pfennige; für jede Kissenhandhabe des Federbetts vier Pfennige; ferner für den Backtrog pro Fuss vier Pfennige; und für die silberne Schnalle, wenn eine solche gegeben wird, vier Pfennige.“ [3] In einem Lehnsanerkenntniss des Herrn Heinrich von Saucei für das Lehen Mesnil-Auber vom Jahr 1463 ist erklärt, dass, wer seine Tochter verheirathet und ihr ein Bett oder einen Backtrog mitgiebt, für jede Federbett-Handhabe und jeden Backtrog-Fuss zwei Pfennige zu zahlen habe“ [4]. Der Herr von Château-Dassi bemerkte in einem Lehnsverzeichniss, welches er dem König einreichte, dass ihm von jedem Gericht der Hochzeitschmäuse eine Schüssel in sein Haus gebracht werden müsse [5]. Der Marschall de la Force

---

[1] Urk. v. 1402, 1403, 1407, 1410 u. 1416 bei Delisle S. 71, 72. Diese Urkunden bieten keinen Grund für die Annahme Labessade's (Nr 21, S. 21 und S. 92, 93), der Herr von Saint-Martin bei Etrépag hätte bei Heirathen seiner Unterthanen Rechte von der Art des Herrenrechts der ersten Nacht gehabt.

[2] Urk. v. 1454, bei Delisle S. 73: „Item, toutes et quantesfois que aucun de mes hommes du siège de Goué se marient, ilz, entre autres choses, me doivent ung gasteau du pris de cinq solz tournois ou cinq solz pour ycelui.“

[3] Urk. v. 1454, bei Delisle S. 73: „Item nous avons les coustumes des mariaiges que noz hommes font aux gens de dehors nostre dicte seigneurie, pour chascune livre de monnoye qu'ilz donnent à mariaige à leurs enffans, pour la première xij deniers, et pour chascune des autres vj deniers. Item, pour chascun orillier, iiij deniers; pour chascun cuevrechief iiij deniers; pour la coycte, pour chascune cornière de traversin, iiij deniers; item, pour la huge, pour chascun pié de huge, iiij deniers; et s'il y a serreure, pour la serreure iiij deniers.“

[4] Urk. v. 1463, bei Delisle S. 73, 74: „que chascun qui marie sa fille, s'il luy donne liet ou huche, il doit de chascune cornière de couite et de chascun pié de huche ij deniers tournois.“

[5] Laurière unter Mests de Mariage: „C'est un droit dû au Seigneur de Château- Dassi, porté par ses aveus rendus au Roy, que de toutes viandes qui se mangent aux nôces, en est dû un plat au seigneur, portable en sa

soll als Inhaber der Herrschaft de la Boullaye bei Hochzeiten seiner Unterthanen folgendes Recht gehabt haben: „Am Tage der Hochzeit muss der Bräutigam, unter Begleitung einer Geige oder Bratsche, dem Herrn das Hochzeitsgericht (mests du mariage) bringen, und zwar zwei junge Hühner, zwei Kannen Wein und eine Hammelschulter; er muss dann einen Tanz aufführen und sich zurückziehen.“ [1] Von dem Herrensitz Genesville [2] theilt Ducange folgende Urkundenstelle mit: „Und wonn Jemand an dem genannten Ort heirathet, so ist er verpflichtet, am Tag der Trauung uns auf unsern Herrensitz von Genesville einen Teller Fleisch, zwei Brote und eine Kanne Wein, unter Vorantritt von Spielleuten, zu bringen; dies Recht heisst Hochzeitsgericht (plat nuptial).“ [3] Aehnliche Heirathsabgaben sollen in vielen andern Herrschaften der Normandie bestanden haben [4].

An einigen Orten der Normandie führte die Heirathsabgabe den Namen droit de cullage oder culagium. Nach einer Urkunde vom Jahr 1235, aus Fécamp, hatte ein Bauer, der seine Tochter nach auswärts verheirathete, eine Abgabe von drei Sous, unter dem Namen „culagium“, an die Benedictinerabtei zu Fécamp zu entrichten [5]. Durch Urkunde vom 22. Juli 1238 verzichtete Simon de Pierrecourt, mit Zustimmung seiner Gemahlin Agnes und seines erstgebornen Sohnes Willernus, in Gegenwart des

---

maison.“ Ducange, unter Missus: „Més de mariage, jus quod domino castri d'Assi competit, quod ejusmodi est, ut ex singulis cibis qui in vassallorum nuptiis apponuntur, discus unus ad dominum deferri debeat.“ Das Datum dieses Verzeichnisses ist nicht angegeben

[1] Galland bei Laurière Bd. 2 S. 112, unter Régal de mariage. Daraus: Ducange unter Missus; Michelet S. 266, 267; Bouthors Bd. 1 S. 470. Laurière giebt das Datum einer etwa darüber ausgestellt gewesenen Urkunde nicht an; die Angabe von Michelet, dass die Urkunde vom Jahr 1615 datire, scheint auf Verwechslung zu beruhen.

[2] Genest in der Normandie? [3] Ducange unter Plat nuptial. Michelet S. 266. Das Datum der Urkunde ist nicht angegeben.

[4] Vgl. Labessade Nr. 22—34, S. 21: „Le seigneur de Crennes, dans la vicomté de Vire, le seigneur de Condé-sur-Risle, le seigneur de Montbraie, le seigneur de Launoy, à Saint-Pierre-ès-Champs, le seigneur de Honneteville, dans la vicomté de Pont-Audemer, le seigneur de Saint-Etienne de Lailler, le seigneur de Chavoi, le seigneur d'Aubigni, le seigneur de Goué, le seigneur de Glatigni, le seigneur de Torquenne-en-Aulge, le seigneur de Boisbenart, le seigneur de Foville, et plusieurs autres seigneurs normands percevaient des droits de même nature sur les mariages de leurs sujettes.“

[5] Polyptych. Fiscann. a. 1235, bei Ducange unter Culagium: „Cum villanus maritat filiam suam extra villenagium, debet tres solidos de culagio.“ Daraus: Laferrière Bd. 5 S. 457.

Abts Robert von Faucarmont, nicht nur auf alle Jahresabgaben seiner Leute, sondern auch auf das „culagium“, was darin bestand, dass ihm seine Leute, so oft sie eine Tochter verheiratheten, drei Sous zu zahlen hatten[1]. In einem Lehnsanerkenntniss vom Jahr 1455 erklärte der Herr von Trop, dass seine Leute ihm den „cullage de mariages“ zu entrichten hätten[2]. Zufolge Urtheils des Rechnungshofes vom 7. April 1507 wurde die Grafschaft Eu, die unter vormundschaftlicher Verwaltung des Königs als Oberlehnsherrn stand, für die minderjährigen Kinder des Grafen von Nevers und seiner Gemahlin Charlotte von Bourbon abgeschätzt; zu den abgeschätzten Gütern gehörte die Baronie Saint-Martin-le-Gaillard; bei deren Beschreibung ist im Abschätzungsprotokoll gesagt, dass ihr bei Heirathen das „droit de cullage“ zustehe[3]. Offenbar betrifft auch diese Stelle lediglich eine Heirathsabgabe, und die Meinung der Schriftsteller, die darin einen Hauptbeweis für das Herrenrecht der ersten Nacht finden wollen, ist durchaus hinfällig.

Für die Erklärung des Ausdrucks culagium, culage oder cullage sind verschiedene Vermuthungen möglich. Soweit damit

---

[1] Urk. v. 22. Juli 1238 (in der Bibliothek von Neufchâtel, Dép. Seine-Inférieure), bei Beaurepaire S. 168 und bei Barthélemy S. 118: . . . „Quitavi etiam dictis hominibus quendam reditum qui culagium dicebatur, videlicet tres solidi quos mihi singuli reddebant, quando filias suas maritabant.“ Ohne Grund finden Delpit (S. 54) und Labessade (Nr. 35 S. 21, 22, 93, 94) in dieser Urkunde einen Beweis des Herrenrechts der ersten Nacht.

[2] Aveu du fief de Trop en 1455, bei Delisle S. 69: . . . „paier le cullage de mariages“. Daraus entnehmen Delpit (S. 52) und Labessade (Nr. 19 S. 20 und S. 92) ohne Grund einen Beweis für das jus primae noctis.

[3] Procès-verbal fait par M. Jean Faguier, auditeur en la chambre des comptes, en vertu d'arrest d'icelle du 7 avril 1507, bei Laurière S. 307: . . . „item a ledit Seigneur audit lieu de Saint-Martin droit de cullage quand on se marie.“ Vgl. Ducange unter Collecta, Culagium und Marcheta; Grupen § 8; Encycl. unter Culage (von Boucher d'Argis); Voltaire, Dict. phil. unter Taxe; Encyl. méth., Jurispr. Bd. 3 S. 434; Merlin, Rép. unter Markette, Bd. 8 S. 107; Raepsaet 3. Aufl. S. 23; Roquefort, suppl. S. 106; Collin de Plancy Bd. 1 S. 166, 167; Peuchet-Chanlaire S. 23; Delisle S. 69; Veuillot (2. Aufl.) S. 264; Delpit S. 55, 56; Marichalar Bd. 6 S. 69, 70; Gubernatis, Usi S. 199; L. Favre bei La Curne unter Cullage. Einige Schriftsteller drücken sich so aus, als stände in jener Urkunde „droit de prélibation“, was nicht der Fall ist. Dieser Irrthum findet sich namentlich bei Dulaure, Adel S. 243; Merlin, Rép. unter Markette; Dict. Acad. suppl. unter Markette; Kolb 1842, S. 497 und 1843, Bd. 2 S. 73; Lagrèze 1867, S. 402. Labessade, Nr. 36 S. 22 und S. 94, gebraucht bei Erwähnung derselben Urkunde die Ausdrucke droit de culage und droit de prélibation als gleichbedeutend.

eine Niederlassungssteuer bezeichnet wird[1], liegt es nahe, an die Bauernsprache zu denken, worin der Name von cul gebildet sein kann[2]. Es kann aber auch an eine Corruption des lateinischen Ausdrucks collecta, collata, collatio oder collectio (d. i. Abgabe[3]) gedacht werden. La Curne de Sainte-Palaye leitet das Wort culage von osculage, osculagium her[4]. Viele Schriftsteller endlich finden in dem Ausdruck eine geschlechtliche Anspielung. Wäre eine solche in dem Wort zu finden, so müsste sie auf die Natur der Ehe bezogen werden[5]. Keinenfalls berechtigt der Wortlaut zu der Vermuthung, dass dem Grundherrn das Recht zugestanden hätte, an Stelle des Bräutigams die erste Nacht mit der Braut zuzubringen. Es liegt kein genügender Grund vor, zwischen den Ausdrücken culage und culaige einen wesentlichen Unterschied zu machen[6]. Das Wort culaige bezeichnet in mehreren Urkunden eine Abgabe oder ein Geschenk von Wein, Esswaaren oder Geld[7]. Dieselbe Bedeutung haben in andern Urkunden die Ausdrücke cullage oder coullage[8],

---

[1] Vgl. unten Kap. 78.

[2] Vgl. den Kommissionsbericht der franz. Akademie der Inschriften vom 11. August 1854, Berger de Xivrey S. 24 („expression indécente").

[3] Vgl. Ducange unter Collecta. [4] La Curne unter Cullage Bd. 4 S. 435.

[5] In vielen modernen Wörterbüchern (z. B. bei Mozin-Peschier unter culage) ist der Ausdruck droit de cullage mit „Recht der Brautnacht" übersetzt. Dies ist schon deshalb unrichtig, weil das Wort droit in jener Zusammensetzung nicht „Recht", sondern „Abgabe" bedeutet. Allenfalls könnte jener Ausdruck mit „Abgabe für die Brautnacht" übersetzt werden, in der Unterstellung, dass die Abgabe vor der Brautnacht zu zahlen war; allein auch dann ist die Uebersetzung ungenau.

[6] Ducange Bd. 7 (Gloss. français) S. 116 erklärt das Wort Cullage für das Herrenrecht der ersten Nacht, dagegen Culaige für ein Geschenk in Fleisch, Wein oder Geld. Roquefort Bd 1 S 330 hält zwar die Ausdrücke culaige, culage, cullage und culliage etymologisch für gleichbedeutend, meint aber, alle diese Ausdrücke seien in zwei verschiedenen Bedeutungen zur Anwendung gekommen, nämlich sowohl zur Bezeichnung des tyrannischen Herrenrechts der ersten Nacht, als auch zur Benennung des Geschenks, welches der Neuvermählte am Hochzeitstage an seine Gefährten zu entrichten hatte. La Curne, Bd. 4 S. 434, 435, hält es für möglich, dass culaige ebenso wie cullage das Herrenrecht über die neuvermählten Vasallen bezeichnet habe. Dagegen bemerkt L. Favre (ebendaselbst), culaige bedeute ein Geschenk. Offenbar ist in der Schreibart culaige der Buchstabe i ein blosses Dehnungszeichen, ebenso wie z. B. in mariaige, oben S. 93 Anm. 3.

[7] Lettres de Charles VI du mois de juillet 1415, bei La Curne unter Culaige Bd. 4 S. 434: „Je crois qu'elle est allée boire du culaige." Vgl. auch die Urk. v. 1454 unten in Kap. 26.

[8] Vgl. Urk. v. 1375 unten Kap. 26.

couillage, couillaige und coillage [1]. Es ist daher erklärlich, dass der Ausdruck culage, wie culaige, eine Heirathsabgabe bezeichnet.

2. Andere Provinzen Frankreichs.

Kapitel 19. Wie in der Normandie, so waren auch in andern Provinzen Frankreichs Heirathsabgaben mannigfacher Art hergebracht, von denen einige eine besondere Erörterung verdienen [2], andere hier zusammengestellt werden mögen.

Isle de France. Dass in der Provinz Isle de France Heirathsabgaben an Grundherren [3] zu entrichten waren, erhellt beispielsweise aus dem Bericht über einen Prozess, der um 1100 schwebte. Aus Anlass dieses Prozesses wurde anerkannt, dass dem Stift Saint-Michel de Beauvais das Recht zustand, von seinen Hörigen bei deren Verheirathung unter dem Namen „licentia“ fünfzehn Pfennige zu erheben [4]. Ferner bezog die Abtei Saint-

[1] Vgl. die Urkunden von 1385, 1391, 1396 und 1458 unten in Kap. 26.

[2] Vgl. unten, besonders Kap. 26, 78 bis 81.

[3] Daneben gab es auch Heirathsabgaben zu Gunsten der Geistlichkeit, die den Namen „plat de noces“ führten und in Speisen oder Getränken bestanden. Ueber die Vertheilung dieser kirchlichen Einkünfte bildeten sich feste Grundsätze. Vgl. Dulaure, Paris Bd. 3 S. 250; Brillon Bd. 2 S. 924; Michelet S. 266. Ein solches plat de noces erhielten die Pfarrer von Paris ausser der in Kap. 27 S. 148 erwähnten Gebühr für Einsegnung des Ehebetts. Die bei Ducange unter Fercula citirten Synodalstatuten des Bischofs Otto von Paris (1197—1208) verboten in cap. 7 § 4 den Geistlichen, die unter dem Namen Fercula bekannte Abgabe schon vor der Trauung zu erheben, und stellten ihnen frei, diese Abgabe nach der Trauung anzunehmen und nöthigenfalls einzutreiben. (Anderwärts bezeichnete das Wort Ferculum eine Art von Beneficium, z. B. in den kölnischen Urkunden von 1176 und 1190, bei Binterim Bd. 3 Nr. 51 und 54.). Der Pfarrer von Palestin erhielt bei Heirathen seiner Pfarrkinder, nach Massgabe ihres Vermögens, als droit de nopçage zwei oder drei Sous; dies Herkommen ward durch Urtheil des Parlaments zu Paris vom 18. August 1562 als rechtsgültig anerkannt. Brillon Bd. 1 S. 638: „Par arrêt du 18 août 1562 entre les Paroissiens de Palestin et leur Recteur est dit que le Recteur levera les droits Rectoriaux contenus en la Clementine du concordat, qui sont ... le droit de Nopçages, autrement dit, le Pact Nuptial ... c'est à sçavoir ... pour le droit de Nopçages 3 sols tournois de ceux qui auront en meuble valant 50 liv. tournois, et au-dessus; et des autres qui auront moins de 50 liv. valant toutefois leurs meubles plus de 30 liv. la somme de 2 sols tournois, sans rien prendre de ceux desquels les meubles ne se monteront jusqu'à la valeur de 30 liv.“... Vgl. auch Brillon Bd. 4 S. 472.

[4] Urk. circa 1100, bei Guérard Bd. 2 S. 379: ... „ibique propria manu, pro filia secum adducta, quam in conjugium erat datura, consuetudinem que licentia vocatur, scilicet 15 denarios, sancto Michaeli ejusque canonicis, uti eorum coliberta, multis aliis videntibus, donavit.“ Vgl. Guérard Bd. 1 S. 414.

Germain-des-Prés in mehreren Ortschaften bei Heirathen im Fall des formariage eine Abgabe, die um Mitte des dreizehnten Jahrhunderts durch Zahlung von Kapitalsummen abgelöst wurde [1].

Picardie. Es wird gemeldet, dass die Heirathen in der Stadt Saint-Riquier der dortigen Abtei im neunten Jahrhundert jährlich zwanzig Pfund schweren Silbers einbrachten [2]. Vielfach, wenigstens in späterer Zeit, beschränkte sich die Heirathsabgabe auf Esswaaren oder Getränke [3]. Der Bischof von Amiens empfing bei Heirathen seiner Unterthanen als „droit de mariage" vier Sester Wein [4], und zwar zwei von der theuersten und zwei von der billigsten Sorte. Diese Abgabe wurde, wie es scheint, später auf die Hälfte herabgesetzt. Ein Urtheil des Parlaments zu Paris vom 9. Juni 1391 bestätigte einen Vergleich, wonach der Bischof statt der inzwischen streitig gewordenen einzelnen Heirathsabgaben im Ganzen jährlich fünfzehn Franken und zwar auf Petri Kettenfeier, Weihnachten und Ostern jedesmal hundert Sous (fünf Franken), aus der Stadtkasse von Amiens erhalten sollte; zugleich wurde der Stadt Amiens das Recht vorbehalten, diese Rente durch einmalige Zahlung von fünfhundert

[1] Urk. v. 1249 u. 1250, bei Guérard Bd. 2 S. 385—391, vgl. Bd. 1 S. 415; Hüllmann Bd. 1 S. 86.

[2] Urk. v. 831, bei Chateaubriand Bd. 5 bis, S. 271, 272: . . . „Les mariages rapportaient annuellement vingt livres d'argent pesant". . .

[3] Bouthors Bd. 1 S. 470; Delisle S. 70—73. Vgl. auch unten Kap. 78.

[4] Le rôle de l'évêché d'Amiens de 1301, bei Grenier vol. 159 fol. 44 v., 45; bei Thierry, Mon. Bd. 1 S. 313; ferner (mit Jahreszahl 1302) bei Bouthors Bd. 1 S. 469, 475: „Chi parole du respit de Saint Fremin. Sachent tout chil qui kuellent le respit Saint Fremin. Que tout li bourgois doivent iij par. chascuns, et les veves autant a rendre a le Saint Fremin chascun an: Et qui se marie il doit iiij sestiers de vin ij sestiers du plus kier et ij sestiers du plus bas fuer; Et qui entre en le commugne il doit XVIII deniers. Sen a li sergens iij deniers qui doit amener chelui en le commugne a chelui qui kuelle le respit. Tout chiaus qui sont extrait de bourgoisie d'Amiens et manans as viles doivent chascun iij deniers et le vin des neuches et le vin des cors fors de chiaus du chapitre qui ne doivent que doubliau denier j. autant de vin pour leur neuches. j. autant de vin pour leur cors. qui li bourgois qui sont manans à Amiens. Exceptés chiaus de Polainville qui ne paient ne cors ne neuches fors ij deniers s'il ne vont hors manoir de chele vile. Ne si ne doivent nient chiaus qui nont femmes ou nont eues. Et si sont tous jours kuite. Tres kachou quil se marient, ne se puet nus oster du respit Saint Fremin ne li respiteur ni puent mettre arme se il nen est de droit estoc. Sache bien que uns hons qui prent femme qui soit du respit ou femme prenge baron qui en soit, il nen pueent jamais estre hors ne leurs enfants; ne leur femme nen puet estre hors puis que ses barons sera mors". . .

Franken, sobald sie wolle, abzulösen [1]. Danach erfolgte die Ablösung am 28. Juli desselben Jahres [2]. — In einem Buch vom Jahr 1767 wird gemeldet: „Jeder Einwohner von Rue war verpflichtet, an den Grafen von Ponthieu eine Abgabe de pudore corporis sui zu entrichten.“ [3] Und in einer Schrift vom Jahr 1878 wird daran folgende Erzählung geknüpft: „Rudolph, Graf von Guines, hatte den Bewohnern von Ham das Recht auf eine ähnliche Abgabe, die am Tag der Hochzeit erhoben wurde, als Lehen bewilligt. Diese Abgabe wurde durch Graf Manasses, auf Andrängen seiner Gemahlin, abgeschafft, weil eine Frau, Namens Harnide, sich darüber beschwerte, dass die Gerichtsdiener ihr eine grosse Beschämung bereitet hätten, indem sie von ihr die Abgabe in dem Augenblick begehrten, als sie sich ins Ehebett legen wollte.“ [4] Wenn diese Erzählungen auf Wahrheit beruhen, so sind sie auf Heirathsabgaben zu beziehen, und es liegt kein Grund vor, einen schimpflichen Ursprung dieser Abgaben vorauszusetzen.

Champagne. Ein Freibrief der Stadt Tannay vom Jahr 1352 enthält für die Herrschaft das Verbot, von den Einwoh-

---

[1] Urth. des Parl. zu Paris v. 9. Juni 1391, in der Bibl. Nat., Coll. de Picardie, Dom Grenier, vol. 158 fol. 144—146 (aus dem Archiv von Amiens, cote B fol. XLVII recto). Vgl. Gall. Christ. Bd. 10 S. 1197.

[2] Daire Bd. 2 S. 84. Unbegründet ist die Meinung von Delpit (S. 40, 41) und Labessade (S. 19), dass diese Abgabe durch Ablösung des Herrenrechts der ersten Nacht entstanden sei. Eigentlich bedeutete respit (lateinisch respectus) eine Jahresabgabe (Ducange unter Respectus), und „respit de Saint-Fremin“ diejenige Jahresabgabe, welche an den Bischof als einen der vier Landesherren zu zahlen war; der Name erinnert an den Martyrer Fremin oder Firmin, ersten Bischof von Amiens (260—303). Vgl. Thierry, Mon. Bd. 1 S. 3. Die Abgabe betrug anfänglich vier Pfennige für jeden selbständigen Haushalt und ward durch Vergleich vom 6. Nov. 1226 für eine durch die Stadt Amiens gezahlte Kapitalsumme von 180 Fr. auf drei Pfennige herabgesetzt. Vgl. Urk. vom 6. Nov. 1226, bei Daire Bd. 2 S. 377 und bei Thierry, Mon. Bd. 1 S. 200, 201, auch Ducange unter Respectus. Neben dieser Hauptabgabe stand die Heirathsteuer in demselben Verzeichniss, obwohl sie zu dessen Ueberschrift (respit) eigentlich nicht passte.

[3] Hist. de Ponthieu Bd. 1 S. 237, 238: „chaque habitant de Rue était obligé de payer au Comte de Pontieu un droit de pudore corporis sui.“ Dieselbe Nachricht will Labessade in einem Coutumier vom Jahr 1770 gefunden haben; er schreibt (S. 74): „chaque habitant de la ville de Rue, dans le Ponthieu, payait un droit de pudore corporis sui.“ Die wahre Quelle dieser Nachrichten ist mir nicht bekannt; doch ist es möglich, dass zu Rue eine Heirathsabgabe unter dem Namen „droit de culage“ bestanden hat. Vgl. über diesen Ausdruck Kap. 18 S. 94—97.

[4] Labessade S. 74, 75.

nern bei deren Heirath, „pour cause de noçailles“, eine Abgabe zu verlangen [1]. In einem Lehnsverzeichniss Ludwigs von Sainte-Maure, als Herrn von Caenchi, Saulx und Richebourg, vom Jahr 1615 ist gesagt: „Ferner haben wir bei Heirathen, die in der Kirche von Saulx geschlossen werden, das Recht, von den Neuvermählten das Hochzeitsgericht (mets de mariage) zu erhalten, welches die Frau in Begleitung von Spielleuten bis ins Schloss bringen muss; das Gericht muss bestehen aus einem Hammelstück, zwei jungen Hühnern, zwei Quart Wein im Werth von vier Pinten (pintes), vier Broten, vier Kerzen und Salz (und) am Hochzeitstage (überreicht werden), bei Vermeidung einer Strafe von sechzig Sous.“ [2]

Burgund. Ein Herr von Thomirey klagte auf Entrichtung dèr Abgaben für formariage, weil zwei Frauen, die aus seinem Dorf stammten, vor siebenundzwanzig Jahren ausserhalb seiner Herrschaft geheirathet hatten; diese Klage ward durch Urtheil des Parlaments zu Dijon vom 7. December 1626 abgewiesen, weil der Kläger die Liegenschaften der beiden Frauen inzwischen durch Erbschaft erlangt hatte [3].

Berry. Es wird erzählt, zu Mareuil habe der Bräutigam bei einer ersten Heirath einen Spielball von zweiunddreissig Vierecken und neun Farben, bei einer zweiten Heirath ein neues Billard von $2^1/_2$ Fuss mit dem Kolben und zwei neuen Kugeln, bei einer dritten Heirath noch ein Billard oder zwei Gänschen und zwanzig Pfennige an den Grundherrn entrichten müssen [4]. Dem Herrn de la Motte im Kirchspiel Mascé soll bei Hochzeiten seiner Unterthanen unter dem Namen mets de mariage dasselbe Recht zugestanden haben, wie dem Herrn de la Boullaye in der Normandie [5].

Poitou. Der Priester Lambert von Ardes, der zur Zeit des Königs Philipp August (1180—1223) lebte [6], theilt eine Frei-

[1] Libert. villae de Tannay an. 1352, art. 14, bei Carpentier unter Nuptiaticum: „Ne pourront demander lidit seigneur et dames es diz habitanz ne avoir d'iceulx nulle chose pour cause de ost, de chevauchée, de subvencion, ... de mortailles, de noçailles (male dictum Notailles), de chevalerie“ etc.

[2] Charta Ludovici de Sainte-Maure D. de Caenchi, de Saulx et de Richebourg ann. 1615, bei Ducange unter Missus; Michelet S. 266; Bouthors Bd. 1 S. 470.

[3] Brillon Bd. 2 S. 924 (aus Xaintonge, Plaidoyers S. 595).

[4] Pastoret S. XV.

[5] Laurière Bd. 2 S. 112, unter Régal de Mariage (von Thaumassière). Vgl. oben Kap. 18 S. 94.

[6] Ducange, im Register unter Lambertus. Gall. Christ. Bd. 2 S. 1281.



lassungsurkunde mit, wonach die Freigelassenen und deren Nachkommen an den Abt eines Klosters jährlich einen Pfennig und bei jeder Heirath und jedem Todesfall vier Pfennige zu zahlen hatten [1].

Saintonge. Die Heirathsabgaben, die in Saintonge bestanden, sollen schon im zwölften Jahrhundert durch die Königin Eleonore, Herzogin von Guyenne, aufgehoben worden sein [2].

Limousin. In Limousin scheint eine Niederlassungsteuer unter dem Namen „droit de gendrage“ für den Fall bestanden zu haben, dass die neuvermählten Männer bei den Schwiegereltern Wohnung nahmen; die Höhe dieser Abgabe hing von der durch die Männer mitgebrachten Kapitalsumme ab [3]. — In Montmalier, einer Vorstadt von Limoges, bestand ein Gewohnheitsrecht, wonach die Frauen, oder ihre Männer für sie, bei der Vermählung und bei der Entbindung mehr oder weniger als einen Thaler, nach Massgabe ihres Ranges, zu zahlen hatten. Man nannte diese Abgabe „droit de couillage“. Die Bewohner cedirten den Anspruch auf diese Abgabe an die Augustiner zu Limoges. Ein einzelner Bewohner erkannte jedoch die Cession nicht als gültig an und klagte gegen einen gewissen Duran, dessen Gattin entbunden war, auf Zahlung der Abgabe (zur Ortskasse). Der Beklagte wurde, obwohl die Augustiner zu seinen Gunsten intervenirten, durch den Sénéchal von Limousin verurtheilt; zugleich wurde den Augustinern die Einziehung dieser Abgabe verboten. Dies Verbot ward in der Berufungsinstanz durch Urtheil des Parlaments zu Bordeaux vom Februar 1620 wiederholt. Ob die Verurtheilung zu Gunsten des Hauptklägers bestehen blieb, ist aus dem Bericht von Automne nicht zu ersehen [4].

---

[1] Lambertus Ardensis, pag. 163. bei Ducange unter Capitale, num. 5: „Manumisit et liberos resignavit; dum ipsi et ipsorum et posteri et successores Abbati jam dicto et ejus successoribus annua pensione singulos redderent denarios, et in nuptiis et in morte quatuor.“

[2] Veuillot 2. Aufl. S. 220.

[3] Galland bei Laurière unter Gendrage: „Droit qui se prend par usurpation par quelques Seigneurs du Limousin à raison de l'argent que portent les nouveaux mariés, allant loger et demeurer chez leurs beaux pères, ou chez leurs femmes.“ Encycl. méth., jurispr., unter Gendrage (von Garran de Coulon) Michelet S. 265. Brunet S. 172.

[4] Automne tit. 8 § 1 (art. 81) S. 477: . . . „Le différent qui estoit entre les habitans de Montmalier, fauxbourg de Limoges, et les Augustins, n'est pas hors de propos. La coustume estoit de tout temps que les nouvelles mariées et les nouvelles accouchées payoient un escu, plus ou moins, selon leur qualité. Les habitans cedent ce droit aux Religieux des Augustins; un

Querci. Die Einwohner der Stadt Fons stritten mit dem dortigen Kloster über eine hergebrachte Getreideabgabe, die das Kloster bei jeder Heirath in der Stadt begehrte; die Einwohner wollten dieselbe bloss dann leisten, wenn der Prior auf Verlangen seine Sänfte hergäbe, um die Braut zur Kirche zu tragen. Dieser Streit ward durch schiedsrichterliches Urtheil des Juristen Géraud de Sabanac am 30. Dec. 1296 (ultra petitum) dahin entschieden, dass die Abgabe für die Zukunft gänzlich wegfallen sollte [1].

Languedoc. Ein Urtheil des Parlaments zu Toulouse vom 20. Juli 1468 entschied, dass dem Armand de Polignac, als Prior des Klosters im Marktflecken Dumière [2], bei Heirathen, die in der Ortskirche von Ortsangehörigen geschlossen wurden, Wein, Brot und Speck oder gesalzenes Fleisch in der durch das Urtheil bezeichneten Menge zu liefern war [3].

Bigorre. Nach einer Urkunde vom 1. Juli 1313 hatten die Einwohner des Thales von Lavedan dreissig Sous zu zahlen, wenn sie einen Sohn oder eine Tochter ausserhalb der Herrschaft verheiratheten [4].

---

des habitans s'estant plainct de ce droict cédé, fait assigner un nommé Duran pour payer ce droict, parce que sa femme s'estoit accouchée; les Augustins prennent la cause pour Duran, qui refuse payer. Par sentence du Seneschal est ordonné que Duran payera ledit droict; mais inhibitions sont faictes aux Augustins d'exiger ce droit qu'on appelle en ce lieu *droit de couillage.* Appel en la cour. Par arrest de Bourdeaus, du mois de février 1620, plaidans Cotsage-le-jeune et Ardent, président M. de Gourgue, l'appel et ce dont a été appellé est mis au néant, et inhibitions sont faictes aux Augustins d'exiger ce droict.“ Ohne Grund finden Delpit (S. 88, 89) und Labessade (S. 27 Nr. 60 und S. 43) in vorstehender Urkunde einen Beweis für das Herrenrecht der ersten Nacht.

[1] Urk. v. 30. Dec. 1296, bei Veuillot 2. Aufl. S. 298, 299 (aus einer Mittheilung von M. Lacabane): „Item super eo quod predicti Prior et Conventus dicebant et asserebant, se habere et se fuisse in sazina et possessione ab antiquo habendi et levandi unum sestarium razum avenae a quolibet nubente in dicta villa. Dictis consulibus in contrarium asserentibus et dicentibus dictum Priorem esse in sazina percipiendi dictum sestarium avenae, razum ad mensuram veterem, tamen ab illis tantum quibus requisitus accommodabat suum palefredum ad portandam sponsam ad ecclesiam et non ab aliis.“ L'arbitre abolit la coutume: „Item quod prefati sint quiti et liberi deinceps a prestatione dicti sestarii avenae ratione nuptiarum et ab aliis quae praedicto Priori occasione praedicta prestare consueverunt.“ Diese Urkunde erwähnen Delpit (S. 106, 107) und Labessade (S. 28 Nr. 65 und S. 43) ohne Grund als einen Beweis für das Herrenrecht der ersten Nacht.

[2] Dunière in Languedoc?

[3] Urth. Parl. Toulouse v. 20. Juli 1468, bei Ducange unter Plat nuptial.

[4] Lagrèze 1864, S. 129.

Ein Ueberblick über alle erwähnten Heirathsabgaben, die im Gebiet des heutigen Frankreich erhoben wurden, bietet keine Veranlassung, an einen unsittlichen Ursprung derselben zu denken.

C. Heirathsabgaben in den Niederlanden.

1. Belgien.

Kapitel 20. Nach Inhalt einer vom 5. April 932 datirten unächten Urkunde, die etwa im zwölften Jahrhundert angefertigt sein mag, bestätigte Kaiser Heinrich I. die durch den hl. Gerard gegründete Stiftung der Abtei Bronium (Brogne) im Bisthum Namur; danach sollte der Abt ausser andern Einkünften auch Anspruch auf die Heirathsteuern (abmatrimonia) haben, welche bis dahin dem Stifter zugestanden hatten[1]. Der im Jahr 977 oder 982 gestorbene Graf Eilbert verschenkte seine Herrschaften theils an seine beiden Stiefsöhne Gottfried und Arnulph, theils an die Kirche und Abtei zu Wassiors (Walciodurum), mit der Bestimmung, dass die Hörigen dieser verschiedenen Herrschaften bei wechselseitigen Heirathen von der unter dem Namen „bathinodium" hergebrachten Steuer ebenso befreit sein sollten, als wenn die getheilten Gebiete noch eine einzige Herrschaft bildeten[2]. Das Wort bathinodium erinnert an badimonium, vadimonium oder Beddemund[3]. Auch kann es aus „bat" (Nutzen)[4]

---

[1] Urk. v. 5. April 932, bei Miraeus, Cod. Don. S. 123—126; Mon. Germ., Diplomatum Regum et Imp. tom. I Nr. 43, S. 77—79: . . . „Et in hiis locis et in omnibus quae possidet concedimus et confirmamus ei bannum et justiciam, impetum et burinam, ictum et sanguinem reperturum, pergum regium, fora, thelonia, vicecomitatum, wagaria, rectum et non rectum, vectigalia, et quidquid pertinet ad judicatum, integritatem Reipublicae, et incolumitatem, et campestria et silvestria jura, et mortimanus suas et *abmatrimonia* tam libere in sempiternum possideat, sicut fundator ipsius loci, nobili prosapia natus, ante conversionem suam possederat." Ueber die Unächtheit dieser Urkunde vgl. Stumpf S. 6; Mon. Germ., Dipl. Reg. et Imp. Bd. 1 S. 77; G. Waitz Bd. 5 S. 237.

[2] AA. SS. 30. Aprilis, Bd. 3 S. 821, 822, de S. Forannano, cap. 3 § 21: . . . „Constituit praeterea quatenus ex his duabus partibus et potestatibus, quasi gens una et populus unus, sibi invicem familiae haererent, et sine exactione contrarii et *bathinodii* quaestu Florinensis homo ex Walciodorensi potestate mulierem sumens, legitime sibi parem ducat; sicut versa vice similiter Walciodorensis, de Florinensi potestate mulierem sumendo, faciet." Vgl. Dalrymple Bd. 1 S. 321; Bonnemère Bd. 1 S. 59; Labessade S. 23 Nr. 41 und Nr. 42.

[3] Vgl. Kap. 22 S. 125—128. G. Waitz (Bd. 5 S. 237) sagt über badimonium: „Es ist wohl Uebersetzung von beddemund, nicht umgekehrt."

[4] Gothisch „botan"; in dem plattdeutschen und alemannischen Ausdruck „es battet nichts", d. h. es nützt nichts, erhalten.

und „Nod“ (Genosse) hergeleitet und danach als Nutzen von Genossen (Eheleuten) erklärt werden. Offenbar verfehlt ist die Meinung[1], bathinodium könne mit „Bed-nood“ übersetzt und für eine Steuer zur Ablösung des berüchtigten Herrenrechts gehalten werden.

Durch Stiftungsurkunde vom Jahr 1133 erwarb der Abt des im selben Jahr gegründeten Prämonstratenserklosters zu Tongerlo von der adeligen Dame Alpeda das Recht, von ihren Nachkommen bei deren Heirath sechs Pfennige zu beziehen[2]. Im Jahr 1173 schenkte Walter von Mauretanien, Bischof von Laon, dem Stift zu Tournai die Leibeigenen, die er im dortigen Gebiet hatte, mit der Bestimmung, dass dieselben bei ihrer Heirath zwei Sous an das Stift zu zahlen hätten[3]. In einer Urkunde vom 29. Mai 1243 erklärten der Burgvogt (Châtelain[4]) Hugo von Gent und dessen Gemahlin Maria die Freilassung ihrer Leibeigenen zu Gunsten der Marienkirche zu Antwerpen; und die Freigelassenen begaben sich mit ihrer Nachkommenschaft in Hörigkeit dieser Kirche, mit der Verpflichtung, bei jeder Heirath sechs Pfennige an die Kirche zu zahlen[5]. In einer ähnlichen Urkunde vom Jahr 1251, die von demselben Hugo, Vogt von Gent, herrührt, wurde die Abgabe von der Heirath ebenfalls auf sechs Pfennige

---

[1] AA. SS. 30. aprilis, de S. Forannano, Bd. 3 S. 822: „Bathinodium ... intelligo quod nos leniori dialecto Bed-nood possemus dicere, quo significetur redimendi concubitus sive lecti necessitas: quae inter servos glebae ut vocant (quales etiam in Belgio olim erant rustici et adhuc multi sunt in Frisia et Germania) et dominos eorum intercedebat“.... Ducange unter Bathinodium. Le Siècle du 26 sept. 1854. Labessade S. 96.

[2] Urk. v. 1133, bei Miraeus, Not. eccles. cap. 144, S. 383, 384: ... „tam viri quam feminae singulis annis pro capitali censu unum denarium Antwerpiensis monetae, in Nativitate B. Mariae, saepe dictae ecclesiae persolvere debeant, et *sex de matrimonio contrahendo*, et sex in obitu, ejusdem monetae“ ... Vgl. Potgiesser lib. 2 cap. 2 § 25; G. Waitz Bd. 5 S. 239.

[3] Urk. v. 1173, bei Miraeus, Don. Belg. lib. 1 cap. 71, S. 144: „De unoquoque eorum, tam servo quam ancilla, habebitis annuatim sex denarios censuales, et de mortua manu duos solidos et *de maritagio* duos solidos.“ Daraus: v. d. Schelling Bd. 1 S. 141; Potgiesser lib. 2 cap. 2 § 25.

[4] Châtelain war in Flandern ein Beamter, welcher ein militärisches und zugleich richterliches Amt als erbliches Lehen besass. Warnkönig Bd. 1 S. 357.

[5] Urk. v. 29. Mai 1243, bei Miraeus, Dipl. Belg. lib. 2 cap. 88, S. 396: ... „Manumissi autem singuli, in praesentia nostra, obtulerunt semetipsos dictae ecclesiae, cum omni posteritate sua, ad duos denarios Flandrenses solvendos annuatim in Assumptione B. Mariae nomine census capitalis, et *quando nubunt* sex denarios Flandrenses, duodecim vero quando moriuntur.“ Daraus: Ducange unter Capitale.

festgesetzt[1]. Am 2. Januar 1314 verkündete Sigerius von Liedekercke, als Herr de Boulario, in der Hadrianskirche zu Geraldimonte die Freilassung seiner namentlich bezeichneten Leibeigenen, die er in den Dienst der genannten Kirche übergab, mit der Bestimmung, dass sie, ausser andern Abgaben, bei ihrer Heirath sechs Pfennige an die genannte Kirche zu entrichten hätten[2].

Neununddreissig (in einer Sammlung von sechshundert und siebzehn) Urkunden aus der Benedictinerabtei Sanct-Trond (im Bisthum Lüttich) enthalten Bestimmungen über Heirathsabgaben. Von diesen Urkunden stammen drei aus dem elften, sechzehn aus dem zwölften und neunzehn aus dem dreizehnten Jahrhundert, dagegen keine aus späterer Zeit[3]; von denselben wurden acht zur Zeit des Abts Wiricus (1150—1180) und achtzehn zur Zeit des Abts Christian (1193 – 1222) aufgenommen. Durch diese Urkunden wurde entweder den darin bezeichneten Personen das Recht der Altarhörigkeit zuerst bewilligt, oder auf ihr Ansuchen festgestellt, dass sie schon von älterer Zeit her der Abtei angehörten. Dafür hatten diese Altarhörigen, ausser einer Kopfsteuer mit jährlich einem Pfennig, zumeist noch andere Steuern, darunter auch Heirathsabgaben[4], zu entrichten. Viele dieser Altarhörigen hatten bei jeder Heirath unter Genossen neun Pfennige (für die Heirathserlaubniss) zu zahlen[5]. Für Heirathen un-

---

[1] Urk. v. 1251, bei Laurière unter Cullage: „Ita quod singulis annis in Festo beati Bertulphi duos denarios de capite, sex *de matrimonio*, et duodecim de morte persolvant.“

[2] Urk. v. 2. Jan. 1314, bei Miraeus, Don. Belg. lib. 1 cap. 129, S. 282: . . . „et eosdem obtuli sub schola beato Adriano de Geraldimonte, servituros ecclesiae de duobus denariis nomine census capitalis annuatim, ad matrimonium de sex denariis, et ad mortem de duodecim, monetae Flandriae, et mihi vel heredi meo, mediante meliori catallo, ab ipsis conferendo in morte ipsorum“. Daraus: Laurière unter Cullage (mit dem Fehler 2 statt 6 Pf.); Ducange unter Capitale; v. d. Schelling Bd. 1 S. 141, 142.

[3] Dies kann jedoch nur unter Vorbehalt eines möglichen Irrthums behauptet werden.

[4] In einigen andern Urkunden dieser Art aus dem dreizehnten Jahrhundert ist zwar die Kopfsteuer festgestellt, jedoch keine Rede von einer Heirathsabgabe. Vgl. die Urkunden vom 24. Febr. 1227, vom 19. März 1242, vom 4. Juli 1247 und vom Mai 1262, bei Piot Nr. 152, 172, 194 und 256, Bd. 1 S. 187, 206, 194 und 307, 308. Daher scheint der Gebrauch, den Altarhörigen von Sanct-Trond eine Heirathsabgabe aufzuerlegen, im Lauf des dreizehnten Jahrhunderts allmählich ausser Uebung gekommen zu sein. Aus späterer Zeit, als dem dreizehnten Jahrhundert, finde ich überhaupt keine Urkunde aus Sanct-Trond über Rechte und Pflichten von Altarhörigen.

[5] Eine solche Abgabe ist in folgenden neunundzwanzig Urkunden erwähnt,

ter Ungenossen wurde nach einigen Urkunden, falls der Mann zur Abtei gehörte, die Höhe der Heirathsabgabe durch den Abt nach freiem Ermessen bestimmt[1]. Dagegen war durch einige Urkunden des dreizehnten Jahrhunderts allgemein (ohne Beschränkung) eine Heirathsabgabe von neun Pfennigen festgesetzt[2], woraus sich entnehmen lässt, dass die in diesen Urkunden bezeichneten Altarhörigen, sowohl Männer als Frauen, gegen Entrichtung der Abgabe berechtigt waren, sich nach freier Wahl mit Genossen oder mit Ungenossen zu verheirathen; und eine Urkunde vom Jahr 1168 bestimmte ausdrücklich für jede Heirath, mochte dieselbe unter Genossen oder Ungenossen geschlossen werden, eine Abgabe von sechs Pfennigen[3]. Andere Altarhörige waren verpflichtet, bei Heirathen unter Ungenossen neun Pfennige zu entrichten[4]; woraus zu folgern ist, dass bei ihnen die Heirathen

---

aus der Zeit von 1072—1075, 1088, 1129, 1152, 1150—1180 (zwei), 1158 (zwei), 1172, 1180—1193, 1186, 1191, 1193—1222, 1200, 1208 (zwei), 1209, 1210 (zwei), 1211, 1212 (drei), 1213, 1216, 1217 (zwei), 1222 und vom 14. Juli 1240, bei Piot unter Nr. 17, 20, 32, 60, 65, 66, 68, 69, 91, 101, 109, 111, 114, 117, 119, 120, 122, 124 bis 126, 129 bis 132, 135, 136, 138, 141 und 166, Bd. 1 S. 24, 27, 41, 83, 88, 89, 91, 92, 120, 139, 148, 151, 155, 157, 160—166, 168—170, 173—175, 177 und 201. In den meisten dieser Urkunden ist der Mann (Bräutigam) als der Zahlungspflichtige bezeichnet. Als Empfänger der Abgabe ist in den Urkunden Nr. 17 und 20 der Custos, in der Urkunde Nr. 119 der Abt erwähnt.

[1] Vgl. die Urkunden des Abts Nicolas von 1181 und 1186, bei Piot Nr. 103 und 109, Bd. 1 S. 140 und 148. Auch die Urkunde des Abts Rodulfus von 1129, bei Piot Nr. 32, Bd. 1 S. 41, dürfte hierhin gehören, da dem Anschein nach im Abdruck, Seite 42 Zeile 5, ein Druckfehler (extraneum statt extraneam) vorliegt. Nach den oben Kap. 12 S. 60, 61 erwähnten Urkunden bedurften die betreffenden Männer zur Verheirathung mit einer Ungenossin unbedingt der Erlaubniss des Abtes. Aus allen diesen Urkunden, die nur von Männern sprechen, ist zu folgern, dass die weiblichen Altarhörigen, soweit jene Urkunden auf sie Anwendung fanden, für Heirathen mit Ungenossen keine Abgabe zu zahlen hatten. Dieser Unterschied erklärt sich dadurch, dass in dem einen Fall eine fremde Frau durch Verheirathung in die Altarhörigkeit eintrat, dagegen im andern Fall eine Altarhörige durch Verheirathung mit einem fremden Mann aus der Altarhörigkeit ausschied, und dass nach Inhalt aller hier einschlägigen Urkunden die Zugehörigkeit zur Abtei Sanct-Trond als ein werthvolles Recht betrachtet wurde.

[2] Vgl. die Urkunden des Abts Christian von 1212 und 1217 und des Abts Heinrich vom 29. Juli 1270, bei Piot Nr. 128, 137 und 277, Bd. 1 S. 167, 174 und 342.

[3] Urk. des Abts Wiricus v. 1168, bei Piot Nr. 86, Bd. 1 S. 113, 114: . . . „pro licentia nubendi sive intra sive extra potestatem sex denarios debeant dare“.

[4] Urk. von angeblich 1150 (vermuthlich 1160) bei Piot Nr. 73, Bd. 1 S. 96. Urk. des Abtes Thomas vom 10. April 1241, bei Piot Nr. 170, Bd. 1 S. 205.

unter Genossen keiner Abgabe unterlagen. Einige Altarhörige hatten nach ausdrücklicher Bestimmung bei Heirathen unter Genossen Nichts zu zahlen [1]. Dass unter den Altarhörigen von Sanct-Trond einige Männer selbst bei Verheirathung mit Ungenossinnen keine Abgabe zu entrichten hatten, ist zwar in keiner Urkunde (aus der Zeit bis zum dreizehnten Jahrhundert) direct ausgesprochen, ergiebt sich jedoch aus den im Kapitel 12 (Seite 62 Anm. 1) erwähnten Urkunden.

Aus dem vorstehenden Bericht erhellt die Unmöglichkeit, die in den angeführten Urkunden aus der Zeit vom elften bis vierzehnten Jahrhundert bezeichneten Heirathsabgaben auf einen unsittlichen Ursprung zurückzuführen, da sie durch jene Stiftungsurkunden zu Gunsten von Klöstern, Stiftern oder Kirchen begründet wurden.

Nichtsdestoweniger behaupten einige Schriftsteller, es hätten in Belgien Abgaben bestanden, die aus Ablösung des Herrenrechts der ersten Nacht herrührten. Schon Hector Boeis (Boëthius) fügt seiner Nachricht über das von König Evenus erlassene und von König Malcolm III. aufgehobene Gesetz hinzu [2]: „Etwas Aehnliches geschieht in einem Flecken nicht weit von Löwen, wo der Bräutigam die Schändung der Braut vom Vorsteher des Orts ablöst; nirgends hat es jemals eine unerhörtere Knechtschaft gegeben.“ [3] Diesen Satz haben die Bollandisten [4] und mehrere neuere Schriftsteller [5] wiederholt. Boxhorn bemerkt im Anschluss an die Erklärung, die Skene von der Marcheta mulierum giebt: „Solche Abgaben werden bei uns in Belgien in einigen Bezirken noch heutzutage an die Herren der Ortschaften bezahlt.“ [6] Keysler sagt: „Solche Abgaben, Reste der zollpflichtigen Keuschheit, bestehen noch überall in Belgien.“ [7] Die Bollandisten meinen, Spuren jenes berüchtigten Herrenrechts fänden sich noch in mehreren Ortschaften Belgiens (sowie in Friesland

---

[1] Vgl. die Urkunden von 1095 und 1165, bei Piot Nr. 21 und 83, Bd. 1 S. 28 und 110. Im Wesentlichen gleichbedeutend und nur in der Fassung verschieden ist die oben Kap. 12 S. 60 erwähnte Bestimmung, wonach einige Altarhörige von Sanct-Trond zu Heirathen unter Genossen keiner Erlaubniss des Abts bedurften.

[2] Vgl. darüber Kap. 40.

[3] Boëthius lib. 12 fol. 260.

[4] AA. SS 10. junii Bd. 2 S. 332.

[5] Delpit S. 64. Labessade S. 23 Nr. 40.

[6] Boxhorn, Anm. zu Suetonius lib. 4 n. 40

[7] Keysler § 64 S. 487.

und Deutschland), „wo gesagt wird, dass die Bauern das Recht der ersten Nacht durch eine Abgabe vom Grundherrn einlösen. Obwohl nämlich das Christenthum den abscheulichen Missbrauch des alten Heidenthums abgeschafft hat, nach welchem der erste Beischlaf dem Herrn überlassen wurde, so blieb doch der Anspruch auf eine bestimmte Geldsumme, die der Bräutigam zur Anerkennung des Herrenrechts zu zahlen hatte; unter Aenderung des Rechts, soweit es mit der Religion in Widerspruch stand, bleibt die Bezeichnung des alten Rechts in der Redeweise.“ [1] Dieser Irrthum erklärt sich dadurch, dass die Erzählung des Hector Boeis über ein Gesetz des Königs Evenus III. von Schottland [2] ohne Prüfung als wahr angenommen wurde, und dass sich daran noch die ungerechtfertigte Folgerung knüpfte, die Heirathsabgaben müssten in Belgien ebenso wie in Schottland durch Ablösung jenes Rechts entstanden sein.

2. Holland.

Kapitel 21. In einem Zusatz zu Reygersberg's Chronik von Seeland, bei Beschreibung der Stadt Cortgene, findet sich folgender Zusatz von M. Smallegange (1696): „Es wird gesagt, der Herr von Cortgene habe seit ganz alten Zeiten das Recht über die Jungferschaft aller Bräute, die in sein Gebiet kamen, um zu heirathen; dies Recht pflege mit Geld abgelöst zu werden.“ [3] Gargon (1717) schreibt darüber: „Der Herr von Cortgene hatte in alten Zeiten das Jungferschaftsrecht von allen Töchtern, die auf seinem Gebiet heiratheten, welches Recht mit Geld abgekauft wird.“ [4] Adrian Pars berichtet: „Eins der wunderlichsten Vorrechte, welches in Widerspruch mit den christlichen Grundsätzen einige alte Herrschaften in unserm Land angeblich gehabt haben, ist das vom ersten Beischlaf bei den Bräuten, die dort heiratheten, auch Brautgeld genannt. Dasselbe soll in Schagen, Suidwijk, Voshol (mit Einschluss der vier Ortschaften Swammerdam, Lan-

---

[1] AA. SS. 30. aprilis Bd 3 S. 822. Neuere Schriftsteller (vgl. oben Kap. 8 S. 44) haben diese Meinung der Bollandisten arg entstellt.

[2] Vgl. darüber Kap. 40.

[3] Smallegange 1. Deel, 5. boek, 3. hooftdeel, S. 621: „De Heer van Cortgene word geseit, van over gants oude tijden het Recht te hebben over de Maegdom van alle de Vrysters die onder zijn gebied komen te trouwen, 't welk met eenig geld geredimeert pleeg te worden.“

[4] Gargon Bd. 2 S. 221: „De Heer van Cortgene had ouds tijds het Maagdomrecht van alle Dochters, die onder zijn gebied trouwden, het geen met geld wierd afgekocht.“

geraar, Korteraar und Rewijk), Sluipwijk, Tempel, Roon, Kortgene und verschiedenen andern Herrschaften bestanden haben, die von der gräflichen Rechenkammer angeblich aufgezählt werden können; dies Recht sollen die Staaten mit einer bestimmten Geldsumme abgekauft haben, die an den Herrn jeder Ortschaft zu zahlen war.“ [1] Eine ausführliche Abhandlung über denselben Gegenstand hat P. van der Schelling im Jahr 1727 veröffentlicht[2]. Danach soll das jus primae noctis zur heidnischen Zeit eingeführt und in Geltung gewesen sein, namentlich in der Herrlichkeit Voshol, wozu die Ortschaften Zwammerdam, Langeraar, Korteraar, Reewyk, der Tempel (ein Gehöft, ungefähr eine Viertelstunde von Reewyk), Middelburg und andere gehörten; auch in Zuidwyk, das ebenso wie das erwähnte Middelburg den Herren von Breederode gehörte, ferner in den Herrlichkeiten Schagen, Sluipwyk und Rhoon; ausserdem nach Meinung einiger Schriftsteller in den (vielleicht zu einer Herrlichkeit, unter Johann von Oldenbarneveldt, vereinigt gewesenen) drei Ortschaften Berkel, Rodenrys und dem Tempel bei Rodenrys (obwohl van der Schelling annimmt, dass diese Meinung auf eine Verwechslung mit dem Tempel bei Reewyk zurückzuführen sei); ferner in Nordholland und in einigen Herrlichkeiten von Zeeland, namentlich in dem Orte Cortgene. Van der Schelling meint, nach Annahme des Christenthums sei jenes heidnische Recht in den genannten Herrschaften abgeschafft oder vielmehr durch eine Geldsumme, die Brautschatz oder Brautgeld hiess, abgelöst worden;

[1] Pars S. 182, Katwijkse Oudheden: . . . „En van de wonderlijkste Voorregten (met het Kristendom gants niet overeenkomende) waar van men leest, dat enige oude Heerlijkheden in ons Land souden gehad hebben, is dat van de eerste Bijslaap bij de Bruiden, dewelke aldaar trouden, ook genannt, het *Bruitgeld*. Gelijk dat soude geweest sijn, in de Heerlijkheden van Schagen, Suidwijk, Voshol (in sig begrijpende nog 4 Plaatsen, als Swammerdam, Langeraar, Korteraar, en Rewijk), Sluipwijk, Tempel, Roon, Kortgene ens. als mede verscheide andere, die op de Gravelijksheids Rekenkamer soude kunnen werden opgesogt, het welk de Staten hebben doen afkopen met een seker stuk Gelds, aan den Heer van jeder plaats te betalen. Pr. de Nein, Lusthov der Huwelijken“. . . . Vgl. Bayle unter Sixte IV, Bd. 4 S. 224, Anm. H, Note 56 (wo eine ältere Ausgabe von Pars citirt ist). Raepsaet 3. Ausg. S. 23. Veuillot (2. Aufl.) S. 248. Noordewier S. 160. Liebrecht 1869, S. 811, ebenso 1874, S. 140 und 1879, S. 418, 419. — In der vorstehenden Stelle bezeichnet der Ausdruck „de Staten“ (die Staaten) die Behörden der einzelnen Provinzen, also nicht etwa, wie Liebrecht (1869, S. 811, auch 1874, S. 140 und 1879, S. 419) annimmt, die Generalstaaten.

[2] Schelling Bd. 1 S. 142—150, §§ XII—XVII.

dies sei der Ursprung mancher Abgaben, die noch zu seiner Zeit bestanden. Er berichtet, dass eine solche Abgabe in der Herrlichkeit Voshol sechzig Gulden einbrachte, ferner dass noch in den Jahren 1676 und 1703 die Herrlichkeit Voshol mit dem erwähnten, zum Tempel gehörigen sogenannten Recht öffentlich feilgeboten und verkauft worden sei; und dass die bis zu seiner Zeit aufbewahrten Bekanntmachungen der Kaufbedingungen eine Beschreibung jenes Rechts enthielten. Ueber Cortgene schreibt van der Schelling: Wo das Dorf Cortgene in Nord-Beverland (oberhalb der Stadt Zierinczee, Hauptstadt der Insel Schouwen) liege, habe früher die alte Stadt Cortgene gestanden; dieselbe sei bei der grossen Ueberschwemmung von Allerheiligen 1532 (worin 72 Dörfer Südhollands zerstört wurden, und Tausende von Menschen das Leben verloren) gänzlich vertilgt worden[1]; zu den Vorrechten dieser früheren Stadt habe, wie die alten Chroniken von Zeeland meldeten, „das beschriebene sogenannte Recht oder die Ablösung oder der Freikauf von demselben" gehört.

Aus allen diesen Berichten geht deutlich hervor, dass sie von einer Sage sprechen, die den Ursprung einer unter dem Namen „Brautgeld" hergebrachten Heirathsteuer durch Ablösung eines heidnischen Rechts erklärte. Diese Sage hielt van der Schelling im Allgemeinen für glaubwürdig, indem er nur im Einzelnen auf einige Irrthümer aufmerksam machte. Im siebzehnten und achtzehnten Jahrhundert war eine solche Sage nicht auffallend. Sie würde ein erhebliches Interesse nur dann haben, wenn sie schon vor der Zeit von Hector Boëthius entstanden wäre. Dies ist aber weder bewiesen, noch zu vermuthen. Vielmehr erwähnt van der Schelling ausdrücklich den Bericht des Hector Boëthius über das in Schottland von König Evenus eingeführte und von Malcolm III. abgeänderte sündhafte Recht, um nachzuweisen, dass es nicht wunderbar sei, wenn das nämliche Recht auch in Holland zu heidnischer Zeit gegolten habe[2]. Nun kann aber jener Bericht des Hector Boëthius auf Glaubwürdigkeit keinen Anspruch machen[3]. Damit zerfällt die Grundlage der Meinung[4], dass jene Sage über den Ursprung der holländischen Heirathsteuer geschichtlich beglaubigt sei.

---

[1] Vgl. darüber Smallegange S. 621 (aus Boxhorn); Gargon Bd. 2 S. 221.
[2] Schelling Bd. 1 S. 146—150, §§ 16 und 17.
[3] Vgl. unten Kap. 40.
[4] Liebrecht 1874, S. 140. Labessade S. 23 Nr. 43—46. Liebrecht 1879, S. 418.

Gerard van Loon hat die Ausführungen van der Schelling's einer Kritik unterzogen[1]. Er führt aus, die Annahme, dass bei den Friesen, als sie noch heidnisch waren, das jus primae noctis bestanden habe, sei eine blosse Vermuthung, wofür nicht der mindeste Beweis aus dem Alterthum beigebracht werden könne; eine solche Vermuthung stehe mit den Nachrichten des Alterthums in Widerspruch, insbesondere mit den Nachrichten von Tacitus über die Sitten der Germanen und mit dem Inhalt der alten friesischen Gesetze. Ferner fänden sich in den Predigten, die der hl. Bonifatius zur Bekehrung der Friesen hielt, scharfe Rügen gegen mancherlei heidnische Gebräuche, z. B. gegen Verehrung heiliger Haine und gegen Unzucht im Allgemeinen, dagegen keine Bemerkungen oder Andeutungen über das jus primae noctis, was unerklärlich sein würde, wenn dasselbe damals bei den heidnischen Friesen in Geltung gewesen wäre. Zudem sei es unglaublich, dass ein solches Recht in der christlichen Zeit (unter fränkischer Herrschaft) abgelöst worden sei. Die fränkischen Könige würden gewiss kein Lösegeld für Verzicht auf Ausübung jenes heidnischen Rechts gefordert haben. An andere Herren könne nicht gedacht werden, weil es zur fränkischen Zeit noch keine Herren der einzelnen Herrlichkeiten gab. Alles dies ist vollkommen richtig.

Van Loon stellt seinerseits eine andere Vermuthung über den Ursprung der niederländischen Heirathsabgaben auf[2]. Er meint, die Vorschrift des vierten Concils von Carthago über die Enthaltung, welche die neuvermählten Ehegatten in der ersten Nacht beobachten sollten[3], sei durch die Gesetze der fränkischen Könige nicht allein bestätigt, sondern nach dem Vorbilde des jüngeren Tobias auf drei Nächte ausgedehnt worden; diese Gesetze hätten in den Niederlanden seit dem zwölften Jahrhundert die Abänderung erfahren, dass den Brautleuten gestattet wurde, durch Zahlung einer Gebühr Dispens von jener Vorschrift zu erlangen. Dadurch, meint van Loon, seien die Heirathsabgaben entstanden. Sir David Dalrymple hält diese Erklärung für befriedigend[4]. Sie ist jedoch schon deshalb unhaltbar, weil die fragliche Stelle, worauf van Loon und Dalrymple sich be-

---

[1] Loon 3. Theil, 15. Hauptstück, S. 158—165. Daraus: Dalrymple Bd. 1 S. 326, 327.

[2] Loon 3. Theil, 5. Hauptstück, S. 165—168. Daraus: Dalrymple Bd. 1 S. 324, 327, 328.

[3] Vgl. darüber unten Kap. 27 S. 152.

[4] Dalrymple Bd. 1 S. 329.

ziehen, nämlich Capitularium lib. 7 cap. 463, kein fränkisches Gesetz ist, sondern von Benedictus Levita herrührt [1].

Voet berichtet, dass in einigen Theilen von Geldern und Zütphen und an andern Orten gewisse Grundherren von ihren Hörigen eine Geldsumme „zur Einlösung des Rechts des ersten Beischlafs“ erhöben [2]. Der Zusammenhang dieser Stelle handelt von Besthauptrecht, Frohndiensten und Verbot ungleicher Heirathen. Vielleicht meinte Voet, gewisse Geldabgaben bei ungleichen Heirathen (forismaritagium) würden „zur Einlösung des Rechts des ersten Beischlafs“ erhoben, obwohl dies nicht deutlich ausgedrückt ist. Ein derartiges Missverständniss kann nicht auffallen, da zur Zeit Voet's die Sage von einem vergangenen Herrenrecht der ersten Nacht schon weit verbreitet war. Ebenso erklärt sich die Erzählung von Tollius, er habe vor einigen Jahren am Thor von Mastricht die Bekanntmachung einer Herrschaft über verschiedene Vorrechte gelesen, darunter auch über das Recht, die neuvermählten Ehefrauen zu defloriren, das jedoch mit Geld abgelöst werden konnte [3].

Es liegt also kein Grund zu der Annahme vor, dass holländische Heirathsabgaben auf einem verächtlichen Ursprung beruhten [4].

---

[1] Pertz Bd. 2 S. 132. Walter, C. J. Bd. 2 S. 774. Vgl. Kap. 27 S. 152.

[2] Voet lib. 1 tit. 5 de statu hominum § 3 S. 120: . . . „quippe quibus defunctis pro usu regionis cujusque vario succedit dominus in quandam mobilium partem, imponit certis temporibus operas manu aut jumentis praestandas, mulctas illiciti conjugii ab illis exigit, quoties non de ejusdem conditionis hominibus matrimonium inierint, pecuniam in redemtionem juris primi concubitus accipit“. . . . (bei Auslegung dieser Stelle fragt es sich, ob die Worte „quoties“ bis „inierint“ auf das Vorgehende oder auf das Nachfolgende zu beziehen sind). Daraus: Potgiesser lib. 2 cap. 2 § 28 S. 379; Pertile Bd. 3 § 89 Anm. 75 S. 53.

[3] Tollius zu Lact. de mort. pers. cap. 38: . . . „Apud nos autem Trajectinae portae affixam proscriptionem nobilis dominii ante aliquot annos legi, quae inter cetera jura et privilegia jus etiam deflorationis novarum nuptarum continebat, quae tamen pecunia a domino loci posset redimi.“ Daraus: Grupen § 14 S. 25.

[4] Eine solche Annahme ist unvereinbar mit einer Stiftungsurkunde vom 21. Juli 1050, die bei Heda S. 118—120 abgedruckt ist. Darin übergab eine freie Edeldame, Namens Berta, auf Rath des Bischofs Benno von Utrecht (des heiligen Bernulphus) sich und ihre Nachkommen in Hörigkeit an das neugegründete Sanct-Martinskloster zu Utrecht mit der Bestimmung, dass für jede Heirathserlaubniss (ohne Unterschied von Genossen und Ungenossen) zwölf Pfennige an das Kloster zu zahlen seien. . . . „Iterum ne omnimodo sine respectu videatur sancta Dei Ecclesia, pro licentia nubendi infra vel extra concedere potestatem, dentur sex denarii“. . . . Vgl. Heineccius, Antiq. Bd. 2 lib. 2 c. 9 § 14 und § 29; Grimm, R.-A. S. 383; Noordewier S. 160.

D. Heirathsabgaben in Deutschland.

Kapitel 22. Die ziemlich weit verbreitete Meinung, dass deutsche Heirathsabgaben durch Ablösung des jus primae noctis entstanden seien [1], ist ebenso ungerechtfertigt, wie die Annahme [2], dass jenes Recht ausgeübt worden sei, wenn die Abgaben nicht bezahlt wurden. Beides ist mit dem Inhalt der Urkunden, wodurch Heirathsabgaben im Gebiet des Deutschen Reichs begründet oder anerkannt wurden, schlechthin unvereinbar. Zum Beweis dieses Satzes diene die nachfolgende Uebersicht über die hier einschlagenden Stellen zahlreicher Urkunden aus dem Mittelalter und der Neuzeit (S. 113—125). Auch bieten die besonderen Namen [3], die in Urkunden oder Berichten für einzelne Heirathsabgaben gebraucht wurden und im zweiten Theil dieses Kapitels (S. 125—136) zusammengestellt sind, durchaus keinen Grund zu jener Vermuthung. Die in diesem Kapitel erwähnten Urkunden stammen zumeist aus Rheinland oder Westfalen. Es würde leicht sein, aus Urkundensammlungen und Archiven der einzelnen deutschen Länder beide Verzeichnisse beträchtlich zu vermehren. Doch dürften die Mittheilungen der nächsten Seiten für die Aufgabe der vorliegenden Untersuchung genügen.

1. *Urkunden über Begründung und Anerkennung von Heirathsabgaben.*

Aus der Zeit vor dem zwölften Jahrhundert sind nur wenige Urkunden über Heirathsabgaben veröffentlicht worden [4]. Nach einer Urkunde, die sich auf die Zeit von 794 bis 800 bezieht, jedoch in der vorliegenden Form (nach Annahme Lacomblet's) wahrscheinlich auf Grund einer alten Aufzeichnung später niedergeschrieben ist, trat um jene Zeit eine freie Frau, Namens Rikildis, in das Wachszinsrecht der Sanct-Severins-Stiftskirche zu Köln ein, mit der Abrede, dass ihre Nachkommen für jede Heirathserlaubniss sechs Pfennige an den Altar-Küster entrichten sollten [5]. Im Güterverzeichniss der

---

[1] Dieser Meinung sind z. B. folgende Schriftsteller des neunzehnten Jahrhunderts: Dümge (S. 20, 28), v. Hormayr (1832, S. 38 und 1842, S. 146), Nork (S. 191, 192), Delpit (S. 65, 66), v. Schmitz (S. 232), Post (S. 38), Sugenheim (1861, S. 360), Kulischer (S. 224, 228).

[2] Dies meint Labessade Nr. 47, S. 24.

[3] Vgl. darüber auch Kap. 3 S. 13—15 und Kap. 18 S. 96.

[4] Eine Urkunde von 1092 ist unten S. 131 erwähnt.

[5] Urk. von 794—800, bei Lacomblet Bd. 1 S. 9, 10, Nr. 15: . . . „Pro licentia uero maritali custodi altaris VI denarios“ . . .

Abtei Prüm, welches vom Jahr 893 datirt und mit einem Commentar des Exabts Caesarius vom Jahr 1222 versehen ist, findet sich die Bestimmung, dass zu Trittenheim eine Leibeigene bei Verheirathung mit einem auswärtigen Mann zwei Hühner, zehn Eier und eine gewisse Menge Flachs und Leinsamen an die Abtei zu entrichten habe [1]. In einer Schenkungsurkunde zu Gunsten der Abtei Sanct-Maximin bei Trier aus der Zeit von 993 bis 996 ist verfügt, dass die mitübergebenen Leibeigenen und ihre Nachkommen, wenn sie auswärts heiratheten, am Festtag des hl. Maximin Wachs im Werth eines Pfennigs für die Seele des Stifters an die Abtei entrichten müssten [2]. In einer Urkunde aus dem Anfang des elften Jahrhunderts erklärt der Bischof Burchard von Worms, gewisse Einnahmen der Gerichtsbarkeit, namentlich auch die aus den (unerwünschten) Heirathen von zinspflichtigen Männern der Peterskirche zu Worms mit Weibern aus andern Herrschaften, seien bisher mit Unrecht zur bischöflichen Kasse gezogen; deshalb weist er diese Einnahmen für die Zukunft dem Custos der genannten Kirche zu [3].

Dem zwölften Jahrhundert gehört die Mehrzahl der Urkunden an, die in neuerer Zeit über Heirathsabgaben veröffentlicht sind [4]. Am 4. März 1101 bestätigte Erzbischof Ruthart von Mainz eine durch die Stiftsherren der Kirche zu Fritzlar genehmigte Verfügung des Stiftsherrn Merbodo, wonach derselbe mehrere Allodialgüter nebst einer ihm eigenhöri-

---

[1] Reg. Prumiense, bei Beyer, Bd. 1 S. 160, Nr. 29: „Et si femina forinsecum hominem acceperit, solvit pullos II, ova X et de lino clauos II et de lino semine bacinum I“ Vgl. Potgiesser S. 365, und Ducange über die Ausdrücke Clavus und Baccinus.

[2] Urk. v. 993—996, bei Beyer, Bd. 1 S. 327, Nr. 272: . . . „mancipia quoque que trado et posteri eorum. si in eadem villa sederint uel nupserint. tali libertate et seruicio perfruantur. sicut cetera confessoris Christi inibi manens familia. Si qui uero foris nupserint uel manserint. uel alias uagati fuerint. unusquisque eorum in festiuitate s. Maximini persoluat unam denariatam cere pro remedium anime mee“ . . . Vgl. Potgiesser S. 365.

[3] Urk. des Bischofs Burchard von Worms (nach 1000), bei Mone, Anz. 1838, S. 443, 444: . . . „et si aliquis illorum, quod non exoptamus, extraneam mulierem fortuitu in suum conjugium duceret, quicquid justitiae inde dijudicaretur“ . . . „Quae omnia . . . ad altare S. Petri apostoli Wormatiensis et ejusdem altaris custodi cum communi consilio nostrorum fidelium restituimus“ . . . Vgl. G. Waitz Bd. 5 S. 238.

[4] Bestimmungen über Heirathsabgaben stehen auch (nach einer gefälligen Mittheilung des Herrn Geheimraths Dr. Harless) in ungedruckten Urkunden der Abtei Brauweiler von 1159 und des Quirinstifts zu Neuss von 1188, im Staatsarchiv zu Düsseldorf. — Vgl. auch die Urkunden S. 126, 127 und 130.

gen Frau, Namens Mazzecha, und deren sechs Kindern an die genannte Kirche übergeben und dabei unter Anderm bestimmt hatte, dass, so oft aus der Nachkommenschaft der genannten Mazzecha sich eine Frau rechtmässig verheirathe, deren Ehemann an den Oekonomen der Kirche zwei Schillinge zu zahlen habe[1]. Im Jahr 1114 traten mehrere freie Familien in das Wachszinsrecht der Kapelle des Grafen von Arnsberg ein; hierbei verpflichteten sie sich für ihre weiblichen Nachkommen, bei der Verheirathung ein Lösegeld von sechs Pfennigen an die Kapelle zu zahlen[2]. Durch Urkunde des Abts Wibaldus oder Wicboldus zu Corvey aus der Zeit von 1146 bis 1160 wurden auf Ansuchen seines Dienstmanns Conradus de Kaminata zwei Leibeigene, die zu dessen Beneficium gehörten, mit ihren künftigen Nachkommen, in das Wachszinsrecht der Sanct-Dionys-Kapelle zu Kemnaden aufgenommen, unter der Verpflichtung, bei jeder Heirath zwei Schillinge an die genannte Kapelle zu entrichten, wie in der Herrschaft der Abtei Corvey Gewohnheit war[3]. Conrad, Abt zu Corvey seit 1160, beurkundete mehreren Personen, dass dieselben als freie Leute durch seinen Vorgänger in das Wachszinsrecht der Marienkirche zu Kemnaden aufgenommen seien, unter der Verbindlichkeit, bei der Verheirathung zwei Schillinge an den Küster der genannten Kirche zu zahlen[4]. Im Jahr 1153 bestätigte Erzbischof Arnold II. von Köln einen Vertrag, wodurch Abt Wolbero von

[1] Urk. v. 4. März 1101, bei Kindlinger, Nr. 6, S. 228—230: . . . „Femina hujus posteritatis, si legitime alicui nubat, vir illius pro ea legitime habenda ij solidos Yconomo fratrum componat, et ex his, quae tum conveniens sit, clementer persolvat.“ Vgl. Will S. 229; G. Waitz Bd. 5 S. 239.

[2] Urk. v. 1114, bei Kindlinger, M. B. Nr. 16, S. 99, und bei Seibertz Nr. 38, Bd. 1 S. 43, 44: . . . „femina ex illa procreatione nubens . . . . sex denariis redimat“ . . . In der Lücke mag, wie Kindlinger und Seibertz vermuthen, „pro Bedemund“ gestanden haben. Erhard, Reg. Nr. 1399, Bd. 1 S. 222, bezeichnet diese Urkunde als „ungemein wichtig für die Geschichte der Hörigkeitsverhältnisse“.

[3] Urk. des Abts Wiboldus zu Corvey v. 1146—1160, bei Kindlinger, M. B. Nr. 28, S. 179, 180, und bei Sommer, Beilagen 43 und 44, S. 137, 138: . . . „ut per singulos annos ad idem Altare duos denarios vel tantum de Cera persolvant . . . Volumus autem, ut tam ipsae quam posteri earum et omnes ad summum Monasterium pertinentes, sicuti duos persolvunt denarios, ita nubentes duos persolvant solidos, quemadmodum apud nos consuetudo est“ . . .

[4] Urk. des Abts Conrad zu Corvey (seit 1160), bei Kindlinger, M. B. Nr. 30, S. 189—191, und bei Sommer, Beilage 45, S. 138, 139: . . . „Cum aliqua femina illarum nupserit, sicut duos denarios ad altare, ita duos solidos Custodi aecclesiae persolvat“ . . .

Sanct-Pantaleon ein Grundstück auf Erbzins verliehen hatte; danach hatte jeder Besitzer dieses Grundstücks für die Erlaubniss zu einer rechtmässigen Heirath sechs Pfennige zu zahlen [1]. Ausweislich einer Urkunde der Abtei Corvey vom 27. Februar 1153 übergab Conrad von Natzungen mehrere leibeigene Weiber an den Altar Sanct-Veit zu Corvey, mit der Bestimmung, dass dieselben bei ihrer Verheirathung als Preis ihrer Schamhaftigkeit (Keuschheit) zwei Schillinge an den Altar entrichten müssten [2]. Durch Vertrag vom Jahr 1155 wurden zwei Schwestern, die zum Hof Sürdt gehörten, aus diesem Hofverband entlassen und in die Altarhörigkeit der Sanct-Georg-Stiftskirche zu Köln aufgenommen, mit der Vereinbarung, dass ihre männlichen Nachkommen für die Erlaubniss zu einer rechtmässigen Heirath sechs Pfennige an den Stiftsküster zu zahlen hätten, und dass Letzterer diese und andere Abgaben an den Meier des Hofes Sürdt abliefern müsse [3]. Die Kämmerlinge des Benedictinerklosters zu Liesborn hatten, nach einer Urkunde des Abts Franco vom Jahr 1166, bei Heirathen mit Personen ihres Standes oder mit Dienstleuten ein Goldstück oder ein Bockfell an das Kloster zu liefern [4]. Im nämlichen

[1] Urk. v. 1153, bei Lacomblet Bd. 1 S. 261, 262, Nr. 378: . . . „Si pari suo nubere uoluerit, VI denarios pro licentia dabit.“

[2] Urk. v. 27. Febr. 1153, bei Falke § 427, S. 657, und bei Erhard, Cod. dipl. Th. 2 S. 51, Nr. 264: . . . „Sed et quedam mancipia idem Conradus ad seruicium predicte festiuitatis altari beati Viti tradidit, quorum hec sunt nomina . . . quecunque istarum feminarum nupserit, pro precio pudicicie dabit ad altare duos solidos“ . . . Vgl. Halthaus unter Stechgroschen; v. Reynitzsch S. 275, 276; v. Maurer Bd. 3 S. 169, 170; G. Waitz Bd. 5 S. 239. Die Meinung der beiden letztgenannten Schriftsteller, dass in den Worten „pro precio pudicicie“ eine Erinnerung an das jus primae noctis oder eine Hindeutung darauf zu finden sei, wird durch den Zusammenhang der Urkunde widerlegt. G. Waitz hat bei den über diese Urkunde gemachten Bemerkungen übersehen, dass sie bei Erhard abgedruckt steht. Wegen des Datums vgl. Erhard, Reg. Th. 2 S. 24.

[3] Urk. v. 1155, bei Lacomblet Bd. 1 S. 265, Nr. 383: . . . „ut si quis uir de familia supra dictorum legitimam duxerit uxorem, ad ducendi licentiam VI denarios persoluat custodi . . . Hec autem scilicet de licentia nubendi et de meliori veste post mortem seu viri seu feminae per custodem uillico prefatae curiae pro dampni recompensatione fideliter assignentur“ . . .

[4] Urk. v. 1166, bei Kindlinger Nr. 12, S. 240, 241, und bei Sommer Beil. 55, S. 181: . . . „ut de nuptiis unus tantum aureus vel pellis hercina . . . nostris utilitatibus proveniat . . . quamdiu uxores de sua condicione vel de ministerialibus sibi copulaverint.“ Vgl. Grimm, R.-A. S. 379; Brinckmeier Bd. 1 S. 307. — Ueber die Verschiedenheit des Gegenstandes von Heirathsabgaben vgl. Danz Bd. 6 S. 46, 47 (§ 544); auch § 6 des Hofrechts des Amtshofes zu Loen, bei Sommer Beil. 54, S. 160: „Item weret, dat eyne wer die

Jahr wurden einige Familien, die keiner Hörigkeit unterlagen, in die Altarhörigkeit der Abtei Sanct-Pantaleon zu Köln aufgenommen, unter der Verpflichtung, bei jeder rechtmässigen Heirath sechs Pfennige zu entrichten, die zu zwei Dritteln dem Custos und zu einem Drittel dem Magister der Abtei zufallen sollten [1]. Im selben Jahr wurden durch Gräfin Hedwig von Meer und durch deren Tochter Hildegund die Verpflichtungen ihrer Hörigen in mehrfacher Hinsicht erleichtert, namentlich auch in der Weise, dass diejenigen Hörigen, welche bisher fünf Schillinge für die Heirathserlaubniss zu zahlen hatten, fortan diese Erlaubniss schon dann erhalten sollten, wenn sie nur sechs Pfennige an die Sanct-Laurentius-Kirche zu Meer zahlten [2]. Die Eigenhörigen des Klosterhofes zu Schwarzrheindorf wurden im Jahr 1172 in den Stand der Wachszinsigen erhoben, mit der Verpflichtung eines jeden Mannes, der eine Genossin heirathete, sowie einer jeden Frau, die sich mit einem Genossen oder Ungenossen verehelichte, für die Heirathserlaubniss sechs Pfennige zu zahlen [3]. Nach einem Hofrecht vom Jahr 1175, welches Balthasar von Büren als Erbvogt des Oberhofs Hüninghof (Kirchspiel Ascheberg) im Jahr 1467 (bei seiner Belehnung durch den Abt Heinrich zu Liesborn) bestätigte, hatten die Leute des genannten Oberhofes bei ihrer Verheirathung an die Kirche zu Liesborn neun Pfennige zu zahlen, und zwar sechs an den Abt und drei an den Küster [4]. In der Zeit von 1183 bis 1196

---

sick verander saten wolde vth dem Ampte, die is schuldig dem Ampte eyn Pf. Peppers, vnd Tegedere oer Recht so nha alss hie dingenn kahn."

[1] Urk. des Abts Wichmann v. 1166, bei Lacomblet Bd. 1 S. 296, Nr. 425: . . . „Pro licentia legitimarum nuptiarum VI denarii dabuntur totidemque in obitu singulorum, quos ecclesie custos cum magistro eorum hoc modo partietur, ut duae partes custodi, tercia uero magistro pro labore exactionis sue proueniat" . . .

[2] Urk. v. 1166, bei Lacomblet Bd. 1 S. 288, Nr. 416: . . . „ut qui prius pro contrahendi matrimonii licentia dabant quinque solidos, eandem licentiam datis sex denariis ecclesiae S. Laurentii in mere optineant" . . .

[3] Urk. der Abtei Schwarzrheindorf v. 1172, bei Lacomblet Bd. 1 S. 309, 310, Nr. 444: . . . „uir si mulierem ecclesiae nostrae ducat, pro nubendi licentia VI denarios persoluat . . . Mulier uero cuicumque nupserit, pro licentia VI denarios dabit." Die Männer bedurften zur Heirath mit einer Ungenossin der ausdrücklichen Genehmigung der Aebtissin. Vgl. Kap. 12 S. 61, Kap. 20 S. 106, auch Kap. 28 gegen Ende.

[4] Urk. v. 1175, erneuert im December 1467 (am Donnerstag nach Mariä-Geburt), bei Kindlinger Nr. 181, S. 604—607, und bei Sommer Beil. 49, S. 149—151, Art. 6: „Ock wan se syck nemet to Echte, so sollen se negen Pennynge brenge to Leysborne, dem Abbete VI, dem Küster III Dr." Vgl.

übergab ein Ritter Namens Udo an die Kapelle zu Remelinkrode (Remlingrath) zwei seiner Eigenhörigen mit der Bestimmung, dass diese nunmehrigen Altarhörigen und ihre Nachkommen zu jeder Heirath unter Standesgenossen derselben Kirche an den Custos ein Ziegenfell oder neun Pfennige für die Heirathserlaubniss geben sollten, und dass sie zu jeder Heirath unter Ungenossen einer besondern Dispensation des Custos bedürften[1]. Am 19. Juli 1186 erneuerte Erzbischof Philipp I. von Köln die in einer verbrannten Urkunde verzeichnet gewesenen Rechte der Familie des hl. Petrus zu Soest nebst den dazu gehörigen Oberhöfen Hottorp oder Gelmen, Borgelen, Osinchusen und Elfendehusen; darin ist bestimmt, dass ein Mann von dieser Familie, wenn er innerhalb derselben heirathe, nicht mehr als vier Schillinge für die Heirathserlaubniss an den Schulzen zu entrichten habe, und dass er damit das Recht erlange, seine Besitzungen an Frau und Kinder zu verschenken, dass dagegen bei Heirathen mit Ungenossen der Ehevertrag nebst den Brautgeschenken vom Gutbefinden des Schulzen abhängen solle[2]. Im Jahr 1187 überliessen Lambert von Wied und dessen Schwestersohn einige ihrer Hörigen an die Stiftskirche zu Schwarzrheindorf, mit der Bestimmung, dass die Kirche von diesen Hörigen für die Heiraths-

dazu den endlichen Vertrag zwischen dem Kloster Liesborn und Balthasar von Büren vom Jahr 1497, bei Sommer Beil. 51, S. 153—156, Art. 7: „Unde wanner sych de hofhorigen Lüde welk friget, so sal ich Baltazar van Büren als eyn Erffvaget vor eyn Overlaet hebben van den gennen, de gefriget werth, twe Mark, ende nicht mer; unde wy Abt unde Convent sullen darvan hebben, als sych dat geborth na Vormoghe unde Inholde unses Bokes."

[1] Urk. aus Werden v. 1183—1193, bei Erhard, Cod. dipl. Bd. 2 S. 168, Nr. 437, und bei Crecelius Bd. 7 S. 33, 34, Nr. 139: . . . „Cum licentiam nubendi requirunt a custode, si matrimonium contractum fuerit inter eos qui ecclesiae sint et paris fuerint conditionis, pellem hircinam vel VIIII denarios persoluant. Alias si matrimonium inter extraneos contrahatur, sub pia dispensatione custodis ordinatio procedat" . . .

[2] Hofrecht von St. Peter zu Soest v. 19. Juli 1186, bei Seibertz Nr. 90, Bd. 1 S. 124—126, und bei Grimm, Weisth. Bd. 6 S. 723—725: . . . „si vir de familia illa quicunque uxorem ducat de ipsa familia villico curtis quatuor solidos non amplius dare teneatur et sic optento illius assensu domum, agros curtis aut quidque habuerit mobile aut immobile tradat uxori et filiis si habuerit, nec tenebitur uxor aut filii agros seu quidque eis traditum fuerit, de manu villici vel cujuscunque alterius suscipere, viri sive patris donacione contenti . . . Si autem vir non de familia ducat uxorem de familia, vel si vir de familia ducat uxorem de non familia, contractus ille matrimonii et donaciones inter sponsum et sponsam erunt pro bene placito villici" . . . Vgl. Erhard, Reg. Nr. 2187, Bd. 2 S. 71; v. Schmitz S. 58.

erlaubniss nicht mehr als sechs Pfennige einziehen dürfe [1]. Im Jahr 1192 wurden drei Schwestern freien Standes auf ihren Antrag in die Hörigkeit des Marienaltars des Kölner Doms aufgenommen, mit der Abrede, dass ihre Cognaten, ohne Unterschied des Geschlechts, frei heirathen dürften, jedoch binnen Jahresfrist nach der Hochzeit zwölf Pfennige oder ein Ziegenfell von gleichem Werth an den mit der Aufsicht über das Nachtlicht des Doms beauftragten Domherrn liefern müssten [2]. Im Jahr 1196 wurde festgestellt, dass gewisse Personen, als Wachszinsige der Kirche zu Meer, bei jeder Heirath unter Genossen sechs Pfennige zu zahlen hätten [3]. Eine Freie Namens Werensvidis wurde im Jahr 1197 durch die Aebtissin Elisabeth zu Essen unter die Wachszinsigen der Stiftskirche oder des Altars der hl. Maria und der hl. Märtyrer Cosmas und Damianus (der Patrone der Essener Kirche) aufgenommen und übernahm hierbei für ihre weiblichen Nachkommen die Verpflichtung, bei jeder Heirath ein Bockfell oder zwölf Pfennige an die Küsterin des Stifts Essen zu entrichten [4].

Aus dem dreizehnten Jahrhundert mögen folgende Angaben hier erwähnt werden [5]. Im Jahr 1224 trat eine freigeborne Frau, Namens Rikelindis, mit ihrer Tochter Vda und ihrer künftigen Nachkommenschaft in Altarhörigkeit der Marienkirche zu Aachen, mit der Verpflichtung, bei jeder Heirath für die Erlaubniss zwölf Pfennige an den Custos zu zahlen [6]. Um

---

[1] Urk. v. 1187, bei Lacomblet Bd. 1 S. 354, Nr. 504: . . . „Pro licentia uero matrimonii contrahendi neque uir neque femina amplius quam sex denarios dare cogantur" . . .

[2] Urk. des Erzbischofs Bruno III. v. 1192, bei Lacomblet Bd. 1 S. 373, Nr. 536: . . . „Item mulier eiusdem cognationis libere nubat, uir licenter uxorem ducat, et infra annum nuptiarum, seu uir, seu femina, predicto canonico XII denarios aut hircinam pellem eiusdem precii persoluat" . . .

[3] Urk. des Abts Herimann von Cappenberg vom J. 1196, bei Lacomblet Bd. 4 S. 789, Nr. 642: . . . „in contractu coniugii cum consorte sua sex nummos."

[4] Urk. v. 1197, bei Crecelius-Harless Bd. 16 S. 222: . . . „et si mulier ex hac progenie nuberet, pellem hircinam sive XII denarios custodi conferet."

[5] Ausserdem stehen Bestimmungen über Heirathsabgaben (nach einer gefälligen Mittheilung des Herrn Geheimraths Dr. Harless) in Urkunden des Gereonstifts zu Köln von 1224 und der Pantaleonabtei zu Köln vom 18. Nov. 1280, im Staatsarchiv zu Düsseldorf. — In diesen Zeitraum gehören auch die unten S. 126, 127 und 130 (Anm. 6) mitgetheilten Urkunden.

[6] Urk. v. 1224, bei Quix Nr. 137, Bd. 2 S. 99: „Volens etenim ei ancillari, cui servire regnare est, hanc legem sibi et sue indixit successioni, ut annuatim duo denarii aquen. pro singula capita ad altare bte. Marie custodi

1224 wurde beurkundet, dass die nicht angesessenen Hofhörigen des Stifts Essen im Salland für ihre Heirath einen Schilling oder ein Ziegenfell an die Grundherrschaft zu liefern hätten [1]. Nach einer Urkunde des Erzbischofs Engelbert zu Köln vom Jahr 1225 übergab Hermann von Volco einen Hofhörigen und dessen Nachkommen als Wachszinsige an die Kirche zu Camp mit der Bestimmung, dass dieselben für die Erlaubniss zur Heirath sechs Pfennige entrichten müssten [2]. Durch Urkunde vom Juni 1239 überliess der Ritter Friedrich von Rindorp an die dem deutschen Orden gehörige Katharinenkirche zu Köln einige eigene Leute und deren künftige Nachkommen, mit der Bedingung, dass dieselben bei jeder Heirath für die Erlaubniss dazu „der Gewohnheit gemäss“ sechs Pfennige zu entrichten hätten [3]. Am 24. Mai 1253 bestätigte Erzbischof Conrad von Köln den Inhalt einer durch den heiligen Anno errichteten und durch einen Brand zerstörten Urkunde, worin das Recht der Wachszinsigen an der Kirche zu Helden bei Attendorn festgestellt war; danach hatten diese Wachszinsigen dem plebanus bei jeder Heirath eine Abgabe von sechs Pfennigen zu zahlen [4]. In einem

soluerentur, pro licentia maritandi XII denarij aquen. de mortua manu superior vestis, vel pro redemptione similiter XII denarij aquen.“

[1] Urk. um 1224, bei Kindlinger Nr. 20 lit. a, S. 257—259, n. 11: „Item homo ecclesiae mansum non habens pro contrahendo matrimonio solidum dabit vel pellem hirci.“ Daraus: Grimm, R.-A. S. 379. Nach einer deutschen Ausgabe desselben Hofrechts vom Jahr 1224 (bei Kindlinger Nr. 20 lit. b, S. 259—262, n. 11) betrug die Abgabe fünf Schillinge oder ein Ziegenfell: „Item eyn horich Mensch der Kercken sal geven 5 Schillingh oft 1 Seghenvel, dat he sich moghe bestaden, welkere geynen Hoef en hefft.“ Vgl. Brinckmeier unter Bedemund, Bd. 1 S. 307 (der sich für diese Bestimmung auf ein Hofrecht des Stifts Essen aus dem fünfzehnten Jahrhundert beruft, ohne die Quelle anzugeben). Eine Heirathsabgabe von fünf Schillingen findet sich auch in §§ 3, 34 und 67 des Hofrechts des Amthofes zu Loen, bei Sommer Beil. 54, S. 160—180.

[2] Urk. v. 1225, bei Potgiesser S. 376: . . . „ut quando hic juvenis ad nuptias transire desiderat, nubendi licentiam sex denariis redimat“; und bei Binterim Bd. 3 S. 185, Nr. 75: . . . „cum vero ad nuptias transire desiderat, nubendi licentiam sex denariis redimat“ . . . — Durch Urkunde vom selben Jahr, bei Lacomblet Bd. 2 S. 68, Nr. 127, bestätigte König Heinrich VII. der Abtei Camp den ruhigen Besitz ihrer Rechte.

[3] Urk. v. Juni 1239, bei Hennes Bd. 2 Nr. 54, S. 57: . . . „ita videlicet, quod quisquis ipsorum singulis annis pro iure cerocensuali dabit ecclesie predicte II denarios Coloniensis monete. Si autem aliquis eorum matrimonium contraxerit, pro licentia, ut consuetudinis est, dabit VI den., de obitu vero“ etc.

[4] Urk. des Erzbischofs Conrad zu Köln vom 24. Mai 1253, bei Lacomblet

durch Bischof Simon von Paderborn verkündeten Synodalbeschluss vom Jahr 1262, über die Wachszinsigen des Bisthums Paderborn, ist gesagt: „Heirathet ein wachszinsiger Mann eine Standesgenossin, so hat er ein Ziegenfell oder einen Schilling zu geben, nach Wahl des Herrn; heirathet er aber eine Ungenossin, und erscheint er (zur Verantwortung darüber) bei dreimaliger Ladung, so soll er gegen Zahlung von fünf Schillingen in seinem Recht verbleiben.“ [1] Derselbe Grundsatz galt bei den Wachszinsigen des Domstifts zu Münster, nach einem Weisthum vom Jahr 1272 oder 1372 [2]. In einer Urkunde vom 8. März 1273, wodurch Graf Adolph von Berg einige Hörige dem Kloster Dünwald als Wachszinsige schenkte, wurde vereinbart, dass dieselben bei jeder Heirath für die Erlaubniss dazu sechs Pfennige zu zahlen hätten [3]. Im dreizehnten Jahrhundert hatten sich mehrere Wachszinsige des Klosters Cappenberg ohne dessen Erlaubniss in der Stadt Lünen [4] niedergelassen, und es war für sie und ihre Nachkom-

---

Bd. 2 S. 209, Nr. 391: . . . „si quam [quis?] vero ipsorum matrimonium contrahere contigerit, siue masculus aut femina fuerit, sex denarios dabit plebano“ . . .

[1] Urk. v. 17. October 1262, bei Sommer Beil. 37, S. 123—125: „Item de cerosensualibus ita sententiatum exstitit, quod juris est, et in omnibus Eccis observatur, quod si vir cerocensualis ducat uxorem sue conditionis dabit pellem hircinam aut unum solidum et stat in arbitrio Domini, quid duxerit eligendum. Si vero duxerit uxorem, que non est sue conditionis, citandus est tribus edictis, et si comparuerit dabit quinque solidos, et remanebit in jure suo“ . . .

[2] Decretum Capituli Monasteriensis ratione Cerocensualium, bei Binterim Bd. 3 Nr. 234, S. 404, 405, und bei Grimm, Weisth. Bd. 3 S. 126, 127 (mit Jahreszahl 1272), ferner bei Kindlinger, M. B. Nr. 58, S. 327—329 (mit Jahreszahl 1372): . . . „Quod si vir cerocensualis ducat uxorem suae conditionis, dabit pellem hircinam aut unum solidum, et stat in arbitrio domini, quid duxerit eligendum, si vero duxerit uxorem non suae conditionis citandus est tribus edictis, et si comparuerit, dabit quinque solidos et remanebit in jure suo“ . . . Dies Recht wurde auf der Synode zu Münster am 11. Oct. 1405 (bei Kindlinger, M. B. Nr. 60, S. 332—335) nochmals feierlich festgestellt. Wegen des weitern Inhalts der Urkunde vgl. oben Kap. 12 S. 61; auch Brinckmeier unter Cerocensualis Bd. 2 Suppl. S. 3. Herr Geheimrath Dr. Harless zu Düsseldorf hält die Jahreszahl 1272 für die richtige.

[3] Urk. v. 8. März 1273, wovon eine Abschrift des siebzehnten Jahrhunderts sich im Staatsarchiv zu Düsseldorf befindet (Redingh. Collect. I fol. 425): . . . „Et etiam ipsorum quilibet pro licentia matrimonii sex denarios Colonienses persolvat super altare predictum“ . . . Bei Lacomblet Bd. 2 S. 386, 387, Nr. 658, ist der vorstehende Satz im Abdruck weggelassen. Vgl. die Anmerkung daselbst S. 387.

[4] Gemeint ist das spätere Dorf Altenlünen im Stift Münster.

men, durch einen zwischen dem Kloster und der Stadt geschlossenen Vergleich, ein besonderes Wachszinsrecht geschaffen, das von dem allgemeinen Wachszinsrecht in mehrfacher Hinsicht abwich. Darauf entstand ein neuer Streit über den Inhalt des Vergleichs, da die urkundliche Feststellung desselben versäumt war. Jene Einwohner behaupteten nämlich, zur Verheirathung innerhalb oder ausserhalb der Stadt berechtigt zu sein, wenn sie nur zwölf Pfennige für die Heirathserlaubniss an den Küster des Klosters entrichteten. Demgegenüber wurde durch Urkunde vom 23. Nov. 1279 nachträglich der ganze Inhalt des Vergleichs verbrieft, und insbesondere festgestellt, dass die Heirathsabgabe von zwölf Pfennigen nur für die in der Stadt selbst geschlossenen Heirathen gelte, dagegen für Heirathen mit Auswärtigen das allgemeine Wachszinsrecht zur Anwendung komme [1]. Durch Urkunden vom 21. Sept. 1280 und 20. Sept. 1309 wurden die Rechtsverhältnisse gewisser Wachszinsigen der Kirche von Werden festgestellt. Danach hatten dieselben schon seit älterer Zeit bei jeder Heirath unter Genossen an den Custos sechs Pfennige für die Heirathserlaubniss zu zahlen; die Genehmigung zu einer Heirath unter Ungenossen hing vom Gutbefinden des Custos ab [2].

[1] Urk. des Klosters Cappenberg vom 23. Nov. 1279, bei Kindlinger, M. B. Nr. 48, S. 286—290: . . . „Preterea prehabiti Cerocensuales nostri, et eorum posteri pro licentia contrahendi matrimonium, ubicunque eis intra opidum Lunen contrahere placuerit, custodi nostro duodecim denarios Monasteriensis monete persolvere non omittent; si vero extra opidum contraxerint, tunc jure communi aliorum nostrorum in illo contractu Cerocensualium tenebuntur . . . [folgt weiterer Inhalt des Vergleichs] . . . Postremo, cum compositio inter dictos Cives et nos per has Conditiones inducta per negligentiam non conscriberetur: prefati cives metas dictarum conditionum transgredi volentes, in eo quod tam infra quam extra, vel extra et infra opidum contrahere licere sibi dicebant, datis custodi nostro duodecim denariis; Bernardus Custos noster, Conradus Cellarius, Warmundus Sacerdos, Bertoldus Camerarius et frater Henricus dictus Horich juraverunt, ut dicti Cerocensuales nostri infra opidum tantum licentiam contrahendi Matrimonium haberent, tam cum hominibus sue conditionis quam aliis, solutis pro eo Custodi duodecim denariis, ut superius est expressum; qui Bernardus, Conradus, Warinus, et ceteri predicte dissentionis fuerunt Reformatores“ . . .

[2] Urk. von Rutgerus, Custos der Werdenschen Kirche, v. 21. Sept. 1280, wiederhergestellt und erneuert durch die Urkunde von Riquinus, Prouisor et Thesaurarius Monasterii Werdinensis, vom 20. Sept. 1309, bei Sommer Beilage 74, S. 230—232: . . . „Pro licentia nubendi si sue conditioni nupserint sex denarios colonienses; sin aliter, licentia consistat in beneplacito Custodis“ . . .; in der Erneuerungsurkunde von 1309: . . . „pro licentia quorum seu matrimonium contrahendi, si inter eiusdem iuris seu condicionis personas contractus matrimonii fiat, sex denarios brabantinos dabunt; sin aliter, gracie seu ordina-

Aus dem vierzehnten Jahrhundert datiren folgende Urkunden [1]. Ein Kämmerer der Abtei Werden, Godekind von Lo, verzichtete am 16. September 1315 für sich und seine Nachkommen auf alle Ansprüche, die er gegen die Abtei erhoben hatte, unter dem Vorbehalt seines Rechts auf gewisse Abgaben der Kämmerlingshörigen; zu den letzteren gehörte eine Gebühr von zwölf Pfennigen, die jeder Hörige bei der Heirath zu zahlen hatte, mochte die letztere unter Genossen oder Ungenossen stattfinden [2]. Nach einer Urkunde der Pröpstin Lutgardis zu Essen vom 25. October 1321 wurde eine Eigenhörige des Oberhofs Nünning, Namens Hilla, durch Tausch in das Wachszinsrecht der Propstei Essen aufgenommen, mit der Verabredung, dass sie im Fall einer standesmässigen Heirath an die Pröpstin zwölf Pfennige zu zahlen habe [3]. Der Kaufmann Hermann Schotelmann zu Münster nahm als Vertreter des Stifts Essen in einer Urkunde vom Jahr 1326 für sich das Recht in Anspruch, von den Hörigen bei deren Heirath eine Licenzgebühr zu erheben, wie solche durch Recht und Gewohnheit der Kirche zu Essen begründet war [4]. Im Jahr 1328 beurkundete Dietrich von Hagenbeck, nach Uebernahme der lebenslänglichen Verwaltung des von der Pröpstin zu Essen abhängigen Oberhofs Nünning, dass die Hörigen desselben für die Heirathslicenz

cioni Thesaurarii Monasterii Werdensis predicti qui pro tempore fuerit pro eo se submittet" . . .

[1] In einer ungedruckten Urkunde des Neusser Quirinstifts vom 12. Mai 1352, im Staatsarchiv zu Düsseldorf, ist, wie mir Herr Geheimrath Dr. Harless mittheilt, ebenfalls eine Bestimmung über Heirathsabgaben enthalten. — Spätestens aus dem vierzehnten Jahrhundert stammt eine handschriftliche Notiz zu einem im Pfarrarchiv zu Xanten aufbewahrten Codex (liber ruber), die bei Binterim Bd. 3 S. 405 abgedruckt ist: . . . „sex vero denarios graves Colon. monetae pro licentia nubendi dabunt". Aus einer Vergleichung dieser Stelle mit den oben erwähnten Urkunden erhellt, dass die Abgabe in den meisten Herrschaften sechs Pfennige betrug. — Ueber die Urkunde des Domstifts zu Münster von 1372 s. oben S. 121.

[2] Urk. v. 16. Sept. 1315, bei Lacomblet Bd. 3 S. 111, 112, Nr. 150: . . „et si matrimonium contraxerint, siue cum pari seu impari, similiter habebimus XII denarios de eis, et in hiis consensus noster non est requirendus" . . .

[3] Urk. v. 25. Oct. 1321, bei Kindlinger Nr. 72, S. 379, und bei Sommer, Beilage 66, S. 212: . . . „pro licentia vero nubendi, si suo pari nupserit, dabit nobis duodecim denarios legales et persolvet; sin autem, procurabit hujusmodi licentiam de nostra gratia et favore."

[4] Urk. v. 1326, bei Kindlinger Nr. 76, S. 384—386: . . . „eo tamen nobis salvo, quod . . . licentiam pro matrimoniis dictorum hominum dandam secundum jus et consuetudinem praenarrate ecclesie Assyndensis nobis licite poterimus vindicare."

zwölf Pfennige an ihn zu zahlen hätten[1]. Im Jahr 1374 wurde die Freie Blyda von Devers auf ihren Antrag in das Wachszinsrecht des Sanct-Antonius-Ordens von Westfalen durch dessen Rector zu Essen aufgenommen, unter der Festsetzung, dass sie für die Erlaubniss zu heirathen zwölf Pfennige zahlen müsse[2]. Ein Eigenhöriger des Hofes Nünning, Namens Rutgherus, von Huttorp, kam im Jahr 1380 durch Tausch in das Wachszinsrecht der Kirche von Essen. Bei seiner Aufnahme durch Lyse von Broicke, Küsterin von Essen, wurde vereinbart, dass er das Recht, sich mit einer Standesgenossin zu verelichen, durch Zahlung von neun Pfennigen erlange; dagegen sollte die Erlaubniss, eine Ungenossin zu heirathen, von Gunst und Gnade der jedesmaligen Küsterin abhängen[3].

Aus der Zeit nach dem vierzehnten Jahrhundert[4] datiren zwei Urkunden über die hofhörigen Leute des Oberhofs Eickel in der Mark (zwischen Iserlohn und Hagen), dessen Erbgrundherrin die Benedictiner-Abtei Sanct-Pantaleon zu Köln war. In der älteren von diesen beiden Urkunden ist gesagt, die Hofleute hätten stiftungsgemäss, seit fünfhundert Jahren, für die Erlaubniss (den „Orloff") zur Heirath an den Schultheissen eine Abgabe zu entrichten; der Betrag war nach vier verschiedenen Fällen und nach der Vermögenslage der Brautleute abgestuft[5]. In der andern Urkunde, vom 26. Juli 1569, sind ähnliche Be-

[1] Urk. v. 1328, bei Kindlinger Nr. 77, S. 386—388: . . . „de nubendi licentiis hominum ad curtem eandem spectantium duodecim denarios recipiam et habebo."

[2] Urk. v. 1374, bei Kindlinger Nr. 128, S. 482: . . . „si ipsa nubere voluerit, pro tali licentia dabit XII denarios."

[3] Urk. v. 1380, bei Kindlinger Nr. 131, S. 486: . . . „pro licentia nubendi, si pari suo nupserit, dabit novem denarios usuales et legales, si impari nupserit, talem licentiam de nostra seu Thesaurarie tunc existentis gratia procurabit et favore."

[4] In diesen Zeitraum fallen auch die Urkunden von 1405, 1415, 1433, 1467, 1496, 1497 und 1571, oben S. 117, 118 und 121, und unten S. 127, 128 und 129. Aus einer mir unbekannten Quelle stammt folgende Nachricht aus Württemberg, bei Danz Bd. 6 S. 46, 47, § 544: „Im Jahre 1496 erhielt der Prälat zu Neresheim von den Bürgern und Bürgerskindern des Städtchens, welche sich verheiratheten, eine Mass Festwein."

[5] Urk. um 1500, bei Kindlinger Nr. 195, S. 645—657, bei Sommer Beil. 25, S. 72—80, und bei Grimm, Weisth. Bd. 3 S. 60—65, Art. 25—28. Aus Art. 25: . . . „fur den Orloff sal der Jenne, die uess unserem Hoff gewesselt wird, geven dem Herren off Scholtiss der reichste zweien rinsche Gulden, der Middelmässigste anderhalben rinsche Gulden, der Arme einen rinsschen Gulden, der allerarmste einen halven rinschen Gulden, ind alles in Gnaden, ind

stimmungen enthalten, jedoch höhere Beträge für die Heirathsabgaben festgesetzt [1].

2. Besondere Namen zur Bezeichnung von Heirathsabgaben.

Bei modernen Schriftstellern finden sich für deutsche Heirathsabgaben folgende Bezeichnungen, die nur zum Theil durch Urkunden beglaubigt sind:

Abzugsgeld, in Bayern [2].

Bedemund, Beddemund, Beddemunt [3], in Westfalen, Braunschweig und andern norddeutschen Ländern. Diese Abgabe wird in folgenden Urkunden aus dem zwölften bis fünfzehnten

---

einen rinschen Gulden mag man betalen mit vier und thwintig alder Engelss". Die Abgabe war in Art. 25—28 verschieden bestimmt, je nachdem der Bräutigam oder die Braut zu einem fremden Hof gehörten, oder Beide Genossen waren. Das Wort Orloff erinnert an das englische Wort ourlop, in Kap. 16, S. 84.

[1] Vergleich zwischen den Hofherren und Leuten des Hofes Eickel vom 26. Juli 1569, bei Sommer S. 80—86, Beil. 26, besonders §§ 4 und 5. Vgl. auch Brinckmeier Bd. 1 S. 307.

[2] v. Maurer Bd. 3 S. 168.

[3] Schottel cap. 1 § 35, S. 27, 28; Westphal § 13, S. 39, 40; Schilter, Pand. 36 § 32, S. 342; Harenberg, Diss. 3 § 16, S. 539, (der das Wort von „Bede" = Bitte und von „Mund" ableitet); Potgiesser lib. 2 cap. 2 § 25; Zedler Bd. 3 S. 891, unter Bedemundsrecht; Piper § 11 (der das Wort aus „Wette" und „muthen" zu erklären sucht); J. G. Heineccius, Ant. Bd. 2 lib. 2 cap. 9 § 29 („Bedemuthe"); Deutsche Encykl., unter Bedemund; Kindlinger §§ 6, 7, 9, 31 (der das Wort von „Bellemund" = Unmündiger ableitet); Brinckmeier, unter Bedemund, Bd. 1 S 306—308 (von Bett und Mund = Erlaubniss zur Besteigung des Ehebetts); v. Maurer Bd. 3 S. 168; Grimm, W.-B. unter Bettmund (wo das Wort von „Mund" = Schutz, und von „Bett" abgeleitet wird); Scherr 1865, S. 129 und 1876, S. 237; G. Waitz Bd. 5 S. 236. — Dasselbe Wort bezeichnete auch die Strafe einer unrechtmässigen Geschlechtsverbindung, vgl. oben Kap. 13 S. 68. — Der Ausdruck „Bedemund" dürfte von bede oder bete (praestatio, Abgabe) und mund (mundium, Schutz) herzuleiten sein und danach ursprünglich den allgemeinen Sinn einer Abgabe an den Schutzherrn gehabt haben. Vgl. cap. 34 ex Codice Eberhardi monachi, bei Dronke 1844, S. 64: . . . „In hetenhusen soluant mancipia antequam nubant censum intra XXX annorum spacium. qui census vulgariter *beitemunt* nuncupatur. et est numerus quinque solidorum uel optimam uestem eius. In franchwarteshusen similiter" . . . Hier bezeichnet das Wort „beitemunt" nicht, wie G. Waitz (Bd. 5 S. 236) meint, eine Heirathsabgabe, sondern eine Art Grund- oder Kopfsteuer, die der Leibeigene zu zahlen hatte, bevor er heirathete oder dreissig Jahre alt wurde. Das Recht zur Erhebung dieser Steuer, die dem Anschein nach durch Ablösung von Frohndiensten entstanden war (vgl. cap. 35 Eberh. Fuld., bei Dronke 1844, S. 65), hatte in Thüringen zu den Einkünften des Königs Konrad (911—918) gehört und war durch denselben an die Kirche zu Fulda übertragen worden; sie betrug für jeden der dazu

Jahrhundert erwähnt [1]. Durch eine Urkunde aus der Zeit von 1142—1156 erlangten sämmtliche Wachszinsige des Sanct-Patroclus-Stifts zu Soest die Anerkennung ihres Rechts, ein Weib zu nehmen oder eine Tochter zu verheirathen, ohne deshalb der mit dem Namen „Beddemunt" bezeichneten Abgabe unterworfen zu sein [2]. In derselben Bedeutung, einer Heirathsabgabe, findet sich das Wort Beddemunt in der bereits oben (S. 116) erwähnten Urkunde des Abts Franco zu Liesborn vom Jahr 1166 [3]; in einer vom Jahr 1171 (irrthümlich) datirten Urkunde des Propstes Hunold zu Kloster Volchardinchusen im Waldeck'schen [4]; in einer Urkunde des Erzbischofs Philipp I. von Köln aus Soest vom 1. Juni 1172, über die aus freiem Stande in das Wachszinsrecht der Sanct-Peters-Kirche zu Medelach eingetretene Hadeloch und ihre Nachkommen [5];

---

verpflichteten Leibeigenen fünf Schillinge oder das beste Kleid. In noch anderer Bedeutung findet sich das Wort Bedemunt in einem Verzeichniss des Abts Wedekind zu Corvey, von 1185—1205, bei Sommer, Beilage 40, S. 132 (§ 17): . . . „Hereditates que dicuntur *Bedemunt* Abbati cedunt" . . .

[1] Dazu kommt noch die bei Nolten S. 145 erwähnte Urkunde, deren Alter mir nicht bekannt ist. Nolten versichert nämlich, dass nach einem sehr alten Copialbuch der Kirche Sanct-Michael zu Hildesheim die Hörigen der Kirche bei ihrer Verheirathung, nach Beschreitung des Ehebetts, unter dem Namen Beddemund neun Groschen und drei Heller an den Propst zu entrichten hatten. Vgl. über das Bisthum Hildesheim unten S. 131.

[2] Urk. v. 1142—1156, bei Kindlinger, M. B. Nr. 26, S. 172—174, bei Sommer, Beil. 36, S. 122, 123, und bei Seibertz Nr. 43, Bd. 1 S. 57, 58: . . . „Sciendum est praeterea, quod quilibet in tota familia illa, rerum suarum donationes facere, uxores ducere et nuptum [nuptui] tradere, omnimodam libertatem habebit, nec aliquis Ecclesie Priorum seu Canonicorum per exactionem que vulgo *Beddemunt* vocatur, ab aliquo quicquam extorquebit" . . . Vgl. Erhard, Reg. Nr. 1600, Bd. 2 S. 13; G. Waitz Bd. 5 S. 237.

[3] Urk. des Abts Franco zu Liesborn v. 1166, bei Kindlinger Nr. 12, S. 240. 241, und bei Sommer, Beil. 55, S. 181 (im Anschluss an die oben S. 116 Anm. 4 citirten Worte): „sin vero in inferiori gradu, id est in Ancillis vel mancipiis matrimonia contraxerint, pueri ab illis procreati jus parentum per omnia obtinebunt, excepto, quod hereditas morientium jure mancipiorum integraliter utilitati nostre deputabitur: porro per succedentes generationes, quotquot fuerint, dimidium censum et nuptialia commoda, quod dicitur *Beddemunt,* ac hereditates per omnia more litonum persolvent" . . . Vgl. Erhard, Reg. Nr. 1921, Bd. 2 S. 46; G. Waitz Bd. 5 S. 237.

[4] Urk. v. 1171 oder um 1220, bei Varnhagen (Urk.-B.) Nr. 3 S. 8, und bei Wigand Bd. 3 S. 89—91: . . . „domine (d. h. an die Oberin des Augustinerinnenklosters Volchardinchusen) cum nupserint *beddemundum* persolvere debent duobus solidis." Vgl. Grimm, W.-B. unter Bettemund; Erhard, Reg. Nr. 1969, Bd. 2 S. 50 (wo der bei Wigand abgedruckte Aufsatz v. Spilker's unbeachtet geblieben ist).

[5] Urk. v. 1. Juni 1172, bei Seibertz Nr. 62, Bd. 1 S. 87, 88: . . . „et tam

und in einer Urkunde der Aebtissin Jutta zu Meschede vom Jahr 1216 über eine Wachszinsige der Kirche zu Meschede [1]. In Urkunden des Abts Conrad zu Corvey vom 27. Mai 1176 [2] und des Herrn Friedrich von Padberg vom 27. März 1290 [3] ist der Name der Abgabe auf die Bezeichnung des Verlöbnisses übertragen. Nach einer Urkunde des Erzbischofs Dietrich von Köln, als Verwesers des Bisthums Paderborn, vom Jahr 1415, hatten die Untersassen und Landleute im Lande Delbrück zufolge alten Landesrechts als Beddemund bei ihrer Verheirathung (für das Vollwort, d. h. für die Zustimmung zur Heirath) fünf Schillinge nebst sechs Vierlingen für den Geldbeutel, an den Bischof oder an dessen Amtmann, zu entrichten [4]. Herzog Heinrich von Braunschweig und Lüneburg erliess, mit Zustimmung der braunschweigischen Landstände, im Jahr 1433, am Sonntag Vocem jucunditatis (5. Sonntag nach Ostern), ein Gesetz, wonach als Bedemund kein höherer Betrag erhoben werden sollte, als von Alters her festgesetzt war [5]. Veranlassung dieses Gesetzes war (nach einer in der Einleitung enthaltenen Bemerkung) der Missbrauch, dass übermässige Beträge für den Beddemund eingefordert wurden, weshalb viele Leute auswanderten.

Die unter dem Namen Bedemund bekannte Heirathsabgabe bestand noch in der Neuzeit. Im Freiengericht, das Herzog Julius von Braunschweig zu Sickte (in der Nähe von Wolfen-

---

ipsa quam omnes femine propagande ex suo semine libera ab eo jure quod *beddemunt* dicunt semper permaneat" . . . Vgl. Erhard, Reg. Nr. 1973, Bd. 2 S. 51.

[1] Urk. v. 1216, bei Seibertz Nr. 142, Bd. 1 S. 184: . . . „pro *beddemundo* sex denarii solvantur." (In dieser und der vorgenannten Stelle ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, das Wort beddemund in beiden Bedeutungen zu verstehen.)

[2] Urk. des Abts Conrad zu Corvey über die Rechte des Stiftsküsters am Dorf Haversfort, vom 27. Mai 1176, bei Wigand, Corvey Nr. 6, S. 225—228, bei Kindlinger Nr. 14, S. 243—245, und bei Sommer, Beil. 41, S. 185, 186: . . . „desponsationes puellarum, que vulgariter *Beddemund* vocantur" . . . Vgl Erhard, Reg. Nr. 2017, Bd. 2 S. 55; G. Waitz Bd. 5 S. 237.

[3] Urk. Friedrichs von Padberg vom 27. März 1290, bei Seibertz Nr. 432, Bd. 1 S. 522—524: . . . „11) Sponsalia que vulgo *bedemunt* dicuntur nomine et vogethdingh et frygedingh nullum jus ibi obtinebunt".

[4] Urk. v. 1415, bei Kindlinger Nr. 158, S. 545—549, Art. 7: „Item wan man eyne Echtescap maket, de sollen dan na Wontheit des Landes tor Delbrüge eynem Bisscope oder sinen Amptlüden geven vyff Schillinge vor eynen *Beddemund*, unde sees Verlinge vor eynen Büdel, dair men dat Gelt insteke, dair mede sal men der Heren Vulbord hebben."

[5] Gesetz v. J. 1433 (5. Sonntag nach Ostern), bei Schottelius cap. 2 § 13, S. 48—51.

büttel) im Jahr 1571 abhalten liess, wurde entschieden, dass die Mitglieder der vier Geschlechter der Freien keine Bedemund zu geben hätten [1]. Schottel berichtet: „Und hat es mit der Bedemund (merces copulationis oraliter petitae) oder dem Bedemundsrecht diese Bewandtniss, der Bräutigam muss sich persönlich bei der bestellten Obrigkeit auf dem Lande anfinden, Bedeweiss mündlich sein Vorhaben zu heirathen anbringen, und wenn solches erlaubt und verzeichnet wird, deshalber ein geringes jedoch gewisses Geld ins Amt erlegen: und zwar zum ersten Mal giebt er zwanzig Mariengroschen und sechs Pfennige. Freiet er zum andern Mal, giebt er vierzehn Mariengroschen und vier Pfennige. Zum dritten Mal giebt er nur sieben Mariengroschen und vier Pfennige. Der aber zum vierten Mal freiet, giebt zur Bedemund Nichts. Wiewohl das Quantum der Bedemunds-Groschen, nachdem es Herkommen, variirt." [2] In Pommern, in der Lausitz, in Mecklenburg, in Holstein und in Hannover soll eine bäuerliche Steuer unter dem Namen „Bedemunt" noch im achtzehnten Jahrhundert bestanden haben [3].

Brinckmeier hält es für nicht ganz unwahrscheinlich, „dass das in den alten Zeiten, doch nur in einigen Ländern und Gegenden, angeblich ausgeübte, meistens aber doch wohl abgelöste Recht der ersten Nacht (jus deflorationis, cunagii) den Anlass zur Einführung der Bedemund gegeben habe" [4]. Und Westphal bemerkt, das Bedemundsrecht sei ein Ueberrest des durch das Christenthum verdrängten jus connagii, wonach in alten Zeiten die deutschen Herrscher die Gewalt gehabt hätten, bei Heirathen ihrer Unterthanen die jungfräuliche Keuschheit in der Hochzeitsnacht zu verkosten [5]. Diese Vermuthung findet in den erwähnten Urkunden keine Bestätigung und ist, wie Danz richtig annimmt [6], völlig grundlos. Sie ward schon in der deutschen Encyklopädie für eine „ungegründete Fabel" erklärt [7].

---

[1] Freiengericht zu Sickte von 1571, Art. 7, bei Grimm, Weisth. Bd. 3 S. 245: . . . „Dazu geben sie keine *bedemund* noch bulebe, weder pferd noch kühe".

[2] Schottelius cap. 1 § 35, S. 27, 28. Vgl. Deutsche Encykl. unter Bedemund: „An den meisten Orten wird bei der ersten Verheirathung zehn, bei der zweiten vierzehn, bei der dritten sieben Mariengroschen, und bei der vierten gar Nichts bezahlt;" Brinckmeier Bd. 1 S. 306.

[3] Michelet S. CXXIII.

[4] Brinckmeier Bd. 1 S. 307. Gleich nachher giebt jedoch Brinckmeier selbst zu, dass der Ursprung der Abgabe „sich schon aus den in manchen Gegenden sehr ausgedehnten Eigenthumsrechten der Leibesherren erklären" lasse.

[5] Westphal §§ 11—13, S. 37—40.

[6] Danz Bd. 6 S. 45, § 544. [7] Deutsche Encykl. unter Bedemund.

Brautgeld oder Brautgulden, in Bayern [1], scheint nicht eine grundherrliche, sondern eine landesherrliche Steuer gewesen zu sein [2].

Brautlauf, in Schwaben. Obwohl dieser Ausdruck, wie der lateinische cursus nuptialis, in der Regel die Hochzeit bezeichnet [3], so scheint er doch in einigen Gegenden Deutschlands der Name einer grundherrlichen Heirathsabgabe gewesen zu sein [4]. Wenigstens findet sich über den württembergischen, vormals Kloster Adelberg'schen Ort Börtlingen (nördlich von der Stadt Göppingen) folgende Nachricht: „Eigenthümlich war der Brautlauf, welchen Adelberg'sche Personalleibeigene im Stabe Börtlingen entrichten mussten; nach dem Lagerbuche von 1496 nämlich: der Mann eine Scheibe Salz, die Braut aber 1 Pf. 7 Sch. Hlr. oder eine Pfanne, dass sie mit dem Hinteren darein sitzen kann oder mag." [5]

Brautlösungsgeld hiess eine Abgabe, welche Handwerker an die Zunft für die Erlaubniss zur Heirath entrichteten [6]; es war also keine grundherrliche Abgabe.

Bulevinge. Dies Wort soll dem Ausdruck Bumede entsprechen [7], wonach man denken könnte, es sei auch in der Bedeutung einer Heirathsabgabe gebraucht worden. Indessen war bulevinge eine Abgabe, die wegen der Heirath von Un-

---

[1] v. Maurer Bd. 3 S. 168.

[2] Vgl. Verordnung des Königs Max Joseph von Bayern v. 25. Nov. 1808, Bayer. Reg.-Bl. 1808, Bd. 2 S. 2822, wodurch ausser andern Steuern die „Brautgulden" in den ehemaligen Provinzen Bayern- und Oberpfalz, die „Brautgelder" in der ehemaligen Provinz Schwaben und die „Hochzeitgelder" in der ehemaligen Provinz Neuburg aufgehoben wurden.

[3] Der Ausdruck wird daraus erklärt, dass im Alterthum ein Wettlauf um die Braut stattfand. Vgl. Deutsche Encykl. unter Brautlauf; Grimm, W.-B. unter Brautlauf; Grimm, Weisth. an den im Register unter Brautlauf bezeichneten Stellen; Simrock, Myth. § 147, unter Hochzeit; Schönwerth Bd. 1 S. 121; Dümge S. 28; Weinhold S. 246, 263; v. Düringsfeld S. 215.

[4] Deutsche Encykl. unter Brautlauf; Runde § 544; Danz § 544. Bei Reynitzsch S. 276 findet sich die grundlose Meinung, dass der „Brautlauf" in Bayern auf dem jus primae noctis beruhe.

[5] Moser S. 74. Vgl. über einen derartigen Inhalt der Abgabe auch v. Hormayr 1842, S. 146; v. Schmitz S. 232. Ohne allen Grund meint Sugenheim (1861, S. 360), jene Abgabe sei „die alte Ablösungssteuer des berüchtigten Rechts der ersten Nacht" gewesen. Diese Nachricht Sugenheim's rechnet Kulischer (S. 224) zu den directen Zeugnissen für die Existenz des jus primae noctis.

[6] Grimm, W.-B. Bd. 2 S. 338.

[7] Grimm, W.-B. unter Baulebung.

genossen nicht bei der Hochzeit, sondern erst nach dem Tode erhoben wurde [1].

Bumede, Burmede oder Baurmiethe [2]. Der Ausdruck Bumede findet sich in einer Stiftungsurkunde des Kaisers Lothar vom 1. Aug. 1135 [3], in einer Schenkungsurkunde des Grafen Siegfried von Boumeneberg vom 2. Nov. 1141 [4] und in einer Urkunde des Herzogs Heinrich von Bayern und Sachsen vom 4. Nov. 1164 [5], zur Bezeichnung einer Abgabe, die bei Heirathen unter Nichtgenossen zu entrichten war. Der Sachsenspiegel erwähnt die Burmede als Heirathsteuer der Wendinnen, zum Beweis ihrer Unfreiheit, ohne hinzuzufügen, dass diese Abgabe nur bei Heirathen unter Nichtgenossen zu zahlen sei [6]. Eine mit

---

[1] Vgl. oben S. 61 Anm. 1; Harenberg, diss. 3 § 16, S. 539; Grimm, W.-B. unter „Baulebung"; Brinckmeier unter Budelinge, Bd. 1 S. 300, 301. Hier wird Bulevinge oder Budelinge definirt als „das vorbehaltene Recht des Herrn an eine Quote des Nachlasses seines Hörigen, der eine fremde Hörige zum Weibe genommen hat".

[2] Harenberg, diss. 8 § 16, S. 1173 (wo das Wort von „anbuen" oder „buen" = genus propagare, und „Miethe" = pretium hergeleitet wird); Potgiesser lib. 2 cap. 2, § 15; G. Hoffmann lib. 1 cap. 8, S. 84—91 (der „Burmede" mit „Bauermiethe" = census rusticorum erklärt); Wachter unter Bumede und unter Reitschoss; Halthaus unter Bumede; Scherz unter Bumede; Zedler Bd. 3 S. 786 unter Baurmiethe; Deutsche Encykl. unter Bedemund und unter Bauermiethe (wo eine Ableitung des Worts aus „Braut" und „Metha" = Geschenk erwähnt wird); Raepsaet 3. Ausg. S. 22; Runde § 544; Danz § 544; Grimm, R.-A. S. 384; Brinckmeier Bd. 1 S. 298; v. Raumer Bd. 5 S. 25; v. Maurer Bd. 3 S. 168; Noordewier S. 160; Scherr 1865, S. 129 und 1876, S. 237; Zöpfl 4. Aufl. Bd. 2 § 30, S. 167, 168; G. Waitz Bd. 5 S. 237.

[3] Urk. v. 1. Aug. 1135, bei Rehtmeier Bd. 1 S. 298 und in den Orig. Guelf. Bd. 2 S. 524—526, Nr. 524: . . . „Volumus, ut si qua mulier de familia Ecclesie servo nostro ad administradium [aut uni ministerialium?] nostrorum nupserit data justitia, quae *Bumeda* dicitur, in perpetuum cum marito juri nostro remaneat. Et e converso idem fiat, si qua de familia nostra Ecclesie servo nupserit." Vgl. Estor § 93, S. 130, 131; G. Hoffmann lib. 1 cap. 8, S. 84—91; v. Raumer Bd. 5 S. 25; G. Waitz Bd. 5 S. 237.

[4] Urk. v. 2. Nov. 1141, bei Harenberg S. 707, 708: . . . „Ad haec concedimus, ut si qua de familia ecclesiae cuiquam nostrorum [nostro?] maritaverit servo, data justitia, quae vulgo *Bumede* dicitur, juri nostro de cetero cum suo maneat marito, et e converso fiat id ipsum, si qua de nostra familia famulo fuerit Ecclesiae copulata." Vgl. G. Waitz Bd. 5 S. 237.

[5] Urk. v. 4. Nov. 1164, Orig. Guelf. Bd. 3 S. 424—425: . . . „Item concedimus, ut si qua de familia Ecclesiae alicui nostro nupserit servo, data prius justicia, quae vulgari eloquio *Bumede* vocatur, in reliquum cum marito juri nostro remaneat, et e converso idem fiat si quam de familia nostra Ecclesiae nubere contingat" . . . Vgl. v. Raumer Bd. 5 S. 25.

[6] Sachsenspiegel III, 73 § 3: „Man saget dat alle wendinne fri sin, durch

dem Namen bumiete bezeichnete Heirathsabgabe wird schon in einer Urkunde des Bischofs Udo zu Hildesheim vom 24. Mai 1092 erwähnt, wodurch die Dienstleute der Kirche zu Hildesheim von jener Abgabe befreit wurden. In dieser Urkunde ist bemerkt, dass die völlige Freiheit zu heirathen, wie solche den Dienstleuten des Reichs und der Kirche zu Mainz zustehe, früher auch im Gebiet der Kirche zu Hildesheim gegolten habe, bis jene Abgabe durch die Bischöfe Azelin und Hettilo zu Unrecht eingeführt worden sei[1].

Bunzengeld oder Bunzengroschen[2]. Von dem Dorf Farnstädt, welches im ehemaligen Fürstenthum Querfurt liegt und den Herren von Geusa gehörte, berichtet Lünig[3]: ... „es muss

dat ire kindere na deme wendischen vadere horet; des is doch nicht; wenne si gevet ire *burmede* irme herren, also dicke als si man nemet“ ... Lateinisch: ... „suis dominis, quotiens copulantur, praestant mercedem copulationis“ ... Diese Abgabe soll von dem in § 2 desselben Artikels erwähnten Erzbischof Wichmann von Magdeburg herrühren. Vgl. darüber Allg. Lit. Anz. 1797, S. 1423; Riedel Th. 2 S. 29; Homeyer S. 248. — Zobel (fol. 449 Anm. c) bemerkt, die Baurmiethe sei für den Loskauf von den Pflichten gegen den Herrn (für die Freilassung) gezahlt worden. Wäre dies sicher, so könnte daraus gefolgert werden, dass die Abgabe bei Heirathen unter Genossen nicht zu zahlen war.

[1] Urk. v. 24. Mai 1092, bei Wigand Bd. 1 S. 104—106: „Vdo huius sancte sedis uocatus episcopus diuine miserationis gratia tactus insuper et fratrum nostrorum canonicorum sancte Marie karitate doctus, et seruentium nostrorum beniuola seruitute beneuolus illis factus, et iusta proclamatione eorum uictus sanctio atque perpetualiter constituo, ut omnes, legitimi seruientes nostre ecclesie et filie eorum liberam potestatem cui uelint nubendi habeant, sicut seruientes ad regnum pertinentes et mogontine ecclesie. Et hoc novum non statuo, quia antecessores eorum idem ius a constitutione huius ecclesie habuerunt usque ad tempora Azelini et Hettelonis, antecessorum nostrorum, qui uiolenter sine ratione et sine consuetudine aliarum ecclesiarum eos coegerunt ad reddendum censum, quem uulgo *bumiete* uocant. Nunc autem pro redemptione anime antecessorum nostrorum et nostre et pro salute ecclesie huius cognosco iniusticiam illis factam et iusticiam quam antecessores eorum habuerunt, communi consilio fratrum nostrorum eis benigne reddo, et banno confirmo.“ Vgl. G. Waitz Bd. 5 S. 237.

[2] Halthaus unter Schürzenzins und Stechgroschen; Dümge S. 21, 22; Danz Bd. 6 S. 46, 47 (§ 544); Reynitzsch S. 276; Grimm, R.-A. S. 384, und W.-B. unter „Bunzengeld“ und „Bunzenzins“; Brinckmeier unter Bunzengeld; v. Maurer Bd. 3 S. 168; Scherr 1865, S. 129; Zöpfl Bd. 2 S. 168; Scherr 1876, S. 237. — Nach Halthaus (unter Schürzenzins und Stechgroschen) und Dümge (S. 28) werden dieselben Ausdrücke auch von denjenigen Abgaben gebraucht, die von entehrten Mädchen an die Ortsobrigkeit oder an den Pfarrer zu entrichten waren. Vgl. oben Kap. 13, S. 67, 68.

[3] Lünig Bd. 3 S. 723, 724, n. 57.

eine jede Braut vor ihrer Trauung dem Gerichtsherrn drey gute Groschen bringen, welche vormals, und nur noch vor etwan zwölf Jahren, der Buntzengroschen genennet worden, und von der Braut selbst so hat müssen genennet werden; die Gerichtsherrschaft aber hat vor etwan zwölf Jahren diese Benennung aus guter christlicher Wohlmeinenheit abgebracht, und spricht anitzo die Braut, wann sie die drey Groschen bringt: Hier bringe ich, was ich schuldig bin. Dabey ist zu merken, dass wenn diese drey Groschen von der Braut, ehe ihr zur Trauung ausgeläutet, nicht erleget worden, der Gerichtsherrschaft freystehet, dass sie den Gerichtsknecht ins Hochzeithaus schicken und die sämmtliche Hochzeitspeisen wegnehmen lassen mag. Den Ursprung dieses Zinses, und warum es der Buntzengroschen genennet worden, kann man nicht finden, allein die Nachricht findet man, dass er über 150 Jahr so genennet gewesen.... In Eilenburg findet man gleichfalls eine curieuse Arth von einer Zinse, von deren Ursprung und Beschaffenheit folgende Nachricht gegeben zu werden pfleget: Im Anfange des eilfften seculi hat Fräulein Hidda zu Eilenburg in der Stadt und Vorstädten daselbst die Anordnung gemacht, dass eine Wittib, wann sie sich wieder verehelichen würde, zuvor auf das Schloss, oder ins Amt, einen Beutel ohne Nath, worinn zwey Schreckenberger (sind 7 Groschen), und vier Pfennige einlieffern sollte; worüber noch heutiges Tages gehalten wird, und bekömmt der Beambte die zwey Schreckenberger, der Land-Knecht aber die vier Pfennige."

Busenhuhn, Busenrecht, Busenzins[1]. Es wird ohne Angabe eines Beweises behauptet, dass für eine Heirathsabgabe der Ausdruck „Busenhuhn" und für das Recht des Grundherrn diese Abgabe zu erheben, der Ausdruck „Busenrecht" vorkomme[2].

Buteil, Budeil oder Budteil war, ebenso wie buleving (s. oben), ein Anspruch des Grundherrn gegen den Nachlass derjenigen Hörigen, die ohne seine Erlaubniss sich mit Ungenossen verheirathet hatten[3]. Es war also zwar keine eigentliche Heirathsabgabe, wohl aber eine Strafe für Heirathen von Ungenossen.

---

[1] Runde § 544; Danz § 544; v. Alvensleben zu Fellens S. 137.

[2] v. Alvensleben zu Fellens S. 137. — Dagegen gebraucht v. Martius (1832, S. 56) das Wort „Busenrecht" für die Beziehungen der Brautleute untereinander, wie solche bei vielen sibirischen Völkern, insbesondere bei Kalmücken, Tataren und Baschkiren, üblich sein sollen.

[3] Vgl. die Urkunden, die bei Brinckmeier unter Budelinge und unter Budeil, Bd. 1 S. 300 und S. 428, 429, citirt stehen.

Connagium oder Cunnagium[1]. Es wird angegeben, dass diese Ausdrücke zur Bezeichnung deutscher Heirathsabgaben vorkämen.

Frauenzins oder Frauengeld, in Niedersachsen[2], war nicht eine Heirathsabgabe, sondern, falls eine darauf bezügliche Erzählung Keysler's überhaupt Glauben verdient, eine Jahresabgabe verheiratheter Frauen[3]. Ein moderner Schriftsteller meint, „der Frauenszins in der Altmark" sei ein Ueberbleibsel des bei nördlichen Völkern verbreitet gewesenen und in christlicher Zeit durch einen Betrag von Vieh oder Geld abgekauften jus primae noctis oder jus connagii, d. h. des Rechts, die Braut seines Vasallen oder Unterthanen zu entjungfern[4]. Doch besteht für diese Meinung keine Berechtigung.

Freudengeld[5]. Von den zur Abtei Sanct-Peter zu Merseburg gehörig gewesenen sogenannten Abteidorfschaften wird berichtet, dass die Verlobten, bevor sie getraut wurden, eine Abgabe unter dem Namen „Freudengeld" (an den Abteirichter) zu entrichten hatten[6].

---

[1] Hachenberg S. 122; Westphal § 12 S. 38; Deutsche Encykl. unter Bedemund; Runde § 544; Danz 544. Zur Erklärung des Wortes verweist Wachter (unter Reitschoss) auf das isländische Wort kona = uxor. Vgl. auch Grimm, W.-B. unter Kone und Kunne; Schmeller-Frommann Bd. 1 S. 1256—1258; Diefenbach unter Cunnus. — Mir ist aus Deutschland keine Urkunde bekannt, worin das Wort connagium oder cunnagium vorkommt. Ueber das „jus cunni", das zu Montauban bestanden haben soll, vgl. unten Kap. 69; über die italienische Heirathsabgabe „connagio" unten Kap. 24 S. 139. Vielleicht ist dies Wort durch volksetymologische Umdeutung aus connubium entstanden. Für die mehrfach (z. B. bei Westphal §§ 11—13, Kestner § 1, Nork S. 191, 192 und Brinckmeier Bd. 1 S. 307) aufgestellte Behauptung, das Jus cunnagii sei gleichbedeutend mit dem Jus primae noctis und hätte bei den alten Deutschen und andern nordischen Völkern geherrscht, fehlt jeder Beweis.

[2] Deutsche Encykl. unter Bedemund; Runde § 544; Danz § 544; Brinckmeier unter Frauengeld; v. Maurer Bd. 3 S. 168; Scherr 1865, S. 129 und 876, S. 237.

[3] Keysler (§ 64, S. 487) berichtet, er kenne eine Stadt im Elbkreise („in tractu Albino"), wo die verheiratheten Frauen jährlich zu Martini vor Sonnenuntergang vier und einen halben Pfennig an den Quästor zahlen müssten; diese Abgabe werde in den Registern Frauengeld genannt und vom Volk mit einem andern Namen bezeichnet; dasselbe Recht gelte in den Hamburgischen Vier Landen. Vgl. auch Potgiesser lib. 2 cap. 2 § 28, S. 380, und Halthaus unter Frauengeld.

[4] Nork S. 191, 192.

[5] Runde § 544; Danz § 544; v. Alvensleben zu Fellens S. 137; Grimm, W.-B. Bd. 4 S. 147.

[6] Dietmann S. 428, 429: „Diese Dorfschaften ... haben einen sogenannten

Gastschilling, im Eichsfeld[1].

Hemblaken, Hembschilling, Hemdschilling oder Hemdlaken, in Niedersachsen, Braunschweig und Bremen[2]. Diese Abgabe hält man für gleichbedeutend mit Bedemund[3]. Es wird berichtet, dass in gewissen Herrschaften Bremens jeder Neuvermählte eine Abgabe unter dem Namen „Hemdschilling“ zu entrichten hatte, die höchstens einen Imperial betragen durfte[4]. Doch werden die Ausdrücke „Hemdlaken“ und „Bedemund“ auch nebeneinander zur Bezeichnung verschiedener Abgaben erwähnt[5].

Jungfernzins[6] oder Jungfernpfennig[7]. Dass solche Ausdrücke für Heirathsabgaben in Urkunden vorkommen, ist zu bezweifeln; ähnliche Ausdrücke, nämlich „Jungfern-Zoll“ und „Jungfer-Tribut“, werden in ganz anderm Sinn gebraucht[8].

Kardiestelgeld[9]. Urkunden über eine solche Bezeichnung von Heirathsabgaben habe ich nicht gefunden.

Klauenthaler, in Mecklenburg[10]. Keysler versichert, in Mecklenburg habe eine Heirathsabgabe im Betrag eines Thalers unter dem Namen „Klauenthaler“ bestanden[11]. Ob die Nachricht der Wahrheit entspricht, kann unerörtert bleiben. Jedenfalls verfehlt ist die Vermuthung Keysler's, der Ausdruck sei dadurch zu erklären, dass die Jungfrau durch Zahlung des Thalers aus den Klauen ihres Herrn entrissen wurde[12].

Abteirichter, welcher aber unterm Amte steht; ingleichen müssen ein Paar Verlobte, ehe sie getraut werden, bei Rutsche-Recht, 6 gl. Freudengeld, und Wittwer oder Wittwen 12 gl. erlegen; wofern sie versäumen, solch Geld vor der Trauung zu bezahlen, so rutschet oder rücket es alle Stunden weiter fort, in einer Stunde noch einmal so viel.“

[1] v. Maurer Bd. 3 S. 168. — Zur Erklärung des Ausdrucks kann es vielleicht dienen, dass zu Meissen im dreizehnten Jahrhundert die unfreien Bauern „Gasti“ genannt wurden; vgl. Grimm, W.-B. unter Gast.

[2] Vgl. Deutsche Encykl. unter Bedemund; Runde § 544; Danz § 544; v. Alvensleben zu Fellens S. 137; v. Maurer Bd. 3 S. 168; Scherr 1865 S. 129 und 1876, S. 237.

[3] Grimm, W.-B. unter Bettemund.

[4] Brinckmeier unter Hemdschilling, Bd. 1 S. 975. Wegen der Münze vgl. Brinckmeier unter Imperialis, Bd. 1 S. 1030.

[5] Brinckmeier unter Hemdlaken, Bd. 1 S. 975 (zwei Urkunden, nach Nolten).

[6] Scherr 1865, S. 129 und 1876, S. 237. [7] Kolb 1842, S. 497.

[8] Zedler Bd. 14 S. 1614, unter Jungfern-Zoll.

[9] Runde § 544; Danz § 544.

[10] Keysler § 64 S. 487; Deutsche Encykl. unter Bedemund und unter Bauermiethe; Runde § 544; Danz § 544; Grimm, W.-B. Bd. 5 S. 1034.

[11] Keysler § 64 S. 487.

[12] Ebenso geschmacklos ist die bei Dümge (S. 27) citirte Meinung, dass der Ausdruck von „glau“ herkomme und danach eine Steuer von schönen Mädchen

Mannthaler[1]. Dies war, wie es scheint, nicht eine grundherrliche, sondern eine landesherrliche Niederlassungsteuer, in einem Theil des Herzogthums Calenberg[2].

Marcheta[3] oder Marchzins[4].

Maritagium[5].

Meidenrente[6].

Für die drei zuletzt genannten Ausdrücke sind meines Wissens keine Urkunden aus dem Gebiet des deutschen Reichs entdeckt worden.

Nagelgeld[7]. In der Grafschaft Ravensberg bestand die Sitte, dass eine Leibeigene, welche den Hörigen eines fremden Herrn heirathete und durch Tausch unter dieselbe Herrschaft kam[8], sich einen willigen Herrn machen musste, „das ist die Auffahrt oder Weinkauff und zugleich das Nagel-Geld entrichten“[9].

---

bedeute. Glaubhafter ist die eigene Vermuthung Dümge's, dass die Abgabe ursprünglich in einer Kuh bestanden habe, und die Benennung von den Klauen der Kuh entnommen sei. Dafür kann auf die Ausdrücke Klauenseuche, Klauensteuer, Klauenvieh, Klauenzehnte verwiesen werden. Vgl. Adelung und Grimm, W.-B. unter den bezeichneten Ausdrücken, auch Zedler unter Klauensteuer (Bd. 15 S. 866). — In der Geschichte des Kurfürsten Rudolph I. von der Pfalz (Schwiegersohns des Kaisers Adolph von Nassau) wird berichtet, dass derselbe eine bis dahin unbekannte Viehsteuer eingeführt habe, um die durch den Krieg gegen Kaiser Albrecht von Oesterreich verursachten Schulden zu decken, und dass man diese Abgabe „Klauensteuer“ genannt habe. Parei lib. 4 cap. 2, S. 157; daraus: Dümge S. 27.

[1] Runde § 544; Danz § 544.

[2] Im Rationarium Praefecturae Coldingensis vom Jahr 1685—1686 sind, wie Pufendorf Bd. 2 obs. 166, S. 535, 536, berichtet, Einnahmen aus den „Mannthalern“ unter den unbeständigen Hoheitsgefällen aufgeführt; die Amtsordnung vom Jahr 1674 erwähnt „Mannthaler“ unter den Hoheitsgefällen und Regalien; eine Verordnung vom 14. Jan. 1660 betrifft den „Huldigungs- sive Mannthaler“; ein Schreiben vom 5. März 1634 giebt an, dass „von allen neu antretenden Amtsunterthanen ein Mannthaler zu Schutzgeld nebst dem Amts-Vogts-Gebühr alten Herkommens nach“ erlegt werde. Pufendorf Bd. 3 obs. 28, S. 105—107.

[3] Westphal § 12 S. 37 und § 13 S. 41; Deutsche Encykl. unter Bedemund; Runde § 544; Danz § 544.

[4] Zöpfl Bd. 2 S. 168.

[5] Deutsche Encykl. unter Bedemund; Runde § 544; Danz § 544.

[6] Runde § 544; Danz § 544.

[7] Halthaus unter Nagel-Gelt; Grimm, R.-A. S. 384; Brinckmeier unter Nagelgelt; v. Maurer Bd. 3 S. 168; Scherr 1865, S. 129; Zöpfl Bd. 2 S. 168; Scherr 1876, S. 237.

[8] Vgl. darüber Kap. 12 S. 63.

[9] Potgiesser lib. 5 cap. 2 § 29, S. 861: „Persona commutata in praedium

Reitschoss[1]. Diesen Ausdruck erklärt Wachter aus Reit oder Rad in der Bedeutung von Ehe und aus Schos, gleich Abgabe, ohne Urkunden über diese Heirathsabgabe anzuführen.

„Schürzenzins" oder „Schürzenthaler"[2]. Es wird erzählt, der Abt des Klosters Limburg, bei Dürkheim in der Rheinpfalz, habe von allen seinen Leibeigenen [bei deren Verheirathung] den Schürzenthaler erhoben[3].

„Sprunk-Daler", im Amt Lüchow (Landdrostei Lüneburg, in Hannover). „Der Sprunk-Daler ist eine Abgabe der neuangehenden Eheleute im Amt Lüchow, welche sie des Morgens nach der Hochzeit dem Amtmann sowohl, als Pastoren ihres Ortes, und zwar einem Jeden einen Thaler geben."[4] Nach dieser Beschreibung war der Sprunkdaler eine Niederlassungsgebühr, die nicht bloss an die weltliche, sondern auch an die geistliche Behörde entrichtet wurde. Ohne Grund regt das Bremisch-Niedersächsische Wörterbuch die Frage an, ob diese Abgabe wohl noch ein Ueberbleibsel der „Abkaufung des juris primae noctis sei". Diese Frage beruht auf der irrigen Voraussetzung, dass andere Heirathsabgaben aus Abkauf des jus primae noctis herrührten.

Stechgroschen[5]. Ueber eine Heirathsabgabe dieses Namens ist mir keine Urkunde bekannt.

„Upspringel-Geld" in Dannenberg, im hannoverschen Wendland. „Upspringel-Geld wird in Dannenberg dem Gerichtsschulten von einer jeden Heirath entrichtet; es beträgt 8 Schill."[6] Die Frage des Bremisch-Niederdeutschen Wörterbuchs, ob darin „ein Ueberbleibsel der Abkaufung des juris primae noctis" zu finden sei, ist zu verneinen.

Vogthemd[7]. Dieser Ausdruck soll dieselbe Bedeutung

---

deducenda persolvit domino laudemium, dictum der Weinkauff, et praeterea repraesentat das Nagel-Geld."

[1] Wachter unter Reitschoss; G. Hoffmann lib. 1 cap. 7, S. 78—84; Grupen § 10; v. Alvensleben zu Fellens S. 137; Runde § 544; Danz § 544; Brinckmeier unter Reitschoss.

[2] Halthaus unter Schürtzenzins; Reynitzsch S. 276; Dümge S. 28; Kolb 1842, S. 497; Grimm, R.-A. S. 384; v. Maurer Bd. 3 S. 168; Scherr 1865, S. 129 und 1876, S. 237.

[3] Kolb 1842, S. 498.

[4] Brem. N. W. Bd. 4 S. 975.

[5] Halthaus unter Stechgroschen; Reynitzsch S. 275, 276; Dümge S. 28; Kolb 1842, S. 497; v. Maurer Bd. 3 S. 168; Scherr 1865, S. 129 und 1876, S. 237.

[6] Brem. N. W. Bd. 4 S. 975.

[7] Brinckmeier unter Vogthemd; Scherr 1865, S. 129 und 1876, S. 237.

haben wie Bedemund[1]. Doch sind mir keine Urkunden darüber zu Gesicht gekommen.

E. Heirathsabgaben in Oesterreich-Ungarn.

Kapitel 23. Es kann angenommen werden, dass an manchen Orten im Gebiet des heutigen Kaiserreichs Oesterreich und Königreichs Ungarn während des Mittelalters bei Heirathen, wenigstens unter Ungenossen, soweit darüber nicht Verbrüderungsverträge bestanden[2], Abgaben an Grundherren entrichtet wurden. Der Herzog Ottokar von Steyermark erklärte in einer Stiftungsurkunde (zu Gunsten einer Abtei) vom Jahr 1191, dass Heirathen zwischen Hörigen seiner eigenen Herrschaft und solchen der Abtei frei (ohne Abgabe) geschlossen werden könnten, und dass die Kinder aus diesen Ehen getheilt werden sollten; dass dagegen bei Heirath eines Hörigen der Abteikirche mit einer Frau aus einem andern fremden Gebiet eine Heirathsteuer von sechzig Pfennigen an den Vertreter der Abtei zu zahlen sei[3]. Das Gericht des Patriarchen von Aquileja entschied durch Urtheil vom Jahr 1276, dass an den Orten von Friaul, wo das „copulaticum" bestehe, für jede Feuerstelle ein Scheffel Getreide „pro copulatico" zu liefern sei[4]. Danz berichtet: „In Ungarn kommen die Brautleute am Hochzeitstage in den Schlosshof, wo sie einen Tanz aufführen und dem Leibherrn eine Henne überreichen."[5] Diese und ähnliche Nachrichten geben keinen Grund zu der Vermuthung, dass die Heirathsabgaben durch Loskauf eines unmoralischen Rechts entstanden seien.

---

[1] Grimm, W.-B. unter Bettemund.

[2] Vgl. darüber Kap. 12 S. 62.

[3] Urk. v. 1191, bei Potgiesser S. 365: „Si filius ecclesiae ex aliena familia uxorem duxerit, cum Advocato 60 denariis componat: Abbatissa vero ius Ecclesiae exquirat: Si autem de familia Styrensi matrimonium contraxerit, nullam vim utrobique patiantur, sed filii et nobis et ecclesiae aeque dividantur". . . .

[4] Urk. v. 1276, bei Pertile Bd. 3 S. 154 Note 30: . . . „in villis, in quibus copulaticum persolvitur, quilibet massarius (d. i. Hausbesitzer) residens cum foco super aliquo manso, unum modium scilicet 3 staria annonae dare pro copulatico debet. Et quotquot massarii fuerint super uno manso cum focis, tenentur pro unaquaque domo unum modium annonae persolvere. Et licet massarius habens unum focum decem mansos aut plus aut minus coleret, nisi tantum unum modium persolvere teneatur."

[5] Danz Bd. 6 § 544, S. 46, 47.

F. Heirathsabgaben in Italien.

Kapitel 24. An vielen Orten Italiens bestanden Heirathsabgaben[1]. Papst Gregor I. (der Grosse) erfuhr, dass die Hörigen der Kirche in Sicilien übermässige Heirathsteuern entrichteten, und verfügte zur Abstellung dieses Missbrauchs, dass jene Abgaben höchstens einen Schilling (für Wohlhabende) betragen dürften[2]. In einem Prozess der Gemeinde Romagnano gegen den Grafen von Romagnano vom Jahr 1445 wurde festgestellt, dass der Graf berechtigt sei, von den Töchtern seiner Hörigen, wenn dieselben ausserhalb seiner Herrschaft heiratheten, als Abzugsteuer unter dem Namen „jus foeminarum" zehn Tarenos zu erheben. Dies Recht galt noch im neunzehnten Jahrhundert[3]. Aus diesen und ähnlichen Nachrichten kann ein Grund für die Meinung, dass hier und da eine „Abgabe für Abkaufung des jus primae noctis" noch bestehen könne[4], nicht entnommen werden[5].

Allerdings findet sich in einem Werk von Hieronymo Mutio aus dem Jahr 1553 folgende Stelle: „Ich will nicht unterlassen, von einem andern Gegenstand zu sprechen, den ich nicht ohne Jammer erwähnen kann; nach Erinnerung unserer Vorfahren

---

[1] Pertile Bd. 3 § 89.

[2] S. Gregor. lib. 1 epist. 42, Gregorius Petro Subdiacono Siciliae: . . . „Pervenit etiam ad nos, quod de nuptiis rusticorum immoderata commoda percipiantur: de quibus praecipimus, ut omne commodum nuptiarum unius solidi summam nullatenus excedat. Si qui sunt pauperes, etiam minus dare debent. Si qui autem divites, praefati solidi summam nullatenus transgrediantur: quod nuptiale commodum nullatenus volumus in nostram rationem redigi, sed ad utilitatem conductorum proficere." Daraus: Pertile Bd. 3 § 88 S. 33; Laboulaye S. 334.

[3] Urk. v. 1445, bei Winspeare Bd. 1 S. 130 Note 126 (aus fol. 314 vol. 2 der Prozessakten): „Habet dictus comes jus faeminarum, quae maritantur extra terram, a quibus recipit pro exitura tarenos decem." — Keine Heirathsabgabe, sondern eine Jahresabgabe, war das „diritto della connatica" des Grundherrn der Gemeinde Torepaduli in Otranto; derselbe hatte nämlich von jedem verheiratheten Hörigen, solange beide Eheleute in seinem Gebiet lebten, jährlich vier Carlini, von dem Wittwer jährlich zwei Carlini, von der Wittwe für deren minderjährigen Sohn jährlich zwei Carlini und von dem grossjährigen Sohn (bis zu dessen Verheirathung) ebenfalls jährlich zwei Carlini zu fordern; dies Recht wurde, wie Winspeare (Bd. 1 S. 131 Note 126) berichtet, im Jahr 1750 notariell anerkannt.

[4] Pertile Bd. 3 S. 53.

[5] Herr Hofrath Dr. Ficker in Innsbruck hat mir im Novbr. 1876 mitgetheilt: „Ich habe in den letzten Jahren eine Menge italienischer Archive nach rechtsgeschichtlich interessanten Urkunden durchforscht, insbesondere auch auf Eherecht und verwandte Dinge geachtet, auch vieles Interessante gefunden, aber keine Spur vom jus primae noctis."

nämlich und unserer Väter bestand in Piemont und auf den Gebirgsübergängen der Apenninen und französischen Alpen der Brauch, dass die neuvermählten Frauen die erste Nacht mit dem Herrn der Ortschaft schliefen. Und diese Sache ist so wahr, dass noch in irgend einem dieser Orte ordentliche Auflagen bezahlt werden, wodurch die Leute sich gegenüber ihren Herren von solcher unzüchtigen Unterwürfigkeit befreiten; diese Abgaben tragen heute den Namen Connagio." [1] Aus dieser Stelle geht hervor, dass bereits Hieronymo Mutio eine Sage erwähnt, welche den Ursprung einer mit dem Namen „Connagio" bezeichneten Abgabe auf jenes vielberufene Recht zurückführte. Es würde jedoch unzulässig sein, daraus zu folgern, dass jener Sage eine geschichtliche Wahrheit zu Grunde liege. Die Nachricht ist erklärlich, da schon geraume Zeit vor der Abhandlung des Hieronymo Mutio die Geschichte des Hector Boëthius erschienen und weit verbreitet war, worin eine in Schottland hergebrachte Heirathsabgabe in ähnlicher Weise erklärt wurde. Ein Bericht des Camillus Borrellus über das „jus Cunnagii" beruht lediglich auf der erwähnten Stelle des H. Mutio [2]. Spätere Schriftsteller haben dieselbe Nachricht weiter verbreitet [3].

G. Heirathsabgaben in Spanien.

Kapitel 25. In Spanien mögen Heirathsabgaben wie anderwärts bestanden haben. Es wird berichtet, eine Abgabe, die an den Schutzherrn für Ertheilung der Heirathserlaubniss entrichtet werden musste, habe den Namen „derecho de osas" oder „dar calzas" geführt, und sei auf den Cortes von Segovia (1256)

---

[1] H. Mutio fol. 61: . . . „Non voglio lasciare di dire una altra cosa, la quale senza rammario non posso rammemorare; che alla memoria de gli avoli nostri & de' nostri padri nel Piemonti & tra i gioghi del Apennino & dell' Alpi di Francia si usava, che le nuove spose si giacevano la prima notte col Signore del paese. Et è questa cosa tanto vera, che anchora in alcuno di que' luoghi si pagano delle gravazze ordinarie, per le quali da' loro Signori si liberarono da cosi dishonesta soggettione: & servano hoggi il nome del *Connagio.*" — Ueber die Etymologie des Wortes connagio vgl. Kap. 22 S. 133 und Kap. 58.

[2] Borrellus fol. 6 v., cons. 1 num. 150: „Hieronymus Mutius Justinopolitanus in tract. 2 de Matrimonio ad Fabritium Columnam et Hippolytam Gonzagam, idiomate Italico retulit, circa juga Alpium Galliae et Montes Allobrogos fuisse in pecuniarium onus redactum jus quorundam Dominorum, qui prima nuptiarum nocte novas nuptas eorum amplexibus accipere soliti fuerunt, et hodie apud illos obscaeno vocabulo *Cunnagii jus* appellari."

[3] Hildebrand S. 189.

durch König Alphons X. von Castilien und auf den Cortes von Valladolid (1258) abgeschafft worden[1]. Ob diese Angabe richtig ist, kann dahingestellt bleiben; in der Rechtsgeschichte von Marichalar und Manrique finde ich nur die Nachricht, dass in den erwähnten Cortes die Fähigkeit zu Heirathen geordnet, und die Steuer für Hochzeitsaufwand neu bestimmt worden sei[2].

H. Heirathsabgaben an Kameraden des Bräutigams:

coillage, couillage, conllage, culaige, cullage; cochet, coquet; droit du ban; schotelen-spyse; soulle; vin de mariage.

Kapitel 26. Seit dem Mittelalter bestehen an vielen Orten Hochzeitsgebräuche, wonach der Bräutigam sich das Recht der ersten Nacht von seinen Kameraden gewissermassen erkaufen muss[3]; bei Nichtbezahlung der hergebrachten Abgabe wird die Ruhe der Hochzeitsnacht durch Lärmen (Charivari, Katzenmusik) gestört[4]. Gerard van Loon bezeugt, in den Niederlanden finde sich das Herkommen, dass die Braut durch ihre Spielgenossen für eine Mahlzeit von Fischen oder etwas Anderm an den Bräutigam verkauft und abgeliefert werde[5]; und Raepsaet meldet von den Brautführern der Provinz Seeland: „Am Abend giebt es zarte Kämpfe zwischen ihnen und dem jungen Gatten, der sich anstrengt, seine Schöne aus ihren Händen zu ziehen, um sie zum Ehebett zu führen, und er erreicht den Zweck, sie sich abtreten zu lassen, nur durch eine Abfindung.“[6] Aus der oberen Pfalz wird berichtet,

---

[1] Wolf S. 70, 71 aus D. Tomas Muñoz y Romero, Coleccion de fueros municipales y cartas pueblas, Madrid 1847, tomo I p. 223.

[2] Marichalar Bd. 3 S. 82: ... „se reglamenta la facultad de cazar“ ... S. 83: ... „y encarga nuevamente las disposiciones sobre gastos de bodas.“ Vgl. auch S. 82: ... „Se mandaba que nadie por casamiento de parients tomase ni diese calzas“. ...

[3] Ducange unter Bannum. Grimm, R.-A. S. 167, 168. Schmeller-Frommann unter dem Wort „Hochzeitspässe“ S. 1045. v. Düringsfeld S. 50, 51, 126, 159, 166, 183. — Dies könnte man jus primae noctis nennen; doch kommt der Ausdruck in diesem Sinn meines Wissens in keiner Urkunde oder Erzählung vor.

[4] Barthélemy S. 119. In der Monographie über Charivari von G. Phillips (1849) ist von der Hochzeitsnacht nicht speziell die Rede.

[5] Loon S. 168. — Vgl. v. Düringsfeld S. 234.

[6] Raepsaet 3. Aufl. S. 51, 52. Möglicherweise ist jedoch diese Stelle und auch der Bericht van Loon's nicht von Junggesellen, sondern von weiblichen Spielgenossen (Brautführerinnen) zu verstehen. — Vgl. auch v. Düringsfeld S. 233 über Texel: „Einige Burschen fragten beim Heraustreten aus der Kirche den Bräutigam: Die Braut oder ein Fässchen? Da er selbstverständlich

dass dort die jungen Leute eines Dorfes an den Hochzeiten durch „Fänge und Raupereyen“ theilnehmen, indem sie in den Häusern die Thüren ausheben, die Kamine verstopfen, ja ganze Wagen auf die Firsten der Häuser bringen (und dergleichen mehr); auf dem Weg zur Kirche, wo die Verbindung vor sich gehen soll, sucht man die Braut wegzuhaschen, wo sie dann der Bräutigam durch ein Lösegeld wieder befreien muss[1]. In Tyrol und im bayerischen Oberland wird bei Hochzeiten ein sogenannter Brautführer aufgestellt, der die Braut den ganzen Tag zu bewachen hat; wird sie ihm doch entführt, so muss der Bräutigam sie von dem Entführer loskaufen. Von Nordamerika, namentlich aus dem Staat Pennsylvanien, beispielsweise von dem Ort Clearfield am Susquehana, ist mir erzählt worden, dass dort in der Hochzeitsnacht auf der Strasse vor der Wohnung der Neuvermählten entsetzlicher Lärm gemacht wird, wenn der Bräutigam unterlassen hat, seine Frau loszukaufen.

Hierdurch erklären sich die nachbezeichneten scherzhaften Abgaben, die im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert in Frankreich erhoben wurden[2]. Eine Urkunde vom Jahr 1357 spricht von einem Herkommen, wonach an einem Ort des Bisthums Carnot die Neuvermählten des Abends nach der Hochzeit (an die jungen Leute des Dorfes) eine Kerze zu geben hatten[3]. Ausweislich einer Urkunde vom Jahr 1373 begehrten die Junggesellen des Orts nach Beendigung einer Hochzeit zu Lisines (Isle de France) im Hochzeitshaus die hergebrachte Art von Pasteten[4]. Eine Urkunde vom Jahr 1375 sagt, in Jallon sur Marne und in der Umgegend davon bestehe seit langer Zeit die Sitte, dass jeder Bursch („Knappe“), mit Ausnahme der Gelehrten und Adeligen, bei der Heirath seinen heirathsfähigen Kameraden ihren Will-

---

das Fässchen gab, wurde bestimmt, in welcher Herberge es getrunken werden sollte, und die Burschen holten sich ihre Mädchen zur Hülfe herbei; allein konnten sie doch mit dem Fässchen nicht fertig werden.“

[1] Schmeller-Frommann S. 1045.

[2] Carpentier und Ducange unter Culagium.

[3] Urk. v. 1357, bei Carpentier unter Nuptiaticum: „In villa de Unopano (dioec. Carnot) nuptiae factae fuerant. . . . Ad domum sponsae in sero diei iverunt et petierunt candelam per sponsum et sponsam praedictos, prout actenus extitit et est in dicta villa in similibus fieri consuetum sibi dari.“

[4] Urk. v. 1373, bei Carpentier unter Nuptiaticum: „Comme icelui Jehan, par maniere d'esbatement, feust alé avec pluseurs jeunes gens de la ville de Lisines en un certain hostel, ouquel il avait noces celle journée, pour demander et avoir les pastez, comme l'en a coustume à faire en ladite ville en tel cas.“

komm bezahlen müsse, was man dort „cullage“ oder „coullage“ nenne [1]. In ähnlichem Zusammenhang finden sich die Ausdrücke „vin du couillage“ und „droit de coillage“ in Urkunden von 1385 und 1391 [2]. Eine Urkunde vom Jahr 1390 beschreibt, wie nach der Hochzeit eines Webers in Dreux (in Orléanais) mehrere Weber desselben Ortes ihr „droit du ban“ verlangten, nämlich ein oder zwei Quart Wein oder deren Werth in Geld, wofür sie dem Herkommen nach ein Lied zu singen hatten [3]. In einer Urkunde vom Jahr 1396 findet sich folgender Bericht: „Diese Leute begaben sich alle zusammen nach der Feierabendstunde von La Grève nach Moustier, um von dem Winzer Johann Thibaut seinen „coillage“ zu verlangen, weil derselbe an diesem Tag ein Mädchen aus La Grève geheirathet hatte . . . Johann Thibaut wollte ihnen Nichts geben als Brot und Wein . . .“ [4] Eine Urkunde vom Jahr 1382 berichtet, dass zu Azy an der Marne, im Amt Vitry, eine Hochzeit stattfand, und dass bei Anbruch der Nacht die Kameraden sich gemeinschaftlich aufmachten, um von der jungen Frau den „cochet“ zu begehren, so wie

[1] Urk. v. 1375, bei Carpentier und bei Ducange unter Culagium: „Comme en la ville de Jallon sur Marne et ou pais d'environ, il soit accoustumé et de long temps, que un chascun varlet, mais qu'il ne soit clerc ou noble, quant il se marie, soit tenuz de paier aus autres compaignons et varlez à marier son becjaune, appellé oudit pais *Cullage*“ (bei Ducange: *„Coullage“*). Ueber den Ausdruck Cullage vgl. oben Kap. 18 S. 95, 96.

[2] Urk. v. 1385, bei Carpentier u. Ducange unter Culagium: „Le vin du couillage du fils Petitpas, qui fu de nouvel mariez.“ Urk. v. 1391, ebendaselbst: „Auxquelles noces certain grant debat fu meu entreulx pour savoir à qui appartenait le *droit de coillage,* deu par ledit espousé.“

[3] Urk. v. 1390, bei Carpentier unter Bannum: „Quant l'espousée se deust coucher, vinrent pluseurs tisserans d'icelle ville de Dreux, lesquelz demanderent à l'exposant, comme administrateur du vin, leur *droit du ban,* qu'ils disoient à eulx appartenir; c'est assavoir qu'ilz dient avoir de coustume ou lieu et ou pays d'environ, que, quant aucun se marie, ils doivent avoir de l'espousée, ou de ses commis, une carte ou deux de vin, pour leur ban, ou argent pour la valeur, et par especial ceulx qui sont de meme mestier ou office de l'espousé: et pour ce aussi qu'il est accoustumé de chanter par esbatement une chançon par ceulx qui font laditte demande, ledit exposant respondi amiablement qu'ilz n'en auroient point, se ilz ne chantoient la chançon accoustumée.“

[4] Urk. v. 1396, bei Carpentier und Ducange unter Culagium: „Lesquels se partirent touz ensemble du lieu de la Grève après heure de cuevrefeu, pour venir au lieu de Moustier, en espérance de aler demander à Jehan Thibaut vigneron son *coillage,* pour ce que ce jour il avait espousé une fille dudit lieu de la Grève. . . . Lequel Jehan Thibaut ne leur voult donner aucune chose, fors . . . que son pain et son vin, et des biens de son hostel.“

herkömmlich an mehreren Orten geschah[1]. Einen ähnlichen Inhalt haben Urkunden von den Jahren 1397, 1409 und 1471, die ebenfalls den Ausdruck „cochet“ enthalten[2]. Nach einer Urkunde vom Jahr 1404 hatte ein Gerbermeister an die Gerber des Orts für Hochzeitswein („vin de mariage“) zwanzig Sous zu zahlen[3]. In einer Urkunde aus der Picardie vom Jahr 1413 wird eine Landessitte erwähnt, wonach bei Hochzeiten unter dem Namen „coquet“ an die heirathsfähigen Junggesellen des Orts Wein und Fleisch geliefert wurde[4]. Eine Urkunde vom Jahr 1428 erzählt: „Die Gefährten beschlossen, in das Zimmer

---

[1] Urk. v. 1382, bei Carpentier unter Cochetus: „Jehan Grigois estant en la ville de Azy sur Marne ou baillage de Vitry . . . en laquelle avait unes noces; et quant vint vers la nuit, ycellui exposant et lesdiz compaignons d'un accort se mirent ensemble pour aller querir le *Cochet* de l'espousée, si comme il est accoustumé à faire en plusieurs lieux ou païs.“ Der Name dieser Abgabe lässt sich durch die Vermuthung erklären, dass ursprünglich ein junger Hahn gegeben wurde, zumal da eine Urkunde v. 1350 (bei Carpentier unter Cochetus) die Ausdrücke gallus und cochetus als gleichbedeutend gebraucht: „Die nuptiarum dicti matrimonii de sero accesserunt ad domum dicti defuncti tunc sponsi parentes et amici, qui ad nuptias ipsas ratione amicitiae convenerant . . . causa solatii et quaerendi *gallum seu cochetum*, ut in partibus illis est moris.“ Zwar könnte das Wort auch von dem lateinischen cocetum (griech. κυκεῶν) hergeleitet werden, womit ein durch Mischung mit Honig und Pfeffer bereitetes Getränk bezeichnet wurde. Vgl. Carpentier l. c. und Forcellini (Corradini) unter Cocetum. Allein die erstgenannte Etymologie verdient den Vorzug, da auch in Deutschland ein Brauthahn oder Brauthuhn nicht selten unter den Hochzeitsgeschenken erwähnt wird. Grimm, R.-A. S. 441 („briutelhuon, minnehuon“); Simrock S. 596. Vgl. auch die folgenden Anmerkungen, 2 und 4, dieser Seite.

[2] Carpentier unter Cochetus, Urk. v. 1397: „Lesdessuz nommez alerent querir et demander le *Cochet* de l'espousée, si comme accoustumé est, lequel cochet leur fut ordené par ycelle espousée, et après ce qu'ils orent receu ledit *Cochet* s'en alerent boire en la sale.“ Urk. v. 1409: „Icelui Oudin demandait un *Cochet*, qui par la coustume du lieu est deu en tel cas (de noces) aux compaignons de la ville, qui sont à marier.“ Urk. v. 1471: „Le *Cochet*, qui est le droit que les espousez au païs ont accoustumé de donner le soir de leurs nopces aux compaignons du lieu et paroisse, ou se font lesdites nopces.“ Auch in diesen Stellen kann „le cochet de l'espousée“ mit „Brauthahn“ übersetzt werden.

[3] Urk. v. 1404, bei Carpentier unter Vinum maritagii: „Chacun maistre dudit mestier (de tanneur) sera tenu payer pour *vin du mariaige* vingt solz tournois.“

[4] Urk. v. 1413, bei Carpentier unter Cochetus: „Le *Coquet*, qui est une chose accoustumée au païs de donner (aux jeunes compaignons) à marier, du vin et viande pour aler boire et esbatre ensemble; lequel Coquet eust été baillié“ etc. Hier ist das Wort „coquet“ im selben Sinn wie cochet gebraucht; es kann von coq (Hahn) abgeleitet werden.

der jungen Frau zu gehen, um zwei Kannen Wein für den Schlaftrunk zu begehren, wie bei solchen Hochzeiten in diesem Land (Rheims) üblich ist, mit der Erklärung, dass die Frau nicht zu Bett gehen werde, bevor sie ihnen den Wein gegeben habe." [1] In einer Urkunde vom Jahr 1454 wird über S. Leu in Rethelois geschrieben: „Die Gefährten schickten zu dem Haus, wo die Hochzeit stattfand, um nach dem Herkommen dieses Orts vom Bräutigam sein culaige zu verlangen." [2] In einer Urkunde vom Jahr 1458 heisst es: „Die Burschen der Stadt S. Just verlangten den Wein oder den couillage (couillaige) nach dem Herkommen des Landes." [3] In einer Urkunde vom Jahr 1479 wird erwähnt, dass in Semur die heirathsfähigen Junggesellen sich versammelten, um die herkömmlichen Pasteten von gewissen Hochzeiten zu begehren [4].

Eine niederländische Verordnung des Königs Philipp II. vom 22. Juni 1589 richtete sich in Art. 7 gegen die Unordnungen, welche an vielen Orten bei Hochzeiten dadurch veranlasst wurden, dass die Junggesellen die „Schotelen-Spyse" vom Bräutigam verlangten [5]. Diese Bestimmung wurde in folgendem Prozess er-

---

[1] Urk. v. 1428, bei Carpentier unter Nuptiaticum: „Lesquelz compaignons conclurent entre eulx que il convenoit aler en la chambre de l'espousée demander deux pots de vin pour le vin de couchier, comme l'en seult faire en teles nopces oudit pais (de Reims) disans s'ils ne les avoient, l'espousée ne s'en iroit pas couchier."

[2] Urk. v. 1454, bei Carpentier und Ducange unter Culagium und bei L. Favre zu La Curne de Sainte-Palaye unter Culaige, Bd. 4 v. 1877 S. 434: „Lesquelz compaignons envoyerent . . . oudit hostel où se faisaient les nopces, pour demander à l'épousé son *culaige*, ainsi qu'ils ont accoustumé de faire oudit lieu."

[3] Urk. v. 1458, bei Carpentier und Ducange unter Culagium: „Fut par les varlés de la ville de S. Just demandé le vin ou le *couillage*, qui est une chose accoustumé au pays"; bei L. Favre zu La Curne de Sainte-Palaye unter Culaige, Bd. 4 v. 1877 S. 434, in folgender Lesart: „Fu par les varlés de la ville de S. Just demandé le vin ou *couillaige*, qui est une chose accoustumée ou pays".

[4] Urk. v. 1479, bei Carpentier unter Nuptiaticum: „Une meslée de gens, qui estoient assemblez au lieu de Semur pour cuider avoir les pastés de certaines noces; lesquelz on a accoustumé de bailler aux varlets à marier."

[5] Verordnung des Königs Philipp II. v. 22. Juni 1589, im Tweeden Placaet-Bouck, I. Bouck, Rubr. 4 (S. 169—180) Art. 7: „Daer-enbouen willen wy, dat inde Bruyloften die ten platten Lande ghehouden sullen worden, mit vergaderynghe van volcke, de Officieren senden eenighen Sergeant oft anderen persoon wel ghequalificeert wesende, om aldaer te slisten ende neder te legghen alle twisten ende gheschillen, die aldaer zouden moghen vallen, den welcken te vreden sal moeten wesen, met ses stuyvers s' daechs bouen zijnen

ihnt. Im Dorf Hargnies, in der Prévôté von Agimont, heithete am 13. October 1696 Johann Ferdinand Arnout aus Harlies ein Mädchen aus demselben Dorf. Am Tag nach der ochzeit sammelten sich die Junggesellen des Orts, acht oder hn an der Zahl, unter Anführung von Pierre Liegeois, „Capiine de la Jeunesse“ des Orts, auf der Strasse, die der Neurmählte mit seiner Frau auf dem Heimweg passiren musste; trafen ihn um zehn Uhr Nachts, hielten ihn fest und verngten von ihm eine „soulle“ (d. h. Geld, um sich zu beinken); da er nur zwei Thaler bei sich hatte, pfändeten sie ine Jacke, die sie mit sich zum Wirthshaus nahmen. Arnout ellte den Antrag auf Strafverfolgung gegen die jungen Leute enry Brichet und Genossen, worauf die Sache vom Generalocurator betrieben wurde. Der Prévôt von Agimont verurtheilte n 8. November 1698 die Beklagten, die Jacke herauszugeben nd sechs Franken Schadensersatz an den Kläger Arnout zu ihlen, ausserdem einen jeden Beklagten zu einer Geldstrafe von echs Franken und zu den Kosten. Gegen dies Urtheil legten richet und Genossen Berufung ein, worüber das Parlament von ournay zu entscheiden hatte. Sie machten geltend, es liege ein Grund zu einem Strafverfahren vor, und sie hätten auf das roit de soulle einen wohlbegründeten Anspruch, weil sie dafür n die Gemeinde jährlich zwei Franken zahlten. Von der anlern Seite wurde entgegnet, es sei eine Gewaltthätigkeit verübt vorden, und das sogenannte droit de soulle sei ein Missbrauch, er weder durch Verjährung noch durch einen entgeltlichen Titel erechtfertigt werden könne; auch seien ähnliche Missbräuche ereits durch das Placard Philipp's II. vom 22. Juni 1589 verten worden. Nach Anhörung des Generalprocurators, verwarf s Parlament die Berufung durch Urtheil vom 7. Juli 1699, mit m gleichzeitigen Verbot für alle jungen Leute der Prévôté von gimont, unter dem Namen von Soulle oder unter einem andern orwand irgend Etwas von Neuvermählten einzuziehen, bei Vereidung exemplarischer Bestrafung[1].

Ist bei allen solchen scherzhaften Abgaben die Möglichkeit

---

st: ende zullen de voornomde Officieren ook zien te beletten de onghereltheden, die in vele plaetsen gheschieden, om de *Schotelen-spyse*, die de ngheseellen ghewoonlick syn vande Bruydegoms te heysschen, iae mits ellende zekere boeten ende peinen teghens de ghene di voortaen om sulcke ecke hen vergaderen sullen.“

[1] Pinault de Jaunaux, tome 2, arrêt 265, S. 359—362. Brillon Bd. 2 S. 899. aepsaet 3. Aufl. S. 52, 53.

ausgeschlossen, ihre Entstehung auf das jus primae noctis zurückzuführen, so dient dies zur Bestätigung der Annahme, dass ebensowenig bezüglich der grundherrlichen Heirathsabgaben, die durch Inhalt und Namen[1] mit jenen Abgaben übereinstimmen, an das vielberufene Recht zu denken ist.

V. Vorschriften über die Hochzeitsnacht.

A. Religiöse Vorschriften.

Kapitel 27. Aus der Natur der Sache erklärt es sich, dass die Vollziehung der christlichen Ehe[2] einen Gegenstand kirchlicher Fürsorge nach verschiedenen Richtungen gebildet hat.

Es wurde die fromme Sitte eingeführt, das Schlafgemach und das Bett der Neuvermählten kirchlich einsegnen zu lassen[3]. Alte Rituale von Salisbury und York schrieben vor, dass dazu Weihrauch und Weihwasser verwendet werden solle[4]. Ein Pariser Missale aus dem fünfzehnten Jahrhundert enthält genaue Vorschriften über die Einsegnung des Ehebetts und der Ehegatten, im Anschluss an andere religiöse Vorschriften, die bei Einführung der Ehegatten in ihr Wohnhaus beobachtet wurden[5]. Auch wird

---

[1] Vgl. Kap. 3 S. 13, 15 und Kap. 18 S. 94—97.

[2] Die katholische Kirche lehrt die Unauflöslichkeit einer unter Christen gültig geschlossenen Ehe mit der Massgabe, dass diese Unauflöslichkeit ausnahmslos nur für das matrimonium ratum atque consummatum gilt, während das Band eines matrimonium ratum, nondum consummatum durch das Ordensgelübde eines Ehegatten und aus wichtigen Gründen durch päpstliche Dispensation gelöst werden kann. Vgl. Cap. 2, 7 und 14 X. de conversione conjugatorum; die Entscheidungen der Congregatio Concilii bei Richter, Conc. Trid., sess. 24 num. 139—150.

[3] Vgl. Aeneas Silvius S. 85; Chardon Bd. 6, cap. 2 S. 162, 163; Dulaure, Paris Bd. 2 S. 495, Bd. 3 S. 249; Voltaire, Dict. phil. unter Taxe; Drake S. 110; Gubernatis, Thiere S. 200; Sohm S. 155; A. Schulz Bd. 1 S. 494.

[4] Chardon Bd. 6, cap. 2 S. 162, 163 (aus Franc. Alvarez lib. 2 cap. 10): „Secundum morem antiquum thurificantur thorus et thalamus."

[5] Missale von Paris aus dem 15. Jahrh., bei Fr. X. Schmid Bd. 3 S. 376, 377: ... Quo facto introducit eos sacerdos per manum in domum dicens: „In nomine Patris et Filii et Spiritus sancti, amen." Item in sero benedictio thalami: „Benedic, Domine, thalamum hunc, et omnes habitantes in eo, ut in pace tua consistant, et in tua voluntate permaneant, et in amore tuo vivant, et senescant, et multiplicentur in longitudinem dierum. Per Dominum" etc. Tunc thurificet thalamum, postea sponsum et sponsam, sedentes vel jacentes in lecto suo, benedicat dicens: „Benedic, Domine, adolescentulos istos, sicut benedixisti Tobiam et Saram filiam Raguelis: ita benedicere digneris eos, Domine, in nomine tuo, vivant et senescant et multiplicentur in longitudinem

berichtet, dass bei Hochzeiten in Abyssinien eine Art Bett in die Kirche gebracht wurde, und dort die Einsegnung desselben stattfand; und dass die Einsegnung des Ehebetts unterblieb, wenn der Pfarrer voraussah, dass sie nach dem Zustand der Anwesenden nicht mit Schicklichkeit vorgenommen werden könne[1]. Die Einsegnung des Ehebetts, die noch heutzutage in manchen Gegenden Deutschlands üblich ist, geschah an vielen Orten Schwabens am Tag vor der Hochzeit[2]; in Konstanz zu der Zeit, um welche das Ehebett zurechtgemacht wurde, meist Abends[3]. Nach einem Strassburger Ritual vom Jahr 1742 begiebt sich der Priester am Morgen des Trauungstages in das Haus der Brautleute; dort wird er von den Eltern oder andern betagten Personen zum Brautbett geführt, vor welchem die Brautleute knieen; er besprengt dann das Bett und die Brautleute mit Weihwasser, spricht einige Segensgebete[4], besprengt nochmals das Ehebett,

---

dierum. Per Christum" etc. Item alia benedictio: „Benedictio Dei omnipotentis, Patris et Filii et Spiritus sancti, descendat super vos, et maneat semper vobiscum. In nomine Patris et Filii et Spiritus sancti, amen." — Vgl. über die Pariser Synodalstatuten Veuillot 2. Aufl. S. 113.

[1] Chardon Bd 6, du mariage chap. 2 S. 163.

[2] Birlinger Bd. 2 S. 334, 335 (Oberschwaben), S. 336 (Umgegend von Saulgau), S. 344 (Bettringen bei Gmünd), S. 362 (Gegend von Ehingen a. D.). v. Düringsfeld S. 138 (Schwaben).

[3] Birlinger Bd. 2 S. 401, Nr. 349: „Wenn man sich verehelichte und das Ehebette zurechte machte, so liess man den Herrn Pfarrer oder einen Mönch zu sich bitten, dasselbe einzusegnen, welche Handlung meistens Abends vorgenommen wurde. Man zündete zwei Lichter an, der Geistliche legte seine Stola an und betete aus einem lateinischen Buche. Hierauf nahm er das Weihwasser und segnete das Bett ein, wodurch die Teufel, Hexen und Schrättle (Alp) verhindert wurden, den Eheleuten schaden zu können. Nach vollendeter Einsegnung des Ehebettes bewirthete man den Priester gut, unterhielt ein munteres Gespräch und drückte demselben beim Weggehen noch ein Stück Geld in die Hand."

[4] Ritual von Strassburg v. J. 1742, bei Fr. X. Schmid Bd. 3 S. 377: Sacerdos autem indutus superpelliceo et stola albi coloris aspergit conjuges et thalamum aqua benedicta, dicens: „Asperges me, Domine, hyssopo et mundabor; lavabis me, et super nivem dealbabor. Oremus! Visita, quaesumus, Domine, habitationem istam, et omnes insidias inimici ab ea longe repelle, angeli tui sancti habitent in ea, qui hos novos conjuges in pace custodiant, et benedictio tua sit super ipsos semper. Per Christum dominum nostrum. Amen." Deinde alternatim cum ministro dicat psalmum „Beati omnes" cum versiculis. „Oremus! Benedic, Domine, thalamum istum nuptialem una cum his tuis conjugibus, ut in tua pace consistant, tua voluntate permaneant, tuo amore vivant et senescant, et multiplicentur in longitudinem dierum. Per Christum Dominum nostrum. Amen." Demum elevans manum dexteram sponsis benedicat, dicens: „Benedicat Deus corpora vestra et animas vestras, et det super vos

die Ehegatten und alle Anwesenden und hält eine kurze Ermahnung [1].

Wo die Einsegnung des Ehebetts hergebracht war, bestanden dafür nicht selten feste Stolgebühren. In der Pfarrei Saint-Eustache zu Paris hatte der Pfarrer die Einnahmen aus solchen Gebühren nach Massgabe eines Vergleichs vom Jahr 1254 mit dem Decan von Saint-Germain-l'Auxerrois zu theilen [2]. In den Bisthümern Amiens und Paris betrug die Gebühr für Einsegnung des Ehebetts zufolge einer Entscheidung des Parlaments zu Paris zwölf Pfennige [3] oder zwei Sous [4]. Voltaire berichtet, diese Gebühr sei in einer durch Franz von Harlai de Chamvallon, Erzbischof von Paris, am 30. Mai 1693 erlassenen und durch das Parlament am 10. Juni desselben Jahrs genehmigten Taxe auf anderthalb Franken festgesetzt worden [5].

Die Einsegnung des Ehebetts ist ein äusseres Zeichen der Ermächtigung zum Beginn des ehelichen Lebens. Obwohl diese Berechtigung durch Abschluss der Ehe begründet wird, so hatte sich doch im Lauf des Mittelalters an vielen Orten theils durch

---

benedictionem suam, sicut benedixit Abraham, Isaak et Jacob. Manus Domini sancta sit super vos, mittatque angelum suum, qui custodiat vos omnibus diebus vitae vestrae. Amen. Benedicat vos Pater et Filius et Spiritus sanctus. Amen."

[1] Ritual von Strassburg v. J. 1742, bei Fr. X. Schmid Bd. 3 S. 377, 378: „L'église ne peut rien dire de plus juste pour cette cérémonie, que ce que dit l'ange au jeune Tobie, que le démon de l'impureté a pouvoir sur ceux, qui dans leur mariage bannissent Dieu de leur esprit et de leur coeur, et qui ne suivent, comme les animaux, que les mouvemens de leur sensualité: c'est pourquoi pour éviter ce malheur, considérez, qu'étant les enfans de Saints, vous ne pourrez pas vous unir ensemble comme des paiens, qui ne connoissent point Dieu. Suivez cet avis, que l'apôtre saint Paul donne à tous les époux: Que le mariage soit traité de tous avec honnêteté, et que le lit nuptial soit pur et sans tâche." — Der hier und in der vorstehenden Note (S. 147 Anm. 4) beschriebene Gebrauch ist gegenwärtig dem Vernehmen nach fast ganz abgekommen.

[2] Dulaure, Paris Bd. 2 S. 495.

[3] Parl.-Urth. v. 6 März 1501 in den Syn. Stat. des Bischofs Poncher vom Jahr 1515 (vgl. darüber unten Kap. 63): . . . „pour la bénédiction du lict en lieu de ung (vin?) paieront les nouveaux maries douze deniers parisis." Vgl. Hist. de Ponthieu S. 286.

[4] Parl.-Urth. v. 19. März 1409 (s. unten Kap. 63): . . . „pro benedictione lecti sponsatorum duos solidos parisiensium". . .

[5] Voltaire, Dict. phil. unter Taxe. — Ist dies richtig, so kann damals das Verbot, welches König Heinrich II. im Jahr 1556 gegen die kirchliche Einsegnung des Ehebetts erlassen haben soll (Brillon Bd. 1 S. 573), nicht mehr in Geltung gewesen sein.

kirchliche Vorschriften, theils durch kirchliches Herkommen die Regel gebildet, dass die Vollziehung der Ehe nicht am Tag der Trauung, sondern erst später stattfand[2]. Eine Erklärung dafür liegt schon in der Sitte, während der Brautmesse oder überhaupt vor der Trauung zu communiciren[2]. In der morgenländischen Kirche rügte Theodor Balsamon, Patriarch von Antiochien im zwölften Jahrhundert, dass die alte Strenge der Enthaltsamkeit für die Hochzeitsnacht nachgelassen habe; er schärfte sie von Neuem ein und berief sich hierbei auf die Uebung der Brautleute, vor der Hochzeit zum Tisch des Herrn zu gehen, sowie auf eine Synodalbestimmung des Patriarchen Lucas[3]. Im Abendland wurde noch grössere Strenge geübt[4].

Eine weitere Erklärung für die Enthaltsamkeit, die den Neuvermählten für die erste Zeit nach der Hochzeit empfohlen wurde, findet sich im Beispiel des jüngeren Tobias. Als Tobias durch den Erzengel Raphael, der die Gestalt des Azarias angenommen hatte, von Ninive nach Rages in Medien geleitet wurde, um eine Darlehnsforderung von zehn Talenten Silber für seinen Vater bei Gabelus einzuziehen, kehrten beide Reisende zu Ekbatana im Haus Raguel's ein. Raguel gehörte ebenso wie Tobias zum Stamm Nephtali. Er hatte keinen Sohn, sondern nur eine Tochter, Namens Sara, auf deren Hand und Vermögen (nach dem Gesetz Mosis über die Erbtöchter) Tobias als der nächste Stam-

---

[1] Diese Regel steht in Einklang mit sonstigen Vorschriften über eheliche Enthaltsamkeit. Die Beobachtung derselben war beispielsweise in einer Synodalvorschrift des Bischofs Ratherius von Verona für zwanzig Tage und Nächte um Weihnachten, für die Octaven von Ostern und Pfingsten, für die Vorabende der Festtage und für alle Samstage und Sonntage vorgeschrieben; in einer Verordnung des Erzbischofs Theodor von Canterbury für die Zeit der vierzigtägigen Fasten und für die ersten Wochen nach Ostern und Pfingsten; in einer Synodalvorschrift des Erzbischofs Egbert von York für die drei Tage und Nächte vor und nach jeder heiligen Communion. Vgl. Bened. XIV. de Syn. dioec. lib. 5 cap. 1 § 8; Fr. X. Schmid Bd. 3 S. 379; Veuillot 2. Aufl. S. 125—127. — Papst Benedict XIV. bemerkt in seiner Schrift über die Diöcesan-Synode, dass derartige Bestimmungen in älterer Zeit rechtsgültige Kirchenverbote gewesen seien und erst später die Natur blosser Rathschläge angenommen hätten. Dies mag richtig sein; doch waren die einzelnen Bestimmungen von einander verschieden und nur für einzelne Kirchensprengel erlassen; es gab keine derartige Vorschriften von bindendem Charakter für die ganze Kirche.

[2] Chardon Bd. 6 S. 160. Calmet unter Noces, Bd. 3 S. 54. Deutsche Encykl. unter Brautnacht.

[3] Thomassin part. 1 lib. 6 cap. 83 num. 10, S. 496.

[4] Thomassin part. 1 lib. 83 num. 11. Fr. X. Schmid Bd. 3 S. 379. Veuillot 2. Aufl. S. 126, 127.

mesgenosse Anspruch erheben konnte. Demgemäss sprach Raphael zu Tobias: „Dir gehört ihr ganzes Vermögen, und du musst sie zur Frau nehmen; bewirb dich also um ihre Hand bei ihrem Vater, und er wird sie dir zur Gattin geben.“ Doch war Sara schon siebenmal verheirathet gewesen, und jedesmal ward ihr Gatte vor Vollziehung der Ehe durch einen bösen Geist getödtet. Tobias fürchtete, es möge ihm ebenso ergehen. Raphael belehrte ihn, der Dämon habe Gewalt über diejenigen, die bei der Heirath Gott aus ihrem Herzen ausschliessen und, den unverständigen Thieren gleich, ihren Gelüsten folgen; Tobias dagegen möge nach der Hochzeit drei Tage lang sich des ehelichen Umgangs enthalten und diese Zeit gemeinsam mit der vermählten Jungfrau zum Gebet verwenden [1]; erst nach der dritten Nacht möge er, mehr aus Verlangen nach Kindern, als aus Begierde, die Jungfrau in der Furcht des Herrn zu sich nehmen, um im Samen Abraham's Kindersegen zu erlangen. Tobias befolgte diese Rathschläge. Als er nach dem Hochzeitsmahl in das Schlafgemach geführt wurde, fesselte Raphael den Dämon. Dann sprach Tobias zur Jungfrau: „Stehe auf, Sara, wir wollen zu Gott beten, heute, morgen und übermorgen. Diese drei Nächte sind wir mit Gott vereint; nach Verlauf der dritten Nacht wollen wir als Eheleute leben; denn wir sind Kinder von Heiligen und können uns nicht verbinden wie Heiden, die Gott nicht kennen.“ [2] Sie beteten inbrünstig. Dann schliefen sie zwar schon in der ersten Nacht nebeneinander [3]; doch beobachteten sie Enthaltsamkeit bis nach der dritten Nacht.

[1] Lib. Tobias cap. 6 v. 18 (Vulg.): „Tu autem cum acceperis eam, ingressus cubiculum per tres dies continens esto ab ea, et nihil aliud, nisi orationibus vacabis cum ea.“ Diese Stelle der Vulgata fehlt im griechischen, hebräischen und syrischen Text und ist vom hl. Hieronymus aus dem chaldäischen Text mit Hülfe eines chaldäisch-hebräischen Dolmetschers hergestellt worden. Epist. D. Hieronymi Bd. 3 S. 22. In der Itala (dem Codex Sinaiticus) ist an dieser Stelle (v. 17) nur gesagt: „Und wenn du die Ehe mit ihr vollziehen willst, so wachet erst zusammen und betet und bittet den Herrn des Himmels, dass Erbarmen und Heil auf euch komme.“ Gutberlet (§ 3 S. 22—27) nimmt an, dass die hebräische Urschrift des Buches Tobias verloren gegangen ist, und davon die verschiedenen Texte herrühren.

[2] Lib. Tob. cap. 8 v. 4, 5 (Vulg.): „Sara, exurge, et deprecemur deum hodie, et cras et secundum cras: quia his tribus noctibus Deo jungimur: tertia autem transacta nocte, in nostro erimus conjugio. Filii enim sanctorum sumus, et non possumus ita conjungi sicut gentes quae ignorant Deum.“ Auch bei dieser Stelle fehlt die Erwähnung der drei Nächte im griechischen, hebräischen und syrischen Text und in der Itala. Vgl. I. Thessal. cap. 4 v. 5.

[3] Lib. Tob. cap. 8 v. 15.

Die dreitägige Enthaltsamkeit von Tobias und Sara war ein aussergewöhnliches Mittel zum Schutz gegen ein aussergewöhnliches Unglück[1]. Keine allgemeine Vorschrift der Kirche gebietet, das Beispiel des Tobias zu befolgen. Im ersten Brief des Apostels Paulus an die Corinther ist angedeutet, dass die Enthaltsamkeit nur zeitweise, mit gegenseitiger Zustimmung, geübt werden solle, um freie Zeit zum Gebet zu gewähren[2]; und das Concil von Trient ermahnt nur, dass die Neuvermählten nicht unter demselben Dach zusammenwohnen (d. h. die Ehe nicht consummiren) sollen, bevor die priesterliche Einsegnung (die in gewissen Fällen bei Abschluss der Ehe nicht erfolgen kann) in der Kirche stattgefunden hat[3].

Allerdings erinnern einige Quellenstellen des kanonischen Rechts durch ihren Inhalt an das Beispiel des Tobias. Eine angeblich aus den Decreten des Papstes Soter, Kapitel 5, herrührende Stelle, welche in die Decrete von Burchard und Ivo aufgenommen ist, fordert die jungen Ehegatten auf, bis zum dritten Tag einschliesslich Enthaltsamkeit zu beobachten[4].

[1] Gutberlet S. 211.

[2] I. Cor. 7, 5: Μὴ ἀποστερεῖτε ἀλλήλους, εἰ μή τι ἂν ἐκ συμφώνου πρὸς καιρόν, ἵνα σχολάσητε τῇ νηστείᾳ καὶ τῇ προσευχῇ, καὶ πάλιν ἐπὶ τὸ αὐτὸ συνέρχεσθε, ἵνα μὴ πειράζῃ ὑμᾶς ὁ σατανᾶς διὰ τὴν ἀκρασίαν ὑμῶν.

[3] Conc. Trid. sessio XXIV. de reform. matr. cap. 1: ... Praetera eadem sancta synodus hortatur, ut conjuges ante benedictionem sacerdotalem in templo suscipiendam in eadem domo non cohabitent"... Vgl. dazu Ferraris unter Benedictio sponsorum num. 4—7, Bd. 1 S. 462.

[4] Burchardi Decret. lib. 9 cap. 5; Decretum Ivonis, pars 8 cap. 145: ... „biduo etiam ac triduo abstineant, et doceantur ut castitatem inter se custodiant." An diese Vorschrift und an das Beispiel des Tobias erinnert der Inhalt einer Legende des Bischofs Aribo von Freisingen (angeblich 764—782 oder 784), die in dem Werk Arnoldi Emmerammensis monachi (aus dem elften Jahrhundert) de miraculis S. Emmerammi, lib. 1 num. 3, wiederholt ist. Darin sagt ein Christ, der wider seinen Willen in der Gefangenschaft vermählt wurde, im Schlafgemach zu der neuvermählten Frau: „Providendum nobis est, karissima soror, ne gentilium more, Christianas nuptias sociemus, sed magis per triduum abstinere oportet et Deum cum lacrimis deprecari, ut det germen justum in conjunctione; quia mulier non propter libidinem accipienda est, sed propter sobolis procreationem." (Dann wurde er im Schlaf, durch ein Wunder des hl. Emmeram, von der Frau und aus der Gefangenschaft befreit und nach Regensburg zurückgeführt.) Vgl. AA. SS. 22. Sept., Bd. 4 Sept. S. 483; Mon. Germ., scriptores Bd. 4 S. 550; Migne Bd. 141 S. 999—1001; Hanauer S. 137. Ferner stimmt mit jener Vorschrift der Rath überein, welchen nach Bericht von Aeneas Silvius (Ausg. 1685 S. 79) der Papst Nicolaus dem Kaiser Friedrich III. bei dessen Vermählung mit Leonore von Portugal ertheilte; denselben Rath soll König Ludwig der Heilige bei seiner Vermählung befolgt haben (vgl. Veuillot 2. Aufl. S. 126); ein ebenso strenger Gebrauch

Ein angebliches Schreiben des Papstes Evaristus an die afrikanischen Bischöfe, welches sich in den Sammlungen von Ivo und Gratian befindet, empfiehlt den Neuvermählten, zwei oder drei Tage dem Gebet zu widmen und solange die Jungfräulichkeit zu bewahren[1]. Ein dritter Ausspruch, der mit Unrecht an einigen Stellen[2] auf ein Concil von Valentia, Kap. 101, an andern Stellen[3] auf Art. 13 des vierten Concils von Carthago[4] vom Jahr 398 zurückgeführt wird, geht dahin: „Bräutigam und Braut sollen, um den Segen des Priesters zu empfangen, von ihren Eltern oder von Brautjungfern (Brautführern[5]) geleitet werden und nach Empfang des Segens aus Ehrfurcht vor demselben die erste Nacht in der Jungfräulichkeit verharren.“[6] Allein schon die Verschiedenheit dieser Bestimmungen lässt erkennen, dass sie kein allgemein gültiges Kirchengesetz enthalten. Die Rechtsbücher, worin sie sich finden, haben keine Gesetzeskraft[7]; und die erwähnten Vorschriften haben nur die Natur eines evangelischen Raths[8], dessen Nichtbefolgung keine Sünde ist[9].

---

soll bei den orientalischen Armeniern zur Zeit von Olearius herkömmlich gewesen sein (Olearius, Buch 4 Kap. 41, von der Armenier Hochzeit).

[1] Benedictus Levita (Capit. lib. 7 cap. 463) und Pseudo-Isidor bei Walter, C. J. Bd. 2 S. 774, Pertz Bd. 2 S. 132 und Hinschius S. 87; Decretum B. Ivonis, pars 8 cap. 4; Liber decretorum sive panormia Ivonis lib. 6 fol. 122 v.; Gratian, causa 30 qu. 5 c. 1: ... „*biduo vel triduo* orationibus vacent et castitatem custodiant.“

[2] Decr. B. Ivonis, pars 8 cap. 143; Burchardi Decr. lib. 9 cap. 5.

[3] Coll. ant. lib. 1 cap. 61. Regino lib. 2 cap. 153. Decr. B. Ivonis pars 8 cap. 6. Panormia Ivonis lib. 6 fol. 125 v. Gratiani Decr. dist. 23 cap. 33 und causa 30 qu. 5 c. 5. Pseudo-Isidor bei Migne Bd. 84 S. 201.

[4] Vgl. darüber Harduin Bd. 1 S. 975; Hefele Bd. 2 S. 63, 64; Richard Bd. 1 S. 345–358; Hinschius S. 304.

[5] Aus dem Wort „paranymphis“ lässt sich nicht mit Sicherheit ersehen, ob Brautjungfern oder Brautführer gemeint sind, weil sowohl das Wort paranymphus (παράνυμφος) in der Bedeutung eines Brautführers, als auch das Wort paranympha in der Bedeutung einer Brautjungfer vorkommt. Vgl. Kap. 26 S. 140; auch v. Düringsfeld S. 58, 94.

[6] „Sponsus et sponsa, cum benedicendi sunt a sacerdote, a parentibus suis vel a paranymphis offerantur, qui cum benedictionem acceperint, *eadem nocte* pro reverentia ipsius benedictionis in virginitate permaneant.“ In dieser Vorschrift findet Löning, Bd. 2 S. 575, 576, ohne Grund eine Besonderheit der „gallischen“ Kirche.

[7] Philipps, K.-R. Bd. 4 § 180. Dalloz, Rép. Bd. 1 S. 161.

[8] Glosse zu cap. 33 dist. 23: „alibi dicitur de biduo vel triduo ... et intelligo et illud et istud esse concilium.“ Lovys Servin S. 229: „cela estoit ordonné par conseil, et non par precepte, ex honestate, non ex necessitate.“ d'Espeisses Bd. 1 S. 167. Van Espen Bd. 1 pars 2 sect. 1 tit. 12 n. 48 und Bd. 3 S. 634. Calmet Bd. 1 S. 54, unter Noces. Chardon Bd. 6, mariage, cap. 2 S. 160.

[9] Glosse zu Causa 30 qu. 5 c. 5: „pro reverentia, ergo non erit peccatum,

Doch konnte eine Vorschrift, die den Neuvermählten die Vollziehung der Ehe für eine gewisse Zeit nach deren Abschluss untersagte, durch kirchliches Statutar- oder Gewohnheitsrecht eingeführt werden. Dies geschah beispielsweise in der Diöcese Amiens [1]. Ferner finden sich derartige Anordnungen in mehreren Ritualen des fünfzehnten Jahrhunderts und späterer Zeit, namentlich von Lyon, Lüttich, Limoges und Bordeaux [2]. Das Kölner Provincialconcil vom Jahr 1538 beschränkte sich auf den Rath, den Brautleuten den Inhalt des Buches Tobias mitzutheilen und zu erläutern [3]; und der hl. Karl Borromäus empfahl auf einer Synode zu Mailand den Geistlichen seines Bisthums, die Gläubigen zur Befolgung der erwähnten Rathschläge zu ermahnen [4].

Soweit in dieser Hinsicht bestimmte Vorschriften galten, war naturgemäss der Bischof befugt, davon zu dispensiren. Für die Dispens konnte er eine Gebühr erheben [5]. Darauf würde sich der Ausdruck jus primae noctis anwenden lassen, da das Wort jus, ebenso wie das französische Wort droit, eine Abgabe bezeichnen kann. In der That wird der Ausdruck in diesem Sinn von einigen modernen Schriftstellern gebraucht [6]. Indessen fehlt der Nachweis, dass dieser Sprachgebrauch schon zu der Zeit bekannt war, als jene Dispensgebühren erhoben wurden.

Gänzlich verfehlt ist die Meinung, dass die angeführten kirch-

---

si aliter fiat.“ Sanchez lib. 3 disp. 12. d'Espeisses Bd. 1 S. 167. Thiers liv. 10 ch. 6, S. 561—565. Anderer Meinung ist Buchmann S. 69.

[1] Vgl. unten Kap 63.

[2] Deutsche Encykl. unter Brautnacht. Veuillot 2. Aufl. S. 126.

[3] Conc. Colon. I. a. 1536 art. 41, bei Harduin Bd. 9 S. 2010: . . . „Hic quae Tobiae 6, 7 et 8 scribuntur, enarrari, proponi ac doceri conveniet. Ubi locus pulcherrimus est, exemplo commonstrans, quemadmodum bona uxor donum Dei sit“. . .

[4] Veuillot 2. Aufl. S. 127.

[5] Hanauer S. 136: . . . „la ferveur se refroidit; on demanda des dispenses pour cette loi, comme pour celle du jeûne ou de l'abstinence; on la remplaça par une aumône, inscrite parmi les revenus des évêques et des curés.“ — In Frankreich wurde die Berechtigung zur Erhebung solcher Gebühren bestritten, und dem Bischof von Amiens, sowie den Pfarrern von Amiens und Abbeville durch Urtheile des Parlaments die Einziehung derselben untersagt. Vgl. unten Kap. 63. — Bei Mittermaier (7. Aufl. S. 278) und Marichalar (Bd. 6 S. 70) finden sich Andeutungen, als hätten bisweilen Grundherren sich jenes kirchliche Dispensrecht mit dem Anspruch auf die Dispensgebühren angemasst; doch ist mir kein Beispiel eines solchen Missbrauchs bekannt geworden.

[6] Danz § 544, Bd. 6 S. 51. Jacobson bei Weiske Bd. 3 S. 566. Vgl. unten S. 159.

lichen Vorschriften mit dem jus primae noctis in der Bedeutung eines Herrenrechts in Zusammenhang stehen könnten [1]. Die Deutsche Encyklopädie bemerkt, Priester und Bischöfe hätten aus Gewinnsucht den neuen Eheleuten erlaubt, in der ersten Brautnacht beisammen zu sein; „daraus entstand dann die der Geistlichkeit an der Ehre so nachtheilige und so schmutzige Erzählung de jure primae noctis und du droit de cuissage“ [2]. In der neuesten Zeit wird sogar behauptet, sowohl heidnische als auch christliche Priester hätten sich das „Recht der vorläufigen Begattung“ für die ersten drei Nächte angemasst. „Bewusst oder unbewusst hat eben darum die Geistlichkeit gegen die Beschlafung der Frauen durch die Ehemänner während der ersten drei Nächte geeifert. Es ist selbstverständlich, dass die Geistlichkeit diesem Verbote ein ganz anderes Motiv unterzuschieben pflegte, als dasjenige, dem es seinen Ursprung zu verdanken hatte ...“ [3] Ein anderer moderner Schriftsteller sagt von dem jus primae noctis: „Die Nonnenklöster konnten selbstverständlich dieses Feudalrecht nicht ausüben und waren deshalb auch nicht befugt, das Aequivalent dafür zu beanspruchen. Das Institut der Tobiasnächte, welches allen Neuvermählten aufgezwungen wurde, half aus.“ [4] Und das „Organ für katholische Reformbewegung“ schreibt: „Als in Frankreich einige Parlamente bei ihren Entscheidungen von dem Satze ausgingen, dass es für Niemanden ein Ehebruchsrecht geben könne, opponirten die Feudalherren, und die Kirche war auf ihrer und nicht der Parlamentsherren Seite. Als aber gleichwohl die Parlamente fortfuhren, in dem angegebenen Sinne zu entscheiden, wurde die Kirche demonstrativ und forderte der weltlichen Obrigkeit zum Trotze die dem Gebrauch substituirte Abgabe für drei Nächte. Das blieb ihr unverwehrt, bis die Rothen in der constituirenden

---

[1] Dies erkennt Dalrymple, Bd. 1 S. 324, ausdrücklich an, obwohl er jene kirchlichen Vorschriften verspottet.

[2] Diese Bemerkung der deutschen Encyklopädie (unter Brautnacht) enthält zwei Irrthümer: erstlich, dass die Ertheilung der Dispense lediglich auf Gewinnsucht der Priester und Bischöfe zurückzuführen sei, und zweitens, dass die Verantwortlichkeit für jene schmutzige Erzählung nicht sowohl den Erfindern derselben, als vielmehr der Geistlichkeit zur Last gelegt wird, zu deren Verunglimpfung jene Erzählung verbreitet wurde.

[3] Kulischer S. 223—225.

[4] Buchmann S. 69. Danach scheint die Meinung Buchmann's dahin zu gehen, dass die Nonnenklöster eine Gebühr empfingen, so oft der Bischof von Beobachtung der Tobiasnächte dispensirte. Ein Grund dieser seltsamen Meinung ist nicht angegeben. Ebenso unverständlich ist der erste Satz.

ersammlung auch diesem klerikalen Unfuge ein Ende machten.“ [1])ie Haltlosigkeit aller dieser Verirrungen erhellt aus der vortehenden Entwicklung.

Der Gebrauch, die drei „Tobiasnächte“ zu beobachten, hat ich in manchen Gegenden Deutschlands als Volkssitte erhalten [2], erbunden mit der Vorstellung, dass davon Glück und Segen les Ehestandes abhänge; beispielsweise an einigen Orten der)berpfalz [3] und bei der oberschwäbischen Hochzeit, im Allgäu, amentlich in Christatzhofen und Egloffs [4], auch in Bettringen)ei Gmünd [5]. Diese fromme Auffassung für Aberglauben zu erklären [6], dürfte schwerlich gerechtfertigt sein.

In der Geschichte und Sage selbst heidnischer Völker finden sich Sitten und Vorstellungen, die einigermassen an das Beispiel des Tobias erinnern [7]. Bei den Griechen soll der Gebrauch, dass Braut und Bräutigam nach der Hochzeit die erste Nacht getrennt blieben, unter dem Namen ἀπαύλια bestanden haben [8]. Nach einer Sage über die Hochzeitsnacht des Franken-

[1] Deutscher Merkur v. 17. April 1880, S. 124.

[2] Dies berichtet Hanauer S. 137 von mehreren Gemeinden des Kochersbergs (im Elsass); vgl. auch bezüglich der ersten Hochzeitsnacht (zu Sachelay, Dép. Seine-et-Oise) v. Düringsfeld S. 250.

[3] Schönwerth Th. 1 S. 111, 112 (im Kapitel über die Heimkehr nach der Hochzeit): . . . „Bei Tiefenbach kehrt die Braut noch auf drei Tage zu ihren Eltern zurück. . . Bei Waldmünchen zieht zwar die Braut gleich bei dem Bräutigam ein; doch darf er die ersten drei Nächte nicht mit ihr zusammenschlafen, weil sonst Glück und Segen weichen würde.“ Daraus: A. Weber Bd. 5 S. 326.

[4] Birlinger Bd. 2 S. 334, Nr. 317: „Eine wunderschöne, auf der Bibel beruhende Sitte im Allgäu (z. B. Christatzhofen, Egloffs) war — ob's jetzt noch so ist, weiss ich nicht —, die Tobiasnächte zu halten. . . Die Ehe wird glücklicher ausfallen, weil ihr in Folge dieser Enthaltung der Teufel Nichts anhaben könne.“ Daraus: A. Weber Bd. 5 S. 455. Vgl. auch v. Düringsfeld S. 146.

[5] Birlinger Bd. 2 S. 354, Nr. 319: „Die Tobiasnächte werden auch hin und wieder gehalten, d. i. der Bräutigam berührt seine Braut drei Nächte nacheinander nicht. Durch diese Enthaltsamkeit hofft man eine arme Seel zu erlösen.“ Vgl. A. Weber Bd. 5 S. 455: „Hiernach liegt es in der That wohl näher, die deutsche Sitte auf kirchlichen, resp. biblischen Einfluss zurückzuführen, statt sie als einen Rest aus indogermanischer Zeit zu betrachten.“

[6] Dies geschieht bei Wuttke § 569 S. 352.

[7] Vgl Simrock § 147 S. 596.

[8] Haas S. 331. Vgl. C. P. Hoffmann cap. 3 § 1, und L. 66 (§ 1) Dig. de don. inter virum et ux. (24, 1). — Das Wort ἀπαύλια bezeichnet gewöhnlich Hochzeitsgeschenke, aber auch den Tag, an welchem die Neuvermählte mit dem Gatten schläft. Wie mir Herr Oberlehrer Dr. Zöller zu Colmar mitgetheilt hat, findet sich im Etymologicum magnum (einem griechischen Wörterbuch von einem unbekannten Verfasser, der wahrscheinlich im zehnten Jahrhundert

königs Childerich mit Basine (die er ihrem rechtmässigen Gemahl, dem König Basing oder Basinus in Thüringen, entrissen hatte [1]) sprach Basine zu Childerich: „Enthalten wir uns! Stehe auf, und was du auf dem Hof sehen wirst, das berichte deiner Dienerin.“ Childerich erhob sich und sah Thiere vorübergehen, welche Löwen, Einhörnern und Leoparden glichen. Er kehrte zu seiner Gattin zurück und berichtete, was er gesehen hatte. Sie sagte: „Herr, gehe nochmal und erzähle dann deiner Dienerin, was du gesehen hast.“ Childerich begab sich aufs Neue hinaus und sah Thiere wie Bären und Wölfe vorübergehen. Als er dies seiner Gemahlin erzählt hatte, liess sie ihn zum dritten Mal hinausgehen, und er sah Thiere einer geringeren Gattung. Daraus erklärte Basine dem Childerich seine Nachkommenschaft, und sie gebar einen Sohn Namens Chlodwig: dieser war gross, berühmter Krieger, ähnlich einem Löwen unter den Königen [2]. Von den brasilianischen Wilden wird erzählt, dass bei ihnen eine gewisse Enthaltsamkeit der Neuvermählten für rühmlich gehalten werde [3]. Besonders auffallend ist die Aehnlichkeit der im Buch Tobias enthaltenen Vorschrift mit Bestimmungen der indischen Hausregeln (Gṛihyasûtrâṇi) [4] über Hochzeitsgebräuche (bei der Nach-

---

lebte, Ausg. Heidelberg 1594 und Leipzig 1816) folgender Satz: „ὅτι τότε ἄρχεται ἡ κόρη χωρὶς τοῦ πατρὸς αὐλίζεσθαι ἢ τότε ἐπαυλίζεται τῷ ἀνδρὶ ἡ γυνή“ (d. h. dann beginnt das Mädchen ausserhalb des Hauses ihres Vaters zu wohnen, oder dann zieht das Weib in die Wohnung des Mannes); hierzu können die bei Stephanus citirten Parallelstellen aus Pollux, Hesychius, Isidor und Acro, Pausanias ap. Eust. verglichen werden. Das Citat aus Pollux, d. h. aus dem Onomasticon von Pollux oder Polydeukes aus Naukratis (um 180 n. Chr. Geb.) lautet: lib. 3 cap. 3 oder 3, 39, 40; es wird sich in der Ausgabe von Imm. Bekker, Berlin 1846, finden lassen. Im griechischen Lexikon von Suhle (1875 S. 576) steht: „τὰ ἐπαύλια“, der Tag nach dem Hochzeitsbeilager.

[1] Chateaubriand S. 217, 218. Michelet, Hist. de France Bd. 1 S. 120. Michelet, Orig. S. 37. Cantu, Mittelalter Bd. 1 S. 235, 236. Thierry, Lettres 3. Brief S. 31, 32. Junghans S. 6, 7.

[2] Chateaubriand S. 217—218. Vgl. Junghans S. 8.

[3] v. Martius (1832) S. 60, 61.

[4] Die Literatur der vier Vedas, nämlich des Ṛig-Veda, des Yajur-Veda, des Sâma-Veda und des Atharva-Veda, die als heilige Schriften der Inder gelten (Colebrooke Bd. 1 S. 9—113), hat drei Stufen durchlaufen: die Saṃhitâ- oder Mantra-Literatur, die Brâhmaṇa-Literatur und die Sûtra-Literatur. Die Sûtras zerfallen wieder nach ihrem Inhalt in verschiedene Klassen, Çrauta-Sûtras, Gṛihya-Sûtras, Dharma-Sûtras (d. i. Rechts-Sûtras), grammatische Sûtras und andere. Die Gṛihya-Sûtras gehören einer spätern Zeit an als die Çrauta-Sûtras. Sie und die Dharma-Sûtras behandeln im Allgemeinen denselben Stoff, indem sie den brahmanischen Inder von seiner

feier der Hochzeit), die aus den verschiedenen Bearbeitungen durch Haas, wie folgt, zusammengefasst worden sind: „Stillschweigend sollen sie dann sitzen bis Abends, wenn die Sonne untergegangen ist; dann zeigt ihr der Bräutigam unter freiem Himmel den Polarstern ... und die sieben Sterne des grossen Bären ... (mit der Ermahnung), sie möge ebenso unwandelbar und beständig sein, wie diese. Drei Nächte von der Hochzeit an sollen sie, auf dem Boden liegend und Keuschheit bewahrend, das Hochzeitsfeuer unterhalten und dabei nur ungesalzene Speise, bestehend in Reis und Milch, geniessen."[1] Später: „Am vierten Tag nach der Hochzeit ... soll man das Hochzeitsfeuer übertragen ins Innere des Hauses und sogleich Speiseopfer bereiten ... Die letzten Consequenzen des Ganzen zu ziehen, dazu ist endlich, nach vier Tagen der Ceremonie und Enthaltung, am fünften die Zeit gekommen. Gobhila sagt, dass Einige nicht so lange warten, wozu eine Bestätigung Pâraskara liefert. Die verschiedenen Fristen, die er ansetzt, sind: drei oder sechs oder zwölf Nächte nach der Hochzeit, und auch sogar Jahresfrist ..."[2] Dieser Bericht wird durch den Wortlaut der vier bekanntesten Gṛihya-sûtras bestätigt[3]. Wegen der Aehnlichkeit altindischer Hochzeits-

---

Erzeugung bis zu seinem Tod begleiten. Es giebt zahlreiche Bearbeitungen der Gṛihya-Sûtras, von denen einige nur aus Anführungen bekannt sind (A. Weber, L.-G., ed. Mann, S. 55, 84, 101, 102, 152, 278). Herausgegeben sind bis jetzt die Gṛihya-Sûtras des Çâṅkhâyana und des Âçvalâyana zum Ṛig-Veda, des Pâraskara zum Yajur-Veda und des Gobhila zum Sâma-Veda. (Von den Dharma-Sûtras sind drei übersetzt, und zwar die des Âpastamba und Gautama von Bühler, und die des Vishṇu von Jolly.)

[1] Haas S. 325, 326. Vgl. auch Colebrooke Bd. 1 S. 221, 222. — Haas erinnert hierbei (S. 326) an das Naishadhîyacarita, „wo im 47. Vers des 16. Gesanges auch davon die Rede ist, dass Nala und Damayantî drei Nächte bei einander weilten und die Keuschheit bewahrten".

[2] Haas S. 330, 331.

[3] Das Gṛihyam von Çâṅkhâyana, Buch 1 Kap. 17, bei Oldenberg S. 34 (Weber Bd. 5 S. 346): ... „Eine dreitägige Frist sollen sie Enthaltsamkeit üben, am Boden schlafen, ... Abends und Morgens das hochzeitliche Feuer umwandeln" ...; und Buch 1 Kap. 18, bei Oldenberg S. 35 (Weber Bd. 5 S. 347): „Nun die Feier des vierten Tages. Nach Ablauf der drei Tage opfert er von einer Topfspeise"... Pâraskara, Buch 1 Kap. 8 Vers 21, bei Stenzler S. 21 (Weber Bd. 5 S. 359, 360): „Drei Nächte sollen sie nichts Gesalzenes essen und auf der Erde schlafen. Ein Jahr lang sollen sie keine Beiwohnung begehen, oder zwölf Nächte, oder sechs Nächte, oder wenigstens drei Nächte." Âçvalâyana's Hausregel, Buch 1 Kap. 8 Vers 10 u. 11, bei Stenzler S. 22 (Weber Bd. 5 S. 368): „Von da an sollen sie kein Salz essen, keusch sein, sich schmücken, auf dem Fussboden schlafen, drei Nächte oder zwölf Nächte. Oder ein Jahr; denn dann wird ihnen ein Ṛishi geboren." Gob-

bräuche mit der biblischen Darstellung ist die Frage angeregt worden, ob etwa die drei Tobiasnächte nach Indien, als dem Land ihrer Entstehung, zurückzuführen seien[1]. Doch würde eine Bejahung dieser Frage nur dann möglich sein, wenn feststände, dass die Grihyasûtras aus älterer Zeit stammen, als das Buch Tobias. Solange hierüber keine Sicherheit besteht, kann auch die umgekehrte Frage aufgeworfen werden, ob das Buch Tobias als Quelle für die angeführten Bestimmungen indischer Lehrbücher anzusehen ist. Desgleichen ist noch eine dritte Annahme möglich, dass nämlich die Enthaltsamkeit der Neuvermählten bei den verschiedenen Völkern nicht auf Entlehnung, sondern auf locale Entstehung zurückzuführen sei. Eine Untersuchung dieser Fragen wird hier unterbleiben können.

B. Staats- und privatrechtliche Bestimmungen.

Kapitel 28. Der Ort, wo die Neuvermählten die erste Nacht miteinander zubrachten, war im Mittelalter und in neuerer Zeit nach einigen Ortsrechten von Entscheidung für wichtige Rechtsverhältnisse, ähnlich wie heutzutage nach vielen Gesetzen das eheliche Güterrecht durch den ersten Wohnsitz der Ehegatten bestimmt wird. Jene Ortsrechte erklären sich durch den altgermanischen Rechtssatz, dass die vermögensrechtlichen Wirkungen der Ehe mit dem Beilager beginnen[2]. Soweit die Rechte der

---

hila, Buch 2 Kap. 3 Vers 13, bei Weber Bd. 5 S. 374, 375: „Von nun an darf das Paar ein trinoctium hindurch keine gesalzene Speise essen, muss sich keusch halten und auf der Erde zusammenliegend schlafen", und Buch 2 Kap. 5 Vers. 5, bei Weber Bd. 5 S. 377: „Nach einem trinoctium findet die Beiwohnung statt, sagen die Einen." — Der indische Commentator Nârâyana (der im 15. oder 16. Jahrhundert lebte, vgl. A. Weber, ed. Mann, S. 58) meint, die Vorschrift des Grihyam von Âçvalâyana über die Enthaltsamkeit könne durch Landessitte nicht geändert werden. Nârâyana bei Stenzler S. 15: „Wenn zwischen den Sitten eines Ortes und den hier beschriebenen Handlungen ein Widerspruch ist, so sollen die letzteren vollzogen werden. So findet z. B. bei den Vaidehas das Beilager sogleich statt, während die Hausregel vorschreibt, dass das junge Paar drei Nächte Keuschheit bewahren soll. Hier soll also der Mann die Vorschrift der Hausregel befolgen, nicht die Sitte des Landes." (Vgl. auch Zimmer S. 314, wonach die Saṁhitā keine derartige Vorschrift enthalten.) Nârâyana stützt sich hierbei auf Âçvalâyana, Buch 1 Kap. 7 §§ 1 u. 2, bei Stenzler S. 15: „Nun giebt es mannigfaltige Sitten der Länder und der Oerter; die muss man bei der Hochzeit beobachten. Was aber das Gemeinsame ist, das wollen wir sagen."

[1] Vgl. A. Weber Bd 5 S. 455, 456; Gildemeister bei Benfey, Or. u. Occ. Bd. 1 S. 745 und 746; Wuttke § 569 S. 352.

[2] Vgl. Sachsenspiegel, Landrecht Buch 1 Art. 45 § 1: . . . „se is sin ge-

Ehegatten, im Gebiet des öffentlichen Rechts oder des Privatrechts, von jenem Ort abhingen, an dem sie in der ersten Nacht verweilten, könnte man von einem Recht der ersten Nacht sprechen; doch findet sich ein solcher Sprachgebrauch meines Wissens in keiner Urkunde[1].

Nach einigen Ortsrechten bestimmte sich die Landesangehörigkeit der Eheleute nach dem Ort, wo sie die Hochzeitsnacht zubrachten. Beispielsweise ist in einem Verzeichniss der Rechte und Güter des Bisthums Strassburg, das aus dem Anfang des vierzehnten Jahrhunderts herrühren soll, von dem Dorf Wettolsheim (bei Colmar im Elsass) Folgendes gesagt: „Die Hälfte dieses Dorfes auf der Seite nach Rufach, in der ganzen Ausdehnung, welche durch Grenzsteine bezeichnet wird, gehört dem Bischof. Es besteht dort der Gebrauch, dass wenn Einer in der genannten bischöflichen Hälfte sich verheirathet und daselbst die Nacht mit seiner Gattin zubringt, er Unterthan des Bischofs wird, sollte er sich auch später mit seiner Familie und seinem Vermögen in die andere Hälfte begeben, die dem Herrn von Horburg gehört.“ [2]

Nach einigen Städterechten hing das Bürgerrecht davon ab, ob die Neuvermählten in der Stadt die Hochzeitsnacht zubrachten[3]. Zuweilen wurde dafür eine Steuer erhoben[4]. Im Gewohnheitsrecht der Stadt Aubigny in der Picardie (Amt Amiens) vom Jahr 1507, Art. 26, ist gesagt: „Ferner kann nach dem Gewohnheitsrecht des genannten Orts Niemand das Bürgerrecht erwerben, wenn er nicht Sohn eines Bürgers oder einer Bürgerin ist; der Bürger-Ehemann kann seine Gattin zur Bürgerin machen, und die Frau-Bürgerin ihren Gatten zum Bürger; aber zur Er-

notinne, unde trit in sin recht, wenne se in sin bedde gat“ . . .; Buch 3 Art. 45 § 3: . . . „Dat wif is ok des mannes genotinne tohant alse sie in sin bedde trit“. . .

[1] Vgl. Kap. 3 S. 14 und Kap. 27 S. 153.

[2] Registre des droits et biens de l'évêché, sans date, mais présumé par son contenu et son caractère être du commencement du quatorzième siècle, unter Vettolsheim, im Inventaire des Titres des Bailliages de l'évêché de Strasbourg, tome 8, Obermundat, von Duboys im Jahr 1758 angefertigt, boîte 17, liasse 1 lit. E; davon eine Abschrift im Bezirksarchiv zu Colmar, Serie G Nr. 2, Bisthum Strassburg, S. 439: „La moitié de ce village du côté de Rouffach et dans toute l'étendue que les pierres bornes lui donnent, appartient à l'évêque. Il y a un usage, que si quelqu'un se marie dans la dite moitié épiscopale et y passe la nuit avec son épouse, il devient sujet de l'évêque, quand même il se transporterait lui, sa famille et ses facultés dans l'autre moitié, qui est aux sieurs de Horbourg.

[3] Vgl. unten Kap. 78. [4] Vgl. unten Kap. 78.

werbung dieses Bürgerrechts geziemt es sich, dass sie den Tag ihrer Hochzeit zusammen in der Stadt Aubigny zu Bett gehen und die Schöffen des Orts rufen lassen, damit dieselben die Ehegatten beieinander im Bett liegen sehen, so dass Nichts zwischen ihnen liegt. Anders kann man nicht einen Nichtbürger zum Bürger und eine Nichtbürgerin zur Bürgerin machen; und auf diese Art werden die Kinder, wenn solche aus der Ehe hervorgehen, Bürger werden; und so sind die Ehegatten gehalten, von dem Tag, an welchem sie das Bürgerrecht erworben haben, die Einschreibung in die Schöffenregister bewirken zu lassen." [1] Das Stadtrecht von Dercy in der Picardie vom Jahr 1318 bestimmte, dass die Bewohner und Bewohnerinnen dieser Stadt, wenn sie ausserhalb heiratheten, verpflichtet waren, nach der Hochzeit die erste Nacht in Dercy zu ruhen [2]. Diese Vorschrift erklärt sich aus dem Bestreben, die Ortsangehörigkeit der jungen Eheleute festzustellen; sie wird ohne Grund von Carpentier und späteren Schriftstellern [3] als Beweisstelle für ein Herrenrecht der ersten Nacht angeführt. Die spanischen Advokaten Marichalar und Manrique fügen hinzu, es sei im Vertrag festgestellt, dass alle neuvermählten Frauen zum Palast des Herrn gebracht werden müssten, „damit er sie deflorirte, wenn es ihm beliebte" [4], obwohl kein Wort hiervon in der Urkunde zu lesen ist. In einem Lehns-

[1] Coutume d'Aubigny Art. 26, bei Bouthors Bd. 2 S. 299: Item, selon la coutume dudit lieu, nulz ne peult droit de bourgoys acquérir, s'il n'est fils de bourgoyz ou bourgoise; le mari bourgois peult faire sa femme bourgoise, et la femme bourgoise son mari bourgois semblablement: mais il convient, pour acquérir ladite bourgoisie, que le jour de leurs espousailles, ilz viennent couchier ensemble en ladite ville d'Aubigny, et faire appeller les eschevins dudit lieu pour les voir tous deulx au lit près l'un de l'autre, et que rien ne soit mis entre eulx deulx. Autrement ne se peult faire le non bourgois bourgois, ne semblablement la non bourgoise bourgoise; et par ces moyens, se lesdits conjointz ont enffans, ilz seront bourgois; et sy sont tenus lesdits conjointz eulx faire registrer du jour qu'ilz ont acquis ledit droit de bourghesie, es registres desdis eschevins." Vgl. hierzu: Bouthors Bd. 2 S. 549; Dupin S. 138, 139.

[2] Pactum an. 1318 inter Joan. de Herbigny dom. de Dercy et habitatores ejusdem villae ex Reg. 59 Chartoph. reg. ch. 150, bei Carpentier und Ducange unter Marcheta: „Se aucuns demourans en ladite ville de Dercy se marioit hors de ladite ville de Dercy, il devait et estait tenuz à amener sa femme au giste en la devantdite ville de Dercy, la nuit que il l'esposoit: et se famme de Dercy se marioit à aucun de dehors, elle devait et estait tenue à gésir à Dercy la nuit que elle esposoit."

[3] Delpit S. 33, 34. Sugenheim 1861, S. 120. Gubernatis, Usi S. 200. Labessade S. 19, 62, 63.

[4] Marichalar Bd. 6 S. 69.

anerkenntniss vom 13. Januar 1369 ist gesagt, dass wenn ein Mann in der Stadt Brimeu (in der Picardie) oder anderswo heirathe und mit der Frau die erste Nacht in Brimeu ruhen wolle, dazu die Genehmigung des Grundherrn eingeholt werden müsse; dass jedoch diese Bestimmung auf den Vasallen (homme-lige), der auf seinem Lehen ruhe, keine Anwendung finde[1]. Ohne Grund wird auch diese Urkunde von einigen Schriftstellern als Beweis eines Herrenrechts der ersten Nacht angerufen. Dasselbe gilt von mehreren Gewohnheitsrechten vom Jahr 1507 aus dem Amt Amiens[2].

Winspeare berichtet, der Baron von Castiglione in Otranto habe von jedem Neuvermählten, der die erste Nacht nicht in Castiglione zubrachte, fünfzig Asses erhoben, und zufolge einer Beschwerde der Gemeinde Castiglione habe die Feudalcommission am 3. Juli 1810 über diesen Anspruch entschieden[3]. Dieser Bericht ist so kurz, dass er nicht einmal den Inhalt der Entscheidung angiebt. Doch ist darin keine Rede vom jus primae noctis; die fragliche Abgabe scheint eine Abzugsteuer gewesen zu sein.

Nach zahlreichen Gewohnheitsrechten galt im Erbrecht der Grundsatz, dass die Tochter eines Hörigen, welche sich mit einem freien Mann oder mit dem Hörigen einer andern Grundherrschaft vermählte, dadurch die Möglichkeit verlor, bei dem Tod ihres Vaters dessen Hof zu erben. Sie schied durch die Heirath aus der bisherigen Hörigkeit aus. Es entwickelte sich der Grundsatz: „Der Erbe muss sein huldig und hörig nach dem Hofe.“[4] Insofern war die Hörigkeit begehrenswerth[5]. Hieraus folgte, dass beim Tod eines Hörigen, der keine hofhörigen Erben

---

[1] Urk. v. 13. Jan. 1369, in der Hist. de Ponthieu Bd. 1 S. 238: . . . „que si aucun prend femme en la ville de Brimeu, ou hors d'icelle, et s'il veut gésir la premiere nuit avec elle, il convient qu'il en prenne congé de lui, s'il n'est homme-lige qui gise sur son fief.“ Vgl. de Labessade S. 74.

[2] Vgl. Kap. 78.

[3] Winspeare Bd. 1 S. 131, 132: „V. pure il volume de' gravami del comune di Castiglione in Otranto che si dolse nell' abolito sacro Consiglio che il barone esigeva ‚a sponso quolibet asses quinquaginta si prima nuptiarum nocte in Castilione cum sponsa sua non commoratus fuerit‘. V. la decisione della commissione de' 3 luglio 1810.“

[4] Möser Bd. 5 S. 155. Vgl. z. B. Lagerbuch v. 1. April 1581 Kap. 2 und Urk. v. 11. Juli 1602, bei Sommer, Beil. 56, S. 181—186; Hofrecht zu Loen, bei Sommer, Beil. 54, S. 160—180; v. Maurer § 464 Bd. 3 S. 150; Laboulaye S. 320, 322.

[5] Vgl. Urk. v. 1101—1131, bei Seibertz Nr. 39, Bd. 1 S. 44, 45; auch oben S. 61, 106, 117.

hinterliess, sein Gut an den Grundherrn zurückfiel[1]. Doch gestattete der Grundherr nicht selten, dass die ausserhalb seiner Herrschaft verheirathete Tochter seines Hörigen zur Nachfolge gelangte, wie wenn sie niemals ausgezogen wäre[2]. Oder der Uebelstand wurde durch Tausch ausgeglichen[3]. In einigen Gewohnheitsrechten entwickelte sich die Milderung, dass die Töchter des Hofbesitzers, welche durch Heirath aus der Herrschaft ihres bisherigen Grundherrn ausschieden, sich ihr eventuelles Erbrecht am väterlichen Gute vorbehalten konnten; dies geschah bisweilen dadurch, dass die Neuvermählten die erste Nacht in der Wohnung des Vaters der Braut zubrachten, und dass sie sich darüber bei ihrem Auszug ein Anerkenntniss des Grundherrn (gegen eine Abgabe) oder eine Notariatsurkunde ausstellen liessen[4]. Justus Möser meint, wahrscheinlich sei hierin der Grund des Rechts der ersten Nacht zu finden; es sei ein Recht gewesen, welches die Ehegatten erwarben, indem sie die Brautnacht auf dem Hofe zubrachten „und damit gleichsam öffentlich erklärten, dass ihre Nachkommen als in der Hofhörigkeit erzeugt angesehen werden sollten". Er setzt hinzu: „Es ist traurig, dass die Spötter aus einem so edlen und sprechenden Symbol, womit sich die Völker, ehe sie schreiben konnten, so gut behalfen, gerade eine der unmoralischesten Handlungen gemacht haben."[5]

---

[1] Dies Recht des Grundherrn hiess in Frankreich „Droit de mainmorte". Vgl. Laboulaye S. 320; Dalloz, Rép. unter Propriété féodale (oben Kap. 13, S. 67).

[2] Vgl. z. B. Urk. v. J. 1227, bei Coutant S. 84 und bei Laboulaye S. 321.

[3] Laboulaye S. 323, 324 („mariage par échange").

[4] Vgl. über die Coutumes von Burgund und Franche-Comté unten Kap. 59 und 60.

[5] Möser Bd. 5 S. 158; daraus: Kreuzzeitung, 11. Juli 1875, Sonntagsbeilage; Herder Bd. 3 S. 179. Vgl. jedoch oben S. 159 und Kap. 3 S. 14, 15.

Zweiter Abschnitt.

Darstellung und Beurtheilung der einzelnen Nachrichten über das jus primae noctis.

A. Galt das jus primae noctis im Alterthum?

I. Asien.

a. Palästina und Babylon.

1. Eine im Talmud erwähnte Nachricht[1].

Kapitel 29. Der Jerusalemische Talmud, der im fünften
ırhundert nach Christi Geburt redigirt ist[2], enthält in der Ab-
ɑdlung Kethubhoth (Verlobungen), Abschnitt I, zu Mischna V,
ɩe Erörterung über den Satz der Mischna[3], dass „der Bräutigam,
ɜsen Schwiegervater in Judäa zu Haus ist, eine Klage wegen
ɩlender Jungfrauschaft[4] nicht anstrengen kann, sobald er bei

---

[1] Die zu Kap. 29 und 30 nöthigen Vorkenntnisse, insbesondere die Be-
affung, Uebersetzung und Erklärung der hebräischen Stellen, verdanke ich
ils dem Herrn Dr. Moritz Steinschneider in Berlin, theils dem Herrn
S. Landauer in Strassburg. (Für die aus der Worterklärung gezogenen
teren Folgerungen bin ich allein verantwortlich.) Den beiden genannten
ren drücke ich hiermit öffentlich für die mir bereitwilligst ertheilten Be-
ungen den verbindlichsten Dank aus.

[2] Steinschneider 1857 S. 9 ff. Vgl. Grätz Bd. 4 S. 384: „Einer An-
tung zufolge scheint man in Tiberias in der ersten Hälfte des vierten
rhunderts mit dem Sammeln begonnen zu haben."

[3] Mischna heisst die mündliche Lehre der Juden, im Gegensatz zu der
el. Gemara heisst Ausführung. Mischna und Gemara zusammen bilden
Talmud. Vgl. Grätz Bd. 4 S. 381: „Die Mischna lieferte nur die trockene
acha, künstlich abgerundete Gesetzesparagraphen, der Talmud aber gab
h das Lebendige der Gesetzesentwicklung und ihren geistigen Gehalt, noch
u mit dialektischer Schärfe." (Hier wird das Wort Talmud für Gemara
raucht). Nach Grätz, Bd. 4 Note 35, S. 494, 495, soll das Niederschreiben
ɩ Mischna und Talmud erst um 550 n. Chr. Geb. erfolgt sein.

[4] Die Jungferschaftsklage, postulatio de praerepta virginitate, war die
ıge auf Scheidung wegen Mangels der Jungfrauschaft. Vgl. Selden lib. 3
ɔ. 1.

dem Vater seiner Braut, ohne Gegenwart von Zeugen, zu Tisch gesessen hat, weil dort die Braut allein mit dem Bräutigam zu verkehren pflegt" [1]. Hierzu bemerkt der Jerusalemische Talmud: „In früherer Zeit gab es eine Verfolgung in Judäa (Jehuda), die ihren Ausgang in einer von den Ahnen der Verfolger überkommenen Ueberlieferung nahm, Jehuda (nämlich der Sohn Jakob's) habe den Esau umgebracht ... Man knechtete die Judäer, nothzüchtigte deren Töchter und bestimmte, dass der στράτιος [2] sie zuerst beschlafe. Da traf man die Einrichtung, dass der Bräutigam seine Braut schon im Haus des Schwiegervaters beschlafe; denn wenn sie sich bewusst ist, dass die Furcht (Gewalt, Macht) ihres Mannes über ihr ist, so fühlt sie sich auch weiter zu ihm hingezogen." Hierauf folgt die Frage: „Und wenn sie dann doch vom στράτιος beschlafen wird?" was hilft dann jene Massregel? Antwort: „Ja, dann ist sie genothzüchtigt, und in diesem Fall darf sie der Gatte (gesetzlich) als Frau behalten." „Was thun aber Priester-Frauen?" (Dieselben würden nach erlittener Nothzucht wegen der Befleckung zu ihren Gatten nicht zurückkehren dürfen.) „Die hat man im Verborgenen gehalten." „Warum dann nicht ebenso die andern?" „Das würde nicht mehr geheim bleiben; die Regierung würde es erfahren, und die Einen würden das Loos der Andern theilen" ... „Die Verfolgung ist nun wohl vorüber; der Gebrauch aber hat sich (bei den verlobten Männern) erhalten. So trat die Schwiegertochter von Rabbi Hoschaja schwanger in die Ehe." [3] Ein Rabbi Hoschaja lebte um 300 n. Chr. Geb.; doch ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, dass die Stelle sich auf einen älteren Rabbi Hoschaja

[1] Das gleiche Verhältniss berührt die Mischna im Tractat Jebhamoth, Abschnitt IV. Mischna XI.

[2] Wie mir Herr Oberlehrer Dr. Albrecht zu Colmar mittheilt, ist das Wort στράτιος sonst nicht als Hauptwort, sondern nur als Eigenschaftswort bekannt, nämlich στράτιος, α, ον. d. i. zum Heer oder zum Krieg gehörig, kriegerisch; bei Aristophanes, Vespae 618: μέγα καὶ στράτιον κατέπαρδεν: Herodot V. 119: ἐς Διὸς στρατίου ἱρόν — und οἳ Διὶ στρατίῳ θυσίας ἀνάγουσι: ausserdem bei Aristoteles, Strabo, Aelian, Plutarch und Lucian.

[3] Jerusalemischer Talmud, tractatus Kethubhoth, Abschnitt I zu Mischna V:
בראשונה גזרו שמד ביהודה שכן מסורת להם מאבותם שיהודה הרג את עשו . . . והיו
הולכין ומשעבדין בהן ואונסין את בנותיהן וגזרו שיהא איסטרטיוס בועל תחילה . התקינו
שיהא בעלה בא עליה עודה בבית אביה שמתוך שהיא יודעת שאימת בעלה עליה עוד היא
נזורת. מכל מקום אין כופה להיבעל מאיסטרטיוס . אנוסה היא ואנוסה מותרת לביתה.
כהנות מה היו עושות מטמינות היו . ויטמינו אף בנות ישראל [?] קול יוצא ושלכותא
שמעה ואילין ואילין מתערבבין . . . . אף על פי שבטל השמד המנהג לא בטל . כלתי
של רבי הושעיא נכנסה מעוברת:

bezieht, der etwa dreiviertel Jahrhundert früher lebte und gewöhnlich mit dem Beiwort Rabba, d. h. der Aeltere, bezeichnet wird [1].

Im Babylonischen Talmud, dessen jüngste Redaction aus dem fünften oder sechsten Jahrhundert n. Chr. Geb. stammt [2], und zwar ebenfalls im Abschnitt Kethubhoth, fol. 3 v., erörtern die jüdischen Gelehrten Babylons einen andern Satz der Mischna, nämlich dass Jungfrauen Mittwochs, Wittwen Donnerstags heirathen. Zunächst werden die mündlichen Ueberlieferungen vorgetragen. Die Mischna nämlich vermeidet jede Discussion, in Gemässheit ihres Codifications-Charakters, wie derselbe aus der letzten Redaction des Rabbi Jehuda ha-Nasi [3] (gegen 200 n. Chr. Geb.) hervorgegangen ist; doch stammen aus ebenso alter Zeit viele gut überlieferte Erörterungen des gleichen Stoffs, die noch mehr den Stempel der in den Schulen mündlich gemachten Auseinandersetzungen tragen. Eine solche wiederholt nun der Talmud wörtlich: „Warum sollen Jungfrauen des Mittwochs heirathen?“ Antwort: „Damit der Ehemann, falls er eine Jungferschaftsklage vorzubringen hat, sogleich den nächsten Tag, der Gerichtstag ist, vor das Tribunal treten kann.“ [4] „Warum dann nicht am Sonntag? Montag ist ja gleichfalls Gerichtstag.“ Die Antwort lautet: „Es sollte Gelegenheit geboten sein, drei Tage für das Hochzeitsmahl sich zu bemühen.“ (Daran hätte, wenn Sonntags geheirathet werden sollte, der vorausgegangene Sabbath gehindert.) „Von der Zeit der Gefahr an und später ward es im Volk Gebrauch, auch schon Dienstags zu heirathen; und die Weisen wehrten ihnen nicht. Am Montag soll man nicht heirathen; aber wenn ein Zwang stattfindet, ist es erlaubt.“ An das vorstehende Referat knüpft nun die spätere Babylonische Schule an, mit folgender Interpretation: „Worin besteht die Ge-

---

[1] Vgl. auch Grätz Bd. 4 S. 232 und S. 347, wo „Rabbi Uschaja der Aeltere, zubenannt der Vater der Mischna“, unter den Nachfolgern von R. Juda ha-Nasi, und „Uschaja der Jüngere“ als Bruder von Rabba bar Nachmani (vgl. S. 166) erwähnt wird.

[2] Nach Grätz Bd. 4 S. 409 erfolgte der Endabschluss des Babylonischen Talmud (auch Gemara genannt) am 2. Dez. 499.

[3] Vgl. Grätz Bd. 4 S. 220 und Note 1 S. 413, wonach der Abschluss der Mischna von Einigen in das Jahr 189, von Andern in das Jahr 219 n. Chr. G. gesetzt wird. — Nach Grätz Bd. 4 S. 210 bis 213 lebte R. Juda (Sohn Simons II.), mit dem Beinamen ha-Nasi, d. h. der Fürst, von 150 bis um 210 n. Chr. G., und er gelangte zur Patriarchenwürde um 170 n. Chr. G. Zufolge seines hohen Ansehens wurde er schlechtweg Rabbi genannt.

[4] Vgl. das Nähere hierüber bei Selden lib. 2 cap. 11.

fahr? Sollte sie etwa darin liegen, dass ein Befehl der Machthaber erlassen wurde, wonach Jungfrauen, die Mittwochs heirathen, umgebracht werden sollten? — Dann hätte man nicht von Gebrauch reden können, sondern man hätte geradezu verbieten müssen, Mittwochs zu heirathen," und nicht bloss erlauben, am Dienstag zu heirathen. Hierauf wird von Rabba folgende Antwort gegeben: „Sie befahlen, dass die Jungfrau, welche am Mittwoch heirathete, vom Taphsar zuerst beschlafen werde." Einwand: „Das ist nicht mehr Gefahr zu nennen, das ist Zwang." Ein Zwang würde die Schuld aufheben. Antwort: „Es giebt aber Züchtige, die lieber ihr Leben verlieren, als sich dem Zwang unterwerfen." Frage: „Möchte man ihnen nun aber erklären, dass bei einem Zwang sie keine Schuld trifft?" Antwort: Nein, denn „es giebt wieder Unzüchtige und Priesterinnen". Die Ersteren würden sich leicht hingeben, unter dem Vorwand, Zwang erduldet zu haben; die Letzteren würden wegen der Befleckung zu ihren Ehegatten nicht zurückkehren (nicht heirathen) dürfen. Einwand: „Nun, dann wird der Taphsar auch am Dienstag zum Actus sich präsentiren?" Antwort: „Eines zweifelhaften Falles wegen (wenn nämlich der Dienstag nur facultativ ist) bemüht sich jener Taphsar nicht." [1] Der in dieser Stelle erwähnte Rabba (bar Nachmani) lebte von 270 bis 330 n. Chr. Geb. und bekleidete die Resch-Metibta-Würde in Pumbedîthâ seit 309; er gilt als Hauptvertreter der talmudischen Dialektik [2]. Unrichtig ist die Uebersetzung Helfferich's: „Rabba sagte, es ist die Meinung, dass eine Jungfrau, welche sich an einem Mittwoch vermählt, in der Brautnacht vom Taphsar beschlafen wird." [3] Ebenso irrig ist die daran geknüpfte Bemerkung, dass Rabba empfehle, „sich am Mittwoch zu verheirathen, trotz des Eingriffs in die ehelichen Rechte". Vielmehr geht der Sinn der Stelle dahin, dass wegen der Gefahr, und zur Abwehr gegen dieselbe, durch

---

[1] מפני מה אמרו בתולה נישאת ליום הרביעי [?] שאם היה לו טענת בתולים היה משכים לבית דין [.] ותינשא באחד בשבת . . . שקדו חכמים על תקנת בנות ישראל שיהא אדם טורח בסעודה שלשה ימים . . . ומסכנה ואילך נהגו העם לכנוס בשלישי ולא מיחו בידם חכמים [.] ובשני לא יכנוס ואם מחמת האונס מותר . . . מאי סכנה [?] אילימא דאמרי בתולה הנישאת ליום הרביעי תיהרג נהגו לגמרי ניעקריה [!] אמר רבה דאמרי בתולה הנישאת ביום הרביעי תיבעל לטפסר תחילה [.] האי סכנה אונס הוא [!] משום דאיכא צנועות . . . ולידרוש להו דאונס שרי [?] איכא פרוצות ואיכא נמי כהנות [.] . . . אי הכי בשלישי נמי אתי ובעיל [?] מספיקא לא עקר נפשיה:

[2] Vgl. Grätz Bd. 4 S. 347, 349 und Note 32 S. 492, wo die Nachricht von Moed Katan 28a, dass er nur 40 Jahre alt geworden sei, für sagenhaft erklärt wird.

[3] Helfferich S. 411.

einen Satz der Ueberlieferung, welchen Rabba interpretirte, eine Abweichung von der rituellen Vorschrift gestattet wurde.

Die Erörterungen jüdischer Gelehrten über zwei verschiedene Sätze der Mischna stimmen darin überein, dass sie eine Bestimmung der Machthaber erwähnen, wonach die Bräute der Juden geschändet werden sollten. Diese Verordnung wird zur Erklärung zweier Mischnas und einer alten Ueberlieferung verwerthet; es wird also von einer Zeit gesprochen, die vor Abschluss der Mischna liegt.

Helfferich meint, es liege nahe, bei dem Ausspruch Rabba's an ein persisches Satrapenrecht zu denken [1], weil Rabba „um's Jahr 320 n. Chr. Geb. unter dem persischen Könige Schabur (Sapor) lebte [2], der die Juden, auch die babylonischen, stark bedrückte", und weil der Ausdruck Taphsar טפסר, der auch bei Jeremias 51, 27 und Nahum 3, 17 vorkomme und bei Buxtorf durch princeps übersetzt werde, mit dem persisch-türkischen Wort Tephtar übereinstimme oder durch Lautverschiebung aus Satrap entstanden sei. Diese Worterklärung ist an sich gewagt [3], aber auch unerheblich, da ein in der Bibel zweimal gebrauchtes Wort vom Talmud aufgenommen werden konnte, ohne dass irgendwie gefühlt wurde, aus welcher Sprache das Wort stammte. Ueberdies bestand nach andern Nachrichten ein freundliches Verhältniss des persischen Hofes zu den Juden bis kurze Zeit vor dem Tod Rabba's [4]. Zudem bezieht sich die Stelle des Jerusalemischen Talmud ausdrücklich auf Judäa. Allein, ganz abgesehen von allen diesen Bedenken, ist die Meinung Helfferich's jedenfalls deshalb unhaltbar, weil die vor länger als hundert Jahren, in einem Satz der alten Ueberlieferung, erwähnte und von Rabba erklärte „Zeit der Gefahr" nicht auf einen Vorgang aus der Lebenszeit Rabba's bezogen werden kann. Aus demselben Grund kann die „Zeit der Gefahr" ebensowenig aus der im Kapitel 37 erwähnten Nachricht des Lactantius über den oströmischen Kaiser Maximin erklärt werden.

---

[1] Helfferich S. 410, 411.

[2] Sapor oder Schâpûr der Zweite, nachgeborner Sohn von Hormizd II., regierte von 309—379; er führte Krieg mit den römischen Kaisern Constantius und Julian. Vgl. Nöldeke S. 417.

[3] Eine andere Erklärung des genannten Ausdrucks findet sich bei Gesenius-Mühlau S. 319 und bei Lenormant Bd. 3 S. 264.

[4] Vgl. Grätz Bd. 4 S. 352, über Verfolgung, Flucht und Tod Rabba's; Nöldeke S. 68.

Rabba spricht von einer so alten „Zeit der Gefahr", dass er keine directe Auskunft über die damals erlassene Verordnung von Augenzeugen oder sonstigen Zeitgenossen empfangen haben kann; und er beruft sich auf keine urkundliche Geschichtsquelle. Daher wird anzunehmen sein, dass er die Nachricht aus einer mündlichen Ueberlieferung geschöpft hat. Aus seinem Ausspruch ist nicht zu ersehen, zu welcher Zeit, von welchem Machthaber, und in welcher Form die fragliche Verordnung erlassen wurde. Mithin ist daraus nicht eine bestimmte geschichtliche Thatsache, sondern nur eine Sage zu entnehmen. Ist dies richtig, so kann es nicht auffallen, dass jener Befehl des Machthabers in den Makkabäischen Büchern nicht erwähnt wird; und es darf aus diesem Stillschweigen nicht gefolgert werden, dass der fragliche Befehl erst nach der Zerstörung Jerusalems (70 n. Chr. G.) erlassen sein könne. Es ist nicht sicher, ob Rabba den Satz der Ueberlieferung von der „Zeit der Gefahr" richtig erklärt hat; vielleicht bezog sich dieser Satz auf einen andern Vorgang, der zur Zeit Rabba's nicht mehr bekannt war. Wäre aber auch die Auslegung Rabba's richtig, so würde sich auf den Befehl, den er anführt, der moderne Ausdruck „jus primae noctis" nicht anwenden lassen. Aus allen diesen Gründen ist es ungerechtfertigt, dass Herzfeld den apodiktischen Satz aufstellt: „Das jus primae noctis muss einmal gegen die Juden geltend gemacht sein, denn selbst jüdische Gebräuche erscheinen danach abgeändert." [1]

2. *Veranlassung des Aufstandes der Makkabäer* [2].

Kapitel 30. Einige Schriftsteller des neunzehnten Jahrhunderts meinen, es sei geschichtlich festgestellt, dass der Aufstand der Makkabäer gegen den syrischen König Antiochus IV. Epiphanes (165 oder 167 v. Chr. Geb.) durch das jus primae noctis hervorgerufen worden sei [3]. Dies ist ein Irrthum. Abgesehen davon, dass der moderne Ausdruck jus primae noctis auf die in Rede stehenden Nachrichten nicht passt, gehören dieselben nicht

[1] Herzfeld Bd. 2 Abschn. 3 Kap. 3 § 60 Anm. 80, S. 266. Hier verweist Herzfeld auch auf die Tosifta Ketubot K. 1. Darin findet sich jedoch keine neue Quelle, sondern nur jene alte Ueberlieferung erwähnt, die den Ausspruch Rabba's veranlasste. (Vgl. auch unten S. 173, Anm. 2). Ueber die unter dem Namen Tossefta (d. i. Zusatz, Nachtrag) bekannte Sammlung vgl. die Monographieen von Dünner und Zuckermandel.

[2] Vgl. S. 163 Anm. 1, auch Lipsius S. 338—340.

[3] Helfferich S. 412. S. Cahen in den Arch. Israel. Bd. 17 S. 174.

ler Geschichte, sondern der Sage an. Es handelt sich hierbei ım folgende Nachrichten über die Veranlassung zur Einführung les Chanukka-Festes, d. i. des Festes zur Feier der Befreiung ler Juden von der Herrschaft des Antiochus Epiphanes [1].

In den Scholien zum sechsten Kapitel der M^e^gillath Ta'anith findet sich folgende Erörterung: „Womit haben die griechischen Könige ihnen Leides gethan? Sie setzten in den Städten Quästoren (castiraoth) ein, um die Bräute zu beschlafen (zu nothzüchtigen); und dann wurden die Bräute ihren Männern zugeführt ... Und Niemand wollte eine Frau nehmen wegen ler Castiraoth" ... „Mattatja ben Jochanan, der Hohepriester, hatte eine Tochter; und als die Zeit der Hochzeit kam, erschien der Quästor (Castrin), um sie zu verunreinigen (zu beschlafen). Aber man liess ihn nicht gewähren. Da ereiferten sich Mattatja und seine Söhne, und sie überwanden die griechische Regierung ..." [2] Diese Darstellung erscheint als eine Sage aus dem siebenten oder achten Jahrhundert n. Chr. Geb. [3]. In Wahrheit hatte der Aufstand der Makkabäer eine andere Veranlassung, wie aus dem

---

[1] Ueber die Bedeutung des Chanukka-Festes vgl. Pfannenschmid S. 526 bis 529.

[2] M^e^gillath Ta'anith, Amsterdam 1711, fol. 26ro unten (lat. Uebers. bei Lipsius S. 338) = M^e^gillath Ta'anith, Warschau 1874, S. 23, 24:
ובמה היו מצירין להם מלכי יון מושיבין קסטיראות בעיירות להיות מענים את הכלות
ואחכ׳ היו נשואות לבעליהן ומנעו את ישראל שלא לשמח עם נשותיהם לקיים מה שנאמר
אשה תארש ואיש אחר ישכבנה ולא היה אדם מבקש לישא אשה מפני הקסטריאות חזר׳
ומכניכין אותם בחשאי שנאמר והשבתי מהם קול ששון וקול שמחה קול חתן וקול כלה
קול רחיים ואור נר וכשהיו שומעים קול רחיים בבורני היו אומרים שבוע הבן שבוע
הבן וכשהיו רואים אור נר בברור חיל היו אומרים משתה שם משתה שם ובת אחת
היתה למתתיהו בן יוחנן הכהן הגדול וכשהגיע זמנה להנשא בא הקסטרין לטמאה ולא
הניחו אותו וקנאו מתתיה ובניו וגברה ידם על מלכות יון ונמסרו בידם והרגום ובאותו
היום שבטלוהו עשאוהו יום טוב

[3] Brann (S. 375, 452, 453) sagt: „Die M^e^gillath Ta'anith ist eine Sammlung hervorragender Ereignisse, die zur Zeit des zweiten Tempels und während der letzten Kämpfe unter Trajan und Hadrian die Kräftigung und Einigung der Nation herbeigeführt haben. Die Jahrestage solcher Ereignisse bezeichnet der chaldäische Grundtext, der Ordnung des Kalenders folgend, in einem schwer verständlichen Lapidarstil. Hebräische Noten, die Jahrhunderte später hinzukamen, machen den Versuch, die Bedeutung der Gedenktage zu erläutern. ... Die Daten des Textes besitzen die Autorität vollgültiger Thatsachen. ... Das Scholion darf nur mit äusserster Vorsicht benutzt werden. Es hat sagenhafte Berichte in der kritiklosesten Weise durcheinandergemengt und dennoch Geschichte darzustellen gemeint. Darum kann auch den Nachrichten, deren sagenhafter Charakter nicht erwiesen ist, nur ein zweifelhafter Werth zuerkannt werden". ... Herzfeld bemerkt (Bd. 1 S. 266) von der M^e^gillath Ta'anith: „In ihr sind nach der Reihenfolge der Monate des jüdischen

biblischen Bericht [1] zu ersehen ist. Zwar meint Grätz, die M^egillath Ta'anith sei von grossem geschichtlichen Werth, als eine von der Hauptquelle unabhängige Quelle, welche sich auf die Hauptbegebenheiten der Makkabäischen und spätern Geschichte erstreckt [2]; doch würde es, wie Herzfeld richtig bemerkt, ungerecht sein, auf die in den Scholien zur M^egillath Ta'anith enthaltenen Märchen einen höheren Werth zu legen, als auf den Inhalt der Makkabäischen Bücher [3]. Die vorstehende Erzählung erinnert an die im vorigen Kapitel besprochene Stelle des Jerusalemischen Talmud: „Man knechtete die Judäer, nothzüchtigte deren Töchter und bestimmte, dass der στράτιος sie zuerst beschlafe.“ Daher dürfte sich vielleicht die Vermuthung aufstellen lassen, dass die im Talmud erwähnte Sage, die von einer ungewissen Zeit handelt, später auf den Aufstand der Makkabäer bezogen wurde.

Die in den Scholien zur M^egillath Ta'anith enthaltene Sage über die Veranlassung zum Aufstand der Makkabäer ist in der

---

Kalenders die Tage aufgezählt, an welchen nicht gefastet werden dürfe, und die freudigen Ereignisse mitgetheilt, die für Israel an diesen Tagen stattfanden, und wegen deren ihre Jahrestage nicht traurig begangen werden sollten. Dies verbürgt zwar viel geschichtliche Wahrheit in ihr, doch glaube ich, dass zu manchen dieser halben Feiertage, dessen Veranlassung mit der Zeit vergessen war, entweder vom Verfasser selbst oder schon von seiner Quelle, Schrift oder Sage, ein Geschichtchen hinzugedichtet worden ist“.... Diese Bemerkungen findet er (Bd. 2 S. 266) bestätigt bei der vorerwähnten Stelle. Eine Abhandlung von Joseph Schmilg über die Entstehung und den historischen Werth der M^egillath Ta'anith gelangt auf Seite 43 zu folgendem Ergebniss: „Die Erklärungen, die das Scholion giebt, können keinen Anspruch auf geschichtliche Vollgiltigkeit erheben, da sie mit unverkennbaren Sagen vermischt sind und dann auch oft mit den uns anderweitig bekannten, aus sicheren Quellen fliessenden Nachrichten in Widerspruch stehen.“ — Brann (S. 449) hält es für sicher, „dass der Scholiast nicht früher als in das siebente nachchristliche Jahrhundert zu setzen ist“; Schmilg (S. 36) nimmt an, dass die Abfassung des Kalenders „im siebenten oder achten Jahrhundert nach Christus“ stattgefunden habe. Steinschneider (Ersch u. Gruber Bd. 27 S. 378) versichert, das unter dem Namen M^egillath Ta'anith gedruckte Werk sei ein schon im achten Jahrhundert bekannter Commentar über Fragmente der aus dem zweiten Jahrhundert herrührenden ursprünglichen Schrift, und setzt hinzu: „Eine jüngst versprochene kritische Bearbeitung von L. und G. ist noch nicht erschienen“. Dem Vernehmen nach fehlt die kritische Bearbeitung noch heute, und die verschiedenen Handschriften sind noch nicht geprüft.

[1] Erstes Buch der Makkabäer Kap. 2.

[2] Grätz Bd. 3 S. 415.

[3] Herzfeld Bd. 2 S. 239, 266. Vgl. Buxtorf cap. 28, S. 552 (aus Asarias in Meor enajim cap. 51).

spätern jüdischen Litteratur theils geändert, theils weiter ausgebildet worden. In Beth ha-Midrasch, Sammlung kleiner Midraschim (d. h. Legenden, Vorträge, Sagen, Sprüche), und zwar im Midrasch für Chanukka, findet sich nämlich folgende Erzählung über Hanna, Tochter Jochanan's, in drei Versionen[1]. An der einen Stelle wird im Namen des Rabbi Simon ben Jochai berichtet: „Zur Zeit des Makkabäerkrieges nahm ein Grieche eine Thora-Rolle und brachte Hanna, die Tochter des Hohenpriesters Jochanan, die von einer Schönheit war, wie sie sonst die Welt nicht kannte, und die an Eleasar, Sohn des Hasmonai, verheirathet war, und wollte sie beschlafen, Angesichts ihres Gatten und Vaters . . . Eleasar erhob das Schwert und brachte die Griechen um.“[2] An der zweiten Stelle wird über die Griechenherrschaft erzählt: „Sie (die Inhaber der damaligen Regierungsgewalt) verordneten, dass wenn ein Mann heirathe, die Frau zuerst von dem ἡγεμών (Häuptling) beschlafen werde und dann zu ihrem Mann zurückkehre; und dies dauerte drei Jahre und acht Monate, bis die Tochter des Jochanan, des Hohenpriesters, verheirathet wurde. Als man sie zu jenem ἡγεμών führte, entblösste sie ihr Haupt, sie zerriss ihre Kleider und stand nackt vor dem Volk. Da wurden Juda und seine Brüder von Zorn erfüllt, und sie befahlen, sie hinauszuführen und zu verbrennen, damit es nicht der Regierung zu Ohren komme, wegen Lebensgefahr, da sie die Frechheit hatte, sich nackt vor das ganze Volk hinzustellen. Da sprach sie zu ihm (Jehuda): Wie sollte ich verächtlich geworden sein vor meinen Brüdern und Freunden und nicht verächtlich geworden sein in den Augen des Unbeschnittenen und Unreinen, da ihr an mir den Frevel begehen wollt, mich ihm zuzuführen, dass er bei mir schlafe? Als Juda und seine Brüder dies hörten, beschlossen sie, den Hegemon umzubringen.“ . . . Dann wird weiter erzählt, wie die Braut mit grossem Gepränge dem ἡγεμών zugeführt, und Letzterer von Jehuda getödtet wurde[3]. Die dritte Fassung lautet: „Als die Griechen (Syrer) sahen, dass Israel sich an ihre Befehle nicht kehre, gaben sie eine bittere Verordnung . . . (die Braut) müsse die erste Nacht

[1] Jellinek Theil 1 S. XXIII u. XXIV und Theil 6 S. 2, 3.

[2] Jellinek Theil I S. 135; Berliner Jahrg. 3 S. 036 des hebräischen Textes. Vgl. Herzfeld S. 266; Lipsius S. 351; ferner (über Hanna als Tochter Matisjahu's und ihren Verlobten, den Hasmanäer Elasar) Berliner Jahrg. 3 S. 219; auch (über den Zusammenhang der Sagen von Hanna, Martha und Mirjam): Steinschneider 1877 S. 264, 265; Frankel Bd. 28 S. 496; Kayserling S. 56, 343.

[3] Jellinek Theil 1 S. 133. Vgl. Lipsius S. 339, 348, 349, auch S. 360, 361.

bei dem ἡγεμών des Ortes verbringen ... In dieser Weise misshandelten die Griechen die Jungfrauen Israels drei Jahre und acht Monate, bis die Geschichte mit der Tochter des Hohenpriesters Mattatja sich ereignete, die einen Hasmonäer, Namens Elasar, heirathen sollte. An ihrem Hochzeitstag nämlich, als die Angesehensten in Israel zum Mahl versammelt waren, erhob sich Hanna, die Tochter Mattatja's, von ihrem Ruhebett; sie schlug die Hände zusammen, zerriss ihr Gewand und stand so entblösst vor dem ganzen Volk ... Als die Brüder das sahen, senkten sie vor Scham ihren Blick zu Boden ... und sie wollten sie tödten. Sie aber sprach: Höret, ihr Brüder und Vettern! wenn ich vor frommen Leuten nackt stehe, ohne mich (fleischlich) zu vergehen, ereifert ihr euch; warum thut ihr das nicht, wenn ihr mich dem Unbeschnittenen überantwortet, dass er meiner höhnt?"[1] ...

Den letzterwähnten Midrasch, der aus dem cod. h. München 117, 4 herrührt, hält Jellinek „für die älteste der drei Bearbeitungen", weil sich diese Recension „an biblische Verse anlehnt", und weil die erste Recension (Jellinek Theil I S. 133) „kurz zusammenfasst, was hier ausführlich erzählt wird, überdies auch die Formel תנו רבנן auf eine bereits vorhandene und benutzte Hagada hinweist[2]. Doch dürften diese Gründe nicht ausreichen, die Annahme Jellinek's zu rechtfertigen. Eine Vergleichung des Inhalts der drei Fassungen führt vielmehr zu der Vermuthung, dass der an erster Stelle mitgetheilte Midrasch (Jellinek I, 133) gerade wegen seiner Kürze als der älteste anzusehen ist, und dass daraus, unter Berücksichtigung der in den Scholien zur M^egillath Ta'anith enthaltenen Sage, mit weiterer Ausschmückung, die beiden andern Midraschim entstanden sind. Die beiden letzteren zeigen untereinander grosse Uebereinstimmung; beide spre-

[1] Jellinek Theil 6 S. 2, 3:
כיון שראו יונים שאין ישראל מרגישין בגזרותיהם עמדו וגזרו עליהם גזרה מרה .. שלא תיכנס לילה ראשון אלא אצל ההגמון שבמקום ... והיו יונים מתעללים בבתולות ישראל ונהגו בדבר זה שלש שנים ושמונה שנים [חדשים] עד שבא מעשה של בת מתתיהו כהן גדול ונשאת לבן חשמונאי ואלעזר היה שמו כיון שהגיע יום שמחתה הושיבוה באפריון וכשהגיע זמן הסעודה נתקבצו כל גדולי ישראל לכבוד מתתיה וחשמונאי ... וכשישבו לסעוד עמדה חנה בת מתתיה מעל אפריון וספקה כפיה זו על זו וקרעה פורפירא שלה ועמדה לפני כל ישראל כשהיא מגולה ... כיון שראו אחיה כן נתביישו ונתנו פניהם בקרקע וקרעו בגדיהם ועמדו עליה להורגה · אמרה להם שמעוני אחי ודודי · ומה אם בשביל שעמדתי לפני צדיקים ערומה בלא שום עבירה הרי אתם מתקנאים ואין אתם מתקנאים למוסרני ביד ערל להתעלל בי ... :

Vgl. noch daselbst S. 6, M^egillath Antiochus vers. 47—50, wo Aehnliches berichtet wird.

[2] Jellinek Theil 6 S. VI u. VII.

chen von einer förmlichen Verordnung der griechischen Regierung, wovon im ersten Midrasch noch keine Rede ist; doch wird nur im dritten „die erste Nacht“ erwähnt. Insofern ist dieser dritte Midrasch der wichtigste für die gegenwärtige Untersuchung. Die erwähnte Münchener Handschrift (cod. 117 Monach.) ist nach Angabe des Katalogs der hebräischen Handschriften, Seite 57, im Jahr 1433 (nicht 1435, wie es Seite 56 heisst) geschrieben. Daher wird bis auf Weiteres das erste Drittel des fünfzehnten Jahrhunderts als die Zeit anzunehmen sein, in der diese Recension der Sage spätestens entstanden ist; ob sie ein höheres Alter hat, steht noch nicht fest.

Jellinek zählt zur Erläuterung der drei von ihm herausgegebenen Bearbeitungen vier grausame Edikte auf, welche die Griechen gegen die Juden erliessen: „Die Wohnungen mussten offen stehen, die Hausthiere den Göttern geweiht werden, damit sie nicht gebraucht und genossen werden dürften, die Frauen sollten nicht das Reinigungsbad nehmen, und die Bräute (sollten) durch das jus primae noctis geschändet werden. Daran schliesst sich die Erzählung von der schönen Braut Hanna, der Tochter des Mattisjahu — in der ersten Recension zweimal „des Johannes“ — deren bevorstehende Schändung das Signal zum Kampfe wider die Griechen ward.“ [1] In dieser Darstellung dürfte die Anwendung des modernen Ausdrucks jus primae noctis [2] nicht gerechtfertigt sein, da weder aus der Fassung der drei Midraschim noch aus andern Gründen zu entnehmen ist, dass schon zur Zeit der Abfassung der Erzählungen von jenem Herrenrecht die Rede war. Jellinek fügt den vorstehenden Erläuterungen hinzu: „Diese Erzählung, die in allen hagadischen [3] Relationen über Chanukka

---

[1] Jellinek Theil 6 S. VII, unter Verweisung auf Raschi zu Tr. Sabbat 23 a und auf die Einleitung zu „M^egillath Antiochus“.

[2] Derselbe Fehler findet sich bei Lipsius S. 338, 339, bei Rösch S. 20 und in folgendem Satz Berliner's (Jahrg. 3 S. 219): „Die Anmassung des jus primae noctis wird in Megillat Taanit c. 6 erwähnt, ebenso in Jerusch. Ketubot 1, 5 und Tosifta daselbst, womit Babli Ketubot 3 b zu ergänzen sein dürfte“.

[3] Nach Grätz Bd. 4 S. 17, 18 bezeichnet das Wort Agada (Hagada) eine Homilie, d. h. eine zwanglose Auslegung der heiligen Schrift ohne Gesetzescharakter. Den Gegensatz bildet die Mischna, d. i. die Lehre mit Gesetzeskraft. Der Inhalt der Mischna zerfällt in drei Lehrweisen, nämlich erstens Halacha (Herkommen, Brauch, Praxis) in fest formulirten Sätzen, zweitens Midrasch (Deutung), d. h. Herleitung des überlieferten Stoffs aus dem Schriftwort, und Talmud (Gemara), d. h. Anwendung und Folgerung aus den Gesetzesbestimmungen. Vgl. oben S. 163 Anm. 3.

erscheint, muss einen historischen Kern in sich bergen.“[1] Gleichwohl ist es bis jetzt noch nicht gelungen, den geschichtlichen Kern aus jenen Sagen herauszuschälen.

In einem um 1000 n. Chr. Geb.[2] verfassten arabischen Werk von Abû Raihân Muhammad ben 'Ahmad Albîrûnî wird die Sage über Entstehung des jüdischen Hanukka- (Reinigungs-) Festes in folgender Fassung mitgetheilt: „Antiochus, König der Griechen, hatte sie (die Juden) lange Zeit bezwungen und misshandelt. Er hatte die Gewohnheit, in einem unterirdischen Gewölbe die Frauen zu schänden, bevor sie ihren neuvermählten Gatten zugeführt wurden. Aus dem Gewölbe führten zwei Stricke hinaus, an deren Enden Glocken befestigt waren. Sobald er nun eine Frau begehrte, schellte er auf der rechten Seite, und die Frau trat ein; war er mit ihr fertig, so schellte er auf der linken Seite, und sie wurde entlassen. Damals lebte ein Israelit, der acht Söhne und eine Tochter hatte; die Letztere hatte ein anderer Israelit zur Ehe begehrt. Nun sagte der Vater der Braut, der sie zu vermählen wünschte: Gieb mir Zeit, denn ich stehe zwischen zwei Dingen. Führen wir meine Tochter zu dir, so wird sie durch den verfluchten Tyrannen entehrt werden; und sie ist dann für dich nicht mehr eine gesetzmässige Gattin. Will sie sich ihm aber nicht unterwerfen, so wird er mich zu Grunde richten. Wegen dieser Sachlage tadelte und schalt er seine Söhne, die sehr erregt und ärgerlich wurden. Doch der jüngste von ihnen sprang auf; er kleidete sich wie eine Frau, verbarg einen Dolch in seinen Kleidern und kam zum Thor des Königs, indem er sich gleich einer Lustdirne benahm. Jetzt zog der Tyrann die Schelle auf der rechten Seite, und er ward zu ihm geführt; dort, allein mit ihm, tödtete er ihn (der Jüngling den Tyrannen); er schlug ihm den Kopf ab, zog dann die Schelle auf der linken Seite, ward hinausgelassen und pflanzte (anderwärts) den Kopf auf. Deshalb feiern die Israeliten ein Fest an jenem Tage und an den (sieben) folgenden Tagen, nach der Zahl der Brüder dieses Jünglings. Gott weiss es am besten“ (wie viel Wahrheit dieser Erzählung zu Grunde liegt)[3]. Mit dieser Erzählung stimmt der Bericht von Abulfeda über einen

---

[1] Jellinek Theil 6 S. VII.

[2] Die Jahreszahl 1000 steht auf der Ausgabe von Sachau. Früher wurde das Jahr 1031 als Zeit der Abfassung angegeben, bei A. Weber (ed. Mann) S. 201, 253, 261. 262.

[3] Albîrûnî chap. 14 (of the Festivals and Fast-days in the months of the Jews), S. 271 272 (in der arabischen Textausgabe S. 278).

„gewissen griechischen König“, der in Jerusalem residirte, mit geringen Abweichungen, meist wörtlich überein [1]. In beiden Berichten, von Albîrûnî und von Abulfeda, fehlt eine Angabe über die Namen der Juden. Eine fernere Abweichung von dem jüdischen Sagenkreis besteht darin, dass die Schandthaten nicht einem Beamten, sondern dem König selbst zugeschrieben werden. Danach scheinen die beiden arabischen Berichte auf einer von der M'gillath Ta'anith unabhängigen Quelle zu beruhen. Zwar ist es möglich, dass dem Bîrûnî ein älterer und besserer Text der M'gillath Ta'anith vorlag, als der bisher durch Druck bekannt gewordene. Denn S. Landauer bemerkt, dass Bîrûnî für den Bericht über die Fasttage der Juden das letzte Kapitel der M'gillath Ta'anith fast wörtlich „nach einem vorzüglichen Text“ aufgenommen habe, und dass er deshalb „in manchen Punkten zur Sicherstellung des interpolirten hebräischen Originals dienen“ könne [2]. Allein aus innern Gründen dürfte es unwahrscheinlich sein, dass eine bestimmte Hinweisung auf König Antiochus in der ältesten Gestalt der Sage sich vorfand und später unterdrückt wurde; vielmehr dürfte eine innere Wahrscheinlichkeit dafür sprechen, dass die concretere Form der Sage erst in der spätern Entwicklung hervortrat. Andererseits erinnert die (bei Abulfeda weggelassene) Bemerkung Albîrûnî's über die „gesetzmässige Gattin“ an die im vorigen Kapitel erörterten Talmudstellen. Sonst hat die Sage in der arabischen Fassung Ver-

[1] Abulfeda, Uebers. Fleischer's, S. 161, 163: „Aliud festum est El-Hanuccah, i. e. Lustratio, octo dierum, quorum primus est quintus et vigesimus mensis Kislev. Prima festi nocte singulae lucernae accenduntur, secunda binae, et sic deinceps, donec nocte octava ad octonas pervenitur. Hoc festo recolitur memoria adolescentis, ex octo fratribus natu minimi, a quo rex quidam graecus interfectus est, qui imperium in Judaeos adeptus, sede Hierosolymis fixa, virginibus, antequam ad sponsos deducerentur, pudorem eripere solebat. Cryptam habebat sub terra, unde duo funiculi prodibant, quorum uterque tintinnabulo instructus erat. Quoties igitur lubidine tentabatur, funiculum dextrum movebat: quo signo audito mulier ei adducebatur; ea postquam abusus erat, moto funiculo sinistro rursus dimittebatur. Illo ipso tempore vir erat inter Israelitas, qui octo filios unamque filiam habebat. Hanc aliquis popularium in matrimonium duxit; sed quum a patre petiisset, ut eam sibi traderet, ille: ‚Si puellam‘, inquit, ‚ad te deducam, nebulo ille eam vitiabit‘. Simul filios, talis scilicet injuriae patientes, increpuit: quibus quum hac re indignationem incussisset, minimus eorum prosiluit, et sumto cultu muliebri, pugionem vestibus tegens sororisque personam agens ad aulam regiam venit. Rex funiculum movet: adolescens ad eum deducitur: ceteri discedunt: ille regem interficit, caput recisum aufert, moto funiculo sinistro exit et dimittitur. Regis nece divulgata, Judaei magno gaudio affecti festum octo dierum instituerunt, quo memoria octo illorum fratrum conservaretur.“

[2] S. Landauer in den Gött. gel. Anz. v. 23. Juni 1880, Nr. 25, S. 781.

wandtschaft mit der Erzählung Heraklid's über den Tyrannen von Kephalenia [1]. Es wird nicht gesagt, dass die Schandthaten des Königs Antiochus nur bei Nacht stattfanden, und zwar nach der jedesmaligen Hochzeitsfeier; insofern kann hier von einem jus primae noctis in der gewöhnlichen Bedeutung dieses Ausdrucks nicht gesprochen werden.

b. Arabien.

1. Verordnung des Königs Sharahbil von Saba.

Kapitel 31. Ueber die in der heiligen Schrift erwähnte Königin von Saba, die auf das Gerücht von Salomon's Weisheit zu ihm kam, ihn mit Räthseln versuchte und nach gegenseitigen Beschenkungen in ihr Land zurückzog, theilt Weil unter dem Titel „Salomon und die Königin von Saba" folgende Legende der Muselmänner mit [2]: König Salomon machte auf Anweisung Abraham's, der ihm im Traum erschienen war, eine Pilgerfahrt von Jerusalem nach Jathrib (Medina) und nach Mekka. Er reiste mit Menschen, Genien und Thieren auf einem grossen Teppich, der von Vögeln überschattet und von Winden getragen wurde. In der Kaaba zu Mekka predigte er über den künftigen Propheten Mohammed. Nach drei Tagen, als die Rückreise beginnen sollte, fehlte ein Vogel im königlichen Gefolge, und zwar der Wiedehopf. Derselbe wurde durch den Adler herbeigeholt und brachte dem König Kunde über das Land Saba in Südarabien und über die Königin Balkis. Unter Anderm erzählte der Wiedehopf: „Der letzte König von Saba, welcher Scharahbil hiess, trieb die Gewaltthätigkeiten so weit, dass kein Mädchen sich verheirathen durfte, ohne sich vorher ihm hingegeben zu haben [3]. König Scharahbil sah, als Bettler verkleidet, auf einer Fussreise die dreizehnjährige Balkis, die so schön war, dass sie einer Huri aus dem Paradiese glich. Diese, Tochter eines früheren Veziers und der Nymphe (Djinnstochter) Umeira, war in stiller Zurückgezogenheit aufgewachsen, ‚weil ihr Vater fürchtete, Scharahbil möge von ihr hören und sie nicht schonender als die andern Jungfrauen Sabas behandeln' [4]. Der Vezier trat in seine frühere Stellung bei König Scharahbil zurück und eröffnete nach kurzer Zeit seiner Tochter: ‚Was ich längst befürchtete, ist nun ein-

[1] Vgl. Kap. 34. [2] Weil S. 225 ff.
[3] Weil S. 253. Vgl. Delpit S. 274. [4] Weil S. 254.

getroffen. Der König hat bei mir um deine Hand angehalten, und ich konnte sie ihm ohne Lebensgefahr nicht versagen, obgleich ich dich lieber ins Grab steigen sähe, als in das schandbefleckte Bett dieses Tyrannen.' ‚Sei ohne Furcht, mein Vater,' erwiederte Balkis, ‚ich werde mich und mein ganzes Geschlecht von der Lüsternheit dieses Wollüstlings zu befreien wissen; zeige ihm nur eine heitere Stirn, damit er keinen Verdacht schöpft, und erbitte dir als einzige Gnade, dass die Vermählung hier im Stillen gefeiert werde.' Der König gewährte gern seiner Braut diesen Wunsch und begab sich am folgenden Abend, nur von einigen Dienern begleitet, in das Schloss seines Veziers, wo er eine königliche Bewirthung fand. Nach der Tafel zog sich der Vezier mit allen Anwesenden zurück, und Balkis blieb allein bei dem König. Auf ihren Wink erschienen ihre Sklavinnen, von denen die eine sang, die andere die Harfe spielte, die dritte tanzte, und die vierte den Weinkelch überreichte. Die Letztgenannte war nach Balkis' Anweisung besonders thätig, so dass der König, dem Balkis auf jede Weise zusprach und von den stärksten Weinen reichen liess, bald bewusstlos auf das Sopha hinsank. Jetzt zog Balkis einen Dolch unter ihrem Gewand hervor; damit durchbohrte sie den König, so dass seine Seele augenblicklich zur Hölle fuhr. Sie rief ihren Vater und zeigte ihm des Königs Leichnam. Dann sagte sie: ‚Morgen früh lässt du im Namen des Königs die einflussreichsten Männer der Stadt, auch einige Häupter der Truppen, auffordern, ihm ihre Töchter zu schicken. Dies wird einen Aufstand verursachen, den wir zu unserm Vortheil ausbeuten können.' Balkis hatte sich nicht getäuscht. Die zur Entehrung ihrer Töchter aufgeforderten Männer versammelten ihre Freunde und rotteten sich des Abends vor dem Schloss des Veziers zusammen; sie drohten, dasselbe in Brand zu stecken, wenn ihnen der König nicht ausgeliefert werde. Balkis schnitt der Leiche den Kopf ab und warf ihn den versammelten Empörern zum Fenster hinaus. Da erscholl ein lautes Jubelgeschrei in der Menge, die Stadt wurde festlich beleuchtet, und Balkis, die Beschützerin aller Mädchen, ward zur Königin erwählt. Diese Königin" — so schloss der Wiedehopf seine Erzählung — „regiert nun seit mehreren Jahren mit vieler Weisheit und Einsicht und lässt Gerechtigkeit in ihrem ganzen, wieder höchst blühenden Reiche walten" [1]. . . .

In diesem Märchen sind Ausschweifungen des Königs Sharahbil beschrieben, wobei nicht gesagt ist, dass Sharahbil die

[1] Weil S. 256—258.

Entehrung der Jungfrauen als ein Recht für sich in Anspruch genommen oder gar ein Gesetz darüber erlassen habe.

Ueber die Königin Balkis oder Belkisa von Saba, d. h. Yemen in Südarabien, und über ihre Beziehungen zu König Salomon sind in Ermanglung urkundlich beglaubigter Ueberlieferungen viele unsichere Nachrichten verbreitet [1]. Es wird erzählt, sie sei um das Jahr 1000 vor Chr. Geb. Königin von Yemen geworden, habe sich nach zwanzigjähriger Regierung mit König Salomon, dem Sohn David's, vermählt und sei durch denselben nach Jerusalem geführt worden [2]. In den Stammtafeln wird sie als 22. oder 23. Königin vom Stamm Yemen, als Nachfolgerin ihres Vaters Hodhâd oder Heddad, des Sohnes von Sharhâbil oder Scharachil, bezeichnet [3]. Andere Erzählungen melden, lange Zeit, bis zu der des Königs Salomon, hätten überhaupt nur Frauen über Saba geherrscht [4]. Daneben findet sich auch noch die Sage, dass Belkisa nicht eine Königstochter, sondern die Tochter des Dsi-Asrog, Veziers von König Sjerah, gewesen sei [5].

---

[1] Vgl. v. Lilienstern S. 1, 100, 101, 223 (die Königin Balkis sei „eine in der späteren Zeit des Judaismus eingeschwärzte mythische Figur"); Steinschneider bei Frankel 1845 S. 273 (Zurückführung auf Malika Saba, d. i. Königin von Saba); Bachofen S. 173, 174; Rösch S. 51, 52. Ein arabisches Gedicht aus dem zwölften Jahrhundert, die himjarische Kasideh, handelt von Bilkis und Salomo in den Versen 44—48, bei v. Kremer 1865 S. 10—13. (Der Verfasser dieses Gedichts starb, wie v. Kremer 1866 S. 45 angiebt, im Jahr 573 d. H., also 1195 nach Chr. Geb.) In denselben Sagenkreis gehört ein abyssinisches Werk (des späten Mittelalters), „Lob der Könige", das im Jahr 1870 mit lateinischer Uebersetzung durch Fr. Praetorius herausgegeben ist.

[2] Hamza, lib. 8, bei Gottwaldt Bd. 2 S. 99 und bei Schultens S. 25; Abulfeda bei Schultens S. 7, 9, und bei Fleischer S. 117 (nach Ibn Sayd Africanus). Vgl. Volney bei v. Lilienstern S. 29; de Sacy S. 501; v. Lilienstern, Tafel 1 unter C.

[3] Hamza, bei Gottwaldt Bd. 2 S. 99. Pocock, Ausg. von 1806 S. 60 und Ausg. v. 1650 S. 59. Volney bei v. Lilienstern S. 29, 30, 102, Tafel 1 unter D. v. Lilienstern aus Hamza, Tafel 1 unter A. In einer Denkschrift der französischen Akademie der Wissenschaften wird die Vermuthung aufgestellt, dass die nach Abulfeda angefertigte Stammtafel lückenhaft sei, und dass Balkis erst ungefähr vierhundert Jahre nach dem Tod des Alhodad, Nachfolgers von Sherhabyl, zur Regierung gelangt sei. Vgl. v. Lilienstern S. 25, 26, 228 und Tafel 1 unter B.

[4] Diese Nachricht wird auf Georgius Ebno 'l Amdi und auf den Patriarchen Eutychius Patricides (Said Ebn Patrik) zurückgeführt, bei Pocock Ausg. v. 1650 S. 85 und Ausg. v. 1806 S. 87: „Diebus Argu multos annos occupavit foemina regnum Sabae, et post eam regnarunt ibi foeminae usque ad tempus Salomonis filii Davidis." Vgl. v. Lilienstern S. 28, 63.

[5] Noweiri, bei Schultens S. 55, 57: „Nos historiam Belkisae ante executi, diximus eam filiam fuisse Dsi-Asrogi; ejusque patrem non Regem fuisse,

Ueber die Grundlagen des vorstehenden Märchens können hier nur Andeutungen gegeben werden [1]. Im Koran steht: „Ein Kibitz berichtet dem Salomo, dass dort ein Weib regiere, versehen mit Allem, was zu einem Fürsten erfordert wird, und mit einem prächtigen Thron, aber sie und ihr Volk seien Anbeter der Sonne. Deshalb sandte ihr Salomon durch denselben Kibitz zuerst einen Ermahnungsbrief, zum rechten Glauben zurückzukehren, dann bedrohte er sie mit Krieg, worauf sie sich selbst nach Jerusalem auf den Weg machte.“ [2] Ausserdem erinnert der Inhalt jenes Märchens an verschiedene Sagen über den Regierungsantritt der Bilḳîs. Es wird erzählt, sie habe einen Gegenkönig dadurch beseitigt, dass sie ihn zum Schein heirathete, bei der Hochzeit mit Wein berauscht machte und dann tödtete [3]. Eine andere Erzählung lautet, sie habe ihren Oheim, der nach ihres Vaters Tod zur Thronfolge gelangte und jede schöne Königstochter entehrte, durch scheinbares Eingehen auf seine Bewerbungen in ihr Schloss gelockt und dort durch Männer ihrer Verwandtschaft tödten lassen, worauf sie selbst zur Königin erwählt worden sei [4]. Nach einer dritten Erzählung war sie die Tochter eines Veziers; sie tödtete den König, der die Töchter der Vornehmen zu rauben pflegte, und wurde dann selbst zur Königin erwählt [5]. In einer weitverbreiteten Sage erscheint Bilḳîs als Tochter des Königs Hadhâd und einer Fee, nämlich der in eine Gazelle verzaubert gewesenen Ḥarûrâ, Tochter des Dschinnenkönigs Ṯeleb [6].

Liebrecht führt in einer Abhandlung über das jus primae

---

sed Vezirium Regis Homeiritarum, Sjerahi Homeiritae videlicet. Et hoc soli Deo notum. Dissentitur autem circa eum, qui post Alhadhadum regnavit. Mesoudius dicit, Tobbaa primum, ejusque imperio quadringentos annos tribuit. Sed Ibn Katiba Alhadhado successisse ait filiam ejus Belkis, conjugem Salomonis filii David, super quibus pax et fausta comprecatio. Ea regnum tenuit per centum et viginti annos“. . . . Vgl. v. Lilienstern S. 101, 113, 228; Rösch S. 13.

[1] Weil sagt in der Einleitung (S. 4): „Diese Sagen stammen, einzelne spätere Ausschmückungen abgerechnet, von Mohammed selbst her. Die wesentlichsten Züge sind sogar im Koran vorhanden, und was nur angedeutet ist, wird durch die mündliche Tradition weitergesponnen und ergänzt.“ Unter den Quellen erwähnt Weil mehrere arabische Handschriften der herzoglich Gothaischen Sammlung (Nr. 279, Nr. 235 und Nr. 909).

[2] v. Lilienstern S. 101.

[3] Rösch S. 18, 19, aus der Prophetengeschichte von Ta'âlebî.

[4] Rösch S. 19, aus der Chronik von Ibn-el-Athir (die im Jahr 1867, leider ohne Uebersetzung, durch C. J. Tornberg herausgegeben ist).

[5] Rösch S. 19, 20, ebenfalls aus Ibn-el-Athir.

[6] A. v. Kremer 1866 S. 65—67.

noctis aus der Schrift von Weil bloss den Satz an: „Der letzte König von Saba, welcher Scharahbil hiess, trieb die Gewaltthätigkeit so weit, dass keine Mädchen sich verheirathen durften, ohne sich vorher ihm hingegeben zu haben.“ [1] Dies muss auf den Leser den Eindruck machen, als werde hier eine geschichtliche Thatsache mitgetheilt. Aus dem Vorstehenden erhellt jedoch, dass jener Satz einem Märchen, und zwar der Erzählung eines Wiedehopfes, entnommen ist.

2. *Untergang der Araberstämme Tasm und Djedis.*

Kapitel 32. Man sagt, ein Häuptling des Araberstammes Djadis habe das „droit du seigneur“ oder jus primae noctis über den Stamm der Tasmiden ausgeübt [2]. „Ein Tyrann vom Stamm Tasm, bei den Arabern vor Mahomet, erliess ein Gesetz, welches anordnete, dass keine Tochter dieses Stammes sich verheirathen dürfe, bevor er selbst zuerst die Rechte des Ehegatten genossen habe.“ [3] Liebrecht bemerkt über das jus primae noctis: „In Arabien masste es sich an Amlek, ein alter König der Stämme Dschadis und Tasm.“ [4] Er beruft sich hierfür auf Caussin de Perceval, obwohl Letzterer deutlich erklärt, dass die von ihm mitgetheilte Erzählung ein Märchen sei [5]. In der That hat die fragliche Erzählung keinen geschichtlichen Werth, wie aus folgender Darstellung erhellt.

In der Geschichte Abulfeda's wird über die erloschenen arabischen Völkerstämme berichtet: „Erloschen sind die Araber-Stämme der Tasmiten und Djedisiten. Diese beiden Stämme bewohnten den Theil der arabischen Halbinsel, der El-Jemâma genannt wird. Die Herrschaft war bei den Tasmiten. Nachdem diese Lage ziemlich lange bestanden hatte, gelangte die Herrschaft an einen ungerechten und gewaltthätigen Tasmiten, der den Brauch einführte, dass keine Jungfrau vom Stamm der Djedisiten ihrem Bräutigam zugeführt wurde, bevor er selbst mit ihr zu thun gehabt und ihr die Keuschheit entrissen hatte. Nachdem die Djedisiten dies geraume Zeit erduldet haben, werden sie durch die Nichtswürdigkeit der Sache bewogen, einen gemeinsamen Beschluss zu fassen.

[1] Liebrecht 1879, S. 419.
[2] Perron, citirt bei de Barthélemy S. 110.
[3] Nuits d'épreuve S. 82.
[4] Liebrecht 1864, S. 541, ebenso 1874, S. 140 und 1879, S. 419.
[5] Caussin de Perceval S. 28.

Sie verbergen ihre Schwerter im Sand und bereiten daselbst dem König ein Gastmahl. Der König kommt zufolge ihrer Einladung mit den Vornehmsten der Tasmiten zu dem bezeichneten Ort, wo die Djedisiten ihre Schwerter ergreifen und den König nebst den meisten Tasmiten tödten. Einer von ihnen entwischte und hinterbrachte die Sache dem Tobba, König von Yemen, welcher damals Hassan, Sohn von Asad, gewesen sein soll. Er beklagte sich bei diesem König über die durch die Djedisiten an ihrem eigenen König verübte Schandthat und bat um Rache. Der König brach auf gegen die Djedisiten, griff sie an und vernichtete sie. So sind die Tasmiten und Djedisiten aus dem Gedächtniss der Menschen verschwunden." [1] Auf Grund dieser Stelle des Abulfeda ist die Sage, mit einigen Abweichungen, durch Pocock[2], durch de Sacy[3] und durch Sale[4] weiter verbreitet.

---

[1] Abulfeda S. 181, 183: „*De iis quae de Arabum exstinctorum historia memoriae prodita sunt.* Arabes exstincti sunt Tasmitae et Djedisitae. Duae hae tribus illam partem peninsulae arabicae incolebant quae El-Jemâma appellatur. Imperium penes Tasmitas erat. Postquam per sat longum tempus res eo loco fuerunt, imperium nactus est Tasmita quidam, vir iniquus et violentus, *qui eum morem instituit, ut nulla virgo e Djedisitis ad sponsum deduceretur, quin ipse prius cum ea rem haberet eisque pudorem praeriperet.* Quod cum Djedisitae aliquamdiu tulissent, tandem, rei indignatione moti, commune capiunt consilium: gladios in arena abscondunt et regi eo in loco convivium parant: qui ubi invitatus cum optimatibus Tasmitarum eo venit, Djedisitae, arreptis gladiis, et illum et plerosque Tasmitarum occidunt. Unus tamen ex iis evasit et causam detulit ad Thobba'um, regem Jemenensem, qui eo tempore Hassan il. As'adi fuisse dicitur. Apud hunc igitur de facinore a Djedisitis in ipsorum egem commisso questus est, et, ut suorum vindictam susciperet, ab eo petiit. taque rex, adversus Djedisitas profectus, eos adortus est et ad internecionem elevit. Sic Tasmitae et Djedisitae hominum memoria exciderunt." Daraus Lilienstern S. 77.

[2] Pocock, Ausg. v. 1650, S. 37, 38; Ausg. v. 1806, S. 38: „Tasmum e po-eris Lûdi filii Semi statuit Abu'lfeda, Jadîsum e filiis Getheri; promiscue item habitasse tribus istas in peninsula Arabum, imperio apud Tasmum manente, donec devolutum tandem sit ad tyrannum quendam qui *legem condidit nuptum daretur cuipiam e Jadîso virgo, nisi a se prius vitiata:* quod cum gre tandem ferrent Jadisidae, inter eos convenisse ut gladiis arena tectis gem una cum viris e Tasmo primariis ad convivium evocatum adorirentur, que ita maximam Tasmi partem e medio sustulisse. De quo eorum facto asmidarum quendam apud Tobbaum Yamani regem questum, auxilium ab so contra eos impetrasse; qui ergo tribum Jadîs adortus eos internecione elevit, adeo ut post haec nulla fere Tasmi et Jadîs memoria supersit."

[3] de Sacy S. 547, 548: „Arabes extincti sunt Tasmitae et Djadisitae. Duae hae tribus partem peninsulae Arabum incolebant, cui Yemama nomen est. Apud Tasmitas regium fuit imperium; cumque res eo statu per sat longum temporis spatium perdurasset, solium conscendit e Tasmitis vir quidam iniquus

Dieselbe Sage steht bei Nowairi, in dessen Werk über die Kriege der Araber vor der Hegira, in folgendem Zusammenhang: „Geschichte des Untergangs von Thasm und Gadis. Thasm war der Sohn des Laud, des Sohnes Arem's, des Sohnes Sem's, des Sohnes Noah's. Gadis war der Sohn Amer's, des Sohnes Arem's, des Sohnes Sem's, des Sohnes Noah's. Dies sind ächte Araber, wie einige Geschichtschreiber versichern. Sie hatten ihren Sitz in Jemamah, was damals Gu hiess. Es herrschte über sie ein Thasmite, Namens Amlek, ein unbilliger und ungerechter Mann, der den Untergang beider Stämme herbeiführte. Zu ihm kam einmal eine Frau Namens Hazilah, Tochter Mazen's, mit ihrem Ehemann, Namens Mas, der sie verstossen hatte und nunmehr den von ihr gebornen Sohn für sich in Anspruch nahm. Diesen Streit brachten Beide vor den König zum Schiedsspruch. Hazilah behauptete, das bessere Recht auf den Sohn zu haben, weil sie ihn neun Monate im Leib getragen, dann geboren und demnächst bis zur Sättigung gesäugt habe und keinen Nutzen von ihm erlangen könne, bevor er kräftige Glieder erlange . . .; jetzt aber, sagte sie, wolle ihr Ehemann ihr den Sohn mit Gewalt entreissen. Der Mann entgegnete, er habe der Frau eine reichliche Ausstattung gegeben und daraus keinen andern Vortheil erlangt, als den unmündigen Knaben. Der König fällte das Urtheil, dass der Knabe in die Zahl seiner Häscher (Diener) eingereiht werden solle. Darüber entrüstet, schalt die Frau den König, worauf der König sehr erzürnt den Schwur that, er wolle künftighin nicht gestatten, dass eine Frau vom Stamm Gadis ihrem Gatten bei-

---

et violentus, qui hunc *morem instituit, ut ex Djadisitis nulla virgo ad sponsum sibi destinatum deduceretur, quin prius eam rex ipse violaret.* Quod cum aliquamdiu tolerassent Djadisitae, tale tandem facinus indignati, in hoc consilium communi consensu convenerunt, ut gladiis sub arena conditis, regem convivio exciperent: qui ad convivium vocatus, ubi advenit, praecipuis Tasmitarum eum comitantibus, Djadisitae, arreptis gladiis, regem majoremque Tasmitarum partem necaverunt. Horum quidam cum fuga se eripuisset, ad Tobbaum Yemamae regem se contulit, qui tunc, ut quibusdam placet, Hasanus filius Asadi fuit, et de eo quod in regem Tasmitarum a Djadisitis factum fuerat, apud eum conquestus, auxilium ab ipso expetivit. Itaque ad Djadisidas profectus est Yemamae rex, eosque adortus internecione delevit: ita ut post haec nulla remanserit Tasmitarum et Djadisitarum memoria."

[4] Sale (franz. Ausg.) S. 22: . . . „fit une loi défendant qu'aucune fille de la Tribu de Jadis se mariât qu'il n'eut joui le premier les droits de l'époux" . . .; Sale (engl. Ausg.) S. 10: . . . „till a certain tyrant made a law, that no maid of the tribe of Jadis should marry, unless first defloured by him". . .

wohne, bevor er selbst einen Versuch mit ihr gemacht habe. Dies wurde auch eine Zeit lang beobachtet, bis Afirah (Akirah), die Tochter Affar's (Akkar's), vom Stamm Gadis, Schwester Asvad's, eines vornehmen Gadisiten, von ihrem Verlobten, Namens Schamus, heimgeführt wurde. Sie ward der Gewohnheit gemäss von Amlek geschändet und begab sich, sobald sie von ihm entlassen war, hinaus zu den Stammesgenossen, noch blutig, mit einem vorn und hinten zerrissenen Hemd, und forderte die Gadisiten zur Rache für diese schwere Beschimpfung auf. Die Gadisiten pflogen Rath und versprachen dem Asvad, Sohn Affar's, sie wollten seine Befehle ausführen, wie sie auch sein möchten, in gleicher Weise, als die Thasmiten die Befehle ihres Königs befolgten. Als sie das Bedenken erhoben, die Thasmiten seien ihnen an Zahl und Zurüstung überlegen, belehrte er sie, wie er durch List bei einem Gastmahl Alle aufheben und, während sie mit langen und weiten Gewändern bekleidet seien, mit Schwertern angreifen wolle. Afirah entgegnete zwar, Kunstgriffe seien unwürdig und gereichten zur Unzier; sie meinte, es sei besser, die Feinde in ihrem eigenen Gebiet, während sie unvorbereitet seien, anzugreifen, um in offenem Kampf zu siegen oder mit Ehren zu sterben; allein Asvad verharrte bei seinem Vorhaben. Er bereitete also ein Gelage und befahl den Seinigen, die blanken Schwerter im Sand zu verbergen. Der Plan gelang. Dem Blutbad entging nur Einer, Rejah, der Sohn Morra's. Derselbe flüchtete sich zu Hasan, dem Sohn Tobbâ's, und bat ihn um Hülfe, um das Verbrechen der Gadisiten zu rächen. Anfänglich erklärten die vornehmen Jemenenser, sie hätten keine Kenntniss von Gadisiten und Thasmiten; und auf die Belehrung, dass sie Brüder (miteinander verwandt) seien, gaben sie den Bescheid, dass sie keinen Theil an der Sache nehmen wollten. Hasan aber fragte, ob sie glauben, falls ihnen selbst so Etwas begegne, es schicke sich für ihren König, zu gestatten, das Blut seiner Unterthanen ungestraft zu vergiessen, und ob es nicht Aufgabe der Könige sei, Jedem das Seine zuzutheilen und Gerechtigkeit zu üben. Darauf billigten Alle die Meinung des Königs. Er befahl also, den Marsch nach Jemamah anzutreten. Als sie von dort noch drei Nachtreisen entfernt waren, theilte Rejah, der Sohn Morra's, dem Hasan, Sohn Tobbâ's, mit, er habe eine Schwester Namens Jemamah, die mit einem Gadisiten verheirathet sei; dieselbe könne einen Reiter in der Entfernung von drei Nachtreisen erkennen; er fürchte daher, dass sie ihr Volk von der Ankunft der Reiter

benachrichtigen möge. Deshalb rieth er dem König, zu befehlen, dass jeder Soldat einen aus dem Boden gerissenen Baum vor sich hertragen solle. Hasan befolgte diesen Rath. Die Schwester Rejah's sah die Bäume und rief: ‚Gadisiten, Bäume kommen auf euch los.‘ ‚Wie ist das möglich?‘ versetzten sie. ‚Ich sehe,‘ sagte sie, ‚Bäume, und hinter ihnen Menschen. Ich sehe hinter einem Baum einen Mann, der entweder ein Schulterstück (scapulam [1]) zernagt oder einen Schuh zusammennäht.‘ Indessen die Gadisiten zeihten sie der Lüge und unterliessen deshalb die Kriegsrüstung. So kam es, dass die Himjariten, als sie noch eine Nachtreise von den Gadisiten entfernt waren, sich in Schlachtreihe stellten und früh Morgens die Unvorbereiteten erschlugen und das Land Jemamah verwüsteten. Asvad floh zu den Thaiten, welche ihn gegen alle seine etwaigen Verfolger in Schutz nahmen. Von seiner Familie ist noch die Rede bei den Thaiten. Alsdann befahl Hasan, der Jemamah die Augen auszureissen; als dies geschah, fand man darin schwarze Adern. Auf die Frage nach der Ursache davon erwiederte Jemamah, sie sei gewohnt gewesen, mit einem schwarzen Stein, welcher Ithmid heisse, sich die Augen einzureiben, und habe dadurch ein schärferes Augenlicht erhalten. Sie soll die Erste gewesen sein, welche sich dieses Steins (Minerals) bediente. Endlich liess Hasan sie kreuzigen, am Thor von Gu. Man sagt, von ihr sei das Land, welches bis dahin Gu hiess, Jemamah genannt worden.“ [2]

---

[1] Dies Wort erinnert an den elsässischen Ausdruck „Schüfel“, d. i. eine geräucherte Schweinsschulter.

[2] Nowairi caput quintum de bellis Arabum ante hegiram, bei Rasmussen S. 81—83: *„Historia excidii Tasm et Gadis.* Tasm filius erat Laudi, filii Aremi, filii Semi, filii Noachi. Gadis erat filius Ameri, filii Aremi, f. Semi, f. Noachi. Hi sunt genuini Arabes, ut historici quidam asseverant. Sedes suas habuerunt in Jemamah, tunc temporis Gu dicta. Imperavit illis Thasmita quidam, nomine Amluk [Amlek], vir iniquus et injustus, qui utriusque gentis exitium effecit. Accessit enim aliquando ad eum mulier quaedam, nomine Hazilah, filia Mazeni, cum marito suo, Mas dicto, qui eam repudiaverat, et nunc quidem voluit natum ab ea filium sibi vindicare. Hanc litem ad regis arbitrium retulerunt. Hazilah filium contendit optimo jure suum esse, quia eum per novem menses gestaverat, deinde partum ediderat, tum ad satietatem usque lactaverat, neque ullam utilitatem ex eo capere potuerat, antequam articulos robustos adeptus erat, et bene moratus evaserat; nunc vero, inquit, velle maritum vi et violentia eum ipsi adimere. Contra maritus ad ea verba respondit, se mulieri plenam dotem dedisse, neque vero aliud emolumentum ex ea dote cepisse, quam puerum insipientem. Rex eam tulit sententiam, ut puer satellitibus (famulis) suis insereretur. Hinc indignabunda mulier versibus regem increpavit; qui valde offensus *juravit, se unquam deinceps permittere nolle,*

In der Darstellung Nowairi's finden sich erhebliche Abveichungen von derjenigen Abulfeda's. Nowairi berichtet weitäufiger als Abulfeda; er theilt die Namen der betreffenden Peronen mit und fügt den Anlass hinzu, der den König Amlek

ut foemina Gadisensis prius cum marito concumberet, quam ipse ejus experimentum cepisset. Id etiam aliquamdiu observatum fuit, donec Afirah (v. Akirah), filia Affari (v. Akkari), Gadisitis, soror Asvadi, domini Gadisitarum, ad sponsum, Schamus vocatum, deduceretur. Illa, pro recepto more ab Amluko vitiata, ad gentiles, ut primum ab eo dimissa erat, exivit, sanguinolenta, lacero indusio, tam antrorsum, quam retrorsum, versusque recitavit, quibus Gadisitas ad ulciscendum hanc gravem ignominiam excitabat. Gadisitae igitur, collatis consiliis, Asvado, filio Affari, promiserunt, se hac in re imperata ejus quaecunque essent, haud minus ac Thasmitae ipsorum regis, facere velle. Cum vero opponerent, Thasmitas plus numero et apparatu valere, docebat se velle eos doloso convivio omnes tollere et, longis largisque chlamydibus indutos, gladiis adoriri. Afirah quidem opposuit, indignos et dedecori esse dolos; melius esse affirmavit, hostes in suis sedibus imparatos invadere. et ita aperto marte aut vincere aut honeste mori; sed Asvad proposito stetit. Comparavit igitur epulas, suosque jussit, ut gladios nudos in arena conderent. Prospere cessit institutum. Necem solus evasit Rejah, filius Morrae, qui ad Hassanum, filium Tobbâi aufugit, ejusque auxilium ad ulciscendum Gadisitarum scelus rogavit. Negabant primum proceres Jemenenses scire, quid essent Gadisitae et Thasmitae; edocti vero, quod fratres essent, profitebantur sibi nullas in ea re partes fore. Hasan autem interrogavit, si inter ipsos tale quid contigisset, crederentne, suum regem decere, sanguinem ipsorum impune effundi permittere; si quidem id ipsum regum munus esset, suum cuique tribuere et justitiam administrare. Mox omnes sententiam regis approbarunt. Ille igitur jussit iter ad Jemamah ingredi; unde cum trinoctii itinere abessent, edocuit Hasanum, filium Tobbâi, Rejah, filius Morrae, sibi esse sororem Jemamah vocatam, Gadisitae cuidam nuptam, quae equitem trium noctium itineris spatio distantem agnoscere posset; timere itaque, ne illa gentem suam de adventu equitum admoneret. Hinc regi persuasit, ut juberet unumquemque militem suam ante se gestare arborem, terra evulsam. Hasan consilium comprobavit. Soror vero Rejahi, his visis, o Gadisitae! inquit, arbores ad vos accedunt. Quomodo hoc? responderunt. Video, inquit, arbores, et post has homines. Video virum post arborem, aut rodentem scapulam aut calceum consuentem. Sed Gadisitae eam mendacii arguerunt, ideoque se ad bellum parare neglexere. Hinc factum, ut Himjaritae, acie, cum unius noctis itinere Gadisitis distarent, instructa, mane improvidos et incautos opprimerent, ferroque et rapinis regionem Jemamah vastarent. Asvad ad Thaitas aufugit, qui eum, quamvis ignotum, contra omnes eum requisituros in tutelam receperunt. Adhuc de familia ejus inter Thaitas mentio fit. Deinde jussit Hasan oculos Jemamae erui; tunc intra eos invenerunt nigras venas. Cujus rei causam interrogata Jemamah respondit, se lapidem nigrum ithmid dictum oculis inspergere solitam, qui visum acutiorem reddidit. Dicitur prima fuisse eo lapide usa. Denique jussit Hasan eam crucifigi apud portam Gu. Dicunt ab ea appellatam esse regionem, antea Gu dictam, Jemamah." Hactenus Nuvairius. Daraus: v. Lilienstern S. 77, 78. — Wie mir Herr Dr. Stein-

zum Zorn getrieben haben soll. Nach Nowairi hat der König Amlek nicht ein Gesetz erlassen, sondern einen Schwur gethan, und der Inhalt dieses Schwurs ist etwas anders angegeben, als der Inhalt des von Abulfeda bezeichneten Gesetzes. Eine von Caussin de Perceval mitgetheilte Erzählung derselben Sage stimmt in der Hauptsache theils mit Abulfeda, theils mit Nowairi überein und enthält einige selbständige Angaben, welche aus den von ihm angeführten andern Quellen [1] entnommen sein mögen [2].

Man streitet darüber, ob die Vernichtung der Stämme Tasm und Gjadis zur Zeit des Perserkönigs Darius Kodomannus (der in der Schlacht bei Issus im Jahr 333 v. Chr. von Alexander d. Gr. besiegt wurde) oder etwas früher oder zur Zeit Ardeschir's, der gegen 220 n. Chr. Geb. die Dynastie der Sasaniden gründete, oder noch später erfolgt ist. Bei Hamza und Abulfeda findet sich die Meldung, Dhu Habshan (Dzu Djeischan), der Sohn Acran's, des Sohnes von Abimalich, sei der König gewesen, der zur Zeit des Darius, Sohnes des Darius, des Sohnes von Bahman, und seiner Nachfolger, vor der Herrschaft Alexander's, die Tasmiten und Giadisiten besiegte [3]. Dies führt auf die Zeit des Perserkönigs

---

schneider mittheilt, wird Stibium (Spiessglanz) schon bei Dioskorides und bei Galenus als Augenmittel empfohlen; es ist ein Heilmittel arabischer Aerzte. — Ueber die Erzählung vgl. auch die himjarische Kasideh, Vers 77—80, bei v. Kremer 1865, S. 16—19, und die auf 'Ubeid I. Śarjeh zurückgeführte Sage, bei v. Kremer 1866, S. 88.

[1] Diese Citate sind: Aghâni III, 15; Ibn-Khaldoun, Ms. Bibl. Nat. R. B. 2402 I 1838, fol. 11; und Ibn-Badroun ed. R. Dozy S. 53—56.

[2] Caussin de Perceval S. 28: „Les tribus de Tasm et de Djadîs étaient gouvernées par un roi nommé Amloûk, de la race de Tasm. Il tenait les Djadicites sous une dure oppression. Il les avait obligés de se soumettre à l'humiliant usage de lui présenter toutes les jeunes filles qui devaient se marier, et *ne permettait pas qu'elles fussent conduites à la demeure de leurs époux avant qu'il leur eût enlevé leur virginité.* Il jouit de ce droit du seigneur pendant assez longtemps. Enfin il l'exerça sur la jeune Ghofayra, surnommée Chamoûs, la rétive, soeur d'Aswad, fils de Ghifâr, l'un des principaux personnages de la tribu de Djadîs. Aswad, pour venger cet affront et délivrer les siens de la tyrannie d'Amloûk, forma un complot avec les chefs Djadicites. Ils invitèrent Amloûk et les membres de sa famille à un grand repas. Au milieu de la fête, saisissant leurs armes qu'ils avaient cachées sous le sable, ils tombèrent sur Amloûk et les enfants de Tasm, et les massacrèrent. Un seul échappa; il s'appelait Ribâh, fils de Mourra. Il se réfugia dans le Yaman auprès de Hassân, fils de Tobba, souverain himyarite, qui, à son instigation, entreprit ensuite une expédition contre la tribu de Djadis, et l'extermina."

[3] Hamza, lib. 8, bei Gottwaldt Bd. 2 S. 101 und bei Schultens S. 29, 31; Abulfeda aus Hamza, bei Schultens S. 9, 11 und bei Fleischer S. 117. Vgl.

Darius Kodomannus [1]. Jedoch nach den weiteren Berichten Hamza's erfolgte die Auflösung der beiden Stämme erst einige Jahrhunderte später, unter Hassan, dem Sohn Tobba's und Vorgänger Amr's [2]. Dieser letztgenannte König (nämlich Amr, mit dem Beinamen Dzu'l-Avad) soll ein Zeitgenosse des Perserkönigs Sapor I. (238—271 n. Chr. Geb.) gewesen sein [3]. Nun können zwar die beiden Nachrichten Hamza's dahin vereinigt werden, dass sowohl durch König Dhu Habshan, zur Zeit des Perserkönigs Darius Kodomannus, als auch durch König Hassan, zur Zeit des Königs Ardeschir, Kriege gegen Tasm und Djadis geführt, und dass diese Stämme in beiden Kriegen besiegt, jedoch erst durch den letzteren völlig ausgerottet wurden. Allein es besteht Streit darüber, ob Dhu Habshan zur Zeit des Darius Kodomannus oder erst von 160—175 n. Chr. Geb. regierte [4]; und ob Hassan, der Sohn Tobba's, etwa im Jahr 238 die beiden Stämme vernichtet hat [5], oder ob die Lebenszeit dieses Königs anders zu bestimmen ist [6].

---

de Sacy, Mém. S. 521, 524. — Nuweiri, bei Schultens S. 59, 61, bezeichnet den Akran, Sohn des Abimalich (also den Vater des erwähnten Dhu Habshan), als den König, der die beiden Stämme vernichtete. Vgl. dazu de Sacy, Mém. S. 521.

[1] v. Lilienstern S. 78, 137, 323.

[2] Hamza, lib. 8, bei Gottwaldt Bd. 2 S. 103 und bei Schultens S. 33.

[3] Vgl. die bei Hamza (Ausg. von Gottwaldt Bd. 2 S. 104) erwähnte Nachricht eines Schriftstellers; de Sacy, Mém. S. 525, 538.

[4] Vgl. de Sacy, Mém. S. 540—542.

[5] Dies meinen de Sacy, Mém. S. 538, 539, und Caussin de Perceval S. 100, vgl. auch S. 29.

[6] Ein Hauptgrund der Ungewissheit liegt darin, dass in den Stammtafeln weit hinter Tobba dem Zweiten wieder ein Tobba der Erste und später ein Tobba der Mittlere erwähnt werden (vgl. v. Lilienstern S. 592, 593, Tafel I A bis B und die Tafeln III bis V), also vermuthlich mehrere Könige Yemens als Tobba I. etc. bezeichnet wurden. Vgl. auch Gottwaldt's Ausgabe von Hamza, Bd. 2. S. 101, 102, mit den Bemerkungen in Bd. 1 S. XIV—XVI (wodurch die Schwierigkeit nicht gehoben sein dürfte). Wäre ferner der genannte Amr Ibn Tobba ein Zeitgenosse des Perserkönigs Sapor I. gewesen, und hätte Dhu Habshan ben Al-Acran zur Zeit des Darius Kodomannus regiert, so würde zwischen Beiden ein Zeitraum von fünf- bis sechshundert Jahren liegen, und es würde unerklärlich sein, dass in dieser Zwischenzeit, wie Hamza (lib. 8, bei Gottwaldt S. 102, 103) berichtet, nur vier Könige regierten. Deshalb wird vermuthet, dass die Stelle aus Hamza lückenhaft sei. (Vgl. de Sacy, Mém. S. 523.) Einen weitern Fehler Hamza's glaubt de Sacy (Mém. S. 541) darin finden zu müssen, dass derselbe den Kotsay als Sohn von Cenara bezeichne; er meint, „Cenara" sei ein Schreibfehler für Kenana, doch sei Kotsay nicht Sohn des Kenana, sondern dessen Nachkomme im neunten Grad gewesen. Reiske und de Sacy vermuthen, Hamza habe an der Stelle, wo jetzt der Name Kotsay steht, von Nadhr, dem Sohn des Kenana, sprechen wollen, der zu den Vorfahren Mohammed's gehörte und um 142 n. Chr. Geb. geboren sei.

Eine dritte Nachricht geht dahin, dass Hassan, der Sohn von Tobba Asad, zu der Zeit über Yemen regierte, als Godzaimah al Abrasch (der Aussätzige) König von Hira war[1], dass also damals die Vernichtung der Stämme Tasm und Djadis erfolgte. Jedoch besteht keine Gewissheit darüber, wann Godzeimah der Aussätzige regierte; die Nachricht, dass er im Jahr 44 n. Chr. Geb. zur Regierung gelangt sei[2], ist unsicher. Es steht also nicht fest, um welche Zeit die Araberstämme Tasm und Gjadis ausgerottet wurden.

Die Sage, die den Grund des Vernichtungskampfes auf die fraglichen Gewaltthätigkeiten eines Herrschers vom Stamm Tasm zurückführt, scheint erst gegen Ende des dreizehnten oder Anfang des vierzehnten Jahrhunderts entstanden zu sein. Sie findet sich weder bei Hamza noch bei Abulfaragius[3]. Der letztgenannte Schriftsteller bemerkt, es gebe über die erloschenen Araberstämme, zu denen die Stämme Tesm und Jadîs gehörten, weder sichere Nachrichten, noch Mittel, solche zu erlangen[4]. Daher lässt sich annehmen, dass ihm die fragliche Sage unbekannt war, weil er sonst Veranlassung hatte, sie zu erwähnen. Die Quelle, woraus Abulfeda die Sage entnommen hat, ist nicht bekannt und von ihm selbst nicht bezeichnet[5].

(Vgl. de Sacy, Mém. S. 541, 542.) Diese Vermuthung wird durch Gottwaldt insofern bestätigt, als derselbe die fragliche Stelle (Bd. 2 S. 102, auch Bd. 1 S. XV) dahin übersetzt: „Ii, qui Dzu Djeischano successerunt, Alexandri tempore, id est tempore Nadhr, filii Kenanae, regnavere.“ A. v. Kremer (1866 S. XII) hält die Synchronismen Hamza's für ungetreu und verlegt die Herrschaft des ersten Tobba in die Zeit von 200—250 nach Chr. Geb.

[1] Rasmussen S. 83, im Einklang mit Hamza cap. 6, de Lachmitis, bei Rasmussen S. 4, 5.

[2] Vgl. de Sacy, Mém. S. 579.

[3] Abu'l-Farağ bedeutet Vater von Farag; Bar heisst Sohn. Daraus erklärt sich der Name Abu 'l Farağ Gregorius Bar-Hebraeus. Er war Christ, Sohn eines Juden, und schrieb arabisch. Pocock S. XII u. XIII (Ausg. 1806) nimmt an, er habe von 1221 bis 1297 oder 1305 gelebt. Steinschneider (187[illegible] S. 101) giebt nach älteren Auctoritäten das Jahr 1286 als Todesjahr an.

[4] Abulfaragius, bei Pocock S. 3: „De Arabum moribus ante Mohammeden[illegible] Duo sunt, inquit Al-Kâdi Saëid Ebn Ahmed Andalosenus, Judex urbis Tolaitelae, Arabum genera; unum quod periit, alterum adhuc superstes. Quod ad illos qui perierunt, gentes erant copiosae, velut Ad et Thomûd e[t] Tesm et Jadîs, qui quod ita pridem deleti sunt, certis eorum memoriis destituimur, et defecerunt prorsus rationes quibus in ipsorum vestigia inquiramus.“ Der hier erwähnte Gelehrte, Sâïd, Sohn des Ahmed, starb am 16. Juli 1070. Vgl. Steinschneider, 1867 S. 1 und 141.

[5] Vgl. Abulfeda S. 181: „Historiae scriptores Arabes in tria genera diviserunt: *Baïda,* Exstinctos, *'Ariba,* Indigenos, *Mostha' riba,* Insititios. Exstincti sunt prisci illi Arabes, quorum historia accuratior propter temporum

II. Africa: Herodot's Nachricht über die Adyrmachiden.

Kapitel 33. Bei Beschreibung der einzelnen libyschen Volksstämme hebt Herodot als eine Eigenthümlichkeit der Adyrmachiden, die an Aegypten grenzten, den Gebrauch hervor, dass sie die Jungfrauen, die heirathen wollten, dem König vorstellten, und dass der König die, welche ihm gefiel, deflorire[1]. Diese Nachricht nimmt in den Untersuchungen moderner Schriftsteller über das jus primae noctis einen hervorragenden Platz ein; und sie verdient Beachtung wegen ihres hohen Alters, da das Werk Herodot's um 450 v. Chr. Geb. verfasst ist. Allein zunächst können die Erzählungen über sonderbare Unsitten barbarischer Völker, die Herodot den griechischen Sitten gegenüberstellt, im Allgemeinen als geschichtlich beglaubigt nicht ohne Weiteres angenommen werden. Sodann ist es nicht gerechtfertigt, den modernen Ausdruck „jus primae noctis“ auf eine Nachricht Herodot's anzuwenden. Wäre der Beweis eines solchen Rechts in jener Stelle zu finden, so würde diese Nachricht vereinzelt dastehen, und kein Grund zu der Annahme vorliegen, dass die geschilderte Unsitte eine allgemeine Bedeutung für die Culturgeschichte damaliger Zeit gehabt habe[2]. Aber auch der Inhalt jener Stelle ist ungeeignet, als Beweis eines Rechts der ersten Nacht zu gelten. Es ist darin weder von der Hochzeitsnacht, noch von einem Recht des Königs die Rede. Im Wesentlichen geht der Sinn der Nachricht dahin, dass die Adyrmachiden den Gebrauch beobachteten, ihre heirathsfähigen Töchter dem König zur Geschlechtsgemeinschaft anzubieten.

III. Europa.

a. Griechenland. Ein Tyrann von Kephalonia.

Kapitel 34. In den Fragmenten von Heraclides Ponticus (Schüler von Plato und Aristoteles) wird von der ionischen Insel

---

vetustatem nos fugit. . . . De Arabum exstinctorum historia paucissima supersunt, quae jamjam enarrabimus“. . . .

[1] Herodot lib. 4 § 168: . . . „οὗτοι δὲ μοῦνοι Λιβύων τοῦτο ἐργάζονται, καὶ τῷ βασιλέϊ μοῦνοι τὰς παρθένους μελλούσας συνοικέειν ἐπιδεικνύουσι· ἣ δὲ ἂν τῷ βασιλέϊ ἀρεστὴ γένηται, ὑπὸ τούτου διαπαρθενεύεται“ . . . Vgl. Polyd. Verg. lib. 1 cap. 4, S. 19; Petr. Gregor. lib. 9 cap. 1 n. 45, S. 605; Ducange unter Marcheta; C. P. Hoffmann S. 58; v. d. Schelling Bd. 1 S. 147; Zedler Bd. 1 S. 597 unter Adyrmachiden; Demeunier Bd. 1 S. 237; Bachofen S. 173, 328; Giraud-Teulon S. 70; Liebrecht 1864, S. 541, ebenso 1874, S. 140 und 1879, S. 419.

[2] Vgl. oben Kap. 4 S. 18 und Kap. 7 S. 38.

Kephalonia, die damals Kephalenia hiess, Folgendes erzählt: „In Kephalenia herrschte der Sohn des Promnesus, ein unsanfter und rauher Mann, der seinen Bürgern nur zwei Feste gestattete und in jedem Monat nur zehn Tage lang den Aufenthalt in der Stadt erlaubte. Die Mädchen erkannte er selbst, bevor sie verheirathet wurden. Ein gewisser Antenor aber kam mit einem Schwert, in Frauenkleidung, in das Schlafgemach und tödtete ihn. Deshalb erlangte er solche Ehre, dass er vom Volk zum Fürsten erwählt wurde. Aber auch das Mädchen, für welches er zum Tyrannen eintrat, ward geehrt.“ [1]

In dieser Stelle finden einige Schriftsteller des neunzehnten Jahrhunderts einen Beweis des jus primae noctis [2]. Allein es ist darin von der Nacht keine Rede. Noch weniger wird von einem Recht gesprochen. Im Gegentheil ist aus dem Wortlaut der Nachricht deutlich zu ersehen, dass jener Tyrann, dessen Name nicht mitgetheilt wird, Gewaltthätigkeiten verübte und dadurch mit dem Rechtsbewusstsein des Volks in Widerspruch trat; dass er zur Strafe für diese Verbrechen den Tod fand; und dass die Handlung dessen, der ihn erschlug, um ein Mädchen vor ihm zu schützen, als Heldenthat gefeiert wurde und den Thäter zum Thron führte. Es ist also nicht zulässig, die erwähnten Schandthaten eines einzelnen Tyrannen der Insel Kephalonia so darzustellen, als ob dieselben durch die Rechtszustände des Alterthums begründet würden [3].

b. Römisches Reich.

1. Herrschaft der Sklaven zu Volsinii.

Kapitel 35. Valerius Maximus erzählt, als die Sklaven zu Volsinii in Etrurien herrschten, hätten sie ein Gesetz erlassen, dass die von ihnen an Wittwen oder Ehefrauen verübten Schändungen straffrei sein sollten, und dass keine Jungfrau sich mit einem Freien vermählen dürfe, bevor Einer aus der Zahl der

---

[1] Heracl. Pont. XXXII, Κεφαλλήνων, bei Schneidewin S. 25, bei C. Müller Bd. 2 S. 222: Ἐν Κεφαλληνίᾳ Προμνήσου υἱὸς ἐκράτησε· καὶ χαλεπὸς ἦν, καὶ ἑορτὰς πλέον δυοῖν οὐκ ἐπέτρεπεν, οὐδ' ἐν πόλει διαιτᾶσθαι πλέον ἡμέρας δέκα τοῦ μηνός. Τάς τε κόρας πρὸ τοῦ γαμίσκεσθαι αὐτὸς ἐγίνωσκεν. Ἀντήνωρ δὲ λαβὼν ξιφίδιον καὶ γυναικείαν ἐσθῆτα, ἐνδυσάμενος εἰς τὴν κοίτην ἀπέκτεινε· καὶ ὁ δῆμος αὐτὸν ἐτίμησε καὶ ἡγεμόνα κατέστησε· καὶ ἡ κόρη, ὑπὲρ ἧς αὐτὸς εἰσῄει, ἐπίκληρος ἐγένετο.

[2] Bachofen S. 18. Liebrecht 1864, S. 541 und 1879, S. 419.

[3] Dieser Fehler findet sich bei Bachofen. Vgl. darüber oben Kap. 7 S. 37, 38.

Sklaven sie entehrt habe [1]. Diese Angabe kann in ihrem Zusammenhang nur dahin verstanden werden, dass die Sklaven die kurze Herrschaft, welche sie durch einen Aufstand in Volsinii erlangten, zu Ausschweifungen und Willkürhandlungen missbrauchten. Ein bestimmtes Zeugniss für ein Herrenrecht der ersten Nacht ist darin nicht zu finden.

2. *Ein Gesetz des Kaisers Caligula.*

Kapitel 36. Sueton berichtet, Kaiser Caligula habe neue und unerhörte Steuern erhoben, ohne irgend eine Menschenklasse zu verschonen, namentlich von Dienstmännern den achten Theil ihrer Tageseinnahme, und von dem Fang (der Einnahme) der Prostituirten soviel, als jede bei einem Beischlaf verdiene; nach einem Zusatz zu diesem Theil des Gesetzes sollten auch Weiber, die gewerbsmässige Unzucht, und Männer, die Kuppelei (vor Erlass des Gesetzes) getrieben hatten, mit dem dadurch erworbenen Vermögen zu der Steuer herangezogen werden, und auch rechtmässige Ehen sollten der Steuer unterworfen sein [2]. Diese Stelle handelt lediglich von Steuern; schon dadurch widerlegt sich die auch sonst unverständliche Meinung einiger Schriftsteller [3], dass Caligula bei allen Heirathen im römischen

---

[1] Val. Max. lib. 9 cap. 1 de luxuria et libidine, § 2: . . . „Postremo lege sanxerunt, ut stupra sua in viduis pariter ac nuptis impunita essent; ac ne qua virgo ingenuo nuberet, cujus castitatem non ante ex numero ipsorum aliquis delibasset.“ Vgl. Petr. Gregor. lib. 9 cap. 1 n. 45, S. 605; C. P. Hoffmann S. 57; Bastian S. 189.

[2] Suetonius lib. 4 (Caligula) cap. 40: „Vectigalia nova atque inaudita primum per publicanos, deinde, quia lucrum exuberabat, per centuriones tribunosque praetorianos exercuit, nullo rerum aut hominum genere omisso, cui non tributi aliquid imponeret. Pro edulibus, quae tota urbe venirent, certum statutumque exigebatur: pro litibus atque judiciis, ubicunque conceptis, quadragesima summae, de qua litigaretur; nec sine poena, si quis composuisse vel donasse negotium convinceretur: ex gerulorum diurnis quaestibus pars octava, ex capturis prostitutarum, quantum quaeque uno concubitu mereret. Additumque ad caput legis, ut tenerentur publico, et quae meretricium et qui lenocinium fecissent; *nec non et matrimonia obnoxia essent.*“ Vielleicht ist der letzte Satz dieser Stelle anders auszulegen, als oben geschehen ist.* Allein keinenfalls ist darin vom jus primae noctis die Rede. Die ganze Stelle handelt lediglich von der Habsucht des Kaisers.

[3] Vgl. Boxhorn zu Sueton lib. 4 cap. 40; Burmann bei Panckrouke zu Sueton lib. 4 cap. 40. — Aus der Stelle Sueton's ist nicht zu ersehen, nach welchen Rechnungssätzen die Steuer von Eheleuten erhoben werden sollte, auch nicht, ob sie bloss einmal oder in wiederkehrenden Zeiträumen, etwa jährlich, zu zahlen war. Torrentius sagt, die Steuer sei erhoben worden, „si

Reich für sich das Herrenrecht der ersten Nacht in Anspruch genommen habe.

3. Eine Massregel des Kaisers Maximin.

Kapitel 37. Nach Beschreibung der Christenverfolgung, die unter Maximin[1] stattfand, spricht Lactantius von den übrigen Schandthaten dieses Kaisers. „Er übertraf alle seine Vorgänger in der Begierde, zu verführen, die ich nur als blind und ungezügelt bezeichnen kann, obwohl sie mit diesen Worten nicht in ihrer ganzen Nichtswürdigkeit ausgedrückt wird. Die Sprache versagt den Dienst bei der Grösse des Verbrechens. Verschnittene und Kuppler durchsuchten Alles. Wo immer eine einigermassen üppige Gestalt war, mussten sich Väter und Ehegatten von Töchtern und Frauen trennen. Den vornehmen Frauen und den Jungfrauen wurden die Kleider ausgezogen, und sie wurden an den einzelnen Gliedern untersucht, ob nicht irgend ein Körpertheil der königlichen Lagerstätte unwürdig sei. Hatte sich Eine diesen Untersuchungen entzogen, so wurde sie ertränkt, als ob Keuschheit unter einem solchen Ehebrecher ein Majestätsverbrechen wäre. Einige Männer tödteten sich selbst, weil sie den Schmerz nicht ertragen konnten, dass ihre Gattinnen, die sie wegen ihrer ehelichen Keuschheit und Treue lieb hatten, geschändet waren. Keine Keuschheit blieb vor diesem Ungeheuer unverletzt, sofern seine barbarische Wollust nicht etwa durch ausgezeichnete Hässlichkeit gebändigt wurde. Endlich hatte er sogar den Brauch eingeführt, dass kein Mann ohne seine Erlaubniss heirathete, damit er selbst bei allen Hochzeiten der Vorkoster sei. Edle und unversehrte Jungfrauen gab er seinen

qui in matrimonio turpiter et incontinenter viverent, *aut* etiam quoties concumberent conjuges". Isaak Casaubonus meint, sie sei zu zahlen gewesen, „quoties liberis operam darent". Diese Vermuthungen verdienen keinen Beifall, da die bezeichneten Voraussetzungen nicht leicht festzustellen sind. Die Meinung, dass die Steuer nur für zweite und spätere Heirathen eingeführt, also gewissermaßen eine poena secundarum nuptiarum gewesen sei (Brodeau S. 273), ist mit dem Wortlaut schwer zu vereinigen. Die Schlussworte würden für sich allein dahin verstanden werden können, dass die Steuer von Prostituirten auch dann erhoben werden sollte, wenn sie verheirathet waren; doch passt diese Auslegung nicht in den Zusammenhang mit der Steuer der Kuppler.

[1] Cajus Galerius Valerius Maximinus, Neffe des Kaisers Galerius, erklärte sich im Jahre 307 zum Augustus und starb zu Tarsis im Jahr 313 (an einer schrecklichen Krankheit oder durch Selbstmord).

Sklaven zu Gattinnen. Auch die Statthalter dieses Fürsten ahmten sein Beispiel nach und verletzten ungestraft die Lagerstätten ihrer Unterthanen. Wer hätte sich rächen können? Die Töchter geringer Leute raubte Jeder, wie ihm beliebte. Vornehme Damen, die nicht geraubt werden konnten, wurden bei Gunstbezeugungen erbeten; unterschrieb der Kaiser, dass man zu Grunde gehen oder einen Barbaren als Schwiegersohn annehmen solle, so musste man sich dieser Wahl unweigerlich unterziehen. Denn fast alle Trabanten (Leibdiener) an seiner Seite gehörten zum Stamm Derer, die zur Zeit der Vicennalien (d. h. der Feier der zwanzigjährigen Regierung des Kaisers Maximian, im Jahr 304) aus ihrem Land durch die Gothen vertrieben waren und sich dem Maximian, dem Uebel der Menschheit, ergeben hatten, so dass sie in der Flucht vor der Knechtschaft der Barbaren unter die Herrschaft der Römer gelangten. Von solchen Helfershelfern und Beschützern umringt, trieb der Kaiser mit dem Morgenland sein Spiel.“ [1]

Es kommt hier hauptsächlich auf Auslegung des Satzes an: „Postremo hunc jam induxerat morem, ut nemo uxorem sine permissu ejus duceret, ut ipse in omnibus nuptiis praegustator esset.“ Das Wort praegustator (Vorschmecker) ist hier, wie der Zu-

---

[1] Lactantii liber ad Donatum Confessorem de Mortibus Persecutorum, cap. 38: „Illud vero capitale, et supra omnes, qui fuerunt, corrumpendi cupiditas, quid dicam nescio, nisi coeca et effraenata, et tamen his verbis exprimi pro indignatione sua non potest. Vincit officium linguae sceleris magnitudo. Eunuchi, lenones scrutabantur omnia. Ubicunque liberalior facies erat, secedendum patribus ac maritis fuit. Detrahebantur nobilibus foeminis vestes, itemque virginibus, et per singulos artus inspiciebantur, ne qua pars corporis regio cubili esset indigna. Si qua detrectaverat, in aqua necabatur; tanquam majestatis crimen esset sub illo adultero pudicitia. Aliqui, constupratis uxoribus, quas ob castitatem ac fidem carissimas habebant, quum dolorem ferre non possent, se ipsos etiam necaverunt. Sub hoc monstro, pudicitiae integritas nulla, nisi ubi barbaram libidinem deformitas insignis arcebat. *Postremo hunc jam induxerat morem, ut nemo uxorem sine permissu ejus duceret, ut ipse in omnibus nuptiis praegustator esset.* Ingenuas virgines imminutas servis suis donabat uxores. Sed et Comites ejus sub tali Principe imitabantur [hoc exemplum, et civium] suorum cubilia impune violabant. Quis enim vindicaret? Mediocrium filias, ut cuique libuerat, rapiebat. Primariae, quae rapi non poterant, in beneficiis petebantur; nec recusari licebat, subscribente Imperatore, quin aut pereundum esset, aut habendus gener aliquis barbarus. Nam fere nullus stipator in latere ei, nisi ex gente horum, qui a Gothis tempore vicennalium terris suis pulsi, Maximiano se tradiderunt, malo generis humani, ut illi barbaram servitutem fugientes, in Romanos dominarentur. His satellitibus et protectoribus cinctus, Orientem ludibrio habuit.“ Daraus: Grupen § 1 S. 1; Michelet S. 258; Pericaud S. 10; Kolb 1842, S. 495.

sammenhang zeigt, nicht in seiner ursprünglichen Bedeutung, sondern bildlich zu verstehen [1]. Daraus ergiebt sich die Auslegung, dass nach Meinung des Lactantius der Kaiser Maximin Gelegenheit suchte, die Bräute seiner Unterthanen zu entehren [2]. Das Mittel, wie er diesen Zweck erreichen wollte, war nicht eine kaiserliche Verordnung, sondern die Einführung eines Gebrauchs. Danach heirathete „Niemand" [3] ohne Genehmigung des Kaisers. Also soll der Kaiser auf die Männer seiner Umgebung und auf alle Männer, die sich durch ihn bestimmen liessen, den Einfluss ausgeübt haben, dass dieselben nicht heiratheten, ohne ihn um Erlaubniss zu fragen; und zwar in der Meinung, dass der Kaiser dadurch Gelegenheit haben sollte, ihre Bräute zu entehren. Alsdann aber erscheint die Nachricht als unglaublich, und es liegt die Vermuthung nahe, dass Lactantius in dem Bestreben, die Schlechtigkeit des Kaisers zu schildern, einem übertriebenen Bericht Glauben geschenkt und Ausdruck gegeben hat. Keinenfalls ist es gerechtfertigt, die Stelle des Lactantius dahin auszulegen, dass der Kaiser und seine Statthalter das jus primae noctis (oder jus deflorationis) für sich in Anspruch genommen und ausgeübt hätten. Denn Lactantius spricht nicht von Ausübung eines vermeintlichen Rechts, sondern von Schandthaten eines Tyrannen und seiner Helfershelfer [4].

c. Nord-Europa.

1. Eine Stelle des Rígsmál-Liedes.

Kapitel 38. Helfferich meint, in der nordischen Dichtung kämen Züge vor, die aus dem jus primae noctis ein Vorrecht der Götter machten [5]. Dies ist ein Irrthum. Die Meinung stützt sich

[1] Ursprünglich bezeichnet das Wort praegustator Denjenigen, der Speisen oder Getränke vorschmeckt oder vorkostet, bevor dieselben Andern vorgesetzt werden. Vgl. Baluzius zu der angeführten Stelle des Lactantius. Doch braucht schon Cicero in der Rede pro domo den Ausdruck „praegustator libidinum"; deshalb versteht Tollius die Stelle des Lactantius (in einer Anmerkung dazu) von einem „jus deflorationis".

[2] Was hier von „allen Hochzeiten" gesagt ist, kann nach der Natur der Sache nicht auf den Umfang des oströmischen Kaiserreichs bezogen werden, sondern nur auf den Umkreis, in welchem der Kaiser seine Wollust befriedigte.

[3] „Niemand" muss ebenso wie der Ausdruck „bei allen Heirathen" in eingeschränktem Sinn verstanden werden.

[4] Vgl. Grupen S. 1—4; de Gubernatis, Usi S. 200: . . . „può essere un caso isolato di arbitrio sovrano". . . .

[5] Helfferich S. 418, 419.

lediglich auf das Rîgsmâl-Lied der Edda, wonach der Gott Heimdallr unter dem Namen Rîgr die grünen Wege der Erde durchwanderte und die menschlichen Stände gründete. „An der Meeresküste fand er eine Hütte mit offener Thür. Zwei Eheleute, Ai und Edda, bewirtheten ihn drei Nächte mit grober Kost. Nach neun Monaten genas Edda eines Kindes mit schwarzer Haut, von dem das Geschlecht der Thräle (Knechte) stammt ... Ihm vermählte sich Thyr, die Dirne. Rîgr aber wanderte weiter und fand ein Ehepaar, Afi und Amma, in eigenem Hause wohnen, bei dem er wieder drei Tage blieb ... Nach neun Monaten genas Amma eines Kindes, das Karl genannt ward ... Er freite ein Weib, das Snör hiess; von ihnen stammen die freien Bauern. Rîgr aber wanderte weiter und gelangte zu einer Halle mit leuchtendem Ring, worin Vater und Mutter sassen und an den Fingern spielten ... Auch hier blieb Rîgr drei Nächte, bei guter Bewirthung; nach neun Monaten aber gebar die Frau ein Kind mit lichter Locke, leuchtender Wange und scharfem Blick, das Jarl genannt ward ... Dem Jarl vermählte sich die gürtelschlanke, adelige, artliche Erna. Von ihnen stammen die Edeln und Fürsten.“ [1] In dieser Göttersage, worin die menschlichen Stände auf göttliche Gründung zurückgeführt werden, findet sich keine Spur eines jus primae noctis, und nicht einmal eine Erwähnung der Hochzeitsnacht.

2. *Eine Nachricht des Solinus über die Hebriden.*

Kapitel 39. Um die Behauptung zu erläutern, dass schon in alter Zeit und bis nach Asien und Afrika hin das jus primae noctis geherrscht habe, bemerkt Liebrecht: „So übte es nach Solinus c. 22 der König der Ebudischen Inseln.“ [2] Die „Ebudischen“ Inseln liegen weder in Asien, noch in Afrika, sondern in Europa; es sind die Hebriden. Solinus erzählt, der König der Hebriden habe kein Privateigenthum und keine Familie, sondern erhalte Alles aus der Gemeinschaft; ihm werde keine besondere Frau gegeben, sondern er nehme abwechselnd jede Frau, zu der er Neigung habe, in seinen Gebrauch [3]. Es bedarf keiner

[1] Simrock § 89, 2. Aufl. S. 301, 302. Vgl. Grimm, Myth. 4. Ausg. Bd. 1 S. 194, 299; Haupt Bd. 2 S. 266, 267 (im Aufsatz J. Grimm's über die ungleichen Kinder Eva's); Scherr 1865, S. 100, 101.

[2] Liebrecht 1864, S. 541, ebenso 1874, S. 140 und 1879, S. 419.

[3] Solinus cap. 25 (oder cap. 22, bei Mommsen S. 234, 235): „Haebudes insulae. ... Rex nihil suum habet, omnia universorum: ad aequitatem certis

nähern Untersuchung über die Auslegung und den Werth dieser Stelle[1]; denn soviel ist klar, dass von einem Recht der ersten Nacht darin keine Rede ist.

3. *Ein Gesetz des Königs Evenus III. von Schottland.*

Kapitel 40. In der Geschichte der Schotten von Hector Boeis, welche zuerst im Jahr 1526 erschien[2] und in zweiter Auflage im Jahr 1574 von Ferrerius herausgegeben wurde, findet sich folgende Erzählung. Zur Zeit des Kaisers Augustus regierte in Schottland König Evenus der Dritte, ein Mann von schlechtem Lebenswandel; derselbe erliess ein Gesetz, wonach „jeder Herr einer Ortschaft die Gewalt haben sollte, die erste Keuschheit der neuvermählten Jungfrau zu geniessen“[3]; Versuche späterer Könige, dies Gesetz abzuschaffen, scheiterten am Widerstand der jungen Magnaten; erst durch König Malcolm III. Canmoir, auf Andrängen seiner Gemahlin, der heiligen Margarethe, wurde jenes Gesetz aufgehoben, und an Stelle desselben eine Steuer eingeführt, wonach bei der Hochzeit einer verlobten Jungfrau ein Goldstück als Loskaufsgeld an den Ortsherrn gegeben werden sollte[4]; diese Steuer führte den Namen marcheta. An einer andern Stelle desselben Werkes wird als eine That König Malcolm's III. hervorgehoben, durch ihn sei die von dem heidnischen Tyrannen Evenus eingeführte abscheuliche Gewohnheit abgeschafft worden, wonach die Herren oder Präfecten in ihrem Gebiet die

legibus stringitur: ac ne avaritia divertat a vero, discit paupertate justitiam, utpote cui nihil sit rei familiaris: verum aliter e publico. nulla illi datur foemina propria, sed per vicissitudines in quamcunque commotus fuerit, usurariam sumit. unde ei nec votum nec spes conceditur liberorum.“

[1] Vgl. Raepsaet S. 38—43, wo ausgeführt wird, die Nachricht beruhe wahrscheinlich auf einer Verwechslung mit der rechtmässigen Polygamie des germanischen hohen Adels im Sinn des Zeugnisses von Tacitus, Germania, cap. 18; vgl. Caesar, De bello Gall. lib. 1 cap. 53.

[2] Mackenzie, Lives Bd. 2 S. 384, 451.

[3] Boëthius lib. 3 fol. 35: „Fecit ad haec plura relatu indigna, leges tulit improbas omnem olentes spurcitiam: ut liceret singulis suae gentis plures uxores, aliis sex, aliis decem pro opibus ducere. Nobilibus plebejorum uxores communes essent, ac virginis novae nuptae loci dominus primam libandi pudicitiam potestatem haberet.“

[4] Boëthius lib. 3 fol. 35: . . . „Eam tandem Malcolmus Canmor rex, diva Margareta regina suadente veluti in Deum et homines iniuriam prorsus submovit sanciens nummum aureum (Marchetam nostra vocat aetas) in nuptiis sponsae pudoris redimendi causa loci domino pendendum.“ In dieser Stelle ist noch keine Rede von der ersten Nacht.

Jungfräulichkeit aller Bräute verkosteten; statt dessen müsse die Braut für eine halbe Silbermark eine Nacht von den Gattinnen der Präfecten einlösen; diese Abgabe bestehe noch unter dem Namen marketa [1].

Die vorstehende Erzählung macht in beiden Gestalten von vornherein den Eindruck einer Dichtung [2]. Undenkbar ist, dass irgend ein Volk, selbst von der niedrigsten Bildungsstufe, die Ausübung der bezeichneten Gewaltthätigkeit geduldig ertragen sollte [3]. Gerade in den alten Zeiten waren die Schotten, ebenso wie andere Völker, zu stolz und unbändig, als dass sie sich unter eine solche Last hätten beugen können [4]. Noch unglaublicher ist es, dass jene Unsitte bis zur Regierung des Königs Malcolm III. (1059—1093), also mehr als tausend Jahre lang, geherrscht habe; und dass selbst der grosse Einfluss, welchen die Königin Margarethe auf ihren Gemahl ausübte, nicht die gänzliche Abschaffung jener Unsitte, sondern nur ihre Umwandlung in eine Geldabgabe herbeizuführen vermochte.

Ueber die alte Geschichte Schottlands herrscht im Allgemeinen grosses Dunkel; die in den öffentlichen Archiven Schottlands aufbewahrt gewesenen Urkunden gingen nach dem Tod des Königs Alexander III. von Schottland, zur Zeit des Königs Eduard I. von England (1272—1307), verloren [5]; die Geschichtsquellen Schottlands aus der Zeit bis zum Tod des Königs Malcolm Canemore oder Canmoir beschränken sich im Wesentlichen auf Nachrichten fremder Schriftsteller und auf mündliche Ueberlieferungen [6]. Daraus haben spätere Chronikschreiber eine Geschichte hergestellt [7].

---

[1] Boëthius lib. 12 fol. 260: „Illud vero inter caetera haud indignum memoria existimem, abrogatam pessimam eam ac pestilentem consuetudinem olim ab Eveno tyranno Ethnico inductam, ut domini praefective in suo territorio sponsarum omnium virginitatem praelibarent, dimidiata argenti marca unam noctem a praefectorum uxoribus redimente sponsa; quam etiamnum pendere coguntur, vocantque vulgo mulierum Marketam.“ In dieser Stelle wird zwar „eine Nacht“ erwähnt, jedoch nicht gesagt, dass in dem abgeschafften Gesetz die erste Nacht dem Herrn überlassen sei.

[2] Macpherson S. 193, 195. Wachter unter Reit-schoss. Whitacker S. 265. Grupen § 2. Dalrymple vol. 3 app. 1. Raepsaet 3. Ausg. S. 25, 29—35. Anderson S. 56.

[3] Macpherson S. 193, 194. [4] Macpherson S. 193.

[5] Acts of Parl. of Scotl. Bd. 1 S. 18. Robertson Bd. 1 S. 6. Macpherson S. XI. de Lagrèze 1867, S. 410.

[6] Acts of Parl. of Scotl. Bd. 1 S. 3: „There is probably no Scotch writing extant, whether of charter, record or chronicle, so old as the reign of Malcolm Canmore, who died in the year 1093“. . . .

[7] de Lagrèze 1867, S. 410.

Hector Boeis oder, wie er selbst schrieb, Boëthius, geboren zu Dundee in der Grafschaft Angus, Professor der Philosophie zu Paris, dann seit 1500 bis zu seinem um 1550 erfolgten Tode Vorsteher der Universität (des Kings College) zu Aberdeen, wird als Wiederhersteller der schönen Wissenschaften und als ein Schriftsteller von gutem Geschmack gerühmt, steht aber im Ruf grosser Unzuverlässigkeit und Leichtgläubigkeit[1]. Diesen Vorwurf bestätigt der Inhalt seines Geschichtswerks, namentlich die vorstehende Erzählung, nebst den Unklarheiten und Widersprüchen, die in den beiden angeführten Stellen sich vorfinden. Diese Stellen widersprechen sich in Ansehung der Höhe der Loskaufsumme und in Ansehung der berechtigten Personen; unklar ist die Bezeichnung der Berechtigten, besonders die Stelle, die von den Gattinnen der Präfecten spricht. Die schwülstige Fassung des Gesetzes steht mit der Angabe von seinem hohen Alter in Widerspruch; die Ausdrücke sind so gefasst, als wäre bereits zur Zeit des Königs Evenus das Lehnswesen in Schottland ausgebildet gewesen, was noch nicht einmal von der Zeit des Königs Malcolm III. Canemore feststeht[2].

Ferner ist nicht anzunehmen, dass zur Zeit des Kaisers Augustus ein König Namens Evenus oder überhaupt ein König von Schottland lebte[3]. Hätte um jene Zeit ein einziger König über Schottland geherrscht, so würden darüber bei Cäsar und Strabo, sowie bei Pomponius Mela und andern Schriftstellern Nachrichten zu finden sein, was nicht der Fall ist[4]; sicherlich hätte Solinus darüber nicht geschwiegen, da er von den fünf Hebriden besonders hervorhebt, sie lägen so nahe aneinander, dass sie zusammen einen einzigen König hätten[5]. Anderson bemerkt, unter Berufung auf mehrere Geschichtswerke, es sei bekannt, dass die Caledonier und Picten erst um das fünfte Jahrhundert unter einem Herrscher vereinigt wurden, und die Scoten erst im vierten Jahrhundert, vielleicht sogar erst um das Jahr 503 n. Chr. Geb., sich in dem heutigen Schottland dauernd niederliessen[6]. Die durch

[1] Mackenzie, Lives Bd. 2 S. 376—451: the life of Hector Boeis, principal of the Kings College at Aberdeen. Robertson Bd. 1 S. 5. Fabricius S. 195. Jöcher Bd. 2 S. 1426. Johnson S. 21, 22, 45. Michaud Bd. 4 S. 668. Didot Bd. 6 S. 362, 363. Potthast S. 171.

[2] Vgl. Dalrymple Bd. 1 S. 28—30; Chalmers Bd. 1 S. 455—457.

[3] Macpherson S. 193.

[4] Vgl. Caesar, De bello Gall. lib. 4 cap. 27 u. 30, lib. 5 cap. 22 u. 50; Mela lib. 3 cap. 6; Strabo lib. 4 cap. 5 u. 6 (Ausg. 1853, S. 165—167).

[5] Solinus cap. 25.

[6] Anderson S. 72. Vgl. auch W. Skene S. XXIV ff.

Cäsar[1], Solinus[2] und den hl. Hieronymus gemeldeten Nachrichten, wonach bei den alten Bewohnern Schottlands und der benachbarten Inseln die ehelichen Zustände sehr ungeordnet waren, und kaum feste Ehen bestanden, sind ebenfalls mit der Erzählung des Hector Boëthius unvereinbar.

Hätte ein Gesetz des Königs Evenus in Schottland bestanden, und wäre es, wie Hector Boëthius behauptet, zur Anwendung gekommen, so müssten Nachrichten und Beschwerden darüber schon vor dem elften Jahrhundert ausserhalb Schottlands bekannt geworden und zum päpstlichen Stuhl gelangt sein. Macpherson[3] sagt: „Der Satiriker Gildas[4], welcher die heftigsten Vorurtheile gegen die Schotten unterhielt, würde eine solche Gelegenheit sich nicht haben entgehen lassen, mit seiner gewohnten Bitterkeit gegen sie zu eifern; Beda[5] selbst, obwohl ein Schriftsteller von grösserer Humanität und Mässigung, würde einen so bemerkenswerthen Theil ihres Charakters nicht übersehen haben, zumal da er sie mehr als einmal anklagt.“ John Pinkerton hat über die Geschichte Schottlands aus der Zeit vor König Malcolm III. eine kritische Untersuchung angestellt und den Versuch gemacht, eine zuverlässige Geschichte herzustellen; doch finde ich darin nicht einmal den Namen des Königs Evenus, daher noch weniger dessen angebliches Gesetz erwähnt[6]. Die Vitae Sanctorum von Surius, von Pinkerton und von Guérin enthalten ausführliche Lebensbeschreibungen der hl. Margarethe, Königin von Schottland, und viele Nachrichten von den durch ihren Einfluss beseitigten Missbräuchen, jedoch keine Andeutung über Aufhebung eines Gesetzes von König Evenus[7]. Ebensowenig steht darüber Etwas in den Werken des Willielmus Malmesburiensis (st. 1141), De Gestis rerum Anglorum, und des Rogerus de Hoveden (st. nach 1201), Annalium pars prior, sowie in den bei Bouquet (Brial) abgedruckten sonstigen Geschichtswerken, obwohl in allen diesen Werken der Einfluss der

---

[1] Caesar, De bello Gall. lib. 5 cap. 12, 14.

[2] Solinus Ausg. 1646, cap. 25 S. 302, 303. Vgl. oben Kap. 39 S. 195.

[3] Macpherson S. 194.

[4] Gildas Badonicus sive Sapiens starb 570 oder 577. Vgl. über ihn und seine Werke Potthast S. 341.

[5] Beda Venerabilis (starb 26. Mai 735), Chronicon, und Historia ecclesiastica gentis Anglorum. Vgl. Potthast S. 159, 160.

[6] Pinkerton, Enquiry.

[7] Wohl aber ist die Sage in die AA. SS. der Bollandisten aufgenommen, Bd. 2 S. 332 Anm. e.

Königin Margarethe auf König Malcolm mit mehreren Beispielen gerühmt wird [1].

Es fragt sich nun, woher Hector Boeis die Nachricht vom Gesetz des Königs Evenus entnommen hat. Dieselbe findet sich weder in dem Hauptwerk der älteren schottischen Geschichte, von Johann Fordun [2], noch in der Geschichte Schottlands von Joannes Major [3]. Letzterer war ein Zeitgenosse des Hector Boeis, scheint aber die Erzählung vom Gesetz des Königs Evenus nicht gekannt zu haben [4]. Man könnte denken, Hector Boeis habe jene Nachricht von seinem Zeitgenossen Polydorus Vergilius [5] entnommen, dessen Werk (De rerum inventoribus) vom 7. Aug. 1499 in der Vorrede datirt ist, also dem Anschein nach aus älterer Zeit als das Werk von Hector Boeis (1526) herrührt. Allein die fragliche Stelle fehlt bei Polydorus Vergilius in den Ausgaben bis zum Jahr 1532 [6]. Daher ist die in den neueren Ausgaben enthaltene Stelle wahrscheinlich auf Hector Boeis zurückzuführen [7]. Ferner könnte man an den Kanzler von Schottland, William

---

[1] Script. post Bedam S. 122, 453, 464. Bouquet (Brial) Bd. 11 S. 156, 176, 315; Bd. 12 S. 571, 572, 651, 765.

[2] Der Domherr Johann Fordun von Aberdeen schrieb in der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts eine Geschichte Schottlands, die mit Zusätzen des Abts Walter Bower von S. Columba aus der Zeit von 1441 bis 1449 unter dem Titel Scotichronicon im Jahr 1759 herausgegeben ist. Darin ist noch keine Rede von König Evenus.

[3] Die Historia Majoris Britanniae, tam Angliae quam Scotiae, per Joannem Majorem, ist im Jahr 1521 erschienen, also nur wenige Jahre vor dem Werk des Hector Boëthius.

[4] Er spricht nämlich von zahlreichen Dichtungen, die über die alte Geschichte Schottlands verbreitet seien, erwähnt aber mit keinem Wort einen König Namens Evenus oder gar dessen Gesetz.

[5] Polyd. Verg. lib. 1 cap. 4, in den Ausgaben Basel 1575 und Amsterdam 1671: . . . „Fuit idem mos apud Scotos, ut novam nuptam dominus loci ante virum comprimeret. Quod nempe institutum post homines Christianos natos turpissimum, Malcolmus tertius eorum rex princeps optimus sustulit, circiter annum salutis humanae MXC. constituitque, ut nubentes, pudicitiae redimendae causa, locorum dominis nummum aureum penderent, id quod hodie adhuc servatur.“ Daraus: v. d. Schelling Bd. 1 S. 148, 149.

[6] Namentlich fehlt die angeführte Stelle in den Ausgaben, die zu Strassburg im Jahr 1509 und zu Basel in den Jahren 1521 und 1532 erschienen. Die beiden ältesten Ausgaben, aus Venedig von den Jahren 1499 und 1503, habe ich nicht vergleichen können.

[7] Dies würde selbst dann anzunehmen sein, wenn sich nachweisen liesse, dass die in den neueren Ausgaben enthaltene Stelle auf handschriftlichen Aufzeichnungen von Polydorus Vergilius beruhten, da derselbe erst gegen 1555 gestorben ist.

Elphinston, denken, der eine in der Bodleian Library zu Oxford handschriftlich aufbewahrte Geschichte Schottlands geschrieben hat [1]. Denn Mackenzie spricht in der Lebensbeschreibung Elphinston's und im Bericht über seine Geschichte Schottlands vom Gesetz des Königs Evenus, wie wenn er die Nachrichten darüber aus der Geschichte Elphinston's entnommen hätte [2]. Allein nach dem speciellen Bericht, den Thomas Innes über die dem Elphinston zugeschriebene Geschichte Schottlands liefert, ist dies Werk fast gänzlich aus Fordun entnommen und von der Darstellung des Hector Boeis ganz verschieden, dergestalt, dass es nur wenige Zeilen über die ersten vierzig angeblichen Könige enthält [3]. Drittens könnte eine Schrift von Mackenzie zu der Meinung verleiten, dass die Sage vom Gesetz des Königs Evenus schon im zwölften Jahrhundert bekannt gewesen sei, nämlich um die Zeit des Abtes Aelred von Riedual, der am 12. Januar 1166 starb [4]. Denn in der Beschreibung seines Lebens wird auf sein Werk über die heilige Margarethe verwiesen, welches im dritten Band von Surius abgedruckt ist. Hierbei berichtet Mackenzie: „Durch ein altes Gesetz von Evenus dem Dritten waren alle Noblemen, Gentlemen und andern Grundeigenthümer ermächtigt, bei jeder Heirath ihrer Bauern (tenants) die erste Nacht der Braut zu haben; zur Abschaffung dieser hässlichen Sitte verordnete unsere Königin, dass jeder Grundherr verpflichtet sein solle, von seinem Bauer bei dessen Hochzeit, als Preis für die Jungfräulichkeit der jungen Frau, eine Mark Gold anzunehmen.“ [5] Der Zusammenhang macht den Eindruck, als sei diese Stelle aus der bei Surius abgedruckten Schrift des Abtes Aelred entnommen. Dies ist aber nicht der Fall; denn dort findet sich kein Wort von Evenus [6]. Hector Boeis nennt als Quellen seines Werks,

[1] Innes Bd. 1 S. 219, 220. Mackenzie, Lives Bd. 2 S. 118. — William Elphinston starb im Jahr 1514; durch ihn ward Hector Boëthius im Jahr 1500 an das neu gegründete Kings College zu Aberdeen berufen. Vgl. Mackenzie, Lives Bd. 2 S. 3, 4, 382.

[2] Mackenzie, Lives Bd. 2 S. 14: . . . „and, by another law, the Lord of the ground was allow'd the maiden-head of every bride“.

[3] Innes Bd. 1 S. 220.

[4] Mackenzie, The live of St. Aelred Abbot of Riedual, Lives Bd. 1 S. 123 bis 140.

[5] Mackenzie, Lives Bd. 1 S. 132.

[6] Surius Bd. 3, unter dem 10. Juni: „Vita S. Margaretae reginae Scotiae, quam quidem S. Adelredus Abbas primo conscripsit, sed haec, quam nos dimus, ab alio quodam incerto authore, ex illo brevius descripta est“ Ausg. v. 1579 S. 686—690; Ausg. v. 1618, S. 167—169). Es bedarf hier

ausser der Geschichte Elphinston's, noch eine Geschichte von Turgot, eine Chronik von Inch-Colm und hauptsächlich Veremundus, John Campbell und Cornelius Hybernicus [1]. Das Werk von Turgot enthält keine Andeutung von einem Gesetz des Königs Evenus [2]. Ebensowenig ist darüber Etwas in der Chronik von Inch-Colm zu finden [3]. Die Geschichtswerke von Veremundus, John Campbell und Cornelius Hybernicus sind, wie es scheint, verloren gegangen; doch ist es sehr unwahrscheinlich, dass ächte Werke dieser Geschichtschreiber dem Hector Boeis überhaupt vorgelegen haben [4]. Hätten sich diese Werke bis zu seiner Zeit erhalten, so würden sie schon von früheren Schriftstellern benutzt worden sein. Keinenfalls liegt genügender Grund zu der Vermuthung vor, dass in einem dieser drei alten Werke Etwas von Evenus und von dessen Gesetz gestanden habe. Andererseits ist dem Hector Boeis nach seiner Persönlichkeit nicht zuzutrauen, dass er wissentlich falsche Berichte verbreitete. Daher dürfte die Vermuthung von Innes Beifall verdienen, dass Boeis die alte Geschichte Schottlands aus Büchern geschöpft habe, die als Werke von Veremundus, Campbell und Cornelius Hybernicus ausgegeben wurden, in Wahrheit aber aus seiner eigenen Zeit

---

keiner Erörterung der Streitfrage, ob und wieweit diese Lebensbeschreibung vom hl. Aelred herrührt. Mackenzie (Lives Bd. 1 S. 139) vertheidigt die Urheberschaft Aelred's gegen Du Pin, der behaupten soll, dass die meisten unter dem Namen Aelred's mitgetheilten Lebensbeschreibungen von Surius, selbst verfasst seien. Doch scheint auch hier ein Irrthum von Mackenzie vorzuliegen. Denn bei Du Pin findet sich keine derartige Aeusserung, sondern im Gegentheil der Ausdruck ungetheilten Lobes über die Leistungen von Surius. Vgl. Du Pin, 16e siècle, S. 407—409.

[1] Vgl. Innes Bd. 1 S. 218.

[2] Das Werk des Turgot steht in den AA. SS. zum 10. Juni abgedruckt. Nicht dies Werk, sondern nur eine Anmerkung der Bollandisten zu demselben, verweist auf die Erzählung von jenem Gesetz, und zwar auf Grund der Berichte von Hector Boeis und Buchanan.

[3] Denn die Chronik von Inch-Colm ist, wie Innes Bd. 1 S. 219 versichert, aus den ersten Büchern von Fordun entnommen.

[4] Man sagt, diese alten Geschichtswerke seien im Kloster Ycolmkill aufbewahrt gewesen und dort zur Zeit des Königs Eduard I. von England vor der Vernichtung bewahrt worden; Hector Boeis will sie im Jahr 1525 aus der Bibliothek zu Ycolmkill zugeschickt erhalten haben. Allein seine Geschichte erschien schon im folgenden Jahr, und es erscheint als unglaublich, dass die Bibliothek von Ycolmkill, wenn darin die Hauptwerke der Geschichte Schottlands aufbewahrt wurden, von der allgemeinen Vernichtung der Urkunden über die alte Geschichte Schottlands verschont blieb. Vgl. Innes Bd. 1 Buch 2 Kap. 3 Art. 2 § 2, S. 214—225.

stammten [1]. Wenn diese Vermuthung zutrifft, so kann Hector Boeis seine Nachrichten im Glauben an die Wahrheit derselben aus Werken, die jetzt in Vergessenheit gerathen sind, nachgeschrieben und aus mündlichen Ueberlieferungen von unsicherm Werth ergänzt haben [2].

Hiernach besteht keine Sicherheit über die Quelle, woraus die angeführte Erzählung von König Evenus geschöpft ist, wohl aber die Gewissheit, dass sie keinen Anspruch auf geschichtliche Wahrheit erheben kann [3]. Die marcheta oder mercheta war eine Heirathsabgabe; davon handeln zahlreiche Urkunden, die keinen Anlass zur Vermuthung eines unehrbaren Ursprungs dieser Abgabe bieten [4]. Nichtsdestoweniger haben zahlreiche Schriftsteller die Erzählung für wahr angenommen und weiter verbreitet. Bald nach der zweiten Ausgabe des Hector Boeis erschienen zwei Werke über die Geschichte Schottlands mit entgegengesetzten Tendenzen, nämlich im Jahr 1578 zu Rom das (dem Papst Gregor XIII. gewidmete) Werk des Bischofs John Lesly [5] zu dem Zweck, die Gerechtigkeit der Sache von Maria Stuart zu vertheidigen [6], und im Jahr 1582 zu Edinburgh das Werk von George Buchanan [7] zu dem Zweck, die Empörung gegen die schottische Königsfamilie zu rechtfertigen [8]. Diese beiden Schriftsteller haben die Erzählung des Hector Boeis vom Gesetz des Königs Evenus und von der neuen Anordnung des Königs Malcolm mit einigen Aenderungen

[1] Innes S. 225: „the writings and memorials that passed under the name of Veremund in Boece's time are but late inventions about Boece's own time".

[2] Eine andere Art milder Beurtheilung des Hector Boeis findet sich bei Raepsaet 3. Ausg. S. 34.

[3] Derselben Meinung sind: Grupen § 2 S. 4—6; Whitacker S. 265; Dalrymple Bd. 1 S. 33; Astle S. 35; Corner S. 7, 8.

[4] Vgl. Kap. 15 S. 76—83 und Kap. 16 S. 84—88.

[5] John Lesly, Bischof von Ross (geb. 1526, gest. 1596), vertheidigte an mehreren Höfen, namentlich auch in Rom, die Sache seiner Königin Maria Stuart bis zu deren Tod; darauf zog er sich in ein Augustinerkloster bei Brüssel zurück, wo er auch starb. Vgl. Mackenzie, Lives Bd. 2 S. 502—618; Innes Bd. 1 S. 290—294; Michaud Bd. 24 S. 295, 296.

[6] Mackenzie, Lives Bd. 2 S. 506.

[7] George Buchanan (geb. 1506, gest. 5. Dez. 1582) wurde wegen dieses Werks vor den geheimen Rath geladen, starb aber vor dem Tag des Verhörs. Nach seinem Tod wurde das Buch durch einen Parlamentsakt verboten (Parl. 8 Jacob VI. An. 1584, chap. 134). Vgl. Innes Bd. 1 S. 305 ff.; Mackenzie, Lives Bd. 3 S. 156—186; Jöcher Bd. 1 S. 1446; Johnson S. 6; Michaud Bd. 6 S. 198—200.

[8] Mackenzie, Lives Bd. 2 S. 171.

wiederholt. Lesly sagt, nach dem Gesetz des Königs Evenus III. habe allen Adeligen und Herren freigestanden, sowohl die Töchter ihrer Bauern und Schutzhörigen, bevor dieselben heiratheten, als auch die Ehefrauen ihrer Untergebenen zu schänden; dies Gesetz sei auf Bitten der heiligen Margarethe durch Malcolm III. aufgehoben worden, unter Einführung einer noch gültigen Geldabgabe, wodurch die Heirathserlaubniss eingelöst werde [1]. Buchanan schreibt, König Evenus III., der als sechzehnter König Schottlands vom Jahr 12 bis zum Jahr 4 v. Chr. Geb. regierte, habe ein Gesetz erlassen, wonach der König die Keuschheit der adeligen Bräute, und die Adeligen diejenige der plebejischen Bräute vor deren Hochzeit verkosteten [2]; und an einer anderen Stelle, König Malcolm III. habe auf Bitten der Königin bewilligt, dass die erste Nacht der vermählten Jungfrau, die nach einem Gesetz des Königs „Eugenius" den Häuptlingen, mit gewissen Abstufungen, gebührte, durch den Bräutigam mit einer halben Silbermark eingelöst werden könne; dies Lösegeld heisse marcheta mulierum [3]. Dieselbe Erzählung wurde noch im sechzehnten Jahrhundert durch Petrus Gregorius (nach Boeis), durch Ragueau (nach Buchanan) und durch Du Verdier weiter verbreitet [4]. Dann folgten im siebenzehnten Jahrhundert: J. Skene, Vannozzi, Automne, Spelman, Boxhorn, Papebroeck, d'Espeisses, Plot, Brodeau,

[1] Leslaeus lib. 2 cap. 16 S. 96 (Gesetz des Königs Evenus): „Ut omnes Nobiles et domini suorum villicorum et clientum filiabus ad libidinem suam explendam abuterentur, earumque pudicitiam et virginitatis primitias prius delibarent, quam libero legitimi matrimonii contrahendi jure fruerentur: similiter et infimorum uxoribus Proceres Nobilesque pro suo arbitratu uterentur"; und Leslaeus lib. 6 cap. 86 S. 213 (Gesetz des Königs Malcolm III.): „nam quam Evenus tertius de primitiis Virginum delibandis fixit legem, iste ut foedissimam liberalique homine indignam refixit ac penitus antiquavit." In dieser Darstellung ist von der Hochzeitsnacht keine Rede, und der Betrag der Abfindungssumme nicht angegeben.

[2] Buchanan lib. 4 fol. 31 v.: . . . „ut Rex ante nuptias sponsarum nobilium, nobiles plebejarum praelibarent pudicitiam". An dieser Stelle wird die erste Nacht nicht erwähnt, wohl aber an einer andern Stelle, worin von der Aufhebung dieses Gesetzes die Rede ist. Vgl. die folgende Anm.

[3] Buchanan lib. 7 fol. 62 v.: „Uxoris etiam precibus dedisse fertur, ut primam novae nuptae noctem, quae proceribus per gradus quosdam lege Regis Eugenii debebatur, sponsus dimidiata argenti marca redimere posset; quam pensionem adhuc Marchetas mulierum vocant." Erst in dieser Stelle ist gesagt, dass im Gesetz des Königs „Eugenius" (der hier mit Evenus verwechselt wird) den Häuptlingen „die erste Nacht" der Bräute überlassen sei.

[4] Ragueau unter Les marquettes. Petr. Gregor. lib. 9 cap. 1 n. 45, S. 604, 605. Du Verdier S. 96.

Moréri, Ducange und Ménage[1]; im achtzehnten Jahrhundert: Mackenzie, Bayle, Laurière, Gundling, Hildebrand, C. P. Hoffmann, Keysler, van der Schelling, Potgiesser, Sale, die Herausgeber von Beaumont und Fletcher, ferner Zedler, die Encyklopädisten (de Jaucourt, Boucher d'Argis und Garran de Coulon), Voltaire, Renauldon, das Grand Vocabulaire und das Dictionnaire de Trevoux, Dulaure und Blackstone[2]; im neunzehnten Jahrhundert: Merlin, Roquefort, Collin de Plancy, Peuchet et Chanlaire, Stephen, Dümge, Kolb, Sugenheim, Brinckmeier, Scherr, Bastian, de Gubernatis, Liebrecht, de Labessade[3]. Alle diese und viele andere Schriftsteller haben ihre Nachrichten über das von Evenus eingeführte und von Malcolm abgeschaffte Herrenrecht theils direct, theils indirect aus dem Werk von Hector Boeis geschöpft[4].

Die einzelnen Abweichungen und Entstellungen der von Boeis herrührenden Erzählung sind mannigfacher Art. So soll

---

[1] J. Skene zu Reg. Maj. lib. 4 cap. 31. Vannozzi Bd. 2 Nr. 529, S. 253. Automne Tit. 8 § 1 Art. 81, S. 477. Spelman unter Marchet. Boxhorn zu Sueton lib. 4 § 40. Boxhorn, Lex. unter Amobr. AA. SS. 10. junii, S. Margaretha, Bd. 2 S. 332 Anm. e. D'Espeisses Bd. 3 Tit. 6 sect. 9, S. 306. Plot cap. 8 Nr. 1 S. 278. Brodeau S. 273. Moréri Bd. 4 S. 294 unter Evenus III. Ducange unter Marcheta. Ménage unter Marquette.

[2] Mackenzie, Def. cap. 7 S. 118, 119. Bayle Bd. 13 S. 335, unter Sixte IV, t. H. Laurière unter Cullage und Marquettes. Gundlingiana zehntes Stück . 503, verdruckt statt 599. Hildebrand S. 188, 189. C. P. Hoffmann S. 58. Keysler § 64 S. 485—488. v. d. Schelling Bd. 1 S. 148, 149. Potgiesser b. 2 cap. 2 § 26. Sale, franz. Ausg. S. 22, engl. Ausg. S. 10. Beaumont nd Fletcher Bd. 2 S. 5. Zedler Bd. 8 S. 2092 unter Evenus III. Encycl. . Ausg. Bd. 4 S. 548, unter Culage, von Boucher d'Argis, und Bd. 10 unter Marchet, von M. de Jaucourt. Voltaire, Dict. phil. unter Cuissage, Bd. 39 . 209, und unter Taxe Bd. 43 S. 298. Renauldon liv. 5 chap. 10 S. 450. Grand Vocab. Bd. 17 S. 173. Encycl. méth., Jurispr. unter Culage, Bd. 3 . 434, und unter Marquette, Bd. 5 S. 834, 835, von Garran de Coulon. Dict. de Trevoux unter Cullage, Bd. 3, und unter Marquette, Bd. 13. Dulaure, Gesch. d. Adels S. 241, 242. Blackstone Bd. 2 (S. 83 in der 9. Ausg.).

[3] Merlin, Rép. unter Markette. Roquefort, Suppl. S. 106. Collin de Plancy l. 1 S. 169—171. Peuchet et Chanlaire S. 23. Stephen Bd. 1 (S. 216 der Ausg.). Dümge S. 19, 20. Kolb 1842, S. 496, 497 und 1843, S. 73. Sugenheim 1861, S. 103. Brinckmeier Bd. 2 S. 190. Scherr 1865, S. 129. Bastian 175. de Gubernatis, Usi S. 199. Liebrecht 1874, S. 138 und 1879, S. 416. Labessade S. 22, 23, 95.

[4] Fällt diese Grundlage zusammen, so bleibt kein Grund für die Meinung rig, dass in Schottland das jus primae noctis bestanden habe. Damit erligt sich die auch sonst unhaltbare Vermuthung (vgl. Anderson S. 73), das primae noctis in Schottland könne durch Ausartung des Lehenwesens standen sein.

die durch König Evenus eingeführte Unsitte ursprünglich, wie George Sale nach Bayle angiebt, die Namen „culliage“ und „cullage“, nach Merlin den Namen „prélibation“ geführt haben. Als ob die alten Caledonier französisch gesprochen hätten! Renauldon meint, noch König Malcolm habe das Recht in Anspruch genommen, mit den neuvermählten Frauen zu schlafen. Dulaure versichert, dieser Gebrauch sei noch im elften, zwölften und dreizehnten Jahrhundert in Schottland im Schwung gewesen und erst später zufolge von Empörungen in eine Geldabgabe verwandelt worden. Collin de Plancy erzählt, zwar sei schon Malcolm III. durch zahlreiche Empörungen veranlasst worden, die Ablösung des durch Evenus eingeführten Rechts zu gestatten; doch hätten die armen Leibeigenen, denen die Mittel des Loskaufs fehlten, sich nach wie vor die Ausübung des Herrenrechts der ersten Nacht gefallen lassen müssen, und die Abschaffung desselben sei erst viel später, vor noch nicht langer Zeit, geschehen. Die Herausgeber von Beaumont und Fletcher meinen, König Eugenius III. von Schottland, der im Jahr 535 n. Chr. Geb. zur Regierung kam, habe jenes Recht eingeführt[1]. Joachim Hildebrand meint, jenes Recht habe in Schottland seit Einführung des Christenthums bestanden und sei durch König Malcolm den Zweiten abgeschafft worden[2]. Sugenheim sagt, König Ewen, durch den das jus primae noctis in Schottland eingeführt sei, habe im siebenten oder achten Jahrhundert regiert[3]. Alle diese Nachrichten sind theils auf Leichtgläubigkeit und theils auf Erfindung moderner Schriftsteller zurückzuführen.

4. *Veranlassung der Schlacht von Gabhra in Irland.*

Kapitel 41. Mehr oder minder beglaubigte Nachrichten über die alte Geschichte Irlands beziehen sich auf die Heldenthaten der Fenier, der „Fianna Eireann“, nämlich der über ganz Irland verbreiteten Kriegerschaaren, die im Dienst des Monarchen das Land gegen feindliche Angriffe vertheidigten und mit grossen Vorrechten ausgestattet waren[4]. In jeder der vier Provinzen, Ulster, Connaught, Munster und Leinster, stand eine Hauptab-

[1] Beaumont und Fletcher Ausg. 1750, Bd. 2 S. 5.

[2] Hildebrand S. 188, 189. — [3] Sugenheim 1861, S. 103.

[4] Vgl. O'Kearney S. 40—46; W. Skene S. LXIV—LXXVII; O'Curry Bd. 2 S. 376—382; Windisch S. 547. — Das Wort Fian bedeutet Held (Windisch S. 547), wird aber auch von Fiadach, d. i. Jagen, oder von Fineadha, d. i. Familien oder Stämme, abgeleitet. Vgl. O'Curry Bd. 2 S. 376, 377.

theilung dieses Kriegsheers. Der berühmteste Fian (Held) war Finn oder Fionn, Mac Cumhaill (Sohn des Cumhaill, des Sohnes von Baoisgne); er war Heerführer in der Provinz Leinster, als Haupt des Stammes (der Clanna) Baoiscné oder Baoisgne. Von ihm wird gemeldet, dass er durch den im Jahr 266 n. Chr. Geb. gestorbenen König von Irland, Namens Cormac Mac Airt, mit dem Oberbefehl über alle Fenier Irlands betraut wurde [1]. Als Cormac's Sohn und Nachfolger, Cairbré Liffeachair oder Lithfeacair (268—284), die Regierung antrat, erneuerte sich ein alter Streit über die unter dem Namen „Boromean Tribute" bekannte Abgabe, die der Monarch von den Königen der Provinzen begehrte. Der König von Leinster, Breasal Belach, weigerte sich, die Abgabe zu entrichten, und rüstete sich zum Krieg [2]. Er verleitete den Finn Mac Cumhaill, die Sache seines Kriegsherrn zu verlassen und ihm beizustehen. Finn sammelte seine Truppen und besiegte auf dem Schlachtfeld zu Cnamhros den König Cairbre Liffeachair, der in der Schlacht seine drei Söhne und neuntausend Mann seiner Truppen verlor [3]. Nach dieser Niederlage schenkte Cairbre Liffeachair sein ganzes Vertrauen dem Anführer der Connaught-Fianna, Namens Aed Caemh, von der Clanna Morna (Môirna). Durch diesen Stamm, der auf die Clanna Baoisgne wegen des Vorrangs längst eifersüchtig war, wurde Cairbre zu einem neuen Krieg angereizt, und zwar gegen Mogh Corb (Mogha Cuirb), den König von Munster, einen Enkel des inzwischen, im Jahr 283, verstorbenen Finn Mac Cumhaill. Finn's Tochter, Namens Samhair, war die Gattin des Cormac Cas, Königs von Munster, und ihr Sohn war der genannte Mogh Corb (Mogha Cuirb). Durch Finn's Tod wurde dessen Sohn Oisin (d. i. der Dichter Ossian) Haupt des Stammes Baoisgne [4]. In

[1] O'Curry Bd. 2 S. 377. [2] O'Curry Bd. 2 S. 383.

[3] O'Curry Bd. 2 S. 384—386.

[4] O'Curry Bd. 2 S. 387. Danach ist die Nachricht, dass Finn im Jahr 283 durch Aichleach, Sohn von Duibhdreann, zu Ath Brea am Boyne getödtet wurde, aus den „Annals of the Four Masters" entnommen. Mit der Darstellung O'Curry's stimmen zwei Berichte, die O'Kearney aus alten Handschriften entnommen hat (O'Kearney S. 48 und 59), im Wesentlichen überein. In dem einen derselben (O'Kearney S. 48) heisst es: . . . „the Clanna Moirne provoked the monarch and other princes of Ireland to warr upon Mogha Cuirb, King of Munster, because he protected the Clanna Baoisgne, hoping by that meanes that they should be deserted by the King of Munster, and so be utterly expelled the kingdom, which the monarch did although that was his own daughter's (not sister's) son. But the King of Munster stuck faithfully to the Clanna Baoisgne, whereupon issued the Battaille of Gabhra" . . .

der mörderischen Schlacht von Gabhra[1] kämpfte der Monarch Cairbré Liffeachair mit der Clanna Morna und andern Streitkräften gegen den König von Munster nebst den Feniern vom Stamm Baoisgne, unter dem Befehl von Oisin (Ossian). Die Letzteren unterlagen, und die Macht der Fenier vom Stamm Baoisgne wurde vernichtet[2]. Kaum Einer blieb übrig. In der Schlacht wurde Oscar, der berühmte Sohn Oisin's, durch Cairbre getödtet, der seinerseits eine Wunde von Oscar empfangen hatte und dann ebenfalls auf dem Schlachtfeld den Tod fand.

Die Fenier Irlands, namentlich Fionn Mac Cumhaill, sein Sohn Oisin (Ossian) und dessen Sohn Oscar (Osgar) sind Helden der Finnsage, die aus den Ossianischen Gedichten bekannt ist[3]. Zu diesem Sagenkreis gehören die über die Schlacht von Gabhra verfassten Dichtungen, die im Jahr 1853 durch Nicholas O'Kearney Esq. für die Ossianic Society in irischer Sprache mit englischer Uebersetzung theils im Ganzen, theils in Auszügen herausgegeben wurden. Daraus hat O'Kearney folgende Beschreibung entnommen: „Der Sohn des Königs der Decies erbat und erlangte die Einwilligung von Sgeimh Sholais (Licht

[1] O'Curry (Bd. 2 S. 383 und 387) sagt, die Schlacht habe stattgefunden zu „Gabhra Aiclé, now the hill of Skreen, near Tara". O'Kearney spricht von der „battle of Gabhra, Garristown in the County of Dublin". Windisch (S. 157) bemerkt über die „Schlacht bei Gabair Aicle", der im Englischen übliche Ausdruck „the battle of Gabhra" sei incorrect, weil „Gabhra" die Genitivform von „Gabair" sei. — Ueber die Zeit der Schlacht finden sich die Angaben folgender Jahreszahlen: 283 (bei O'Kearney S. 5, 60, und zwar mit dem Datum des 17. Juni), 284 (bei O'Curry Bd. 2 S. 386 und Windisch S. 157) und 296 (O'Flaherty bei O'Kearney S. 60, Anm.). Finn starb im letzten Jahr vor der Schlacht, doch wird sein Sterbejahr ebenfalls verschieden angegeben, nämlich auf 283 (O'Curry Bd. 2 S. 387 und Windisch S. 146), 273 (Windisch S. 59) und 285 (W. Skene S. LXV). Die beiden letztgenannten Angaben mögen Druckfehler sein.

[2] O'Kearny S. 40. O'Curry Bd. 2 S. 382, 387, 388. Windisch S. 157. Vgl. unten S. 210, Anm. 3.

[3] Vgl. Windisch S. 59, 65, 146—158. Danach haben die Iren zwei alte Sagenkreise. Zu den Hauptpersonen des ältern Sagenkreises gehört Conchobar, König von Ulster, der um 20 n. Chr. Geb. starb. Der zweite Sagenkreis ist zweihundert Jahre später angesetzt; Hauptheld desselben ist Finn Mac Cumaill. Die durch James Macpherson seit 1760 herausgegebenen Ossianischen Gedichte sind nicht blosse Erfindungen des Herausgebers, sondern Umarbeitungen von zahlreichen kleinen Dichtungen, die in Schottland seit Anfang des sechzehnten Jahrhunderts und in Irland noch früher bekannt waren. Der gegenwärtige Stand der lebhaft erörterten Streitfrage über die Ossianischen Gedichte kann aus W. Skene (S. XLVII—LXIII) und Windisch (S. 146—155) ersehen werden.

on Schönheit), Tochter des Monarchen Cairbre, ihn zu ihrem 'hegatten anzunehmen. Als die Fenier, unter denen damals er Stamm Baoisgne den Oberbefehl führte, von jener Ver-bung Nachricht erhielten, schickten sie Botschafter an den lonarchen, um ihn an ihre Vorrechte zu erinnern und zwanzig Inzen (Barren) Gold als ein Lösegeld für die Dame zu begehren. 'airbre ward unwillig über diese Zumuthung und gelobte, ent-reder die Fenier auszurotten oder bei diesem Unternehmen unter-ugehen. Er liess die Könige der Provinzen durch Botschaf-er von seinen Absichten in Kenntniss setzen und erlangte ie allgemeine Zustimmung seiner Fürsten und Völker. Der tamm Baoisgne, der grosse Unterdrücker des irischen Volkes, nd seine Anhänger beschlossen, dem Monarchen und seinen treitkräften in einer Schlacht entgegenzutreten, und sicherten ich den Beistand der schottischen und brittischen Fenier." [1])ann folgte die Vorbereitung und Ausführung der Schlacht. 'on ähnlichem Inhalt ist die Erzählung, womit eine in Prosa bgefasste Schilderung der Schlacht anfängt: „Cairbre, Sohn on Art, des Sohnes von Conn von den hundert Schlachten, atte eine schöne, sanfte, würdevolle und bescheidene Tochter. lie hiess Sgeimhsholas (Licht von Schönheit). Maolsheachlainn)'Faolain, Sohn des Königs oder Herrschers der Decies, begehrte ie zur Frau. Als Fionn und die Fenier von Irland dies hörten, chickten sie Botschafter an Cairbre, um ihn zu er-nnern, den Tribut zu zahlen, nämlich zwanzig Un-en (oder Barren) Gold oder das Recht, mit der Prin-essin die Nacht vor ihrer Hochzeit zu schlafen. Cair-re ward unwillig über die Botschaft und erklärte, er werde sich einer von beiden Bedingungen unterwerfen. Fionn liess ihm agen, entweder müsse er zahlen, oder nur der Kopf der Prin-essin werde genügen, um die Verletzung des Vorrechts zu ühnen. Hierüber gerieth Cairbre in Zorn, und ohne Verzug andte er Herolde." Die Könige von Ulster, Leinster und Munster vurden aufgeboten; sie erschienen; und die Schlacht ward vor-ereitet [2]. „Obwohl diese Erzählung," bemerkt Nicholas O'Kear-

[1] O'Kearney S. 58, 59.

[2] *The battle of Gabhra*, bei O'Kearney S. 135 u. 137: „Cairbre, the son f Art, the son of Conn of the Hundred Battles, had a fair, mild-eyed, digni-ed, and modest daughter. Sgeimhsholas (Light of Beauty) was her name; nd Maolsheachlainn O'Faolain, son of the king or lord of the Decies, came seek her as his wife. When Fionn and the Fenians of Ireland heard of is, *they despatched messengers to Cairbre, to remind him to pay the tribute,*

ney, „keinenfalls als ein Stück ächter Geschichte angesehen werden kann, so verdient sie doch aufbewahrt zu werden, weil sie älter ist als irgend ein anderer Bericht über die grosse Schlacht... Es ist klar, dass der Verfasser, wer er auch gewesen sein mag, Erinnerungen von irischer Geschichte hatte, die er in seinem Geiste vereinigte, indem er Namen und Thatsachen verwechselte und Alles in eine confuse Masse zusammenwarf." [1]

Dass die vorstehende Erzählung „älter ist als irgend ein anderer Bericht über die grosse Schlacht", dürfte zu bezweifeln sein. Denn sie findet sich, wie O'Kearney selbst bemerkt, in keiner andern Geschichtsquelle [2] und steht mit den oben (S. 207, 208) erwähnten anderweitigen Ermittlungen der Geschichtschreiber, mit Einschluss der eigenen Darstellung O'Kearney's, in Widerspruch [3]. Ueber das Alter der Schrift, die dem Abdruck zu Grunde liegt, hat O'Kearney keine Auskunft gegeben; doch scheint sie aus der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts herzustammen [4].

---

viz. twenty ungas (ingots or ounces) *of gold, or the right of cohabiting with the princess the night previous to her marriage.* Cairbre became very indignant upon hearing this message, and declared he never would submit to either of these conditions. Fionn thereupon sent him word that he should pay either, or that the head of the princess only should satisfy the violation of the privilege. Upon hearing this, Cairbre became exceedingly enraged, and lost no time in despatching heralds to Conall Cionnbagair, king of the province of Ulster; to Criomthan Culbhuidhe, king of Leinster; and to Fiacha Muilleathan, king of Munster. They all assembled at one place, and Cairbre explained to them the nature of his difficulty, and the thraldom under which he and his people were held by Fionn and the Fenians of Ireland.... The kings and nobles of Ireland thereupon became exceedingly enraged, and came to the conclusion not to endure or tolerate such slavery any longer. They all returned to their own provinces, and having held council with their people, came to the resolution of expelling the Fenians from Ireland"...

[1] O'Kearney S. 134.

[2] O'Kearney S. 134: „The account opens with a piece of history nowhere else to be met with, namely, the intended marriage of the monarch Cairbre's daughter with a Momoniam prince, and the tribute or tax claimed by the Fenians even from royalty itself for permission to celebrate the nuptials of the princess of Ireland."

[3] Der Widerspruch liegt hauptsächlich in den Angaben über die Veranlassung des Streits, sodann aber auch in dem Bericht (O'Kearney S. 59, 137), dass selbst der König von Munster auf Seiten des Monarchen gestanden habe, und in der angeblichen Ungewissheit des Sieges (O'Kearney S. 61).

[4] Vgl. W. Skene S. LXI (wo zwar nicht von der hier fraglichen Prosa-Erzählung, wohl aber von dem im selben Bande veröffentlichten Gedicht über die Schlacht von Gabhra gesagt wird, es gehöre zu einer im Jahr 1780 angefertigten Handschriftensammlung); Windisch S. 149, 150.

ᵛegen der schwülstigen Fassung vermuthet O'Kearney, dass .e Erzählung aus dem fünfzehnten Jahrhundert oder aus dem .nfang des sechzehnten Jahrhunderts herrühre [1]. Hiergegen ist ınzuwenden, dass eine solche Schreibart auch im achtzehnten ahrhundert möglich war. Keinenfalls ist daraus für die Frage, ɾann die Sage in der mitgetheilten Form entstanden ist, etwas ¦icheres zu entnehmen; und noch weniger können die An- ʒaben über die Veranlassung der Schlacht, namentlich über lie Prätensionen der Fenier, als geschichtlich festgestellt er- ıchtet werden. Es würde daher ein grober Irrthum sein, wenn man annehmen wollte, die Erzählung über den Anspruch der Fenier auf den bezeichneten Tribut gehöre der Geschichte an. Zu diesem Irrthum kann ein Citat Helfferich's führen, der in einer Untersuchung über das jus primae noctis (mit Berufung auf eine Gefälligkeit von Jacob Grimm) die oben (S. 209) hervorgehobenen Worte ohne Angabe des Zusammenhangs und ohne Erörterung über den Werth der Quelle mitgetheilt hat [2].

Nach Inhalt der vorstehenden Sage behaupteten die Fenier, eine Verletzung ihres Vorrechts durch die Verlobung der Königstochter erlitten zu haben. Vielleicht war hiermit das in einer andern Dichtung (über die Abenteuer der Sabia, Tochter von Eophan Og) erwähnte Vorrecht gemeint, wonach die Fenier verlangen konnten, dass der König, bevor er seine Tochter verlobe, anfragen müsse, ob keiner von den Feniern sie zur Frau begehre [3]. Weil diese Anfrage unterlassen war, verlangten die Fenier einen Tribut von zwanzig Unzen Gold oder Anerkennung ihres Rechts, mit der Prinzessin die Nacht vor ihrer Hochzeit zu schlafen. Darin ist ein Herrenrecht der ersten Nacht nicht zu finden. Denn abgesehen davon, dass die Fenier eine Alternative zur Auswahl liessen, und dass sie für den Fall der Ver-

---

[1] O'Kearney S. 135.

[2] Helfferich S. 419. — Helfferich bemerkt dazu: „Das celtische leapta ist belonging to a bed." Diese Bemerkung ist an sich richtig. (Vgl. Lluyd und O'Reilly: „Leaptha, belonging to a bed".) Allein es ist nicht verständlich, wie sie mit der Schlacht von Gabhra zusammenhängen soll.

[3] Nach dieser Dichtung (O'Kearney S. 43) wurden einstmals die Frauen ler Fenier-Häuptlinge beim Baden durch einen Fremden überrascht. Der ᶠremde erkundigte sich nach den Sitten und Vorrechten der Fenier. Die ᶠenierkönigin gab Auskunft darüber und erzählte u. A.: „Niemand in Irland larf Jemandem eine Frauensperson zur Ehe geben, ohne dreimal anzufragen, ·b unter den Feniern Irlands kein Mann sei, der sie heirathen wolle; meldet ich ein Fian, so wird sie ihm gegeben."

weigerung des Lösegeldes nicht auf die Hochzeitsnacht, sondern auf die Nacht vor der Hochzeit Anspruch erhoben, so kann der fragliche Anspruch der Fenier überhaupt nicht als Herrenrecht bezeichnet werden, weil er auf die Königstochter gerichtet war.

B. Galt das jus primae noctis im Mittelalter?

I. Indien.

a. Untergang der Stadt Harapa.

Kapitel 42. Bastian führt zum Beweise eines jus primae noctis den Satz an, ein Häuptling der weissen Hunnen, Namens Shorkot, habe bei jeder Heirath in Harapa das Vorrecht des Ehemanns in Anspruch genommen[1]. Obwohl die Quelle dieser Nachricht nicht angegeben, und eine deshalb gestellte Anfrage[2] ohne Antwort geblieben ist, so kann doch einige Aufklärung darüber gegeben werden.

Im Jahr 1831 reiste nämlich eine englische Gesandtschaft mit Geschenken für den Maharaja von Lahore von Hyderabad nach Lahore[3]. Alexander Burnes, ein Mitglied der Gesandtschaft, besichtigte auf der Reise die Ruinen zweier alten Städte, und zwar Shorkote, zwischen den Flüssen Chenab und Ravee, und Harapa, seitwärts vom linken Ufer des Ravee. In seiner Reisebeschreibung wird eine Sage erwähnt, dass Shorkote vor ungefähr 1300 Jahren (also etwa im sechsten Jahrhundert nach Chr. Geb.) durch einen König des Westens zerstört worden sei. Burnes meint jedoch, die Erzählung über Shorkote sei eine glaubhafte Ueberlieferung von Alexander d. Gr., der an diesem Orte verwundet worden sei[4]. Ueber Harapa schreibt Burnes: „Ungefähr fünfzig englische Meilen von Toolumba ging ich fünf Meilen landeinwärts, um die Ruinen einer alten Stadt, Namens Harapa, zu untersuchen. Die Ueberreste sind ausgedehnt, und der Ort, der von Backsteinen erbaut war,

---

[1] Bastian S. 179: „Shorkot (leader of the white Huns) claimed the husbands privilege on every marriage (in Harapa)."

[2] Arch. f. Anthrop. Bd. 12 S. 268. Es ist anzunehmen, dass Herr Professor Dr. Bastian von dieser Anfrage Nichts erfahren hat.

[3] Die bekannte Stadt Lahore liegt am Fluss Ravee oder Hydraotes, der unterhalb der Stadt Toolumba in den Fluss Chenab oder Acesines einmündet; der Fluss Chenab mündet bei Mooltan in den Indus.

[4] Burnes vol. 3 chap. 5 S. 131, 132.

at ungefähr drei Meilen im Umfang. Dort sieht man eine zerörte Citadelle an der Uferseite der Stadt; sonst ist Harapa ein ollständiges Chaos, ohne ein ganzes Gebäude; die Backsteine nd zum Bau eines kleinen Ortes mit dem alten Namen, dicht ei den Ruinen, verwendet. Die Ueberlieferung setzt den Unterang von Harapa in dasselbe Zeitalter, wie den von Shorkote (vor 300 Jahren), und das Volk erklärt die Zerstörung der Stadt urch eine Rache Gottes über Harapa, und zwar über dessen eherrscher, der gewisse Vorrechte bei jeder Heirath n seiner Stadt beanspruchte und in Verfolg seiner usschweifungen sich der Blutschande schuldig achte. Zu einer spätern Zeit wurde Harapa eine muhammeanische Stadt; und dort ist das Grab eines Heiligen der Gläuigen, achtzehn Fuss lang, in der angeblichen, aber fabelhaften rösse des Verstorbenen. Ein grosser Stein von Ringform und ine grosse schwarze Platte von ovaler Gestalt, die neben dem rabe liegen, sollen den Ring und den Edelstein im Ring dieses Riesen darstellen und von werthvollerem Stoff gewesen sein, ls dem gegenwärtigen unedlen. Wo solche Fabeln geglaubt werden, müssen wir aufhören, auf verständige Dichtung zu hoffen. Ich fand einige persische und Hindu-Münzen in diesen Ruinen; aber ich kann das Zeitalter von keiner derselben bestimmen.“ [1]

In dieser Darstellung sind die fraglichen Vorrechte, die der Herrscher von Harapa soll in Anspruch genommen haben, nicht genau bezeichnet; und es ist nicht nöthig, an das jus primae noctis zu denken, zumal da der Bericht mehrere („gewisse“) Vorrechte erwähnt. Auch fehlt eine Angabe über das Alter der Volkssage und über die Art, wie Burnes Kenntniss davon erhalten hat. Hiernach ist ungewiss, ob die im Jahr 1831 entdeckte Sage aus alten Zeiten herrührt, und ob sie in Indien entstanden ist; es ist daher nicht gerechtfertigt, ohne eine Untersuchung dieser Vorfragen aus dem Bericht von Burnes zu folgern oder auch nur eine Vermuthung herzuleiten [2], dass in Indien einst das jus primae noctis geherrscht habe. Sicher ist nach dem Wortlaut des Berichts, dass die Erzählung dem Gebiet der Dichtung oder Sage angehört. Mithin wird die Behauptung Bastian's durch Burnes keineswegs bestätigt; abgesehen davon, dass der Name Shorkote nicht einem Häuptling, sondern einer Stadt zukommt.

---

[1] Burnes vol. 3 chap. 5 S. 137.

[2] Dieser Fehler findet sich bei Liebrecht 1864, S. 541, ebenso 1874, S. 141 und 1879, S. 419.

b. Recht des Königs von Tsiampa.

Kapitel 43. Der Venetianer Marco Polo soll im Jahr 1280 das Königreich Ziampa oder Tsiampa (Cambodja) besucht haben[1]. Von dieser Reise wird berichtet, im Reich des Königs von Ziampa dürfe kein Mädchen von einiger Schönheit heirathen, bevor es dem König vorgestellt sei; er behalte diejenigen, die ihm gefielen, für einige Zeit und gebe ihnen bei der Entlassung eine Summe als Ausstattung für eine standesgemässe Heirath[2]. Hieraus folgern zwei Gelehrte der Gegenwart, dem König von Tsiampa habe das jus primae noctis zugestanden[3]. Doch ist diese Meinung, abgesehen von der Frage, ob und inwieweit die Nachricht Glauben verdient, schon nach deren Wortlaut unhaltbar. Denn danach bestand die Unsitte darin, dass der König aus seinen Unterthanen (ohne Unterschied des Standes) Mädchen, die ihm gefielen, für seinen Harem auswählte, und dass er sie dort behielt, solange es ihm beliebte; diese Tyrannei wurde einigermassen dadurch gemildert, dass dieselben bei der Entlassung eine Ausstattung empfingen, um sich verheirathen zu können.

c. Buddha-Priester in Cambodja.

Kapitel 44. Der durch Abel-Rémusat übersetzte und herausgegebene Reisebericht eines chinesischen Gesandten aus dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts enthält eine Beschreibung, wie im Königreich Cambodja, unter grossen Festlichkeiten, den Jungfrauen von einem Priester Buddha's oder der Tao-sse-Sekte durch eine Manipulation das Zeichen der Jungfräulichkeit genommen wurde[4]. Dies geschah nach Inhalt des Berichts nicht bei den

---

[1] Ueber die Reisebeschreibung des Marco Polo vgl. Hüllmann Bd. 4 S. 357—362, besonders S 361: „Die Nachrichten über Indien, Persien, Arabien, Aethiopien sind aus arabischen Schriften entlehnt."

[2] M. Polo, book 3 chap. 6 S 586: . . . „in his dominions no young woman, of a certain degree of beauty, can be given in marriage, until she has been first presented to the king. Those who proove agreeable to him he retains for some time, and when they are dismissed, he furnishes them with a sum of money, in order that they may be able to obtain, according to their rank in life, advantageous matches". . . . Hierzu bemerkt Marsden (Note 1174), es lasse sich nicht feststellen, ob das „droit du seigneur" in Tsiampa bestanden habe.

[3] Liebrecht 1864, S. 541, ebenso 1874, S. 141 und 1879, S. 419 de Gubernatis. Indie S. 137.

[4] Rémusat S. 116—118: . . . „Audivi illum cum virgine simul in proxi-

inzelnen Heirathen, sondern jährlich zu gewisser Zeit in meheren Häusern. Von einem jus primae noctis ist hierbei keine Rede. Gleichwohl beruft sich ein moderner Gelehrter auf iesen Bericht für die an sich unklare Behauptung, dass in Camodja das jus primae noctis jenem Priester „aufliege" („inombe")[1]; woraus ein anderer Schriftsteller folgert, „dass in Cambodja das jus primae noctis dem Buddha-Priester oder Tao-sse gehöre"[2]. Ohne Grund erwähnt auch Liebrecht jenes Verfahren les Buddha-Priesters unter den vermeintlichen Beweisen eines us primae noctis[3].

d. Brahmanen in Ostindien.

Kapitel 45. Dalloz meint, die Brahmanen hätten die Erstinge (les prémices) der neuvermählten Frauen gehabt[4]. Und Angelo de Gubernatis versichert, im mittelalterlichen Indien hätten die Brahmanen das jus primae noctis besessen[5]. Er berichtet in einem andern Werk, in Malabar fänden sich Brahmanen, die aus religiöser Pflicht den jungen Mädchen, bevor dieselben heirathen könnten, das Zeichen ihrer Jungfräulichkeit abnähmen und sich dafür noch bezahlen liessen; selbst der König von Calicut räume das jus primae noctis einem Brahmanen ein[6]. Zur Erklärung dieses Missbrauchs erwähnt de Gubernatis eine alte, in der Brahmanen-Gesellschaft Indiens verbreitete und durch zahlreiche Ge-

---

mum cubiculum ingredi, ibique eam, manu adhibita, constuprare. Manum deinde in vinum immittit, quo, si quibusdam credideris, pater, mater, proximi eandem atque vicini, frontem signant; si aliis, vinum ore ipsi degustant. Sunt et qui sacerdotem puellae, pleno coïtu misceri asserunt, alii contra contendunt." Vgl. Köppen Bd. 1 S. 584; Lassen Bd. 4 S. 408.

[1] Giraud-Teulon S. 71. [2] Kulischer S. 223.

[3] Liebrecht 1879, S. 420.

[4] Dalloz, Dict. gén. Bd. 1 unter Adultère: . . . „Ailleurs les Bramines avaient les prémices des jeunes mariées." Hier ist kein bestimmtes Zeitalter genannt; doch kann die Bemerkung auf das Mittelalter bezogen werden.

[5] de Gubernatis, Thiere S. 200.

[6] de Gubernatis, Indie S. 137: . . . „trovarsi nel Malabar bràhmani, i quali, come per unico loro còmpito religioso, levano il fiore della virginità alle fanciulle, che per questo li pagano e senza del che non potrebbero pigliar marito. Il re stesso di Calicut concede il *jus primae noctis* ad un bràhmano". . . . Vgl. de Gubernatis, Usi S. 197, 198 („idea di purificare la sposa"). Der Bericht ist so gefasst, als solle er sich auf die Gegenwart oder wenigstens auf die Neuzeit beziehen; doch kann er auch vom Mittelalter verstanden werden, da der Titel des Werkes auf die Zeit vom dreizehnten bis sechzehnten Jahrhundert verweist.

dichte, Legenden und Novellen bestätigte Volksanschauung [1], wonach der Besuch eines Brahmanen als Segen für kinderlose Ehegatten gelte, und insofern der Brahmane als Befruchter betrachtet werde [2].

Nun ist zuvörderst klar, dass de Gubernatis in den angeführten Stellen den Ausdruck jus primae noctis in einem andern Sinn gebraucht, als in der seit dem achtzehnten Jahrhundert hergebrachten Bedeutung; denn nach dem Zusammenhang seiner Darstellung würde das Vorrecht des Brahmanen darin bestehen, dass er auf Begehren des Königs oder anderer Männer eine durch religiöse Vorschriften eingeführte Handlung vornimmt und dafür eine Gebühr empfängt. Insofern kann hier von einem Herrenrecht nicht gesprochen werden. Es ist aber auch nicht gerechtfertigt, die thatsächlichen Angaben von Gubernatis auf Treu und Glauben als richtig anzunehmen, zumal da sein Bericht an mehreren Unklarheiten leidet [3], und der weitere Inhalt seiner Schrift über das jus primae noctis, soweit derselbe sich auf das europäische Mittelalter bezieht, den Beweis liefert, dass der genannte Gelehrte bei Untersuchung dieser Frage die Ansichten von Ducange und spätern Schriftstellern ohne ausreichende Prüfung für richtig angenommen hat.

Hätten alle indischen Brahmanen, wie de Gubernatis anzunehmen scheint, im Mittelalter oder in älterer Zeit jenes Recht besessen, das er mit dem Ausdruck jus primae noctis bezeichnet, so müsste es leicht sein, dies zu beweisen. Es müssten dann die Beweise in der Sanskrit-Litteratur, namentlich in der Rechts-Litteratur, Indiens in Fülle zu finden sein. Zur ältesten Sanskrit-Litteratur (Veda-Litteratur) gehören die bereits erwähnten „Hausregeln" (Gṛihyasûtras) [4]; darin sind die Hochzeitsgebräuche der alten Inder genau beschrieben; dort wäre der Platz gewesen, von dem fraglichen Recht der Brahmanen, wenn es bestanden hätte,

---

[1] Diese Volksanschauung soll durch ganz Indien verbreitet sein, jener Missbrauch aber sich bloss in Malabar ausgebildet haben. (Vgl. Anm. 2.) Für diese Inkongruenz giebt de Gubernatis keine Erklärung.

[2] de Gubernatis, Indie S. 137: . . . „l'uso di adoperare il bràhmana come fecondatore è antico nella società bràhmanica; e i poemi e le leggende e le novelle dell' India, dove si parla di parenti che non possono aver figliuoli e vorebbero averne, dimostrano come la visita di un bràhmano non fu mai inutile e divenne sempre una vera benedizione; solamente nel Malabar, oltre all' uso noi costatiamo l'abuso della cosa". Vgl. de Gubernatis, Usi S. 197, 198.

[3] Vgl. bezüglich der Erbrechtsfrage oben Kap. 6 S. 34.

[4] A. Weber Bd. 5 S. 267—412. Stenzler 1865. Oldenberg bei Weber Bd. 15 S. 1—166. Vgl. oben Kap. 27 S. 156, 157.

Zeugniss abzulegen; daselbst ist aber Nichts davon zu finden. Nach Auskunft des Herrn Professors Dr. Jolly kommt auch in einigen ungedruckten Werken dieser Klasse, die sonst manches Eigenthümliche enthalten, von einem derartigen Recht Nichts vor. Zudem ist der Umstand verdächtig, dass das fragliche Recht gerade den Brahmanen zustehen soll, die als Träger der Sanskrit-Litteratur doch gewiss nicht darüber geschwiegen hätten [1]. Zu demselben Ergebniss führt die Nachforschung in den indischen Gesetzbüchern. Die geraume Zeit vor Christi Geburt verfassten Gesetzbücher des Âpastamba und des Gautama gewähren einen klaren Einblick in die Sitten und Rechtszustände der alten Inder, worin keine Spur von unsittlichen Gebräuchen oder gar von einem jus primae noctis der Brahmanen zu finden ist. Die darin enthaltene Strafbestimmung gegen einen Brahmanen, der mit der Ehefrau eines Andern fleischlich verkehrt [2], giebt keine Andeutung einer dafür möglichen Entschuldigung. Auch in den Gesetzbüchern von Manu, Yâjñavalkya, Vishṇu, Vasishṭha, Nârada und Andern, kurz in allen bisher bekannt gewordenen Gesetzbüchern des indischen Alterthums, deren Zahl sehr bedeutend ist, findet sich (nach einer Auskunft des Herrn Professors Dr. Jolly) nicht die leiseste Anspielung auf eine derartige Sitte. Nach Bestimmungen der indischen Gesetzbücher wurde auf die Jungfräulichkeit der Braut ein so grosses Gewicht gelegt, dass eine Ehe für ungültig erklärt werden konnte, wenn die Gattin bei Abschluss der Ehe nicht Jungfrau war; ferner dass der Vater, der die Anzeige eines solchen Fehlers unterliess, bestraft wurde, und dass der mit Unrecht gemachte Vorwurf jenes Mangels als schwere Beleidigung galt [3]. Hiermit ist die Annahme, dass ein jus primae noctis bestanden haben könne, schwer vereinbar. Zudem erörtern die indischen Gesetzbücher alle wirklichen oder eingebildeten Vorrechte der Brahmanen mit solcher Vollständigkeit, dass jenes Recht der Brahmanen, „selbst wenn es nur als frommer Wunsch existirt hätte, sicherlich nicht übergangen worden wäre“ [4].

---

[1] Aus einem Brief des Herrn Prof. Jolly.

[2] Âpastamba II, 10, 27 n. 11, bei Bühler S. 165: „They declare, that a Brâhmana who has once committed adultery with a married woman of equal class, shall perform one-fourth of the penance prescribed for an outcast.“

[3] Vgl. Manu 8, 224; Nârada 12, 34; Manu 9, 72 und 73; Yâjñavalkya 2, 1, 66; Vishṇu 5, 44—46; etc.

[4] Aus einem Briefe des Herrn Prof. Jolly.

Eine Anfrage [1] nach den Quellen, worauf die Behauptung von de Gubernatis beruhe, ist unbeantwortet geblieben. Zufolge besonderer Erkundigung habe ich darüber (von Herrn Professor Dr. Jolly) folgende Auskunft empfangen: „Mit der von Gubernatis angeführten Volksanschauung, wonach der Besuch eines Brahmanen als Segen für kinderlose Ehegatten gilt, sind vielleicht Erzählungen wie die von Nala und Damayantî gemeint, wo gleich zu Anfang von einem Besuch des Damana, eines heiligen Mannes, bei dem König Bhîma erzählt wird. Zum Lohn für die gastliche Aufnahme, die er findet, schenkt Damana dem bisher kinderlosen König drei Kinder. Freilich wird in diesen und ähnlichen Fällen der Brahmane keineswegs direct als Befruchter betrachtet. Dies ist nur bei der Leviratsehe der Fall. Bei der Leviratsehe aber handelt es sich um den Verkehr, nicht mit einer Jungfrau, sondern mit einer kinderlos gebliebenen Frau oder Wittwe. Die Ausübung dieser Sitte, die schon Manu als eine ‚viehische' bezeichnet, ist nach den Gesetzbüchern in der Regel auf Verwandte beschränkt und kann nur in Ermanglung von solchen (einer oder zwei Stellen zufolge) auf einen beliebigen Brahmanen übertragen werden." Aus diesen Anschauungen erklären sich folgende vier Erzählungen, von denen die drei ersten in dem grossen Heldengedicht Mahâbhârata (d. i. grosser Krieg der Bhârata [2]) enthalten sind; sie stammen dem Anschein nach nicht aus der Zeit der ursprünglichen Abfassung des genannten Epos, sondern aus brahmanischen Bearbeitungen späterer Zeit. Als Râja Çântanu, der König von Hastinâpura (am oberen Ganges, nordöstlich von dem heutigen Delhi), der Urenkel des grossen Königs Bhârata, gestorben war, folgte nicht sein ältester Sohn, Namens Devavrata (der auch mit dem Patronymikon Çântanava, d. i. Sohn oder Nachkomme des Çântanu, bezeichnet wird), sondern die Herrschaft fiel an seine beiden Söhne zweiter Ehe, zuerst an den älteren, Citrâñgada, dann, nach dessen Tode, an Vicitravîrya. Denn Devavrata, der Sohn erster Ehe, hatte auf die Nachfolge verzichtet und feierlich gelobt, unvermählt zu bleiben, weil nur dadurch sein Vater zu der zweiten Gattin, Satjavatî, gelangen konnte. Seit jenem schrecklichen Gelübde wurde Devavrata mit dem Namen Bhîshma (d. i. der Schreckliche) bezeichnet. Vicitravîrya starb kinderlos und hinterliess zwei Witt-

[1] Arch. f. Anthrop. Bd. 12 S. 268.

[2] Bhârata heissen die Nachkommen des Stammvaters Bharata; ähnlich wie Vâsishṭha das von Vasihṭha herrührende Gesetzbuch ist.

wen, Ambikâ und Ambâlikâ. Nun war es Sitte, dass beim Tod eines Mannes, der keinen Sohn hinterliess, sein Bruder oder nächster Verwandter seine Wittwen zu sich nahm und aus ihnen Söhne für den Verstorbenen erweckte[1]. Die Königin-Mutter Satyavatî bat deshalb den Bhîshma, mit den Wittwen des Königs Vicitravîrya demselben Söhne zu erzeugen. Bhîshma berief sich auf sein Gelübde. Darauf wendete sich Satyavatî an einen ihrer eigenen Verwandten, den Brahmanen Vyâsa, der ihren Wunsch erfüllte[2]. Ambikâ gebar den Dhṛitarâshṭra, und Ambâlika gebar den Pâṇḍu. Nach einer andern Darstellung war Vyâsa ein Sohn der Satyavatî und des Rishi Parâçara, also ebenfalls Halbbruder des Vicitravîrya, und er erfüllte in dieser Eigenschaft die bezeichnete Verpflichtung[3]. Eine zweite Erzählung lautet, der Brahmane Dîrghatamas habe auf Bitten des Königs Bali, für ihn Söhne zu erwecken, mit der Königin Sudêshṇâ fünf Söhne erzeugt[4]. Nach einer dritten Erzählung erhielt einmal der König Saudâsa (von Ayodhyâ) Besuch von dem berühmten Brahmanen Vasishṭha, den er bat, mit seiner Frau einen Sohn für ihn zu erzeugen; Vasishṭha gewährte die Bitte und kehrte, als die Königin schwanger war, in seine Einsiedelei zurück. Die Königin gebar darauf einen Sohn, Namens Açmaka, der als Sohn des Saudâsa erzogen wurde. Diese Geschichte wurde dem Arjuna erzählt, der daran Anstoss nahm. Deshalb wurde ihm zur Aufklärung mitgetheilt, Saudâsa habe einst die Prophezeiung erhalten, er müsse sterben, wenn er seine Frau umarme; er habe

---

[1] Ueber diesen Grundsatz (Manu 9, 59 ff.) vgl. Wheeler Bd. 1 S. 58, 62, Bd. 2 S. 583—585; Lassen Bd. 1 S. 780; Mayr S. 99.

[2] Mahâbhârata, Ausg. von Calcutta, Buch 1 Vers 4273—4304; Ausg. von Bombay, Buch 1 Kap. 106 Vers 1—32. Vgl. Wheeler Bd. 1 S. 50—62, besonders S. 50, 51, 54.

[3] Lassen Bd. 1 S. 776, 779—781. Wheeler Bd. 1 S. 60, 61. — Ein so erzeugter Sohn hiess Kshetrajna-Sohn, d. i. auf dem Acker des verstorbenen Bruders erzeugt. Lassen Bd. 1 S. 780, 781. — Es wird vermuthet, dass nach der ursprünglichen Fassung der Dichtung Bhîshma selbst der bezeichneten Verpflichtung genügte, und dass die Erzählung von seinem Gelübde und von der Hülfe des Brahmanen Vyâsa (der als Verfasser des Mahâbhârata gilt) aus der späteren brahmanischen Bearbeitung herrührt. Vgl. A. Holtzmann Bd. 1 S. XI, XII und S. 37, 38, 211; Wheeler Bd. 1 S. 58—63. Eine Bestätigung dieser Vermuthung liegt darin, dass im weiteren Verfolg des Heldengedichts Bhîshma von den Söhnen des Dhṛitarâshṭra sowohl wie des Pâṇḍu als Grossvater bezeichnet wird.

[4] Mahâbhârata, Ausg. von Calcutta, Buch 1 Vers 4172—4222. Ausg. von Bombay, Buch 1 Kap. 104 Vers 1—56. Vgl. Lassen Bd. 1, 2. Aufl. S. 669—671.

daher, um seinen Stamm fortzusetzen, zu jenem Ausweg gegriffen [1]. Endlich wird aus dem Bhâgavata-purâṇa eine Stelle angeführt, wonach Aṅgiras einem kinderlosen Krieger, Namens Rathîtara, Söhne erzeugte [2].

Aus diesen Dichtungen ist die durch Gubernatis bezeichnete Volksanschauung nicht zu entnehmen, und noch weniger seine Behauptung von einem jus primae noctis zu begründen. Von einem derartigen Recht weiss, wie mir ein Hauptkenner des indischen Epos, Herr Professor Dr. Holtzmann zu Durlach, mitgetheilt hat, das Mahâbhârata selbst in seinen spätesten Stellen Nichts zu melden; und „die Zeit, aus welcher unsere epische Poesie stammt, also die nachvedische Heldenzeit, weiss von jenem jus absolut Nichts". Im Gegentheil dient der Inhalt der vorstehenden Dichtungen zur Bestätigung der Vermuthung, dass die Brahmanen von einem Vorrecht, das ihnen bewilligt worden wäre, gewiss nicht geschwiegen hätten.

Hätte ein jus primae noctis oder eine ähnliche Unsitte der Brahmanen geherrscht, so müsste darüber bei den indischen Juristen des Mittelalters, welche die älteren Werke mit Commentaren versehen und zu Systemen verarbeitet haben, nähere Auskunft zu finden sein. Davon ist aber Nichts bekannt geworden; und Herr Professor Dr. Jolly hat mir auf Befragen bestätigt, dass sich bei jenen Juristen nirgends eine derartige Anschauung oder Vorschrift finde.

In allgemeinen Darstellungen über Religion und Rechtsentwicklung der Inder [3] habe ich keine Spur von einem jus primae noctis oder von einem „ähnlichen" Recht der Brahmanen entdeckt; und sowohl Albrecht Weber als auch Julius Jolly haben mir die Versicherung gegeben, dass ihnen aus der indischen Litteratur keine Stelle über das jus primae noctis bekannt sei.

Hiernach ist es ungerechtfertigt, zu behaupten, dass die Brahmanen Indiens, sei es im Mittelalter oder in älterer Zeit, ein jus primae noctis oder ein „ähnliches" Recht besessen hätten.

Allerdings gilt das Gesagte in der Hauptsache nur von den Indern, soweit solche zur indogermanischen Volksrace gehören, nicht von den im südlichen Vorderindien verbreiteten Volks-

[1] Mahâbhârata, Ausg. von Calcutta, Buch 1 Vers 4736 und 4787, auch Vers 6787—6791; Ausg. von Bombay, Buch 1 Kap. 122 Vers 21 u. 22, auch Kap. 177 Vers 43—47. Vgl. Muir 2. Aufl. Bd. 1 S. 418.

[2] Muir 2. Aufl. Bd. 1 S. 224.

[3] Benfey, Indien, bei Ersch u. Gruber Bd. 17. A. Weber Bd. 1 u. Bd. 2. Dalloz, Rép. (1870) S. 5—12.

tämmen der Dravida-Race [1]. Von den zur Dravida-Race gehöigen Malabaresen melden einige Seefahrer der Neuzeit, dass bei Iochzeiten des Kaisers (Samorin) von Calicut und bei Hochzeiten ınderer vornehmer Herren die Priester ersucht würden, gewisse Iandlungen mit den Bräuten vorzunehmen [2]. Die Möglichkeit st nicht zu bestreiten, dass ähnliche Unsitten schon im Mittellter bestanden. Doch ist dies bisher nicht bewiesen, und kann araus keinenfalls ein jus primae noctis der Brahmanen gefolgert verden.

II. Russland.

Eine Chronik über „das Fürstliche“.

Kapitel 46. Jacob Grimm schreibt: „In Russland musste ler leibeigene Bräutigam dem Herrn der Braut einen schwarzen Marder liefern, und Nestor erzählt, im Jahr 964 habe Olga das Fürstliche abgeschafft und dafür jene Abgabe verordnet. Das ürstliche (Recht) bezieht man auf die Sitte alter Völker, bei welchen die erste Nacht leibeigener Bräute dem Herrn gehörte.“ [3] Weinhold stellt die bestimmte Behauptung auf, in Russland habe der Gebieter der Braut das jus primae noctis gehabt [4]. Scherr versichert, aus Russland werde glaubwürdig bezeugt, dass dort der Herr das Recht der ersten Nacht bei der leibeigenen Braut gehabt habe [5]. Post meint, das jus primae noctis sei in Russland im Jahr 964 durch Olga abgeschafft worden; er schreibt darüber: „Dieses uralte Recht löst sich später in eine Abgabe auf und verschwindet endlich als solche. Olga verordnete, dass statt desselben vom Bräutigam ein schwarzer Marder genommen werden solle, woher noch bis vor Kurzem eine Abgabe, welche der Bräutigam für seine leibeigene Braut dem Herrn derselben entrichtete, die Mardergabe hiess.“ [6] Liebrecht versichert, das jus primae noctis sei im Mittelalter in Russland [7] beansprucht und geübt worden [8].

Alle diese Behauptungen sind auf eine Schrift von Joseph

---

[1] Vgl. darüber Andree S. 73. — Ueber die Polyandrie dieser Volksstämme s. oben Kap. 6 S. 35, 36.

[2] Vgl. das Nähere darüber in Kap. 75.

[3] Grimm, R.-A. 2. Ausg. S. 379, 380. Daraus: Michelet S. 263.

[4] Weinhold S. 194.

[5] Scherr 1865, S. 129. [6] Post S. 38.

[7] Auch nach dem Jahr 964?

[8] Liebrecht 1874, S. 138 und 1879, S. 416.

Müller aus dem Jahr 1812 und auf ein im Jahr 1826 erschienenes Werk von Ewers zurückzuführen. Müller und Ewers stützen sich auf v. Schlözer's Arbeiten vom Jahr 1809, und zwar auf einen darin erwähnten Ausspruch des russischen Schriftstellers Tatisczev, der sich bei einer Stelle der russischen Chronik an das fragliche Herrenrecht erinnerte. Obwohl Ewers den Tatisczev als einen „durchaus unkritischen Gewährsmann" bezeichnet", nehmen doch Müller und Ewers die fragliche Stelle der russischen Chronik für ächt an; und sie meinen, darin sei die Rede von dem jus primae noctis, welches früher in Russland stattfand [1]. Einen Hauptgrund für diese Meinung findet Ewers darin, dass ein solches Recht in andern Ländern gegolten habe und in Urtheilen der Sénéchaussée de Guyenne vom 13. Juli 1302 und des Parlaments zu Paris vom 19. Mai 1409 förmlich anerkannt worden sei [2]. Nun ist aber das angebliche Urtheil vom Jahr 1302 eine fälschlich angefertigte Urkunde [3], und das Urtheil vom Jahr 1409 hat keinen Zusammenhang mit dem fraglichen Herrenrecht [4]. Damit fällt die Hauptstütze hin, worauf Ewers seine Meinung erbaut hat. Zwar bemerkt er, in Russland führe eine Abgabe, die der Bräutigam für seine leibeigene Braut dem Herrn derselben entrichte, noch jetzt den Namen „Mardergabe" [5]. Allein daraus kann höchstens die Vermuthung hergeleitet werden, dass als Abgabe Anfangs ein schwarzer Marder, später eine Geldsumme zu entrichten war. Die weitere Hypothese von Ewers, Olga habe im Bereich ihrer Familienbesitzungen die Häuptlinge bewogen, sich die Ablösung ihres persönlichen Rechts für einen bestimmten Preis gefallen zu lassen [6], ist unvereinbar mit seinem Bericht, dass die Ablösungssumme nicht bloss an die Herren, sondern auch an die Geistlichkeit zu zahlen gewesen sei. Abgesehen von diesen allgemeinen Gründen, ist leicht nachzuweisen, dass die Meinung von Ewers unhaltbar ist.

Ueber Olga, Wittwe des im Jahr 945 in einem Feldzug gegen die Drewier erschlagenen Grossfürsten Igor, die für ihren Sohn Sviatoslav Igorevicz die Vormundschaft führte und Reichsverweserin war, wird aus der Zeit um 964 gemeldet: „Damals schaffte Olga das Fürstliche ab und verordnete, dass der Bräuti-

[1] J. Müller S. 220, Anm. 97; Ewers S. 70.
[2] Ewers S. 71 u. 75.
[3] Kap. 62. [4] Kap. 63.
[5] Ewers S. 72. Vgl. J. Müller S. 220.
[6] Ewers S. 73.

einen schwarzen Marder an den Fürsten entrichte, und so der Bojar von seinem Unterthan nehmen solle.“ [1] Diese ɜ ist nicht, wie Jacob Grimm aus Ewers entnimmt, eine Er- .ng Nestor's, sondern ein späteres Einschiebsel der russischen nik [2]. Ein Mönch im Höhlenkloster (peczerskij monastyr) zu , Namens Nestor, geboren im Jahr 1056 und gestorben im 1116 oder etwas später, soll einige Jahre vor seinem Tode russische Chronik in slavonischer Sprache geschrieben haben [3], .emnächst von Abt Sylvester und zwei ungenannten Mönchen um Jahr 1203 fortgetzt wurde [4]. Das Original von Nestor's nik ist verloren gegangen; die ältesten bisher entdeckten Ab- ꞉ten stammen aus der mongolischen Periode [5]. Es entstanden end der mongolischen Herrschaft (1224—1462) und später eiche Abschriften mit willkürlichen Zusätzen und Aenderun- ɔis zum Jahr 1630, so dass mehr als fünfhundert Jahre mit russischen Chronikenschreiberei vergingen [6]. Das Alter der lnen Handschriften ist schwer zu bestimmen, da nach Ver- rung v. Schlözer's wenigstens zu seiner Zeit (1802) eine nische Diplomatik in Russland noch unbekannt war [7]. Im 1732 begann der erste Druck einer Uebersetzung, und zwar einer einzelnen Abschrift [8]. In den Jahren 1768—1784 er- nen vier Folianten von Auszügen aus einer Menge von Hand- ꞉ten bis zum Jahr 1462, die der im Jahr 1750 verstorbene czev (Geheimer Rath und Gouverneur von Astrachan) seit vorbereitet hatte [9]. Von 1767—1800 wurden zwölf Hand- ꞉ten der russischen Chronik gedruckt [10]. v. Schlözer hat diese gedruckten und noch neun ungedruckte Handschriften mit- der verglichen und den Versuch gemacht, daraus den ur-

---

꞉atisczev bei v. Schlözer Bd. 5 S. 127: „Togdash otrieszi Olga kniasheje, ıila brat' ot shenicha po czernie kunie, kak Kniaziu tak Bojarinu ot ›oddannago.“ Vgl. J. Müller S. 131 (wo sich folgende unklare Ueber- g findet: „Damals schaffte Olga das Fürstliche ab, und verordnete, von ›räutigam zu einem schwarzen Marder zu nehmen, dem Knäsen sowohl n Bojaren von seinem Unterthan“); Ewers S. 70.

·. Schlözer Th. 5 S. 126, 127.

·. Schlözer Th. 1 S. 3—9; Potthast S. 463 und S. 1009.

·. Schlözer Th. 1 S. 16, 17. Vgl. hiergegen jedoch Rjumin Bd. 1, Einl. 3.

·. Schlözer Th. 2 S. 14, 287, 295, Th. 5 S. 5.

·. Schlözer Th. 1 S. 20—22, 53—56, 83.

·. Schlözer Th. 1 S. 41, Th. 2 S. 287.

·. Schlözer Th. 1 S. 80. [9] v. Schlözer Th. 1 S. 92, 107, 108.

v. Schlözer Th. 2 S. I.

sprünglichen Text Nestor's wiederherzustellen [1]. Seitdem scheinen diese Arbeiten fortgesetzt zu sein [2].

Die vorbezeichnete Stelle über „das Fürstliche", welches Olga im Jahr 964 abgeschafft haben soll, steht in keiner von den Handschriften, die v. Schlözer verglichen hat. Er versichert, sie sei ein Einschiebsel, das sich bloss bei Tatisczev finde. „Von dieser Stelle sagt Tatisczev, Anmerkung 135, S. 329, er habe sie einzig und allein im Cod. Raskoln. gefunden." [3] Aus welcher Zeit dieser Codex stammt, wird nicht berichtet. Es liegt nahe, zu vermuthen, dass er aus verhältnissmässig später Zeit herrührt; denn es liesse sich nicht erklären, dass diese Stelle Jahrhunderte lang bei allen neuen Abschriften unbemerkt blieb, wenn sie schon in einer alten Handschrift gestanden hätte.

Mithin kann die fragliche Stelle weder dem ersten Verfasser der russischen Chronik zugeschrieben, noch überhaupt mit Sicherheit für eine Nachricht des Mittelalters ausgegeben werden, und es bedarf keiner näheren Prüfung, ob und inwieweit die russische Chronik für die Geschichte von Olga und Sviatoslav [4] Glauben verdient. Allein selbst wenn jene Stelle Wahrheit enthielte, so könnte sie doch nicht zu der Meinung berechtigen, dass Olga das jus primae noctis vorgefunden und abgeschafft habe. Tatisczev sagt (nach v. Schlözer's Bericht), die Bedeutung des Ausdrucks „das Fürstliche" (kniasheje) sei „nicht völlig bekannt"; „doch denkt er an die Sitte alter Völker, bei denen die erste Nacht leibeigener Bräute den Herren gehörte, und citirt dabei den Herodot IV, 34 und Justin. Dieses schändliche Recht habe Olga, während ihr Sohn im Feld war (und sie sich doch noch mit der Staatsverwaltung abgab), in eine Geldabgabe verwandelt; und diese werde noch bis auf den heutigen Tag bei Hochzeiten an die Herren und die Geistlichkeit entrichtet." [5] Hiernach wird jener Ausdruck mit dem Recht der Herren auf „die erste Nacht leibeigener Bräute" nur deshalb in Verbindung gebracht, weil

[1] v. Schlözer Th. 2 S. III u. IV. [2] Vgl. Rjumin, Einl. zum 1. Bd.

[3] v. Schlözer Th. 5 S. 127. — Der vollständige Titel dieses Codex, der dem Tatisczev selbst gehörte, lautet: „Roscoln. Golytz. Poviest' vremiannych die *Nestora*, Czernoriztza Feodosjeva Peczerskago monastyria." Vgl. v. Schlözer Th. 2 S. 4.

[4] Dieser Theil ist nebst Uebersetzung und Commentar bei v. Schlözer Th. 5 S. 1—186 abgedruckt. Vgl. die Kritik Th. 5 S. 7, 8.

[5] v. Schlözer Th. 5 S. 127. Vgl. J. Müller S. 220. — Welche Stelle aus den Schriften von Justinus Martyr in vorstehenden Citaten gemeint sei, ist nicht angegeben.

Tatisczev, ein Schriftsteller des achtzehnten Jahrhunderts, meint, eine derartige Unsitte habe bei alten Völkern geherrscht. Doch ist eine Berechtigung für diese Annahme weder aus Herodot noch aus Justin zu entnehmen. Zudem ist die Erklärung auch insofern unverständlich, als darin zwei verschiedene Abgaben (an die Herren und an die Geistlichkeit) ohne jede Begründung gleichgestellt werden.

v. Schlözer berichtet, Jelagin sei der Einzige, der von dieser Stelle Notiz genommen habe. Jelagin zweifelt nicht daran, dass hier „das im alten Europa allgemein (?) geltende Droit du seigneur (Jus primae noctis) gemeint sei: eine Folge des barbarischen Lehenrechts, welches ja anfänglich, bekanntlich, auch in Russland stattgehabt. Noch jetzo werde die Geldabgabe, die der Bräutigam für seine Braut bezahlt, kuniczнoje (bei Heym kunitza) genannt". v. Schlözer setzt hinzu: „So hätte sich also ein für die alte russische Welt wichtiges Factum nur in einem einzigen Codex geborgen."[1] Schon diese letzte Bemerkung, in Verbindung mit dem Fragezeichen hinter „allgemein", deutet an, dass v. Schlözer den Erklärungen von Tatisczev und Jelagin keinen Beifall spendet. Deutlicher ist dies durch eine Nachtragsbemerkung ausgedrückt, die unter den Berichtigungen steht: „S. 127. Grupen in Uxor theotisca p. 8 beweist, dass das jus primae noctis ein schottisches Märchen sei."[2] In der Geschichte Russlands von Bestushew-Rjumin findet sich keine Erwähnung jener Erzählung, obwohl darin berichtet wird, dass Oleg den Drewlänen die Verpflichtung auferlegt habe, einen schwarzen Marder vom Rauchfang zu zahlen, und obwohl die Thätigkeit Olga's bei Feststellung der Abgaben in ausführlicher Darstellung geschildert wird[3].

Aus allen diesen Gründen fehlt eine Berechtigung für die Behauptung, dass in Russland das jus primae noctis bestanden habe und durch Olga abgeschafft worden sei.

III. Deutschland und Schweiz.

a. Unbestimmte Nachrichten aus Deutschland.

Kapitel 47. Viele Schriftsteller des achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderts[4] sind der Meinung, in Deutschland habe

[1] v. Schlözer Th. 5 S. 127. [2] v. Schlözer Th. 5 S. 215.

[3] Rjumin S. 82, 83.

[4] Keysler § 64 S. 484; Westphal §§ 11, 12, S. 37—40; Pars S. 182; v. d. Schelling Bd. 1 S. 146, 147, § 16; Johnson S. 230 in der Anm.; v. Alvensleben zu Fellens S. 148; Dulaure, Gesch. d. Adels S. 241, 242; Merlin, Rép.

das Herrenrecht der ersten Nacht bestanden. Ein Artikel der Augsburger Allgemeinen Zeitung bestreitet zwar die Richtigkeit dieser Annahme, will aber zugeben, dass in einzelnen Gegenden sich Andeutungen fänden, wonach jenes Recht „per nefas in Anwendung gebracht worden sei“ [1]. Georg Ludwig v. Maurer bemerkt, in Deutschland fänden sich nur wenig Spuren von jenem Recht; und Christian Meyer meint, aus der Zeit des Mittelalters sei „von einer thatsächlichen Ausübung des sogenannten jus primae noctis in Deutschland eine sichere urkundliche Beglaubigung nicht aufzufinden“ [2]. Keysler behauptet, unter dem Namen „jus cunnagii“ sei bei unsern Vorfahren ein Recht gebräuchlich gewesen, welches den Fürsten und allen Dynasten, so oft Jungfrauen aus ihrer Herrschaft heiratheten, die erste Verletzung und Verkostung der jungfräulichen Keuschheit überlassen habe [3]. Andere behaupten, der Brauch des jus primae noctis habe bei den Deutschen im Mittelalter vielfach stattgefunden [4]; dies Recht sei im europäischen Mittelalter bekanntermassen in Deutschland ebensowohl wie anderwärts beansprucht und geübt worden [5]; es habe sich in Deutschland länger erhalten, als manches andere aus dem Feudalismus hervorgegangene Herrenrecht [6]; die Herren in Deutschland hätten die Ausübung jenes empörenden Rechts bis ins achtzehnte Jahrhundert hinein gefordert [7].

Auf die Frage, in welchen Theilen Deutschlands jenes Recht gegolten habe oder ausgeübt worden sei, geben die meisten Schriftsteller keine Antwort. Doch hält Ludwig v. Alvensleben die Lausitz für das Land, wo sich die Ausübung jenes Rechts in Deutschland am längsten erhalten habe [8]. Sugenheim meint,

---

unter Markette; Dümge S. 20, 28; v. Hormayr 1832, S. 38 und 1842, S. 146; Kolb 1842, S. 497; Nork S. 190—192; Delpit S. 65, 66; de Labessade Nr. 47 S. 24; Weinhold S. 195; Scherr 1858, S. 212 (und 1876, S. 237, 238); Scherr 1865, S. 129; Liebrecht 1864, S. 541; v. Schmitz S. 232; Liebrecht 1874, S. 138; Post S. 38; Kulischer S. 224, 227, 228; Liebrecht 1879, S. 416, 418.

[1] Augsb. Allg. Ztg. v. 18. April 1868, Nr. 109 S. 1662.

[2] v. Maurer Bd. 3 S. 169; Chr. Meyer S. 365. [3] Keysler § 64 S. 484.

[4] Kulischer S. 227. [5] Liebrecht 1879, S. 416.

[6] v. Alvensleben zu Fellens S. 148. [7] Dulaure, Adel S. 241, 242.

[8] v. Alvensleben zu Fellens S. 148. — Eine Andeutung über das angebliche jus primae noctis der Lausitz findet sich schon in einer Anmerkung des Uebersetzers von Johnson (S. 230): „Wo mir recht ist, so findet dieses nämliche Herrenrecht bei uns noch in den wendischen Dörfern der Lausitz statt, wo der Bräutigam die primam noctem seiner Braut mit Erlegung eines Dukaten bei dem Gutsherrn lösen muss.“

ı Bayern hätten bis zu den letzten Decennien des achtzehnten ahrhunderts die Leibherren sich jenes Recht anzueignen gewusst [1]. ›araus folgert ein späterer Schriftsteller, jenes Recht sei noch ı der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts von den Grundbesitzern ı Bayern in der primitiven Form ausgeübt worden [2]. In einer ndern Schrift findet sich die Meinung, das jus primae noctis rscheine „in so manchen Gegenden des südlichen Deutschlands rirklich als erwiesen", dagegen sei es „stark zu bezweifeln", .ass es in der Umgebung von Soest (in Westfalen) gegolten habe [3].

In Wahrheit liegt nicht die mindeste Berechtigung zu der nnahme vor, dass in irgend einem Theil der zum Deutschen eich vereinigten Länder zu irgend einer Zeit das jus primae ıoctis gegolten habe oder auch nur thatsächlich ausgeübt worden ·ei. Kein Schriftsteller hat für die angeführten Behauptungen ›inen directen Beweis zu erbringen versucht. Dies gilt auch von len Behauptungen, die durch ihre Fassung bei dem Leser die Vor›tellung erwecken, als beruhten sie auf urkundlichen Beweisen. Es wird behauptet, in Deutschland seien Gesetze zur Bekämpfung jenes Rechts erlassen, und die Geistlichkeit habe versucht, dagegen ›inzuschreiten [4]; allein es fehlt eine Bezeichnung dieser Gesetze und Massregeln, die in der That nicht existiren. In Ermanglung direc;er Beweise können die vorbezeichneten Meinungen nur auf Indi›ien oder Vermuthungen gestützt werden. Nun ist es aber undenkbar, dass jenes Recht in Deutschland als gültig anerkannt oder auch nur thatsächlich ausgeübt sein sollte, ohne in irgend einer Urkunde oder von irgend einem deutschen Schriftsteller vor dem achtzehnten Jahrhundert erwähnt zu werden. Liebrecht meint, es müsse in Deutschland bestanden haben und ausgeübt worden sein, weil es „einst fast überall existirte und geübt wurde" [5]. Ein anderer Schriftsteller entnimmt aus dem Namen einer bei Eigenthumsübergängen in Wetzlar gültig gewesenen Abgabe die Vermuthung, dass jenes Recht in Deutschland allgemein bekannt gewesen sei [6]. Ferner wird in der Beschaffung „schöner Frauen" eine „Ausdehnung des droit du seigneur" [7] gefunden. Diese Beispiele kennzeichnen die Unhaltbarkeit der Vermuthungen, aus denen gefolgert wird, das jenes Recht in Deutschland gegolten

[1] Sugenheim 1861, S. 374. Vgl. Welsch S. 2.
[2] Kulischer S. 228. [3] v. Schmitz S. 232. [4] Scherr 2. Aufl. S. 212.
[5] Liebrecht 1869, S. 311 und 1879, S. 418.
[6] Kulischer S. 228. Vgl. darüber oben Kap. 2 S. 10.
[7] Anz. f. Kunde d. deutschen Vorzeit Bd. 6. S. 136.

habe. Die Meinung zahlreicher Schriftsteller, dass aus deutschen Heirathsabgaben und aus deren Benennungen auf ein jus primae noctis geschlossen werden könne, ist im Kapitel 22 widerlegt.

b. Aufstand gegen die Zwingherren von Ravenstein.

Kapitel 48. Freiherr v. Hormayr erzählt, es habe in Deutschland stets als unerträgliche Tyrannei gegolten, wenn ein Burgherr das Recht der ersten Nacht wirklich an Haut und Haar ausübte; „die Zwingherren von Persen, von Ravenstein und von Vatz erweckten dadurch den Aufruhr, der sie vertrieb“ [1]. Soweit diese Nachricht auf Zwingherren von Persen und von Vatz sich bezieht, gehört sie nicht in das Gebiet des gegenwärtigen Deutschen Reichs; die Herren von Persen wohnten in Süd-Tirol [2] und die Herren von Vatz in der Schweiz [3]. Daher würde die Nachricht im gegenwärtigen Kapitel nur bezüglich der Herren von Ravenstein zu prüfen sein. Allein hier ist völlig ungewiss, auf welche Herren die Nachricht sich bezieht. Es gab eine Herrschaft Ravenstein an der Maas, die aus einer kleinen Stadt und zwölf Dörfern bestand [4], ferner ein Bergschloss Rauenstein im sächsischen Erzgebirge [5] und ein Bergschloss Rauenstein in Sachsen-Meiningen [6]. Leider hat Herr von Hormayr für seine Nachricht keine Quelle angegeben, so dass sie bis zur Entdeckung näherer Aufklärung nicht berücksichtigt werden kann.

c. Aufstand gegen die Zwingherren von Vatz.

Kapitel 49. Wie zu Anfang des vorigen Kapitels gesagt ist, behauptet Freiherr v. Hormayr, die Zwingherren von Vatz hätten dadurch, dass sie das jus primae noctis „an Haut und Haar“ ausübten, den Aufruhr erweckt, der sie vertrieb [7]. Er giebt nicht an, wie er zu dieser Nachricht gelangt ist. Mag nun aber die Behauptung auf eigener Erfindung [8] oder auf der Erzählung eines andern Schriftstellers beruhen, jedenfalls ist sie

---

[1] v. Hormayr 1832, S. 38 und 1842, S. 146.
[2] Vgl. Kap. 50. [3] Vgl. Kap. 49.
[4] Büsching 4. Theil S. 194, 195.
[5] Büsching 3. Theil, 2. u. 3. Bd. S. 2764.
[6] Büsching 3. Theil, 2. u. 3. Bd. S. 2942.
[7] v. Hormayr 1832, S. 38 und 1842, S. 146.
[8] In einem gefälligen Schreiben des Herrn Professors Dr. E. Rochholz zu Aarau wird jene Behauptung auf die „forcirte Anekdotenjägerei“ des Autors zurückgeführt.

unbegründet, wie sich leicht nachweisen lässt. Die Freiherren von Vatz (de Vatio) waren Landesherren in einem Theil Graubündtens und nahmen schon im Jahr 1160 einen hohen Rang unter dem rhätischen Adel ein. Ihre Geschichte ist aus Urkunden und sonstigen Quellenwerken wohlbekannt[1]. Der Mannesstamm dieses berühmten Hauses erlosch mit Johann Donat von Vatz, der zwischen 1330 und 1338, wahrscheinlich 1333 oder 1335, starb. Seine Herrschaft vererbte sich auf seine beiden Schwiegersöhne, den Grafen Friedrich von Toggenburg und den Grafen Rudolph von Werdenberg-Sargans. Donat führte Fehde mit Rudolph Montfort, Bischof von Chur, und besiegte denselben in der Schlacht bei Villisur, unweit des Schlosses Greifenstein, im Jahr 1323. Ueber Johann Donat von Vatz sind mancherlei Erzählungen verbreitet, die ihn als einen Feind der Geistlichkeit und als einen schrecklichen Tyrannen schildern[2]. Darunter findet sich eine Erzählung, wonach er als unbussfertiger Sünder auf dem

---

[1] Vitoduranus S. 103, 104 (aus pag. 72 und 73 der Handschrift); Stumpff Bd. 2, Buch 10, Kap. 12, Blatt 308; Campell Bd. 1 und Bd. 2 an vielen Stellen; v. Salis-Seewis in Schweiz. Gesch.-F. Bd. 1 S. 250—318 und S. 488 bis 500; Tschudi Theil 1, Buch 5 zum Jahr 1330; Leu Bd. 18 S. 456—458.

[2] Vitoduranus zum Jahr 1323, S. 103, 104 (pag. 72, 73 des Manuscr.): „Dominus de Vazz jam memoratus tantam seviciam et tirannidem, quamvis jurisperitus seu canonista foret, in hostes suos exercuit, quod ipsos captos in multo numero quandoque laute refecit cibo potuque, carceri postea incontinenti, nunquam ultra panem comesturos, mancipandos. Fama communis de ipso volans protestatur, ipsum tante duricie extitisse ac obstinate malicie, quod quandocunque suos captivos seu turri inclusos audivit lamentabiliter pre nimia fame ac carceris swalore et horrore ejulare et clamare, exultavit non modicum, dicens: ‚Iste sunt avicule mee dulciter in meis auribus personantes!‘ Iste cum diu episcopatum Curiensem vexasset et bona ipsius plurima sibi usurpasset et tandem in lectum infirmitatis ad mortem decidisset et anmonitus fuisset, quod anime sue salutem confitendo peccata sua procurasset, more fidelium de hoc mundo transmigrancium, respondit, in malicia sua nimis induratus: ‚Ego confessionem, licet ipsam faciendam fore optime noscam, non faciam, quia salubris michi nequaquam esse poterit, sed frustratoria, cum eam absque contricione penitus agerem.‘ Et sic heu absque penitencia et omni satisfactione et emenda, quod est miserabile et horribile dictu, ab hoc seculo decessit“ . . . Vgl. ferner Campell Bd. 1 S. 57: „Einst lud er drei seiner Unterthanen zu einem reichlichen Mahle. Nach dem Essen musste auf seinen Befehl der Erste sich heftige und unausgesetzte Bewegung machen, der Zweite das Nämliche, aber nur mit Mässigung thun, der Dritte jedoch schlafen. Dann habe er aber allen Dreien den Leib aufschneiden lassen, um sich zu überzeugen, welche Beschäftigung die geeignetste zur Verdauung gewesen, und hierbei bemerkt, dass der Zweite am besten verdaut habe.“ Ferner Campell Bd. 1 S. 147 betr. das Kloster Curwalden.

Krankenbett starb. Diese Erzählungen beruhen zum grossen Theil auf Volkssage oder Erfindung. Schon Johann von Winterthur, der Zeitgenosse Donat's, beruft sich für die über ihn mitgetheilten Erzählungen auf die „fama communis"; und nicht ohne Grund bemerkt Conradin v. Mohr, dass die angeblichen Grausamkeiten des Donat von Vatz vor der strengen historischen Kritik nicht bestehen können [1]. Wie dem aber auch sein mag, keine einzige Erzählung aus seinem Leben enthält eine Thatsache, woraus der Bericht des Herrn von Hormayr entnommen sein könnte. Kein Geschichtschreiber meldet Etwas von einem Aufruhr gegen Donat von Vatz oder von dessen Vertreibung; Alle stimmen darin überein, dass er bis zu seinem Tode in seiner Herrschaft geblieben ist; und es findet sich keine Andeutung davon, dass er das jus primae noctis oder überhaupt ein schmachvolles Recht in Anspruch genommen oder gar ausgeübt habe. Zwar hat von Hormayr nicht gesagt, dass er von der schweizer Familie von Vatz rede; und nach dem Zusammenhang der fraglichen Stelle könnte man vermuthen, er meine eine deutsche Familie desselben Namens. Indessen ist meines Wissens von einer solchen Familie im Gebiet des Deutschen Reichs Nichts bekannt.

IV. Oesterreich.

Aufstand gegen Gundobald von Pergine (Persen) in Süd-Tirol.

Kapitel 50. Bei einigen Schriftstellern des neunzehnten Jahrhunderts findet sich die Behauptung, die Herren von Pergine in Südtirol hätten das jus primae noctis ausgeübt [2]. Tommaso Gar berichtet, nach dem Tod Friedrichs von Pergine, der um 1050 lebte, habe dessen Sohn und Nachfolger Adalbert zu früheren Missbräuchen den Anspruch auf die Jungfrauschaft der Bräute hinzugefügt; und diese Gewaltthaten und Bedrückungen seien unter Adalberts Sohn, Gundibald, zum Uebermass gewachsen. Er meint, jener „Anspruch auf die Jungfrauschaft der Bräute" sei zu damaliger Zeit, also etwa um 1100, weit verbreitet gewesen: „Dieser dumme und thierische Missbrauch, der die mensch-

---

[1] v. Mohr zu Campell Bd. 1 S. 57 und 71.

[2] Vgl. z. B. v. Hormayr 1832, S. 38 und 1842 S. 146: „Die Zwingherren von Persen . . . erweckten dadurch den Aufruhr, der sie vertrieb"; Chabert Abth. 2 S. 32: „Der grausame Gondebald von Pergine übt das jus primae noctis"; Kulischer S. 228: „Ein urkundliches Zeugniss über die Existenz dieses Brauches finden wir auch in Wälsch-Tyrol."

liche Würde in ihrer zartesten Empfindung verletzt, war zu jenen Zeiten unter die Hoheitsrechte aufgenommen worden, und wurde nicht allein thatsächlich ausgeübt oder in günstigeren Fällen durch Geld losgekauft, sondern war auch in dem öffentlichen Recht eines fremden geistlichen Fürstenthums schmählicher Weise erwähnt." [1]

Diese Behauptungen stützen sich theils direct, theils indirect auf eine Urkunde vom Jahr 1166, gegen deren Aechtheit keine Bedenken bestehen [2].

Zum allgemeinen Verständniss mag Folgendes dienen. Der Marktflecken Pergine (zu deutsch Persen) liegt zwischen Trient und Bassano, wo das Valsugana mit dem Valle del Fersina zusammentrifft, auf dem schönen Wege von Trient zum Lago di Caldonazzo. Im Südosten des Marktfleckens, auf einem freien Hügel, steht noch jetzt die alte Burg (mit prachtvoller Aussicht vom Schlossthurm), wo vormals die durch Mord, Brand und Raub berüchtigten Herren von Pergine residirten [3]. Ausserhalb des Ortes an der Landstrasse nach Trient, an dem Platz des jetzigen Franziscanerklosters, stand das Benedictinerstift Wald, das im Jahr 1377 durch Ueberschwemmung zerstört wurde [4]. Schon in einer Urkunde vom Jahr 845 über einen Prozess, der zu Trient vor den Abgesandten des Kaisers Ludwig und des Herzogs Liutfred entschieden wurde, findet sich unter den Schöffen der Name Avardus de Perfines [5]. Kaiser Conrad II. verschenkte im Jahr 1027 das Herzogthum Trient, wozu damals die Herrschaft Pergine gehörte, an den Bischof von Trient [6]. Es scheint jedoch, dass die Bischöfe nicht lange eine directe Herrschaft über Pergine ausübten, sondern dass bald eine Ritterfamilie von bayerischer Abstam-

---

[1] Gar S. 17; de Gubernatis, Usi S. 200, 201. — Aus der Stelle von Gar ist nicht zu ersehen, an welches geistliche Fürstenthum er gedacht hat. Ebensowenig findet sich dort eine Begründung der Behauptung, dass zu damaligen Zeiten der „Anspruch auf die Jungfrauschaft der Bräute" unter die Hoheitsrechte gezählt wurde. Es scheint also, dass Tommaso Gar diese Thatsache als notorisch ansieht oder, mit andern Worten, mit einer vorgefassten Meinung den Einzelfall geprüft hat.

[2] Bonelli (Bd. 2 S. 435, Anm. a) versichert, er habe die Urkunde (im Original, wie es scheint, nach Bd. 1 S. 17) von Simon Bartolomei mitgetheilt erhalten, und sie sei bereits von Marzari, lib. 1 fol. 67, und Pagliarini, lib. 1 fol. 21, und zwar von Letzterm aus dem Libro antico dell' Archivio di Vicenza, carte 79, veröffentlicht worden. Damit ist die Anm. d bei Bonelli Bd. 1 S. 17 berichtigt. Vgl. auch Gar S. 27.

[3] B. Weber S. 511—516. [4] B. Weber S. 513.

[5] Muratori Bd. 2 S. 971. [6] Gar S. 15.

mung (unter Lehnsherrlichkeit der Bischöfe von Trient) zur Herrschaft über die durch mehrere Ortschaften gebildete Gemeinde Pergine gelangte [1].

Die Urkunde vom Jahr 1166 wurde in dem genannten Benedictinerkloster notariell, in lateinischer Sprache, aufgenommen. Sie enthält zahlreiche Sprachfehler, Lücken und undeutliche Stellen. Aus dem Schluss lässt sich nicht ersehen, ob sie von den im Text genannten Personen unterschrieben ist. Nach einem Abdruck vom Jahr 1760, von dem nicht feststeht, ob er nach einer korrekten Abschrift erfolgte, lautet der Inhalt: „Im Namen unseres Herrn [Jesu Chri]sti. Im Jahr Seiner Geburt 1166, in der vierzehnten Indiction, am dritten Mai [2], im Kloster der Mönche von Wald bei dem Marktflecken Persen, im Saal der gewöhnlichen Zusammenkünfte zu Versammlungen für das allgemeine Wohl, haben die Vorsteher der ganzen Gemeinde [Persen] in Gegenwart des Herrn Abts Teutwig . . . [folgt Aufzählung der versammelten Vertreter der einzelnen Ortschaften] . . . alle Senioren und Vorsteher der Ortschaften ausserhalb des Marktfleckens und des ganzen Gemeindebezirks von Persen, mit Ausnahme der Pomermanni in Floruts, welche zu den Dienstmannen des Herrn gehören [3], nach dem Willen und Befehl ihrer Männer und Senioren in der bestmöglichen Form . . . zu ihren wahren und gewissen Abgesandten, Bevollmächtigen und Botschaftern der ganzen genannten Gemeinde bestellt und ernannt die Herren Abrian und Alimar, Sohn von Asgrand, aus Persen, den Jacobino aus Susate . . . [mit dem Auftrage], zur Stadt Vicenza sich zu begeben und sich dort unter Wahrung der dem Reich und der Kirche von Trient gebührenden Ehre, . . . dem Vogt (Gewalthaber, Podestà) und den Vorstehern der ganzen Gemeinde und Stadt Vicenza vorzustellen . . . . und die ganze Gemeinde, Männer und Personen, in ihren Schutz zu geben, und um für die Männer des ganzen Bezirks und der Gemeinde Persen eidlich zu versprechen, dass sie ihre treuen Diener, Freunde ihrer Freunde und Feinde ihrer Feinde sein und ihnen bei Fehden ausserhalb des Bezirks Persen mit zweihundert,

[1] Vgl. Gar S. 15; B. Weber S. 514—516.

[2] Da das Jahr 1166 die Indiction XIV hat, so ist „quarta decima“ zu indictione und „tercia“ zu Madii zu ziehen.

[3] „De Arimania Domini“. Der Ausdruck Arimanni wird von Heermannen, Ehrmannen oder Erbmannen hergeleitet. Die Arimanni hatten ein kleines Erbgut als Allod, nahmen jedoch Dienste bei Mächtigeren an. Vgl. Hüllmann Bd. 2 S. 202; Gar S. 32.

nnerhalb des Bezirks mit vierhundert bewaffneten Fusssoldaten ıelfen wollen; jedoch unter folgenden Bedingungen, dass sie von er Gemeinde Vicenza einen Vogt erhalten, der mit einer geügenden Zahl Bewaffneter, gleichzeitig mit den Abgesandten ınd Botschaftern, zu ihnen kommen soll, bevor Herr Gundibald, er gegenwärtig in Bayern ist, zurückkehrt, [und dass sie seine] Bedrückungen nicht gestatten, sondern nach allen ihren Kräften nit ihrem Beistand ihn aus dem ganzen Bezirk vertreiben. Ferıer, dass der Vogt denselben Männern und Personen gestattet, ıach ihren eigenen Gebräuchen, Gesetzen und alten Gewohnheiten u leben, wie sie immer, seit Menschen-Gedenken und schon echshundert Jahre lang, gelebt haben und künftig leben wollen, ıach der Lex Salica und Longobardica. Ferner, dass sie verprechen, ohne Betrug oder List, die herkömmliche colletta [1] [nur] von den Feuerstätten, nicht von den Liegenschaften, zu entrichten zu erheben?], und anderes Gutes, wie es immer von Alters ıer beobachtet wurde. Ferner, dass sie aus allen ihren Kräften, nit ihrem Beistand und mit starker Hand, sie befreien und befreit halten sollen von der Tyrannei und Herrschaft des Herrn Gundibald, Sohnes von Adalbert, des bisherigen Beherrschers der Burg Persen, der Burgen Cuco und Caveone . . . und des ganzen Bezirks Persen. Ferner, dass sie nicht in Fehde wider das Reich oder die Kirche von Trient und Felters geführt oder zur Hülfeleistung oder Begünstigung gegen dieselben genöthigt werden dürfen, wie es Herr Gundibald thut mit den Herren von Castrobarco und Andern, und wie es Adalbert that, [und] der Grossvater des Herrn Gundibald. Ferner, dass die Frohnden und Lasten, die durch denselben Vater und Grossvater [des Herrn Gundibald] ihnen auferlegt sind, ganz aufgehoben und vernichtet werden sollen, nämlich........ und Nutzungen der ersten Nacht wegen der Bräute. Ferner, dass der Vogt für die Lasten und Dienste, die er von ihnen in der Burg empfängt, einen angemessenen Lohn zu zahlen hat, nach Massgabe des Herkommens, welches vor der Herrschaft des Herrn Friedrich, Grossvaters des Herrn Gundibald, beobachtet

[1] Vgl. Ducange unter Collecta; Gar S. 39: „La colta o colletta (collecta) una tassa imposta arbitrariamente ora sui fondi ora sui fuochi, e che si diceva biscolta, se esigevasi due volte l' anno. Quella sui fuochi importava solitamente quaranta soldi". Zu Deutsch: „Die Colta oder Colletta (collecta) war eine Abgabe, welche willkürlich bald ihren Liegenschaften, bald ihren Feuerstätten auferlegt ward; sie hiess biscolta, wenn sie zweimal im Jahr erhoben wurde. Die der Feuerstätten betrug allein 40 soldi."

und nur dadurch beseitigt wurde, dass Herr Friedrich durch Gewalt und Kriegsmacht mit Bewaffneten zu Dienstleistungen nöthigte, ohne Lohn dafür zu geben, indem er diejenigen, die Lohn begehrten, einkerkerte und misshandelte.... Ferner, dass es ihnen erlaubt sein soll, die gewohnten Zehnten an den Herrn Bischof von Felters abzuliefern, wie es herkömmlich war, bevor Herr Friedrich mit bewaffneten Männern nöthigte, dass die Lieferung an ihn selbst erfolgte, [indem er] die Zuwiderhandelnden mit ... und Hunger [bestrafte]. Ferner, dass die durch Herrn Gundibald eingeführte minella [1] von neuen Werken nicht erhoben werden soll. Ferner, dass ...... Ferner, dass ihnen freistehen soll, wie es immer seit den ältesten Zeiten erlaubt war, den Richter zu wählen, der jedoch unter ... dem Herrn Vogt stehen soll. Ferner, dass niemals aus irgend einem Vorwand der Bezirk Persen soll übergeben, cedirt, verschenkt, veräussert oder auf andere Weise [weggegeben] werden können, an Herrn Adalbert Gundibald oder dessen Erben, Verschwägerte und Andere von seiner Sippe und an seine Freunde, auch nicht an Andere, ohne den freien Willen der Männer aus der Gemeinde und dem Bezirk Persen; und dass, wenn dies demungeachtet geschehen sollte, die Personen von selbst frei von der Unterthänigkeit sein sollen. Ferner, dass sie nicht genöthigt werden sollen, auf Strassen und öffentlichen Wegen Fehde zu führen und die Reisenden zu berauben und auszuplündern, wie Herr Gundibald eingeführt hat.... Ferner, dass die Herren Vogt und Vorsteher ihren Männern unter Eid versprechen sollen, diese Bedingungen auf ewige Zeiten zu halten und den an sie Abgesandten eine Sicherheits- und Zustimmungs-Urkunde ausstellen, für sich und die Nachfolger der genannten Stadt auf ewige Zeiten...." [2]

---

[1] Vgl. Gar S. 40: „La minella era una tassa prelevata sul dissodamento e riduzione a novali degli spazii o strati boschivi; tassa che nel Patto Perginese è chiamata *de laboreriis.*" Zu Deutsch: „Die Minella war eine Abgabe dafür, dass Plätze oder Waldflächen urbar und zu Brachfeld gemacht wurden; eine Abgabe, die im [vorliegenden] Vertrag von Pergine mit dem Ausdruck *de laboreriis* bezeichnet ist."

[2] Carta spettante alla Lega offensiva e difensiva fatta dalla Comunità di Pergine con la Comunità e Città di Vicenza contro i Signori di Castel Pergine, ed altri seco loro collegati, bei Bonelli Bd. 2 S. 433—435: „In nomine Domini nostri ... sti. Anno ejusdem Nativitatis millesimo centesimo sexagesimo sexto Indictione quarta decima tertia Madii in Cenobio Monachorum de Ualdo apud Burgum Persines in cubile ubi consuetum est convenire ad adunantias pro bono publico Rectores totius Communis ... in presencia Domni

Diese Urkunde vom 3. Mai 1166 enthält nicht, wie Rapp

Teutovigi Abba . . . presentibus Gutfrido quond. Andree Benedicto quond. Nicolai de Padua habitactoribus in Burgo Persines Ruffino quond. Marci et Joanne quond. Riprandi de Turrone Servitoribus in dicto Cenobio Testibus rogatis. Ibique Sigefridus de Boniolis Joannes quond. Lamperti Oluradinus et Seniores in Burgo facientes pro hominibus Burgi Sivernach Vallare et Valdeurbano. Blaxius quond. Jacobi de Prato Argaitus quond. Marci Benedictus quond. Rumeli facientes nomine hominum et personarum Prati Vierach Porteli Canestie Braxesii Sertzii et Arzenach. Janolus quond. Odorici de Madrano Malebrutus quond. Tieterici de Viculzano facientes nomine hominum et personarum Madrani Nogarait Cantzelini Buxi Uuarde Viculzani Caxilini Coste etc. . . . Albrectus de Susato Illemarius de Canalo facientes nomine hominum et personarum Susate Canale Costasabine Runconi Gebricus quond. . . . de Gretung Mansaitus de Hoichlait facientes nomine hominum et person. . . . Fraxilongi et Robure. Halitmarius quond. Xichi de Hiscla Cutuvertus quond. Kauchi de Volchzurige facientes nom. . . . hominum et personarum Hiscle Tenne S. Cristofali Vignole et Volchestan. Redoxus quond. Brente de Casteneto . . . nom . . . hominum et personarum Casteneti Volchnaur Sancte Chaterine omnes Seniores et Rectores Villarum extra Burgum et totius Communis et districtus Persines exceptis Pomermanis in Floruts de Arimania Domini de voluntate et jussione suorum hominum et Seniorum omni meliori modo quo possunt forma et . . . constituerunt et ordinaverunt suos veros et certos Missos Procuratores et Ambaxatores totius Communis predicti Dominum Abrianum et Halitmarium quond. Ansprandi de Persines Jacobinum de Susate . . . . . . ire ad Civitatem Vicentie et se presentandum salvo honore Imperii et Eccles. Trid. . . . coram . . . Potestatem et Rectores totius Communis et Civitatis Vicentie pred . . . secundum jam sunt tres hebdomade con . . . fuit et tradendum totum commune homines et personas sub protectione illius et ad faciendum promissionem sub Sacramento Juramenti homines totius Districtus et Communis Persines se velle esse fideles servitores et amicos amicorum et inimicos inimicorum suorum et juvare in vvera extra districtum Persines cum bis centum armatis peditibus et in districtu cum quadrincentis . cum his tamen condictionibus quod recipiant Potestatem a Commune Vicentie qui venire habeat cum ipsis Missis et Ambaxatoribus cum competenti numero Armatorum antequam veniat Dominus Gundibaldus qui ad presens est in Babaria . . . molestari non permittant sed cum omni et toto suo posse cum adjutorio ipsorum hominum expellant a toto districtu. Item quod Potestas permittat ipsos homines et personas vivere suis usibus legibus et consuetudinibus antiquis secundum quod semper ab hominum memoria et in ante jam sunt centum CC CCCC annos vixerunt et vivere volent tam ex lege Salica et Longobarlica. Item quod promittunt sine dolo et fraude solvere consuetam quantitatem collecte super focis non super fundis et alia bona ut semper ab antiquo observatum fuit. Item quod se liberent et liberatos teneant cum omni suo posse et toto auxilio forti brachio a tirannide et dominatione Domini Gundibaldi quond. Domni Adelpreti usque ad presens Reguli Castri Persines Castris Cuco et Caveone Bru . . . Castelire et Viculzani et totius districtus Persines. Item quod non possint deduci in vveram contra Imperium et Ecclesiam Tridenti et Felters vel cogi contra illos auxilium et favorem prestare, ut facit Dñs Gundibaldus cum illis de Castrob^co et aliis et fecit Adelprectus Avus

meint[1], die Verbriefung eines Schutz- und Trutzbündnisses, sondern nur die Bestellung von Bevollmächtigten, die einen Vertrag unter den in der Vollmacht bezeichneten Bedingungen abschliessen sollten. Anderwärts wird bezeugt, dass die Stadt Vicenza das ihr gemachte Anerbieten angenommen habe; doch wird nicht hinzugefügt, ob durch Hülfe der Stadt Vicenza die Perginesen von der ihnen verhassten Herrschaft befreit wurden[2].

Bonelli (1760) entnimmt aus dem Inhalt dieser Urkunde, dass die Beherrscher von Pergine „nicht allein die Reisenden überfielen und ausplünderten, sondern oft die Waffen gegen die

---

Dñi Gundibaldi. Item quod hangarias et honera ab ipso Patre et Avo suis sibi factis in totum tollantur et cassentur uti sunt . . . *et fruictiones prime noctis de sponsabus.* Item quod pro honeris et serviciis Potestati in Castro sibi solvatur merces congrua juxta quod semper observatum fuit usque ante Dominationem Dñi Friderici Avi Dñi Gundibaldi qui per vim et forcias cum armatis coegit hoperas facere et nihil pro mercede dando includendo in carceribus qui mercedem petebant et percutiendo . . . Item quod liberum sit solvere decimas consuetas Domno Episcopo de Felters prout consuetum fuit ante Dñum Fridericum qui cum armatis hominibus coegit sibi dari . . . . . . fame contrafacientes. Item quod de novis laboreciis factis et fiendis non exigatur minellum ut instituit Dñus Gundibaldus. Item quod sibi . . . . erat . . . . . . Item quod sibi liceat usque semper ab antiquissimis temporibus Judicem sibi eligere qui tamen sit sub . . . Dño Potestate. Item quod nunquam districtum Persines tradi cedi donari alienari quolibet pretextu causa . . . vel alio modo possit Dño Adelprecto Gundibaldo vel ejus filiis heredibus affinibus et aliis de ejus parentela et amicis sine voluntate ipsorum hominum Communis et Districtis Persines et nec aliis sine suo consensu et si factum fuerit ipse persone sint libere ipso facto a subjectione Item quod non possint cogi ad facere vvardam in stratis et viis publicis et robare et spoliare comeantes prout instituit Dñus Gundi . . . Item quod Dñi Potestas et Rectores promittant de observando sibi hominibus has condictiones sub Sacramento in perpetuum et dare sibi Missis chartam securationis et placiti pro se et Successoribus dicte Civitatis in perpetuum . . . . . . promittentes dicti homines facientes . . . firma rata habere gesta suorum Missorum . . . Ratorum sub condictionibus tamen uti premissum fuit supra stipulandis et promittendis et non contrafacere per se nec per alios Successores in presenti et futurum perpetuis futuris temporibus nullo pretextu . . . . . . nisi sibi non fuerint servate . . . premisse condictiones . . . pena marcharum . . . damnorum et expensarum . . . . . . tenere Missos . . . . . . L. † S. Ego Ataulfus quondam . . . habitator in Burgo Persines sacri Palatii Notarius interfui . . . et scripsi ad presentiam . . . ium.“ Daraus: Gar S. 55—59; deutscher Auszug bei Rapp S. 42, 43 und S. 22; italienische Uebersetzung bei Gar S. 22—27.

[1] Rapp S. 22, 42.

[2] Vgl. Gar S. 27, 28, wo auf die Vicentiner Geschichtschreiber Pagliarini, Marzari, Castellini und Maccà verwiesen wird. — Bei B. Weber (S. 516) findet sich die Notiz, dass die Herren von Pergine gegen 1300 aus der Geschichte verschwunden seien.

Kirche und das Reich ergriffen, die armen Unterthanen beschwerten und unterdrückten, nicht bloss den Kirchen die Zehnten, sondern auch den Arbeitern ihren gerechten Lohn versagten, unaufhörliche Gewaltthätigkeiten dem unglücklichen Volk zufügten, sogar den Anspruch erhoben, die ersten Blüthen der Ehen abzupflücken, und mit aller ihrer Macht so starken Missbrauch trieben, dass damals die Vertheidigung der weltlichen Güter der Kirchen vor ihren gewaltthätigen und ungerechten Anmassungen dasselbe bedeutete, wie die Entziehung derselben aus den Händen jener Tyrannen, die, je mächtiger sie geworden waren, um so mehr auf den Schaden des einzelnen und öffentlichen Wohls hintrachteten" [1]. Rapp versteht die Urkunde dahin, dass die Vertreter der Stadt Vicenza den Abgesandten von Pergine versprechen sollten, „die ihnen von Gundibald und seinen Ahnherren aufgebürdeten Frohnen und Lasten abzunehmen, und besonders den tyrannischen Genuss ihrer Bräute in der ersten Nacht abzuschaffen" [2]. Tommaso Gar übersetzt die Stelle „et fruictiones prime noctis de sponsabus" mit den Worten: „e il godimento della prima notte delle spose" [3], was zu Deutsch heisst: „und den Genuss der ersten Nacht der Bräute".

Indessen ist die mehrgenannte Urkunde nicht geeignet, den Nachweis zu erbringen, dass Gundibald das Herrenrecht der ersten Nacht ausgeübt oder auch nur Anspruch darauf erhoben habe; ganz abgesehen davon, dass die fragliche Stelle, wenn sie von jenem Recht zu verstehen wäre, nicht ein glaubhaftes Zeugniss, sondern bloss eine Anklage gegen Gundibald enthalten würde. Das Wort „fruictiones" [4] ist gleichbedeutend mit „fruitiones". Dann lautet die Uebersetzung der betreffenden Stelle: „und Nutzungen der ersten Nacht wegen der Bräute". Sicherlich würde der Verfasser sich anders ausgedrückt haben, wenn er vom Herrenrecht der ersten Nacht hätte sprechen wollen. Die Uebersetzung Rapp's übersieht ausserdem, dass sich vor den entscheidenden Worten eine Lücke befindet. Ueberdies ist es kaum glaublich, dass die Urkunde den „tyrannischen Genuss der Bräute" zu den Frohnden und Lasten gerechnet haben sollte. Aus dem Abdruck

---

[1] Bonelli Bd. 1 cap. 2 § 7 S. 17, 18.

[2] Rapp S. 43. [3] Gar S. 25.

[4] Eine Erklärung dieses Wortes finde ich weder bei Forcellini, noch bei Ducange oder Diefenbach. Doch ist es unbedenklich, „fruictiones" als gleichbedeutend mit „fruitiones" zu verstehen, da sich diese Eigenthümlichkeit der Schreibart auch in andern Wörtern der Urkunde findet, z. B. „condictiones" statt conditiones und „habitactoribus" statt habitatoribus.

bei Bonelli ist nicht zu ersehen, ob in der Originalurkunde die Lücke vor den Worten „et fruictiones prime noctis de sponsabus“ den Raum weniger Wörter oder etwa mehrere Zeilen einnimmt. Vermuthlich ist die Lücke nicht unbedeutend, da der Eingang der Stelle über Frohnden und Lasten so gefasst ist, als solle eine Aufzählung derselben im Einzelnen folgen. Bis zu näherer Aufklärung über den Umfang der Lücke wird angenommen werden müssen, dass die bezeichnete Stelle den Schluss eines Abschnitts über Frohnden und Lasten bildet. Nun aber erscheint es als undenkbar, dass der Verfasser der Urkunde am Ende eines Abschnitts über Frohnden und Lasten mit den angeführten sechs kurzen Wörtern, gewissermassen wie einen Nebenpunkt, das Herrenrecht der ersten Nacht bezeichnen wollte. Sollte gegen Gundibald der Vorwurf erhoben werden, dass er den „tyrannischen Genuss der Bräute“ seiner Unterthanen beansprucht habe, so würde dieser Anklagepunkt der wichtigste von allen gewesen, und deshalb an die Spitze gestellt, mindestens aber in einem besonderen Abschnitt behandelt worden sein. Sicherheit über Auslegung der Stelle könnte nur dann erlangt werden, wenn die Urkunde ohne Verstümmelung vorläge. Vermuthlich aber sind unter „Nutzungen der ersten Nacht wegen der Bräute“ im Sinn der vorliegenden Urkunde Heirathsabgaben zu verstehen. Diese Auslegung ist mit dem Wortlaut („de sponsabus“) grammatisch besser vereinbar, als die Erklärung von Bonelli und Rapp. Es ist leicht möglich, dass die Herren von Pergine bei Heirathen ihrer Unterthanen (bei allen Heirathen, oder nur bei solchen von Ungenossen) Abgaben erhoben, und dass dieselben vor Vollziehung der Ehe bezahlt werden mussten. Auch passt diese Auslegung in den Zusammenhang des Abschnitts über Frohnden und Lasten. Sie wird noch dadurch bestätigt, dass die Urkunde an keiner andern Stelle von Heirathsabgaben handelt, obwohl nach anderweitigen Nachrichten zu damaliger Zeit in der Umgegend von Trient zur Verheirathung der Leibeigenen die Zustimmung des Herrn erforderlich war[1], daher die Vermuthung nahe liegt, dass dafür Abgaben durch die Beherrscher von Pergine erhoben wurden.

[1] Gar S. 35: . . . „Spogliati dei diritti inalienabili della specie umana, non potevano, senza il consenso del feudatario, ammogliarsi“ . . .

V. Italien (Piemont).

a. Privileg des Hauses della Rovere.

Kapitel 51. Im Jahr 1610 schrieb Vannozzi, dieselbe Unsitte, welche in Schottland durch König Evenus eingeführt und durch König Malcolm abgeschafft worden sei, habe seit der Heidenzeit in Piemont bestanden; der Cardinal Hieronymo della Rovere habe ihm mitgetheilt, dass er ein Privileg seines Hauses über ein solches Recht eigenhändig zerrissen habe[1]. Diese Nachricht beweist nur, dass um die Zeit von 1610 von einem vergangenen Herrenrecht der bezeichneten Art in Piemont gesprochen wurde. Es ist möglich, dass in dem verbrannten Privileg des Cardinals Hieronymo della Rovere (der am 26. Febr. 1592 gestorben ist)[2], eine Heirathsabgabe erwähnt war[3]. Näheres lässt sich darüber nicht ermitteln, da der Wortlaut der zerrissenen Urkunde nicht erhalten ist.

b. Veranlassung der Gründung von Nizza della Paglia.

Kapitel 52. In den Annalen von Alessandria, die im Jahr 1666 von Girolamo Ghilini herausgegeben wurden, findet sich zum Jahr 1235 folgende Erzählung: Die Einwohner von Lanero, Calamandrana, Garbazuola, Quinzano, Lintiliano und Belmonte konnten das unanständige und tyrannische Leben ihrer Herren, der Grafen von Acquasana, nicht mehr ertragen; diese Herren begnügten sich nicht, die gewöhnlichen Abgaben von ihren Unterthanen zu erheben, sondern wollten auch die von göttlichen und menschlichen Gesetzen verbotenen Personallasten wiedererlangen und die Primizien der Jungfrauen, welche heiratheten, geniessen; darüber aufgebracht, rächten sich die Einwohner der genannten Ortschaften, mit Hülfe der Einwohner von Alessandria, ihrer Bundesgenossen, indem sie nach einem verabredeten Zeichen der Glocke von Belmonte zu einer und derselben Stunde die erwähnten Grafen unbarmherzig niedermetzelten; sie wurden dadurch von der tyrannischen Herrschaft befreit, zerstörten die Schlösser und alle Häuser und bebauten

---

[1] Vanozzi Bd. 2 S. 253 (hinter der Nachricht von Evenus und Malcolm): „Cótal costume, da Pagani & da Gentili, fu gia in Piemonte, & il Cardinale Illustrissimo Hieronymo della Rovere mi diceva, haver egli stesso, abbrucciato il privilegio, che havea di cio la sua Casa.“ Daraus: Bayle, unter Sixte IV, Bd. 4 S. 224, Anm. H.

[2] Moréri Bd. 9 S. 394. [3] Dalrymple Bd. 1 S. 328.

auf gemeinschaftliche Kosten in der benachbarten Ebene, am Flüsschen Nizza, ein Terrain, das den Namen Nizza erhielt und durch die günstige Lage zwischen den Flüssen Nizza und Belbo, durch Veranstaltung von Ueberschwemmungen, leicht gegen Angriffe vertheidigt werden konnte [1]. Wäre die Wahrheit dieser Erzählung erwiesen, so würde daraus nicht ein jus primae noctis hergeleitet werden können, sondern nur die Thatsache, dass die Grafen von Acquasana geäussert hätten, sie wollten die Primizien der Jungfrauen, welche heiratheten, geniessen [2]. Ghilini giebt die Quelle der Erzählung nicht an. Da er über einen Hergang spricht, der sich vierhundert Jahre früher zugetragen haben soll, so kann seine Auctorität allein nicht genügen, um die erzählten Thatsachen zu beweisen. Bis zu einer etwaigen Entdeckung der Quelle, woraus Ghilini die Nachricht geschöpft hat, kann darin höchstens eine Sage des siebzehnten Jahrhunderts gefunden werden. Bemerkenswerth ist die Uebereinstimmung dieser Erzählung mit dem Grundgedanken der Sage, die sich im selben Jahrhundert über die Gründung der Stadt Montauban verbreitete [3]. Die Annalen von Ghilini sind nach der Zeitfolge geordnet und enthalten Nachrichten zu den einzelnen Jahren von 1168 bis 1659; bei dem Jahr 1235 findet sich nur die angeführte Erzählung und die kurze Bemerkung, dass zu Norwich in England die Juden ein Knäblein Namens Wilhelm gekreuzigt hätten. Es ist nicht anzunehmen, dass diese beiden Nachrichten auf kritischen Untersuchungen beruhten.

Auch eine epische Dichtung in zwölf Gesängen von Sincere Rastelli betrifft die Gründung von Nizza della Paglia. Das Vorwort dieses Gedichts bezeichnet den Hergang, woraus der Gegenstand geschöpft sei, unter Berufung auf Ghilini und andere Schriftsteller. Danach hätten die Grafen von Acquasana, unter Oberhoheit des Marchese di Monferrato, nicht verstanden, sich bei ihren Unterthanen, den Einwohnern der vorerwähnten sechs Ortschaften, beliebt zu machen; abgesehen von andern Lasten, hätten sie sich im Besitz eines sehr ungerechten Gesetzes gehalten, wonach alle neuvermählten Frauen dem Grafen, ihrem Herrn, ihre Erstlinge hätten geben müssen; die armen Einwohner

[1] Ghilini S. 36. Vgl. darüber Delpit S. 68—70; de Lagrèze S. 393; Buchmann S. 36; de Labessade S. 25, Nr. 50.

[2] Ghilini S. 36: . . . „volevano anche ricoverare i personali, dalle divine & humane leggi proibiti, e goder le primizie delle vergini, che andavano à marito“ . . .

[3] Vgl. darüber Kap. 69.

hätten sich lange dieser Niederträchtigkeit gefügt, aber endlich im Jahr 1235 sich gegen ihre Herren verschworen und auf ein verabredetes Zeichen der Glocke von Belmonte die sechs Grafen in ihren Felsen angegriffen und getödtet, dann die Schlösser geschleift, ihre eigenen Wohnungen zerstört und mit Hülfe der Alessandriner, welche ihnen gegen Bonifacio Marchese di Monferrato zu Hülfe kamen, am Einfluss der Nizza in den Belbo die Stadt erbaut, die Nizza della Paglia heisse. Diese Darstellung weicht von derjenigen Ghilini's darin ab, dass angegeben wird, eine Zeit lang hätten die Grafen von Acquasana sich im wirklichen Besitz jenes angeblichen Rechts gehalten, und ihre Unterthanen hätten die Ausübung geduldet; sowie in der Angabe, dass dies Recht „il Fodero" geheissen habe[1]. In demselben Vorwort bemerkt jedoch der Verfasser, das Recht des Fodero habe die Unterthanen eigentlich nur zu einer bestimmten Steuer verpflichtet, nämlich zu Lieferung von Getreide für den König und Nahrung für die Soldaten und Pferde; und es sei sicher, dass eine öffentliche Abgabe dieser Art ohne irgend einen schmachvollen Inhalt bestanden habe; dagegen in dem Gedicht nehme er das Wort in der landläufigen Bedeutung, die vielleicht von Missbräuchen der Grafen von Acquasana herrühre[2].

c. Aufstand gegen die Herren von Prelley und Parsanni.

Kapitel 53. Im Jahr 1704 berichtete Laurière, die Herren von Prelley und Parsanni in Piemont hätten ein ähnliches [gleiches] Recht, wie das durch König Evenus in Schottland eingeführte, ausgeübt; dies Recht habe den Namen Cazzagio[3] geführt; die

[1] Rastelli S. 6: . . . „Tra le altre gravezze si mantevano in possesso d'una legge iniquissima detta del Fodero, in virtù della quale erano obbligate tutte le novelle spose di dare al Conte Padrone le loro primizie. I poveri terrazzani si adattarono per un pezzo a questa infamia" . . .

[2] Rastelli S. 8. — Das Wort Foderum oder Fodero findet sich in zahlreichen Urkunden in der Bedeutung von Futter oder Futter-Abgabe. Vgl. Muratori Bd. 2 S. 64 und S. 452; Ducange unter Fodrum; Sigonius lib. 7 bei dem Jahr 992. Hauptsächlich wurde so die Proviant-Abgabe bezeichnet, die an den deutschen König zu entrichten war, wenn er zur Kaiserkrönung nach Italien kam. Vgl. Gar S. 39.

[3] Diesen Ausdruck habe ich in keinem ältern Werk gefunden; doch ist es möglich, dass eine Heirathsabgabe so bezeichnet wurde, da der Anfang des Worts dem Anschein nach von cazzo entnommen ist, und die Endung -agio ebenso wie die lateinische Endung -agium auf eine Abgabe hindeutet. (Dieselbe Endung wiederholt sich bei zahlreichen Abgaben, z. B. amobragium, chevagium, connagium, culagium, maritagium.)

Vasallen hätten die Ablösung begehrt und, als die Herren darauf nicht eingehen wollten, einen Aufstand erregt und sich an Amadäus, den Sechsten dieses Namens, den vierzehnten Grafen von Savoyen, ergeben; Letzterer habe sie an seine Nachfolger überliefert [1]. Der Sinn dieser Nachricht scheint dahin zu gehen, dass Amadäus der Sechste von Savoyen geholfen habe, die Orte Prelley und Parsanni von jenem Herrenrecht zu befreien, und dass er zufolge der darüber entstandenen Fehde jene piemontesischen Ortschaften mit der Grafschaft Savoyen vereinigt habe. Aus Laurière ist die Nachricht, als vermeintlicher Beweis für das jus primae noctis, in die Werke vieler neueren Schriftsteller theils direct, theils indirect übergegangen [2], und zwar mit mehreren Ungenauigkeiten. Bei den Encyklopädisten (in allen mir bekannten Ausgaben) und bei Voltaire findet sich der Druckfehler „carragio“ statt „cazzagio; bei Dulaure ist Amadäus als der Vierte (nicht als der Sechste) des Namens bezeichnet; in der Augsburger Allgemeinen Zeitung steht „der Adel von Piemont“ anstatt der Namen Prelley und Parsanni. In keinem von allen diesen Werken findet sich ein Anzeichen selbständiger Untersuchung.

Die Erzählung wurde durch Phantasie moderner Schriftsteller weiter ausgeschmückt [3]. Daraus entstand folgende Darstellung, die in einer spanischen Rechtsgeschichte zu lesen ist: „In Italien wurde das derecho de prelibacion, unter dem Namen cazzagie, noch unerträglicher (als in Belgien und in der Gascogne). Es bestand gemeiniglich darin, dass der Grundherr die drei ersten Nächte mit der neuvermählten Frau zubrachte. Aber dies war noch nicht das Schlimmste; sondern inzwischen musste der Ehe-

---

[1] Laurière unter Cullage (hinter der aus Buchanan entnommenen Nachricht über das Gesetz des Königs Evenus von Schottland): „L'histoire de Savoye nous apprend que les Seigneurs de Prelley et Parsanni en Piémond jouissaient d'un pareil droit, qu'ils appelaient *Cazzagio*, dont les vassaux ayant demandé la commutation, le refus les porta à la revolte, et se donnerent à Amé VI. du nom quatorzième Comte de Savoye, lequel les a transmis à ses successeurs.“

[2] Ducange unter Marcheta; Encyclop. unter Culage, in der 1. Ausg. (Artikel von Boucher d'Argis) und in der Encycl. méth., Jurispr.; Voltaire, Dict. phil. unter Taxe; Dulaure, Adel S. 242; Roquefort unter Cullage, suppl. S. 106; Collin de Plancy Bd. 1 S. 169; Fellens Bd. 1 S. 147; Michelet S. 264; Liebrecht 1864, S. 541, ebenso 1869 S. 810, 1874 S. 139 und 1879 S. 416, 417; Augsb. Allg. Ztg. v. 18. April 1868 Nr. 109 S. 1662; Delpit S. 67; de Labessade S. 24, 25, 96, Nr. 48, 49; L. Favre bei La Curne unter Cuissage; de Gubernatis, Usi S. 200.

[3] Collin de Plancy Bd. 1 S. 168, 169.

mann sich mit dem, was der Herr ihm befahl, beschäftigen, zum Beispiel fortgehen, um in einer Nachbarstadt eine gewisse Zahl Kerzen zu holen, während der Nacht, gut oder übel, so gut er konnte, ein Paar Schuhe für den Herrn anfertigen, die ganze Nacht mit Springen über eine Blase verbringen und andere ebenso verletzende Handlungen ausführen. Die Vasallen erhoben sich zu wiederholten Malen gegen die Excesse ihrer Herren, und zuletzt erreichten sie, dass, wo die Herren früher das Recht hatten, drei Nächte mit der Neuvermählten zu verbringen, dies Recht auf eine Nacht beschränkt wurde, und wo sie das Recht für eine Nacht hatten, die Beschränkung auf eine Stunde eintrat, während die Verpflichtung, Schuhe anzufertigen und über Blasen zu springen, in Wegfall kam, indem die Herren einwilligten, dass die Vasallen die Nacht an der Thür des Schlafzimmers zubrachten, mit dem Recht, das Geräusch anzuhören, was innerhalb stattfand.“ [1] Dass eine Dichtung solchen Inhalts, als ob sie Wahrheit enthielte, den Platz in einer Rechtsgeschichte finden konnte, ist ein Zeichen grosser Leichtgläubigkeit.

Die Frage, aus welcher Quelle die Nachricht Laurière's hervorgegangen ist, vermag ich nicht zu beantworten [2]. Er selbst beruft sich auf „die Geschichte Savoyens“, ohne ein bestimmtes Geschichtswerk zu bezeichnen. Die Angabe, dass Amadäus, der Sechste des Namens, vierzehnter Graf von Savoyen gewesen sei, steht mit andern Nachrichten in Widerspruch und muss danach als Irrthum bezeichnet werden [3]. Ueber Amadäus VI., den „grünen Prinzen“, wird berichtet, dass er mit seinem Vetter und Vasallen Jakob von Savoyen, Fürsten von Piemont, Streit hatte, und dass er mehrere Herrschaften mit seinen Staaten vereinigte; doch ist dabei von den Herrschaften Prelley und Parsanni keine Rede [4]. Bezüglich der Namen Prelley [5] und Parsanni sind alle

---

[1] Marichalar Bd. 6 S. 69.

[2] Das Werk Laurière's ist eine Umarbeitung des im J. 1580 erschienenen Werkes von François Ragueau, worin die angeführte Nachricht und überhaupt der Artikel Cullage noch nicht enthalten ist.

[3] Amadaeus VI., „der grüne Graf“, regierte von 1343—1383; er wird bei Grote (S. 342) als der neunte, in der Chronique de Savoye, Extrait de Paradin, vom Jahr 1602, als der elfte und in andern Stammtafeln (vgl. Bouillet S. 1710, 1711; Martinière Bd. 5 S. 181) als der fünfzehnte, dagegen in keinem mir bekannten Geschichtswerk als der vierzehnte Graf von Savoyen bezeichnet.

[4] Bouillet S. 1711; Martinière S. 182.

[5] Bekannt ist die Stadt und Herrschaft Prela im Fürstenthum Oneglia (vgl. Dict. d'Italie Bd. 2 S. 359; Martinière Bd. 4 S. 371; Büsching S. 785;

meine Nachforschungen vergeblich gewesen. Insbesondere sind diese Namen in dem grossen Dizionario Geografico von Goffredo Casalis nicht zu finden. Durch mündliche Nachfrage bei zahlreichen Gelehrten, durch schriftliche Anfrage bei dem Herrn Departementsarchivar von Chambéry, endlich sogar durch eine öffentliche Anfrage [1] habe ich den Weg zu der Quelle gesucht, woraus Laurière seine Nachricht geschöpft haben mag. Alles dies blieb ohne Erfolg. Auch Louis Veuillot versichert, nach der Quelle vergeblich geforscht zu haben; er ist zu der Meinung gelangt, dass es Ortschaften mit den Namen Prelley und Parsanni niemals gegeben habe [2].

Nach dem Gesagten ist es ungewiss, ob der Stoff zu der Nachricht Laurière's aus älterer Zeit herrührt. Keinenfalls ist sein Bericht geeignet, einen Beweis für das Herrenrecht der ersten Nacht zu liefern. Denn die Grundlage der Erzählung beruht, wie ihr Wortlaut ergiebt, auf der Voraussetzung, dass die Verordnung des Königs Evenus III. von Schottland eine geschichtliche Wahrheit sei. Dies ist aber ein Irrthum [3].

VI. Frankreich.

a. Gewohnheitsrechte.

1. Recht der Kanoniker zu Lyon.

Kapitel 54. Seit dem siebzehnten Jahrhundert wird vielfach behauptet, die Domherren von Lyon hätten das Herrenrecht der ersten Nacht für sich in Anspruch genommen und ausgeübt [4]. Dies Recht soll sich nicht bloss auf die Lehnserbinnen,

---

Casalis Bd. 15 S. 731). Die Herrschaft Prela soll mit der Grafschaft Tenda an Karl Emanuel (den Grossen), der von 1580—1630 Herzog von Savoyen war, abgetreten sein. Vgl. Dict. d'Italie Bd. 2 S. 359; Bouillet S. 1712. Nach andern Nachrichten (Büsching S. 785) gelangte das Thal Prela schon in den Jahren 1575 und 1579 an das Haus Savoyen. Auch steht ein Ort Namens Preller, südwestlich von Alessandria, südlich von Nizza della Paglia, auf der Karte des Theatrum Europaeum, im achtzehnten Theil, verzeichnet. Aber kein Ort Namens Prelley ist zu ermitteln.

[1] Arch. für Anthrop. Bd. 12 S. 269.

[2] Veuillot 2. Aufl. S. 255, 256.

[3] Vgl. Kap. 40.

[4] Limnaeus addit. ad lib. 4 cap. 7 in f., Bd. 4 S. 603; Henel cap. 47, S. 401; Hildebrand S. 188, 189; Potgiesser lib. 2 cap. 2 § 28; Saintfoix Bd. 2 S. 141; Carli Bd. 1 S. 175; Dulaure, Adel S. 242; Collin de Plancy Bd. 1 S. 175, 176; Dalloz, Dict. Bd. 1 (1835) und Rép. Bd. 3 (1846) unter Adultère n. 7.

sondern auch auf die Bräute der Lehnsmänner erstreckt haben [1]. Carli meint, das fragliche Recht des Lehnsystems habe sich „am längsten bei den kanonischen Grafen von Lyon, in ihren reichen Lehen, erhalten“ [2]. Henel erzählt, die Grafen und späteren Kanoniker von Lyon hätten von ihren Vasallen die Befugniss, mit deren Bräuten zu schlafen, eingeräumt erhalten, durch ein Abkommen, welches man in alten Zeiten jus luxandae coxae oder cunnagii genannt habe; doch hätten Choppin und Borellus entschieden, dass dies schmähliche Recht in eine Geldabgabe verwandelt werden müsse [3]. Von Andern wird gemeldet, den Domherren von Lyon werde auf Grund eines besondern Statuts ein Lehnscanon dafür bezahlt, dass sie das Herrenrecht der ersten Nacht über die jungen Ehefrauen nicht mehr ausübten; diese Abgabe nenne man „die Lehensschuldigkeit, den Canonicis die Bräute die erste Nacht zu überlassen“; das Recht heisse jus coxae locandae (oder luxandae), jus Caxandrae, Cojae oder Cunnagii [4]. Man behauptet, es existire eine Urkunde vom Jahr 1132, worin die Kanoniker von Lyon in aller Form („en due forme“) auf das bezeichnete Recht verzichtet hätten [5]. Wieder eine andere Behauptung geht dahin, die Domherren zu Lyon hätten das Recht, mit den Frauen ihrer Leibeigenen während der Hochzeitsnacht zu schlafen, zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts, als die Vereinigung des Lyonnais mit Frankreich erfolgte, noch ausgeübt und überhaupt erst nach zahlreichen Klagen und Urtheilen verschiedener Gerichte sich dazu verstanden, ihr Vorrecht nicht mehr offen geltend zu machen [6]. Zu diesen einander widersprechenden Erzählungen wird noch hinzugesetzt, nach Angabe eines gewissen de Bar oder Baar habe ein Domherr von Lyon (dessen Name nicht mitgetheilt wird) den alten Titel über das erwähnte Herrenrecht so lächerlich gefunden, dass er ihn verbrannt habe [7].

Verfolgt man die den vorstehenden Erzählungen hinzugefügten Citate, so ergiebt sich als gemeinsame Quelle eine Stelle von

[1] Potgiesser lib. 2 cap. 2 § 28. [2] Carli Bd 1 S. 175.

[3] Henel cap. 47 S. 401.

[4] Westphal § 12 S. 38, 39; Kestner S. 4, 5; Lünig Bd. 3 S. 724 n. 56 (Note).

[5] de Labessade S. 97.

[6] Collin de Plancy Bd. 1 S. 176. Wann und von welchen Gerichten die fraglichen Urtheile erlassen sein sollen, wird nicht gesagt.

[7] Delpit S. 71, 72. — Es klingt sonderbar, dass ein Domherr die alte Urkunde, die ihm nicht gehörte, bloss weil er den Inhalt lächerlich fand, kurzer Hand vernichtete.

René Choppin, aus dem sechzehnten Jahrhundert. Choppin schreibt, die Kanoniker und gleichzeitigen Grafen von Lyon hätten ursprünglich das Patronat-Recht gehabt, bei Heirathen ihrer männlichen und weiblichen Unterthanen am Tag ihrer Hochzeit ein Bein in das Ehebett zu legen; doch hätten sie zugelassen, dass diese unanständige Last in eine am Hochzeitstag zu entrichtende Abgabe von Speisen umgewandelt sei [1]. Der von vielen Schriftstellern als Gewährsmann angeführte Camillus Borrellus lebte nicht, wie J. Hildebrand meint, im vierzehnten Jahrhundert, sondern war ein Zeitgenosse Choppin's und hat die durch ihn weiter verbreitete Nachricht von Choppin entnommen [2].

Wären die Angaben Choppin's bewiesen, so würde daraus hervorgehen, dass die Grafen und gleichzeitigen Kanoniker von Lyon bei Heirathen ihrer Untergebenen einstmals das Recht hatten, am Tage der Hochzeit (also nicht in der Nacht) eine Förmlichkeit zu verrichten, die ihre Herrschaft andeutete [3]; und dass mit ihrer Zustimmung diese anstössige Last in eine Abgabe von Esswaaren verwandelt wurde. Danach könnte von einem jus primae noctis nicht gesprochen werden. Indessen ergiebt eine nähere Prüfung, dass die Erzählung von jener Förmlichkeit und ihrer Umwandlung nicht der Geschichte, sondern der Sage angehört. Choppin hat weder die Quelle seiner Nachricht angegeben, noch eine Andeutung über die Zeit gemacht, zu welcher die Umwandlung des Rechts in eine Abgabe von Esswaaren erfolgte. Pericaud vermuthet, die Umwandlung sei im Jahr 1132 geschehen, als der Erzbischof und das Kapitel die Grafschaft Lyon vom Grafen Forez erwarb [4]. Und allerdings ist es undenkbar, dass im Kapitel

---

[1] Choppin lib. 1 cap. 31 n. 8 S. 269: „Simili modo Canonici simul et Comites Lugdunenses, quum patronale jus haberent coxae locandae in geniali thoro subditi subditaeve nuptias ineuntium, primo connubiali die, passi sunt obscoeni hujus oneris conversionem in epulare munus eodem die nuptiali.“ Daraus: Automne S. 477; Simon d'Olive liv. 2 chap 1 S. 149; Brodeau zu tit. 1 art. 87 n. 11 S. 273; Laurent S. 57.

[2] Borrellus, cons. I n. 150, fol. 6 v.: „quo loco refert“ (nämlich Renatus Choppinus) „Canonicos et Comites Lugdunenses Dominii jure habuisse primo connubiali die, in thoro geniali subditorum nuptias ineuntium *jus locandae coxae*, et obscaenum hoc onus conversum fuisse in epulare munus ejusdem diei.“ Daraus, mit dem falschen Citat n. 158 statt n. 150: Westphal § 12, S. 38, 39; Kestner § 1 S. 4.

[3] Vgl. darüber oben Kap. 11 S. 54—56.

[4] Pericaud S. 9, 10. Ueber die Grafenrechte der Erzbischöfe von Lyon vgl. Gall. Christ. Bd. 4 S. 80—82 und die dort abgedruckte Urkunde des Kaisers Friedrich I. Barbarossa vom 18. Nov. 1157 (bei Böhmer Nr. 2381, Bd. 1 S. 126, und bei Stumpf Nr. 3787, S. 333).

on Lyon, unter den Augen des Erzbischofs, jener für Kanoniker esonders unanständige Gebrauch entstehen konnte [1]. Andererseits ist aber ebensowenig zu glauben, dass schon vor dem Jahr 132 jene unschickliche Förmlichkeit in Uebung gewesen sei, a die Ausartungen der grundherrlichen Rechte sonst erst in päterer Zeit hervortraten. Hiernach ist die Sage in der Gestalt, rie sie durch Choppin mitgetheilt wird, von geringem Werth. lles Weitere aber ist auf Ausschmückung neuerer Schriftsteller urückzuführen und zeigt abermals, wie der Glaube an das jus rimae noctis ohne einen verständigen Grund sich verbreitet hat. arthélemy versichert, er habe über das angebliche droit de uissage der Grafen-Domherren von Lyon die genauesten Erundigungen einziehen lassen, jedoch keinen Beweis dafür erritteln können [2]. Wäre die Nachricht schon in alter Zeit verreitet gewesen, so würde sie von einiger Bedeutung sein; für olche Annahme fehlt aber ein genügender Grund.

Nach Absonderung dessen, was der Sage angehört, bleibt ie Angabe Choppin's übrig, dass die Grafen-Kanoniker von yon das Recht hatten, bei Heirathen ihrer Hörigen eine Ababe vom Hochzeitsmahl zu erhalten. Dieser Bericht ist zwar icht durch Urkunden beglaubigt, kann aber richtig sein, da an ielen Orten ähnliche Rechte den Grundherren zustanden [3].

2. *Droit de braconnage des Herrn von Mareuil.*

Kapitel 55. Mit besonderem Nachdruck wird im neunzehnten ahrhundert behauptet, den Herren von Mareuil in der Picardie abe das jus primae noctis urkundlich zugestanden [4]. Die Wahreit ist folgende. Julien Brodeau, ein Rechtsgelehrter des siebenehnten Jahrhunderts, berichtet, in einigen alten Lehnsverzeichissen und andern Titeln, sowie in den Rechnungen der Domäne haulny und der Grafschaft Ponthieu werde ein „droit de braconage" erwähnt. Er giebt die Bedeutung dieses Rechts nicht an, ondern bemerkt nur, es sei von dem in der Normandie bekann-

[1] Von geringerer Bedeutung ist der Umstand, worauf Pericaud besonderes ewicht legt, dass Lyon nicht zu den Ländern des Gewohnheitsrechts, sonern zum Gebiet des geschriebenen (römischen) Rechts gehörte.

[2] de Barthélemy S. 107.

[3] Vgl. de Laurière unter Mets de Mariage; Ducange unter Missus; Michelet S. 266, 267; Bouthors Bd. 1 S. 470; Delisle S. 70—73.

[4] Delpit S. 34—36; Buchmann S. 36; de Labessade S. 19, 43; Kulischer S. 227 (mit mehreren Druckfehlern).

ten „droit de cheuel" verschieden gewesen; letzteres habe in der Beihülfe bestanden, die dem Lehnsherrn für die Ritterschaft seines ältesten Sohnes, für die Heirath seiner ältesten Tochter und für seine Befreiung aus der Gefangenschaft geleistet werden musste[1]. Ducange verwies (in den Ausgaben von 1678 und 1733) zur Erklärung des Wortes „braconagium" lediglich auf die angeführte Stelle aus Brodeau[2]. Dagegen stellte Carpentier in seinem zur Ergänzung von Ducange bestimmten Glossarium, vom Jahr 1766, die Meinung auf, das Wort „braconnage" bezeichne das Herrenrecht der ersten Nacht[3]. Dieselbe Bemerkung ging als Zusatz in die neueren Ausgaben von Ducange über[4]. Carpentier beruft sich zum Beweis seiner Behauptung auf ein Lehnsanerkenntniss vom Jahr 1228, worin das Wort „braconner" jenes Recht ausdrücke. Die betreffende Stelle dieser Urkunde lautet: „Ausserdem kann und soll mein Herr von Mareuil droit de braconnage über Töchter in der genannten Herrschaft haben; wenn sie sich verheirathen, und er jenes Recht nicht ausübt, so verfallen sie in zwei sous gegen die Herrschaft."[5] Bei Auslegung dieser Stelle beziehen einige Schriftsteller der Neuzeit die Worte „droit de braconnage" und „si ne les braconne" auf das jus primae noctis[6]. Doch giebt der Name „droit de braconnage" für

---

[1] Brodeau S. 273: „Ce qui se rapporte au *droit de Braconnage*, dont il est parlé en quelques anciens adveus et dénombrements, et autres titres, et dans les comptes du Domaine de Chaulny et du Comté de Ponthieu: lequel droict est autre que celuy de *Cheuel* en Normandie, qui est un droict d'ayde aux trois cas, pour la cheualerie du fils aisné, le mariage de la fille aisnée, et la prison du Seigneur" . . . Der Name „Cheuel" kann aus Cheval (Pferd) erklärt werden.

[2] Ducange unter Braconagium: „Vide Brodaeum in consuetud. Paris. tom. I p. 198."

[3] Carpentier unter Braconagium: „Adde pag. 273, 2ae edit. ubi voce Braconage significatur jus quoddam insolitum domini in puellas quae nubunt, ipsas nimirum deflorandi in prima nuptiarum suarum nocte, ex comput. domanii Calniac. et comitatu Pontiv." Dieser Satz rührt nicht etwa, wie aus der Fassung von Carpentier und von Ducange-Henschel angenommen werden könnte, von Brodeau, sondern erst von Carpentier her.

[4] Ducange ed Henschel unter Braconagium.

[5] Recognit. feudalis Joannis dom. de Mareuil an. 1228, bei Carpentier unter braconagium: „Et mi comme sire de Mareuil puet et loit [doit?] avoir *droit de Braconage* sur filles et filletes en medite seigneurie: si se marient, et *si ne les braconne*, échent en deux solz enver ledite seigneurie." Daraus: Michelet S. 265; de Labessade S. 65.

[6] Leng und Wolff (unter Braconnage) meinen, dies Wort bezeichne „das heimliche Jagen auf fremdem Grunde, ehemals soviel als droit de cuissage du Seigneur, das Recht des Gutsherrn, bei der Braut des Unterthanen in ihrer

ɔh allein keinen Grund zu einer solchen Auslegung. Man könnte ɔgen der Endung -age (gleich der lateinischen Endung -agium) ι eine Abgabe denken[1], zumal da der Ausdruck, wie Brodeau richtet, in den von ihm erwähnten Lehnsverzeichnissen und ɔchnungen vorkommt; doch ist der Zwischensatz „si ne les aconne“ bei der Annahme einer Heirathsabgabe nicht leicht zu klären. Vielleicht ist „braconnage“ (lat. brachionagium) mit Jmarmung“ und „braconner“ (lat. brachionare) mit „umarmen“ übersetzen; die öffentliche Umarmung der Braut durch den rundherrn oder dessen Vertreter kann eine symbolische Handng gewesen sein, wodurch die Heirath des Vasallen genehmigt urde. Mit Sicherheit wird sich die Bedeutung des fraglichen echts erst dann feststellen lassen, wenn die von Brodeau erähnten sonstigen Urkunden veröffentlicht werden. Allein die ermuthung, dass „braconner“ gleichbedeutend sei mit „déflorer“ ler gar mit Ausübung des Rechts der ersten Nacht, erscheint s willkürlich, solange nicht aus andern Quellen nachgewiesen ird, dass dies Recht damals bestanden habe. Zudem steht einer ılchen Vermuthung die Auctorität von Brodeau entgegen. Denn r hatte die Urkunden vor Augen, worin das „droit de braconage“ erwähnt war; er erkannte aus ihrem Zusammenhang, dass amit etwas Anderes als mit dem „droit de chevel“ gemeint sei; r war aber weit entfernt von dem Gedanken, dass es ein Name ür das Herrenrecht der ersten Nacht sein könne. Und doch :annte er die Sage von einem solchen Recht; er glaubte sogar, s habe bei nordischen Völkern bestanden und sei in christlicher ˈeit abgelöst worden[2]. Hat er demungeachtet nach Prüfung des nhalts der Urkunden keine Veranlassung gefunden, an jenes ใecht zu denken, so sind noch weniger spätere Schriftsteller beechtigt, mit einer derartigen blossen Vermuthung die angeführte ˈtelle zu erklären.

[ochzeitsnacht zu schlafen“. Littré (Ausg. v 1875) Bd. 1 S. 404 erklärt en Ausdruck droit de braconnage mit „droit du seigneur“ und die Worte ne ɔs braconne mit „n'use du droit du seigneur“, unter Verweisung auf das rovenzalische Wort brac (spanisch braco, italienisch bracco, deutsch Bracke). ˈgl. darüber auch Littré unter Braque und Grimm, W.-B. unter Bracke Bd. 2 S. 289). Liebrecht 1879, S. 417 meint, droit de braconnage sei ein ˈame des jus primae noctis gewesen.

[1] Vgl. Kap. 53 S. 241.

[2] Brodeau S. 273, n. 11.

3. Recht der Aebte von Mont-Saint-Michel über die Bauern von Verson.

Kapitel 56. Im neunzehnten Jahrhundert ist die Behauptung aufgestellt worden, die Mönche von Mont-Saint-Michel hätten über die Bauern von Verson in der Normandie unter dem Namen „droit de culage“ das Herrenrecht der ersten Nacht ausgeübt[1]. Dieser modernen Sage liegen folgende Thatsachen zu Grunde. Die Ortschaft Verson, am linken Ufer des Flüsschens Odon, hatte zu den Allodialgütern des im Jahr 996 gestorbenen Herzogs Richard I. von der Normandie gehört und war durch eine Schenkung dieses Herzogs, mit Zustimmung seiner Gemahlin, Gräfin Gonnor, an die Abtei von Mont-Saint-Michel übertragen[2]. Im zwölften Jahrhundert empörten sich die Bewohner gegen die Abtei auf Anstiften oder wenigstens unter Schutz des Vicomte Osbert, Herren von Fontenay-Pesnel, eines Nachkommen der Gräfin Gonnor[3]. Diesen Aufstand unterdrückte Raoul d'Ivry[4]. Im Jahr 1247 wurde durch Abt Richard III., vor Notar N. de Bellon, ein Verzeichniss der Einkünfte der Abtei aus den Orten Verson und Bretteville aufgenommen[5]. Auf derselben Handschrift steht ein Gedicht von 228 Versen, welches sich auf die Abgaben der Bewohner von Verson bezieht und dem Anschein nach von der nämlichen Hand wie die Urkunde über die Einkünfte der Abtei geschrieben ist[6]. Lechaudé d'Anisy meint, ein Mönch der Abtei von Mont-Saint-Michel, und zwar wahrscheinlich der in der Urkunde bezeichnete Notar N. de Bellon, Kaplan des Abtes Richard III., habe das Gedicht verfasst[7]. Danach würde es aus dem Jahr 1247 herstammen, und in einzelnen Stellen könnte eine Verhöhnung der Bauern gefunden werden. Dagegen nimmt Léopold Delisle an, dies Gedicht sei bereits im zwölften Jahrhundert verfasst worden, und zwar durch Estout de Goz, bei Gelegenheit des erwähnten Aufstandes, der mit dem grossen Aufstand der Pastoureaux in Verbindung gestanden habe[8]. Dieser Ansicht hat sich Barthélemy angeschlossen[9]. Danach könnten einzelne Stellen des Gedichts

[1] Delpit S. 49, 50; de Labessade S. 20.
[2] Die Urkunden darüber sind im Jahr 1841 veröffentlicht. Vgl. Lechaudé S. 88, 89; de Barthélemy S. 105
[3] Lechaudé S. 104, 105.
[4] Delisle S. 121, 124, 125.
[5] Lechaudé S. 90, 112.
[6] Lechaudé S. 105.
[7] Lechaudé S. 105.
[8] Delisle S. 122, 125.
[9] de Barthélemy S. 105.

als Spott gegen die Abtei gedeutet werden. Welche von beiden Annahmen die richtige sei, kann hier unentschieden bleiben. Ein Theil des Gedichts behandelt die Heirathsabgabe mit folgenden Worten:

„Biem me conta Rogier Adé,
Qué honte ait vilein eschapé:
Se vilain sa fille marie
Par de dehors la seignorie,
Le seignor en a le culage:
iij sols en a del mariage;
iij sols en a reison por quei,
Sire, je l'vos di par ma fei:
Jadis avint que le vilein
Ballout sa fille par la mein
Et la livrout à son seignor,
Jà ne fust de si grant valor,
A faire idonc sa volonté,
Anceis qu'il li eust el doné
Rente, chatel ou héritage
Por consentir le mariage.“ [1]

Diese Stelle kann etwa folgendermassen übersetzt werden: „Wohl erzählte mir Rogier Adé, von welcher Schmach der Bauer befreit sei: Wenn ein Bauer seine Tochter ausserhalb der Herrschaft verheirathet, so hat der Grundherr davon den ‚culage'; drei Sous hat er von der Heirath. Drei Sous bekommt er aus dem Grunde, Herr, den ich Euch auf Treue sage: früher geschah es, dass der Bauer seine Tochter an der Hand dem Herrn überreichte und überlieferte, wenn sie auch nicht von so grossem Werth war, um dann seinen Willen zu thun, lieber als dass er ihm etwas Anderes, Rente, bewegliche Sachen [2] oder Erbgut, für die Zustimmung zur Heirath gegeben hätte.“ [3] Hier wird nicht von einem Herrenrecht der ersten Nacht, sondern von einer Steuer im Fall des formariage gesprochen. Die weitere Ausschmückung enthält eine scherzhafte Andeutung, als wenn in vergangenen Zeiten die Bauern, statt eine Abgabe für die Zustimmung zur Heirath zu entrichten, vorgezogen hätten, ihre Tochter persönlich dem Herrn vorzuführen, „um dann seinen Willen zu thun“. Delpit und Labessade halten es für unzweifelhaft, dass der Dichter damit auf das Herrenrecht der ersten Nacht angespielt habe, indem sie stillschweigend voraussetzen, dass dem Dichter ein solches Recht bereits bekannt gewesen sei. Doch fehlt ein genügender Grund für diese Annahme. Zudem ist der

---

[1] Lechaudé S. 107; Delisle S. 671, 672, auch S. 69, 74, 122; de Barthélemy S. 104; de Lagrèze (1867) S. 400; Delpit S. 49, 50; de Labessade S. 47—49.

[2] Vgl. Grand Vocab. Bd. 5 S. 147 unter Catels ou Cateux; Dict. de Trevoux Bd. 2 unter Catel ou Cateux. Danach umfasste der Ausdruck catel in der Picardie Mühlen, Schiffe, hängende Früchte, moventia etc. „Droit de meilleur catel“ hiess das Besthauptrecht. Vielleicht entspricht in obiger Stelle das normännische Wort „chatel“ dem englischen Rechtsbegriff „chattels“.

[3] Vgl. oben Kap. 18 S. 94—97.

Gedanke an ein jus primae noctis mit dem Wortlaut insofern unvereinbar, als danach die fragliche Leistung, an Stelle der Abgabe, nicht Seitens der Grundherren gefordert, sondern Seitens der Bauern angeboten wurde. Urkundlich hatte in Verson jeder Besitzer eines vollen Bauerngutes (villenagium), wenn er seine Tochter ausserhalb des Gebiets der Abtei verheirathete, achtzehn Pfennige, und jeder Besitzer eines kleineren Gutes einen entsprechenden Theil dieser Summe als formariage zu entrichten[1]. Das vorstehende Gedicht giebt die Summe auf drei Sous (das Doppelte von achtzehn Pfennigen) an, ohne Unterschied der Grösse des Bauerngutes. Ob diese Abweichung als Uebertreibung des Dichters oder anders zu erklären ist, mag dahingestellt bleiben.

4. Recht des Grafen Guido von Châtillon zu Fère.

Kapitel 57. Laurière (1704) berichtet, die Bewohner von Fère in Tardenois seien zufolge eines mit dem Grafen Guido von Châtillon[2] geschlossenen Vergleichs verpflichtet, auf dem Schloss Wache zu halten, so oft es nöthig sei, und der Grundherr oder Schlosshauptmann dazu auffordere. Vor Abschluss dieses Vergleichs hätten die Bewohner von Fère in drückender Knechtschaft gelebt, da sie nicht bloss hundert Sous bei jeder Verheirathung eines Kindes an den Grundherrn hätten bezahlen müssen, sondern ausserdem zur Entrichtung des „droit des mariages“ verpflichtet gewesen seien, was ihnen grossen Nachtheil gebracht und den Abschluss vortheilhafter Heirathen verhindert habe; beide Verpflichtungen seien durch den erwähnten Vergleich abgelöst worden[3]. Er beruft sich, ohne die Zeit des Vergleichs anzugeben, auf eine nicht näher bezeichnete Geschichte von Châtillon, Buch 9 Kap. 16 Seite 598, welche ich nicht habe ermitteln können. Er scheint bei dem Ausdruck „droit des mariages“ an ein Schändungsrecht gedacht zu haben. Denn er er-

---

[1] Etat des revenus de l'abbaye du Mont-Saint-Michel à Verson (canton Evrei) XXV, bei Delisle S. 680: „Item, notandum est, quod quilibet qui tenet plenum vilanagium, si maritaverit filiam suam extra terram sancti Michaelis, tenetur reddere xviij d.; et qui minus tenuerit, reddet pro portione quam tenebit.“ Vgl. de Barthélemy S. 105 (mit dem Fehler intra statt extra).

[2] Möglicherweise bezieht sich diese Nachricht auf den am 2. October 1362 gestorbenen Gui de Châtillon, seigneur de Fère en Tardenois etc., der bei Moréri Bd. 3 S. 570 erwähnt ist.

[3] Laurière unter Cullage. Daraus: Roquefort, Suppl. S. 107; Michelet S. 265; Delpit S. 77; de Labessade S. 26 Nr. 55; Kulischer S. 227.

wähnt es in demselben Artikel, worin er die Erzählung des Hector Boëthius über Evenus III. von Schottland und dessen Gesetz als geschichtliche Wahrheit vorträgt. Daher ist in vorstehendem Bericht eine Sage vom Anfang des achtzehnten Jahrhunderts zu finden, solange eine ältere Quelle nicht entdeckt wird. Irrig ist die Meinung[1], es sei erwiesen, dass dem Herrn von Fère das Herrenrecht der ersten Nacht zugestanden habe. Die Behauptung[2], dass Guido von Châtillon nicht vergessen habe, „dieses Recht eines Herrn par excellence sich vorzubehalten", steht sogar in directem Widerspruch mit dem Bericht Laurière's.

5. Recht des Herrn von Larivière-Bourdet.

Kap. 58. In einer Urkunde des Herrn von Larivière-Bourdet aus der Normandie vom Jahre 1419 ist gesagt: „Am genannten Ort bin ich auch berechtigt, von meinen Leuten und Andern, wenn sie auf meinem Gebiet heirathen, sechs Sous, und eine Schweins-Länge in der ganzen Länge vom Rückgrat bis zum Ohr, einschliesslich des Schwanzes, mit einem Gallon Getränk[3], wie es auf der Hochzeit vorkommt, zu erheben; oder ich kann und muss, wenn es mir gefällt, mit der neuvermählten Frau schlafen gehen, in dem Fall, dass weder ihr Mann noch Jemand für ihn mir oder meinem Vertreter eine der vorbezeichneten Sachen liefert."[4] Delisle bemerkt zu dieser Urkunde, darin sei die Ausübung des sogenannten Herrenrechts für den Fall angedroht, dass die geringfügige Abgabe nicht entrichtet werde[5]. Doch ist in der Drohung von einem Recht nicht einmal

---

[1] Michelet S. 265; Delpit Nr. 55 S. 77; de Labessade Nr. 55 S. 26.

[2] Kulischer S. 227.

[3] Bruvaigne = biberagium = breuvage, d. i. ein Liqueur von Essig und Milch.

[4] Urk. v. 1419, Delisle S. 72: „En dit lieu (de la rivière Bourdet, en 1419) aussi ay droit de prendre sur mes hommes et autres, quant ilz se marient en ma terre, dix soulz tournois et une longue de porc tout au long de l'eschine jusques à l'oreille, et la queue franchement comprinse en ycelle longue, avecques ung gallon de tel bruvaige comme il aura aux nopces, *ou je puis et dois, s'il me plaist, aler couchier avecque l'espousée,* en cas ou son mary ou personne de par lui ne me paieroit à moy ou à mon commandement l'une des choses dessus déclairées." Vgl. auch Bonnemère Bd. 1 S. 61; de Barthélemy S. 106; Delpit S. 52, 133; de Labessade S. 18, 43, 92.

[5] Delisle S. 74, 75. — Nach Prüfung aller in den Archiven der Normandie ermittelten Urkunden ist Léopold Delisle zu dem Schluss gelangt, dass keine dieser Urkunden zu der Annahme berechtigt, es habe in der Normandie das jus primae noctis bestanden. Delisle S. 75.

die Rede, sondern es wird nur gesagt, was der Herr thun könne und müsse, wenn die Leistung der Abgabe unterbleibe. Hieraus ist nicht zu ersehen, ob dem Verfasser der Urkunde die Sage von einem Herrenrecht der ersten Nacht bekannt war. Jedenfalls enthalten die hervorgehobenen Worte einen blossen Scherz, der zur pünktlichen Erfüllung einer rechtsgültigen Verpflichtung aneifern sollte. Ein ähnlicher Scherz findet sich in einigen Urkunden anderer Länder[1].

6. Die alte Coutume von Burgund.

Kapitel 59. Jules Delpit meint, in Burgund seien die Leibeigenen mit Verlust ihrer Güter bestraft worden, wenn sie sich dem Herrenrecht der ersten Nacht nicht unterwerfen wollten, oder wenn sie den Herrn in die Unmöglichkeit der Ausübung dieses Rechts versetzten[2]. Er beruft sich hierfür auf Art. 117 und 118 des alten Gewohnheitsrechts von Burgund. Indessen mit Unrecht.

Im Herzogthum Burgund galt das droit de formariage für diejenigen Hörigen, von denen in rechtsgültiger Weise bewiesen wurde, dass sie zu den serfs de formariage gehörten[3]. Für sie bestand der Grundsatz, dass sie Alles verloren, was sie hatten, wenn sie ausserhalb des Gebiets ihres Herrn ohne dessen Einwilligung heiratheten[4]. Doch konnte ein Mann, der zur Klasse der serfs de formariage gehörte, den Verlust seiner Habe dadurch abwenden, dass er mit seiner jungen Frau die erste Nacht auf dem Gebiet seines Herrn zubrachte; alsdann folgte die Frau dem Recht des Mannes; sie wurde als Hörige für den Herrn ihres Ehemanns erworben[5]. Sollte die Frau gegen den Verlust ihrer bisherigen Hörigkeitsrechte geschützt werden, so war

[1] Vgl. darüber Kap. 79 und 88.

[2] Delpit S. 76, 77, 120; de Labessade S. 26 Nr. 54, S. 99, 100.

[3] Bouhier, Cout. chap. 67 art. 15, Bd. 2 S. 790.

[4] Anciennes Coutumes de Bourgogne, Art. 117, bei Bouhier chap. 67 § 12, Bd. 2 S. 790: „Ceux de for-mariage sont ceux qui ne puent marier fors de dessous leur Seigneur, sans licence; et se ils se marient hors dessous leur Seigneur, ils perdent quanque ils ont“ ... Vgl. Delpit S. 76; de Labessade S. 99.

[5] Anciennes Coutumes de Bourgogne, Art. 117 (hinter der in der vorigen Anmerkung angeführten Stelle): „Toutesvoyes, si homs se marie en autre jurisdiction et prand femme au lieu, s'il la meine gesir le premier soir dessous son seigneur, il ne perd rien. Car il acquiert la femme pour le seigneur et la trait à sa condition. Et se il ne gist le premier soir dessous le seigneur, il perd quanque il a. Et toutesvoyes n'est-il pas hors de servitude, qu'il demeure serf, se par désaveu n'en part.“

es nöthig, dass der Bräutigam den Herrn der Braut als seinen Herrn anerkannte und dann auf dessen Herrschaftsgebiet die Hochzeitsnacht mit ihr zubrachte [1]. Der Fall des formariage lag nicht vor, wenn vor dem Beilager beide Ehegatten Hörige desselben Herrn geworden waren [2]. In der Redaction der Coutumes de Bourgogne [3], die Herzog Johann der Gute von Burgund auf Antrag seiner Stände im Jahr 1459 bestätigte [4], wurden die vorstehenden Grundsätze im Wesentlichen aufrecht erhalten.

Hieraus erhellt, dass der Ort, wo die Neuvermählten die Hochzeitsnacht zubrachten, insofern von rechtlicher Bedeutung war, als der eine oder andere Ehegatte an dem Ort der Hochzeitsnacht unter den näher angegebenen Voraussetzungen die mit der Hörigkeit verbundenen Vermögensrechte erwarb [5]. In diesem Sinn könnte man aus den angeführten Bestimmungen ein „Recht der ersten Nacht“ herleiten. Von einem Herrenrecht der ersten Nacht findet sich darin keine Spur.

7. *Der „acte de repret“ in der Franche-Comté.*

Kapitel 60. Ein Recht, welches die Aebte von Saint-Claude in Franche-Comté ausübten, soll nach der Meinung von Jules Delpit nur durch Annahme des „droit du seigneur“ erklärt werden können [6]. Auch dies ist ein grober Irrthum, wie sich leicht zeigen lässt.

In der Franche-Comté konnten die Kinder der Leibeigenen (mainmortables) zur Erbfolge in das Bauerngut ihrer Eltern nur dann gelangen, wenn sie bis zu deren Tod in Gütergemeinschaft

---

[1] Anciennes Coutumes de Bourgogne, Art. 118, bei Bouhier chap. 67 §§ 14, 29, 30, Bd. 2 S. 790, 792, 793; Delpit S. 77; de Labessade S. 99, 100: „Se la femme serve et de for-mariage sort dessous son Seigneur, soit qu'elle veigne gesir dessous son Seigneur ou non, elle est for-mariée et desadvouée taisiblement. Car se elle gist au lieu, elle ne peut acquérir l'homme; et si elle gist ailleurs, l'homme l'acquiert. Pourquoi elle est for-mariée et perd tout ce qu'elle a. Mais se le mary venait advouer le seigneur de la femme avant ce qu'il l'eust eu [hier fehlt ein Wort] se elle gisoit au lieu, elle ne seroit pas fort mariée.“

[2] Bouhier chap. 67 §§ 29, 30, Bd. 2 S. 792, 793: . . . „Si avant la consommation du mariage, les deux mariés viennent demeurer au lieu mainmortable il n'y a point de for-mariage“ . . .

[3] Coutume de Bourgogne, Art. 107, bei Bouhier chap. 67 §§ 13—30, Bd. 2 S. 790—793.

[4] Dalloz, Rép. Bd. 1 S. 134.

[5] Vgl. oben Kap. 28 S. 161, 162.

[6] Delpit S. 122.

mit ihnen geblieben waren. Eine Tochter, die bei Lebzeiten der Eltern heirathete, konnte sich ihr künftiges Erbrecht vorbehalten, indem sie durch Worte oder Handlungen ihren Willen erklärte, die Gütergemeinschaft (Rechtsgemeinschaft) mit ihren Eltern und Geschwistern, unbeschadet der ihr gegebenen Ausstattung, fortsetzen zu wollen. Dies hiess „repret" [1]. Die Coutume du Comté de Bourgogne vom Jahr 1459 bestimmte, dass an den Orten der mainmorte die Tochter, welche von ihren Eltern ausgestattet wurde und sich verehelichte, ihr bisheriges Recht beibehalten konnte, indem sie nach der Hochzeit in das elterliche Haus zurückkehrte und dort die erste Nacht zubrachte [2]. In der Rechtsprechung des Parlaments zu Besançon fand dieser Grundsatz des Gewohnheitsrechts eine so milde Auslegung, dass die Ausdrücke „en son partage" und „retourner" nicht als Bedingungen, sondern als Beispiele betrachtet wurden [3]. Danach entschied das Parlament, dass es nicht nöthig sei, im elterlichen Haus eine Nacht zuzubringen, sondern dass es genüge, wenn dort das Hochzeitsmahl stattfinde [4], oder wenn die Tochter am Tag nach der Hochzeit auf kurze Zeit zurückkehre [5], oder wenn sie, an der Rückkehr verhindert, durch eine öffentliche Urkunde den Willen erkläre, die Gütergemeinschaft mit den Eltern und Geschwistern fortsetzen zu wollen [6]. Das „Repret" war ein Vorrecht der Leibeigenen. Dies erhellt aus einem Urtheil des Parlaments zu Besançon vom 19. Februar 1633 [7]. Damals machte eine Tochter freien Standes, die sich bei ihrer Heirath nach

[1] Dunod chap. 3 sect. 4, du repret, S. 105—117, insbesondere S. 107: „le repret; c'est ainsi que nous appellons l'acte de fait ou de paroles, par lequel elle témoigne qu'elle veut conserver la communion." Daraus: Garran de Coulon in der Encycl. méth., jurispr. Bd. 7 S. 353, unter Reprêt.

[2] Coutumes générales du comté de Bourgogne v. J. 1459, Art. 90, bei Bourdot de Richebourg Bd. 2 S. 1201, und Coutume du Comté de Bourgogne, Art. 8, bei Dunod S. 105: „En lieu de Mainmorte, la fille mariée en son partage, peut retourner pour avoir et recouvrer son partage; pourvû qu'elle retourne gésir la première nuit de ses nôces, en son meix et héritage." Ueber die Bedeutung des Wortes meix, welches von mansus hergeleitet wird, vgl. Dunod S. 37, 38, 109. Vgl. Möser Bd. 5 S. 158; Delpit S. 77.

[3] Vgl. über die Worte „fille mariée en son partage": Dunod S. 110—113 und über „retourner": Dunod S. 109, 110.

[4] Urth. Parl. Besançon v. 7. Oct. 1600, bei Dunod S. 107; Urth. v. Juli 1608, bei Dunod S. 107, 108.

[5] Urth. Parl. Besançon v. 12. Sept. 1620, bei Dunod S. 108.

[6] Urth. Parl. Besançon v. 24. Dec. 1619, 9. Nov. 1629 und Juli 1685, bei Dunod S. 108, 109.

[7] Urth. Parl. Besançon v. 19. Febr. 1633, bei Dunod S. 106.

der Coutume gerichtet hatte, gegenüber ihrer Schwester, von der diese Vorschrift nicht beobachtet war, Anspruch auf das Alleineigenthum der Güter der mainmorte im Nachlass ihrer Mutter, unter Ausschluss ihrer Schwester; diesen Anspruch verwarf das Parlament mit der Erwägung, dass jene Vorschrift der Coutume auf Personen freien Standes keine Anwendung finde. Bei dieser Sachlage rechtfertigt sich die Bemerkung von Justus Möser, dass die Förmlichkeit des Repret als Milderung des alten Grundsatzes: „der Erbe muss sein huldig und hörig nach dem Hofe", zu betrachten sei und keineswegs als eine Härte angesehen werden könne[1].

Zur Zeit, als Voltaire zu Ferney lebte, wurde unter den Leibeigenen, die vom Stift Saint-Claude abhingen, die Vorstellung verbreitet, dass die Grundsätze der mainmorte mit den allgemeinen Menschenrechten in Widerspruch ständen. Zwei Denkschriften darüber, die den Eindruck machen, als seien sie von Voltaire selbst oder wenigstens unter seiner Leitung abgefasst, wurden an den französischen Staatsrath abgesendet. Darin behauptete man, alle Rechtstitel der mainmorte, worauf sich die Stiftsherren beriefen, seien durch deren Rechtsvorgänger, die Benedictiner-Mönche, in vergangenen Jahrhunderten fälschlich angefertigt worden. Die zweite der beiden Denkschriften fand eine besondere Ungerechtigkeit darin, dass eine Tochter, die heirathe und dadurch genöthigt werde, das elterliche Haus zu verlassen, alle Anwartschaft auf die künftige Erbschaft, selbst den Pflichttheil, verliere. „Man hat nur ein Mittel erfunden, um die empörende Ungerechtigkeit dieser Entscheidung zu mässigen, ein Mittel, das ebenso wunderlich ist, wie das Gesetz ungeheuerlich; man sollte erröthen, es ernstlich vor ehrenwerthen Gerichten vorzutragen: die leibeigene Tochter kann sich durch einen Notar eine Bescheinigung ausfertigen lassen, welche feststellt, dass sie die erste Nacht ihrer Hochzeit im Haus ihres Vaters geschlafen hat; man nennt dies acte de repret, eine Bezeichnung, die keinen Sinn hat; vermittelst dieser seltsamen Vorsicht bewahrt diese Tochter bei der Heirath die Vortheile, die sich an ihre frühere Gemeinschaft knüpfen. Unterlässt sie diese Förmlichkeit, so ist Alles für sie verloren; und selbst das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den früheren Stand wird ihr verweigert."[2] Das Stift reichte ebenfalls Denkschriften ein, um die vorbezeichneten Behauptungen zu wider-

[1] Möser Bd. 5 S. 155. Vgl. oben Kap. 28 S. 161, 162.
[2] Diss. S. Claude, seconde requête au Roi, Anh. S. 23, 24.

legen und wohlerworbene Rechte zu vertheidigen. Durch Beschluss vom 18. Januar 1772 verwies der Staatsrath die Sache an das Parlament zu Besançon, mit dem Auftrage, über den Streit der Parteien in erster und letzter Instanz zu entscheiden, und dabei sowohl die vorgelegten Urkunden zu prüfen, als auch den Besitzstand zu berücksichtigen. Inzwischen verfasste Voltaire eine Reihe von Schriften gegen die Ansprüche des genannten Stifts [1]. Er behauptete, die vorgelegten Titel seien im zwölften und dreizehnten Jahrhundert fälschlich angefertigt worden [2]. Zugleich wiederholte er die übrigen Behauptungen, die in den Denkschriften und in der daraus angefertigten Dissertation aufgestellt waren [3]. Namentlich stellte er die irrige Behauptung auf, es sei als ein Verbrechen behandelt und mit Verlust des Vermögens bestraft worden, wenn die junge Ehefrau die erste Nacht bei ihrem Ehegatten, statt im elterlichen Haus, zubrachte [4]. Die Bemühungen Voltaire's hatten keinen Erfolg [5], vermuthlich deshalb, weil die Rechte des Stifts wohl begründet waren, und die dagegen gerichteten Angriffe sich als ungerechtfertigt erwiesen. Das Parlament zu Besançon entschied den Streit zu Gunsten des Stifts von Saint-Claude [6].

8. Recht in der Gascogne.

Kapitel 61. In den „Decisiones Burdegalenses“ von Nicolaus Boërius sagt der Verfasser, es werde, wie er gehört habe, erzählt und für wahr gehalten, dass einige Herren der Gascogne das Recht gehabt hätten, in der ersten Hochzeitsnacht ihrer Unterthanen einen nackten Schenkel an die Seite der neuvermählten Frau zu legen oder sich darüber mit ihren Unterthanen abzufinden [7]. Dies ist

---

[1] Voltaire, Écrits pour les habitants du Mont-Jura 1770—1775, éd. Beaumarchais Bd. 29 S. 455—511.

[2] Voltaire l. c. Bd. 29 S. 479. Zudem wird S. 499 behauptet, dass ein titre authentique de liberté vom Jahr 1390 durch die Mönche bei Seite geschafft und erst im März 1770 wiedergefunden sei.

[3] Die Dissertation sur l'abbaye de St. Claude wird erwähnt und belobt bei Voltaire l. c. Bd. 29 S. 479.

[4] Voltaire, éd. Beaumarchais Bd. 29 S. 477, 478, 502, 506.

[5] Voltaire, éd. Beaumarchais Bd. 29 S. 461, 462: . . . „L'éloquence et le zèle de M. de Voltaire ont été inutiles; la servitude subsiste encore au pied du Mont-Jura.“

[6] Kreiten S. 285, 286.

[7] Boërius, dec. 297 n. 17: . . . „Et pariter dici audivi et pro certo haberi, nonnullos Vasconiae dominos habere facultatem prima nocte nuptiarum suorum subditorum, ponendi unam tibiam nudam ad latus neogamae cubantis, aut

eine Erzählung aus der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts, aus einer trüben Quelle[1]. Sie bezieht sich auf die im Kap. 11 erörterte Förmlichkeit, keineswegs auf das jus primae noctis im gewöhnlichen Sinn dieses Ausdruckes. Hieraus ergiebt sich die Unhaltbarkeit der Behauptung, dass mehrere Herren der Gascogne unter dem Namen „droit de cuissage" das Herrenrecht der ersten Nacht ausgeübt hätten[2]; oder dass die altherkömmliche Ablösung dieses Rechts noch bis ins sechzehnte Jahrhundert an die Grundherren der Gascogne allgemein habe entrichtet werden müssen[3].

b. Gerichtliche Entscheidungen.

1. Urtheil des Gross-Seneschalls von Guyenne vom 13. Juli 1302.

Kapitel 62. Im Jahr 1812 veröffentlichte M. de Saint-Amans eine „unendlich merkwürdige" Urkunde, mit dem Bemerken, dass ihm die Aechtheit derselben verbürgt sei, und dass er ihre Auffindung dem Zusammentreffen glücklicher Zufälle verdanke; sie sei in der Landessprache abgefasst, die in Aquitanien im dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert gegolten habe und fast unverändert in Catalonien erhalten sei. Nach dieser Vorbemerkung folgt der Wortlaut eines angeblichen Urtheils des Gross-Seneschalls der Guyenne vom Mittwoch, 13. Juli 1302, in Sachen des Herrn Johann von Durasfort als Grundherrn von Blanquefort, La Talhan, Cantenac, Margaux und andern Herrschaften, gegen Catharina deu Soscarrola aus Cantenac und ihren Ehegatten Guilhem deu Becarron den Jüngeren, über das Recht „de premici et de desflorement"[4]. Eine französische Uebersetzung dieser Urkunde wurde im Jahr 1819 veröffentlicht[5]. Seitdem wird dies Urtheil

---

componendi cum ipsis." Vgl. d'Espeisses tit. 6 sect. 9; Laurière unter Les marquettes des femmes; Le Siècle du 19 sept. 1854, erste Seite; Vallein S. 220; Delpit S. 92, 93; Marichalar Bd. 6 S. 69; de Barthélemy S. 109.

[1] Vgl. Näheres über das Werk des Boërius, insbesondere über dec. 297 n. 17, in Kap. 82.

[2] de Labessade Nr. 63 S. 28, vgl. S. 16, 17.

[3] Sugenheim 1861, S. 104.

[4] de Saint-Amans 1812, S. 61—65; daraus später abgedruckt bei Saint-Amans 1818, S. 65—68 und bei Delpit S. 94—96. Ein Abdruck derselben Urkunde, jedoch ohne Angabe der Quelle, steht auch bei Cassany-Mazet S. 292—294. Auf diese Urkunde stützt Cassany-Mazet (S. 89) die Behauptung, dass die Grundherren zur Zeit Philipp's des Kühnen das alte Feudalrecht der ersten Nacht „wiederhergestellt" hätten.

[5] Bibl. hist. Bd. 19 S. 232—234. — Der Redacteur dieser Zeitschrift, César Eugène Gossuin, stand am 24. Jan. 1820 als Angeklagter vor dem Assi-

als Beweis angeführt[1], dass im Mittelalter das Feudalrecht der ersten Nacht thatsächlich ausgeübt und sogar gerichtlich anerkannt worden sei; und dass in der Guyenne der Neuvermählte „noch“ im vierzehnten Jahrhundert verpflichtet gewesen sei, seine Frau dem Seigneur zur Ausübung des jus primae noctis sogar persönlich zuzuführen[2]; als ob es selbstverständlich wäre, dass eine solche Verpflichtung auch früher bestanden habe. Die Aechtheit jenes Urtheils wurde im Jahr 1840 durch Brunet in Zweifel gezogen[3] und seitdem von Niemandem nachgewiesen. Gleichwohl erwähnen spätere Schriftsteller diese Urkunde unter den Beweisen des jus primae noctis, ohne sich über ihre Aechtheit bestimmt auszusprechen[4].

Nach Inhalt dieses angeblichen Urtheils[5] behauptete der

---

senhof der Seine; er ward nach einer bewegten Verhandlung durch die Geschworenen für nichtschuldig erklärt und demgemäss durch den Assisenpräsidenten von der Anklage losgesprochen. Dieser Process betraf lediglich einen im elften Band jener Zeitschrift abgedruckten Aufsatz. (Vgl. Moniteur, Mardi 25 janv. 1820, S. 98.) Deshalb sind die bei Veuillot 2. Aufl. S. 305—310 aus diesem Process gezogenen Folgerungen von keiner Erheblichkeit für die im neunzehnten Band enthaltene Publication. Ueberdies kann dieselbe als eine Uebersetzung der bereits im Jahr 1812 veröffentlichten Urkunde betrachtet werden. (Vgl. jedoch S. 262, 267.)

[1] Miot S. 217, 218; Ewers S. 71, 75; Bonnemère Bd. 1 S. 58; Marichalar Bd. 6 S. 69; Kulischer S. 227. — Aus dem Glauben an die Aechtheit jenes Urtheils erklärt sich eine Bemerkung der Augsb. Allg. Ztg. (v. 18. April 1868) und Liebrecht's (1879, S. 417), wonach das jus primae noctis den Namen droit de deflorement geführt haben soll.

[2] Sugenheim 1861, S. 103 und 1872, S. 930.

[3] Brunet S. 172.

[4] Delpit Nr. 64, S. 93 ff.; Labessade Nr. 64, S. 28: „Une sentence, vraie ou supposée“ . . .

[5] Saint-Amans bei Malte-Brun Bd. 18 S. 61—65: Asso es la carta et statut deu *dreit de premici et de defloroment* que lo senhor de la terra et senhoria de Blanquefort a et deu aver, *en et sobren totas et cascunas las filhas no noblas* qui se maridan en la deita senhoria, lo primier jorn de las nopsas: „Conaguda causa sia que cum de tot temps de dreit, et per costuma anciaux, lo poderos senhor de la terra et senhoria de Blanquefort, La Talhan, Cantenac, Margaux et autras, agos lo dreit de premici et defloroment en et sobren totas et cascunas las filhas, no noblas, qui se maridan en la deita terra et senhoria de Blanquefort, et autras dessus nompmadas, lo primier jorn de las nopsas, empero lo maridat present, et tenent una cama de la maridata penden que lo deit senhor prendra lo dreit de premici et fara lou defloroment, et lo deit defloroment feit lo deit senhor no pot mech toquar la deita maridata, et a deu laissar au marit. Et cum lo mes de may dareirement passat, Catharina deu Soscarola de la parropia deu deit Cantenac se fossa maridata al Guilhem deu Becarron lo joen, lo poderos senhor en Johan

Kläger, auf Grund alten Gewohnheitsrechts der genannten Herrschaften die Befugniss zu haben, an allen nicht adeligen Mädchen,

---

de Durasfort, cavaley, senhor de la deita terra et senhoria de Blanquefort et autras dessus nompmadas, agos voulut uzar deu deit dreit, et poder de premici et de defloroment en et sobre la deita deu Soscarola, era se fossada refusada d'obedir au deit senhor, et no vougut lo accorda lo deit premici et defloroment, et lo deit deu Becarron si fos equalement apausat, et emportat de malas palauras envers lo deit senhor, et perrason de la desobedientia de la deita maridata et las malas palauras deu deit maridat, lo deit senhor los agos feit meter en carcera separoment, et fos anat en se clamant d'una clamor criminosa envert Mosseu lo Grand Senescaut de Guyana per enformar de so que dessus es deit, et a que so feit enquesta per cartas, et per torbas de testimonis deu dreit et costuma anciana en los quaus ero lo senhor de la deita terra et senhoria de Blanquefort, et autras sobredeitas daver et uzar deu dreit de premici et de defloroment en la maneira susdeita, et empres la deita enformation et enquestas feitas fo rendut una sententia per la cort senescala de Guienna de la quau lo tenor sen sec de mot à mot. Entre lo noble et poderos senhor en Johan de Durasfort, cavaley, senhor de la terra et senhoria de Blanquefort, lo Talhan, Labarda, Cantenac, Margaux, et autres, demandador en dreit de premici et de defloroment lo primier jorn de las nopsas en et sobre totas et cascunas las filhas no noblas que se maridan en la deita terra et senhoria de Blanquefort et autras dessus deitas, empero lo maridat present et tenent una cama a la maridata penden quet prendra lo deit premici et fara lo defloroment, duna part, et Catharina deu Soscarrola de la parropia deu deit Cantenac noaroment maridata al Guilhem deu Becarron lo joen defendadora au susdeit dreit d'autra part, et lo medis senhor equaloment demandator en reparation et castigament de malas palauras contra lo deit deu Becarron aissi medis defendador au dreit susdeit encora d'autra part, et es esta bist per la cort senescala la clamor criminosa deu deit senhor en Johan de Durasfort, ensemps las enformations enquesta per cartas et per torbas de testimonis et autras pessas deu contest entre las pardidas, a deit et declarat lo deit senhor estre fondat en dreit, et en rason, et per costuma anciana daver et poder prendre lo premici et far lo defloroment lo primier jorn de las nopsas en et sobren totas et cascunas las filhas no noblas que se maridan en la deita terra et senhoria de Blanquefort et autras sobredeitas empero lo maridat present et tenen una cama à la maridata penden que lo deit senhor prendra lo deit premici et fara lo defloroment, et aquo feit lo deit senhor no pot mech toquar la maridata, mas la deu laissar au maridat, et per rason de so que dessus es declarat, la deita cort a condamnat et condamna la deita Catharina deu Soscarola, et lo deit Guilhem deu Becarron lo joen, d'obedir au deit senhor perche prenne son dreit en la maneira susdeita; et en so que toqua las malas palauras que lo medis Guilhem ave deitas au deit senhor, la deita cort la condamnat et condamna de se amandar envert lo deit senhor, et lo demandar gratia un genouil en terra, lo cap nud, et las mas en crots estendudas sobre la peitrina, en la presentia de tot los que foran assemblats à las nopsas, et plus ordonna la deita cort que en so que toqua lo dreit susdeit la presenta sententia serbira de lex et statut tant per lo temps present que per lo temps advendor, per lo deit senhor de la far proclamar et

die in seiner Herrschaft heiratheten, das Recht der Vorkost und Defloration auszuüben und dazu die Beihülfe des Bräutigams in näher bezeichneter Weise in Anspruch zu nehmen; die Beklagten hätten sich diesem Recht bei ihrer Heirath, im Mai 1302, nicht unterwerfen wollen, und der Bräutigam habe sich sogar Schimpfreden gegen den Kläger erlaubt. Deshalb hatte er Beide einzeln einsperren lassen, und er wendete sich an den Gross-Seneschall der Guyenne (Grand Senescaut de Guyana) mit dem Antrag auf Strafverfolgung (Clamor criminosa). Der Gerichtshof erhob Beweis durch Zeugen und Urkunden über das Gewohnheitsrecht. Das Endurtheil erklärte die Ansprüche des Klägers für gerechtfertigt, verurtheilte demgemäss beide Eheleute, dem Herrn zu gehorchen, damit er sein Recht in der bezeichneten Weise ausübe, und den Ehemann allein zu einer genau bestimmten Demüthigung als Genugthuung für die dem Herrn zugefügten Beleidigungen; verordnete, dass dies Urtheil für alle Zeiten als Gesetz und Statut dienen solle, und überliess dem Kläger, dasselbe durch einen königlichen Notar oder durch einen Weibel vor der Kirchenthür zu Cantenac am Schluss der Pfarrmesse und ausserdem im ganzen Umfang der genannten Herrschaften bekannt machen zu lassen, auch soviel Ausfertigungen davon zu nehmen, als ihm beliebe.

Schon aus diesem Inhalt, hauptsächlich aus der Specialvorschrift über die Verpflichtung des Ehemanns, dem Herrn behülflich zu sein, ist zu ersehen, dass ein solches Urtheil von keinem Richter erlassen sein kann, und dass die Anfertigung des Schriftstücks aus einem frivolen Scherz herrühren muss[1]. Die leicht verständlichen und häufig wiederholten Ausdrücke und Redewendungen führen zu der Vermuthung, dass eine Uebersetzung aus dem modernen Französischen in die ältere Sprache vorliegt, und dass dafür die einzelnen Wörter zumeist aus ächten Urkunden des vierzehnten Jahrhunderts entlehnt wurden. Die Arbeit erscheint als

---

publicar sia per un Noutari Reyau, sia per un apparitor au davant de la porta de la Gleisa deu deit Contenac à la sailhida de la messa de parropia, et per tota lestenduda de la deita senhoria de Blanquefort et autras sobredeitas, et de far dressar cartas deu proclamat a tan cum lo plaira.“ Au dos est écrit: „Sententia haec fuit in audientia Seneschallii Aquitaniae, die mercurii decima tertia mensis Julii, anno millesimo trecentesimo duo.“

[1] In der Neuzeit soll es vorgekommen sein, dass zufolge eines Scherzes einem Gerichtspräsidenten unter den „blossen Unterschriftsachen“ sein eigenes Todesurtheil mit haarsträubendem Inhalt vorgelegt, und dasselbe von ihm richtig unterzeichnet wurde. Doch dürften derartige Scherze im vierzehnten Jahrhundert nicht so leicht als im neunzehnten Jahrhundert auszuführen gewesen sein.

ziemlich ungeschickt, da sie nicht einmal den Formen einer gerichtlichen Verhandlung oder einer Urkunde aus jener Zeit entspricht. Eine specielle Sprachvergleichung kann hier unterbleiben [1]; denn die Fälschung wird durch eine grosse Zahl von Indicien klar bewiesen. Auf der Rückseite des Urtheils soll geschrieben stehen, es sei erlassen oder verkündigt [2] „Mittwoch den dreizehnten Juli

---

[1] Für den Fall, dass ein Sprachgelehrter diese Untersuchung unternehmen wollte, würde als ein vorzügliches Vergleichungsstück die Handschrift der herzoglichen Bibliothek zu Wolfenbüttel, Nr. 31 Aug. in fol., aquitanisches Lehnsregister, zu berücksichtigen sein. Dieselbe ist aus dem Archiv von Bordeaux vor dem Jahr 1627 in die Bibliothek des Herzogs August von Braunschweig gelangt; sie ist gegen Ende des dreizehnten oder Anfang des vierzehnten Jahrhunderts angefertigt und enthält auf 171 Folio-Blättern eine Abschriftensammlung von notariellen Urkunden aus der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts, zur Feststellung der Rechte des Königs Eduard von England als Herzogs von Aquitanien. (Vgl. auch die Beschreibung dieser Handschrift bei Schönemann S. 43 u. 44; Martial und Jules Delpit, in den Notices Bd. 14 S. 296—458.) Einige dieser Urkunden sind lateinisch, andere in der Landessprache abgefasst, und zwar letztere in verschiedenen Dialecten. Aus einer sorgfältigen Vergleichung dieser Urkunden mit dem angeblichen Urtheil vom Jahr 1302 werden Fachgelehrte ermitteln können, ob letzteres in einer Sprache geschrieben ist, die am Ende des dreizehnten und Anfang des vierzehnten Jahrhunderts in der Guyenne gesprochen wurde. Andere Vergleichungsstücke finden sich in mehreren Urkunden aus dem dreizehnten und vierzehnten Jahrhundert, die in der Geschichte Montauban's von Le Bret abgedruckt stehen. — Es mag richtig sein, dass die in der Urkunde gebrauchten Ausdrücke mit der Sprache, die zur Zeit von Saint-Amans in Catalonien geredet wurde, „fast“ übereinstimmen; wenigstens ist eine gewisse Aehnlichkeit unverkennbar. (Vgl. das catalonisch-spanische Wörterbuch von Labernia.) Doch wäre es auffallend, wenn die Sprache sich in fünfhundert Jahren nur wenig geändert haben sollte. — Ueber die Verwandtschaft der Sprache von Guyenne und Catalonien hat mir Herr Manuel de Bofarull zu Barcelona geschrieben: „Die Annahme, dass die Sprache von Catalonien und Guienne mit einander übereinstimme, ist ein grober Irrthum. Die romanische Sprache zerfällt in eine grosse Zahl von Dialecten, von denen jetzt nur noch einige gesprochen werden; sie sind ähnlich in der Syntax, aber verschieden in andern Theilen; der Sinn eines solchen Dialects lässt sich errathen, wenn man ihn auch nicht spricht, wegen der Etymologie oder Aehnlichkeit der Wurzeln. Die catalonische Sprache unterscheidet sich von andern romanischen Dialecten durch einen bestimmten Charakter; denn sie war eine geschichtliche, amtliche und wissenschaftliche Sprache, die von einem Volk und einer Dynastie Jahrhunderte lang gesprochen wurde. Aus diesem Grund kann die Sprache von Catalonien derjenigen von Guienne ähnlich sein, wie die portugiesische der castellanischen; aber sie ist nicht dieselbe, wie sich leicht beweisen lässt, wenn man Namen vergleicht“ ...

[2] Das Wort „publicata“ vor „fuit“ scheint in der Handschrift oder dem Abdruck vergessen zu sein.

1302". Ein Schreib- oder Druckfehler im Datum ist nicht anzunehmen, da der ganze Vermerk in Buchstaben gedruckt ist. Nun war es aber um jene Zeit ungewöhnlich, in der heute üblichen Weise ein Datum durch Monat und Wochentag zu bezeichnen; gewöhnlich erfolgte die Bestimmung nach Heiligentagen und Festen. Sodann war, was besonders zu beachten ist, der dreizehnte Juli im Jahr 1302 nicht ein Mittwoch, sondern ein Freitag [1]. Ferner fehlt in der Urkunde eine Angabe über den Namen des Richters und über den Ort des Gerichts, sowie über Siegel und Unterschrift des Richters oder Gerichtschreibers. Auffallend ist, dass die Urkunde vom Gross-Seneschall der Guyenne spricht, obwohl dem Seneschall der Guyenne (dem Senescalcus Vasconiae) die Bezeichnung „Gross" nicht zukam [2]. Im höchsten Grad verdächtig ist die Angabe, dass die Urkunde zufällig aufgefunden sei, und dass man dem M. de Saint-Amans die Aechtheit verbürgt habe. Wer eine angeblich vor mehr als fünfhundert Jahren geschriebene Urkunde herausgiebt und deren Aechtheit behauptet, hat mindestens anzugeben, wo und in welcher Weise die Urkunde gefunden ist, wo sie verwahrt wird, und aus welchen äusseren und inneren Gründen die Aechtheit der Urkunde sich entnehmen lässt; dazu gehört eine Beschreibung des allgemeinen Aussehens, der Schriftzeichen, der Siegel und Unterschriften und sonstiger Merkmale. Alles dies hat M. de Saint-Amans unterlassen. Wäre das Urtheil ächt, so müsste darüber in den gedruckten Acten aus der Regierung des Königs Eduard I. von England oder im Departements-Archiv von Bordeaux eine Nachricht zu finden sein [3]. Im Jahre 1302 war Bertrand II. de Gout oder de Got (der spätere Papst Clemens V.) Erzbischof von Bordeaux; in dessen Lebensgeschichte wird ein solches Urtheil nicht erwähnt [4]. Ebensowenig wurde es in den

---

[1] Wenn man die Muthmassung aufstellen könnte, die zwar unsicher ist, aber nicht selten zutrifft, dass der Urheber der Fälschung aus dem Kalender des Jahrs, worin er schrieb, das Datum aufs Gerathewohl entnommen habe, so könnte daraus ein Fingerzeig zur Ermittlung der Jahreszahl der Arbeit gewonnen werden. Vor dem Jahr 1812 (worin der 13. Juli auf einen Montag fiel) war der 13. Juli ein Mittwoch in den Jahren 1785, 1791, 1796, 1803 und 1808.

[2] Vgl. die erwähnte Handschrift der Wolfenbütteler Bibliothek (welche auch wegen dieser Frage näher durchgesehen werden könnte); ausserdem eine Urk. v. 1299 bei Ducange unter Senescalcus; Warnkönig Bd. 1 S. 361, 362.

[3] Eine Anfrage, die ich darüber an den Herrn Departements-Archivar zu Bordeaux gerichtet habe, ist ohne Antwort geblieben.

[4] Gall. Christ. Bd. 2 S. 829, 830.

Archiven der Herrschaft Blanquefort vorgefunden[1]. Wäre das Urtheil, wie dessen Schluss verordnet, bekannt gemacht und verbreitet worden, so müssten zahlreiche Abschriften angefertigt sein, und die Entscheidung müsste in der Guyenne Aufsehen erregt haben; ferner würden spätere Herren von Blanquefort Erklärungen darüber abgegeben, und Schriftsteller mindestens aus dortiger Gegend, z. B. Automne im Commentar zu den Coutumes des pays Bourdelois, über dies merkwürdige Urtheil gesprochen haben. Wie erklärt es sich, dass dies „Gesetz und allgemeine Statut" vollständig verschwand, bis es nach mehr als fünfhundert Jahren durch unbekannte Personen aufgefunden und dem M. de Saint-Amans eingehändigt wurde? Es wird erzählt, die Urkunde sei zum Verbrennen bestimmt gewesen und mit andern Feudaltiteln von dem auf der place Dauphine in Paris errichteten Scheiterhaufen durch einen Sturm weggeführt, dann durch einen Reisenden aufgehoben und von demselben an M. de Saint-Amans mitgetheilt worden[2]. Allein es fehlt jeder Beweis für die Richtigkeit dieser sonderbaren Erzählung; und es ist nicht einmal angegeben, wo die gerettete Urkunde, seit sie in Händen des M. de Saint-Amans war, geblieben sei. Die spanischen Advocaten Amalio Marichalar Marqués de Montesa und Cayetano Manrique versichern, das Original-Urtheil gesehen zu haben[3]. Doch verdient diese Angabe keinen Glauben, solange nicht einmal gesagt ist, wann und wo ihnen die Gelegenheit zur Einsicht jener

---

[1] Delpit S. 105 (aus der ersten Auflage von Baurein). In der neuen Ausgabe von Baurein (1876) finde ich keine Erwähnung dieses Urtheils.

[2] Delpit S. 105, 106 (aus einer angeblichen Mittheilung des Präsidenten Duprat, der eine Abschrift des Urtheils mit jener Erzählung besessen haben soll): „Cette pièce a été sauvée des flammes par un pur hasard, lorsqu'en exécution du décret qui ordonnoit de faire brûler tous les titres féodaux, on transporta des archives sur la place Dauphine plusieurs charretées de vieux titres qui devoient être livrés aux flammes. Au moment où le feu alloit les dévorer, il se leva un vent de sud-ouest si violent qu'un grand nombre de ces papiers fut emporté loin du bûcher; entre autres, le singulier jugement que l'on vient de copier. Il tomba aux pieds d'un voyageur que la curiosité avoit amené à cet étrange auto-da-fé, des mains duquel il est passé dans celle de M. de Saint-Amans." — Zum nähern Verständniss dieser Erzählung mag bemerkt werden, dass nach Art. 6 und 7 des Decrets vom 17. Juli 1793 alle Titel über die ohne Entschädigung aufgehobenen Feudalrechte verbrannt werden sollten; die Ausführung dieser Bestimmung wurde durch Art. 3 des Decrets vom 8 pluv. II (27 Jan. 1794) auf spätere Zeiten verschoben.

[3] Marichalar Bd. 6 S. 69: „Ocasion hemos tenido de ver una sentencia original de la Senescalia de Guyena" . . .

Urschrift geboten wurde[1]. Zu Alledem kommt hinzu, dass der Name des angeblichen Klägers mit den genealogischen Nachrichten über die Familie von Durasfort in Widerspruch steht[2]; danach war zur Zeit des Urtheils nicht Johann von Durasfort, sondern Eduard von England Herr von Blancafort[3].

Kann somit kein Zweifel darüber bestehen, dass die Urkunde vom 13. Juli 1302 unächt ist, so bleibt noch die Frage übrig, zu welcher Zeit, durch welche Person und aus welchen Beweggründen die Anfertigung geschehen sei. Es ist mir nicht gelungen, hierüber etwas absolut Sicheres zu ermitteln. Veuillot vermuthet, der Anfertiger habe aus politischen oder persönlichen Beweggründen die Absicht verfolgt, die Familie des Herzogs von Durasfort zu verunglimpfen[4]. Hiergegen bemerkt Delpit, die

---

[1] Es wäre zu wünschen, dass der Inhaber der Urkunde, falls sie existirte, sich meldete, um eine Prüfung der Aechtheit zu ermöglichen.

[2] P. Anselm Bd. 1 cap. 162, S. 812—814.

[3] Diese Herrschaft gelangte (wie aus Baurein S. 252—262 zu ersehen ist) erst im October 1336 an die Familie Durfort, und zwar an Aymery (nicht Jean) de Durfort, zufolge eines mit dem König von Frankreich geschlossenen Vergleichs. Nach Inhalt der authentischen Urkunde vom October 1336 verzichtete Aymery de Durfort auf verschiedene Ansprüche, die er aus einer letztwilligen Verfügung des Bertrand de Got, zufolge kinderlosen Absterbens des Johann von Durfort (Sohnes von Bernard von Durfort, Herrn von Flamarens), erhoben hatte; dagegen übertrug ihm der König von Frankreich das Schloss Blancafort mit Zubehör, und zwar sowohl diejenigen Güter dieser Herrschaft, welche der König bereits in Besitz hatte, als auch diejenigen, die in Besitz des Herzogs von Guienne waren und nach einem zwischen dem König und dem Herzog geschlossenen Uebereinkommen an Erstern herausgegeben werden sollten. (Vgl. Urk. v. Oct. 1336, Arch. hist. Gironde, Bd. 4 S. 91—94; dazu die zweite Urk. v. Oct. 1336 S. 94—95.) Bertrand de Got, ein Neffe des Papstes Clemens V., hatte am 16. Juni 1308 die Herrschaft Blancafort von König Eduard I. von England geschenkt erhalten (unter der Verpflichtung, den König am römischen Hof in Schutz zu nehmen); Eduard von England hatte die eine Hälfte dieser Herrschaft durch Erbschaft von Hélie de Talmon und dann die andere Hälfte durch Vertrag vom 15. Mai 1270 von Alaide Blanquefort (Aladis domina de Blancafort) und deren Ehegatten Bernhard von Trencaléon (Bernardus Trenchaleo) erworben. Die oben S. 263 erwähnte Wolfenbütteler Handschrift enthält ausser andern Urkunden über Blancafort auf der Rückseite von Blatt 60 unter Nr. 75 den Vertrag vom Jahr 1270. Vgl. Notices Bd. 14 S. 330, 453, 454. — Gaufreteau (dessen Zeugniss freilich keine grosse Bedeutung hat) verlegt eine Verhandlung vom Jahr 1270, zwischen König Eduard und dem Alchimisten Arnaud de Villeneufve, in das chasteau de Blanquefort-les-Bourdeaux, ist also der richtigen Meinung, dass dies Schloss damals dem König Eduard von England gehörte. Gaufreteau Bd. 1 S. 3.

[4] Veuillot 2. Aufl. S. 311.

Schrift des M. de Saint-Amans sei gerade in royalistischen Zeitungen gelobt worden, und der Sohn des Verfassers sei Ritter des Ordens vom hl. Ludwig und Hauptmann der königlichen Garde gewesen [1]. Danach müsste der Sohn des Herausgebers vor der Hinrichtung des Königs Ludwig XVI., also vor dem 21. Januar 1793, Ritter des Ordens vom hl. Ludwig und Hauptmann der königlichen Garde gewesen sein; dies ist aber nicht glaublich, da sein Vater (geb. 1748) im Jahr 1793 erst 45 Jahre alt wurde. Die Vermuthung Veuillot's hat innere Wahrscheinlichkeit für sich; doch mag es richtig sein, dass M. de Saint-Amans die Urkunde nicht selbst angefertigt, sondern von einer Person, deren Namen er nicht mittheilt, empfangen und leichtgläubig für ächt gehalten hat. Es ist nicht nöthig, den Anfertiger der Urkunde unter den Gegnern der Aristokratie zu suchen. Die Urkunde kann schon in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts fabricirt worden sein, zu der Zeit, als in Hof- und Adels-Kreisen die Unsitte bestand, sich mit möglichst pikanten und äquivoken Erzählungen unterhalten zu lassen. Allein jedenfalls fehlt ein strenger Beweis für die Beweggründe, die zu der Fälschung geführt haben, solange die Person des Thäters nicht ermittelt ist [2].

2. *Prozess der Bischöfe von Amiens vor dem Parlament zu Paris* [3].

Kapitel 63. Seit dem achtzehnten Jahrhundert werden die durch Parlamentsurtheile entschiedenen Streitigkeiten des Bischofs von Amiens mit den Bewohnern der Städte Amiens und Abbeville als Beweis dafür angeführt, dass ein Herrenrecht der ersten Nacht im Mittelalter bestanden habe und ausgeübt worden sei [4]. Ducange drückt sich noch unsicher aus; er bemerkt im

---

[1] Delpit S. 99.

[2] Ganz verfehlt ist die Meinung Delpit's (S. 105), dass die Urkunde, wenn sie überhaupt unächt sei, von einem Mönch des Mittelalters (einem père titrier) angefertigt sein müsse, zu dem Zweck, dem Herrn von Blanquefort einen Dienst zu erweisen. Denn abgesehen davon, dass dies ein schlechter Dienst gewesen wäre, sprechen die vorbezeichneten Gründe gegen die Vermuthung, dass die Anfertigung schon im Lauf des Mittelalters geschehen sei.

[3] Vgl. Vering, Arch. Bd. 40 unter X, S. 256—273.

[4] Laurière unter Culage; Ducange unter Marcheta; Encycl. 1. Ausg. unter Culage und Droits abusifs; Encycl. méth. Jurispr. unter Amiens, Culage und Droits abusifs; Voltaire, Dict. phil. unter Taxe; Diss. S. Claude, Anh. S. 134; Collin de Plancy Bd. 1 S. 175; Miot S. 217, 218; Ewers S. 71, 75; Bouthors Bd. 1 S. 469; Dupin S. 131, 132; Delpit Nr. 9 S. 36 ff.; de Labessade S. 19, 43, 66, 67; de Gubernatis, Usi S. 199; Schäffner Bd. 2 S. 185; Weinhold

Anschluss an die Geschichte vom Gesetz des Königs Evenus, ihm scheine, dass darauf auch der Anspruch des Bischofs von Amiens bezogen werden müsse, falls derselbe sich nicht etwa auf eine Bestimmung des vierten Concils von Carthago gestützt habe [1]. Voltaire sagt, allerdings hätten einige Theologen die Behauptung aufgestellt, dass die Geldabgabe, die der Bischof von Amiens begehrte, mit einer Vorschrift des vierten Concils von Carthago zusammenhänge; doch sei es wahrscheinlicher, dass jene Gebühr aus der infamen Gewohnheit herrühre, die gewissen Herren die erste Nacht der jungen Frauen ihrer Vasallen gewährte [2]. Seitdem haben viele Schriftsteller die Meinung vertheidigt, die Gebühr, welche die neuvermählten Ehegatten für die Erlaubniss, die ersten drei Nächte beieinander zu schlafen, an die Beamten des Bischofs zu zahlen hatten, sei aus dem Herrenrecht der ersten Nacht entstanden [3]. Samuel Sugenheim hält es für „sehr wahrscheinlich, dass die Bischöfe von Amiens, als sie den (1393 bis 1409) wiederholten Verfügungen des Parlaments noch länger geradezu Gehorsam zu versagen nicht rathsam erachteten, die fragliche Steuer unter einem pfiffig ausgesonnenen andern Titel noch eine Zeit lang forterhoben" hätten [4]. Die spanischen Advocaten Marichalar und Manrique verwechseln Amiens mit Antwerpen (Anvers) und meinen, dem Bischof von Antwerpen habe in seiner Herrschaft das Recht auf die fleischliche Erkennung aller neuvermählten Frauen zugestanden; doch habe man durch Zahlung von zehn bis dreissig Franken, je nach dem Stand des Vermögens, das fragliche Recht ablösen können [5]. Sie erwähnen an einer andern Stelle einen „Befehl des Parlaments zu Paris vom 19. Mai 1409" als Beweis dafür, dass „sehr viele französische Bischöfe und Aebte jenes Recht über ihre Vasallen hatten, und die enthaltsamsten eine Geldentschädigung für die Nichtausübung verlangten" [6]. Einige Schriftsteller stellen die bestimmte Behauptung auf, die Bischöfe von Amiens hätten das Herrenrecht der ersten

S. 195; Sugenheim 1861, S. 104, 105; Marichalar Bd. 6 S. 69; Buchmann S. 69; Kulischer S. 224.

[1] Ducange unter Marcheta. — Eine ähnliche Unsicherheit findet sich bei einigen spätern Schriftstellern: Boucher d'Argis in der Encycl. unter Culage; Weinhold S. 195 in Verbindung mit S. 269. — Ueber die fragliche Bestimmung „des vierten Concils von Carthago" s. oben Kap. 27 S. 152.

[2] Voltaire, Dict. phil. unter Taxe.

[3] Bouthors Bd. 1 S. 469; Dupin S. 131, 132; Sugenheim 1861, S. 104, 105; Kulischer S. 224.

[4] Sugenheim 1861, S. 104, 105.

[5] Marichalar Bd. 6 S. 69. [6] Marichalar Bd. 6 S. 70.

Nacht thatsächlich ausgeübt. „Die Bischöfe von Amiens genossen, in ihrer Eigenschaft hoher Barone, dieses Prälibatsrecht in seiner ganzen Fülle.“ [1] Es wird erzählt, dies Recht über die Frauen ihrer Vasallen und Bauern sei ihnen zu Anfang des fünfzehnten Jahrhunderts auf Verlangen der Ehemänner durch Urtheil aberkannt worden; vorher hätten in vielen Cantonen der Picardie die Pfarrer das schlechte Beispiel des Bischofs nachgeahmt und an seiner Stelle das Herrenrecht ausgeübt; ein Vergleich vom Anfang des vierzehnten Jahrhunderts habe das droit de cuissage der Pfarrer für die drei ersten Nächte aufrecht erhalten und nur die Ablösung dieses Rechts den Ehemännern gestattet; erst durch Urtheil vom Jahr 1409 sei das Recht selbst aufgehoben worden [2]. Dalloz behauptete anfänglich, das Capitel von Amiens habe das verrufene Herrenrecht bis ins siebenzehnte Jahrhundert hinein thatsächlich ausgeübt [3]. Elf Jahre später schrieb er, ungeachtet der strengen Bestrafung des Ehebruchs sei das „droit de prélibation“ durch das Christenthum lange Zeit aufrecht erhalten und bis zum vierzehnten Jahrhundert durch das Capitel von Amiens ausgeübt worden; Spuren davon hätten sich bis zum siebenzehnten Jahrhundert erhalten [4]. Bei Léon de Labessade findet sich folgender Satz: „Die Bischöfe von Amiens waren besonders versessen auf das droit du seigneur, obwohl das berühmte Concil von Trient unter Strafe des Bannes verboten hatte, sich den Heirathen der Unterthanen zu widersetzen.“ [5] Er meint also, das „droit du seigneur“ sei durch die Bischöfe von Amiens selbst nach dem Concil von Trient (nach 1563) ausgeübt worden [6].

Eine grosse Verwirrung herrscht in den Angaben über Bezeichnung des Jahres und Tages, wann das Parlamentsurtheil über die fraglichen Streitigkeiten erlassen ist. Es werden Urtheile von zehn verschiedenen Tagen erwähnt [7]. Mehrfach wird behauptet, die Bischöfe von Amiens hätten die fraglichen Ansprüche,

---

[1] Dulaure, Adel S. 242. [2] Collin de Plancy S. 176—178.

[3] Dalloz, Dict. Bd. 1 unter Adultère.

[4] Dalloz, Rép. Bd. 3 unter Adultère n. 7. [5] de Labessade S. 66, 67.

[6] An einer andern Stelle bemerkt de Labessade (S. 77—79), die Bischöfe von Amiens hätten bis zum sechzehnten Jahrhundert das Herrenrecht der ersten Nacht hartnäckig festgehalten.

[7] Diese Tage sind: 17. Januar 1383, 17. Januar 1393, 1. und 11. März 1401, 19. März 1407, 19. März 1409, 19. und 26. Mai 1409, 6. und 11. März 1501. Boucher d'Argis nennt an einer Stelle den 19. März, an einer andern Stelle den 19. Mai 1409 als den Tag der Entscheidung.

ungeachtet der dagegen erlassenen ausdrücklichen Verbote des Königs Philipp VI. vom 10. Juli 1336 und des Königs Karl VI. vom 5. März 1388, noch in späterer Zeit aufrecht erhalten oder erneuert [1]. Danach berechnen einige Schriftsteller die Dauer des Prozesses auf mehr als sechzig Jahre (von 1336 bis 1409) [2]; Labessade sogar auf 165 Jahre (von 1336 bis 1501) [3].

Glücklicherweise sind die Quellen zur Erkenntniss der fraglichen Streitigkeiten nicht auf die Berichte der Schriftsteller beschränkt, sondern hauptsächlich in den Acten des Pariser Parlaments zu finden [4].

Nun erhellt zunächst aus dem Inhalt der königlichen Verordnungen vom 10. Juli 1336 und 5. März 1388, dass der darin erwähnte Streit nicht das Recht der ersten Nacht, sondern den Umfang der bischöflichen Gerichtsbarkeit, und zwar über Ehebruchsachen, betraf [5]. Die in der erstgenannten Verordnung [6] erwähnte Beschwerde der Stadt Amiens ging nämlich

---

[1] Daire Bd. 2 S. 84, 85; Raepsaet 1. Aufl. S. 32, 33 (3. Aufl. S. 55, 56); Louandre chap. 20, S. 223, 224; Schäffner Bd. 2 S. 185; de Labessade S. 77.

[2] Delpit S. 44, 46; Buchmann S. 69.

[3] de Labessade S. 77.

[4] Die im Staatsarchiv zu Paris aufbewahrten amtlichen Parlamentsprotokolle sind nicht vollständig. Zu ihrer Ergänzung dienen die Abschriften, welche Grenier aus dem Archiv der Stadt Amiens entnommen hat; die Sammlung dieser Abschriften findet sich in der Bibliothèque Nationale, Dép. des manuscripts, Collection de Picardie, Dom Grenier, vol. 158 und 159. Vermuthlich sind die Urschriften davon und vielleicht noch andere zur Beurtheilung der fraglichen Streitigkeiten erhebliche Urkunden im Archiv der Stadt Amiens aufbewahrt (worin ich keine Nachforschungen angestellt habe); doch können die Abschriften Grenier's als hinreichend beglaubigt angesehen werden, da sie in Paris dasselbe Ansehen wie die Urschriften geniessen.

[5] Ebenso: Gall. Christ. Bd. 10 S. 1193, wo sich jedoch ein Irrthum in der Jahreszahl (1366 statt 1336) vorfindet.

[6] Königl. Verordnung v. 10. Juli 1336, bei Grenier, vol. 158 fol. 142 (aus Cartul. de l'Hôtel de Ville d'Amiens cotté B, fol. XLVI R°): „Philippus Dei gratia Francorum Rex Baillivo Ambianensi aut ejus locum tenenti salutem. sua nobis Major et Scabini ville Ambianensis gravi conquestione monstraverunt, quod cum ipsi super eo quod officialis Ambianensis vices gerens Episcopi dicte ville, et alie ipsius Episcopi gentes Joannem de Argeuve et plures alios dicte ville Burgenses nostros coram ipsis conveniri et citari faciebant. imponentes eisdem Joanni et aliis nostris Burgensibus *quod ipsi feminas alias quam suas desponsatas carnaliter cognoverant*, ipsos ad solvendum emendas propter hoc compellendo, vel etiam tractando coram dilectis et fidelibus Gentibus nostris Parlamentum nostrum Parisiis tenentibus, in tua presentia conquesti fuissent; asserentes premissa fore in magnum [et] prejudicium nostrum et dictorum conquerentium ac predictorum omnium in dicta Villa commoran-

dahin, dass der bischöfliche Offizial gegen Johann von Argeuve und andere Männer, obwohl dieselben Unterthanen des Königs seien, Ladungen erlassen und Geldstrafen verhängt habe, weil sie mit andern Weibern als ihren rechtmässigen Gattinnen fleischlichen Verkehr gehabt hatten [1]. Mithin irrt Laurière, indem er die Beschwerde so versteht, als habe die bischöfliche Behörde Geldstrafen auch von denjenigen Männern erhoben, die mit ihren eigenen Frauen ehelich verkehrten [2]. Diese Auslegung ist mit den Worten der betreffenden Stelle und mit dem Zusammenhang der ganzen Urkunde unvereinbar. Dies wird noch bestätigt durch den Wortlaut der königlichen Verordnung vom 5. März 1388 [3]. Nach Inhalt der in dieser Verordnung erwähnten Be-

---

tium, cumque de precepto Gentium nostrorum predictorum tibi ore tenus facto ipsum Episcopum ad desistendum de premissis per ipsius temporalitatis captionem compellere voluisses. tamen tu, pretextu quarundam litterarum regiarum tibi per ipsum Episcopum directarum, continentium inter cetera, ut dicitur, quod sua temporalitas nisi de nostro speciali mandato nullatenus arrestetur, a premissis omnino cessasti, in dictorum conquerentium et omnium in dicta villa habitantium dampnum non modicum ac periculum et gravamen, sicut dicunt. tandem, auditis super hoc partibus coram predictis Gentibus nostris ordinatum fuit, quod dictus Episcopus compelleretur ad desistendum a premissis, seu desisti faciendum, per ipsius temporalitatis captionem indilate compellas. Litteris predictis per ipsum Episcopum seu ejus Gentes tibi super hoc directis vel ostensis, et aliis impetratis a nobis, etiam impetrandis, non obstantibus quibuscumque. Datum Parisiis in Parlamento nostro. die X Julii anno Domini millesimo CCC° tricesimo sexto. ressigillant sigillo nostri Karoli, Dei gratia Francorum Regis IIIª die Julii anno Domini millesimo CCCC° sexto regni vero nostri XXVI. Ainsi signées. Hangest. Lecta per Cameram dupt." Vgl. Daire Bd. 2 S. 395, 396; Laurière, Ord. Bd. 2 S. 117, 118.

[1] Allerdings enthält der Abdruck bei Laurière die Lesart: „quod ipsi foeminas alias*que* suas desponsatas carnaliter cognoverant", anstatt der bei Grenier und Daire befindlichen Lesart: „quod ipsi feminas alias *quam* suas desponsatas carnaliter cognoverant". Allein offenbar ist die letztere Lesart die richtige; überdies würde selbst die Lesart von Laurière, wenn sie richtig wäre, nur dahin verstanden werden können, dass die betreffenden Männer nicht bloss ihre rechtmässigen Frauen (foeminas im Sinn von uxores), sondern auch andere nach vorgängiger Verlobung fleischlich erkannt hätten; diese Auslegung würde zwar einigermassen gezwungen, jedoch nöthig sein, um den Worten irgend einen Sinn beizulegen.

[2] Laurière, Ord. Bd. 2 S. 117, Note.

[3] Königl. Verordnung v. 5. März 1388, bei Grenier, vol. 158 fol. 143 (aus Cartul. de l'Hôtel de Ville d'Amiens cotté B, fol. XLVII R°): „Karolus Dei gratia Francorum Rex Baillivo Ambianensi aut ejus locum tenenti ac primo Parlamenti nostri Hostiario seu servienti nostro, qui super his requireretur, Salutem. Major et Scabini ville Ambianensis curie nostre Parlamenti conque-

schwerde verhängten die Archidiakone von Amiens und Ponthieu, als Bisthumsverweser, gegen verheirathete Bürger der Stadt Amiens Geldstrafen, weil die Letzteren mit andern Weibern als ihren rechtmässigen Ehegattinnen fleischlichen Umgang hatten.

Grenier hat eine Beschwerde des Capitels von Amiens in lateinischer Sprache, mit Angabe der Jahreszahl 1336, und darunter auf demselben Blatt eine Beschwerde der Bewohner von Amiens in französischer Sprache, ohne Angabe der Jahreszahl, in Auszügen mitgetheilt[1], welche sich auf die fraglichen Streitigkeiten

rendo monstrarunt, quod cum super debato olim moto et pendente in dicta curia, inter dictos conquerentes ex una parte, et Episcopum Ambianensem ex altera, super eo quod dictus Episcopus, ejus officialis, alieque ejus Gentes et officiarii trahebant in causam Burgenses et habitatores ville et Episcopatus Ambianensis uxoratos, eis imponendo se *alteras mulieres quam suas uxores in facie ecclesie desponsatas carnaliter cognovisse,* ab ipsis emendas pecuniarias exigendo. partibus auditis, per arrestum seu ordinationem curie dictum fuit et mandatum Baillivo Ambianensi, seu ejus locum tenenti, tunc existenti, ut dictum Episcopum, ejus officialem, Gentes et alios officiarios suos quoscunque compelleret per captionem et tentionem eorum temporalitatis ad cessandum a compulsionibus et exactionibus predictis. Nihilominus, predictis non obstantibus, Archidiaconi Pontivensis et Ambianensis, qui, Sede Episcopatus vacante, ut est de presenti, in Ecclesia Ambianensi habent regimen spiritualitatis ipsius Episcopatus, Burgenses et Habitatores ville et dioecesis predictorum de facto percitationis, monitiones, excommunicationum sententias, promulgationes et pecuniarum exactiones causa predicta prosecuntur; et adeo vexant, tam laboribus, quam expensis, quod vexationes suas redimendo nec non obviare satagendo, jurgiis, que in facto matrimonii sequi possent, cum prefatis Archidiaconis et eorum officiariis, ad certas pecuniarum sociis [summas?] componunt: ipsasque suas indebite exigunt et levant, contra tenorem arresti seu ordinationis predictorum temere veniendo: quod in ipsorum conquerentium non solum prejudicium et gravamen, sed nostri et predicti curie contemptum redundat, si est ita. quare vobis et vestrum cuilibet committendo mandamus, quatenus de et supra predictis vos diligenter informetis, et informationem, quam inde feceritis, quam citius dicte curie remittatis: ut ipsa visa dicta curia providere valeat, ut fuerit rationis. et insuper Archidiaconis, eorum officialibus, officiariis et servitoribus et eorum cuilibet, sub certis magnis penis nobis applicandis, precipiatis et injungatis, ex parte nostra, ut a predictis monitionibus, citationibus, sententiarum excommunicationibus, et potissimum pecuniarum exactionibus omnimode de cetero se desistant, litteris subrepticiis impetratis vel impetrandis non obstantibus quibuscunque. Datum Parisiis in Parlamento nostro V die martii anno Dñi M° CCC° octogesimo octavo, sub sigillo nostro, in abscentia magni, ordonato. Ainsi signées: per Cameram. J. Jouvente clerici.“ Vgl. Laurière, Ord. Bd. 2 S. 117, 118.

[1] Grenier, vol. 159 fol. 28, *Plaintes du Chapitre d'Amiens contre l'évêque, an 1336:* „Item quod a LX annis et citra et a tempore et per tempus, cujus contrarii memoria hominum non existit, mos fuit et consuetudo laudabilis civitatis et dioecesis Ambianensis, in eisdem civitate et diocesi

beziehen. Die Richtung dieser beiden Denkschriften scheint verschieden gewesen zu sein, dergestalt, dass die Beschwerde des Domcapitels deshalb erhoben wurde, weil der Bischof Johannes von Beobachtung einer guten Sitte überhaupt dispensirte, während die Bewohner von Amiens sich über die Höhe der Dispensgebühr beklagten. Daraus ist nicht deutlich zu ersehen, wann die Streitigkeiten begonnen haben. Doch mag es richtig sein, dass sie Jahre lang schwebten, bis die Entscheidung des Parlaments begehrt wurde, und dass die Beweisaufnahme und sonstige Instruction in beiden Prozessen, vor dem Parlament, geraume Zeit in Anspruch nahm.

Ueber den Streit zwischen dem Bischof einerseits und den Vertretern der Stadt Amiens andererseits, in Betreff des Rechts der ersten Nacht, urtheilte das Parlament am 17. Januar 1393; der gleichartige Prozess des Bischofs mit den Bewohnern der Stadt Abbeville wurde durch Parlamentsurtheil vom 19. März 1409 entschieden [1]. Von den acht übrigen, bei verschiedenen Schrift-

---

Ambianensi, notorie et inconcusse servati; salvo quod infra dicetur: quod lectus Nubentium duntaxat tertia nocte post contractum matrimonium, per verba de presenti et traditionem factum, benedici debet, et sic ab antiquo servatum extitit in civitate et diocesi Amb. praefatis palam et notorie. Item quod, non obstante consuetudine et more prefatis, et contra morem prescriptum dominus Johannes, pro dando licentiam benedicendi prima nocte lectos nubentium praelibatos, pecuniam a nonnullis personis civitatis et dioecesis Ambianensis praedictarum exegit et recepit et exigit et recipit; videlicet a Johanne de Monte Desiderio iiii libras et ab omnibus aliis, nisi paupertas excusat.“ ex instrumento appellationis ad Regem. — Condoleance des habitans au Roy: „Item pour donner licence de benistre les lits des Marians nouvellement, en li premiere nuict; lesquels lis ne doit estre beneis, selon le coustume anchien de le Cisté d'Amiens, avanstes a le tierche nuît; li dis Eveskes ou ses gens en prendent cascun jour, que li cas eskiet, XX. XXX. XL. livres ou plus, selon la faculté des personnes. et s'aucune fois cet avenu que on ait fait che sans se licence, il constraint les faisant a grant amende, si comme il li plaist.“ extrait d'un manuscript. — Augustin Thierry (Mon. Bd. 1 S. 463) hat den Auszug aus der Beschwerde der Bewohner von Amiens abdrucken lassen und die Jahreszahl 1336 hinzugesetzt. Hierdurch ist die richtige Jahreszahl der Beschwerde nicht festgestellt. Aber auch die durch Grenier bei der Beschwerde des Capitels angegebene Jahreszahl scheint unsicher zu sein, da er die Stelle der Urkunde, wo das Datum angegeben war, nicht mitgetheilt hat. Aus dem Namen des Bischofs ist wenig über die Zeit der Beschwerde zu entnehmen, da Johannes I. von 1325—1372, Johannes II. bis 1376, Johannes III. bis 1388 und Johannes IV. bis 1410 den bischöflichen Stuhl zu Amiens einnahmen.

[1] Das Urtheil vom 17. Jan. 1393 steht in den Registres du Parlement de Paris, in den Archives nationales zu Paris, reg. X. 1 a. 40, fol. 128 recto, ausserdem auch in der Sammlung Grenier's, vol. 158 fol. 147. Das Urtheil

stellern erwähnten Tagen sind keine Parlamentsurtheile über die fraglichen Streitigkeiten in Paris zu finden. Die Nachricht über ein Urtheil vom 17. Januar 1383, aus der Zeit des Bischofs Johann III. (von 1376 bis 1388), rührt aus der Gallia Christiana her[1] und beruht auf einer Verwechslung mit dem Urtheil vom 17. Januar 1393, aus der Zeit des Bischofs Johann IV. (von 1389 bis 1410). Die Berichte über Urtheile vom 19. März 1407[2], vom 19. Mai 1409[3] und vom 26. Mai 1409[4] scheinen sämmtlich auf Irrthümern im Datum zu beruhen und sich auf das Urtheil vom 19. März 1409 zu beziehen. Ein Urtheil vom 1. März 1401, welches in lateinischer Sprache von Paponius[5] und in französischer Sprache

---

vom 19. März 1409 findet sich in der Sammlung Grenier's, vol. 158, fol. 148 und (die Fortsetzung) vol. 159 fol. 31—34 v. Dies letztere Urtheil hat Veuillot (1. Ausg. S. 451—459) angeblich aus den Acten des Staatsarchivs (Arch. Imp. X, 57) abdrucken lassen; doch ist dasselbe dort nicht zu finden. Der Wortlaut bei Veuillot weicht in mehreren Punkten von der Abschrift Grenier's ab, obwohl dadurch der Sinn keine wesentliche Aenderung erleidet.

[1] Gall. Christ. Bd. 10 S. 1196, zum Jahr 1383: „Anno eodem 17. Januarii senatus Parisiensis decreto abolita est consuetudo numerandae pecuniae episcopo Ambianensi ad impetrandam licentiam accedendi ad uxorem noviter ductam ante tres noctes a contractis nuptiis: olim enim tribus illis prioribus noctibus, nisi accederet episcopi dispensatio, a concubitu abstinebant conjuges.“ Vgl. Veuillot, 2. Aufl. S. 149.

[2] Thierry, Recueil Bd. 2 S. 55.

[3] Paponius lib. 13 tit. 3 n. 8: „Jura inepta, ridicula et abusiva tolerari ac confirmari non debent, quamcunque tandem possessionem vel quamcunque tituli speciem quis allegare velit, exempli gratia, accipiendi pecuniam pro impetranda licentia prima nocte cum sponsa dormiendi, prout faciebat Episcopus Ambianensis, a quo praetenso jure depulsus fuit Arresto 19. Maji 1409.“ Vgl. Brillon Bd. 2 S. 917; d'Espeisses Bd. 3 Tit. 6 sect. 9; Boucher d'Argis in der Encycl. unter Droits abusifs; Voltaire, Dict. phil. unter Taxe.

[4] Charondas liv. 7 resp. 79, S. 279: . . . „nous lisons en un ancien arrêt du 26. jour de May 1409 donné contre l'Evesque d'Amiens, par lequel non obstant l'ancienne coustume de son diocese, de prendre argent des nouveaux mariez, pour la premiere licence de coucher avec leurs femmes, ledit Evesque fut debouté du droit de ladite prestation pecuniaire.“ Vgl. Dalrymple Bd. 1 S. 325.

[5] Paponius lib. 15 tit. 1 arrestum 1: „Prima die Martii 1401 declaratum et Arresto judicatum fuit, Episcopos Ambianenses et Curiones Abavillanos, plus uno solido Parisiensi pro chartula banni ad proclamandum matrimonium, si qua oppositio esset, exigere non debere; pro licentia despondendi in altera Parrochia non plus uno solido Turonensi; pro consecratione nuptiali non plus tredecim denariis, pro instrumento nuptiali non plus duobus solidis; pro celebratione Missae non plus duobus solidis sex denariis. Ei autem qui Missam cantat praeter ea, omne quod offertur, deberi, nisi cum Curione transegisset, quo casu transactione eum contentum esse debere; pro benedictione Camerae

von Baluzius[1] und Daire[2] mitgetheilt wird, und ein bei Carpentier und Ducange[3] erwähntes Urtheil vom 11. März 1409 stimmt im Wesentlichen mit dem Urtheil vom 19. März 1409 überein; dies führt zu der Vermuthung, dass am 1. oder 11. März 1401 die Klage der Bewohner von Abbeville gegen den Bischof von Amiens bei dem König eingereicht wurde, oder eine vorläufige Entscheidung des Parlaments erging, und das Endurtheil, nach der Beweisaufnahme, erst am 19. März 1409 erfolgte.

Endlich ist noch ein Urtheil vom 6. März 1501 in den Synodalstatuten des Bischofs Stephan Poncher von Paris enthalten[4]. Dieser Bischof bestätigte am 13. Mai 1515 eine von Joh. Randinus besorgte Ausgabe der Pariser Synodalstatuten; darin ist das erwähnte Urtheil, zur Verhütung einer appellatio in causa abusus, mit der Bestimmung abgedruckt, dass der Inhalt dieses Urtheils auch in der Diöcese Paris befolgt werden solle, soweit er dort nicht mit besonderen Gewohnheitsrechten in Widerspruch trete; es ist französisch abgefasst und mit der Unterschrift *Brunart* versehen[5]. Dies Urtheil hat einen ähnlichen Inhalt wie das vom

---

sponsorum non plus decem denariis Parisiensibus pro vino exigere posse; *sponsosque citra scrupulum et impetratam ejus veniam prima nocte una concumbere posse.*" Daraus: Dalrymple Bd. 1 S. 325.

[1] Baluzius S. 657 (aus einer handschriftlichen Collectio Arrestatorum Mathaei Chartier Advocati Parisiensis): „Le premier jour de Mars 1401 l'Arrest donné contre l'Eveque d'Amiens sur la taxe de Sacremens et autres choses ecclésiastiques."

[2] Daire Bd. 2 S. 85: . . . „les habitans d'Abbeville portèrent leur plainte au Parlement en 1401. La cour fit le premier Mars un Réglement provisoire pour les honoraires des fiançailles et mariages, et accorda la récréance aux nouveaux Mariés, le Procès pendent, *et permit aux Espousés de coucher franchement avec leurs femmes.*" Vgl. Brillon Bd. 1 S. 637.

[3] Urth. v. 11. März 1401, bei Carpentier und Ducange unter Marcheta (angeblich aus vol. 9 arrestatorum Parlamenti Parisiensis): „Quamvis de jure communi viris desponsatis cum suis uxoribus libere cubare prima nocte sui conjugii concedatur, dictus tamen episcopus (Ambianensis) per se aut suos officiarios ipsos componit et componere satagit, quosdam ad decem, alios ad duodecim, nonnullos ad viginti vel triginta francos, prius quam ipsis de cubando prima nocte cum suis de novo uxoribus licentiam impertiri velit, aut aliter ipsos compellendo a suis uxoribus per tres noctes abstinere."

[4] Als irrthümlich erscheint die Angabe von Baluzius (S. 587, 657, 658) und einigen spätern Schriftstellern (z. B. Labessade S. 72, 73), dass dies Urtheil vom 11. März 1501 datirt sei; doch findet sich dasselbe Datum in dem Abdruck bei Veuillot, 2. Aufl. S. 164, 165.

[5] Decreta Sinodalia, edita a D. Jo. Randino J. C. L., approbata per Rev. Dominum episcopum et senatum Parisiensem, in 4°, ohne Angabe von Ort, Zeit und Seiten, hinter dem Abschnitt „De sacramento eucharistiae seu alta-

19. März 1409, mit dem es grossentheils wörtlich übereinstimmt. In beiden Urtheilen findet sich der Name Johann Martel. Auch enthalten beide ein Verzeichniss von Taxen für kirchliche Gebühren. Doch sind die Taxen in dem Urtheil vom 6. März 1501 meist geringer, als in dem vom 19. März 1409. Daher dürfte die Meinung von Baluzius [1], dass die Synodalstatuten einen blossen Druckfehler im Datum enthielten, nicht haltbar sein. Andererseits ist nicht leicht anzunehmen, dass über dieselben Streitpunkte unter denselben Parteien in den Jahren 1409 und 1501 besondere Urtheile ergingen, ohne dass in dem letzteren auf das erstere verwiesen wurde. Zur Lösung der Schwierigkeit lässt sich vermuthen, dass ein französischer Auszug aus dem Urtheil vom 19. März 1409, unter Berücksichtigung späterer Gebühren-Ermässigungen, durch Parlamentsurtheil vom 6. März 1501 neu redigirt wurde.

Die bezeichneten Urtheile haben folgenden Inhalt.

Die Vertreter der Stadt Amiens klagten gegen ihren Bischof vor dem Gericht des königlichen Amtmanns, mit dem Antrag, zu erkennen, dass die Bewohner von Amiens sogleich nach Abschluss der Ehe die Hochzeit feiern und die Ehe vollziehen dürften, ohne den zweiten und dritten Tag abzuwarten; und dass

---

ris": . . . „Et ut nullus incidat in errorem vel periculosos processus cum de similibus simile judicatum sit ferendum in dubiis pro nonnullis taxis a parlamenti curia factis hic vobis infero formam arresti parlamenti parisiensis de quo tenor sequitur de verbo ad verbum quoniam si aliter ageretur possent forte in majores sumptus teneri ubi appellatio interponeretur in causa abusus. Et hec est forma. Entre les maire et eschevins de abbeville et le procureur du roy nostre sire dune part et maistre jehan martel dautre. Veu les memoires et tout considere. Dit a este que la cause demourera et nauront conge ne despens les evesques ne cures et sont contraires a toutes fines. Et . . . au regard des fiansailles payeront ceux qui seront fiances douze deniers paris. pour la lettre de bans ou il y aura opposition. Pour lun ou lautre des maries deux soulz parisiz. . . . pour la bénédiction du lict en lieu de ung paieront les nouveaux maries douze deniers parisis, pour les espousailles treize deniers paris. pour une foys pour la messe du marie . . . quant a non coucher de troys nuyz avec sa femme au commencement du mariage les demandeurs auront la recreance le proces pendent *et pourront les espouses coucher franchement les troys premieres nuyz avec leurs femmes.* Quant aux intestaz il seront enterres et ensepuelis franchement sans lettre. Sil ny a autre canonique empeschement au regard du testat . . . Quant aux prestres mortuaires lestat sera baille aux curez selon quil le declaireront. Pronunce en parlement le VI. jour de mars lan mil cinq cent et ung. Signe *brunart.* Omnia in praedicto arresto contenta approbamus absque praejudicio laudabilis consuetudinis ecclesiarum nostrae dioecesis ubi in contrarium obstaret" . . .

[1] Baluzius S. 657, 658.

sie deshalb für einen von der bischöflichen Behörde an den Pfarrer zu richtenden Erlaubnissschein keine Gebühr zu zahlen hätten. Der Richter entschied in erster Instanz und im vorläufigen Verfahren, unter Vorbehalt aller Rechte für den bereits angestellten Hauptprozess, nach dem Klageantrag. Das Urtheil wurde durch den Bischof mit Berufung angefochten, jedoch in der Berufungsinstanz durch Urtheil des Parlaments zu Paris vom 17. Januar 1393 bestätigt[1]. Ueber den Ausgang des Hauptprozesses habe ich Nichts ermitteln können[2].

---

[1] Urtheil des Parlaments zu Paris v. 17. Jan. 1393, aus den Registres du Parlement, in den Archives nationales zu Paris, reg. X, 1 a 40, fol. 128 recto: „Cum a quadem sententia per locumtenentem baillivi nostri Ambianensis, ad utilitatem majoris et scabinorum, nomine communitatis dicte ville Ambianensis, Johannis dicti Wicart et Andree Coutelarii, habitancium dicte ville, et contra dilectum nostrum episcopum Ambianensem, racione recredentie rei contenciose in certa causa novitatis et saisine coram dicto baillivo mote, quam recredentiam dicti major, scabini et habitantes ad se pertinere debere dicebant, quod videlicet singuli dictorum habitancium, habiles et volentes contrahere matrimonium et sponsalia, possent die dictorum sponsaliorum et solemnizationis matrimonii, messiare, prandere, cenare ac simul *eodem die cubare* et alias solennitates die dictorum sponsaliorum et matrimonii contracti necessarias et opportunas facere et complere, *absque hoc quod secundam aut terciam diem expectare tenerentur* vel deberent, aut si dictis habitantibus aut singulis eorumdem placeret, licentiam et cedulam eorum curatis dirigendam a dicto episcopo et suis officiariis petere libere et absque aliqua peccunie solutione habere deberent lata, per quam dictus locumtenens partes praedictas super recredentia absque factis deliberari posse dictam recredentiam majori et scabinis ac habitantibus, principali processu in causa novitatis et saisine inter dictas partes durante, mediante tamen caucione sufficienti, et absque prejudicio dicti principalis processus faciendo, et dictum episcopum in eorum expensis condempnando pronunciaverat, fuisset pro parte dicti episcopi ad nostram parlamenti curiam appellatum; auditis igitur, in dicta curia nostra partibus ante dictis in causa appellationis predicte, processuque utrum bene vel male fuisset appellatum ad judicandum recepto, eo viso et diligenter examinato, per arrestum dicte curie nostre dictum fuit locumtenentem bene judicasse et pronunciasse et dictum episcopum male appellasse, et emendabit appellans, ipsum in expensis hujus cause appellacionis condempnando, earumdem expensarum taxatione dicte curie nostre reservata. Pronunciatum XVII^a Januarii Nonagesimo tercio. *Marle-Blanchet.*" — Dasselbe Urtheil, aus einer andern Ausfertigung (mit kleinen Abweichungen), die im Archiv der Stadt Amiens aufbewahrt wird, steht vollständig abgedruckt bei Daire Bd. 2 S. 407 (mit der Unterschrift *Villequin*) und bei Thierry, Mon. Bd. 1 S. 792, 793. Auszüge, angeblich aus Bd. 8 der Parlamentsurtheile, finden sich bei Ducange und Carpentier unter dem Wort Marcheta.

[2] In der Gallia Christiana Bd. 10 S. 1197 wird ein zu Gunsten der Bewohner von Amiens erlassenes Urtheil vom 19. März 1409 erwähnt; doch

Aus dem Urtheil vom 19. März 1409, wie solches in der vollständigen Abschrift Grenier's aufbewahrt wird und in zahlreichen Auszügen bekannt gemacht ist[1], ergiebt sich folgende Prozessgeschichte. Bürgermeister und Schöffen der Stadt Abbeville richteten an König Karl VI. von Frankreich eine Beschwerde über verschiedene Gebühren, welche sie theils an den Bischof, theils an ihre Pfarrer für geistliche Amtshandlungen zu zahlen hatten. Sie verlangten Abschaffung aller dieser Gebühren, weil dieselben mit den Vorschriften des canonischen Rechts in Widerspruch ständen und missbräuchlich eingeführt seien. Ein Beschwerdepunkt ging dahin, dass die bischöfliche Behörde den Neuvermählten nicht gestatte, auf Grund des gemeinen Rechts schon die erste Nacht beieinander zu schlafen, sondern sie zu einer Enthaltsamkeit für die drei ersten Nächte nöthige und eine Dispens davon nur gegen Zahlung von zehn, zwölf, zwanzig oder dreissig *Franken* ertheile[2]. Durch königliches Schreiben wurde dem Bischof und den Pfarrgeistlichen bei Strafe verboten, die in der Beschwerde aufgezählten Gebühren ferner zu erheben. Der Bischof und die Pfarrgeistlichen legten gegen Vollstreckung dieser Verordnung Einspruch ein, worüber das Parlament zu entscheiden hatte[3]. Hierauf folgte der Prozess vor dem Parlament, in Sachen des königlichen Generalprocurators, sowie der Bürgermeister und Schöffen der Stadt Abbeville in Ponthieu, als Kläger, gegen den Bischof von Amiens, sowie gegen Johann Martel, Pfarrer von St. Jacob zu Abbeville, und

---

scheint dies eine Verwechslung mit der zu Gunsten der Bewohner von Abbeville erlassenen Entscheidung zu sein.

[1] Baluzius S. 657, 658 (aus einer Handschrift des Antonius Vion Herovallius); Thomassière chap. 11 S. 392; Laurière, Gloss. unter Exécuteurs und unter Cullage; Laurière, Ord. Bd 2 S. 118; Montesquieu liv. 28 chap. 41; Grupen § 11 S. 22; Frank Bd. 1 S. 139; Roquefort, Suppl. S. 107; Velly Bd. 6 S. 147; Hist. de Ponthieu Bd. 1 S. 239; Raepsaet 3. Ausg. S. 56; Bouthors Bd. 1 S. 469; Dupin S. 131, 132; Labessade S. 71.

[2] Urth v. 19. März 1409, bei Grenier Bd. 159 Bl. 31: . . . „Et quamvis de jure communi maritis cum uxoribus suis prima nocte nuptiarum cubare libere concedatur, dictus tamen Episcopus, per se aut suos officiarios, dictos conjuges, quosdam ad decem, alios ad duodecim, nonnullos ad viginti vel triginta *francos*, priusquam ipsis de cubando dicta prima nocte cum suis de novo uxoribus licentiam impertiri vellet, exigebat, aut aliter ipsos a suis uxoribus per tres noctes abstinere compellebat.“

[3] Urth. v. 19. März 1409, bei Grenier Bd. 159 Bl. 32: . . . „virtute certarum literarum a nobis obtentarum Inhibitiones et precepta sub certis penis dictis deffensoribus facte fuerant, ut a dictis exactionibus et interprisiis cessarent, executioni quarum deffensores se opposuerant“ . . .

mehrere andere einzeln benannte Pfarrer, als Beklagte. Die Kläger beantragten, die streitigen Gebühren sämmtlich für missbräuchlich zu erklären, daher den Einspruch des Bischofs und der Pfarrgeistlichen zu verwerfen, die Beklagten zur Rückzahlung der empfangenen Gebühren und zu einer Busse von zehntausend Franken oder einer andern Summe zu Gunsten der Kläger zu verurtheilen, ihnen die Erhebung jener Gebühren für die Zukunft zu untersagen und dem Bischof die Kosten aufzuerlegen [1]. Die Beklagten beantragten, ihren Einspruch als rechtlich begründet anzuerkennen, sie in ihren Rechten zu schützen, die Anträge der Kläger zu verwerfen und dieselben zu den Kosten zu verurtheilen [2]. Die Pfarrer führten aus, dass die streitigen Gebühren auf rechtmässigem Gewohnheitsrecht beruhten und sich durch den Mangel an genügenden sonstigen Pfarreinkünften erklärten. Der Bischof bemerkte, die durch Gewohnheitsrecht entstandene Vorschrift, dass Eheleute nicht vor Ablauf der dritten Nacht beieinander schlafen sollten, bestehe in der Stadt, dem Decanat und dem Bann von Abbeville seit alten Zeiten, im Einklang mit dem canonischen Recht, der Vernunft und den Aussprüchen der Kirchenväter; bei Dispens von dieser Vorschrift würden, theils für den Kleriker, welcher den Dispensbrief zu schreiben habe, theils für Siegel und Unterschrift des Officials, Gebühren im Betrage von zehn, zwölf, bisweilen zwanzig *Sous,* je nach der Vermögenslage der Eheleute, erhoben; mehr als zwanzig Sous seien nur dann erhoben worden, wenn mit der erwähnten Dispens die Lossprechung von einem Excommunicationsurtheil oder eine Aufgebots-Dispens verbunden gewesen sei, und

[1] Urth. v. 19. März 1409, bei Grenier Bd. 159 Bl. 32: . . . „Quare petebant dicti actores prefatas inhibitiones et precepta ad bonam et justam causam factas fuisse, et dictos deffensores ad malam et injustam causam se opposuisse, dictasque exactiones et interprisias, abusus ac corruptellas fore dici et declarari, ipsosque deffensores ad eas revocandum et annullandum, et in talibus abinde cessandum, necnon quicquid ipsi et eorum quilibet exigissent restituendum, ac in decem mille francorum, aut aliam summam juxta dicte nostre curie discretionem erga nos per capcionem et detentionem sue temporalitatis ac aliis quibuslibet viis rationabilibus, presertim memoratum episcopum in eorum dampnis interesse et expensis condempnari et compelli."

[2] Urth. v. 19. März 1409, bei Grenier Bd. 159 Bl. 33: . . . „Quare petebant dictos actores ad eorum proposita admitti non debere, et si admitterentur, causam seu actionem non habere, et si causam seu actionem haberent, ab ipsorum Impetitionibus absolvi debere, ac in suis juribus et possessionibus manu teneri et conservari, impedimentum, quod per ipsos actores appositum, amoveri debere, dici et pronunciari, ac in expensis dictorum curatorum condempnari."

für solche Fälle rechtfertige sich die erhobene Gebühr nach dem Gewohnheitsrecht und den Synodalstatuten [1]. Es ward Zeugenbeweis erhoben, und das Endurtheil erging, nach Anhörung beider Theile, am 19. März 1409. Darin wurde der Einspruch der Pfarrgeistlichen und des Bischofs in Ansehung der meisten Streitpunkte als begründet anerkannt, daher insoweit das im königlichen Schreiben enthaltene Verbot aufgehoben, und die Klage kostenfällig abgewiesen; dagegen bezüglich der Gebühr für Dispens von der dreitägigen Enthaltsamkeit wurde, unter Compensation der Kosten der Kläger und des mitbeklagten Bischofs, dessen Einspruch gegen das königliche Schreiben verworfen, und ausdrücklich ausgesprochen, dass jeder Einwohner von Abbeville schon am Hochzeitstag die Ehe vollziehen dürfe, ohne dazu einer Erlaubniss oder Dispens des Bischofs zu bedürfen [2].

---

[1] Urth. v. 19. März 1409, bei Grenier Bd. 159 Bl. 33: „Dicto vero episcopo ex adverso separatim proponente, quod in villa, decanatu et banleuca de predicta Abbatisvilla, ex consuetudine sacro canoni, rationi et Sanctis Patribus consona, ab antiquis observatum fuerat, ne cui usque ad tertiam nuptiarum noctem cum uxore sua cubare sine sua aut officialis sui dispensatione, absque emenda, liceret; quodque tam pro salario clerici litteram dispensationis scribendi quam pro sigillo et officialis signeto, interdum decem, nonnunquam duodecim et aliquando sexdecim, et quandoque viginti *solidos* parisienses, secundum personarum facultates, petere et recipere poterat; et si ultra dictam viginti solidorum summam receperat, illud ratione absolutionis a sentencia excommunicationis sive bannorum dispensationis erat et fuerat, ex consuetudine etiam et sinodalibus statutis, observatum dicebat“ . . .

[2] Urth. v. 19. März 1409, bei Grenier Bd. 159 Bl. 34: „Super quibus et pluribus aliis hinc inde propositis, *inquesta facta* et ad judicandum, salvis reprobationibus testium per utramque partem traditis, recepta . . ., visis omnibus et diligenter examinatis, per Judicium dicte nostre Curie dictum fuit, in quantum dictos actores contra *curatos* concernebat, ad malam et injustam causam praedictas inhibitiones et precepta dictis curatis et eorum predecessoribus factas fuisse, ipsosque ad bonam et justam causam se opposuisse declaravit et declarat, ipsos ab impetitionibus et demandis dictorum actorum absolvendo et ab expensis dictorum actorum et ex causa relevando. In quantum vero prefatos actores contra *Episcopum* concernebat, dictum fuit predictas inhibitiones et precepta, respectu monitionum generalium predictarum eidem episcopo factas, ad malam et injustam causam factas esse, dictum vero episcopum ad bonam et justam causam se opposuisse, a dictis impetitionibus dictorum actorum absolvendo, ceterasque inhibitiones et precepta prenominatas eidem episcopo ad requestam dictorum actorum factas, ad bonam et justam causam factas fuisse, dictumque episcopum ad malam et injustam causam se opposuisse declaravit et declarat. Et per idem judicium dictum fuit quod *quilibet habitantium dicte ville de Abbatisvilla, prima die suarum nuptiarum poterit cum sua uxore, absque congedio seu dispensatione predicti Episcopi cubare*“ . . . (Folgt eine weitere Bestimmung über Begräbniss der intestati) . . . „expensas

In diesen beiden Parlamentsurtheilen sind die Entscheidungs- ·ünde nicht angegeben. Daher kann nur aus der Prozessgeschichte, ımentlich aus den Anträgen der Parteien und der dadurch fest- ›stellten Sachlage, eine Vermuthung darüber aufgestellt werden, ıs welchen Gründen der Anspruch des Bischofs verworfen wurde. er Bischof berief sich auf ein Gewohnheitsrecht, dessen Rechts- ›ständigkeit er vertheidigte. Danach wurde herkömmlich die insegnung des Ehebetts[1] am dritten Tag nach der Hochzeit vor- ›nommen, und bis dahin Enthaltsamkeit durch die Neuvermählten ›obachtet, sofern der Bischof nicht davon dispensirte; für die ispens war eine Gebühr zu entrichten[2]. Die Gültigkeit eines ewohnheitsrechtes beruht auf dem Bewusstsein von der Rechts- ›rbindlichkeit einer thatsächlich bestehenden Uebung. Dass nun ı vorliegenden Fall seit langer Zeit thatsächlich die Uebung əstand, welche der Bischof behauptete, war nicht bestritten und ı den Angaben der Kläger sogar ausdrücklich zugestanden. ·leichwohl verlangten die Bewohner von Amiens und Abbeville ie Beseitigung der herkömmlichen Gebühren. Daher dürfte die em Parlament zur Entscheidung vorgelegte Frage die gewesen ein, ob das Herkommen als rechtsbeständig (als eine consuetudo ationabilis im Sinn von L. 2. C. quae sit longa consuetudo)[3] u betrachten war. Hierbei konnte das Parlament auf die ver- ınderten Zeiten Rücksicht nehmen; denn es ist denkbar, dass ›in kirchliches Gewohnheitsrecht, welches in der frommen Sitte ler Vorzeit eine feste Stütze hatte, später sich nicht mehr auf- ·echt erhalten liess. War einmal die Uebung dahin geändert, lass regelmässig Dispens begehrt und gewährt wurde, daher fast ıur die Förmlichkeit des Dispensverfahrens und die damit ver- ɔundene Geldabgabe übrig blieb, so führte ein Schritt weiter da- ıin, auch diesen Rest des alten Gewohnheitsrechts zu beseitigen. Von diesem Gesichtspunkt erklärt sich die getroffene Entschei- lung[4]. Das Parlament mag zu der Ueberzeugung gelangt sein,

hinc et inde factas compensando. in cujus testimonium presentibus Litteris ıostrum jussimus apponi sigillum. Datum Parisius in Parlamento nostro XIX[a]. lie martii anno Domini millesimo quadragentesimo nono et regni nostri XXX°. ainsi signé. Per judicium Curie *Bayé*."

[1] Vgl. darüber oben Kap. 27 S. 148, 149.

[2] Berger de Xivrey S. 23: „Cette pratique devint une prescription, dont les nouveaux mariés pouvaient s'affranchir en achetant une dispense, comme on faisait pour l'usage du beurre et des oeufs en carême." Vgl. oben Kap. 27 S. 153.

[3] Vergl. v. Savigny, System Bd. 1. S. 420—429.

[4] Die im Commissionsbericht der französischen Akademie der Inschriften

dass der Anspruch des Bischofs mit den veränderten Sitten nicht mehr in Einklang stand. Die Aussprüche der Kirchenväter und Bestimmungen des canonischen Rechts, worauf der Bischof sich berief, bildeten kein Hinderniss, in diesem Sinn zu erkennen [1].

Jedenfalls erhellt deutlich aus dem Wortlaut der Parlamentsurtheile, dass sie nicht ein Herrenrecht, sondern eine kirchliche Dispensgebühr betreffen [2]. Es besteht nicht einmal der Schein einer Berechtigung für die Meinung, dass der Bischof das Herrenrecht der ersten Nacht ausgeübt oder dafür eine Entschädigung begehrt, oder überhaupt ein anstössiges Herrenrecht in Anspruch genommen habe.

3. Prozess des Abts von Rebais vor dem Parlament zu Paris.

Kapitel 64. Am Schluss des Berichts über das in Sachen des Bischofs von Amiens erlassene Parlamentsurtheil vom Jahr 1409 bemerkt Charondas, seitdem sei eine ähnliche Entscheidung gegenüber dem Abt von Rebais ergangen [3]. Diese Bemerkung wird von späteren Schriftstellern wiederholt [4]. Es ist mir nicht gelungen, das fragliche Urtheil zu ermitteln; doch ist es möglich, dass in Pfarreien, die dem Kloster von Rebais (in Brie) incorporirt waren, ein ähnliches Gewohnheitsrecht wie in Amiens und Abbeville bestand, und dass über die daraus hervorgegangene Dispensgebühr vor dem Parlament gestritten wurde. Alsdann würde das im vorigen Kapitel Gesagte auch hier gelten.

4. Urtheil des Parlaments zu Bordeaux vom Jahr 1468.

Kapitel 65. Jules Delpit behauptet, der Landhauptmann (Captal) von Buch, in der Nähe von Bordeaux, sei berechtigt gewesen, mit den neuvermählten Frauen seiner Leibeigenen die erste Nacht zu schlafen o d e r ein beliebiges Geschenk zu begehren, bis dies Recht durch Urtheil des Parlaments zu Bordeaux vom

---

(Berger de Xivrey S. 23) angedeutete Meinung, dass ein Anspruch auf kirchliche Dispensgebühren im Rechtswege überhaupt nicht habe verfolgt werden können, dürfte nicht haltbar sein, weil zahlreiche Gebühren ähnlicher Natur durch Urtheil vom 19. März 1409 für rechtsgültig erklärt wurden.

[1] Vgl. oben Kap. 27 S. 151—153.

[2] Derselben Meinung sind Dalrymple und Raepsaet (3. Ausg. S. 44—57).

[3] Charondas lib. 7 resp. 79 S. 279: „Et depuis a esté donné autre arrest contre l'Abbé de Rebais en semblable espece.“

[4] Dalrymple; Limnaeus lib. 4 cap 7 S. 603; Potgiesser tit. 2 cap. 2 § 28, S. 380.

Jahr 1468 in den Anspruch auf eine Geldabgabe verwandelt worden sei [1]. Eine in der Hauptsache gleichlautende Notiz findet sich in einer durch Jules Delpit herausgegebenen Sammlung von Erzählungen, die angeblich im siebzehnten Jahrhundert verfasst wurde [2]. Meine Bemühungen, in Paris oder Bordeaux das fragliche Urtheil zu ermitteln, sind vergeblich gewesen [3]; auch fehlt der Beweis für die Richtigkeit und Genauigkeit des Berichts, worin nicht einmal der Tag des Urtheils und der Name des Captal von Buch bezeichnet ist. Hiernach verdient die Nachricht bis zur Entdeckung der Urkunde oder einer etwaigen zuverlässigen Auskunft keine Berücksichtigung.

5. *Prozess der Lehnsherren der Auvergne.*

Kapitel 66. Dulaure behauptet: „Einige Herren in Auvergne waren im Besitz [des Rechts], die erste Hochzeitsnacht mit der Neuvermählten hinzubringen o d e r nur einen nackten Schenkel in das Hochzeitsbett zu legen.“ [4] Andere sagen, das jus primae noctis sei in der Auvergne heimisch gewesen [5]. Doch wird bemerkt, es sei seltsam, wie die Herren der Auvergne hätten schlafen können, da das eine Bein nackt und das andere gestiefelt

---

[1] Delpit S. 92, aus einer angeblich in Bordeaux aufbewahrten Handschrift des Abbé Bel et, Stiftsherrn zu Cadillac, Notes et observations sur Bordeaux, Seite 54: „Marquetes des femmes. Le captal de Buch avoit autrefois ce droit de coucher avec les nouvelles épouses la première nuit des noces, ou de prendre tel présent qu'il ordonnoit. Ce droit, contraire aux bonnes moeurs, et qui ne se pouvoit se lever que sur les esclaves, fut supprimé en 1468 par arrêt du Parlement de Bordeaux, qui substitua à la place un droit en argent.“ Ebenso: de Labessade Nr. 62, S. 28, 104, 105. — Ueber Pays de Buch und Captal de Buch vgl. auch Saint-Amans 1812 S. 60, 61.

[2] Gaufreteau Bd. 1 (über die Zeit von 1240 bis 1599) S. 27, zum Jahr 1468: „En cette année, le captau de Buch avoit le droit de coucher, s'il vouloit, avec les nouvelles espousées, le premier soir des nopces, ou de prendre un present selon qu'il l'ordonnoit, en toutes les terres et paroisses de son captalat. Mais ce droit fut aboli comme estant contraire aux commandemens de Dieu, par arrest du parlement de Bourdeaux, et au lieu d'yceluy, lui fut ordonné un certain droit de fouage en argent, sur ses subjects.“ Ueber das droit de fouage vgl. oben Kap. 2 S. 8.

[3] In Bordeaux ist ein solches Urtheil nicht zu finden. Der Herr Bibliothekar der Stadt Bordeaux hat mir darüber am 13. August 1878 geschrieben: „Quant à l'arrêt du Parlement de Bordeaux de 1468, il n'a pas été retrouvé.“ Ebenso vergeblich war meine Recherche im Staatsarchiv zu Paris.

[4] Dulaure, Adel S. 243.

[5] Augsb. Allg. Ztg. v. 18. April 1868, Nr. 109, S. 1662; Liebrecht 1869 S. 811, ebenso 1874 S. 139 und 1879 S. 419.

und gespornt gewesen sei[1]. Sugenheim behauptet, das jus primae noctis sei in der Auvergne in der ursprünglichen rohen Form allgemein üblich gewesen; es sei abgelöst worden; und noch bis in die zweite Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts hätten die Bäuerinnen oder ihre künftigen Ehemänner die altherkömmliche Ablösung jenes Rechts an die Grundherren entrichten müssen[2]. Wann die Ablösung erfolgte, wird nicht gesagt. Hierüber macht Collin de Plancy eine Andeutung; er versichert, das eigentliche Herrenrecht der ersten Nacht habe den Grundherren der Auvergne solange zugestanden, bis vor beinahe vierhundert Jahren, zufolge einer von mehreren Vasallen gegen ihren Lehnsherrn angestellten Klage, durch Urtheil bestimmt wurde, dass die Lehnsherren die erste Nacht der Hochzeit mit ihren Vasallinnen nicht mehr schlafen dürften, sondern dass ihnen bloss erlaubt sein solle, ein nacktes Bein in das Bett der neuvermählten Frau zu legen und eine Viertelstunde mit ihr unter vier Augen zuzubringen[3]. Nach dieser Darstellung, die den Tag des sonderbaren Urtheils nicht angiebt, müsste der Prozess in der ersten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts geschwebt haben; doch ist darüber sonst Nichts bekannt geworden; daher wird bis zu näherer Aufklärung die Annahme sich rechtfertigen, dass jenes Urtheil nicht existirt.

Die älteste Nachricht, die ich über jenes Herrenrecht habe ermitteln können, findet sich bei Paponius, einem Rechtsgelehrten des sechzehnten Jahrhunderts. Derselbe schreibt: „Es ist abscheulich, dass an einigen Orten Frankreichs, namentlich in der Auvergne, eine Gewohnheit sich vorfindet, besteht und geduldet wird, welche dem Herrn des Orts das Recht gewährt, in der ersten Nacht mit der Braut [seines Unterthanen] zu schlafen . . . Diese Handlungen sind barbarisch und viehisch, unwürdig nicht nur eines Christen, sondern auch eines Menschen.“[4] Diese Stelle ist so gefasst, als habe die bezeichnete Unsitte zu

[1] de Labessade S. 11.

[2] Sugenheim 1861 S. 104, 147 und 1872 S. 930.

[3] Collin de Plancy Bd. 1 S 166, 167. Vgl. Delpit S. 126.

[4] Paponius lib. 22 tit. 9, de adulterio, n. 18: „Detestandum est, in nonnullis locis hujus Regni, nominatim in Arvernia, reperiri et extare ac tolerari Consuetudinem, qua Domini loci jus hoc datum, ut prima nocte cum sponsa dormire impune possit. . . . Hi actus barbari sunt ac bestiales, indigni non tantum Christianis, sed etiam hominibus.“ Daraus: Ragueau (1580) und Laurière (1704) unter Les Marquettes des femmes; Automne (1621) tit. 8 § 1, Art. 81.

seiner Zeit bestanden. Doch fehlt die Angabe, ob und in welcher Weise die Nachricht beglaubigt sei, insbesondere ob und welche einzelnen Thatsachen festgestellt seien, um die Annahme von dem Bestehen der bezeichneten Unsitte zu rechtfertigen. Paponius starb im Jahr 1590; bei seinen Lebzeiten war die Irrlehre von einer frühern Herrschaft des Herrenrechts der ersten Nacht schon ziemlich weit verbreitet; es ist daher leicht möglich, dass Paponius unter dem Einfluss jenes Irrthums geschrieben hat. Ueberdies finden sich in seinen Nachrichten mancherlei Irrthümer [1]. Unter diesen Umständen kann aus der gänzlich unsubstantiirten Behauptung von Paponius auf dessen alleinige Auctorität hin nicht als geschichtlich erwiesen angenommen werden, dass einmal das Herrenrecht der ersten Nacht in der Auvergne geherrscht habe.

c. Kämpfe und Aufstände.

1. *Historial du Jongleur.*

Kapitel 67. Eine Erzählung über das „droit de nopçage" im Historial du Jongleur [2], einer Dichtung aus dem neunzehnten Jahrhundert, hat folgenden Inhalt. Der Haut-bers de Montguisard (in der Normandie) wollte sich nicht begnügen, das aus alter Zeit herkömmliche droit de nopçage gleich seinen Vorfahren in der Art geltend zu machen, dass er den Hochzeiten seiner Vasallen und Leibeigenen mit einem Pagen, zwei Windhunden und sechs Laufhunden (deux levriers et six chiens courants) beiwohnte und sich bewirthen liess, sondern er nahm für sich das Recht in Anspruch, allein mit der jungen Frau eine Stunde zu verbringen, bevor dieselbe sich zum Ehebett begebe. Dagegen behauptete der Abt von Gaillefontaine, seinerseits ebensolches Recht zu haben [3]. Während

---

[1] Vgl. z. B. Kap. 63 S. 274 und Kap. 83.

[2] Vgl. Kap. 1 S. 2. Von diesem Werk bemerkt B. de Lagrèze (1867, S. 400): „si l'éditeur, en publiant ce livre, avec des caractères gothiques, a soin de dire que les initiales, vignettes et fleurons sont imités des manuscripts originaux, il ne dit pas où sont ces manuscripts. Je les ai cherchés vainement, et ils ne se trouvent ni dans la Bibliothèque Impériale, ni dans la riche collection de M. Didot. Ce conte, admis comme authentique, surtout à l'étranger, me paraît donc plus que suspect. Le texte eût été décisif" ... Mir schien es nicht nöthig, jene Angabe des Herausgebers als ernstlich gemeint zu betrachten.

[3] Historial du Jongleur S. 7, 8 (Le Prieur): ... „Au temps passé, les pères du sire de Montguisard avaient par fief le droit d'assister aux nopces de leurs vassaux et hommes liges avec un page, deux levriers et six chiens courants, le tout pour estre bien et duement hébergé et festoyé entre deux

des Hochzeitsfestes bei Verheirathung von Jacqueline, Tochter des Kalkbrenners Peter Aubriot, mit Samuel Robertsart, erschien ein Abgesandter des Haut-bers de Montguisard (der écuyer Sire de Maltaverne) mit dem Befehl an Peter Aubriot, seine Tochter Jacqueline in das Schloss zu führen, um dem droit de nopçage zu genügen [1]. Der junge Ehemann leistete Widerstand, als ihm seine Frau mit Gewalt entrissen werden sollte. Während des Streits überbrachte der Vitzthum (Vidame) des Abts von Gaillefontaine dessen Befehl an Peter Aubriot, seine Tochter Jacqueline zum Kloster zu führen, damit sie sich dem droit de nopçage unterwerfe [2]. Jetzt entstand ein Kampf zwischen den Parteien der beiden Prätendenten, der so hitzig wurde, dass es den Neuvermählten gelang, in der allgemeinen Verwirrung zu entfliehen. Wenige Tage nachher öffnete Rouen seine Thore dem König von Frankreich, welcher Lehnsherr der Normandie wurde. Der Hautbers de Montguisard verlor sein Lehen wegen Felonie; er ward verbannt wegen Theilnahme an der Ermordung Arthur's von Bretagne und rettete nur sein Leben, indem er dem König Johann ohne Land nach London folgte [3]. Aus dem Schluss dieser Dichtung ist zu entnehmen, dass sie das Jahr 1204 betrifft; denn im Jahr 1204 verlor König Johann die Herrschaft über Rouen und die ganze Normandie nebst andern Provinzen an König Philipp August von Frankreich. Im Uebrigen entbehrt die Erzählung eines geschichtlichen Inhalts.

2. *Aufstand gegen Richard II., Herzog der Normandie, und gegen den Grafen Des Vertus.*

Kapitel 68. Im Roman von Karl Fellens, der angeblich aus archivalischen Quellen geschöpft ist und lauter Wahrheit

---

soleils, ce qui s'appelle ès titres et chartes: *Droit de Nopçage;* mais depuis la mort de son très-honoré père, le sire de Montguisard l'entend expliquer et lever autrement, à savoir: qu'il prétend que le dit droit consiste à passer une heure, seul, avec l'espousée, avant qu'elle entre au nuptial lit.... De même aussi prétend faire et fait le sire abbé de Gaillefontaine".... Vgl. dazu die Noten im Anhang S. 7 und 8.

[1] Historial du Jongleur S. 27: „De par mon très redouté Seigneur et le tien, le Haut-bers de Montguisard, je te semonds toi, Pierre Aubriot le chaufournier, son homme lige, plège et vassal, de me bailler et délivrer Jacqueline, ta fille, qui sera conduite au chastel pour estre par elle acquitté le Droit de Nopçage. J'ai dit." Das Wort „bers" scheint soviel wie Baron zu bedeuten. Vgl. unten Kap. 78 S. 327.

[2] Historial du Jongleur S. 31. [3] Historial du Jongleur S. 40.

thalten soll, wird behauptet, das Herrenrecht der ersten Nacht i zur Zeit des Königs Robert des Zweiten von Frankreich 96—1031) Hauptursache eines Aufstandes gewesen, gegen den :afen von Evreux und dessen Neffen, Richard den Zweiten, erzog der Normandie und König von Neustrien [1]. Indessen er- lgte der Bauern-Aufstand in der Normandie erst im zwölften hrhundert, zur Zeit des Herzogs Richard II. [2], und dieser Auf- ınd hatte keine Beziehung zu jenem berüchtigten Herrenrecht.

Der genannte Roman giebt eine Schilderung der Herrenrechte, mentlich des jus primae noctis [3], aus der Zeit Robert des Zweiten. ›r Hauptinhalt ist folgender. Graf Raimund vom Schloss Des ›rtus bei Jalons (Arrondissement Chalons) hatte sich das Recht r ersten Nacht abkaufen lassen [4]. Sein Nachfolger Fulgentius ır mit dem Loskauf nicht zufrieden [5], sondern übte das vermeint- he Recht an den Hochzeitstagen seiner Unterthanen in einem ısamen Landhause thatsächlich aus [6]. Als Clotilde, Tochter Lo- ar's vom Flecken Des Vertus, sich mit Fritz-Andres, dem Pflege- hn eines Pächters, verheirathen wollte, fassten Lothar und Fritz- ıdres den Entschluss, den Grafen Fulgentius an Ausübung des errenrechtes zu verhindern [7]. Lothar bat um die Erlaubniss, es Recht abkaufen zu dürfen; Fulgentius schlug die Bitte ab [8]. er Pfarrer verlegte die Zeit der Trauung, die anfänglich auf hn Uhr Morgens festgesetzt war, auf sieben Uhr Abends [9]. it seiner Beihülfe wurde Clotilde unmittelbar nach der Trauung ırch List und Gewalt in das Landhaus geschleppt, wo Fulgen- ıs sie erwartete und das Verbrechen der Nothzucht an ihr voll- g [10]. Sie ward bei ihrer Rückkehr von ihrem Vater und Gatten ›bevoll aufgenommen, starb aber an den Folgen der verübten ›handthat [11]. Vierzehn Tage nach diesem Verbrechen verhei- thete sich Fulgentius mit Berthine, Schwester des Herzogs der ormandie [12]. Er wollte die Hochzeitsnacht in demselben Land- ıus geniessen, worin er das Herrenrecht auszuüben pflegte [13].

[1] Fellens Bd. 1 S. 111, 112 (Rede Ludwigs, Sohnes von Lothar, an die ›rschworenen).
[2] Delisle chap. 6 S. 121.
[3] Fellens Bd. 1 S. 16, 135, 147, 148; Bd. 2 S. 11.
[4] Fellens Bd. 1 S. 143.
[5] Fellens Bd. 1 S. 143; Bd. 2 S. 68 („ein geheiligtes Recht!").
[6] Fellens Bd. 1 S. 163.
[7] Fellens Bd. 1 S. 144.
[8] Fellens Bd. 1 S. 149, 150.
[9] Fellens Bd. 1 S. 151.
[10] Fellens Bd. 1 S. 153—157.
[11] Fellens Bd. 1 S. 158, 171.
[12] Fellens Bd. 1 S. 160.
[13] Fellens Bd. 1 S. 163.

Dort ward er aber von Vermummten überfallen, geknebelt und mit verstopftem Munde an einen Baum gebunden, während seine Gemahlin im dunklen Schlafgemach in der Meinung, von ihrem Gatten umarmt zu werden, durch den Knecht Lothar's missbraucht wurde [1]. Erst des andern Morgens wurde der Graf durch seine Freunde losgebunden. Lange Zeit blieb der wahre Hergang dieser Sache unaufgeklärt [2], und ein Zerwürfniss zwischen dem Grafen Fulgentius und seiner Gattin bestehen [3]. Beim Tode des Grafen Fulko Nerra von Anjou wurde ermittelt, dass sein rechtmässiger Sohn erster Ehe und Nachfolger in der Regierung der erwähnte Fritz-Andres war, dessen wahrer Name Gottfried Martel hiess [4]. Er trat die Regierung an und erklärte dem Grafen Fulgentius Raimund den Krieg [5], betete am Grabe Clotildens [6], zerstörte das Schloss des Fulgentius, nahm ihn gefangen und demüthigte ihn [7], unter Hinweis auf die Schändung Clotildens und die dafür geübte Rache [8]. Gottfried Martel, Graf von Anjou, ward von seinen Vasallen verehrt, gab ihnen eine Constitution und schaffte alle Herrenrechte ab [9], namentlich auch das Recht der ersten Nacht [10]. In dem geschilderten Hergang ist keine geschichtliche Wahrheit enthalten. Titel und Inhalt des Buchs lässt deutlich erkennen, dass der Roman eine Tendenzarbeit ist und auf keinen wissenschaftlichen Forschungen beruht.

3. Aufstand gegen die Abtei Montauriol und Gründung von Montauban.

Kapitel 69. Im zwölften Jahrhundert drängte eine stürmische Bewegung zur Bildung selbständiger städtischer Gemeinden [11]. Durch die Vortheile, die den Ansiedlern neuer Städte sich darboten, liessen sich häufig die Hörigen benachbarter Herrschaften verleiten, ihre Herren zu verlassen [12]. So geschah es auch bei der Gründung von Montauban, der jetzigen Hauptstadt des Departement Tarn et Garonne. Dieselbe erfolgte im Jahr 1144, durch Alphons Jourdain, Grafen von Toulouse, Herzog von Narbonne

[1] Fellens Bd. 1 S. 164, 165. [2] Fellens Bd. 1 S. 167, 168.
[3] Fellens Bd. 1 S. 192; Bd. 2 S. 28, 29, 60.
[4] Fellens Bd. 2 S. 35—40. [5] Fellens Bd. 2 S. 59, 61.
[6] Fellens Bd. 2 S. 62, 63. [7] Fellens Bd. 2 S. 63—70.
[8] Fellens Bd. 2 S. 68, 69. [9] Fellens Bd. 2 S. 71, 73.
[10] Fellens Bd. 2 S. 74.
[11] Vgl. Dalloz, Rép. Bd. 1 S. 88; Thierry, Lettres, unter XIII.; Hüllmann Bd. 3 S. 16—28.
[12] Thierry, Lettres S. 185, 186.

und Markgrafen von Provence, und durch seinen Sohn Raymund von Saint-Gilles, und zwar unmittelbar neben den Besitzungen der Benedictiner-Abtei Saint-Martin (Saint-Audard oder Saint-Théodard), die vor alten Zeiten, durch die Vorfahren des hl. Theodard von Narbonne oder schon durch den hl. Bischof Martin von Tours, auf dem Mons Aureolus erbaut war [1]. Die Gründungsurkunde [2] vom 2. October 1144 verheisst den Ansiedlern bedeutende Vorrechte neben verhältnissmässig geringen Verpflichtungen. Es ist daher erklärlich, dass viele Hörige der Abtei sich zur Ansiedlung in der neuen Stadt bestimmen liessen, um ihren Verpflichtungen gegen die Abtei zu entweichen [3]. Der Abt Albrecht von Saint-Audard führte darüber Beschwerde bei Papst Eugen III., mit der Behauptung, dass Graf Alphons von Toulouse die Abtei gewaltsam zerstört, ihre Leute zum Aufstand und zur Auswanderung verführt und drei Schlösser auf dem Allodialgute der Abtei errichtet habe. Papst Eugen III. beauftragte durch Schreiben vom 23. Juni 1145 den Erzbischof Arnold von Narbonne und den Bischof Raimund von Toulouse, in seinem Namen die zur Erledigung der Beschwerden geeigneten Ermahnungen an den Grafen zu erlassen und, falls derselbe ihrer Ermahnung binnen vierzig Tagen keine Folge leiste, die Stadt Toulouse und das ganze Bisthum, soweit es zur Herrschaft des Grafen gehöre, mit dem Interdict zu belegen, auch die Verhängung des grossen Kirchenbannes gegen den Grafen in Aussicht zu stellen [4]. Es ist nicht bekannt, ob und wie der Auftrag des Papstes zur Ausführung gelangte; eine Unterbrechung scheint dadurch eingetreten zu sein, dass Graf Alphons zu dem durch den hl. Bernhard gepredigten Kreuzzuge nach dem heiligen Lande auszog und dort im Jahr 1148 den Tod fand [5]. Zwischen seinem Sohn und Nachfolger, Raymund V., und dem Abt Amelius von Saint-Audard wurde der Streit durch

---

[1] Vgl. Gall. Christ. Bd. 13 (Ausg. 1874) S. 226, 229; Hist. de Languedoc Bd. 2 S. 438; Hist. de Montauban Bd. 1 S. 1, 2.

[2] Urkunde vom 2. Oct. 1144, besprochen und vollständig abgedruckt in: Gall. Christ. Bd. 13 (Ausg. 1874) S. 226, Instrum. S. 182, 183; Hist. de Montauban Bd. 1 S. 63—69, 347, 348; Hist. de Languedoc Bd. 2 S. 438.

[3] Hist. de Montauban Bd. 1 S. 55, 58; Hist. de Languedoc Bd. 2 S. 438.

[4] Urk. vom 23. Juni 1145, Gall. Christ. Bd. 13 (Ausg. 1874) Instrum. S. 183, 184; Bouquet (Brial) Bd. 15 S. 427, 428; Hist. de Montauban Bd. 1 S. 55—58 und S. 350; Hist. de Languedoc Bd. 2 S. 438, zum Jahr 1144; Cathala-Coture liv. 3 chap. 11, Bd. 1 S. 137; Mary-Lafon bei Guilbert Bd. 2 S. 517; Jaffé Nr. 6163, S. 618.

[5] Gall. Christ. Bd. 13 (Ausg. 1874) S. 229; Hist. de Languedoc Bd. 2 S. 463; Cathala-Coture liv. 3 chap. 11 S. 136.

Vergleich vom 6. Mai 1149 zu Beziers geschlichtet[1]; der Graf überliess der Abtei die Hälfte des Eigenthums und aller Gerechtigkeiten in Montauban, gab ihr die Ländereien zurück, die er ihr entrissen hatte, und räumte ihr noch weitere Rechte ein. Bald entstanden zwar neue Streitigkeiten, worin der Graf von Toulouse (mit Hülfe der Albigenser) das Kloster beraubte, den Abt einkerkerte und drei zur Gerichtsbarkeit von Montauban gehörige Schlösser in Besitz nahm. Doch kam am 13. Oct. 1231 in der Stadt Gaillac ein neuer Vergleich zu Stande[2] zwischen Graf Raymund VII. und Abt Albert II. Darin ward der Vergleich vom Jahr 1149 theils bestätigt, theils ergänzt und abgeändert, insbesondere der Antheil der Abtei an der Gerichtsbarkeit in Montauban von der Hälfte auf ein Viertheil herabgesetzt[3]. Diese Verträge wurden demnächst noch mehrmals bestätigt[4].

Dies ist die wahre Geschichte der Gründung von Montauban, wie sie aus authentischen Urkunden erhellt. Darin ist Nichts zu entdecken, was einen Tadel gegen die Abtei oder einzelne Aebte von Saint-Audard rechtfertigen könnte. Die Mönche von Saint-Audard hatten etwa im Jahr 1130 die strenge Regel des hl. Benedictus angenommen[5]; sie hatten im Jahr 1119 den Papst Calixtus II. zu Gast, als derselbe vom Concil aus Toulouse nach Cahors reiste[6]; und es würde sich nicht erklären lassen, wie sie bei dem Papst Eugen III., dem Erzbischof Arnold von Narbonne und dem Bischof Raimund von Toulouse hätten Schutz finden können, wenn ihre Beschwerden ungerechtfertigt gewesen wären.

---

[1] Vergleich v. 6. Mai 1149, Gall. Christ. Bd. 13 (Ausg. 1874) Instrum. S. 184, 185; Hist. de Montauban Bd. 1 S. 72—74; Hist. de Languedoc Bd. 2 S. 463.

[2] Gall. Christ. Bd. 13 (v. 1874) S. 226; Hist. de Montauban Bd. 1 S. 75—80.

[3] Urk. v. 13. Oct. 1231, Gall. Christ. Bd. 13 (Ausg. 1874) Instrum. S. 188—191; Hist. de Montauban Bd. 1 S. 75—80.

[4] Dies geschah im Juni 1270 zu Aigues-Mortes durch Alphons, Grafen von Toulouse und Poitiers (Bruder des Königs Ludwig des Heiligen) und seine Gemahlin Johanna von Toulouse, Tochter des Grafen Raymund VII.; dann durch Philipp VI. im Juli 1328, durch Karl VII. im Jahr 1442 und durch Ludwig XI. Vgl. Gall. Christ. Bd. 13 (Ausg. 1874) S 226, und Hist. de Montauban Bd. 1 S. 80—83. Inzwischen war die Abtei durch die im Corpus juris canonici (cap. 5 extrav. comm. lib. 3 tit. 2, de praeb. et dignit.) enthaltene Bulle des Papstes Johann XXII. vom 25. Juni 1316 zum Bisthum erhoben. Vgl. auch Gall. Christ. Bd. 13 (Ausg. 1874) S. 226 (wo die Jahreszahl 1317 angegeben wird).

[5] Mary-Lafon in der Hist. de Montauban S. XIII.

[6] Hist. de Languedoc Bd. 2 S. 384, zum Jahr 1119; Hist. de Montauban Bd. 1 S. 373.

Gleichwohl ist eine Sage entstanden, die dahin geht, dass der Abt und die Mönche von Montauriol (Mons Aureolus) ein garstiges Recht unter dem Namen „jus cunni“ ausgeübt und dadurch ihre Leute erbittert und zur Auswanderung genöthigt hätten. Schon Le Bret (1668) erwähnt diese Erzählung, mit dem Bemerken, dass sie eine grobe Verleumdung sei, welche die Calvinisten erfunden hätten [1]. Mit Beziehung auf Le Bret giebt auch die Histoire de Languedoc an, dass über den Ursprung von Montauban Fabeln durch die Protestanten verbreitet seien [2]. Die neuen Herausgeber der Geschichte von Montauban sind ebenfalls der Meinung, dass jene Erzählung keinen Glauben verdiene, und dass sie von den Albigensern und Calvinisten in Umlauf gesetzt worden sei [3]. Leider sind in keinem dieser Werke die Namen und Schriften der betreffenden Albigenser oder Calvinisten angegeben; und es ist mir nicht möglich gewesen, die Entstehungszeit jener Sage und die ersten Verbreiter derselben genau zu ermitteln [4]. Ein Zeitgenosse von Le Bret, nämlich Cathala-Coture, schreibt, man behaupte, die Ursache der Unzufriedenheit der Bewohner von Montauriol sei die gewesen, dass der Abt und die Mönche von allen neuvermählten Frauen eine gewisse Abgabe unter dem Namen „jus cunni oder cunnagii“ erhoben hätten; zwar finde sich darüber keine Urkunde im Archiv der Stadt Montauban; doch sei es eine Ueberlieferung [5]. An einer andern Stelle erzählt derselbe Schriftsteller, die Mönche von Saint-Audard hätten unter ihren Herrenrechten das „jus cunni“ gehabt; dieser Ueberrest alter Barbarei sei gleich entehrend für die, welche darauf Anspruch erhoben, wie für die, welche sich demselben unterwarfen;

[1] Hist. de Montauban S. 58, 59.

[2] Hist. de Languedoc Bd. 2 S. 438.

[3] Hist. de Montauban, Note 8, S. 362—374.

[4] In der Geschichte der Albigenser von Peter von Vaulx-Cernay, einem Zeitgenossen und Gegner des Grafen Raimund von Toulouse (die in Guizot's Werken Bd. 14, Paris 1824, abgedruckt ist), findet sich noch Nichts von einer solchen Erzählung. Ebensowenig habe ich Etwas darüber in den Geschichtswerken über Aquitanien von Peter Louvot und von Johann Bouchet gefunden. August Galand (1634) spricht zwar schon (S. 191) von der Härte („dureté“) des Abts von Saint-Audard, giebt jedoch nicht an, worin die Härte bestanden habe. Nach Veuillot (2. Aufl. S. 290) soll die Sage bis 1564 unbekannt gewesen sein.

[5] Cathala-Coture. Mémoire sur la généralité de Montauban, citirt in der Hist. de Montauban Bd. 1 S. 368. Im Extrait du mémoire de la généralité de Montauban, dressé par ordre de Monseigneur le Duc de Bourgogne en 1699, bei Boulainvilliers Bd. 5 S. 174—262, habe ich den angeführten Satz nicht gefunden.

die Mönche hätten mit der äussersten Härte Lösegeld für dies Recht von den Bewohnern Montauriol's gefordert, bis die Letzteren, um diesen Bedrückungen ein Ziel zu setzen, den Schutz des Lehnsherrn, Grafen von Toulouse, angerufen hätten [1]. Worin das „jus cunni", dieser vermeintliche „Ueberrest alter Barbarei", bestanden habe, wird von Cathala-Coture nicht angegeben. Man könnte vermuthen, es sei eine Heirathsabgabe gewesen, die irrthümlich als ein Ueberrest alter Barbarei betrachtet wurde [2]. Allein die ganze Erzählung von dem „jus cunni" und der dadurch verursachten Empörung gehört in das Gebiet der Sage, als deren Entstehungszeit bis zur Entdeckung einer älteren Quelle das siebzehnte Jahrhundert anzunehmen ist; sie wird durch den geschichtlich festgestellten Hergang der Gründung von Montauban widerlegt [3]. Hierdurch verliert der Streit, der sich über die Natur des jus cunni erhoben hat, für die vorliegende Untersuchung jede Bedeutung [4]. Auf der Erzählung von Cathala-Coture beruhen alle späteren Angaben über das jus cunni der Aebte von Saint-Audard, worin die Erzählung von Cathala-Coture theils wiederholt, theils ausgeschmückt und zu der bestimmten Behauptung entstellt ist,

---

[1] Cathala-Coture Bd. 1 S. 134.

[2] Herr Archivdirector Dr. Pfannenschmid zu Colmar vermuthet, „cunagium" sei eine alte Heirathsabgabe gewesen, da das Wort von cuna (Wiege) herkommen und danach eine Abgabe für Erwerbung des Heimathsrechts bedeuten könne; dies hätten Feinde der Kirche in die unzüchtige Bedeutung eines „jus cunni" (vulvae) umgedeutet.

[3] Die Behauptung von Peuchet-Chanlaire (S. 24), dass die Nachricht des Cathala-Coture der am Allgemeinsten angenommenen Meinung der Schriftsteller entspreche, ist offenbar unerheblich, da die allgemeine oder öffentliche Meinung für Feststellung geschichtlicher Thatsachen keinen Werth hat.

[4] Le Bret (Hist. de Montauban S. 58, 59) meinte, unter jus cunni sei das Münzrecht zu verstehen. Diese Annahme ist zwar etymologisch möglich, jedoch aus folgenden Gründen nicht haltbar. Die Ausübung des Münzrechts konnte keinen Vorwand zur Auswanderung gewähren; auch findet sich in Werken über Münzwesen keine Spur davon, dass die Abtei Saint-Audard jemals ein Münzrecht ausgeübt hat; im Jahr 1144 stand vielmehr das Münzrecht dem Bischof von Cahors zu, welcher die Gerichtsbarkeit über die Abtei Saint-Audard hatte. Dies ist durch Baron Chaudruc de Crazannes (S. 141—144) nachgewiesen. Doch irrt derselbe, indem er (auf S. 140—146) aus der Unhaltbarkeit der durch Le Bret aufgestellten Vermuthung voreilig die weitere Folgerung zieht, das jus cunni der Aebte von Montauriol sei mit dem „droit honteux de prélibation" gleichbedeutend gewesen. Denn es fehlt ein Beweis für die Annahme, dass die Aebte von Montauriol in der fraglichen Zeit (vor 1144) überhaupt ein jus cunni gehabt hätten, und umsomehr dafür, dass ein solches Recht mit dem droit de prélibation übereinstimme. Daher ist der Irrthum des Herrn von Crazannes grösser, als derjenige von Le Bret.

dass die Aebte von Saint-Audard das Herrenrecht der ersten Nacht gehabt und ausgeübt hätten[1]. Diese Meinung ist nach dem Gesagten völlig unbegründet.

VII. Spanien.

a. Catalonien.

Schiedsurtheil des Königs Ferdinand vom 21. April 1486.

Kapitel 70. In Deutschland und Frankreich sind einige Schriftsteller des neunzehnten Jahrhunderts der Meinung, in Catalonien habe das jus primae noctis gegolten[2] unter dem Namen „arcia“[3] oder „ferma d'espoli forzada“[4] oder „firma de esposa forzada“[5] oder „derecho de prelibacion“[6]. In Deutschland wird sogar behauptet, das jus primae noctis sei in Catalonien bis gegen Ausgang des fünfzehnten Jahrhunderts in einer anderwärts kaum gekannten Ausdehnung ausgeübt worden; erst im Jahre 1486, zufolge einer Empörung der wüthenden Bauern, hätten die hartköpfigen Barone Cataloniens in eine Ablösung jenes berüchtigten Rechts eingewilligt[7]. — In einer spanischen Rechtsgeschichte des neunzehnten Jahrhunderts findet sich der Satz, das Herrenrecht der Unkeuschheit habe, mit der Beschränkung auf den Tag der Hochzeit, in Catalonien unter dem Namen „derecho de prelibacion“ bestanden, und zwar bei Heirathen der Vasallen oder Bauern „de remenza“[8]. Zur Begründung dieser Behauptung verweist man

---

[1] Dulaure, Montauban S. 27—29; Dulaure, Adel S. 242, 243; Peuchet-Chanlaire, Dép. Tarn et Garonne S. 23—24; Saint-Fargeau, unter Montauban, S. 629—630; Mary-Lafon bei Guilbert unter Montauban, Bd. 2 S. 516, vgl. S. 535; de Labessade S. 10, 11, 28, 43. Vgl. dagegen Veuillot 2. Aufl. S. 280—295.

[2] Helfferich S. 408—412; Sugenheim 1861, S. 35; de Lagrèze 1864, S. 131, 132; Wolf S. 90; de Lagrèze 1867, S. 396—398; Augsb. Allg. Ztg. v. 18. April 1868, S. 1662; Liebrecht 1869, S. 810; Sugenheim 1872, S. 930; Liebrecht 1874, S. 138; Kulischer S. 228; Liebrecht 1879, S. 416, 417.

[3] Helfferich S. 408.

[4] Wolf S. 90; Liebrecht 1869, S. 811 und 1879, S. 417.

[5] Lagrèze 1867, S. 397; Augsb. Allg. Ztg. v. 18. April 1868, S. 1662.

[6] Wolf S. 90; Liebrecht 1869, S. 810, ebenso 1874, S. 138 und 1879, S. 416, 417. — Das Wort „derecho de prelibacion“ könnte (wenn es in Urkunden vorkäme) als das Recht, den Hochzeitswein zu kredenzen, oder als ein Anspruch auf den ersten Hochzeitswein (als Heirathsabgabe) erklärt werden.

[7] Sugenheim 1861, S. 35, 36 und 1872, S. 930; Kulischer S. 229.

[8] Marichalar Bd. 6 S. 67.

auf Aussprüche von Pellicer[1] und Pujades[2], ferner auf ein amtliches Aktenstück vom Jahr 1786[3], auf eine in den Cortes zu Cadix im Jahr 1811 gemachte Mittheilung des Abgeordneten Lloret[4], auf eine in Catalonien über das derecho de prelibacion erhaltene Ueberlieferung[5] und hauptsächlich auf ein Schiedsurtheil des Königs Ferdinand II., des Katholischen, vom 21. April 1486.

Es giebt jedoch keine Urkunde, die zu der Annahme berechtigt, dass in Catalonien das jus primae noctis in anerkannter Geltung gewesen sei[6] und dass eine Ablösung desselben im Jahr 1486 stattgefunden habe.

Das Schiedsurtheil vom 21. April 1486 wird von den Verfassern der vorerwähnten Rechtsgeschichte zu den grössten Ruhmesthaten des Königs Ferdinand, des Katholischen, gerechnet[7]; und

---

[1] Danach sollen die Vasallen de remenza in Catalonien verpflichtet gewesen sein, die Jungfrauen, mit denen sie sich verheiratheten, dem Grundherrn zu übergeben, damit derselbe sie vor dem Ehegatten deflorire.

[2] Vgl. unten S. 303, 304.

[3] Nämlich im Papel instructivo acerva del derecho de la Real Corona, impreso en Madrid el año 1786, betreffend das Collegiatstift San Juan de Abadeses, soll gesagt sein, die Grundherren in Catalonien hätten ihren Emphyteuten und Leibeigenen die Verpflichtung auferlegt, sich von dem Herrenrecht zu befreien, was darin bestand, dass in der ersten Nacht ihrer Hochzeit der Grundherr Zutritt ins Ehebett hatte. Marichalar Bd. 6 S. 67, 68.

[4] Danach bezahlte die Stadt Verdú in Catalonien für das „derecho de pernada“ siebzig catalonische Pfund an den Grundherrn, das Kloster von Poblet, und die Quittung darüber wurde als Belag zu den Rechnungen des Gemeindevermögens genommen. Marichalar Bd. 6 S. 67. (Ueber das durch die Grabmäler der Könige von Aragon berühmte Cistercienserkloster Poblet oder Populetum vgl. Dict. de Trev. Bd. 6 S. 848.) Nach einer Nachricht, die ich dem Herrn Professor Dr. Vicente de la Juente zu Madrid verdanke, wird erzählt, dass der Abt von Poblet das derecho de pernada von einem ungenannten Grundherrn abgetreten erhalten, jedoch nicht in Natur ausgeübt, sondern in eine Geldabgabe verwandelt habe. Vielleicht liegt diesen Berichten ein etymologisches Missverständniss zu Grunde. Das Wort pernada bezeichnet zwar einen Stoss mit dem Fuss, zugleich aber auch eine Art ländlicher Gebäude, wie daraus erhellt, dass in der Const. Cath., Buch 4 Tit. 28 Art. 3, „mas, o pernada, o borda en señoria de algu“ zusammengestellt werden. Dies führt zu der Möglichkeit, das „derecho de pernada“ als eine Abgabe für Besitzveränderungen zu erklären.

[5] „So gab es in der Umgegend von Villanueva ein Schloss mit dem Namen de malos usos; dort zeigte man ein besonderes Zimmer, worin der Grundherr jenes abscheuliche Recht ausgeübt hatte.“ Marichalar Bd. 6 S. 68.

[6] In demselben Sinn schreibt mir Herr Manuel de Bofarull aus Barcelona: „A la consulta sobre el jus primae noctis en Cataluña, puedo contestar asegurandole, que no consta en documento alguno ejercito legalmente.“

[7] Marichalar Bd. 6 S. 496.

schon Çurita rühmt den Muth und die Klugheit, womit der König die fraglichen Streitigkeiten beendete [1]. Ein Abdruck steht in den Pragmaticas y altres Drets de Cathalunya vom Jahr 1589, die auf Anordnung des Königs Philipp II. vom Jahr 1585 zufolge eines Beschlusses der Cortes herausgegeben wurden [2]. Die Veranlassung zu diesem Schiedsurtheil war folgende. In einem Theil des Fürstenthums Catalonien [3] lebten Bauern, die mit dem Beinamen „de remença“ oder „dels mals usos“ [4] bezeichnet wurden, weil sie an die Scholle gebunden und zur Entrichtung der sechs sogenannten mals usos [5] oder einzelner derselben verpflichtet waren. Vier dieser „mals usos“, und zwar remença personal, intestia, xorquia und cugucia, standen bereits in den Usatges de Barcelona und in den Constitutiones de Cathalunya verzeichnet, waren also gesetzlich festgestellte Verpflichtungen [6]. Unter „remença personal“ (persönlicher Loskauf) verstand man die Hörigkeit in dem Sinn, dass der Bauer eine

[1] Çurita, lib. 20, fol. 346: „y fue una de las cosas en que mas el Rey señalo su gran valor, y prudencia“. . . .

[2] Ferrando segon en la sententia arbitral dada en Guadalupe a 21. de Abril 1486, in Pragmat Drets, lib. 4 cap. 13, S 97—106, wozu noch eine Declaratoria und zwei Verordnungen vom 9. Jan. 1488, daselbst S. 106—109, gehören. Dass dieser Abdruck mit dem Original übereinstimmt, wird bis auf Weiteres angenommen werden müssen. — Vgl. Çurita lib. 20, a. 1486, fol. 326, 327 und fol 345 v. bis 346 v.; Sempere S. 248, 249; Sugenheim 1861, S. 35, 36; Marichalar Bd. 6 S. 68 und 495 bis 499; Wolf S. 91 und 93 — Bei Pujades, lib. 6 cap. 152 n. 11, findet sich das unrichtige Datum vom 21. April 1468, woraus derselbe Irrthum in die Werke von Mariano Nougues y Secall und Bascle de Lagrèze übergegangen ist. Vgl. Lagrèze 1864, S. 131 und 1867, S. 396, 397. Auf denselben Irrthum und einen hinzugetretenen Druckfehler ist das Datum des 11. April 1468 zurückzuführen, in der Augsb. Allg. Ztg. v. 18. April 1868, S. 1662, und bei Liebrecht 1869, S. 810, 811, ebenso 1874, S. 139 und 1879, S 417.

[3] Namentlich in den Grafschaften Ampurias und Rossellon, wie Çurita fol. 346 berichtet.

[4] Lateinisch lautete der Ausdruck: „pagenses de redimentia et malorum usum“. Pragmat. Drets S. 109.

[5] Der Ausdruck „mal us“ heisst an sich Missbrauch. So bezeichnete man die fraglichen Gebräuche, obwohl sie rechtmässig entstanden waren

[6] Pragmat. Drets S 98, in Art. 1 des Urtheils, s unten S. 299 Anm. 1. — Vgl. Çurita fol. 346: Pujades Bd. 4 S. 333 (lib. 6 cap. 152 n. 3); Marichalar Bd. 6 S. 497; Wolf S. 73, 91: Helfferich, 2. Abth. Nr. IV. S. 407. wo auf die Usatici Barchionenses, cap. 69, 109—112, verwiesen wird (bezüglich der exorquiae und cuguciae). Helfferich meint (S. 399), dass die Usatici Barchionenses vor allen übrigen Werken Europas aus dem elften Jahrhundert durch Form und Inhalt hervorragten, und dass sie von einem hohen Bildungsstand Cataloniens Zeugniss ablegten.

Abfindungssumme an den Grundherrn zahlen musste, wenn er heirathen oder die Scholle verlassen wollte [1]. „Intestia" bezeichnete das Recht des Grundherrn auf den dritten Theil (zuweilen die Hälfte) vom Nachlass eines Bauern, der ohne Testament starb. „Cugucia" war das Recht des Grundherrn, mit einem Bauern, dessen Frau Ehebruch getrieben hatte, deren Vermögen zur Hälfte zu theilen, und, falls der Ehebruch mit Zustimmung des Ehemanns begangen war, das ganze Vermögen der Frau allein einzuziehen. „Xorquia" oder „exôrquia" war ein Anspruch des Grundherrn auf gewisse Güter des Bauern, der keine Kinder hinterliess [2]. Die beiden andern mals usos, nämlich „arcia" und „ferma despoli forçada", waren durch Gewohnheitsrecht eingeführt und bereits in einigen Urtheilen als rechtsbeständig anerkannt [3]. „Arcia" scheint ein Anspruch des Grundherrn für den Fall gewesen zu sein, dass ein Gebäude durch Schuld des Bauern abbrannte [4]. Die „ferma despoli for-

---

[1] Vgl. die catalonischen Urkunden bei Ducange unter Redimere und die in der folgenden Note vermerkten Stellen.

[2] Pujades Bd. 4 S. 333 bis 336; Cutchet bei Marichalar Bd. 6 S. 497, 498; de Lagrèze 1867, S. 397. — Sonst bedeutet cugucia soviel wie adulteri, d. i. Ehebruch, und exôrquia das Recht einer kinderlosen Wittwe an der Erbschaft ihres Ehemanns. Im Usatge „Similiter de rebus" (abgedruckt in den Const. Cath. Buch 4 Tit. 29, Art. 1 S. 379), worauf die vorstehende Stelle beruht, wird das Wort cugucia in der Bedeutung von Ehebruch gebraucht: „Semblantment, de las cosas, o de las possessions dels cuguços, si la cugucia es feta los marits no volents, ells, e lurs senyors per eguals parts hauran tota la part de las mullers adulteras E si peruentura (ço que Deu no vullo) ab voluntat, o ab manament, o ab consentiment del marit sera feta la cugucia, daquells aytals hajan los senyors lur dret entegrament" . . . Vgl. auch Brinckmeier unter Cugus, Bd. 1 S. 564.

[3] Das Urtheil v. 21. April 1486 erwägt in Art. 1 (Pragmat. Drets S. 98), dass „las ditas Arcia, e Ferma despoli sien per consuetut introduidas, de las quals segons som informats se ha algunas vegadas feta justitia en lo dit Principat". Vgl. unten S. 299.

[4] Den Ausdruck „arcia" (der bei Labernia nicht zu finden ist) erklärt Pujades als das Recht des Grundherrn, aus den Frauen der Bauern die Ammen für seine Söhne zu nehmen. Andere meinen, „que era lo que del vasallo exigia el señor en caso de incendiarse alguna casa rural por culpa di primero". Das Wort würde nach der erstern Annahme von dem lateinischen Wort arcere (zwingen), nach der andern von arder (in Brand setzen) abgeleitet werden können Luis Cutchet hält die zweite Auslegung für die richtige, wogegen Marichalar und Manrique sich der Auslegung von Pujades anschliessen. Vgl. Marichalar Bd. 6 S. 497, 498. Mir scheint die Auslegung, die Cutchet vorzieht, in der That den Vorzug zu verdienen, und die Auslegung des Pujades mit dem Zusammenhang des Schiedsurtheils vom 21. April

çada" [1] bestand in der Verpflichtung des Hörigen, für seinen Heirathsvertrag, damit derselbe Gültigkeit erlange, die Unterschrift (ferma) seines Herrn einzuholen [2]. Die Bauern führten Beschwerde über Missbräuche, die bei Ausübung der mals usos eingerissen waren, und klagten über viele andere ihnen vermeintlich zu Unrecht auferlegte Lasten und Abgaben. Aus diesen Beschwerden entwickelte sich ein Aufstand, worin die Bauern viele Zerstörungen ausführten und sonstige Verbrechen begingen [3]. König Ferdinand und Königin Isabella suchten, bevor sie den Krieg gegen die Mauren in Granada eröffneten, in den durch ihre Heirath vereinigten Königreichen so viel wie möglich Frieden herzustellen, zuerst in Galicien und Castilien [4], dann, auf der Reise nach Córdova, in Catalonien. Dort wurden die Streitigkeiten zwischen den pagesos de remença und ihren Grundherren

1486 unvereinbar zu sein. Dort wird das Recht des Grundherrn, die Ammen für seine Kinder aus den Frauen der Bauern auszuwählen, im ersten Satz des neunten Artikels (vgl. unten S. 301 Anm. 1), dagegen die arcia schon im ersten Artikel behandelt; und die Voraussetzung von Pujades, dass Artikel 9 in den beiden ersten Sätzen eine authentische Erklärung der arcia und der ferma despoli forçada enthalte, widerspricht dem Wortlaut und der Stellung dieses Artikels. — Bei Helfferich (S. 407—409) findet sich das Missverständniss, dass Pujades den Ausdruck arcia auf das Herrenrecht der ersten Nacht beziehe; unter dem Einfluss dieser irrigen Voraussetzung sucht Helfferich das Wort aus semitischen Wurzeln zu erklären. Gegen diese Erklärung vgl. Wolff S. 91, Anm. 1.

[1] „Ferma despoli" heisst wörtlich: Unterschrift des Eheversprechens; daher ferma despoli forçada: die erforderliche Unterschrift des Eheversprechens.

[2] Brief des Herrn Manuel de Bofarull v. 16. Mai 1878: . . . „no significa mas que la firma que pone el Señor en el contrato de esponsalicio, y que el vasallo está obligado (forzat) á pedir, para que aquel valga: lo que queda confirmado en códigos y documentos" . . . — Francisco Solsona bemerkt zur Erklärung der „firma de espolio forzado" [forzada?], dass, wenn der Vasall sein Gut zur Sicherheit für die dos seiner Frau bestellte, der Grundherr für die Bestätigung dieser Verpflichtung oder Hypothek den dritten Theil des laudemium erhielt. Francisco Solsona, Stilus, fol. 77, bei Pujades lib. 6 cap. 152 num. 12, Bd. 4 S. 337.

[3] Vgl. Art. 1 und Art. 19—21 des Urtheils vom 21. April 1486, Pragmat. Drets S. 98 und 102—104. Eine Aufzählung der zahlreichen Verbrechen findet sich in Art. 19.

[4] Vgl. darüber Çurita lib. 20, fol. 346. Danach suchten sie in Galicien den Don Rodrigo Osorio, Grafen von Lemos, der Ponferrada besetzt hielt, zum Gehorsam zu bringen, und sie ernannten für die Zeit ihrer Abwesenheit zwei Statthalter für Castilien. Sie schlichteten ausserdem Streitigkeiten zwischen dem Herzog von Alva und dem Don Pedro de Stuñiga, Grafen von Miranda, und versöhnten in Bejar den Herzog Don Alvaro de Stuñiga mit seinem künftigen Nachfolger gleichen Namens.

durch die Weisheit des Königs und durch die Klugheit seines Vicekanzlers Alfonso de Caualleria[1] zur Beruhigung des Landes geschlichtet.

Die Entscheidung des Königs Ferdinand vom 21. April 1486 erging in einem Saal des Klosters Sanctae Mariae zu Guadalupe, auf Grund eines Schiedsrichtervertrags, welchen die betheiligten Grundherren am 28. October 1485 und die pagesos de remença e o dels mals usos am 8. November 1485 vor Notar Ludovicus Gonzalez unterschrieben hatten; zugleich aber auch kraft königlicher Machtvollkommenheit; nach Anhörung beider Parteien, durch deren Vertreter die Anträge schriftlich und mündlich gestellt und vertheidigt waren, und nach Anhörung des königlichen Rathes (Reyal Consell)[2]. Die Vollmacht der Parteien und die Entscheidung des Königs bezog sich nicht bloss auf die „mals usos“, sondern auf alle grundherrlichen Streitigkeiten der Parteien[3]. Das Urtheil enthält achtundzwanzig Artikel. Der erste

[1] Çurita lib. 20, fol. 346 v.

[2] Vgl. die Einleitung des Urtheils, Pragmat. Drets S. 97 und 98.

[3] Im Eingang des Urtheils (Pragmat. Drets S. 98) ist der Gegenstand des Compromisses und Urtheils durch folgende Stelle bezeichnet. Es ist zu entscheiden, „en, e sobre los debats, e questions, e differentias, plets, e littigis judicials, e extrajudicials que entre ells eren, e podien esser, per causa, e occasio de las remenças, e servituts personals, e dels mals vsos, axi vulgarmente appellats, e censos, e altres servituts, e drets deuallants de aquells, compresos, e compresas, en lo dit poder a nos per las ditas parts donat, per la clausula de incidents, dependents e emergents, en lo dit poder contenguda, no obstant la exceptio en aquella adjecta per part dels dits senyors o senyoras, com per aquella tantsolament hajan exceptat los censos, tascas e altras servituts e drets alla exprimits, pertanyents a lurs predecessors, e a ells, e axi condicion alment faeren la dita exceptio, la qual volgueren segons la positio de aquella hagues loc, si e quant las ditas servituts, drets a ells pertanguessen, hont no es dubte, que la declaratio de la dita conditio, si las servituts ja ditas, e drets axi exceptas de justitia pertanyen, o no pertanyen als dits senyors, pertany fer a nos, per virtut de la dita clausula dels incidents e dependents etc. per la qual com dit es nos fou dat poder de declarar, y pronuntiar sobre las ditas servituts, e drets, com a cosas incidents, e mergents, e dependents dels sis mals vsos, pus per la exceptio no foren exceptas, si no ab conditio, e modificament, asaber es, si e quant als dits senyors pertanyen, com las ditas paraulas se hajan entendre de dret, e no de fer, e per virtut de la submissio, e submissions a nos fetas, e per lo que de paraula es estat supplicat per part dels dits senyors, supplicant nos pronuntiassem los manassem pagar los delmes, censos, e tascas, e los altres drets que a ells pertanyen sobre los dits pagesos, per raho dels masos, e terras que aquells tenen, proseguint dauant nos los dits drets contra los dits pagesos, e los dits *pagesos* opposant, e exceptant contra aquells, e axi com a Rey, e senyor, per

Artikel verwandelt die sechs mals usos in Geldabgaben, und zwar für jeden Bauerngutsbesitzer in sechzig Sous Kapital oder drei Sous Jahresrente [1], vorausgesetzt, dass sich seine Verpflich-

la suprema potestat que nos tenim, e de la qual deuem, podem, e som tenguts, e volem vsar" . . . Çurita, lib. 20, fol. 346, rühmt die Klugheit des Königs hauptsächlich deshalb, weil er die Parteien veranlasste, alle ihre Streitigkeiten (todas sus differencias) seiner Entscheidung zu unterwerfen.

[1] Art. 1 des Urth. v. 21. April 1486 (Pragmat. Drets S. 98, 99): „Primerament per quant per part dels dits pagesos nos es feta gran clamor, de sis mals vsos vulgarment appellats, dient, que indegudament, e injusta, en gran carrec de conscientia los dits senyors exigen dells, compellint los per via del sagrament, e homenatge quels han prestat, a pagar los dits sis mals vsos, los qual son *Remença personal, Intestia, Cugucia, Xorquia, Arcia, e ferma despoli forçada*, e jatsie que per vsatges de Barcelona, e constitutions de Cathalunya sien fundadas las ditas Remença personal, Intestia, Xorquia, e Cugucia, e las ditas Arcia, e Ferma despoli sien per consuetut introduidas, de las quals segons som informats se ha algunas vegadas feta justitia en lo dit Principat, empero, attes que los dits mals vsos, per molts, e diuersos abusos que de ells se han seguit, contenen euident iniquitat, los quals sens gran pecat, e carrec de conscientia nos potien per nos tollerar, e attes que los dits mals vsos, si fossen temperats, reduits, e limitats a alguna moderacio, serien tollerables, pero, per quant de aquells se han seguits grans debats, e questions, e per lo Rey don Alfons nostre oncle de gloriosa recordatio, e apres per lo senyor Rey nostre pare de eterna memoria, e per lo Princep don Carlos com a son Loctinent general nostre germa paradis haja, foren los dits mals vsos inhibits, e interdits, e de lauors ença per los dits pagesos no se han pagat, e jatsie per nos la declaratio que lo dit Rey don Alfons feu, sie reuocada en la Cort que vltimament celebram en la ciutat de Barcelona, restituint los dits senyors en la possessio, en que abans de la dita declaratio estauan, contra la qual reuocatio per nos feta, per los dits pagesos moltas, e diuersas cosas contra ella se han allegat, majorment dient, que no eren part en la Cort, e los qui eren de Cort, e inportunauen la dita nostra reuocatio, empatxant la conclusio de la Cort, si aquella no fahien, eren parts, e aduersaris lurs, de lo qual sens dubte tenim certa, e indubitada notitia. De ques segueix, que los dits mals vsos, encara ques moderassen, e limitassen, nos rebtien per las ditas parts, en sos limits, que la vna, e laltra nols traspassassen, e trangredissen, pertant sententiam, arbitram, e declaram, que los dits sis mals vsos no sien, ne se obseruen, ne hajan loc, nes pugan demanar, ne exigir dels pagesos, ne de sos descendents, ne dels bens dells, ne de alguns de ells, ans per la present nostra sententia aquells abolim, extinguim, anichilam, e declaram los dits pagesos, e sos descendents perpetualment esser liberts, e quitis, de ells, e de cada vn dells. Pero perque a alguna moderatio se potien reduir, e axi podrien subsistir segons dit es, pertant en satisfactio, e compensatio de aquells pronuntiam, e declaram, los dits pagesos esser obligats, e tenguts dar, e pagar per cascun capmas sexanta sous de moneda Barcelonesa, o tant cens, quant montaran los dits sexanta sous Barcelonesos, a raho de vint milia per mil, lo qual dit cens se haja a pagar del die que la present nostra sententia se publicara a vn any, e de aqui auant

tung auf alle sechs mals usos erstreckte; daher hatte ein Bauer, der vorher nur zu einzelnen der sechs mals usos verpflichtet war, für jeden derselben zehn Sous Kapital oder sechs Pfennige Rente zu zahlen [1]. Die näheren Bestimmungen über die Ausführung des Art. 1, namentlich über Zahlung und Beschaffung der nöthigen Gelder, sind in Art. 2—5 enthalten. Art. 6 gewährt den Bauern Rechtsschutz gegen Misshandlungen der Grundherren. Art. 7 ordnet die Form des Huldigungseides, den die Bauern ihren Grundherren zu leisten hatten, sofern ihnen dieser Eid nicht durch Privileg erlassen war [2]. In Art. 8 wird das Recht der Grundherren festgestellt, über die drei Monate lang verlassenen Grundstücke frei zu verfügen [3]. Der Art. 9 verbietet den Grundherren die Ausübung von fünf vermeintlichen Rechten, nämlich: a) die Weiber der Bauern wider ihren Willen, mit oder ohne Bezahlung, für ihre Söhne oder für andere Kinder als Ammen zu nehmen; b) bei Heirathen der Bauern mit ihren Frauen die erste Nacht zu schlafen, oder zum Zeichen der Herrschaft, nachdem die Frau sich zu Bett gelegt hat, über sie, die Frau, hinüberzuschreiten; c) die Töchter oder Söhne der Bauern, mit oder ohne Bezahlung, zu Frohndiensten zu zwingen; d) von den Bauern eine gewisse Lieferung (deren Sinn nicht deutlich ist [4]), ferner das

---

quiscun any en semblant die. E aquell imposam sobre los dits pagesos, e masos que als dits sis mals vsos eren, e son tenguts, e obligats, mentre que luit no fera, lo qual cens declaram se puga per los dits pagesos luir, e quitar a la dita raho de vint milia per mil, ab aço, que si la dita luitio se fara de cens, o censos que pertangan a senyors ecclesiastics, o laics a qui pertanyera la senyoria directa dels dits masos, ab vincle que aquella peruenga en personas algunas, que la peccunia pagadora als dits senyors per causa de la luitio, y quitament del dit cens hajan de posar los dits pagesos en la taula de la ciutat de Barcelona, per esmerçar aquella per indemnitat dels dits senyors, o senyoras." — Die in diesem Artikel erwähnte Verordnung aus Barcelona, wodurch die Verfügung des Königs Alfons aufgehoben, und die Wiedereinsetzung der Grundherren in ihre Rechte ausgesprochen wurde, erging im Jahr 1481; sie steht abgedruckt in den Const. Cath. Buch 4 Tit. 29 Art. 6, S. 382, unter der Ueberschrift: „Ferrando segon en la primera Cort de Barcelona, Any 1481, Cap. 15." Vgl. auch die Geschichtserzählung bei Çurita lib. 20 fol. 346 (Rückseite).

[1] Vgl. Art. 2 des Urth. v. 21. April 1486 und die dazu erlassene Declaration vom 9. Jan. 1488, Art. 1, Pragmat. Drets S. 106—108

[2] Zu Art. 7 wurde die Ausführungsverordnung vom 9. Jan. 1488 (Pragmat. Drets S. 109) erlassen.

[3] Dieser Artikel wurde bezüglich der Minderjährigen durch Art. 2 der Declaratoria vom 9. Jan. 1488 (Pragmat. Drets S. 107) gemildert.

[4] Die Stelle lautet: „a pagar los ous apellats de cugul". Marichalar und

Besthaupt nach ihrem Tode, für die Einwilligung zu ihrer Beerdigung, zu begehren; e) den Bauern den Gewerbsverkauf von Weizen, Hafer, Wein und andern Sachen zu untersagen [1]. In Art. 10 und 11 wird über eine grosse Zahl von Reallasten angeordnet, dass sie nur dann und insoweit gefordert werden können, als entweder Heberegister vorgelegt werden, worin sie verzeichnet stehen, oder bezüglich verbrannter oder sonst verlorener Heberegister der Verlust und der frühere Inhalt nachgewiesen wird, oder die einzelnen Berechtigungen auf rechtmässiger possessio longi temporis beruhen. Die Berechtigungen sollen nicht gelten, wenn die dafür vorgelegten Heberegister gefälscht, oder die Berechtigungen durch Arglist oder auf prekäre Art entstanden sind. Alle hiernach nothwendigen Beweise sollen binnen fünf Jahren vor dem König oder vor dessen Deputirten geführt werden [2]. Die Art. 12 und 13 treffen Bestimmung über

Manrique (Bd. 6 S. 500) gestehen ihr Unvermögen, diese Stelle zu erklären. Das Wort „cugul" heisst Maulesel; und „ous" ist vielleicht aus usus in der Bedeutung einer Abgabe zu erklären. Indessen ist der Sinn einer Abgabe, die den Namen „cugul" führte, nicht verständlich.

[1] Art. 9 des Urth. v. 21. April 1486 (Pragmat. Drets S. 100): „Item sententiam, arbitram, e declaram, que los dits senyors no pugan pendre per didas pera sos fills, o altres qualseuol creaturas las mullers dels dits pagesos de remença, ab paga, ne sens paga, menys de lur voluntat, ni tampoc pugan la primera nit que los pages pren muller dormir ab ella, o en senyal de senyoria, la nit de las bodas, apres que la muller sera colgada en lo lit, passar sobre aquell, sobre la dita muller, ni pugan los dits senyors, de la filla, o fill del pages, ab paga, ni sens paga seruir se dell, sens sa voluntat, ne pugan compellir los dits pagesos a pagar los ous apellats de cugul, ni dret de flassada de cap de casa, la qual se preten, que quant moria lo pages, lo senyor lals prenia, e nols dexaua soterrar, fins que la millor flasada de casa se hauia presa, ne tampoc pugan los dits senyors, o senyoras per respecte de la senyoria que sobre los dits pagesos tenen (puix no sie per respecte de la señoria del castell, o iurisdictio) fer los prohibitions que no venan forment, ciuada, vi, e altras cosas amenut, e si tals prohibitions per los dits señors los eren fetas, pronuntiam, e declaram, aquellas esser nullas, e que aquellas no obstants, los dits pagesos pugan vendre, e axaugar per menut, e com ben vist los sera los dits forments, ciuada, vi, e altras cosas, sens licentia, e permis dels dits senyors." Vgl. Sempere S. 246, 247; Sugenheim 1861, S. 35; Marichalar Bd. 6 S. 500; Wolf S. 73.

[2] Die grosse Mannigfaltigkeit der in Art. 10 und 11 behandelten Abgaben und Lasten erhellt aus dem Anfang des Art. 10: „Item sententiam, declaram, e arbitram, que los pagesos no sien obligats pagar polls de astor, ni pa de ca, ni dret appellat brocadella de cauall, ni tanpoc los dits señors pugan compellir los dits pagesos a vsos appellats cussura, enterca, alberga, menjar de balles, pernas de carnsalada, arages, molto, e añel magenc, porc, e ouella

die Frage, ob und inwieweit jene Bauern zur Veräusserung ihrer beweglichen und unbeweglichen Habe berechtigt sind. Art. 14 betrifft Aufbringung der Kosten für Unterhaltung der königlichen Schlösser. Art. 15 handelt vom Beweis zur Feststellung verschiedener Grundlasten [1]. Die Art. 16—18 enthalten allgemeine Bestimmungen über die Tragweite der Entscheidung, dass dieselbe nämlich: a) sich nur auf diejenigen grundherrlichen Dienste und Abgaben bezieht, die aus dem Besitz von Grundstücken erwachsen, also nicht auf diejenigen, die sich auf einen andern Rechtsgrund stützen (Art. 16); b) unbedingt Geltung haben soll, ungeachtet aller entgegenstehenden Gesetze und Gewohnheitsrechte (Art. 17); c) für kirchliche Personen nur unter dem in Art. 18 gemachten Vorbehalt der päpstlichen Zustimmung in Wirksamkeit tritt. In Art. 19—21 werden die Bauern wegen der verübten Gewaltthätigkeiten zur Wiederherstellung (Art. 19), Strafe (Art. 20) und Schadenersatz (Art. 21) verurtheilt. Der Art. 19 bestimmt eine Frist von zehn Tagen für die Herausgabe der königlichen Schlösser und Festungen. Der Art. 20 verhängt gegen die in einer verschlossenen Anlage verzeichneten Hauptverbrecher die Todesstrafe mit Vermögenseinziehung, unter dem Vorbehalt, aus

ab let, scanal de porc, vi de trescol, vi appellat den besora, sistella de raims, carabassa de vi, feix de palla, cercols de bota, mola de moli, ni adob de resclosas, blat de acapte, jouas, batudas, jornals, podadas, femadas, segadas, traginas, e altres semblants drets, e seruituts personals." Dann folgen die näheren Vorschriften, wovon oben (im Text von S 301) ein Auszug gegeben ist. Vgl. Sempere S. 247, wo leider eine deutsche Uebersetzung der Urkunde fehlt. Die meisten der bezeichneten Ausdrücke sind in dem catalonisch-spanischen Wörterbuch von Labernia nicht zu finden, was zu der Vermuthung berechtigen dürfte, dass die fraglichen Dienste und Abgaben in der neuern catalonischen Sprache unbekannt sind. Viele der bezeichneten Lasten scheinen in der an den Grundbesitz der Bauern geknüpften Verpflichtung zu Lieferungen bestanden zu haben, z B. von jungen Falken (polls de astor), von Pferde-Geschmeide (brocadella de cavalls), von Fassreifen (cercols de bota), von Mühlsteinen (molas di moli), von gesalzenen Schinken (pernas de carn salada, Beinen von gesalzenem Fleisch), oder zu andern Handlungen, z. B. Gestellung von Fuhrwerken (traginas), Beschneiden von Bäumen und Reben (podadas), Besorgung von Herbergen (alberga), Beihülfe bei Treibjagden (batudas), gemeinschaftlichen Arbeiten (jovas) und Tagelohnarbeiten (jornals). Weiter ist es mir nicht möglich, die einzelnen Lasten zu erklären, selbst da, wo die Wörter an und für sich leicht zu übersetzen sind, z. B. porc (Schwein), ovella ab let (Schaf mit Milch, also Mutterschaf), scanal de porc (Schweine-Gedärm), arages (Ackerfeld). Auch können sich in den vorstehenden Erklärungen Irrthümer finden.

[1] Aufgezählt werden „delmes, primicias, censos, tascas, quints, quarts, e altres drets reals".

wichtigen Gründen eine Umwandlung dieser Strafe eintreten zu lassen, und verurtheilt alle übrigen Bauern zu einer blossen Geldstrafe von 5000 Liuras, unter Erlass einer gegenüber dem Oheim des Königs eingegangenen Verpflichtung. Die Entschädigung für die Grundherren ist in Art. 21 auf zusammen 6000 Liuras festgesetzt. In Art. 22 wird den Grundherren aufgegeben, die noch in ihrer Gefangenschaft gehaltenen Bauern freizulassen. Der Art. 23 richtet an die zuständigen kirchlichen Behörden das Ersuchen, die im canonischen Prozess gegen Bauern eingeleiteten Untersuchungen einzustellen und die gegen dieselben ausgesprochenen Excommunicationen aufzuheben. Nach Art. 24 sollen alle Streitigkeiten der Parteien durch dies Urtheil entschieden sein, daher die schwebenden Einzelprozesse eingestellt, und keine neuen Civil- oder Straf-Prozesse wegen der Vergangenheit zugelassen werden. Art. 25 enthält eine Verfügung zu Gunsten des Vicekanzlers Alfonso de Cavalleria. Art. 26 setzt die Bedingungen fest, unter denen andere Bauern als die pagesos de remença sich den Bestimmungen dieses Urtheils unterwerfen können. Art. 27 bestimmt, wann und inwieweit das Urtheil für andere als die durch Schiedsrichtervertrag vereinigten Grundherren und Bauern in Kraft treten soll. Art. 28 endlich behält dem König das Recht vor, nöthigenfalls dies Urtheil auszulegen, zu ergänzen und zu berichtigen.

Also wurde durch das Schiedsurtheil vom 21. April 1486 eine grosse Zahl mannigfaltiger Streitigkeiten entschieden. Während die sechs sogenannten mals usos in den fünf ersten Artikeln in Geldleistungen verwandelt wurden, erfolgte in Art. 9 die Aufhebung von verschiedenen Missbräuchen ohne Entschädigung. Es ist daher ein Irrthum, anzunehmen, einer der im ersten Artikel aufgezählten mals usos, nämlich die Ferma despoli forçada, habe nach Art. 9 darin bestanden, dass sich der Grundherr bei Heirathen seiner Bauern in der ersten Nacht in das Bett der jungen Frau legte, bevor ihr Mann sie berührte [1]. Auch ist eine

---

[1] Dieser Irrthum findet sich bei Pujades lib. 6 cap. 152 num 11 und 12 (Bd. 4 S. 336); Marichalar Bd. 6 S. 67; Lagrèze 1864, S. 131, 132, und 1867, S. 398. Es ist unerklärlich, wie Pujades ein „Zeichen der Einwilligung oder Unterschrift“ zum Ehevertrag darin finden konnte, dass der Grundherr sich in das Bett legte. Pujades giebt selbst zu, dass seine Erklärung schwer glaubhaft sei; und er vermag gegen die ihm entgegenstehende Erklärung Solsona's kein sprachliches Bedenken zu erheben. Er meint nur, die Beschreibung, welche er von der Ferma despoli forçada gebe, sei in Art. 9 des Urtheils vom 21. April 1486 direct ausgesprochen und müsse deshalb trotz ihrer Unglaubwürdigkeit als

solche Annahme mit den Worten „ferma despoli forçada“ unvereinbar [1]; und es würde unbegreiflich sein, wenn König Ferdinand der Katholische als Schiedsrichter über das Herrenrecht der ersten Nacht dasselbe nicht gänzlich aufgehoben, sondern in eine Geldabgabe verwandelt hätte [2]. Es kann sich nur fragen, ob zu den Missbräuchen, die thatsächlich bestanden und nach Art. 9 gänzlich beseitigt werden sollten, die Ausübung eines vermeintlichen jus primae noctis gehört hat. Für diese Frage ist der zweite Satz dieses Artikels [3] näher zu prüfen. Die wörtliche Uebersetzung lautet: „Ebensowenig können sie (d. h. die Grundherren) in der ersten Nacht, wenn der Bauer heirathet, mit seiner Frau schlafen oder zum Zeichen der Herrschaft in der Hochzeitsnacht, nachdem die Frau sich zu Bett gelegt hat, über sie, die genannte

richtig angenommen werden. Allein gerade darin liegt der Irrthum von Pujades, dass er den Art. 9 auf die sechs sogenannten mals vsos (oder einzelne derselben) bezieht. — Derselbe Schriftsteller sucht an einer andern Stelle seines Werkes (lib. 6 cap. 152 num. 2 und 3, Bd. 4 S. 332, 333), unter Berufung auf die Berichte von Pedro Tomich, Francisco Calza und anderer Schriftsteller, den Nachweis zu führen, dass die sechs sogenannten mals vsos nicht lange Zeit nach Karl d. Gr. durch die Mauren in Catalonien eingeführt und auch nach Vertreibung der Mauren zur Strafe für diejenigen Christen, die ihre Hülfe im Kriege gegen die Mauren verweigert hätten, nämlich die pagesos oder vasallos de remença, aufrecht erhalten worden seien. Also geht die (irrige) Meinung von Pujades dahin, dass jenes Herrenrecht der ersten Nacht durch die Mauren eingeführt und durch König Ferdinand den Katholischen in eine Geldabgabe verwandelt sei. Nach dem Gesagten irrt Helfferich (S. 407—409), wenn er meint, Pujades gebe nicht an, woher er die Nachricht habe, dass die malos usos von den Arabern herrührten.

[1] Von esposa oder sponsa forzada ist in der Urkunde keine Rede; auch würde der Ausdruck firma de esposa forzada, d. h. Unterschrift der gezwungenen Gattin (oder Braut), in den Zusammenhang nicht passen. Daher sind die sprachlichen Bemerkungen Liebrecht's (1874, S. 139, und 1879, S. 418) und des Deutschen Merkurs (vom 17. April 1880, S. 124) gegenstandslos.

[2] Nach vorstehender Erklärung ist es ungerechtfertigt, dass Marichalar und Manrique gegen „die katholischen Könige“ einen Tadel erheben, indem sie bemerken, ihre That habe (bloss) darin bestanden, dass sie die Verpflichtung einführten, jenes Herrenrecht der ersten Nacht durch Summen baaren Geldes abzulösen. Marichalar Bd. 6 S. 68.

[3] Art. 9 des Schiedsurtheils vom 21. April 1486, oben S. 301 (aus der Ausgabe von 1589); ebenso bei Sempere S. 246. Vgl. auch Pujades lib. 6 cap. 152 num. 11 (Bd. 4 S. 336); Helfferich S. 408; Sugenheim 1861, S. 35; Marichalar Bd. 6 S. 68 und 500; Wolf S. 61; Liebrecht 1869, S. 810, ebenso 1874, S. 139, und 1879, S. 417. — Pujades fügt folgende spanische Uebersetzung hinzu: „Ni tampoco puedan la primera noche que el labrador toma muger, dormir con ella; ó en señal de señorío, la noche de las bodas, despues que la muger estará en la cama, pasar sobre dicha muger.“

Frau, hinüberschreiten.“ Hier ist die Rede von einem Wahlrecht des Grundherrn, entweder mit der Frau zu schlafen oder nur zum Zeichen der Herrschaft über sie hinüberzuschreiten. Diese Alternative klingt so sonderbar, dass es als wünschenswerth erscheint, nähere Aufklärung darüber zu erhalten, ob der Satz, wie er in der Ausgabe vom Jahr 1589 abgedruckt steht, mit der Urschrift vom Jahr 1486 übereinstimmt, oder ob etwa ein Versehen in der Abschrift oder im Abdruck vorgekommen ist. Wenn catalonische Grundherren im Ernst den Anspruch erhoben hätten, mit den Frauen ihrer Bauern in der Hochzeitsnacht zu schlafen, und wenn sie gar unternommen hätten, einen solchen Anspruch zur Durchführung zu bringen, so hätte dieser Uebermuth den Kernpunkt der Beschwerden bilden müssen, die von den Bauern gegen die Grundherren erhoben wurden; und doch ist davon in der Entstehungsgeschichte des Schiedsurtheils keine Rede. Es wäre unerklärlich, dass in dem sonst gut geordneten Schiedsurtheil, welches achtundzwanzig Artikel enthält und im Druck zehn Folio-Seiten einnimmt, bloss vier Halbzeilen, mitten unter andern Bestimmungen, dazu dienen sollten, jene Nichtswürdigkeit zu beseitigen. Der König würde sich auch deutlicher ausgedrückt haben, wenn der fragliche Missbrauch die angegebene Bedeutnug gehabt hätte[1]; er würde nicht versäumt haben, in der Begründung des Urtheils die Unsittlichkeit eines solchen Anspruchs hervorzuheben; und er würde nicht vergessen haben, dies abscheuliche Recht von der Bestimmung des Art. 16 auszunehmen, worin er alle in Art. 1—15 bezeichneten Rechte bestehen liess, soweit sie auf andern Gründen, als auf den Rechten des Obereigenthümers gegenüber den Besitzern der Bauerngrundstücke, beruhten[2]. Alle diese Gründe nöthigen zu der Annahme, dass

[1] Dies ist auch die Meinung des Herrn Manuel de Bofarull, der mir geschrieben hat: . . . „pues a no ser una fórmula, hija de un abuso, nada costaba al legislador que corregir las costumbres, expresar claramente el acto de violacion del Señor, y derogar la ley que le facultase, si alguna hubiese existido.“

[2] Art. 16 des Schiedsurtheils v. 21. April 1486, Pragmat. Drets S. 102: „Item, per que no es nostra intentio, pronunciar quant als dits sis mals vsos, servituts, censos, e tascas, e altres drets desusdits tansolament entre los dits senyor, o señors, e los pagesos que son dells per respecte de masias, o casas que dells tenen, e no per respecte de senyoria de castell, loc, terme, o jurisdictio, segons que en diuersos capitols es estat sufficientment exprimit, pero a major cauthela declaram, que en la present nostra sententia, arbitratio, e declaratio, quant als dits drets solament sien compresos los senyors, e señyoras dels dits pagesos, e de qualseuulla que han acostumat vsar dels dits mals

der Anspruch, der im zweiten Satz des neunten Artikels erwähnt wird, sich auf eine symbolische Handlung beschränkte. Hiernach wird diese Stelle, sofern kein Fehler im Abdruck vorliegt, dahin verstanden werden müssen, dass die Grundherren als Zeichen ihrer Herrschaft über die Besitzer von Bauerngütern bei den Bauernhochzeiten das Recht in Anspruch nahmen, in der Hochzeitsnacht über die junge Frau, während dieselbe im Bett lag, hinüberzuschreiten[1]; und dass sie zur Rechtfertigung dieses Gebrauchs, zufolge einer Art von Rechtsübertreibung, vorgaben, sie seien eigentlich zur Ausübung des bezeichneten weitergehenden Herrenrechts befugt, wodurch sie die symbolische Handlung scherzhaft erklärten.

b. Navarra, Aragon, Castilien und Galicien.

Kapitel 71. In den spanischen Provinzen Aragon, Navarra und Castilien sind, wie die aus Anlass einer Schrift von Bascle de Lagrèze angestellten Nachforschungen ergeben haben, keine Spuren von einem jus primae noctis aufzufinden[2]. Diese Annahme ist in Beziehung auf Navarra und Castilien meines Wissens unbestritten. Ueber Castilien bemerken Marichalar und Manrique: „Zur Ehre und zum Preise von Castilien sei es gesagt, dass wir Nichts gefunden haben, was die Existenz solcher Unanständigkeiten beweisen könnte.“[3] Dagegen in Aragon und auch in Galicien soll nach Behauptung von einigen Schriftstellern der Neuzeit das jus primae noctis gegolten haben[4].

In Galicien „beschränkte sich das Herrenrecht der Unkeuschheit auf den ersten Tag der Hochzeit; dies Herrenrecht hiess *Peyto Bordelo* und bestand in der Verpflichtung der Vasallen, ihrem Grundherrn die ehelichen Primizien anzubieten“[5]. So sagen die Advokaten Marichalar und Manrique, ohne Quellenangabe.

---

vsos, e rebre las seruituts personals, o altras, no per causa de senyoria de la jurisdictio, o de castell, loc, o terme de vna part, e solament sien compresos los dits pagesos, e o posseidors de las pagesias, casas, o masias del altra part e no toc, ne comprenga a cosa alguna, que sie, o deuall de la jurisdictio, o preeminentias dels senyors dels castells, locs, o parroquias, o per raho de aquellas.

[1] Vgl. oben Kap. 11.

[2] Lagrèze 1867, S. 394—396; Helfferich S. 418; Augsb. Allg. Ztg. Beil. v. 18. April 1868, S. 1662.

[3] Marichalar Bd. 6 S. 68.

[4] Wolf S. 90; Liebrecht 1869, S. 810, ebenso 1874, S. 138, 140 und 1879. S. 416, 417.

[5] Marichalar Bd. 6 S. 67. Hier fehlt sogar jede Erklärung des Ausdrucks.

Wolf und Liebrecht bezeichnen dies Recht als jus primae noctis. Die Nachricht ist jedoch gänzlich beweislos, daher bis zu einer etwaigen näheren Aufklärung nicht zu berücksichtigen. Zwar erhob einmal der Pächter des einem Kloster gehörigen Castello Torto gegen die Bewohner von Aranja [1] den Anspruch, dass ihre Frauen jährlich zwei- oder dreimal, selbst wider den Willen ihrer Männer, zum Kloster kommen müssten; diese Verpflichtung wurde durch ein Urtheil aufgehoben, weil sie auf keiner Urkunde und keinem sicheren Privileg beruhte,, und das Gericht annahm, dass diese Dienste unschicklich seien und üble Folgen haben könnten [2]. Allein es ist nicht gesagt, was die Frauen im Kloster thun sollten; vielleicht handelte es sich um weibliche Frohndienste; keinenfalls kann aus dieser Urkunde der Beweis eines anstössigen Rechts entnommen werden [3].

Von Aragon behaupten Marichalar und Manrique, in Beziehung auf die Herrenrechte der Unkeuschheit sei die Stellung der Aragonier schlimmer gewesen, als die der Catalonier und Galicier, weil nämlich „in Catalonien und Galicien das Recht des Grundherrn sich auf den ersten Tag der Hochzeit beschränkte, dagegen die Grundherren in Aragon dies Recht vor und nach der Hochzeit hatten“; danach „konnten die Grundherren in Aragon kraft ihrer absoluten Herrschaft, wann und wie sie wollten, mit den Töchtern und Frauen der Vasallen Ehebruch treiben“ [4]. Wäre dies richtig, so würde in Aragon nicht, wie einige deutsche Schriftsteller sich ausdrücken [5], das jus primae noctis „im ausgedehntesten Masse“, sondern ein anderer Unfug geherrscht haben. Die Nachricht ist jedoch unbegründet, denn sie stützt sich auf keine zur Ermittlung geschichtlicher Thatsachen zulässigen Beweismittel, sondern lediglich auf folgendes Sophisma. Nach dem Gewohnheitsrecht von Aragon könne ein Herr für Uebelthaten, die er gegen seine Unterthanen beging, nicht bestraft werden, weil er keinen irdischen Richter über sich habe, abgesehen vom Bischof, der über die Sünde urtheile. Daher vermöge weder der Ehegatte seine Gattin, noch der Vater seine Tochter gegen den Herrn zu vertheidigen, ohne der Strafe eines Rebellen zu verfallen; ebensowenig vermöge ein Weib gegen die Unkeuschheit des Herrn

[1] Vermuthlich ist hiermit Aranga in der Provinz Galicien gemeint.

[2] Lagrèze 1867, S. 418 (aus einer durch Don Ramon Barros Sibelo veröffentlichten Urkunde).

[3] Lagrèze 1867, S. 419. [4] Marichalar Bd. 6 S. 67.

[5] Wolf S. 90; Liebrecht 1869, S. 310, ebenso 1874, S. 138, 140 und 1879, S. 416, 417.

Widerstand zu leisten, so dass, wenn Keuschheit dem Leben vorzuziehen sei, das Weib in einem so bedauernswerthen Fall sich aus jenem Conflict nicht anders befreien könne, als indem es sich selbst das Leben nehme. Also hätten die Grundherren in Aragon die Rechte der Unkeuschheit vor und nach der Heirath ihrer Unterthanen ausüben können[1]. Es wird nicht nöthig sein, die logischen Fehler dieser Beweisführung einzeln zu erörtern. Wäre sie richtig, so würde sie auf die Herren, die keinen irdischen Richter über sich haben, nicht bloss in Aragon, sondern in allen Theilen des Erdkreises Anwendung finden.

VIII. Canarische Inseln. Häuptlingsrecht.

Kapitel 72. Ueber die Bewohner der Inseln Gomera und Palma, die Heinrich III. von Spanien im Jahr 1395 entdeckte, wird in der Beschreibung einer im Jahr 1447 durch Portugiesen ausgeführten Reise zum grünen Cap gesagt: „ihre Häuptlinge hatten die Vorkost von allen Jungfrauen, die sich verheiratheten“[2]. Manuel de Faria y Sousa schreibt darüber: „Die Weiber, die zu verheirathen waren, wurden zuerst von den Machthabern deflorirt, indem sie von denselben, wenn sie sich einander besuchten, zum Willkomm gegeben wurden.“[3] Diese Berichte sprechen nicht von der Hochzeitsnacht und enthalten keine Angabe darüber, ob die Jungfrauen freiwillig oder gezwungen sich den Gelüsten der Mächtigen überliessen. Wäre daher auch die Wahrheit dieser Nachrichten, deren Quelle nicht bekannt ist, vollständig bewiesen, so würde aus der bezeichneten Unsitte doch ein Recht der ersten Nacht nicht hergeleitet werden können.

Der Kaufmann Aloysius Cadamustus (Alvise vom Hause der Mosto) aus Venedig unternahm im Jahr 1505 eine Schifffahrt im Auftrag des Fürsten Infanten Dom Hurick von Portugal. In der Beschreibung dieser Reise sagt er von den heidnischen Bewohnern der Insel Teneriffa: „Sie haben kein glauben vnnd wissen von keinem Gott zu sagen. Jeglicher eheret was jn gelust, etlich die Sonn, etlich den Mon, vnd die Planeten, den vnd andern

---

[1] Marichalar S. 66, 67.

[2] Walckenaer Bd. 1 S. 76: „leurs chefs avaient les prémices de toutes les vierges qui se mariaient“. Vgl. Demeunier Bd. 1 S. 237.

[3] Faria y Sousa Bd. 1 Th. 1 Kap. 1 n. 12, S. 13, 14: . . . „las mugeres que avian de casar, primero las desfloravan sus Governadores: davanlas uno al altro por festijo quando se visitavan“.

abgöttern dienen sie mit grossem aberglauben. Ire weyber haben sie nicht gemeyn, aber einer nimpt wie viel jm geliebt, vnnd die nemend sie nicht, sie seyend dann vor von dem Fürsten geschwecht, das selb ist bey jnen ein grosse ehere vnd lob."[1] In diesem Bericht ist von der ersten Nacht und von einem Herrenrecht keine Rede, obwohl dies von neueren Schriftstellern[2] behauptet wird. Cadamustus beruft sich auf Erzählungen, die er in Spanien von Gefangenen aus den Einwohnern Teneriffa's gehört haben will[3]. Es kann dahingestellt bleiben, ob solche Erzählungen genügen, um jenen Gebrauch zu beweisen; wäre nämlich diese Frage zu bejahen, so hätte der Gebrauch auf der Insel Teneriffa in einer Gnade bestanden, um deren Gewährung die Fürsten gebeten wurden; insofern erinnert dieser Gebrauch an Herodot's Bericht über die Adyrmachiden[4]. Es ist daher nicht gerechtfertigt, dass neüere Schriftsteller als geschichtliche Wahrheit verkünden, die Caziken auf Teneriffa hätten das jus primae noctis gehabt[5].

C. Galt das jus primae noctis in der Neuzeit?

I. Asien.

a. Der Chodscha (Priester) bei den Dusík-Kurden.

Kapitel 73. Otto Blau berichtete im Jahr 1862 über den Stamm der Dusík-Kurden, auf Grund von Nachrichten, die ein

---

[1] Cadamosto, Kap. 8, Bl. 3 Rückseite. — Auf derselben Seite ist an einer früheren Stelle von den Bewohnern Teneriffa's gesagt: „Sie haben auch acht ampt menner, die heissen sie Hertzogen, deren ämpter erben nicht." An einer späteren Stelle derselben Seite sind die Ausdrücke „Fürst" und „König" als gleichbedeutend gebraucht. Es scheinen also in dem obenstehenden Bericht mit dem Ausdruck „Fürsten" die Amtmänner oder Herzoge oder Könige gemeint zu sein.

[2] Walckenaer Bd. 1 S. 300: ... „Ils ne prenaient une vierge qu'après avoir proposé à leur seigneur de passer la première nuit avec elle; et ceux qui obtenaient cette grace, s'en croyaient fort honorés." Daraus: Iselin Bd. 1 S. 356, 357; Carli Bd. 1 S. 175; Th. Waitz Bd. 1 S. 460.

[3] Cadamosto Bl. 3 Rückseite: „Wo aber etwann ein spitzfündiger sagen wolt, woher weyst du das? dem gib ich die antwort, die umbligenden Insel die Christen sind, die vberfallen sie zum offtermal, vnd gemeynklich bey nacht, wa dann die vnglaubigen jm scharmützel vnderliegen, so füren sie die Christen mit jnen gefengklich, man vnd weib, die also von jnen gefengklich jnn Hispaniam komen sind, die haben vns solche Ding von jnen gesagt."

[4] Vgl. Kap. 33, oben S. 189. [5] Liebrecht 1879, S. 419, 420.

türkischer (vormals preussischer) Artillerieoffizier, W. Strecker, bei einem Aufenthalt in Erzingân nach dortigen Erkundigungen niedergeschrieben hatte. Darin wird das jus primae noctis in folgendem Zusammenhang erwähnt: „Bei Hochzeiten wird die Braut mit Sang und Klang zu Pferd in das Haus des Bräutigams geführt. Der Priester (Chodscha) hat das Vorrecht, sie vom Pferd zu heben; die Frauen tragen einen spitzen dachartigen Kopfputz ... Bei dem jährlichen grossen Fest hat der Chodscha das jus primae noctis, indem er, nachdem die Versammlung ihm die Handfläche geküsst hat, ausruft: Ich bin der grosse Bulle, kein Mastochse! worauf die jüngst verheirathete der anwesenden Frauen, welche womöglich erst an demselben Tage Hochzeit gemacht hat, zu ihm tritt und spricht: Ich bin die junge Kuh. Bei diesen Worten werden die Lichter ausgelöscht, und die Orgien beginnen."[1] Dies Zeugniss ist ungeeignet, ein jus primae noctis zu erweisen, da der Inhalt der Erzählung (abgesehen vom Mangel einer Angabe über die Quelle derselben) nicht ersehen lässt, wie jene Bezeichnung auf die fraglichen Orgien Anwendung finden soll. Weder von einem Recht des Chodscha, noch von einem Hochzeitsgebrauch ist die Rede. Vielmehr wird von einem jährlich gefeierten Fest gesprochen, und dabei wird mit einer freilich unklaren Wendung („womöglich") hervorgehoben, dass selbst neuvermählte Frauen sich an jenen Orgien betheiligten.

Ein Specialforscher über die Kurden, Peter Lerch, erhielt von der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften zu Sanct-Petersburg im Jahr 1856 den Auftrag, seine Studien durch persönlichen Verkehr mit den zu Roslawl (Gouvernement Smolensk) eingeschlossenen, kriegsgefangenen Kurden fortzusetzen; er verkehrte in Folge dessen mit einigen fünfzig Kurden von verschiedener Herkunft und verschiedenen Bildungsgraden vom 7. März bis zum 26. Mai 1856; hierbei suchte er sich nicht bloss über die Sprache, sondern auch über die Sitten der Kurden zu unterrichten. Im Bericht, den er darüber am 19. Juni 1856 erstattete, findet sich eine Andeutung von den Orgien der sogenannten Lichterauslöscher, dagegen keine Erwähnung eines jus primae noctis[2].

[1] Blau S. 624. Daraus: Liebrecht 1879, S. 422.

[2] Mélanges Asiat. Bd. 2 S. 621—649, aus dem Bull. histor.-philol. Bd. 14 Nr. 5, 6.

b. Israeliten und Nestorianer in Kurdistan.

Kapitel 74. Der Moldauer J. J. Benjamin, der in den Jahren 1846 bis 1855 Reisen in Asien und Afrika machte, stellt im dreizehnten Kapitel seiner Reisebeschreibung die Vermuthung auf, die jetzt in Kurdistan wohnhaften Juden und Nestorianer seien Nachkommen der durch die assyrischen Könige in Gefangenschaft weggeführten Juden, aus den Stämmen Sebulon und Naphtali. Er schreibt von ihnen, dass sie in Knechtschaft (Sklaverei) der Kurden lebten, mit Steuern belastet seien und Beschimpfungen von den Kurden erdulden müssten [1]. Alsdann fährt er fort: „Ein Gebrauch, der an die ganze feudalistische Barbarei des Mittelalters erinnert, ist das sogenannte Herrenrecht. Wenn ein junger Israelit oder Nestorianer heirathen will, so muss er seine Braut dem Herrn, dem sie angehört, abkaufen; denn durch den Heirathsvertrag kommt die junge Frau unter die Herrschaft eines andern Gebieters, und dadurch leidet der erste Herr einen Verlust der jährlichen Kopfsteuer, wofür stets eine Entschädigungssumme gefordert wird. Zudem soll die Braut, ehe sie in das Haus ihres Mannes einzieht, den Lüsten des Herrn dienen, was ein sehr alter, bei den Orientalen eingeführter Gebrauch zu sein scheint, denn schon die Talmudisten sprechen davon (Messechet Ketubot fol. 3, S. 2) [2]. Erst seit wenigen Jahren ist dieser empörende Missbrauch abgeschafft und in eine Geldabgabe verwandelt, wozu ein blutiger Vorfall die Veranlassung gab, da nämlich ein junges Mädchen nach verzweifeltem Widerstande ihren Ehrenräuber tödtete. Ein Missbrauch hat jedoch den andern ersetzt, das Recht des Herrn muss erkauft werden.“ [3] Aus einer so unklaren und unbestimmten Erzählung ist kein Beweis zu entnehmen, bevor die einzelnen Thatsachen und deren Quellen näher bezeichnet sind. An denselben Mängeln leidet in noch höherem Grade ein Bericht Helfferich's, der lediglich auf der Erzählung Benjamin's beruht und daraus ohne nähere Begründung folgert, dass Benjamin auf Ueberreste des jus primae noctis gestossen sei [4].

---

[1] Benjamin Kap. 13 S. 90—93.

[2] Vgl. darüber oben Kap. 29.

[3] Benjamin S. 93, 94 unter IV.

[4] Helfferich S. 411: . . . „dass ein jüdischer Reisender unserer Tage in Kurdistan auf die eben erst beseitigten Ueberreste jenes persischen Satrapen-Despotismus stiess. Dort musste bis vor wenigen Jahren die Braut eines Nestorianers oder Israeliten, bevor sie in das Haus ihres Mannes einzog, sich dem Herrn, dem sie angehörte, hingeben, wie denn das Herrenrecht in eine

c. Könige und Brahmanen in Ostindien.

Kapitel 75. Dass den Königen oder sonstigen weltlichen Herren in Ostindien ein jus primae noctis zugestanden habe, wird meines Wissens von keinem Schriftsteller bestimmt behauptet. Aus einer dahin gehörigen Anmerkung von Tollius zu Lactantius ist nicht deutlich zu ersehen, ob sie sich auf Ostindien oder auf Westindien bezieht[1]; derselbe Zweifel ist bei einer Bemerkung von Giraud-Teulon[2] möglich; und aus dem Wortlaut dieser Berichte geht nicht einmal hervor, ob von einem Recht die Rede ist, und ob dasselbe den Königen oder den Priestern zustehen soll. Derartige unklare Behauptungen aus der Neuzeit verdienen wenig Beachtung. Zwar wird im Anhang zur Reisebeschreibung des holländischen Admirals Jakob van Neck über die Bewohner von Goa berichtet: „Bei Heirathen der grossen Herren besteht die Sitte, dass sie ihren Souverän bitten, die drei ersten Nächte mit der neuvermählten Frau zu schlafen ... dergestalt, dass es in diesem Lande keinen Mann giebt, der mit seiner Frau den ersten Verkehr hat.“ [3] Doch erscheint diese Nachricht schon deshalb als unzuverlässig, weil sie den Gedankenfehler enthält, dass aus einem Satz, der bloss von „grossen Herren“ handelt, eine Folgerung für alle Männer des Landes gezogen wird.

Die Frage, ob den Priestern (Brahmanen) Ostindiens das jus primae noctis zusteht oder wenigstens früher zustand, wie einige Schriftsteller des neunzehnten Jahrhunderts versichern[4], ist

---

Geldabgabe nicht früher verwandelt wurde, bis ein Mädchen nach verzweifeltem Widerstand ihren Ehrenräuber getödtet hatte“.

[1] Tollius zu Lact. de mort. pers. cap. 38: „Notant per... Indiam peregrinati morem illic locorum pervulgatum esse, ut sponsarum virginitas a Regibus vel Sacerdotibus delibetur.“

[2] Giraud-Teulon S. 69, 70: „On limita le jus primae noctis aux chefs, aux rois, aux prêtres, comme dans l'Inde, l'ancienne Abyssinie, et parmi les peuplades du Brésil et du Pérou.“

[3] van Neck bei Constantin Bd. 2 S. 253: „Quand les grands Seigneurs se marient, la coutume est qu'ils aillent prier leur Souverain de coucher les trois premières nuits avec la Mariée. Après cela, le Marié la va quérir, au son des flûtes et des tambours, avec toutes sortes de réjouissances, et alors il commence à coucher avec elle; si bien qu'en ce pays-là il n'y a aucun homme qui ait eu le premier commerce avec sa femme.“ Daraus: v. d. Schelling Bd. 1 S. 147; Chr. Arnold S. 99, 100.

[4] Gubernatis, Indie S. 137, und Usi S. 197, 198; Liebrecht 1879, S. 420. Dieselbe Frage ist bezüglich des Mittelalters und älterer Zeit oben in Kap. 45 erörtert. — Collin de Plancy behauptet (Bd. 1 S. 170), bei Verheirathung des Königs von Calicut schliefen acht oder zehn Priester mit der Königin,

nach dem mir vorliegenden Beweismaterial mit Entschiedenheit zu verneinen. Allerdings wird in vielen Reisebeschreibungen erzählt, dass im Reich des Königs von Calicut (auf der Küste Malabar) ein Gebrauch bestanden habe, wonach der König und nach dessen Beispiel andere vornehme Männer bei ihrer Verheirathung einen Brahmanen gebeten hätten, die Defloration der Braut vorzunehmen. Allein selbst wenn dies vollständig bewiesen wäre, so würde ein solcher Gebrauch mit dem Namen Herrenrecht oder jus primae noctis nicht bezeichnet werden können, sondern auf eine religiöse Vorstellung zurückzuführen sein, kraft deren die Brahmanen die fragliche Handlung auf Ersuchen der betheiligten Männer vornahmen.

Der älteste Bericht, den ich über den fraglichen Gebrauch ermittelt habe, stammt aus dem Anfang des sechzehnten Jahrhunderts, von dem römischen Patricier Ludwig von Varthema aus Bologna. Derselbe schreibt über Calicut: „Wenn der König heirathet, so erwählt er den würdigsten und geehrtesten Brahmanen und lässt ihn die erste Nacht bei seiner Frau schlafen, damit er sie deflorire. Man darf nicht denken, dass der Brahmane sich dazu gern versteht. Der König muss ihm dafür sogar vierhundert bis fünfhundert Dukaten zahlen. Der König allein und kein Anderer in Calicut beobachtet diesen Gebrauch.“ [1] An diesen Bericht (worauf an einer andern Stelle

bevor der König ihr nahen dürfe; und an einer andern Stelle (Bd. 1 S. 176), in mehreren Staaten Indiens gehörten die drei ersten Nächte aller neuvermählten Frauen den Priestern, die dies Herrenrecht ruhig ausübten.

[1] Varthema (Uebers. der Ausg. v. 1510) S. 141, The chapter concerning the Brahmins that is the priests of Calicut: „It is a proper, and at the same time a pleasant thing to know who these Brahmins are. You must know that they are the chief persons of the faith, as priests are among us. And when the king takes a wife, he selects the most worthy and the most honoured of these Brahmins and makes him sleep the first night with his wife, in order that he may deflower her. Do not imagine that the Brahmin goes willingly to perform this operation. The king is even obliged to pay him four hundred or five hundred ducats. The king only, and no other person in Calicut adopts this practice.“ Vgl. die deutsche Ausg. Vartoman's v. J. 1534, Buch 5, Kap. 4, Von den Priestern dess Königs von Calechut Bramini genant, Bl. 74: „Es dunckt mich nit vnlustig sein hie anzuzeygen die sytten vnnd gebreuch diser Priester, dann sie seind bey jnen, wie die furnembsten Pfaffen bey vns seind. So der König ein weib nimbt, so schlafft er nit bey jr, der furnembst priester hab jr dann vor die Jungfrawschafft genommen, das thund die pfaffen auch nit vmb sunst, dann der König gibt

desselben Werks verwiesen wird [1]) erinnert der Inhalt zahlreicher Reisebeschreibungen aus späterer Zeit [2]. Hauptsächlich weichen

einem noch funffhundert gulden zu lohn darzu, diese weys heldt sunst niemandts, dann der König von Calechut." Ausg. v. 1556 (ohne Seitenzahl), Von den Bramini, das sein die Priester zu Calicut: „Wo der König ein Weibe nimpt, so nimpt er den wirdigsten vnder den Bramini (das war doch vnerhört, vnd vns frembd ding zu hören ist) vnnd lesst jhn die erst nacht bey seinem Gemahl schlaffen, das er jhr die Jungfrawschafft nemen soll, so gleissnen sie sich als vnwillig darzu, mit entschüldigung jhrer vntüchtigkeit darzu, der König soll ein andern bass geschickten nemen, so schenkt er jhm etwa vier oder sechshundert Ducaten, vmb solch arbeit zu vollbringen, die bey vns on Gelt wol zu bekomen wer, das geschihet allein dem König zu grossen ehren."

[1] Varthema (Uebers. der Ausg. v. 1510), betr. den König von Tarnassari (d. i. heute Tenasserim), The chapter showing how the king causes his wife to be deflowered, and so also the other pagans of the city, S. 202: „The king of the said city does not cause his wife's virginity to be taken by the Brahmins, as the king of Calicut does, but he causes her to be deflowered by white men, whether Christians or Moors, provided they be not pagans. Which pagans also, before they conduct their wives to their house, find a white man, of whatever country he may be, and take him to their house for this particular purpose, to make him deflower his wife. And this happened to us when we arrived in the said city." (Dann folgt S. 202–204 die ausführliche Erzählung eines eigenen Erlebnisses und des Abenteuers, welches der persische Begleiter Varthema's, Namens Cogiazenor, durchführte.) Ausg. v. 1534, Buch 6, Kap. 8, Bl. 80: „Wann dieser König eyn weyb nimbt, so gibt er sie nit den Pfaffen (wie der Künig von Calechut thůt) zu schwechen, sondern einem weissen man, der ein Christ oder Mahumetist sey. Einem Abgottischen gibt er dz nit zuthun. Die andern jnwoner des lands beschlaffen auch jre weyber nit, sie vberkommen dann vor ein weissen man, aus was land er jha kom, der jm sein weib zum ersten zufall bring. Dann sie wöllen das andere man jre weiber vor hin brauchen, ehe dann sie bey jnen schlaffen. Also begegnet vns als wir da waren".... (Folgt Erzählung des Abenteuers.) Ausg. v. 1556 (ohne Seitenzahl), Wie der König seinem Weib, vor vnd ehe er bey jhr schläffet, die Jungfrawschafft nemen lässt, desgleichen auch die Edlen: „Die gemelten König der Stadt Tarnasseri halten von alter her die gewonheit, so der König ein Jungfraw zu Weib nimpt, so lässt er keinen Bramini odder Pfaffen die erst nacht bey jhr schlaffen, als der König zu Calicut, aber ein weissen Mann der muss nit Edel sein, er sey aber ein Christ oder ein Heyd, das hat nicht jrrung, den lässt er die erst nacht bey jhr ligen, das er jr die Jungfrawschafft neme Desgleichen thun die Edelen seines Reichs auch, vnd halten einen solchen sitten, ehmal vnd sie die Braut heim führen, suchen sie ein weissen Mann, er sey was glaubens er wöl, den führen sie in der Braut Hauss, das er bey jr schlaffe, vnnd jr die Jungfrawschafft nem, solchs widerfuhr auch mir".... Vgl. Linschot Buch 1, Kap. 7, S. 22; Francisci S. 937; C. P. Hoffmann S. 59; Forbes Bd. 1 S. 416 (aus der engl. Uebers. v. J. 1576); Jones S. LXXIX; Badger S. 196—198.

[2] Im Werk von Duarte Barbosa habe ich die fragliche Nachricht nicht

dieselben von Varthema darin ab, dass der Gebrauch, den nach Varthema nur der König und kein anderer Mann beobachtete, bald allen vornehmen Männern, einschliesslich des Königs, bald allen Männern ohne Ausnahme zugeschrieben wird. Der Bericht über die Reise, welche Caspar Balbi, ein Juwelenhändler aus Venedig, in den Jahren 1579 bis 1588 ausführte, enthält zwei Stellen über den König und die Bewohner der Stadt Cocchi. In der einen Stelle wird gesagt: „Es sind in dieser Stadt Priester, die bei ihnen Brahminen heissen. Diese haben die Gewalt, mit allen Frauen und Jungfrauen zu verkehren und sie [fleischlich] zu erkennen; selbst die Königin und deren Töchter sind davon nicht ausgenommen.“ [1] Die andere Stelle lautet: „Ein Mann, der heirathen will, sei es der König oder einer seiner Unterthanen, schläft nicht als Erster mit seiner Frau, sondern schenkt ihre Jungfrauschaft einem von den Pfaffen, die bei ihnen Brahminen heissen. Diese nämlich haben die Freiheit, alle Wohnhäuser zu betreten und mit den Gattinnen, sowohl des Königs als auch aller Uebrigen, nach ihrem Gefallen zu verkehren, und zwar so, dass sowohl die Ehemänner wie die Brüder der Weiber den Pfaffen bei ihrer Ankunft aus dem Wege gehen und ihnen den Platz überlassen, mit den Ehefrauen ein heimliches Einverständniss zu halten, indem sie dieselben für heilige Männer erachten, welche ihren Frauen und Töchtern den besten Unterricht im Gesetz ertheilen könnten. Daher gehen sie nicht nur gern aus dem Haus bei ihrer Ankunft, sondern sie wünschen sich auch Glück wegen dieser Ehre und verkünden sie mit Vergnügen ihren Verwandten und Freunden“ [2]. Bei Beschreibung

gefunden, obwohl dasselbe auf S. 309—351 eine ausführliche Beschreibung von Malabar, namentlich von den Sitten und Gebräuchen des Kaiserreichs Calecut, enthält.

[1] Balbi cap. 44, de itinere ex Martaban versus Cocchi (10. Febr. bis 8. Okt. 1586), S. 120: . . . „Sunt autem in civitate hac [nämlich in Cocchi] sacerdotes qui Bramini ipsis dicuntur, hi potestatem habent conversandi cum omnibus mulieribus virginibusque et eas cognoscendi, ne Regina quidem et filiabus ejus exceptis.“

[2] Balbi cap. 27, descriptio civitatis Cocchi (v. Jahr 1582), S. 85: . . . „Uxorem ducturus, sive Rex sive alius quicunque ex subditis ejus, primus cum ea non dormit, sed virginitatem uxoris cuidam ex Sacrificulis, qui Bramini ipsis dicuntur, largitur. Hi enim libertatem habent aedes quascunque ingrediendi, et cum uxoribus tam Regis ipsius quam aliorum quorumcunque pro libitu suo conversandi, ita quidem, ut et mariti et fratres mulierum, advenientibus Sacrificulis cedant, locumque cum uxoribus colludendi relinquant, habentes eos pro viris sanctissimis, qui in lege uxores et filias suas erudire

der Seefahrt, welche unter Führung des Peter Wilhelm Verhuefen in den Jahren 1607 bis 1609 von Holländern und Seeländern nach Ostindien unternommen wurde, wird berichtet, die Unterthanen des Kaisers von Calicut hätten eine heidnische und abergläubische Religion und beobachteten bei Heirathen die Sitte, „dass die Adeligen und Vornehmen ihre Braut in der ersten Nacht nicht anrühren, sondern irgend einen Brahminen oder Pfaffen, oder einen Mann von weisser Farbe, wo immer sie einen finden können für vierhundert oder fünfhundert Gulden dingen, damit derselbe in der ersten Nacht mit der Braut schlafe und sie zum Beischlaf geeignet mache, wogegen die Männer aus dem gemeinen Volke diese Sitte nicht beobachten, sondern die Arbeit selbst verrichten“ [1]. Der mecklenburgische Seefahrer Johann Albrecht von Mandelslo, dessen Reisebeschreibung von Olearius herausgegeben ist, hielt sich in den Jahren 1638 und 1639 in Ostindien auf. In dieser Reisebeschreibung finden sich drei Stellen, die an die vorstehenden Nachrichten von Varthema, Balbi und Verhuefen erinnern. Die erste Stelle lautet: „Weil die Brahmanes für so heilige Leute gehalten werden, haben sie an etlichen Orten, sonderlich zu Calecut, nach ihrer Art treffliche gute Sache, und absonderliche Verrichtung bei fürnehmen Hochzeiten. Man bringet ihnen die Bräute zu, damit sie ihnen ihre Jungfrauschaft benehmen, wozu der Bräutigam dem heiligen Mann noch Geld geben muss. Denn die einfältigen Leute meinen, sie fangen ihren Ehestand mit sonderlicher Devotion und Gottesfurcht an, wenn sie ihren Abgöttern durch dero Pfaffen die Erstlinge ihres Beischlafs opfern und zueignen. Die

---

quam optime possint. Unde non solum domo libenter sub eorum adventum exeunt, sed etiam sibi de dignitate hac ex animo gratulantur, eamque vicinis et amicis suis gaudio praedicant.“ Ein Keim für diese Erzählung findet sich schon bei Varthema S. 144 (s. oben Kap. 6 S. 33, Anm. 2).

[1] Verhuefen S. 26, religio populorum Calicuthensium: . . . „Praeterea Solem etiam et Lunam adorant, et circa matrimonia hunc morem observant, ut qui nobiles proceresque sunt, sponsam prima nocte non attingant, sed Braminem sive sacrificulum quendam, vel albi coloris hominem, ubicunque etiam eum invenire possint, pro quadringentis vel quingentis florenis conducunt, qui prima nocte cum sponsa dormiens ad coitum eam aptam reddat. Verum qui promiscuae plebis sunt, morem istum non observant, sed ipsimet labore isto facile defunguntur.“ Diese Darstellung erinnert an die beiden angeführten Stellen von Varthema (oben S. 313 und 314), die miteinander verbunden zu sein scheinen. Auf Verhuefen sind zurückzuführen: Chr. Arnold S. 100; Francisci (1670) S. 936; C. P. Hoffmann (1720) S. 59; v. d. Schelling (1727) Bd. 1 S. 147. In diesen Schriften wird auf das Tagebuch des Admirals van Caerden verwiesen.

Brahmanes stellen sich bisweilen an, sonderlich bei Reichen, als wenn sie es nicht gerne thäten, müssen derowegen mit Geld dazu erkauft werden. Wenn fürnehme Herren oder Kaufleute von ihren Weibern verreisen müssen, nehmen sie einen solchen heiligen Vater in ihr Haus, die Frau zu bewahren, damit sie nicht, wenn ihr etwa eine Lust ankäme, mit Andern Unzucht treiben möge; mit Priestern aber habe es Nichts zu bedeuten." [1] An der zweiten Stelle wird aus der Reise des Herrn von Mandelslo vom Jahr 1639 über die Bewohner des Landes Malabar, namentlich der Städte Canamor, Cotschin und Calecuth, berichtet, dort bestehe „der Gebrauch, dass keine Jungfer vertrauet wird, es sei ihr denn zuvor die Jungferschaft durch einen ihrer Pfaffen genommen, dem dafür eine Summe Geldes gegeben wird", und von diesem Gebrauch sei „auch des Königs Braut nicht ausgeschlossen" [2]. Die dritte Stelle ist eine Anmerkung von Olearius, wonach „ihre Geistlichen, die Brahmanes, nicht allein der Königin die Jungfrauschaft benehmen, sondern auch hernach sie gar oft besuchen, in ihrem Gesetze sie zu unterrichten, und wenn der König verreist, der Königin Gesellschaft zu leisten" [3]. Der Kapitän Alexander Hamilton, der die Jahre 1688 bis 1723 in Ostindien zubrachte [4], schreibt über das Reich des Samorin und seine Hauptstadt Calicut: „Wenn der Samorin heirathet, so soll er mit seiner Braut nicht zusammenwohnen, bevor der Nambourie oder Hauptpriester sie genossen hat; und wenn es (dem Letzteren) beliebt, kann er drei Nächte ihre Gesellschaft haben, weil die ersten Früchte ihrer Hochzeit ein heiliges Opfer für den Gott, welchen sie anbetet, sein müssen; und Einige von Adel sind so gefällig, der Geistlichkeit denselben Tribut zu gewähren; dagegen dem gemeinen Volk kann man nicht dies Compliment (der Gefälligkeit) machen, denn sie sind gezwungen, die Priester-Plätze selbst einzunehmen." [5] Aus diesen Berichten erklären sich auch einige

---

[1] Mandelslo Buch I Kap. 38, von den Bramanen und Bramma, S. 81, 82.

[2] Mandelslo Buch 2 Kap. 10, von den Malabaren, S. 100, 101.

[3] Olearius zu Mandelslo, Buch 2 Kap. 10 S. 101 Anm. c.

[4] Alexander Hamilton gehört zu den Ersten, die sich mit Sanskrit beschäftigten. Er war Lehrer von Friedrich v. Schlegel, der das Sanskrit in Deutschland zuerst bekannt machte. Vgl. Didot Bd. 23 S. 251.

[5] Hamilton S. 373, 374: ... „When the Samorin marries, he must not cohabit with his bride, till the Nambourie or chief priest has enjoyed her, and if he pleases, may have three nights of her company, because the first fruits of her nuptials must be an holy oblation to the god she worships: and

minder bestimmte Nachrichten des achtzehnten Jahrhunderts[1]. Die von Hamilton gebrauchten Ausdrücke Samorin (Zamorin) und Nambourie, die in der Sanskrit-Litteratur nicht vorkommen, mögen arabischen Ursprungs sein und von den in Malabar eingewanderten Muhammedanern herrühren. Zur Zeit, als die Portugiesen unter Vasco de Gama vor Calicut landeten (20. Mai 1498), hiess der König von Calicut „Samorin“ (d. i. Gott auf der Erde) in seiner Eigenschaft als Kaiser oder Oberherr der Könige (Rajas) von Malabar[2]; die Priester wurden als Brahmanen betrachtet und so bezeichnet, hiessen aber eigentlich Nambúries[3]; die Edelleute führten den Namen Nairs[4].

---

some of the nobles are so complaisant as to allow the clergy the same tribute; but the common people cannot have that compliment paid to them, but are forced to supply the priests places themselves.“ Daraus: Lagrèze 1867, S. 398; Badger S. 141; Giraud-Teulon S 70; Kulischer S. 223.

[1] Hachenberg diss. V § 12 S. 122; Pars S. 182; v. d. Schelling Bd. 1 S. 147; Kestner S. 4.

[2] Varthema S. 134 (am Ende des ersten Buchs): „Now I will speak of the king here in Calicut, because he is the most important king of all those before mentioned, and is called Samory, which in the pagan language means God on earth“; Faria y Sousa Bd. 1 Th. 1 Kap. 4, S. 34 und Kap. 9, S. 84; Forbes Bd. 1 S. 412; Day S. 73 ff.; Wheeler Bd. 3 S. 407—414, 422, 423, 447. — Wie Faria y Sousa (Bd. 1 Th. 1 Kap. 9 S. 84) und nach seinem Vorgang einige neuere Schriftsteller (Jones S. LXII und Wheeler Bd. 3 S. 422, 423) berichten, wurde damals erzählt, vor ungefähr sechshundert Jahren (also gegen 900 n. Chr. G.) habe in Malabar und zugleich in Quilon ein mächtiger König geherrscht, der den Islam annahm und muselmännischen Kaufleuten die Erbauung der Stadt Calicut gestattete; dieser König habe kurz vor seinem Tode in Quilon (Coulam oder Travancore) das geistliche Haupt der „Religion der Brahmanen“ unter dem Titel „Cobritim“, d. i. Hoherpriester, eingesetzt und seinem Neffen unter dem Titel Zamorin, mit der Residenz Calicut, die weltliche Gewalt übertragen; später sei die geistliche Würde von Coulam nach Cochin übergegangen, dagegen die weltliche Souveränetät in Calicut verblieben. Der König von Malabar habe dann eine Pilgerfahrt nach Mecca unternommen und sei auf der Seefahrt ertrunken. Auch wurde erzählt, die Würde des Zamorin sei dadurch entstanden, dass zwanzig Könige, welche vormals in Malabar regierten, unter sich einen Schiedsrichter erwählten. (Wheeler Bd. 3 S. 423, 424.)

[3] Der Name soll von namboo, d. i. Ruder, herzuleiten sein und sich im Staat Cochin bloss auf einen Theil der Brahmanen bezogen haben. Day S. 299, 300.

[4] Varthema (Uebers. der Ausg. v. 1510) S. 141, 142: „The first class of pagans in Calicut are called Brahmins. The second are Naeri, who are the same as the gentlefolks amongst us; and these are obliged to bear sword and shield or bows or lances. When they go through the street, if they did not carry arms, they would no longer be gentlemen. The third class of

Aus einer Vergleichung der vorstehenden Berichte erhellt, dass sie sich in wichtigen Punkten widersprechen, daher mit Vorsicht aufzunehmen sind. Der wichtigste ist der von Varthema. Im Allgemeinen gilt Varthema als ein Mann, der Glauben verdient[1]; und der Inhalt seines Buchs macht zum grössten Theil auf den Leser den Eindruck der Glaubwürdigkeit, obwohl nicht bekannt ist, ob und wie Varthema die Materialien auf der Reise aufgezeichnet hat[2]. Allein gleichwohl können seine Angaben für sich allein nicht genügen, um die Wahrheit seiner Erzählungen zu beweisen. Ferner giebt er nicht an, wie er den fraglichen Gebrauch des Königs von Calicut erfahren habe. Zudem zeigen die vielen Abweichungen in den verschiedenen Ausgaben seiner Reisebeschreibung, dass zu jener Zeit, als dieselbe zur Belehrung und Erheiterung des Publikums erschien, eine strenge Kritik und Genauigkeit bezüglich der einzelnen Erzählungen nicht beobachtet wurde. An denselben Mängeln leiden in noch höherem Grade die späteren Reisebeschreibungen, insoweit als sie von Varthema abweichen. Die Darstellung Hamilton's macht den Eindruck, als beruhten die Nachrichten, die er bei seinem Aufenthalt in Indien gehört haben mag, auf Entstellung der oben (Kap. 27 S. 157) erwähnten religiösen Vorschriften über die Enthaltsamkeit neuvermählter Ehegatten.

Mit Rücksicht auf die Polyandrie, die bei den Nairs in Malabar herrschte und dem Anschein nach noch nicht ausgerottet ist[3], können manche Erzählungen über geschlechtliche Unsitten aus jenem Lande für glaubhaft gelten, z. B. die Nachricht, dass im neunzehnten Jahrhundert die Tamburetti, d. i. die weiblichen Nachkommen des Zamorin, regelmässig durch Namburi-Brahmanen geschwängert würden[4]; und die Angabe, dass bei der zur Secte

---

pagans are called Tiva, who are artizans. The fourth class are called Mechua, and these are fishermen. The fifth class are called Poliar, who collect pepper, wine, and nuts The sixth class are called Hirava, and these plant and gather in rice. These two last classes of people, that is to say, the Poliar and Hirava, may not approach either the Naeri or the Brahmins within fifty paces" ... Vgl. Linschot Buch 1, Kap. 42, S. 61, 62; Faria y Sousa Bd. 1 Th. 1 Kap. 4 S. 34; Wheeler Bd. 3 S. 424, 425.

[1] Vgl. Jones S. I und LXVII.

[2] Vgl. Jones S. LXVII und LXVIII.

[3] Vgl. darüber oben Kap. 6 S. 35, 36.

[4] Forbes Bd. 1 S. 417 (aus Fr. Buchanan): „All the children of the Tamburetti, or females of the family, are still of the highest dignity: these ladies are generally impregnated by Namburi brahmins; for any intercourse between them and their husbands would be reckoned scandalous" . . .; Badger S. 141.

der Vaishnaviten gehörigen Ackerbaukaste der Tottiyars die Gurus das Vorrecht hätten, nach Belieben mit den Frauen ihrer Schüler zu schlafen[1]. Allein ein auf die Hochzeitsnacht oder auf die drei ersten Nächte beschränktes Recht der Priester ist aus der Polyandrie nicht zu erklären und damit nicht zu vereinigen.

Was im Vorstehenden von den Malabaresen[2] und zuletzt auch von einigen andern Dravida-Völkern gesagt ist, kann zu keinen Folgerungen für die zum Gebiet der Hindu-Religion gehörigen Volksstämme benutzt werden, da die Sitten, Gebräuche und Rechtseinrichtungen der Dravida-Völker von denen der Hindu-Völker weit verschieden sind[3]. Jedoch sind in der Neuzeit auch die guten alten Sitten mancher Hindu-Völker durch die abergläubischen Gebräuche zahlloser Secten verdrängt[4]. In sehr ungünstigem Licht erscheint eine dieser Secten nach dem Ergebniss eines Pressprozesses, der im Jahr 1862 vor dem englischen höchsten Gerichtshof zu Bombay stattfand und grosses Aufsehen erregte[5]. Er betrifft eine aus der Vaishṇava-Secte (den Verehrern des Gottes Vishṇu)[6] im sechzehnten Jahrhundert hervorgegangene Gemeinschaft, die Vallabhácháris oder Rudra Sampradáya, deren Stifter, Vallabha oder Vallabhácharya (im Jahr 1479 nach Chr. Geb. in einem wilden Walde geboren[7]) als eine Incarnation des Gottes Krishṇa verehrt wurde[8]. Viele ihrer Anhänger glaubten, von dem Stifter ihrer Religion und von dessen Nachfolgern hätten ihre Oberpriester, die Mahárájas (d. i. grosse Könige), sämmtlich die Würde erhalten, dass sie nicht bloss als

[1] Nelson S. 141: . . . „They have Gurus of their own caste, instead of Brahmans, one of whose privileges appears to be to lie with the wives of their disciples whenever they feel inclined“ . . .

[2] Die Bewohner von Malabar gehören nicht zu den Indogermanen, sondern zur Dravida-Race. Vgl. Andree S. 73.

[3] Vgl. Nelson S. 9, 141 und den ganzen Inhalt seiner Untersuchung.

[4] Vgl. Colebrooke Bd. 1 S. 196; Sect of Mah. S. 1—12, auch S. 16—33 und App. S. 24.

[5] Sect of Mah. mit Appendix. Der Anhang enthält (S. 133—183) Auszüge aus 45 indischen Zeitungen, von denen 21 in englischer Sprache und 24 in der Landessprache erschienen.

[6] Die Vaishṇavas zerfallen in zwanzig besondere Secten, die wieder in Unterabtheilungen geschieden werden können. Vgl. Sect of Mah. S. 20 und im Einzelnen S. 22—27, 34 ff.

[7] Sect of Mah. S. 35, 36, Appendix S. 24.

[8] Krishṇa gilt als Verkörperung des Gottes Vishṅu und wird in dieser Eigenschaft, wie es scheint, nur von verhältnissmässig neuen Secten verehrt. Vgl. Sect of Mah., Append. S. 57, 59; Colebrooke Bd. 1 S. 110, 197; Wheeler Bd. 1 S. 462, 463.

geistliche Führer (gurus [1]) der Gläubigen, sondern zugleich als Incarnationen des Gottes Krishna zu verehren seien [2]. Die Secte war um 1860 in Ostindien stark verbreitet, unter sechzig bis siebzig Mahárájas [3], von denen in Bombay allein acht bis zehn mit angeblich vierzig- bis fünfzigtausend Anhängern lebten [4]. Es wird berichtet, dass ihre Lehrer, im Gegensatz zu der durch die Vedas der Hindu-Religion empfohlenen Entsagung, die Pflege von Lust und Liebe als Aufgabe des Lebens hinstellten [5]; dass sie den Gott Krishna, den Gemahl von sechzehntausend Prinzessinnen, durch die „Ehebruchs-Liebe" verehrten [6]; dass sie ihre Versammlungen in den Tempeln der Mahárájas und in den Zusammenkünften der „Rás Mandalis" [7] zur Anfachung und Pflege der Ehebruchs-Liebe missbrauchten; dass die Knaben schon in jungen Jahren und die Mädchen bei ihrer Verheirathung Körper, Geist und Vermögen („tan, man und dhan") dem Mahárája, als dem verkörperten Gott Krishna, aufopferten [8]; dass Letzterer, wenn er die Gläubigen in ihrer Wohnung besuche, von ihren Frauen und Töchtern durch halbreligiöse Gebräuche und durch Gesang unzüchtiger Lieder verehrt werde [9]; und dass er die weiblichen Gläubigen, denen er im Tempel ein Zeichen gebe, in seinem Schlafzimmer empfange, mit ihnen die Ehebruchs-Liebe pflege („Rás Lilá" feiere) und dafür noch beschenkt werde [10]. Im

[1] Ueber die Bedeutung des Guru und dessen Unterschied von Purohita vgl. im Allgemeinen Wheeler Bd. 1 S. 80, Bd. 3 S. 402.

[2] Sect of Mah. S. 45, 47, 119, 120, 142 und Append. S. 3, 6, 7, 8, 26, 27, 29, 32, 40, 65; Wheeler Bd. 3 S. 382.

[3] Sect of Mah. S. 44—46. [4] Sect of Mah. S. 105, 120.

[5] Sect of Mah. S. 45, 142. [6] Sect of Mah. S. 78—96.

[7] Sect of Mah. S. 129, 330, Append. S. 15, 33, 46.

[8] Sect of Mah. S. 85, 121, 141, 142, Append. S. 14, 25, 27, 32, 53.

[9] Sect of Mah. S. 108—119.

[10] Sect of Mah. S. 126, 129, Append. S. 14, 30, 45. — Ein Keim der Lehre, dass ein Mädchen nicht sündige, wenn es mit einem Rishi fleischlich verkehre, kann in folgender Erzählung des Mahábhárata über die Rache der Sarmishthá gefunden werden. Die Tochter des Brahmanen Sukra, Namens Devayání, war von Samishthá, der Tochter des Königs der Daityas, beleidigt und erlangte dafür die Genugthuung, dass die Königstochter ihre Dienerin wurde. Devayání heirathete den König Yayáti, zog mit ihm in seine Königsstadt und nahm die Samishthá mit sich. Dort begann Samishthá heimlich ein Liebesverhältniss mit Yayáti. Sie gebar einen Sohn und wurde von der Königin Devayání gefragt, wer der Vater des Kindes sei. Sie gab vor, es sei ein Rishi. Devayání erwiederte: „Ist dies wahr, so bist du unschuldig." (Mahábhárata, Ausg. von Calcutta, Buch 1 Vers 3424—3430; Ausg. von Bombay Buch 1 Kap. 83 Vers 1—7. Vgl. Holtzmann Bd. 2 S. 106, 107;

Jahr 1860 gab ein Oberpriester dieser Gemeinschaft, Jadunáthji Brizratanji-Maháráj, zu Bombay eine neue Zeitschrift heraus, unter dem Titel „Verbreiter unserer eigenen Religion". Darauf erschien in einer andern einheimischen Zeitung zu Bombay, die den Namen Satya Prakásh, d. i. „Licht der Wahrheit", trug, ein Artikel über jene Secte und über den genannten Mahárája. Darin war ausgeführt, ein Lehrer jener Gemeinschaft, Namens Gokulnáthji, habe die Vorschrift gegeben, der neuvermählte Ehemann solle seine Frau, bevor er selbst sich ihrer erfreue, dem Mahárája übergeben, ebenso wie die Väter ihre Töchter dem Mahárája überliefern sollten [1]; nach dieser Lehre, deren Schamlosigkeit durch keine andere Irrlehre erreicht werde, handelten die Mahárájas, indem sie die Ehefrauen und Töchter ihrer Andächtigen entehrten; Jadunáthji Maháráj möge erst davon ablassen und zugleich Unsittlichkeiten wie die der Gesellschaft Ras festival abschaffen, wenn er religiöse Ermahnungen ertheilen wolle [2]. Verfasser dieses Aufsatzes war der Redacteur Karsandás Mulji. Gegen ihn und gegen den Drucker erhob Jadunáthji erst im Mai 1861 Klage

Wheeler Bd. 1 S. 517, 518.) In der Erklärung dieser Stelle verweist Wheeler Bd. 1 S. 521 auf das empörende Dogma einer „sect in the Bombay Presidency which is known by the name of the Mahárájas".

[1] Zeitungsartikel vom 21. Oct. 1860, Sect of Mah. S. 173, 174 und Append. S. 71: . . . „Behold with regard to the subject of Brahma how Gokulnáthji has amplified the original stanza, what a commentary he has made: . . . Consequently before he himself has enjoyed her, he should make over his own married wife (to the Maháráj) and he should also make over (to him) his sons and daughters. After having got married, he should before having himself enjoyed his wife make an offering of her (to the Maháráj); after which he should apply her to his own use." Vgl. über Gokulnáthji Maháráj (Enkel des Religionsstifters Vallabháchárya) und dessen Commentar: Sect of Mah. S. 85 und Append. S. 27, 28, 80.

[2] Zeitungsartikel vom 21. Oct. 1860, Sect of Mah. S. 174, 175 und App. S. 72: . . . „Jadunáthji Maháráj, should you wish to propagate or to spread abroad religion, then do you personally adopt a virtuous course of conduct and admonish other Mahárájas. As long as the preceptors of religion shall themselves appear to be immersed in the sea of licentiousness, for so long they shall not be competent to convey religious exhortation. Gokulnáthji having composed the commentary abovementioned, has attached to your Vaishnava persuasion a great blot of ink. Let that be first removed. Scorn the writer of the commentary. [Oh, you] Mahárájas, acting up to that commentary, defile the wives and daughters of your devotees. Desist from that and destroy at once immorality such as that of the company at Ras festival [oder Ras Mandali]. As long as you shall not do so, for so long you cannot give religious admonition, and propagate your own religious faith; do you be blessed to be assured of that." Vgl. Sect of Mah. Append. S. 42.

wegen Verleumdung und Schmähung vor dem Supreme Court zu Bombay. In den Verhandlungen vom Juli und August 1861 bestritten die Beklagten, dass der Aufsatz eine Schmähschrift sei; zugleich erboten sie für alle angeführten Thatsachen den Beweis der Wahrheit [1]. Hierauf wurden (vom 25. Januar bis 1. März 1862) zahlreiche Schriften vorgelegt und im Ganzen zweiundsechzig Zeugen [2] dem Kreuzverhör der beiderseitigen Advokaten unterworfen, vor dem Chief Justice Sir Matthew Sausse und dem Puisne Judge Sir Joseph Arnould. Diese beiden Richter begründeten demnächst ihre Meinung, die darin übereinstimmte, dass die Beklagten den Beweis der Wahrheit überall erbracht hätten, und dass demgemäss bezüglich des Vorwurfs der Verleumdung ein für die Beklagten günstiges Verdikt erfolgen müsse [3]. Die andere Frage, ob der Aufsatz als Schmähschrift zu betrachten sei, wurde vom Chief Justice bejaht (weil darin unzulässigerweise öffentliche Mittheilungen über die Privatperson des Klägers gemacht seien) [4], dagegen vom Puisne Judge verneint (weil der Kläger nur in seiner öffentlichen Eigenschaft als Mahárája angegriffen, und dabei die zulässige Grenze nicht überschritten sei) [5]. Der Wahrspruch der Geschworenen lautete bezüglich der Frage der Verleumdung zu Gunsten der Beklagten mit Kosten, und bezüglich der Frage der Schmähschrift zu Gunsten des Klägers, aber ohne Kosten. Die Kosten sollen sich auf die ungeheure Summe von ungefähr sechzigtausend Rupien belaufen haben, wovon fünf Sechstel dem Kläger zur Last fielen [6]. Aus diesem Pressprozess ist der Beweis eines jus primae noctis nicht zu entnehmen, da die darin erörterten Handlungen der Mahárájas zufolge (irregeleiteter) religiöser Anschauungen auf Ersuchen der Gläubigen, gleichsam wie Gnadenbezeigungen, ausgeübt wurden, überdies auf die Hochzeitsnacht nicht beschränkt waren.

d. Häuptlingsrecht auf den Andamanen.

Kapitel 76. Es wird versichert, das jus primae noctis stehe „im Berglande Bagele auf den Andamanen dem Häuptling zu“ [7]. Ob und inwieweit dieser Angabe etwas Wahres zu Grunde

---

[1] Sect of Mah. S. 175 und Append. S. 72, 73.
[2] Sect of Mah. Append. S. 73.
[3] Sect of Mah. Append. S. 80—87, 101—131.
[4] Sect of Mah. Append. S. 76—80, 87.
[5] Sect of Mah. Append. S. 88—100. [6] Sect of Mah. S. 180.
[7] Post S. 37 (aus Bastian). — Die Andamanen-Inseln liegen im Meerbusen von Bengalen.

liegt, wird sich erst prüfen lassen, wenn die Thatsachen mitgetheilt werden, die den Berichterstatter zu der Meinung von dem Bestehen jenes Rechts geführt haben.

e. Die Orang-Sakai auf Malakka und die Bewohner der östlichen Molukken.

Kapitel 77. N. v. Mikluho-Maclay machte in der Zeit von November 1874 bis Oktober 1875 Reisen im Innern der Halbinsel Malakka und erstattete darüber am 3. Juni 1878 einen Bericht im Zweigverein der asiatischen Gesellschaft zu Singapore. Darin gab er Auskunft über Lebensweise und Sitten der Orang-Sakai und der Orang-Semang aus Nachrichten, die er theils von diesen Völkerschaften selbst, theils von den Malayen eingezogen hatte. Insbesondere theilte er einige Erzählungen mit, von denen er annahm, dass sie ungeachtet ihrer Uebertreibung und anscheinenden Widersinnigkeit doch einen gewissen, wenn auch geringen, „fond de vérité" haben möchten. In solchem Zusammenhang berichtet er über den an der Grenze von Kalantan und Perak wohnhaften Zweig der Orang-Sakai: „Es wird erzählt, dass die Väter von erwachsenen Töchtern für dieselben das jus primae noctis in Anspruch nehmen; ich habe das Bestehen dieser Sitte so sehr oft versichern hören, dass etwas Wahres daran sein muss, zumal da sie auch anderwärts bekannt ist. Ausser zahlreichen, in geschichtlichen und geographischen Werken erwähnten Beispielen, die ich hier nicht aufzählen will, habe ich gehört, dass dieselbe Sitte auf den östlichen Molukken besteht."[1] Hier dient der Ausdruck „jus primae noctis" zur Bezeichnung eines Anspruchs, den der Vater erhebt, wenn er die Tochter an einen Mann zur Geschlechtsgemeinschaft übergiebt. Eine Erläuterung dieses Berichts kann in der Beschreibung gefunden werden, die Maclay von den Heirathen der Orang-Sakai giebt[2]; darin wird erzählt, dass eine Frau nacheinander

[1] Maclay S. 215, 216: . . . „The fathers of grown up daughters are said to claim for themselves the *jus primae noctis;* I have so very often heard the existence of this custom maintained, that there must be something in it, the more so as it is known elsewhere." Dazu Anm. 18: „Besides numerous examples to be found in historical and geographical literature which I will not enumerate here, I have heard of the existence of the same custom in the Eastern Moluccas." Vgl. auch unten Kap. 92.

[2] Maclay S. 215: „Besides the simple procedure of marrying, which an Orang-Sakai described in the words, ‚I take her and sleep with her', there is, as I was told by the Orang-Sakai jina, a custom among the Orang-Sakai of Pahang, according to which the man on a certain day must catch the girl

mit vielen Männern in Geschlechtsgemeinschaft eintrete, jedoch als Gattin des Mannes gelte, der sie zuerst genommen habe. — Von dem jus primae noctis in der heutigen Bedeutung dieses Ausdrucks ist im erwähnten Bericht keine Spur zu finden.

II. Europa.

a. Frankreich.

1. *Gewohnheitsrechte.*

α. Die Coutumes vom Jahr 1507 aus dem Amt Amiens.

Kapitel 78. Im neunzehnten Jahrhundert meinen einige Schriftsteller[1], der beste Beweis für das „droit du seigneur“ oder jus primae noctis finde sich in zahlreichen Gewohnheitsrechten aus dem Amt Amiens vom Jahr 1507[2], worin jenes Recht sogar ausdrücklich anerkannt sei. Dies ist ein Irrthum, der durch Missverständniss folgender sechs Stellen entstanden ist.

Die am 29. Sept. 1507 festgestellte Coutume von Brestel-les-Doullens erklärt in Art. 25: „Wenn in der Stadt Brestel ein Mann von auswärts heirathet, und die Frau daselbst wohnt, so muss er am Tage der Hochzeit dem Grundherrn von Brestel

in the jungle before witnesses, after a considerable start has been given her. If he fails to catch her, he is not allowed to woo her a second time. Communal marriage exists, it appears, among the Orang-Sakai; at least I must conclude so from a great number of accounts. A girl having been married to a man for some days or weeks goes, with his consent, and voluntarily, to live for a shorter or longer period with another man. She thus goes in turn to all the men of the party until she comes back to her first husband; she does not remain with him however but continues to engage in such temporary marriages, which are regulated by chance and by her wishes. She is however considered the wife of the man who first took her.“

[1] Dupin S. 131; Delpit S. 28; Buchmann S 36, 37; Labessade S. 57, 60.

[2] Diese (zufolge einer Verordnung des Königs Ludwig XII. vom 4. April 1506 redigirten) Coutumes, ungefähr vierhundert, sind durch A. Bouthors gesammelt und herausgegeben. Bouthors erhielt für dies Werk unter den ordentlichen Preisen der Académie des Inscriptions et Belles-Lettres, für Antiquités de la France, die zweite Medaille vom Jahr 1854. Darauf bezieht sich der Commissionsbericht vom 11. Aug. 1854, der in der öffentlichen Jahressitzung vom 18. desselben Monats verlesen wurde. Vgl. Mémoires de l'Institut Impérial de France, Acad. des Inscr. et Belles-Lettres, Bd. 20, Paris 1861, S. 232; Berger de Xivrey S. 20—25. Es wird behauptet, dass die meisten jener Coutumes aus dem dreizehnten Jahrhundert stammten (Berger de Xivrey S. 22). Da jedoch die vorliegenden Redactionen im Jahr 1507 gemacht sind, so werden sie hier unter der Neuzeit besprochen.

zwei Pfennige zahlen; geschieht dies nicht, so verfällt er gegenüber dem Grundherrn in eine Strafe von sechzig Sous." [1] Hier ist nicht, wie behauptet wird [2], von dem jus primae noctis, sondern lediglich von einer Niederlassungsteuer die Rede [3].

Im Gebiet der Abtei-Grafschaft von Blangy-en-Ternois musste jeder Fremde, der dort heirathete und sich daselbst niederliess, nach der Coutume vom September 1507 an die Abtei zwei Sous zahlen, bevor er bei der Frau schlafen durfte; diese Niederlassungsteuer nannte man im Volke „cullage" [4]. Darin wird ohne Grund ein Beweis des Herrenrechts der ersten Nacht gefunden [5].

In der Stadt Auxi-le-Château (prévôté de Doullens) bestand der Grundsatz, dass ein Fremder, welcher eine Bewohnerin von Auxi heirathete, mit derselben die Nacht nach der Hochzeit daselbst nicht schlafen durfte, ohne dazu die Genehmigung des Grundherrn oder seines Beamten erlangt zu haben, bei Strafe von sechzig Sous [6]. Eine Erklärung dieses Grundsatzes liegt im

---

[1] Coutume de Brestel-les-Doullens, du 29 sept. 1507, bei Bouthors Bd. 2 S. 84, 85, Art. 25: „Item, se ung homme foraing se marye et prend femme en ladite ville de Brestel, laquelle y soit demourant, alors quil le fianchera il doibt et est tenu payer le jour quil espousera, au seigneur de Brestel, II deniers et s'il deffault à les payer, il eschet envers ledit seigneur en amende de LX solz."

[2] Delpit S. 28; Labessade S. 18, 59.

[3] Vgl. oben S. 67, 96, 101, 136. — Aus dem Schlusssatz vorstehender Stelle lässt sich entnehmen, dass sie von Ehegatten spricht, die in Brestel wohnen bleiben; deshalb wird die Abgabe von zwei Pfennigen nicht als Abzugsteuer, sondern als Niederlassungsteuer betrachtet werden müssen.

[4] Coutumes locales et particulières de l'église, abbaie et conté de Blangy-en-Ternois, vom Sept. 1507, Art. 14, bei Bouthors Bd. 2 S. 77 (vgl. Bd. 1 S. 470): „Par aultre coustume, se aucun estrangier se marie à aucune femme . . . et demourant es mettes" [d. h. in den Grenzen] „d'icelle conté et y vient faire sa résidence, avant qu'il couche avec sa femme, il est tenu paier ausdits relligieux, abé et couvent, un droit de II sols parisis que l'on nomme vulgairement *cullage.*" — Ueber den Ausdruck „cullage" vgl. oben Kap. 18, S. 94—97, und unten S. 329 Anm. 1.

[5] Delpit S. 27; Labessade S. 18, 57, 58.

[6] Coustume locale et particulière de la terre, chastellenie et berrie d'Auxi-le-Chasteau, vom 22. Sept. 1507, Art. 21 (Bouthors Bd. 2 S. 60): „Item, quant aucuns estrangiers se allient par mariage à aucunes filles ou femmes estans de la nacion de ladite ville d'Auxi ou demeurans en icelle ville, ilz ne poeultent la nuit de la feste de leurs noepces couchyer avec leurs dites femmes, sans premièrement avoir congié de ce faire à mondit seigneur, ou son bailly ou lieutenant de son bailly, que ce ne soit en commectant amende de LX sols parisis chascun et pour chascune fois." Vgl. auch Hist. de Ponthieu

Recht des formariage[1] oder vielmehr in dem Recht des Grundherrn, für Niederlassung neuer Ansiedler sich die Genehmigung vorzubehalten[2]. Vielleicht ist dies dasselbe Recht, von dem Carpentier und Ducange erzählen, dass es durch den Grafen Wilhelm III. von Ponthieu auf Bitten seiner Gemahlin Rugua aufgehoben worden sei[3]. — Im Anschluss an diesen Bericht bemerkt Devérité (1767), ein anderes Recht habe dem Grundherrn persönlich zugestanden, nämlich die Jungfräulichkeit hübscher Frauenzimmer, munterer Fräulein, schöner Nönnchen oder Dämchen zu rauben, wofür er einen Thaler und zehn Sous an den Grafen von Ponthieu bezahlen musste[4]. Diese Erzählung, deren Quelle nicht angegeben ist, macht den Eindruck eines in alterthümlichen Ausdrücken verfassten Scherzes. In der erwähnten Coutume vom 22. Sept. 1507 ist Nichts enthalten, woraus die Nachricht erklärt werden könnte. Stände ein derartiger Satz in irgend einer Coutume von Auxi-le-Château, so würde er den achtzehnjährigen Nachforschungen von Bouthors schwerlich entgangen sein. Daher verdient die Anecdote keinen Glauben.

Das am 20. Sept. 1507 verkündete Gewohnheitsrecht der Herrschaft Maisnil-les-Hesdin bestimmt in Art. 4: „Wenn in der genannten Stadt und Herrschaft oder auswärts Ehen abgeschlossen werden, und die Ehegatten die erste Nacht ihrer

---

Bd. 1 S. 238; Bouthors Bd. 1 S. 469; Delpit S. 27; de Labessade S. 18, 59. Die Ausdrücke „berrie“ und „ber“ (Anm. 3 dieser Seite) scheinen eine ähnliche Bedeutung zu haben, als baronie und baron. Vgl. oben Kap. 67, S. 286, Note 1.

[1] Bouthors Bd. 2 S. 166, 167, Note 7.

[2] Vgl. darüber auch die Urk. v. 1234 bei Coutant S. 85—88.

[3] Carpentier und Ducange unter Braconagium: . . . „Huius mentio praeterea occurrit in Consuet. locali MS. Auxeii castelli; à qua homines Ruguae, uxoris suae precibus, liberos jussit esse Guilelmus III. Pontivi comes.“ — Vgl. auch Sugenheim 1861, S. 120 (aus Roger, Bibl. hist. monum. et littér. de la Picardie, Amiens 1844, S. 133): Der „ber d'Auxi avait l'étrange privilége d'accorder à l'homme forain qui se mariait dans ce bourg la permission d'user des droits de mariage, la première nuit des noces; mais cette permission ne pouvait être refusé, par respect pour le sacrement.“ Sugenheim findet hierin ohne Grund ein „Erinnerungszeichen an das abgeschaffte Recht der ersten Nacht“.

[4] Hist. de Ponthieu Bd. 1 S. 238, 239: . . . „Il en avoit encore un autre“ [nämlich droit d'usage] „à lui propre et qui ne devoit passer à ses Officiers, c'étoit de *mactorer le Virginité de gentes femmes, fringantes Demaixielles, belles Nonaines ou Monaines*, en donnant un écu et dix sols parisis de droit au Comte de Ponthieu.“ Vgl. Bonnemère Bd. 1 S. 58; de Labessade S. 73 (unter Berufung auf ein Coutumier, daté de 1770, imprimé à Abbeville, chez la veuve Devérité).

Hochzeit in der genannten Herrschaft schlafen wollen, mögen sie Unterthanen [nämlich des Herrn Guy du Maisnil] sein oder nicht, so kann oder soll der Hochzeiter [junge Ehemann] mit seiner Frau und Gattin die genannte erste Nacht nicht schlafen, ohne Gnade und Erlaubniss dazu bei dem genannten Grundherrn nachzusuchen, bei Strafe der Einziehung des Betts, auf dem die genannten Ehegatten schliefen, und von Allem, was am nächsten Morgen sich auf dem Bett findet, Alles zum Recht und Nutzen des Grundherrn." [1] Diese Bestimmung enthält keine Spur von dem Herrenrecht der ersten Nacht [2], sondern eine Heirathsbeschränkung der Hörigen, die durch deren rechtliche Abhängigkeit vom Grundherrn erklärt wird [3].

Am 28. Sept. 1507 wurden die Rechte, die der Herr von Rambures, als Vasall des Herrn La Freste von Saint-Riquier, auszuüben hatte, im Auftrag der Amtmannschaft von Amiens, unter Zuziehung der Betheiligten, durch öffentliche Urkunde festgestellt. Im ersten Artikel wird gesagt, der Herr von Rambures habe in der Herrschaft Drucat dieselben Rechte, wie Herr de la Freste in der Herrschaft Saint-Riquier. Der siebenzehnte Artikel lautet: „Wenn ein Unterthan oder eine Unterthanin des Ortes Drucat sich verheirathet, und das Hochzeitsfest in Drucat stattfindet, so kann der junge Ehemann die erste Nacht mit seiner Hochzeitsdame nur dann schlafen, wenn dazu die Erlaubniss des genannten Herrn ertheilt wird, oder der genannte Herr mit der Hochzeitsdame geschlafen hat; er muss die Erlaubniss bei dem Herrn oder seinen Beamten nachsuchen, unter Ueberreichung von einer Schüssel Fleisch, wie solches auf der Hochzeit genossen wird, und zwei Kannen vom Hochzeitstrunk (‚los de bruvaige', d. h. Lehnsabgaben von Getränk, biberagium, breuvage); dies Recht wird ‚droit de cullage' genannt;

---

[1] Coutumes, usages et communes observances de la terre et seignorie du Maisnel-les-Hesdin, appartenant à Mgr. Guy du Maisnel, rédigées par écrit, lues et publiées le 20 sept. 1507, à la conjure de Nicolas Brumet, bailli de ladite terre, Art. 4, bei Bouthors Bd. 2 S. 626: „Item, se aulcuns se conjoindent par mariage, en ladite ville et seignourie ou ailleurs, voeullent couchier, la première nuyt de leurs noeupces, sur ladite seignourie, soit quils soient subgetz ou non, le sire de noeupces ne poeult ou doit couchier avec sa femme et espouse, ladit première nuyt, sans demander grace ou congié de ce faire audit seigneur, sur peine de confiscation du lit sur lequel lesdis conjoingz aueroient couchié, et de tout ce qui seroit trouvé sur ledit lit, lendemain au matin, le tout au droit et prouffit d'iceluy seigneur."

[2] Delpit S. 28; de Labessade S. 60.

[3] Vgl. oben Kap. 12.

und dies ‚droit de cullaige' ward von dem genannten Herrn und seinen Vorgängern seit unvordenklichen Zeiten ausgeübt." [1] Die Stelle sagt nicht, dass der Herr von Rambures das Recht in Anspruch genommen habe, bei der neuvermählten Frau zu schlafen, sondern dass er die Erlaubniss zur Vollziehung der Ehe (zum Beilager) zu ertheilen und dafür eine bestimmte Abgabe zu fordern hatte, und dass er diesen Anspruch verlor, wenn er bei der jungen Frau schlief. Hierin kann eine scherzhafte Redewendung gefunden werden [2]. Wäre der Satz ernst gemeint, so würde der Verlust der bezeichneten Rechte aus dem Missbrauch der grundherrlichen Gewalt zu erklären sein [3]. Also bestand das droit de cullage (oder cullaige) im Sinn dieser Stelle lediglich in dem Anspruch auf einen bestimmten Antheil vom

---

[1] Coutume de Drucat (in der baronie Barlin, prévôté de Beauquesne) v. 28. Sept. 1507, bei Bouthors Bd. 1 S. 481—485, Art. 17: „Item, et quant aucun des subgietz ou subgietes dudit lieu de Drucat se marye et la feste et noeupce se font [fait] audit lieu de Drucat, le maryé ne poeult couchier la première nuyt avec sa dame de nuyt sans la congié, licence et auctorité dudit seigneur *ouquel* [ou que] *ledit seigneur ait couchié avecq ladite dame de noeupce;* lequel congié il est tenu demander audit seigneur ou à ses officiers; pour lequel congié obtenir, ledit maryé est tenu baillier ung plat de viande tel que on la mengue ausdites noeupces, avec deux los de *bruvaige* tel que l'on boit ausdites noeupces; et est ledit droit appellé *droit de cullage;* et d'icelluy *droit de cullaige* ledit seigneur et ses prédécesseurs ont joy de tout tamps et de tel qu'il n'est mémoire du contraire." Vgl. Berger de Xivrey S. 22, 23; Bonnemère Bd. 1 S. 60; Veuillot 2. Aufl. S. 333—335. — Der oben (S. 96) erörterte Ausdruck „droit de cullage" lässt sich vielleicht von dem lat. culeus, culleus, culleum oder culeum (d. i. Sack oder Schlauch zur Aufbewahrung von Wein) herleiten und danach als eine Abgabe vom Hochzeitswein erklären, da der Wein (vgl. oben S 92, 94, 98, 100, 142—144) oder sonstige Hochzeitstrunk (bruvaige) unter den Heirathsabgaben vorkommt, und sogar vom Trinken des „culaige" die Rede ist, vgl. oben S. 96, Note 7. Herr Archivdirector Dr. Pfannenschmid zu Colmar, dem ich diese etymologische Hypothese verdanke, legt mir die Frage vor, ob etwa in ähnlicher Weise das „droit de jambage" oder „cuissage" aus cuisse oder jambe in der Bedeutung von Schinken als Heirathsabgabe für die Küche zu erklären sei (wie droit de cullage als Heirathsabgabe für den Keller). Eine solche Erklärung würde sprachlich zulässig sein und noch dadurch unterstützt werden, dass „jambe" (Schinken) unter den Heirathsabgaben vorkommt, z. B. in der Urk. v. 1373, oben S. 92. Auch wäre es denkbar, dass man jenem Wort in späterer Zeit durch Missverstand eine unzüchtige Bedeutung gegeben hätte. Allein gleichwohl kann jene Erklärung nicht angenommen werden, solange keine Urkunde bekannt ist, worin das „droit de jambage" zur Bezeichnung einer Heirathsabgabe gebraucht wird. Vgl. oben S. 15, 54—56, 259, 269.

[2] Vgl. unten Kap. 88.

[3] Vgl. Kap. 9 S. 49.

Hochzeitsmahl[1]; und es irren die Schriftsteller, welche annehmen, die Coutume habe bedingungsweise oder gar unbedingt dem Grundherrn das jus primae noctis gewährt[2].

Der Herr von Barlin hatte ein „droit de cullage", welches darin bestand, dass seine Vasallinnen, so oft sie heiratheten, ihm den „relief du bail" zu zahlen hatten[3]. Es scheint, dass dieser relief du bail den sechsten Theil vom Werth der Jahreseinkünfte betrug, und dass Herr von Barlin seinerseits eine ähnliche Abgabe an Madame de Humbrecourt zu entrichten hatte[4]. Ohne Grund finden einige Schriftsteller hierin einen Beweis des Herrenrechts der ersten Nacht[5].

β. Recht des Herrn von Lobier in Béarn (Urk. vom Jahr 1538).

Kapitel 79. Im neunzehnten Jahrhundert wird die Meinung vertheidigt, dass in Béarn das jus primae noctis geherrscht habe[6]. Es soll sich in den nördlichen Pyrenäenthälern von Béarn „mit haarsträubender Zähigkeit" erhalten haben[7] und dort „allgemein anerkanntes Recht der Edelleute" gewesen sein[8]. „Noch im vierzehnten Jahrhundert", sagt man, lag dem Neuvermählten die Verpflichtung ob, seine Frau dem Herrn behufs Ausübung des jus primae noctis persönlich zuzuführen[9]; und im Archiv des

---

[1] Delisle, in der Bibl. de l'école des chartes, 3e série, Bd. 5 S. 548.

[2] Bouthors Bd. 1 S. 449, 450 (wo das Recht als ein bedingtes hingestellt wird) und Bd. 1 S. XIII (wo die Bedingung fehlt); Buchmann S. 37; de Labessade S. 18, 56, 57.

[3] Bouthors Bd. 1 S. 473: „Le seigneur de Barlin a un certain *droit de cullage*, qui est tel que toutes femmes qui tiennent fiefs de lui, toutes et quantes fois qu'elles se maryent ou changent de mary, sont tenues payer relief du bail."

[4] „Le seigneur de Barlin a plusieurs beaux droix: . . . et sy a un certain *droit de cullage* qui est tel que toutes femmes qui tiennent fief de lui, toutes et quantes fois elles se marient, ou changent de mary, sont tenues payer assavoir les fiefs, reliefs limités, et les coteries, le sixième dénier de la valeur. Duquel droit de cullage ledit sieur de Barlin est tenu faire pareil droit à Madame de Humbrecourt." Delpit S. 27; Veuillot 2. Aufl. S. 219; de Labessade S. 58, 59.

[5] Delpit S. 27; de Labessade S. 18, 58, 59.

[6] Mazure S. 171, 172; Bonnemère Bd. 2 S. 65; Helfferich S. 412, 413; Pinard S. 635; Sugenheim 1861, S. 103, 104; Augsb. Allg. Ztg. v. 18. April 1868, Beil. S. 1662; Sugenheim 1872, S. 930; Liebrecht 1874, S. 139; de Labessade S. 30 Nr. 70 und S. 53—56; Liebrecht 1879, S. 418.

[7] Helfferich S. 412, 413.

[8] Sugenheim 1861, S. 103, 104, und 1872, S. 930.

[9] Sugenheim 1872, S. 930.

„Obergerichts" Pau liegen, wie Helfferich sagt, ganze Actenstücke von Beschwerden gegen das landesübliche jus primae noctis aufgeschichtet [1]. Alle diese Behauptungen sind unhaltbar; sie stützen sich lediglich auf zwei einzelne Urkunden verschiedenen Inhalts, die nicht dem Mittelalter, sondern der Neuzeit angehören; beide datiren vom Jahr 1538, können also für das „vierzehnte Jahrhundert" und noch ältere Zeit keinen Beweis liefern.

Ueber die eine der beiden Urkunden ist Folgendes zu bemerken [2].

Im Thal von Ossau, am Fuss des Pic du Midi in den Hoch-Pyrenäen, liegt die Ortschaft Haas oder Aas, die im Anfang des sechzehnten Jahrhunderts den Herren von Lobier (Louvie-Soubiron) gehörte. Darin lebten damals neun Familien von Schutzhörigen, „questaux", auf die sich ein Verzeichniss der Rechte des Herrn Johann von Lobier vom Jahr 1538 bezieht. Zwei Artikel dieses Verzeichnisses lauten: „Art. 39. Wenn Leute aus diesen Häusern sich verheirathen, so sind sie gehalten, bevor sie ihre Frauen erkennen, sie für die erste Nacht dem Herrn von Lobier vorzustellen, damit derselbe mit ihnen nach seinem Vergnügen verfährt, oder sonst ihm seinen Tribut zu überreichen. Art. 40. Bei jeder Geburt eines Kindes sind sie gehalten, eine bestimmte Summe von Pfennigen zu bringen, und wenn es sich ereignet, dass das erstgeborene Kind ein Knabe ist, so ist es frei, weil es aus dem Actus des genannten Herrn von Lobier in jener Nacht seines Vergnügens erzeugt sein könnte." Diese Stelle ist in der Sprache von Béarn im Jahr 1841 durch Mazure und Hatoulet [3] und später

[1] Helfferich S. 412, 413. Aus dieser Behauptung geht nicht klar hervor, ob die Cour d'appel zu Pau oder der vormalige Cort mayor gemeint ist. — Bascle de Lagrèze hat im Archiv des Schlosses von Heinrich IV. im Jahr 1851 nur eine einzige hierhin gehörige Urkunde gefunden (Lagrèze 1851, S. 156), nämlich über Johann von Louvie-Soubiron, und später noch die Urkunde über Herrn von Bizanos entdeckt. Die „ganzen Actenstücke", wovon Helfferich spricht, dürften nirgends existiren.

[2] Ueber die andere Urkunde handelt das folgende Kapitel.

[3] Mazure S. 172: „Item. Quant auguns de tals maisons se mariden, dabant que conexer lors molhers, *son tengutz de los presentar per la prumère noeyt audit senhor de Lobier per en far a son plaser, ou autrement lou valhar cert tribut.*" Le premier enfant qui naît de ces mêmes questaux, s'il est mâle, est franc de droit, et cela „per so qui poeyre star engendrat de las obres deudit senhor de Lobier en ladite prumère noeyt et de sons susditz plasers". Daraus: Pinard S. 635. — Der Herr von Lobier gehörte zu den „Cavers". Es gab in Béarn drei Adelsstufen, die zu verschiedenen Gerichten gehörten,

durch Bascle de Lagrèze[1] veröffentlicht worden; diese beiden (derselben Zeit angehörigen) Redactionen stimmen, bis auf geringfügige Abweichungen, miteinander überein. Nach dem Wortlaut des Art. 39 ist nicht, wie einige Schriftsteller meinen[2], ein Zweifel möglich, wer das Wahlrecht zwischen Dienstbarkeit und Abgabe hatte, sondern dies Wahlrecht ist deutlich dem Schutzhörigen gegeben[3]. Die wörtliche Auslegung führt dahin, dass der Schutzhörige bei der Heirath, und zwar vor Vollziehung der Ehe, an den Herrn von Lobier eine Abgabe zu entrichten hatte, falls er nicht vorzog, seine Frau für die erste Nacht dem Herrn von Lobier vorzustellen, damit derselbe mit ihr nach seinem Vergnügen verfahre. Dieser Theil der Stelle enthält einen Scherz; denn es ist klar, welche Wahl der junge Ehemann treffen wird; und die Ansprüche des Herrn, ebenso wie die Verpflichtungen der jungen Eheleute, sind erledigt, sobald die Abgabe bezahlt ist[4]. Der bezeichnete Scherz kann für eine Anspielung auf das Herrenrecht der ersten Nacht erklärt werden; daraus würde zu folgern sein, dass bei Abfassung der Urkunde vom Jahr 1538 von einem solchen Recht die Rede war, keineswegs aber, dass es damals oder früher in Béarn Geltung hatte. Dies wird noch dadurch bekräftigt, dass die Urkunde von den Generalprocuratoren des Landes Béarn bestätigt wurde[5], was nicht hätte geschehen kön-

---

zuerst die Barons, dann die Cavers oder Cavalers und drittens die Domengers. Vgl. Mazure S. 6.

[1] Dénombrement, présenté en 1538 par le seigneur de Louvie dans les montagnes d'Ossau, bei Lagrèze 1854, S. 709 und 1867, S. 403: „*Item*, que quant auguns de tals maisons qui part dessus seran declarados se maridan, d'aban que conexen lors molhers, *son tenguts de las presentar per la prumere neyt a nostre dit senhor de Lobie per en far à son plaser, o autrement lo balhar son tribut. Item*, si ben cascun enfant que enyendren, lo son tenguts portar certane somme de diners, et si advien que lo prumer nascut sie enfant mascle, es franc, per ço que pourra star enyendrat de las obras deudit senhor de Lobie en ladite prumere neyt de sos susdits plasers." Daraus: H. Martin Bd. 5 S. 568; Bonnemère Bd. 1 S. 58, 59, Bd. 2 S. 65; Laferrière Bd. 5 S. 454, 455; Delpit S. 115, 132; Barthélemy S. 106; Buchmann S. 37, 38; Kulischer S. 227.

[2] Mazure S 172; Pinard S. 635.

[3] Darin stimmt diese Urkunde überein mit der Urkunde aus der Normandie vom Jahr 1419 (oben Kap. 58 S. 253) und mit den beiden schweizerischen Urkunden von den Jahren 1538 und 1543 (unten Kap. 88 S. 353 und folg.).

[4] Die Art und Höhe der Abgabe ist in der Urkunde nicht ausgedrückt, vielleicht deshalb, weil sie durch Herkommen feststand.

[5] Dass dies geschehen sei, versichert Lagrèze 1867, S. 404.

nen, wenn eine Bestimmung derselben den guten Sitten widersprochen hätte. Eine weitere Bestätigung des Gesagten liegt darin, dass auch der Art. 40, in der Art, wie er einen Rechtssatz begründet, nur als Scherz aufgefasst werden kann. Das erstgeborne Kind war frei, wenn es ein Knabe war. Wäre der Grund, den die Urkunde für die Freiheit angiebt, ernst gemeint, so würde die Unterscheidung von Knaben und Mädchen unerklärlich sein [1]; und es würde ebenso unbegreiflich sein, dass nicht unterschieden wurde, ob der Herr die Abfindung erhalten hatte oder nicht. Ein Scherz aber ist nicht nach den Regeln der Logik zu beurtheilen. Der wahre Grund für jene Bestimmung dürfte in dem Geist der Milde und Billigkeit zu suchen sein, der in den Rechtseinrichtungen von Béarn herrschte und in einigen Bestimmungen über besondere Freiheiten des ältesten Sohnes [2] Ausdruck fand. Es ist daher erklärlich, dass die questaux des Herrn von Lobier für das erstgeborne Kind, wenn es ein Knabe war, die Abgabe nicht zu entrichten hatten, die sonst bei der Geburt eines Kindes mit einigen Pfennigen an den Schutzherrn zu zahlen war. Aus allen diesen Gründen ergiebt sich die Haltlosigkeit der Meinung, dass die Leibeigenen

---

[1] Sugenheim 1872, S. 930, behauptet, in Béarn seien „alle erstgebornen *Kinder*" der Leibeigenen und Hörigen gesetzlich freien Standes gewesen, „weil sie die Präsumtion für sich hatten, dass adeliges Blut in ihren Adern rollte". Hier wird der in der Urkunde ausgedrückte Unterschied von Knaben und Mädchen verschwiegen.

[2] Vielleicht gehört hierhin schon das For von Morláas vom Jahr 1200, Art. 223 (Mazure S. 172), insofern darin nur von den „nachgebornen Söhnen" der questaux die Rede ist. In einem Zinsbuch aus Béarn vom Jahr 1538 (Mazure S. 171) wird im Abschnitt von den Verpflichtungen der questaux zu Rivière-Basse hervorgehoben, dass sie alle Söhne, mit Ausnahme des erstgebornen, dem Herrn bringen müssten, damit dieselben ein Jahr lang zum Schutz des Schlosses von Orthez dienten. (Hiernach war der älteste Sohn von der sonst allgemeinen Wehrpflicht ausgenommen.) Auch bei den Cavers war die rechtliche Stellung des ältesten Sohnes und vermuthlichen Erben gegenüber dem Senhor günstiger, als die seiner Brüder. Fors de Béarn, rubr. 13 art. 18: „Conegude cause sie a tots, que tots los de Bearn debin lors filhs presentar au Senhor, exceptat aquey qui bolera que sie son successor de sa terre, et lo Senhor qu'eus deu thier entro sie segur de lor, en tau manerie, que de qui en abant, lo pay et la may non sie tribalhat adde pagar per lor, ni a plus presentar lors filhs au Senhor; pero, *son filh prim hereter et successor no se presentara a luy;* car lo pay es tengut de pagar son delicte." Diese Bestimmungen erinnern an einige deutsche Gewohnheitsrechte, wonach unter mehreren Kindern eines Hörigen entweder das älteste oder das jüngste Kind frei wurde (Grimm, R.-A. S. 324).

des Herrn von Lobier dem empörenden Herrenrecht der ersten Nacht unterworfen gewesen seien [1].

---

[1] Dies meinen Mazure (S. 171, 172) und Pinard (S. 635), die daraus zugleich die allgemeine Folgerung ziehen, dass die Leibeigenen des Herrn von Lobier in drückendster Knechtschaft gelebt hätten. Wäre dies richtig, so würde diese Knechtschaft mit dem Geist der Freiheit, der die Gesetze („Fors") von Béarn durchdrang und insbesondere auch die persönliche Stellung der Hörigen kennzeichnete (vgl. Laferrière Bd. 5 S. 434, 535), in grellem Widerspruch gestanden haben. (Die Herrschaft Làas in Ossau gehörte seit Anfang des zwölften Jahrhunderts zu Béarn; ein besonderes For von Ossau wurde im Jahr 1221 erneuert. Vgl. Mazure S. 4 und 220—229.) Es ist aber undenkbar, dass der Caver von Lobier eine Knechtschaft, die den Landesgesetzen widersprach, thatsächlich üben konnte, ohne deshalb bei dem Cort mayor verklagt zu werden. Vgl. die alten Fors de Béarn, rubr. 12 art. 17: „Los cavers tots aperats a Cort mayor, debin aqui responer et son de la Cort mayor." Die Rechtspflege war im Mittelalter so prompt, dass der Richter die Unterhaltskosten des Klägers zu tragen hatte, wenn er über die Klage nicht sofort urtheilte und dadurch einen Aufenthalt verschuldete (vgl. Fors de Béarn, rubr. 3 art. 4 und besonders rubr. 32 art. 78). Nach allen Fors von Béarn kennzeichnet sich die Stellung der questaux dahin, dass sie einerseits zu gewissen Abgaben und Diensten dem Schutzherrn gegenüber verpflichtet waren, andererseits aber für sich und ihre Familie gesicherten Lebensunterhalt hatten. Die Abgaben waren nicht drückend, wie aus zahlreichen Urkunden deutlich erhellt. Im For von Morlàas vom Jahr 1200, Art. 232 (Mazure S. 172), und in den durch König Heinrich II. von Navarra im Jahr 1552 bestätigten Fors von Béarn, Art. 1—3 (Mazure S. 173), sind die beiderseitigen Rechte und Pflichten festgesetzt. Danach war beispielsweise der Schutzherr verpflichtet, an seine questaux im Fall der Noth Lebensmittel zu liefern; und das Schutzgeld der questaux durfte nicht so hoch sein, dass sie dadurch genöthigt werden konnten, ihre Ochsen oder anderes Ackervieh zu verkaufen. In einem Zinsbuch aus Béarn vom Jahr 1538 (Mazure S. 171) sind bezüglich der Ortschaften Sauveterre und Rivière-Basse die Summen des Schutzgeldes genau bestimmt. Zugleich geht daraus hervor, dass die questaux als Herren (senhors) und ihre Wittwen als Herrinnen (daunes) bezeichnet wurden, und dass sie als Eigenthümer der Grundstücke galten, die in ihrem Besitz waren. Nach einer Prüfung älterer Urkunden, aus der Zeit vom fünften bis fünfzehnten Jahrhundert, sind die Herausgeber der alten Fors von Béarn zu der Ueberzeugung gelangt, dass „les Béarnais ont joui des franchises personnelles supérieures à celles de la plupart des nations du moyen-âge" (Mazure, Einl. S. LXIV). Gaston X., Phoebus, Graf von Foix und Béarn, erliess im Jahr 1377 an sämmtliche questaux von Béarn das Anerbieten, ihnen völlige Freiheit zu schenken, wenn sie die Summen, die sie bisher als Schutzgeld zahlten, fortan als Grundzins entrichten wollten; doch scheint es, dass nur Wenige dies Anerbieten annahmen, weil die Meisten den Schutz ihres Herrn nicht verlieren wollten. Mazure S. 172. (Uebrigens wird Aehnliches von andern Theilen Frankreichs berichtet, dass nämlich zufolge einer Verordnung des Königs Ludwig X. vom Jahr 1315 „Manche zur Freiheit. d. i. zum Loskauf, gezwungen worden" seien. Vgl. Hüllmann Bd. 1 S. 88, 89.)

γ. Recht des Herrn von Bizanos in Béarn (Urk. v. 2. Febr. 1538).

Kapitel 80. Ein in der Landessprache von Béarn abgefasstes Verzeichniss der Rechte des Herrn von Bizanos bei Pau vom 2. Februar 1538, worauf im Eingang zu Kap. 79 Bezug genommen wurde, enthält folgende Bestimmung: „Da in vergangener Zeit, nach Ueberlieferung, in dem genannten Ort und in der Herrschaft die Unterthanen jener Zeit in derartiger Unterwürfigkeit von ihren Herren waren, dass die Rechtsvorgänger des Herrn von Bizanos das Recht, die Gewalt und den Vorzug hatten, so oft Hochzeiten im Ort Bizanos stattfanden, mit der jungen Frau die erste Nacht nach der Hochzeit zu schlafen; und weil dies Recht durch ein zwischen seinen Rechtsvorgängern und den Unterthanen derselben getroffenes Abkommen in einen andern Tribut verwandelt wurde, wonach der Herr im Besitz des Rechts ist, zu haben, zu nehmen und zu empfangen, und seine genannten Unterthanen die Uebung und Gewohnheit haben, zu überreichen und in sein Haus zu bringen, so oft sie Hochzeit feiern, ein Huhn oder einen Kapaun, eine Hammelschulter und zwei Brote oder einen Aschenkuchen und zwei Schalen voll bibaroo“ (d. i. eine Art Brei oder Getränk) —[1]; der Nachsatz fehlt im Abdruck der Urkunde[2]. Diese Stelle ist in einem französischen Verzeichniss der Rechte des Jacob du Vignau, Herrn von Bizanos, vom 12. Sept. 1674 im Wesentlichen wiederholt, dagegen in dem Verzeichniss der Rechte des Henri du Vignau, Herrn von Bizanos, vom 21. Dec. 1682 weggelassen[3]. Gegen

[1] Urk. v. 2. Febr. 1538, bei Barthélemy S. 108 und Lagrèze 1867, S. 404, 405: „Item, cum en temps passat auxi que es botz et fama en lodit loc et senhoria sous sosmes dequet temps eran en subjection en los senhors de tal los predecessors deu denombrant en dret, auctoritat, preheminence, totas quales vegadas qui se fazen sposaliciis en lodit loc de Bizanos, *de dromir a son plaser ab las nobias la prumera noeyt plus prochana de lasdictes sposaliciis*, et per so que enter sos predecessors et sosdits sosmes tal dicte subjection fo convertit en autre tribut, au moyen de que luy es en possession de haber, prener, et receber, et sesdits sosmes son tenguts et an usat et acostumat ly balhan et portan en sa maison, totas vegadas qui fen sposaliciis, une poralba o ung capon et una spalla de moton et dus paas o una fogassa et duas scudelas de bibaroo“ —. Das Wort „fogassa“ scheint dem französischen Wort „fouasse“, und „scudela“ dem französischen écuelle zu entsprechen.

[2] Es liegt nahe, zu vermuthen, dass im Eingang eine Abkürzung „Item, q“ stand, und dass dieselbe durch den Abschreiber oder Drucker durch Missverständniss in quum statt in quod aufgelöst wurde. Lautete der Anfang „Item, quod“, so giebt die Stelle für sich allein einen verständlichen Sinn, und es fehlt kein Nachsatz.

[3] Barthélemy S. 108.

die Aechtheit der Urkunden von den Jahren 1538 und 1674 liegt kein Bedenken vor [1]. In der letzteren findet sich die kleine Erschwerung der Abgabe, dass nicht ein Huhn oder ein Kapaun, sondern ein Huhn und ein Kapaun, und nicht bloss zwei, sondern drei Schüsseln voll bibaroo geliefert werden sollten [2]. Beide Urkunden enthalten die Behauptung, in längst vergangenen Zeiten hätten die Vorgänger des Herrn von Bizanos das Recht der ersten Nacht gehabt, und schon vor alten Zeiten (die nicht näher bezeichnet werden) sei dasselbe in eine Abgabe umgewandelt worden. Hiernach ergiebt sich aus der Urkunde eine im Jahr 1538 beurkundete Sage, über deren Alter und Entstehung nähere Aufklärung fehlt. Es ist möglich, dass der Verfasser der Urkunde von 1538 Etwas über ein vergangenes Herrenrecht der ersten Nacht gehört und danach sich selbst eine Vorstellung darüber gebildet hatte, wie die herkömmliche Abgabe vom Hochzeitsmahl entstanden sein möge. Es ist auch möglich, jedoch bisher nicht bewiesen, dass es bereits eine ältere Urkunde gab, worin das Recht der Herren von Bizanos in ähnlicher Weise erklärt war [3]. Für die Richtigkeit dieser Erklärung ist aus der Urkunde Nichts zu entnehmen; daher ist die Meinung, dass darin ein deutlicher Beweis des jus primae noctis enthalten sei [4], nicht gerechtfertigt.

δ. Recht in Bigorre.

Kapitel 81. Die Meinung, dass in der französischen Provinz Bigorre, in den Pyrenäen, das Herrenrecht der ersten Nacht

[1] Lagrèze (1867, S. 404, 405) versichert, die Originale gesehen und für richtig befunden zu haben.

[2] Urk. v. 12. Sept. 1674, bei Lagrèze 1854, S. 707, und 1867, S. 405: „Item, temps passé lesdits soubmis estoient en telle subjection, que les prédécesseurs dudit dénombrant auoient droit, toutesfois et quantes qu'ils prenoient femme en mariage, *de coucher avec l'espouse la nuit plus prochaine des nopces;* ce devoir a esté pourtant conuerty par sesdits prédécesseurs en cest autre, sçavoir: que lesdits soubmis sont tenus et obligés, chaque fois qu'il se fait des nopces dans ledit lieu, de lui porter une poule, un chapon, une épaule de mouton, deux pains ou un gateau, et trois écueilles d'une sorte de bouillie, vulgairement *bibaroue.*" Daraus: H. Martin 4. Aufl. Bd. 5 S. 569; Bonnemère Bd. 1 S. 61, 62; Laferrière Bd. 5 S. 455; Delpit S. 116; Veuillot 2. Aufl. S. 328; Labessade S. 29 Nr. 69, S. 105, 106; Buchmann S. 37.

[3] Der Ort Bizanos oder Bisanos ist im For général von Béarn aus dem dreizehnten Jahrhundert, Rubr. 37 art. 88 (bei Mazure S. 36) erwähnt; doch enthalten die alten Fors von Béarn keine Nachricht über die Heirathsabgabe, die an den Herrn von Bizanos zu entrichten war.

[4] Lagrèze 1867, S. 404, 405.

bestanden habe, ist auf eine irrige Schlussfolgerung von Lagrèze und auf ein Missverständniss von Laferrière zurückzuführen. Lagrèze bemerkt, da das Herrenrecht der ersten Nacht in den Thälern von Béarn heimisch gewesen sei, so müsse man annehmen, dass es in den Thälern von Bigorre ebenfalls bestanden habe [1]; diese Folgerung ist voreilig und beruht überdies (wie aus den beiden vorhergehenden Kapiteln erhellt), auf einer irrigen Voraussetzung. Laferrière sagt, jenes Recht habe in den Bergen von Ossun und Bigorre bis zum sechzehnten und siebenzehnten Jahrhundert authentische Denkmale seiner alten und brutalen Ausübung zurückgelassen, und es stehe in Lehnsregistern aufgezeichnet [2]; er glaubt die lange Dauer dieses unsittlichen Rechts dadurch erklären zu können, dass es an einer geistlichen Gerichtsbarkeit in Bigorre fehlte [3]. Allein die Urkunden, worauf er sich beruft, sind nicht aus Bigorre, sondern aus Béarn entnommen [4]; Laferrière verwechselt hier Ossun (in Bigorre) mit Ossau (in Béarn), obwohl er an einer andern Stelle richtig angiebt, dass die Herrschaft Louvie oder Lobie im Gebirge von Ossau (also nicht Ossun) liegt [5], und obwohl er das For von Ossau mit Recht im Abschnitt über die Fors von Béarn bespricht [6].

Bascle de Lagrèze theilt eine Ueberlieferung mit, wonach ein Herr von Baudéan bei Bagnères in Bigorre das Herrenrecht der ersten Nacht unbarmherzig ausgeübt haben soll [7]. Dieser Bericht ist so unbestimmt, dass er wenig Beachtung verdient; denn abgesehen davon, dass keine Quelle angegeben ist, und jede Zeitangabe fehlt, sind auch nicht einmal nähere Umstände bezeichnet, auf denen die Nachricht beruhen soll. Etwas bestimmter ist folgende Erzählung, die Lagrèze in einer Monographie des Barons

[1] Lagrèze 1867, S. 406: „Si le droit du seigneur a existé dans les vallées de Béarn, je n'hésite pas à penser qu'il a existé dans celles de la Bigorre.“

[2] Laferrière Bd. 5 S. 454: . . . „c'est dans les montagnes d'Ossun et de Bigorre que le droit de la force et de l'impudicité, appelé le *droit du seigneur* au moyen-âge, a laissé jusqu'aux XVIe et XVIIe siècles des monuments authentiques de son ancien et brutal exercice. Ce droit est consigné très-formellement dans des dénombrements de droits féodaux“ . . .

[3] Laferrière Bd. 5 S. 458: . . . „cette absence de justice ecclésiastique peut expliquer la longue persistance du droit immoral de prélibation dans les montagnes et les vallées du comté.“

[4] Vgl. darüber Kap. 79 und 80.

[5] Laferrière Bd. 5 S. 455, Anm. 10. [6] Laferrière Bd. 5 S. 424.

[7] Lagrèze 1854, S. 709, ferner 1864, S. 132 und 1867, S. 406; Laferrière Bd. 5 S. 456.

Agos über Notre-Dame-de-Bourisp gefunden hat. Eine Braut Namens Loubet aus dem Dorf Soulan im Thal von Aure bat den Herrn der Ortschaft, er möge darauf verzichten, das schreckliche Herrenrecht an ihr auszuüben. Sie fand bei ihm kein Gehör, begab sich dann in die Kapelle zu Unserer Lieben Frau von Bourisp, kniete vor dem Bilde der Mutter Gottes und machte das Gelübde, die schönste Färse (junge Kuh) von ihrer Heerde zu opfern, wenn der Himmel sie vor der drohenden Schande bewahre. Der Hochzeitstag kam heran, und der Hochzeitszug bewegte sich zur Kirche, unter dem Freudengeläut der Glocken. Plötzlich erschollen dazwischen die Trauerglocken, weil der Herr des Ortes eines jähen Todes gestorben war. Die Braut wurde dadurch frei und säumte nicht, das angelobte Opfer zu entrichten. Noyès de Vielle nahm die Kuh in Viehpacht (gazaille) für eine Jahresabgabe, die bis zum Jahr 1789 an die genannte Kapelle pünktlich bezahlt wurde; und die Glocke der Kuh blieb ex voto Jahrhunderte lang auf dem Altar [1]. Allein es fehlt eine nähere Auskunft über das Alter dieser angeblichen Volkssage, die keinenfalls geschichtlich beglaubigt ist. Bei Helfferich findet sich eine Vermengung der beiden vorstehenden Erzählungen zu einem einzigen Vorfall, der wie eine geschichtliche Thatsache geschildert wird [2]. Andere Schriftsteller berufen sich auf Lagrèze für die Behauptung, dass in Bigorre das jus primae noctis heimisch gewesen sei und sich dort länger als in den meisten französischen Provinzen erhalten habe [3], obgleich Lagrèze selbst versichert, dass er in den Archiven von Bigorre keine Spuren von jenem Recht gefunden habe [4].

---

[1] Lagrèze 1854, S. 709, ferner 1864, S. 132 und 1867, S. 407, 408; H. Martin 4. Aufl. Bd. 5 S. 569; Laferrière Bd. 5 S. 456; Delpit S. 130, 131.

[2] Helfferich S. 413: „Ein Herr von Baudéan, bei Bagnères-de-Bigorre, blieb taub gegen die flehentliche Bitte einer Braut, ihre Ehre [nicht] anzutasten, worauf das Mädchen in der Kapelle von Notre-Dame-de-Bourisp der Mutter Gottes die schönste génisse (Färse) ihrer Heerde gelobte, wenn sie vor der Entehrung sie schützen wolle. Am Hochzeitstage stirbt der Herr eines jähen Todes, und noch bis zum Jahr 1789 wurde das Gelübde in Form einer Rente entrichtet."

[3] Augsb. Allg. Ztg. vom 18. April 1868 Nr. 109, S. 1662; Liebrecht 1869, S. 811, ebenso 1874, S. 139 und 1879, S. 418.

[4] Lagrèze 1864, S. 132: „Dans les archives des seigneurs de nos vallées, nous n'avons trouvé aucune trace de ce droit odieux, mais il en existe de très-profondes dans les traditions du pays."



2. *Gerichtliche Entscheidungen.*

α. Process eines Pfarrers vor dem Metropolitangericht zu Bourges.

Kapitel 82. In der unter dem Namen von Nicolaus Boërius herausgegebenen Sammlung von Entscheidungen des Senats von Bordeaux findet sich folgende Stelle: „Ich habe gesehen, wie in einer Verhandlung vor dem erzbischöflichen Gericht zu Bourges, in der Berufungsinstanz, ein Pfarrer die Behauptung aufstellte, dass ihm gewohnheitsmässig die erste fleischliche Erkennung der vermählten Frau zukomme; diese Gewohnheit wurde für nichtig erklärt, und er (der Pfarrer) zu einer Geldstrafe verurtheilt.“ [1] Daraus ist die Nachricht in zahlreiche spätere Werke übergegangen [2]. Bei Auslegung dieser Stelle könnte man voraussetzen, dass der betreffende Pfarrer vor dem geistlichen Gericht wegen einer strafbaren Handlung angeklagt war und sich in zweiter Instanz zu seiner Entschuldigung auf die bezeichnete Gewohnheit berief, dass er jedoch verurtheilt wurde, weil das Gericht die vorgebliche Gewohnheit für rechtlich unwirksam erachtete. Eine andere Auslegung ist kaum möglich, wenn die Erzählung als richtig angenommen wird; denn ein etwaiger grundherrlicher Anspruch hätte nicht zur Zuständigkeit des geistlichen Gerichts gehört; zudem ist nicht gesagt, dass der betreffende Pfarrer zugleich Grundherr gewesen sei. Allein immerhin erscheint es als auffallend und unglaublich, dass ein Angeklagter seine That mit deren Gewohnheitsmässigkeit entschuldigt [3], und ein Geistlicher vor dem geistlichen Gerichtshof ein Recht auf „die erste fleischliche Erkennung der ver-

---

[1] Boërius dec. 297 n. 17: „Et ego vidi in curia Bituricensi coram Metropolitano processum appellationis, in quo rector seu curatus parochialis praetendebat ex consuetudine primam habere carnalem sponsae cognitionem, quae consuetudo fuit annullata, et in emendam condemnatus.“

[2] Laurière unter Marquette; Ducange unter Marcheta; Reynitzsch S. 275; Sugenheim 1861, S. 104; Gubernatis, Usi S. 199; L. Favre zu La Curne unter Cuissage; Kulischer S. 224. Uebersetzungen: Diss. S. Claude S. 134; Merlin, Rép. unter Markette; Dupin S. 131; Le Siècle, 19 sept. 1854, erste Seite; Kolb 1842, S. 497. — Die spanischen Advocaten Marichalar und Manrique (Bd. 6 S. 68, 69) haben die Stelle von Ducange derartig missverstanden, dass sie den fraglichen Process nach Antwerpen verlegen.

[3] Die Gewohnheitsmässigkeit einer strafbaren Handlung kann nicht einen Strafausschliessungs- oder Milderungsgrund, sondern nur einen Strafschärfungsgrund bilden.

mählten Frauen" in Anspruch genommen habe. Hiernach ist die Auslegung der Stelle keineswegs, wie behauptet wird [1], klar und einfach. Wäre gegen die Lauterkeit der Quelle Nichts einzuwenden, so müsste schon aus den angeführten Gründen an eine Ungenauigkeit des Berichts gedacht werden. Man könnte die Vermuthung aufstellen, dass jener Pfarrer eine kirchliche Gebühr aus ähnlichen Gründen begehrte, wie solche geraume Zeit früher durch die Pfarrer von Abbeville, im Beistand des Bischofs von Amiens, vor dem Parlament zu Paris vertheidigt war [2], und dass er gegen die durch Urtheil erster Instanz erfolgte Abweisung der Klage Berufung eingelegt hatte. Dann wäre es erklärlich, dass die Sache an das erzbischöfliche Gericht zur Entscheidung gelangte, und dass dies Gericht, aus ähnlichen Gründen wie seinerzeit das Parlament zu Paris, den Anspruch für unbegründet erachtete, demgemäss die Berufung verwarf und den Kläger in die Succumbenzstrafe (emendam) verurtheilte. Die Annahme eines Missverständnisses liegt besonders deshalb nahe, weil der Berichterstatter die ganz ungleichartigen Ansprüche des Bischofs von Amiens (vgl. oben Kap. 63) und der Grundherren der Gascogne (vgl. oben Kap. 61) mit den Ansprüchen des betreffenden Pfarrers als gleichartig zusammenstellte [3]. Wären die Streitigkeiten, worüber das erzbischöfliche Gericht zu Bourges entschied, von derselben Art wie die des Bischofs von Amiens und der Pfarrer von Abbeville gewesen, so könnten sie sich nicht auf das Herrenrecht der ersten Nacht bezogen haben. Indessen abgesehen von den hervorgehobenen Unklarheiten, sprechen noch andere Gründe für die Annahme, dass die fragliche Stelle keinen höhern Werth hat, als eine um Mitte des sechzehnten Jahrhunderts erdachte Anecdote [4]. Der Bericht ist so unbestimmt gehalten, dass er über den Ort der Pfarrei, den Namen des Pfarrers, die Zeit des Processes und den Namen des Gerichts erster Instanz keine Angaben enthält; ebensowenig ist angegeben, ob

[1] Vallein S. 220: „un texte si clair et simple!"

[2] Vgl. darüber Kap. 63 S. 278, 279.

[3] Boërius dec. 297 n. 17 hinter der oben (S. 339, Anm. 1) angeführten Stelle: „Et pariter dici audivi et pro certo haberi, nonnullos Vasconiae dominos" etc. (vgl. oben Kap. 61 S. 258, 259). Dann heisst es weiter: „Et similiter reperi Ambianensem Episcopum pro licentia" etc. (folgt ein Bericht über das in Kap. 63 besprochene Parlamentsurtheil vom 19. März 1409).

[4] Zu demselben Ergebniss gelangt der Commissionsbericht der französischen Akademie der Inschriften vom 11. Aug. 1854, Berger de Xivrey S. 23. Vgl. auch Veuillot 2. Aufl. S. 151—154.

und in welcher Eigenschaft Nic. Boërius zu der Verhandlung hinzugezogen wurde, oder aus welcher Veranlassung er Gelegenheit hatte, dem Verhör beizuwohnen[1]. In der Geschichte des Erzbisthums Bourges und der davon abhängigen fünf Bisthümer[2] sind keine Nachrichten über einen Process zu entdecken, auf den die Angaben von Boërius sich beziehen könnten. Der Erzbischof Franz I. de Beuil hob in der Zeit von 1520—1525 einige Missbräuche auf; doch betrafen dieselben Schmausereien bei der Frohnleichnamsprocession und unschickliche Verkleidungen, welche am Martinsfest, Nicolausfest und Innocenzfest üblich waren[3]; sie standen also in keinem Zusammenhang mit dem Missbrauch, den die angeführte Stelle andeutet. Zur Lebenszeit des Nic. Boërius und etwas später wirkten auf der Universität zu Bourges die grössten Rechtslehrer, namentlich Alciat, Duaren, Cujacius und Donellus[4]; doch findet sich in ihren Schriften meines Wissens keine Andeutung von dem fraglichen Process, obwohl alle diese Juristen an verschiedenen Stellen ihrer Werke genugsam Veranlassung gehabt hätten, einen so sonderbaren Process zu erwähnen. Nicolaus Boyer oder Bohier, lateinisch Boërius[5] (am 2. Mai 1469 zu Montepessulano bei Narbonne geboren), war seit 1512 Professor an der Universität zu Bourges, wurde später in den Senat zu Bordeaux berufen und starb als dessen Vicepräsident (président à mortier) am 10. Juni 1531 oder 1539[6]. Die unter seinem Namen herausgegebenen Decisiones Burdegalenses erschienen erst im Jahr 1551, also nach seinem Tode, mit Vorrede des Joannes Alesmius vom 1. Mai 1544. Dies Werk ent-

---

[1] Dies letztgenannte Bedenken würde sich erledigen, wenn feststände, wie Laferrière Bd. 5 S. 456 schreibt, dass Boërius Neffe des Erzbischofs Guillelmus IV de Cambray (1492—1504) und dessen „Bailli du Palais“ und Bailli „des autres Justices de l'archevêque“ gewesen sei, und dass er in dieser Stellung Gelegenheit gehabt habe, genau zu wissen, was er berichtete. Doch giebt Laferrière nicht an, aus welchen Quellen er die bezeichneten Notizen über Nic. Boërius entnommen hat.

[2] Gall. Christ. Bd. 2 S. 87—98, 225—685.

[3] Gall. Christ. Bd. 2 S. 96.

[4] Alciatus, geb. 1. Mai 1492, seit 1529 Professor in Bourges; Duarenus, geb. 1509, seit 1551 Professor in Bourges; Cujacius, geb. 1520 oder 1522, gestorben zu Bourges 1590; Donellus, geb. 1527, gestorben 1591.

[5] Nicht zu verwechseln mit Jean Bouhier, Vicepräsidenten am Parlament zu Dijon, geb. 16. März 1673, gest. 17. März 1746, auch nicht mit dem ersten Bischof von Dijon, Namens Jean Bouhier, der im Jahr 1744 starb. Vgl. die näheren Angaben bei Michaud.

[6] Vgl. Stepf Bd. 1 S. 224, 225, insbesondere auch die Lebensbeschreibung von Joannes Alesmius in dessen Ausgabe der Werke von Boërius.

hält viele Zusätze, die nicht von Boërius herrühren, sondern zur Vergrösserung des Buchs von jungen Leuten verfasst sind [1]; zu diesen werthlosen Zusätzen kann die angeführte Stelle gezählt werden, als eine der vielen Anecdoten, die von der Art sind, dass sie keinen Glauben verdienen [2].

Es ist erstaunlich, wie ungebührlich die Stelle des Boërius von späteren Schriftstellern ausgebeutet wurde. Laurière meint, diese Stelle allein genüge, um nachzuweisen, dass in Frankreich dasselbe Recht gegolten habe, welches durch König Evenus in Schottland eingeführt gewesen sei [3]. Auch Ducange und dessen Nachfolger citiren die Stelle aus Boërius gleichzeitig mit dem Gesetz des Königs Evenus als Beweis für das Herrenrecht der ersten Nacht [4]. Raynal und Delpit sagen, ein Pfarrer habe das anstössige „droit de marquette" oder „droit de julie" zu beanspruchen gewagt [5]. Mit Berufung auf Boërius behaupten viele Schriftsteller, dass die Geistlichen das Herrenrecht der ersten Nacht geltend gemacht hätten [6]; und mit Entrüstung bemerkt Dalloz, das stolze und lebhafte französische Volk habe in dem Herrenrecht der ersten Nacht die Spuren einer langen und dummen Verthierung bis ins siebzehnte Jahrhundert ertragen [7]. Demgegenüber kann die Meinung Labessade's, dass der Pfarrer eine Abgabe von allen Verheiratheten der Pfarrei anstatt des Rechts einer ersten fleischlichen Erkennung begehrt habe [8], als eine verhältnissmässig gemässigte bezeichnet werden. Sechs grobe Irrthümer finden sich in einem einzigen Satz von Kolb: „*Boëtie* (geb. *1531*, gest. *1563*) erzählt ziemlich *umständlich*, wie er selbst die *Acten* eines Processes gesehen habe, in welchen ein Pfarrer bei dem *Appellhofe* zu Bourges sein desfallsiges Recht geltend zu machen suchte!" [9] Dulaure meint, der fragliche Pfarrer habe bei dem Metropolitan ein Ge-

[1] Dumoulin, pars 3 n. 255 S. 400: „Multa in d. [d. = dictis] decisionibus ad augendum librum inserta sunt, quae non sunt e sententia Nicolai Boërii jam senio confecti, sed allegationes juvenum." Vgl. Camus Bd. 2 S. 277.

[2] Vgl. Veuillot 2. Aufl. S. 151—163; Lagrèze 1867, S. 416.

[3] Laurière unter Marquettes.

[4] Ducange (Henschel) unter Marcheta; Merlin, Rép. unter Markette; Peuchet et Chanlaire S. 23; Michelet S. 264; Schäffner Bd. 3 S. 185; Gubernatis, Usi S. 199.

[5] Raynal Bd. 2 S. 209, 210; Delpit S. 84.

[6] Dulaure, Adel S. 243; Fellens S. 148; Dupin S. 131; Schäffner Bd. 3 S. 185; Sugenheim 1861, S. 104; Laurent S. 57; v. Maurer Bd. 3 S. 169.

[7] Dalloz unter Adultère.

[8] Labessade S. 27 Nr. 58, auch S. 102, 103.

[9] Kolb 1843, Bd. 2 S. 73, 74.

such um Anerkennung seines Rechts der ersten Nacht eingereicht; er fügt hinzu: „Das Gesuch ward mit Unwillen abgeschlagen, die Gewohnheit ganz einstimmig verbannt, und der ärgerliche Pfaffe zu einer Geldbusse verdammt.“ [1] Collin de Plancy erzählt, der Landpfarrer habe nach eigener Angabe jenes Recht ausgeübt, solange er in der Pfarrei gewesen sei; doch hätten die Plaidoyers in diesem Process ein solches Aergerniss hervorgerufen, dass der Erzbischof das *droit de cuissage* in seiner Diöcese abgeschafft und den Pfarrer wegen der Unverschämtheit seiner Klage zu einer Geldstrafe verurtheilt habe [2]. Der Wirkliche Regierungsrath von Reynitzsch leitet aus der Stelle von Boërius sogar folgenden Satz her: es war „gar nichts Unehrliches für einen Dorfpfaffen, die Bräute seiner ganzen Pfarre in der ersten Brautnacht zu beschlafen“, obwohl er „doch die Keuschheit heilig gelobt und das heilige Sacrament der Ehe abgeschworen hatte“ [3]. Die Seltsamkeit dieser Vorstellung wird noch übertroffen durch den in neuester Zeit gemachten Versuch, den vermeintlichen Anspruch der Geistlichen, die Bräute in der Brautnacht zu beschlafen, mit der Einrichtung des Cölibats theoretisch in Einklang zu bringen [4]. Die Widerlegung aller dieser Meinungen ergiebt sich aus der vorstehenden Untersuchung.

β. Process des Klosters Sanct-Stephan zu Nevers vor dem Parlament von Paris.

Kapitel 83. Paponius berichtet, die Mönche, der Prior und das Kloster Sanct-Stephan in Nevers hätten in einer Klage behauptet, im rechtmässigen Besitz des Rechts zu sein, von Jedem, der in Nevers heirathe, eine Schüssel Braten, eine Schüssel gekochten Fleisches, einen Krug Wein und ein Brot im Gewicht von vier Pfund zu erhalten; doch sei die Klage durch Parlamentsurtheil vom 27. Sept. 1582 abgewiesen worden [5]. Dieser

---

[1] Dulaure, Adel S. 243.

[2] Collin de Plancy Bd. 1 S. 179; Fellens S. 148.

[3] Reynitzsch S. 275. Der erste Theil dieses Satzes steht in directem Widerspruch mit der von Boërius angegebenen Entscheidung; er wird besonders unverständlich durch den im zweiten Theil des Satzes enthaltenen Hinweis auf den Cölibat der Geistlichkeit.

[4] Kulischer S. 225.

[5] Paponius lib. 13 tit. 3 n. 8: „Patinam tostae, patinam assae carnis, amphoram vini, panem pondere quatuor librarum accipiendi, quod jus Religiosi, Prior et Conventus oppidi S. Stephani Nivernensis habere praetendebant, et in ejus possessione exigendi à singulis, qui in civitate Nivernensi matrimo-

Bericht erscheint an und für sich als glaubhaft; denn das Kloster Sanct-Stephan zu Nevers (im Jahr 602 durch den heiligen Columban gestiftet, später zerstört, wieder aufgerichtet und den Benedictinern übergeben) hatte ansehnliche grundherrliche Rechte vom Grafen von Nevers erworben [1]; auch liesse sich denken, dass zu den durch Herkommen begründeten grundherrlichen Rechten die bezeichnete Heirathsabgabe gehörte, und dass im Jahr 1582 das Parlament aus den inzwischen zur Geltung gekommenen veränderten Rechtsanschauungen die auf das Herkommen gegründeten Ansprüche für rechtlich unwirksam erklärte. Indessen hat Paponius seinen Bericht, wie ein Citat am Schluss desselben ersehen lässt, nicht unmittelbar aus dem Urtheil des Parlaments geschöpft, sondern aus einem Werk von Louis Charondas-le-Caron entnommen; und die Einsicht dieser Quelle zeigt, dass die Mittheilung von Paponius in mehrfacher Beziehung ungenau ist [2].

Es erhoben nämlich Antonie von Grandrye und Genossen vor dem Vertreter des Seneschalls von Bourbonnais zu Moulins gegen Meister Johann Brung und Genossen eine Complainte (d. i. eine Art von Besitzstörungsklage) mit der Behauptung, als Lehnsträger des Herzogs von Nevers, im rechtmässigen Besitz eines „droit de masse“ zu sein, nämlich des Rechts, von Jedem, der in der Stadt Nevers heirathe, eine Steuer zu erheben, und zwar von der Frau vier Kreuze und vom Mann eine Schüssel Braten, eine Schüssel gekochtes Fleisch, ein Quart Wein, ein Brot von richtigem Gewicht und vier Pfennige, unter Gesang eines scherzhaften Liedes beim Hochzeitsfest. Die Beklagten, sowie die zu ihrer Unterstützung dem Process beigetretenen Mönche, Prior und Convent von Sanct-Stephan, bestritten den klägerischen Anspruch. Der Richter verurtheilte die Beklagten nach dem Klageantrag durch Urtheil vom 27. Jan. 1582. Gegen dies Urtheil legten Meister Johann Brung und Genossen, nebst den Mönchen, dem Prior und dem Convent von Sanct-Stephan, Berufung ein. Das

---

nium contraherent, ad quod praetensum jus Curia Arresto 27. Septembris 1582 non admittendos eos esse declaravit.“ Daraus: Brillon Bd. 2 S. 917 (mit Druckfehler 25. statt 27. Sept.); Veuillot 2. Aufl. S. 260.

[1] Morellet Bd. 1 S. 115.

[2] Danach war das Kloster nicht Kläger, sondern Intervenient oder Adcitat im Process; es stand auf Seiten der Beklagten und beantragte gemeinschaftlich mit denselben die Abweisung der Klage; am 27. Januar 1582 erging das Urtheil erster Instanz, wogegen das Datum des Parlamentsurtheils von Charondas nicht mitgetheilt wird.

Parlament zu Paris entschied in der Berufungsinstanz; es nahm die Berufung an und wies die Klage ab, mit der Erwägung, dass aus Geschenken, die auf Hochzeitsfesten aus Munterkeit oder Freigebigkeit gemacht seien, keine rechtliche Forderung hergeleitet werden könne, nach Analogie von Lex 41 Dig. de acquirenda vel amittenda possessione und Lex 10 § 1 Dig. de annuis legatis [1].

Aus dem vorstehenden Bericht erhellt mit völliger Klarheit, dass der Rechtsstreit, bei dem das Kloster Sanct-Stephan betheiligt war, eine grundherrliche Heirathsabgabe betraf, und dass dieselbe nicht den geringsten Anlass zu der Vermuthung bot, als könnte sie durch Ablösung eines anstössigen Herrenrechts ent-

[1] Charondas liv. 7 resp. 79 (S. 279 der Ausg. v. 1637): „Elle [la Cour] a encores depuis en infirmant la sentence du Seneschal de Bourbonnais, ou son Lieutenant à Moulins, entre Maistre Jean Brung et consors, les Religieux, Prieur et convent du Bourg saint Etienne de Nevers, joints avec eux, appelans de ladicte sentence du 27. jour de Janvier 1582, et Anthoinette de Grandrye et consors inthimez d'autre, déclaré les inthimez non recevables en la complainte par eux intentée pour la possession d'un *droit de masse,* qu'ils pretendoient sur chacun qui se marie dans la ville de Nevers, és quatre croix dicelle; et pour iceluy un plat de rosty, un plat de boüilly, un quarte de vin, un pain de poids, et quatre deniers, en chantant une ridicule chanson en l'assemblée du festin nuptial; et tenir ledit droit en fief du Duc de Nevers. La Cour a prudemment considéré que tel presen offert quelquefois en un banquet de nopces, par gaillardise ou liberalité, ne devait estre tiré à consequence et necessité, arg. L. qui jure familiaritatis D. de adquir. poss., L. Sejo § medico D. de annuis legatis, Baldus in L. solet D. de offic. procons. et fait à ce propos L. ut pomum D. de servit. et ce que Du Moulin en a escrit parlant de servitiis feudi insolitis et exorbitantibus, qu'il dit non debere trahi in consequentiam et vinculum obligationis, in consuet. Paris. § 53 num. 19 . . ." — Es würde an und für sich denkbar sein, dass zwei verschiedene Processe über dieselbe Heirathsabgabe geschwebt hätten; dass in dem einen Process das Kloster als Rechtsnachfolger der Grafen von Nevers als Kläger aufgetreten wäre; und dass es in dem andern Process, worin Antonie von Grandrye und Genossen klagten, intervenirte und mit den Beklagten auf Abweisung der Klage antrug, weil es die Legitimation der Kläger bestritt und die streitigen Rechte für sich selbst in Anspruch nahm. Doch dürfte eine solche Annahme dadurch ausgeschlossen sein, dass Paponius keine andere Quelle als den Bericht von Charondas angiebt. Deshalb ist es auch bedenklich, durch den Bericht vom Paponius für festgestellt zu erachten, dass die Entscheidung des Parlaments am 27. Sept. 1582 ergangen sei, da Charondas den Tag der Entscheidung nicht angiebt. Mindestens ebenso unsicher ist die Angabe Voltaire's (Dict. phil. unter Taxe), wonach das Urtheil des Parlaments am 27. Sept. **1591** erlassen sein soll. Ein solches Urtheil ist im Pariser Staatsarchiv (nach den von mir angestellten Erkundigungen) weder unter dem einen noch unter dem andern Datum aufzufinden.

standen sein. Mit derselben Sicherheit ergiebt sich aus den Berichten von Charondas und Paponius, dass der Process keine kirchliche Gebühr betraf, also von dem Rechtsstreit, den der Bischof von Amiens mit den Bewohnern von Amiens und Abbeville geführt hatte, durchaus verschieden war. Und doch sind beide Irrthümer vereinigt in der Behauptung zahlreicher Schriftsteller, worin dieselben versichern, dass die Prätensionen der Mönche von Sanct-Stephan zu Nevers gleichartig oder gar identisch mit jenen Ansprüchen des Bischofs von Amiens gewesen seien, und dass sie einen Beweis für das Herrenrecht der ersten Nacht lieferten [1].

γ. Process über Rechte der Herren von Souloire vor dem Parlament zu Paris.

Kapitel 84. Charlotte Du Bois, Wittwe von Joachim Barillon, Herrn von Souloire (Saulaires), in der Provinz Anjou, klagte als Vormünderin ihrer Kinder, zufolge eines gegenüber der Oberlehnsherrin, Gräfin von Mauleurier, abgegebenen Lehnsanerkenntnisses, gegen Gabriel Ragot, Herrn von La Faye, als Ehegatten der Renée de Guynemoire, und gegen den Meier Michel Bremat vor dem Gericht des Sénéchal von Anjou in Angers, wegen zweier Rechte. Ihr erster Anspruch ging dahin, dass ihr Sergeant zu allen Hochzeiten der Unterthanen ihres Lehens acht Tage zuvor eingeladen werden müsse und berechtigt sei, so oft es ihm gutdünke, an der Hochzeit theilzunehmen, vor der jungen Frau zu sitzen, ebenso wie sie zu speisen, zwei Laufhunde (chiens courants) und einen Windhund (lévrier) mitzubringen, Beköstigung derselben zu verlangen und nach Beendigung des Hochzeitsmahls die junge Frau zu führen und das erste Lied zu singen. Zweitens beantragte sie, zu erkennen, dass ihr Sergeant berechtigt sei, von jeder öffentlichen Dirne (concubine publique), die sich auf der Strasse treffen lasse, entweder vier Pfennige zu erheben oder ihr den Aermel ihres Kleides am rechten Arm abzunehmen oder mit ihr nach Willkür zu verfahren. Nach erfolgter Beweisaufnahme wies der Vertreter des Sénéchal zu Angers durch Urtheil vom 4. März 1600 die Klage in beiden Theilen ab. Die Klägerin appellirte. Am 6. März 1601 wurde vor der grossen Kammer des Parlaments zu Paris über die Berufung verhandelt, die nur bezüglich des ersten Klagepunktes aufrecht

[1] Espeisses Bd. 3 Tit. 6 sect. 9 S. 306; Voltaire, Dict. phil. unter Taxe; Diss. S. Claude Anh. S. 134; Dulaure, Adel S. 242; Labessade S. 26 Nr. 56.

erhalten und durch den Advokaten Gourreau vertheidigt wurde. Bezüglich des zweiten Theiles stellte der Vertreter der Klägerin keinen Antrag. Zur Begründung der Berufung legte der Advokat Auszüge aus vierzehn Urkunden vor, aus der Zeit von 1408 bis 1546, um nachzuweisen, dass während dieser Zeit die Rechtsvorgänger der Klägerin sich im ruhigen Besitz des jetzt streitig gewordenen Rechts befunden hätten. Er berief sich ferner auf den Inhalt der Zeugenaussagen erster Instanz; darin seien zahlreiche Fälle bestätigt, in denen der Sergeant von Souloire zur Hochzeit eingeladen wurde; nur ein Zeuge habe sich geweigert, jener Verpflichtung nachzukommen, jedoch lediglich auf Zureden des Beklagten, der ihm versprochen hatte, ihn wegen der Folgen seiner Weigerung schadlos zu halten. Endlich bezog er sich auf ein durch die Beklagten vor dem Richter erster Instanz am 4. März 1600 abgelegtes Anerkenntniss. Der Advokat Choppin vertrat die Sache der Beklagten; er vertheidigte die Entscheidung des ersten Richters, mit der Ausführung, dass der klägerische Anspruch weder durch einen Titel noch durch die Coutume d'Anjou sich rechtfertigte, überdies lächerlich sei und gegen die öffentliche Freiheit verstosse. Der Generaladvokat Louis Servin gab sein Gutachten zu Gunsten der Beklagten ab; er hielt das in erster Instanz abgegebene Anerkenntniss für nicht entscheidend, weil dasselbe nur dahin ging, dass zur Zeit der Minderjährigkeit des Fräulein von Guynemoire und in Abwesenheit der Beklagten, zufolge von Zwang und Drohung Seitens des Herrn von Souloire, und nur seit siebzehn bis achtzehn Jahren, der Sergeant von Souloire zu einigen Hochzeiten in der Meierei Guynemoire eingeladen worden sei. Ebensowenig, meinte er, könne der nach der Coutume d'Anjou erforderliche Beweis eines dreissigjährigen, ununterbrochenen, ruhigen und unbestrittenen Besitzstandes als geführt erachtet werden; vielmehr sei der Klageanspruch hinfällig, weil aus der Zeit seit 1540, also seit 60 Jahren vor Anstellung der Klage, keine Besitzhandlungen nachgewiesen seien. Zudem sei der seigneur suzerain (die Gräfin von Mauleurier) im Process nicht vertreten. Uebrigens könne schon nach allgemeinen Grundsätzen die Abweisung der Klage gerechtfertigt werden: erstens aus dem durch das römische Recht, durch die Kapitularien und durch die Rechtsprechung des Parlaments (z. B. durch das Urtheil vom Jahr 1401 [1]) anerkannten Grundsatz der Freiheit in der Eheschliessung, und zweitens aus der Er-

---

[1] Vgl. oben Kap. 63 S. 274, 275.

wägung, dass der klägerische Anspruch gegen die guten Sitten verstosse, daher nach allgemeinem Recht [1] als hinfällig erscheine. Der Gerichtshof trat diesen Ausführungen nicht bei, sondern schützte durch Urtheil vom 6. März 1601 die Berufungsklägerin im Besitz des im ersten Theil der Klage bezeichneten Rechts, indem er nur bezüglich des zweiten Theiles (der ohne Vertheidigung in zweiter Instanz geblieben war) die Berufung verwarf. Einen vollständigen Bericht über diesen Process hat Louis Servin veröffentlicht [2]. Dies ist die Quelle, woraus alle späteren Nachrichten [3] von dem fraglichen Rechtsstreit theils direct, theils indirect geschöpft sind. Wie Laurière berichtet, sollen die Herren von Souloire freiwillig am 15. Dec. 1607 auf das streitig gewesene Recht verzichtet haben [4]. Hierbei unterlässt Laurière, das fragliche Recht genau zu bezeichnen; er sagt nur, es sei ähnlich demjenigen Recht gewesen, das in Schottland durch König Evenus III. eingeführt und durch König Malcolm III. abgeschafft worden sei. Diese Meinung ist durch den vorstehenden actenmässigen Bericht widerlegt.

Durch einige neuere Schriftsteller ist nicht bloss der Irrthum Laurière's weiter verbreitet, sondern im Anschluss daran folgende Erzählung erfunden worden. In der Herrschaft Souloire bei Can-

---

[1] Arg. L. 121 § 1 Dig. de V. O. (arg. e contr.) und L. 16 § 1 Dig. de operis libertorum.

[2] Servin Th. 2 Kap. 28. S. 227 (die zweite S. 227) bis 230.

[3] Limnaeus, Addit. ad lib. 4 cap. 7 in fine, Bd. 4 S. 604; Olive S. 157; d'Espeisses lib. 6 sect. 9, S. 306; Brodeau S. 273; Brillon Bd. 2 S. 924; Dulaure, Adel S. 235 und 238; Raepsaet 3. Aufl. S. 15; Grimm, R.-A. 2. Ausg. S. 384; v. Hormayr 1832, S. 38; Michelet S. 266; v. Hormayr 1842, S. 146, 147; Laboulaye S. 332; Veuillot S. 274—279; Delpit S. 85—88; Labessade S. 27 Nr. 59. Bei Auzannet S. 5 (Anm. zu tit. 1 art. 1) und bei Brillon (Bd. 2 S. 924 § 131) findet sich der Irrthum, dass die Entscheidung zu Gunsten eines Herrn von *Desoloris* ergangen sei.

[4] Laurière unter Cullage: „Les Sieurs de Souloire étaient autrefois fondez en pareil droit, l'ayant obmis en l'aveu rendu au Seigneur de Montlevrier Seigneur suzerain, le défaut donna ouverture de débat, comme de défectuosité: et par acte du 15 décembre 1607 il y renonça précisément. Ces droits exorbitans et honteux ont été convertis en des prestations modiques." Daraus: Encycl., Ausg. v. 1754, unter Culage (von Boucher d'Argis) mit dem Druckfehler Sonloire statt Souloire; die späteren Ausgaben der Encyclopädie unter Culage, und Voltaire, Dict. phil. unter Taxe, immer mit demselben Druckfehler; Roquefort, Suppl. S. 106, mit dem Druckfehler 1707 statt 1607. Bei den Encyklopädisten und bei Voltaire findet sich der grundlose Zusatz, dass die Umwandlung solcher abscheulichen Rechte in mässige Abgaben „überall" stattgefunden habe.

debac, im Lande Caux in der Normandie, hatten die Grundherren das Herrenrecht der ersten Nacht, bis dasselbe am 15. Dec. 1607 aufgehoben wurde. In der Nähe des Herrensitzes lag ein Teich, woran ein Weg vorbeiführte; der Vogt des Herrn von Souloire hatte ein Haus an diesem Wege und übte dort das Recht seines Herrn an allen Frauen, die über diese Strasse gingen, wenn sie hübsch waren, zwangsweise aus; von alten oder hässlichen Frauen liess er sich ein Lösegeld von vier Pfennigen zahlen [1]. Der Inhalt dieser Erzählung erinnert an den vorerwähnten zweiten Anspruch der Wittwe von Souloire, mit dem sie in beiden Instanzen abgewiesen wurde. Sie behauptete, ihr Amtmann sei berechtigt, mit liederlichen Weibspersonen, wenn sie sich auf offener Strasse treffen liessen, nach Willkür zu verfahren. Den Ausdruck „faire d'elles à sa volonté" beziehen manche Schriftsteller auf eine unzüchtige Handlung, während es natürlich ist, an eine körperliche Züchtigung oder an sonstige Bestrafung zu denken; keinenfalls liegt darin eine Rechtfertigung oder auch nur eine Entschuldigung für die Behauptung, dass die Herren von Souloire das „droit du seigneur" (jus primae noctis) für sich in Anspruch genommen oder gar ausgeübt hätten.

5. Process des Grafen von Montvallat vor dem Gerichtshof der Grands-Jours von Clermont.

Kapitel 85. Der Graf Charles de Montvallat wurde am 27. Nov. 1665 durch den Gerichtshof der Grands-Jours zu Clermont wegen Misshandlung des Peter Albaret aus dem Kirchspiel Epinasse und wegen eines an Franz Guyon, Gerber in Chaudesaigues, verübten Raubes, sowie wegen anderer im Lauf der Untersuchung ermittelter Handlungen zum Verlust seiner Gerichtsbarkeit über die Gebiete von Montvallat und Mornac und zu einer Geldstrafe von 8000 Livres verurtheilt; in demselben Urtheil wurde über mehrere privatrechtliche Streitigkeiten entschieden, insbesondere die Nichtigkeit einiger Schuldverschreibungen ausgesprochen. Das nämliche Urtheil untersagte dem Grafen von Montvallat, von den Personen, die ihm zu Abgaben verpflichtet waren, auf Grund der alten Rechtstitel mehr als drei Sous für jedes „droit de guet" (in Friedenszeiten) und mehr als drei Livres für jedes „droit de nopces" zu erheben [2]. Das Ur-

[1] Collin de Plancy Bd. 1 S. 172, 173. L. v. Alvensleben (zu Fellens S. 148) wiederholt diese Erzählung, mit dem Druckfehler Souloise statt Souloire.

[2] Urth. v. 27. Nov. 1665, Recueil de Clermont, S. 133—138, auf S. 136:

theil lässt nicht ersehen, welche Beschwerden bezüglich der Heirathsabgabe (des droit de nopces) gegen den Grafen erhoben waren. Einige Aufklärung darüber giebt Bischof Esprit Fléchier von Nîmes. Derselbe erzählt, das in der Auvergne unter dem Namen droit de noces verbreitete Recht, das früher einen minder anständigen Namen führte, habe ursprünglich dem Herrn die Befugniss ertheilt, bei allen Hochzeiten seiner Unterthanen zugegen zu sein und beim Schlafengehen der neuvermählten Frau die Förmlichkeit zu verrichten, welche üblich sei, wenn eine Königin durch Stellvertretung heirathe; dies Recht werde nicht mehr ausgeübt, sondern sei in eine Geldabgabe verwandelt; doch habe der Graf von Montvallat den Anspruch erhoben, dass ihm jenes alte Recht noch zustehe, und er habe durch die Furcht, die er einflösste, seine Unterthanen genöthigt, ihn mit grossen Geldzahlungen abzufinden, dergestalt, dass dazu häufig die Hälfte der Mitgift aufgewendet wurde [1]. Es kann dahingestellt bleiben, ob und inwieweit diese Erzählung der Wahrheit entspricht. Jeden-

. . . „lui fait deffences de prendre ny exiger de ceux qui luy seront redevables, des *droits de Guet et de Nopces*, par les anciens Titres et Terriers, autre chose que trois sols pour châcun droit de Guet en temps de Paix, et la somme de trois livres, à laquelle la Cour a liquidé châcun droit de Nopces.“ Das „droit de guet“ scheint eine Abgabe für die Nachtwache (Scharwache) gewesen zu sein.

[1] Fléchier S. 157, 158: „Il y a un droit qui est assez commun en Auvergne qu'on appelle le *droit des noces*. Autrefois on ne l'appeloit pas si honnêtement; mais la langue se purifie dans les pays même les plus barbares. Ce droit, dans son origine, donnoit pouvoir au seigneur d'assister à tous les mariages qui se faisoient entre ses sujets; d'être au coucher de l'épousée; faire les cérémonies que font ceux qui vont épouser par procuration les reines de la part des rois. Cet usage ne se pratique plus aujourd'hui, soit parce qu'il seroit incompatible aux seigneurs d'être de toutes les noces de leur village et d'emporter leurs jambes dans les lits de tant de bonnes gens qui se marient, que parce que cette coutume étoit un peu contraire à l'honnêteté, et qu'elle exposoit les gentilshommes, qui avoient l'autorité et qui n'avoient pas toujours la modération, à des tentations assez dangereuses, lorsqu'ils en trouvoient quelques beaux sujets. Cette honteuse cérémonie a été changée en reconnaissance pécuniaire, et, par un accord mutuel, les seigneurs ont demandé des droits plus solides, et les sujets ont été bien aises de se rédimer de cette loi si dangereuse à leur honneur. M. de Montvallat trouvoit que les anciennes coutumes étoient les meilleures, lorsque quelque belle villageoise alloit épouser, et ne vouloit pas laisser perdre ses droits; et comme on le tenoit assez redoutable sur ce sujet, et qu'on craignoit que la chose passât la cérémonie, on trouvoit encore plus à propos de capituler, et de lui faire quelque présent considérable selon leurs forces. Quoiqu'il en soit, il faisoit valoir ce tribut, et il en coûtoit bien souvent la moitié de la dot de la mariée.“ Daraus: Lagrèze 1867, S. 403; Labessade S. 101, 102.

falls erhellt aus dem angeführten Urtheil, dass der Anspruch des Grafen von Montvallat auf Erhebung einer Heirathsabgabe im Allgemeinen rechtlich begründet war; er stützte sich auf alte Titel, die der Gerichtshof als rechtsbeständig anerkannte. Es ist daher unmöglich, anzunehmen, dass die Geldabgabe, die der Graf von Montvallat erhob, durch Ablösung aus einem unsittlichen Recht früherer Zeit entstanden sei; denn in einem solchen Fall hätte der Gerichtshof die Abgabe nicht als rechtlich begründet ansehen können. Gänzlich verfehlt ist die im neunzehnten Jahrhundert verfochtene Meinung, der Graf von Montvallat habe das Herrenrecht der ersten Nacht in der heutigen Bedeutung dieses Wortes in Anspruch genommen und sei deshalb verurtheilt worden [1].

b. Italien.

1. Gesetz des Grossherzogs Cosmo III. von Toscana vom Jahr 1691.

Kapitel 86. Ueber den Grossherzog Cosmus III. von Toscana (1676—1723) wird erzählt: . . . „Er gab 1691 ein Gesetz, dass kein Jüngling das Haus solcher Eltern besuchen sollte, welche unverheirathete Töchter hätten. Bloss die Mönche sollten die Heirathen schliessen, wobei sie dann das jus primarum noctium ausübten.“ [2] Dieser Satz ist so verworren, dass der Sinn desselben aus dem Zusammenhang nicht zu ersehen ist; zur Ermittlung des richtigen Sachverhalts müsste zunächst das fragliche Gesetz aufgesucht werden. Doch verlohnt es sich nicht der Mühe, darüber specielle Untersuchungen anzustellen, da die Erzählung erst vom Jahr 1795 herrührt und in sich selbst unverständlich ist, daher so gut wie keine Bedeutung hat; sie kann daher nicht, wie aufgestellt wird, zur Unterstützung der Meinung dienen, „dass das vorläufige Paaren der Geistlichkeit und des Adels bei den Neuvermählten eine allgemein gültige Institution war“ [3].

2. Gesetz des Königs Ferdinand IV. beider Sicilien vom Jahr 1785.

Kapitel 87. Salis von Marschlins berichtet, König Ferdinand IV. habe im Jahr 1785 verordnet, dass die Einwohner von Calabrien aus der drückenden Unterthänigkeit gegenüber ihren Baronen befreit, und die Barone für den Verlust ihrer Rechte

---

[1] Bonnemère Bd. 2 S. 64, 65; Sugenheim 1861, S. 147; Labessade S. 26 Nr. 57, vgl. mit S. 16, 17; Kulischer S. 227.

[2] Crome Bd. 1, Einl. S. VI. Daraus: Sugenheim 1861, S. 212.

[3] Kulischer S. 223, 224.

aus der Cassa sacra entschädigt werden sollten; doch habe man dem König vorgestellt, „dass die meisten dieser Baronalrechte tirannisch, sehr drückend und auf eine meistens unerlaubte Art seien erhalten worden"; deshalb habe der König im Rath vom 10. Febr. 1785 beschlossen [und verordnet], „dass alle Barone von Calabrien der für diese Provinz aufgerichteten Kammer die Gültigkeit ihrer Rechte durch Vorzeigung der Urkunden beweisen sollten, und wer in Zeit von drei Monaten entweder dieselben gar nicht vorweisen oder ihre Aechtheit und auf Recht und Gerechtigkeit gegründete, durch erlaubte Mittel erlangte Gültigkeit nicht besiegeln konnte, sollte derselben verlustig erklärt werden". Zu den fraglichen Baronalrechten gehörte nach Angabe von Salis „das schändliche Hochzeitsrecht, das vielleicht nicht seit sehr langer Zeit in Geld abgelegt wird"[1]. Aus dem Zusammenhang dieses Berichts kann gefolgert werden, dass Salis von Marschlins (1790) und vielleicht schon die Rathgeber des Königs Ferdinand IV. (im Jahr 1785) der Meinung waren, die mit dem Namen „Hochzeitsrecht" bezeichnete Geldabgabe habe einen verwerflichen Ursprung. Es ist wohl denkbar, dass hierbei an das jus primae noctis gedacht wurde, da im achtzehnten Jahrhundert, zumal nach der Zeit der Encyklopädisten, die irrige Annahme, dass aus Ablösung eines solchen Rechts die herkömmlichen Heirathsabgaben entstanden seien, weit verbreitet war[2]. Dagegen fehlt jede Berechtigung für die Behauptung, die neapolitanischen und sicilianischen Grundherren hätten das verrufene Recht der ersten Nacht unter dem Namen „Hochzeitsrecht" früher in seiner ursprünglichen rohen Form ausgeübt, später aber, und zwar noch zur Zeit der Herrschaft der Bourbonen seit 1734, und an manchen Orten noch im ersten Decennium des neunzehnten Jahrhunderts, hätten sie dies abscheuliche Recht durch bedeutende Geldzahlungen ablösen lassen[3].

c. Schweiz.

Zwei Weisthümer, von 1538 und 1543.

Kapitel 88. In zwei Schweizer Weisthümern des sechzehnten Jahrhunderts glauben einige Gelehrte[4] den Beweis eines Herren-

---

[1] Salis Bd. 2 S. 113—115. [2] Vgl. oben Kap. 13—26.

[3] Sugenheim 1861, S. 238; Kulischer S. 228.

[4] Scherr 1858, S. 569; v. Maurer § 469, Bd. 3 S. 169; Weinhold S. 195; Delpit Nr. 47 S. 66; Liebrecht 1874, S. 140; Scherr 1876, S. 238; Kulischer S. 227, 228; Liebrecht 1879, S. 418.

rechts der ersten Nacht finden zu müssen; es soll darin das jus primae noctis, dies „Recht der deutschen Barone“, urkundlich nachgewiesen sein [1]. Wie irrig diese Annahme ist, wird aus folgender Darstellung erhellen.

Die Pfleger der Abtei zum Frauenmünster in Zürich erneuerten und bestätigten im Jahr 1543 den aus älterer Zeit herrührenden Hofrodel der Meierämter zu Mauer bei Zürich. Der vierte Artikel dieses Rechtsbuches lautet: „Es sprechen die Hofleute, wer hier zu der heiligen Ehe kommt, der soll den Meier laden und auch seine Frau; dann soll der Meier dem Bräutigam einen Hafen (Topf) leihen, worin er wohl ein Schaf sieden kann; auch soll der Meier ein Fuder Holz zur Hochzeit bringen; auch sollen der Meier und seine Frau einen viertel Schweineschinken bringen; und wenn die Hochzeit zu Ende geht, so soll der Bräutigam die erste Nacht den Meier bei seiner Frau liegen lassen, oder er soll sie lösen mit fünf Schillingen und vier Pfennigen.“ [2] Nach dem Wortlaut dieses Artikels ist es klar, dass die Verpflichtung des Bräutigams, seine Braut die erste Nacht bei dem Meier liegen zu lassen, niemals zur Ausführung kam, weil er sich davon durch Zahlung von fünf Schillingen und vier Pfennigen befreien konnte. Diese Abgabe war nicht drückend, da andererseits der Meier für sich allein ein Fuder Holz und gemeinschaftlich mit seiner Frau noch einen viertel Schweineschinken zur Hochzeit zu bringen hatte, zudem auch noch leihweise dem Bräutigam einen Topf beschaffen musste,

---

[1] Kulischer S. 227, 228.

[2] Urk. v. Jahr 1543, bei Füsslin im Hamb. Mag. Bd. 12 S. 154—173; Grimm, Weisth. Bd. 1 S. 43 und R.-A. S. 384: „Aber sprechend die hofflüt, weller hi ze de helgen ee kumbt, der sol einen meyger laden und ouch sin frowen, da sol der meyger lien dem brütgam ein haffen, da er wol mag ein schaff in gesyeden, ouch sol der meyger bringen ein fuder holtz an das hochtzit, ouch sol ein meyger unnd sin frow bringen ein viertenteyl eines schwynsbachen, vnnd so die hochzit vergat, *so sol der brütgam den meyger by sim wyb lassen ligen die ersten nacht, oder er sol sy lösen mit V β iiij ϑ.*“ Daraus: Bluntschli Bd. 1 S. 189; Delpit S. 66; Scherr 1858, S. 569; Osenbrüggen, R.-A. S. 86, Studien S. 84; Helfferich S. 419; v. Maurer Bd. 3 S. 170; Scherr 1865, S 130; Hanauer S. 138; Barthélemy S. 107; Lörsch S. 444; Liebrecht 1869, S. 811; Zöpfl Bd. 2 § 30 S. 168 (4 Aufl.); Henne-Am Rhyn Bd. 3 S. 245; Kulischer S. 227, 228; Liebrecht 1879, S. 418. — Auf das vorstehende Weisthum ist eine kurze Bemerkung Lassberg's im Brief an Uhland vom 14. Aug. 1829 zu beziehen, wonach v. Lassberg die Stelle für Jacob Grimm aufzeichnete und dabei annahm, dass in oder aus jener Urkunde „das so viel besprochene Jus primae noctis diplomatisch nachgewiesen“ werde. Pfeiffer S. 137 Nr. 55.

der gross genug war, ein ganzes Schaf darin zu kochen. Das Uebrige ist ein scherzhafter Ausdruck, welcher den Bauer erinnerte, die hergebrachte mässige Heirathsabgabe, als Zeichen seiner Hörigkeit, pünktlich zu entrichten. Es ist ein juristischer Witz, ein Ausdruck des Humors[1], eine scherzhafte Rechtsübertreibung. Ein derartiger Humor findet sich nicht bloss im deutschen Recht, sondern auch in Urkunden aus der Normandie und aus Béarn[2]. Im Ernst konnte an Ausübung jenes Herrenrechts nicht gedacht werden; dies wird noch dadurch bestätigt, dass die Ehefrau des Meiers (Schultheissen) auf der Hochzeit zugegen war und in Gemeinschaft mit ihrem Mann die Rechte und Pflichten der Herrschaft vertrat. Auch ist nicht anzunehmen, dass in früherer Zeit ein ernstliches Herrenrecht der ersten Nacht in Mauer bestanden habe; wenn nämlich ein solches Recht in einer älteren Redaction des Hofrodels überhaupt schon erwähnt gewesen wäre (was möglich, jedoch nicht sicher ist), so müsste der Sinn ein harmloser gewesen sein, da bis zum Jahr 1524 die Aebtissin zum Frauenmünster in Zürich die Herrin der Meierämter von Mauer war und an jener Bestimmung des Hofrechts keinen Anstoss fand. Die Meinung Osenbrüggen's, die vorliegende Urkunde enthalte keinen Scherz, sondern eine „äusserste juristische Consequenz", das summum jus[3], ist schon nach dem Wortlaut der Urkunde unhaltbar, weil danach nicht dem Meier, sondern dem Bräutigam das Wahlrecht zustand[4].

---

[1] Füsslin S. 172, 173; Bluntschli S. 190; Gierke S. 27 (§ 10); Walter S. 131; Zöpfl S. 168.

[2] Vgl. oben Kap. 58 und 79.

[3] Osenbrüggen, R.-A. S. 93, 94 und Stud. S. 91, 97.

[4] Aus deutschen und französischen Weisthümern liesse sich mit Leichtigkeit eine grosse Zahl von scherzhaften Rechtsübertreibungen zusammenstellen. Einige Beispiele mögen hier ihren Platz finden. In einer Feldordnung von Feldheim steht: „Wenn ein Vieh Einem auf seinen Gütern Schaden zufügte, sollte er dasselbige auf den Kehlhof führen und ihm daselbst Steine in einem Viertel und Wasser in einem Reitern vorstellen, bis ihm der Schaden bezahlt wäre." Vgl. Füsslin S. 172, 173. Nach einem Weisthum von Mühlbach im Elsass hatte ein Förster, der zwei andere Förster über den Bach trug, von diesen ein halbes Viertel Wein zu fordern; gaben sie es ihm nicht, so sollte er dem Einen seinen rechten, dem Andern seinen linken Schuh ausziehen und diese beiden Schuhe für ein halb Viertel Wein versetzen. Vgl. Gierke S. 51. Nach burgundischem Recht sollte der Dieb eines Habichts entweder sich sechs Unzen Fleisch auf die nackte Brust legen und vom Habicht wegfressen lassen, oder sechs Schillinge bezahlen. Vgl. Gierke S. 48, auch Osenbrüggen, R.-A. S. 95 und Stud. S 97. Auch die Strafbestimmung vom Juni 1260 (Cassany-Mazet S. 287), wonach in Villeneuve-sur-Lot die Ehebrecher

Eine ähnliche Bestimmung findet sich in der Rechtung des Kelnhofes zu Stadelhofen, vom Katharinentage (25. Nov.) 1538, einer Erneuerung des bei einem Brand zu Hirslanden beschädigten alten Rodels, in folgendem Satz: „Wer auf den Gütern, die zum Kelnhof gehören, die erste Nacht bei seiner neuvermählten Frau liegen will, der soll den obgenannten Bürger-Vogt dieselbe erste Nacht bei seiner Frau liegen lassen; will er dies nicht thun, so soll er dem Vogt vier und drei Schillinge Züricher Pfennige geben; wie er will; die Wahl hat der Bräutigam. Auch soll man demselben Bräutigam als Beisteuer zur Hochzeit ein Fuder Holz aus dem Zürichberg geben, sofern er zu den Holzberechtigten gehört." [1] Also ist auch hier dem Bräutigam das Wahlrecht eingeräumt, woraus deutlich erhellt, dass die Bezugnahme auf das Recht, bei der neuvermählten Frau zu liegen, eine bloss scherzhafte Redewendung ist. Dadurch bestätigt sich das über die Urkunde von 1543 Gesagte, was in der Hauptsache auch hier Anwendung findet.

d. Russland.

Ereignisse des achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderts.

Kapitel 89. Einer der neuesten Schriftsteller über jus primae noctis berichtet: „Sehr gebräuchlich war dies Recht in Russland

---

entweder ganz nackt durch die Strassen laufen oder hundert Sous Strafe zahlen sollten, dürfte vielleicht dahin zu verstehen sein, dass der Ehebruch mit einer Geldstrafe von fünf Franken geahndet wurde. Aehnliche Bestimmungen finden sich mehrfach. (Dahin gehört z. B. eine Urkunde von 1337, bei Barthélemy S. 107. Eine Coutume von Avensac, wonach die Ehebrecher entweder ganz nackt durch die Stadt laufen oder fünfzig Sous Strafe zahlen sollten, wurde durch Urtheil des Parlaments zu Toulouse vom 12. Mai 1628 als unschicklich, „contraire aux bonnes moeurs et à l'honnesteté publique", abgeschafft. Vgl. Olive liv. 2 ch. 1 S. 149—153.) Ein Ehehaftrecht von Wilzhut (zwischen Salzburg und Braunau) bedrohte den Gerichtsmann, welcher bei der Jahresversammlung ausblieb, mit einer Geldstrafe; nach einem Zusatz sollte bei Unvermögen des Gerichtsmannes, die Strafe zu bezahlen, der Pfleger das Recht haben, ihm den Ofen einzuschlagen und, wenn er keinen Ofen hatte, seine Ehefrau zu „gebrauchen" oder, wenn ihm ihre Gestalt nicht gefiel, sie dem Gerichtsschreiber zu überlassen; wenn es aber dem Gerichtsschreiber auch nicht gelegen war, so sollte die Verpflichtung dem Amtmann auferlegt werden. Vgl. Grimm, Weisth. Bd. 3 S. 680.

[1] Urk. v. 25. Nov. 1538, Zeitschr. für schweiz. Recht Bd. 4 S. 73—76: . . . „Ouch hand die burger die rechtung, wer der ist, der uf den gütern, die in den kelnhof gehörend, die ersten nacht bi sinem wibe ligen wil, die er nüwlich zu der ee genommen hat, *der sol der obgenanten burger vogt dieselben ersten nacht bi demselben sinem wibe lassen ligen; wil aber er das nüt*

noch im vorigen und dem laufenden Jahrhundert bis zur Aufhebung der Leibeigenschaft im Jahre 1861 . . . Der lebenden älteren Generation ist die Ausübung dieses Brauches in ganz Russland aus eigener Erfahrung bekannt."[1] Zur Begründung dieser weitgehenden Behauptungen werden nur vier einzelne Thatsachen angeführt[2], die zu jenen Folgerungen keinenfalls ausreichen; und die stillschweigende Voraussetzung, dass vor dem achtzehnten Jahrhundert das jus primae noctis in Russland geherrscht habe, ist völlig unberechtigt. Ob und inwieweit jenen Angaben etwas Richtiges zu Grunde liegt, ist mir nicht bekannt; doch muss bis zum näheren Nachweis des Wortlauts und der Glaubwürdigkeit der Angaben, woraus der Bericht entnommen ist, und bis zu einer zuverlässigen Mittheilung vom Inhalt des Urtheils vom Jahr 1855, die Wahrheit jener Thatsachen bezweifelt werden, da der Bericht unter dem Einfluss einer unhaltbaren Theorie über „das communale Recht der vorläufigen Begattung" abgefasst ist.

III. Amerika.

a. Droit de cuissage in Canada.

Kapitel 90. John Anderson theilt eine Nachricht aus Canada mit, wonach man glaubte, der Gouverneur von Sark habe

---

thun, so sol er dem vogt geben 4 und 3 β Züricher pfenning, weders er wil; die wal hat der brugam. und sol man ouch demselben brugome ze stür an der brutlouf geben ein fuder holtz usz dem Zürichberg, ob er wil an demselben holtz hät." Daraus: Grimm, Weisth. Bd. 4 S. 321; Osenbrüggen, R.-A. S. 87 u. Stud. S. 84, 98; Scherr 1865, S. 130; Lörsch S. 444; Zöpfl Bd. 2 § 30 S. 168 (4. Aufl.); Henne-Am Rhyn Bd. 3 S. 245; Kulischer S. 227, 228.

[1] Kulischer S. 228, 229.

[2] Kulischer's Bericht lautet: „Ein Zeitgenosse der Volksaufstände unter Anführung von Pugatschew im Jahr 1773—1774 erzählt, dass eine Militärcompagnie einen Gutsbesitzer aus den Händen der empörten Menge befreite, den sie zu tödten beabsichtigten dafür, dass er dieses Recht auf das Unbeschränkteste zu geniessen pflegte, und in einer kurzen Zeit sechzig junge Mädchen diesem Loose verfallen waren . . . Ein anderer Gutsbesitzer, Skosyrew, wurde in der That zur selben Zeit von den ihm unterthänigen Bauern für ein oben bezeichnetes Gebahren ermordet . . . Aus dem neunzehnten Jahrhundert wollen wir nur den Fall des Geheimrath Ischadowsky erwähnen, der im Jahr 1855, kurz vor Aufhebung der Leibeigenschaft in Russland, für seine Handlungen in Bezug auf das jus primae noctis vom Gericht zu einer Strafe verurtheilt wurde . . . Ich erinnere mich, in dem Werke des Fürsten Wassiltschikow über Grundbesitz und Ackerbau gelesen zu haben, dass er als Obmann des Adels seines Gouvernements mehrere Male gegen Gutsbesitzer einschreiten musste, um den Gebrauch einzustellen." An den punktirten Stellen werden zwei russische Werke (von 1870 und 1876) citirt.

[illegible]as droit de cuissage[1]. A[illegible] Anlass eines Gesprächs über dies [illegible]echt des Gouverneurs [illegible] soll ein Schotte, Mr. W. Y. [illegible]esitzer einer Herr[illegible] in [illegible]-Canada am Ufer des Flusses [illegible]ichelieu, gegenüber [illegible] etwa 24 englische Meilen [illegible] [illegible]ontreal, die Bemerk[illegible] [illegible] haben, er selbst, Mr. Y., habe [illegible]leich andern Guts[illegible] [illegible] de cuissage et jambage [illegible]ehabt, wonach er [illegible] sei, mit der Braut, bevor [illegible]ieselbe zu ihrem [illegible] die erste Nacht der Hochzeit zu [illegible]chlafen ...; doch sage man, dass gegenwärtig dies Recht nicht [illegible]ehr gelte[2]. [illegible] beiden Nachrichten so [illegible] [illegible]estimmt, dass sie keinen [illegible]lichen Werth haben [illegible] [illegible]esehen von der [illegible], dass in Europa [illegible] [illegible] le cuissage in [illegible] Bedeutung bestanden habe.

[illegible] Caziken und Pajés in Mittel- und Süd-Amerika.

Kapitel 91. [illegible] verdiente, was [illegible] zehnten [illegible] noctis berichtet [illegible] müsste man [illegible] in verschiedenen [illegible] Mittel- und Süd-Amerika [illegible] den Häuptlingen [illegible] theils [illegible] zugestanden oder [illegible]

[illegible] William A. Hay. [illegible]
[illegible] day to have [illegible]
[2] [illegible] ge et jambage [illegible]
[illegible] fiancée, avant [illegible]
[illegible] trois fois [illegible]
[illegible] de coutume [illegible]
[3] [illegible] Mexico zu [illegible]
[illegible] Herrn. Doch [illegible]
[illegible] lich die Häupt[illegible]
[illegible] diesem W[illegible]
[illegible] der über [illegible]
[illegible] gebiete [illegible]
[illegible] und ordnet [illegible]
[illegible] Häuptlinge. [illegible]
[illegible] bnern [illegible]
[illegible] Verhältnis[illegible]
[illegible] das Nähere [illegible]
[illegible] Piajés. [illegible]
[illegible] bezaubern. [illegible]
[illegible] waren auch [illegible]
[illegible] pflege und [illegible]
[illegible] v. Martius [illegible]
[illegible] 29—32 [illegible]
[illegible] als ein [illegible]

selben noch heutzutage zu. Es wird nämlich den Häuptlingen (Caziken) in folgenden Ländern zugeschrieben: in Nicaragua[1], auf Cuba[2], bei den Cariben des Festlandes[3], bei den Jumánas[4] und Culinos[5] und in einigen Theilen von Peru[6]; ferner den Zauberärzten (Pajés oder Piaches) bei den Cariben, insbesondere den ehemaligen Bewohnern von Cumaná[7] und Carácas[8] (in Venezuela)[9], ferner bei den Arowaken[10], endlich bei den Passés[11], Culinos[12], Jurís[13] und überhaupt bei den Indianern Brasiliens[14].

Zur ungefähren Orientirung über die erwähnten Volksstämme wird es hier genügen, ihre Wohnsitze im Allgemeinen anzugeben. Es wohnten oder wohnen noch jetzt: die Cariben des Festlandes im Nordosten von Südamerika, hauptsächlich in Venezuela[15]; die Arowaken an den Mündungen des Orinoco (früher in Guiana)[16]; die Jumánas, Culinos, Passés und Jurís sämmtlich in Brasilien,

---

die vom eigenen Aberglauben selbst betrogen würden, und sagt: „Die Schilderung, welche im Jahr 1552 Gomara von den Piachés von Cumana machte, gibt ein wahres Bild von diesen Betrügern, wie sie in allen Theilen Amerikas noch gegenwärtig wirken.“ Vgl. unten S. 360.

[1] v. Martius (1832) S. 62: . . . „der Bräutigam überliess das jus primae noctis oft dem Caciken.“

[2] Giraud-Teulon S. 70; Liebrecht 1879, S. 420: „Die Caziken hatten dieses Recht auf Cuba“ Vgl. Th. Waitz Bd. 1 S. 460.

[3] v. Martius S. 61 (Anm.); Bastian S. 179, 180; Post S. 37. Hierhin gehört auch folgende, sehr unklare Stelle in den Nuits d'épreuve S. 81: „Chez les Indiens de la Terre-Ferme les échanges de femmes, le *jus primae noctis* pour les épouses, sont fort en usage.“

[4] v. Spix Th. 3 Buch 9 Kap. 3, Bd. 3 S. 1182; Post S. 37.

[5] Bastian S. 179, 180; Liebrecht 1874, S. 141 (mit dem Druckfehler Calinos statt Culinos); Post S 37.

[6] v. Martius S. 61; Giraud-Teulon S. 69, 70; Liebrecht 1879, S. 419, 420. Vgl. Th. Waitz Bd. 1 S. 460, Anm.

[7] v. Martius S. 61 (Anm.). [8] Th. Waitz Bd. 1 S. 460.

[9] v. Martius S. 61.

[10] Liebrecht 1879, S. 420: „So besassen das jus primae noctis . . . namentlich unter den Arowaken die Piaches.“

[11] v. Martius S. 61; Bastian S. 179, 180; Post S 37; Kulischer S. 223 (mit dem Druckfehler *Parses* statt Passes).

[12] v. Martius S. 61 (aus v. Spix Bd. 3 S. 1189).

[13] v. Martius S. 61.

[14] Giraud-Teulon S. 70 (wo es unbestimmt gelassen ist, ob das Recht den Häuptlingen, Königen oder Priestern zustand); Liebrecht 1874, S. 141: „In Brasilien beanspruchen dieses Recht die Priester“; Liebrecht 1879, S 420: „So besassen das jus primae noctis in Brasilien die Payés.“ Vgl. Th. Waitz Bd. 1 S. 460.

[15] Th. Waitz Bd. 3 S. 348, 355. [16] Th. Waitz Bd. 3 S. 364.

und zwar die Jumánas oder Xumánas (auch Xománas)[1] im Nordwesten Brasiliens an den Flüssen Içá und Yupurá, die Passés[2] am untern Yupurá und vorzüglich am westlichen Ufer des Rio Içá, die Culinos[3] an der Südwestseite des Amazonenstromes, am oberen Yurua und Yutai, die Jurís[4] am Yupurá, zwischen diesem Fluss und dem Içá.

Es ist mir ziemlich schwer geworden, die Quellen zu ermitteln, aus denen die vorstehenden Behauptungen über das jus primae noctis der Caziken und Pajés geschöpft sind, zumal da einige Gelehrte (z. B. Bastian) gewissermassen grundsätzlich die Bezeichnung ihrer Quellen vermeiden, gleichsam als verlangten sie, der Leser solle ihnen auf ihr Wort glauben. Ein solcher Glaube würde hier unverantwortlich sein. Denn alle jene Angaben stehen unter dem Einfluss der irrigen Voraussetzung, dass in Europa das jus primae noctis gegolten habe. Ausserdem fehlt bei den meisten jener Nachrichten eine spezielle Auskunft über die eingezogenen Erkundigungen, namentlich über die Worte und Geberden, womit die Indianer jenes Recht bezeichneten oder beschrieben. Man bedenke nur, wie schwer es den europäischen Reisenden sein muss, die verschiedenen Sprachen und Laute der einzelnen Indianerstämme zu verstehen! Einen ungefähren Begriff von dieser Schwierigkeit kann man erlangen, wenn man die Darstellung des Herrn von Martius über die ungeheure Sprachverwirrung der Indianerstämme liest, bei denen ein Indianer den andern nicht versteht[5]; v. Martius zählt allein in Brasilien mehrere hundert Horden, Stämme oder Nationen von Ureinwohnern mit verschiedenen Sprachen auf[6].

---

[1] v. Spix und v. Martius Bd. 3 S. 1206; v. Martius (1832), Anh. S. 17 unter Nr. 193; Th. Waitz Bd. 3 S. 444.

[2] v. Spix und v. Martius Bd. 3 S 1230—1233 und 1206; v. Martius (1832) S. 26, 49, 50, 53, 65 und Anh. S. 18 (Nr. 197); Th. Waitz Bd. 3 S. 432, 433.

[3] Vgl. die Karten in der Ztschr. Le Tour du Monde, Jahrg. 1866, zweites Halbjahr, S. 83 und 118 (zu einer Reisebeschreibung von Paul Marcoy).

[4] v. Spix und v. Martius Bd. 3 S. 1236; v. Martius (1832), Anh. S. 18 unter Nr. 196; Th. Waitz Bd. 3 S. 432.

[5] v. Martius (1832) S. 4: „Auf den Fahrzeugen, in welchen wir die Binnenströme Brasiliens befuhren, zählten wir nicht selten unter zwanzig rudernden Indianern nur drei oder vier, welche sich in einer gemeinschaftlichen Sprache verständigen konnten.“ Vgl. daselbst S. 6, 82 und 83 über die „babylonische Sprachverwirrung“.

[6] Vgl. die „Uebersicht der verschiedenen indianischen Völkerschaften, Stämme und Horden in Brasilien“ unter 245 Hauptnummern bei v. Martius (1832), Anh. S. 1—30.

Eine Durchforschung der durch Theodor Waitz [1] und durch v. Martius [2] bezeichneten Quellen ergiebt Folgendes.

Gomara (1553) sagt im Abschnitt über die Sitten von Cumaná, und zwar bei Beschreibung der Hochzeitsgebräuche: „Wenn die Nacht eintritt, geben sie dem Bräutigam seine Braut an die Hand, und so lassen sie Beide als Ehegatten zurück; dies müssen die rechtmässigen Frauen sein; doch auch die Frauen, die ihr Ehemann ausserdem hält, werden von ihnen hochgeachtet und anerkannt. Mit den Letzteren schlafen die Priester nicht. Die Priester nämlich, die man Piaches nennt, sind heilige und fromme Männer, wie später erklärt werden soll; denen giebt man die neuvermählten Frauen zum Defloriren, was man für einen anständigen Gebrauch hält. Die ehrwürdigen Väter übernehmen diese Arbeit, um nicht ihren Vorzug und ihre Würde zu verlieren, und die neuvermählten Männer enthalten sich jeden Argwohns, jeder Klage und jeden Schmerzes." [3] Kurz vorher ist gesagt, dass man die Jungfräulichkeit für Nichts achte [4]. Ein anderer Schriftsteller des sechzehnten Jahrhunderts, Oviedo, berichtet von den Arowaken und einigen Völkern der Provinz Paria, es bestehe bei ihnen der Gebrauch, dass eine Jungfrau, die verheirathet werden solle, um glücklich im Ehestand zu sein, zuvörderst mit ihrem Piache oder Priester schlafen müsse, und

[1] Th. Waitz, auf den sich Liebrecht, 1879 S. 420, beruft, spricht nicht von einem jus primae noctis, sondern von einer „Defloration der Mädchen durch den Priester" (Bd. 1 S. 460), von der „Defloration des Piache" (Bd. 3 S. 389) und von Völkerschaften, bei denen „Aehnliches vorkommt" (Bd. 1 S. 460). Er beruft sich (Bd. 1 S. 460, Bd. 3 S. 482 und 489) auf Pedro Simon, Oviedo, Carli und Depons.

[2] v. Martius (1832, S 61) spricht von der Sitte, „welche das jus primae noctis dem Pajé verleiht", unter Berufung auf Gomara und Coreal, und sagt: „Nach ihnen hatten bei den Caraiben nicht bloss die Pajés jenes Recht, sondern die Caziken erbaten es sich untereinander, und die Gemeinen suchten bei jenen nach, dass sie es ausüben möchten." Schon nach diesem Bericht kann von einem Recht der Caziken keine Rede sein, wenn dieselben gebeten wurden, die betreffende Handlung zu verrichten.

[3] Gomara, Costumbres de Cumaná S 206: . . . „En siendo noche dan al novio su esposa por la mano, y así quedan velados; estas deben ser las mujeres ligítimas, pues las demás que su marido tiene, las acatan y reconocen. *Con estas no duermen los sacerdotes*, que llaman *piaches*, hombres santos y religiosos, como después diré, *á quien dan las novias á desvirgar, que lo tienen por honrosa costumbre.* Los reverendos padres toman aquel trabajo por no perder su preminencia y devocion, y los novios se quitan de suspecha, queja y pena."

[4] Gomara S. 206 (bei Beschreibung der Sitten der Mädchen): . . . „no se *les* da nada por la virginidad."

erst, nachdem dies geschehen sei, am folgenden Tage sich ihrem Ehegatten hinzugeben habe [1]. Pedro Simon, ein Schriftsteller des siebzehnten Jahrhunderts, beschreibt die Hochzeitsgebräuche, die bei den Indianern im nördlichen Theil von Südamerika zur Zeit der spanischen Eroberungen bestanden, namentlich die Trinkgelage und Tanzbelustigungen: „alsdann," heisst es weiter, „übergaben sie die Braut dem Piache, damit er sich mit ihr allein unterhalte, und dieser überlieferte sie dem Bräutigam, bei welchem er sie hergerichtet zur Verheirathung zurückliess" [2]. Eine im Jahr 1722 zu Amsterdam und Paris unter dem Namen von Franz Coreal herausgegebene Reisebeschreibung [3] erzählt von den Eingebornen der Havanna (auf Cuba), es habe bei ihnen die Sitte bestanden, dass die Ehegatten die erste Hochzeitsnacht nicht miteinander schliefen; bei Verheirathung der Caziken seien andere Häuptlinge, und bei Verheirathung von Männern geringeren Standes seien deren Standesgenossen eingeladen worden, mit der jungen Frau zu schlafen; und die Cariben der niedrigsten Klasse hätten dazu die Hülfe ihrer Caziken und Priester in Anspruch genommen [4]. An einer andern Stelle desselben Werks wird über die Aerzte und gleichzeitigen Priester (Piaias oder Boïes) auf der Küste bei Cumana er-

---

[1] Oviedo lib. 24 cap. 3 S. 222: „En el pueblo de Aruacay é aun en algunos pueblos de la provincia de Paria, se acostumbra entre los indios que, quando se ha de casar alguna moza virgen, *ha de dormir primero con ella é averla aquel su piache ó saçerdote, para que sea dichosa en el casamiento,* y al otro dia siguiente se ha de entregar al marido, y no sin que esto se haga primero" . . .

[2] Simon, quarta noticia cap. 26 num. 3 S. 320: . . . [El casamiento] „se celebrava, como las demas sus fiestas, juntandose a hazer borracheras, en las quales baylavan los hombres al novio, y las mugeres a la novia, dos ò tres dias antes que se la entregassen, y estos acabados, se la davan al Piache, para que se entretuuiesse a solas con ella, y el la entregava al novio, con que quedava hecho el casamiento" . . . Darin findet Th. Waitz, Bd. 3 S. 382, eine Andeutung, dass der Bräutigam „aus den Händen des Piache die Braut nicht als Jungfrau" erhielt. Der weitere Inhalt der angeführten Stelle erinnert an Gomara, woraus er entnommen sein mag.

[3] Ueber dies unter dem Namen von Franz Coreal (geb. 1648, st. 1708) herausgegebene Werk vgl. Didot Bd. 11 S. 810.

[4] Coreal Bd. 1 S. 8: „C'étoit une coutume inviolable parmi eux, que l'Epoux ne couchoit pas avec son Epouse la premiere nuit de ses Nôces. Si c'étoit un *Cacique* qui se marioit, il invitoit d'autres chefs à cette expédition amoureuse; si c'étoit une personne de moindre rang, elle y invitoit ses pareils. Les *Caribes* de la plus basse classe empruntoient en cette occasion les soins charitables de leurs *Caciques* et de leurs Prêtres. Nous autres Europeans ne sommes pas de ce goût-là."

zählt, sie seien grosse Betrüger und hätten unter andern Aufgaben die Deflorirung der Mädchen bei deren Heirath zu besorgen[1]. In einem Brief aus Amerika vom 2. Juli 1777 findet sich folgende (durch Vermengung verschiedenartiger Unsitten unklare) Stelle: „Die Scheidung war gegenseitig erlaubt, und in der Provinz Nicaragua, sowie auf den canarischen Inseln, und in Kuba, so zu sagen, allgemein; der Bräutigam überliess den Caziken das Vorrecht, die ersten Gunstbezeugungen von seiner Braut einzuerndten. Ja auf der Insel Kuba war der Gebrauch, dass die Braut des Caziken selbst die erste Nacht bei allen zu der Hochzeit eingeladenen Caziken schlief; und so machten es sowohl die Vornehmen als die Gemeinen; denn dies war in der ersten Nacht die Schuldigkeit der Gäste.“[2] Depons, ein Schriftsteller aus dem Anfang des neunzehnten Jahrhunderts, behauptet, in allen Theilen von Venezuela, Maracaibo und Cumana habe ein Vorrecht der Piachen darin bestanden, „dass es sich jeder junge Mann gefallen lassen musste, bei seiner Verheirathung den Piachen den ersten Genuss seiner jungen Frau zu überlassen“[3]. — Diese Quellenstellen sind nicht geeignet, die Annahme zu rechtfertigen, dass bei irgend einer Völkerschaft im Norden von Südamerika das jus primae noctis geherrscht habe, da sie sämmtlich an Mangel der Beweisführung und der nöthigen Substantiirung leiden. Auch würde, wenn der thatsächliche Inhalt dieser Nachrichten bewiesen wäre, daraus höchstens ein aus religiösen Vorstellungen hervorgegangener Gebrauch gefolgert werden können, keineswegs aber ein Recht, dem die Jungfrauen bei ihrer Verheirathung sich hätten unterwerfen müssen.

Aus Brasilien habe ich nur folgende Quellen der ange-

---

[1] Coreal Bd. 1 S. 125, 126: „Leurs Prêtres sont de grands et signalez imposteurs, qu'ils nomment *Piaias* ou *Boïes*. Ces Prêtres, beaucoup moins bêtes et sauvages qu'on ne pense, ont entr'autres fonctions la commission d'expédier le pucelage des jeunes filles qui se marient. C'est une plaisante chose que le goût et la mode en cette occasion. En Europe on recherche avec avidité ce que l'on fuit très-soigneusement aux Indes: car on assure chez les Indiens, que c'est un grand crime de ne pas céder aux Prêtres cette fleur si chère et si rare en nos quartiers. Je crois très-sérieusement que cette opinion est un effet de la superstition de ces pauvres Idolâtres, et de la tyrannie des Prêtres Il y en a bien parmi nous qui voudroient peut-être qu'un tel sacrifice devint un point de Religion.“ Vgl. Bd. 1 S. 121: „Piaias, qui sont Médecins et Prêtres en même tems.“

[2] Carli Bd. 1 S. 174, 175. Vgl. oben Kap. 7 S. 39.

[3] Depons (Weyland) S. 143, 145.

gebenen Behauptungen ermitteln können. Ueber die Jumanas meldet v. Spix: „Der Häuptling hat das jus primae noctis“ [1]; und von den Juris versichert v. Martius, ihm selbst gegenüber habe sich der Paje der Juris jener Sitte gerühmt [2]. Die Berichte dieser beiden Reisenden beruhen zwar auf eigenen Wahrnehmungen, können aber bezüglich jener beiden Angaben nicht als beweiskräftig angesehen werden, weil das allgemeine Erforderniss eines jeden Zeugnisses fehlt, dass nämlich die einzelnen concreten Thatsachen, die der Zeuge wahrgenommen hat, bestimmt bezeichnet werden. Hier fehlt namentlich eine Angabe darüber, wie die Indianer sich verständlich gemacht, und in welcher Weise sie sich ausgedrückt haben.

In Beziehung auf Peru beruft sich Waitz an der Stelle, die Liebrecht auf das jus primae noctis bezieht, auf die Werke von Ulloa und Garcilasso, ohne die vermeintlichen Beweisstellen anzuführen [3]. Eine Durchsicht dieser beiden Werke ergiebt Folgendes. Ynca Garcilasso de la Vega, geboren zu Cuzco in Peru im Jahr 1540, acht Jahre nachdem das Reich durch die Spanier (unter Francisco Pizarro) erobert war, blieb in seiner Heimath unter spanischer Herrschaft bis zum Jahr 1560, begab sich dann nach Spanien und schrieb dort bis zum Jahr 1604 eine Geschichte der Könige von Peru aus dem Geschlecht der Yncas [4]. Die Yncas hatten mehr als vierhundert Jahre lang, bis zur Ankunft der Spanier, über Peru als Könige geherrscht [5]. Der erste König aus diesem Geschlecht, Namens Manco Capac, war nach der Volkssage ein Sohn der Sonne; er war vom Süden her in das Land gekommen, hatte Gesittung unter den wilden Völkern verbreitet, die Stadt Cuzco gegründet, die Religion des Sonnengottes und eines unsichtbaren Gottes (Pachacamac) eingeführt und weise Gesetze gegeben, namentlich die Vielweiberei verboten und zur Verwaltung jeder Provinz einen Curaca eingesetzt [6]. Der „Curaca“ in Peru hatte ungefähr die Gewalt, wie anderwärts, z. B. auf San Domingo oder Cuba, ein „Cazike“ [7].

---

[1] v. Spix Bd. 3 S. 1182. [2] v. Martius S. 61.

[3] Die bei v. Martius erwähnte Stelle aus Garcilasso ist bereits oben, Kap. 7 S. 40, erwähnt und handelt von keinem Herrenrecht.

[4] Garcilasso Bd. 1, Vorrede und S. 17, 79, Bd. 2 S. 492. Darauf beruht die Geschichte der Yncas bei Ulloa Bd. 2 S. 209—248.

[5] Garcilasso liv. 1 ch. 17 und liv. 2 ch. 1, Bd. 1 S. 72 und 108; Ulloa Bd. 2 S. 213.

[6] Garcilasso Bd 1 S. 86, 109, 114, 115, 124; Ulloa Bd. 2 S. 215.

[7] Garcilasso Bd. 1 S. 86; Ulloa Bd. 2 S. 215; v. Martius S. 15.

Auf Manco Capac wird auch die Anordnung über die Art der Eheschliessung zurückgeführt. Danach wurden die Ehen jährlich oder alle zwei Jahre in feierlicher Form öffentlich abgeschlossen, und zwar zunächst die Heirathen von Personen aus königlichem Geblüt in Gegenwart des Königs und seines Hofstaates, wobei der König selbst die Hände des Bräutigams und der Braut zusammenlegte, Beiden das Versprechen ehelicher Treue abnahm und dann Beide in die Hände ihrer Eltern zurückgab; am folgenden Tage wurden alle übrigen Heirathen in der Hauptstadt Cuzco unter Mitwirkung von Ministern, die durch den König beauftragt waren, mit gleicher Feierlichkeit abgeschlossen; dieselben Vorschriften wurden in allen Provinzen des Reichs beobachtet, und zwar ausserhalb der Hauptstadt unter Mitwirkung der Curacas[1]. Hiernach erscheint die Meinung, dass den Caziken Perus das jus primae noctis zugestanden habe, als völlig unbegründet.

IV. Australien.

Die Ulitaos auf den Marianen.

Kapitel 92. Gerland und Post behaupten, auf den Marianen hätten die Ulitaos „bei jeder Ehe das jus primae noctis vom Vater der Braut erkaufen" können[2]. Diese Angabe stützt sich auf eine Erzählung aus der Reisebeschreibung des Herrn von Freycinet aus der Zeit von 1817 bis 1820. Danach wurde im Jahr 1676 in dem Dorf Oroté, auf einer Marianen- (Ladronen- oder Diebes-) Insel, als die Trauung eines Spaniers mit einer christlichen Eingebornen feierlich begangen werden sollte, ein Hinderniss zur Sprache gebracht; dasselbe bestand darin, dass der Vater der Braut, dortiger Sitte gemäss, sich verpflichtet hatte, die „prémices" seiner Tochter an die Ulitaos zu verkaufen[3]. Dies erinnert an den im Kap. 77 erwähnten Gebrauch, der mit dem jus primae noctis in der herkömmlichen Bedeutung dieses Ausdrucks keine Verwandtschaft hat.

---

[1] Garcilasso Buch 4 Kap. 8, Bd. 1 S. 350—352; Ulloa Bd 2 S. 215, 216.

[2] Th. Waitz Bd. 5 Abth. 2 S. 111, 112; Post S. 37.

[3] Freycinet S. 189: . . . „les missionnaires eurent l'idée de célébrer à Oroté avec tout l'appareil possible l'union d'un Espagnol et d'une fille chrétienne de ce village. Mais au moment convenu pour la solennité, le père de la future vint y mettre des entraves par une opposition opiniâtre. Il s'étoit engagé, selon la coutume, à vendre aux Ulitaos les prémices de cette jeune personne. Le P. Sebastien de Mauroy, pensant qu'il regrettoit le prix de ce honteux marché, lui offrit un dédommagement capable de contenter son avarice; rien ne put lui faire entendre raison" . . .

Dritter Abschnitt.

Rückblick und Ergebniss.

A. Rückblick.

Kapitel 93. In der bisherigen Untersuchung sind die zum Beweise des jus primae noctis vorgebrachten Gründe einzeln geprüft worden. Dies führte zu dem Ergebniss, dass theils die fraglichen Behauptungen auf Missverständniss beruhten, theils die behaupteten Thatsachen nicht gehörig nachgewiesen seien, theils endlich die festgestellten Thatsachen zum Beweise jenes Rechts nicht genügten. Hiermit ist nun aber die Frage, ob ein jus primae noctis bestanden hat, noch nicht vollständig gelöst. Es fragt sich nämlich, ob etwa, ungeachtet der im Einzelnen nachgewiesenen Irrthümer, die verschiedenen Beweisgründe im Ganzen und in Zusammenhang miteinander den Beweis zu erbringen vermögen, dass jenes Recht einstmals irgendwo gegolten habe. Allein auch diese Frage ist zu verneinen, wie folgender Ueberblick über das gesammte Beweismaterial ergiebt.

I. Berichte und Sagen.

1. Nachrichten über Defloration der Bräute durch Priester oder Häuptlinge.

Seit dem sechzehnten Jahrhundert wird über die Bewohner von Malabar in Ostindien und über einige Indianerstämme von Südamerika berichtet, dass Jungfrauen bei ihrer Verheirathung von Priestern deflorirt würden [1]. Varthema (1510) sagt, der König von Calicut, und kein Anderer in seinem Reich, erwähle bei seiner Heirath den würdigsten und geehrtesten Brahmanen, damit derselbe in der ersten Nacht bei der Königin schlafe und sie deflorire; der Brahmane erhalte hierfür vier- bis fünfhundert Ducaten [2]. Die Nachrichten aus Südamerika beruhen hauptsächlich auf dem Bericht Oviedo's, dass bei den Arowaken und einigen

---

[1] Kap. 75 und 91. [2] Kap. 75.

andern Völkerschaften eine Jungfrau, die verheirathet werden solle, um glücklich im Ehestand zu werden, zuvörderst mit ihrem Piache oder Priester schlafen müsse, und erst, nachdem dies geschehen sei, am folgenden Tag sich ihrem Ehegatten hinzugeben habe [1]; und auf der Erzählung Gomara's, dass die Bewohner von Cumaná den nach ihrer Meinung anständigen Gebrauch beobachteten, die neuvermählten Frauen an die Priester oder Piachés zur Defloration zu übergeben [2]. Hiermit können einige Angaben verglichen werden, die nicht von Priestern, sondern von Häuptlingen reden, nämlich dass bei den Adyrmachiden die Jungfrauen, die heirathen wollten, dem König vorgestellt und, falls sie ihm gefielen, von ihm deflorirt würden [3]; und die tausend Jahre später gemachte Entdeckung, wonach auf den Inseln Gomera und Palma die Häuptlinge von allen Jungfrauen bei deren Heirath die Vorkost hatten, oder die Weiber, die zu verheirathen waren, zuerst durch die Machthaber, wenn dieselben sich einander besuchten, zum Willkomm gegeben und deflorirt wurden, und die Bewohner von Teneriffa keine Jungfrau zur Gattin nahmen, bevor sie ihrem Fürsten vorgeschlagen hatten, sie zu schwächen [4]. — Mit Rücksicht auf die innere Verwandtschaft dieser zwar vereinzelten, jedoch aus verschiedenen Zeiten und Ländern herrührenden Nachrichten lässt sich allenfalls die Meinung vertheidigen, dass ihnen etwas Wahres zu Grunde liegen müsse, obwohl jeder Bericht, für sich allein betrachtet, zu erheblichen Bedenken Anlass bietet, und die Angaben untereinander mehrfache Widersprüche enthalten. Man könnte damit die Berichte über einige andere geschlechtliche Unsitten [5] vergleichen und danach die fraglichen Gebräuche aus religiösen Anschauungen heidnischer Völker zu erklären suchen. Andererseits erhellt gerade aus der Zusammenstellung und Vergleichung aller bezeichneten Mittheilungen mit noch grösserer Sicherheit als aus der Fassung jedes einzelnen Berichts, dass die darin erwähnten Handlungen der Priester oder Häuptlinge im Einverständniss der Jungfrauen und ihrer Angehörigen vorgenommen wurden. Denn es wird gemeldet, dass die Brahmanen in Malabar sich für Vornahme der fraglichen Handlung theuer bezahlen liessen; dass bei den Indianerstämmen, von

---

[1] Kap. 91 S. 360, 361. [2] Kap. 91 S. 360. [3] Kap. 33. [4] Kap. 72.

[5] Dahin gehören die Berichte, dass bei manchen Völkerschaften die Mädchen vor der Heirath durch Fremde deflorirt würden (vgl. Kap. 7 S. 39 und Kap. 75 S. 314), oder ihre Jungfräulichkeit einem Götzenbild zum Opfer brächten (vgl. Kap. 7 S. 40), oder sich einer andern Operation unterwürfen, um sich davon zu befreien (vgl. Kap. 44 S. 214).

denen Oviedo spricht, die Jungfrauen sich dem betreffenden Gebrauch unterwürfen, „um glücklich im Ehestand zu werden“; dass die Bewohner von Cumaná den durch Gomara mitgetheilten Gebrauch für anständig hielten; und dass die Bewohner von Teneriffa sich als sehr geehrt betrachteten, wenn eine Braut die Gnade erlangte, vom Fürsten deflorirt zu werden. Obwohl eine derartige ausdrückliche Versicherung in andern Quellenstellen fehlt, so ist doch in keiner derselben das Gegentheil hervorgehoben, dass nämlich die Jungfrauen und deren Angehörige auch wider ihren Willen jene Handlungen hätten erdulden müssen. Schon aus diesem Grunde, und abgesehen von allen sonstigen Bedenken[1], können die gemeldeten Schilderungen nicht zu der Annahme berechtigen, dass in Malabar und bei einigen Indianervölkern von Südamerika ein Herrenrecht der Priester, sowie bei den Adyrmachiden und auf den canarischen Inseln ein Herrenrecht der Häuptlinge auf die erste Nacht der Bräute jemals gegolten habe, oder noch heutzutage gelte. Also ist es ein Irrthum, wenn einige Gelehrte des neunzehnten Jahrhunderts in den bezeichneten Nachrichten den Beweis des jus primae noctis finden. Mithin kann auch die Versicherung, dass bei andern Völkern dasselbe Recht bestehe, keine Beachtung verdienen, solange bloss eine Behauptung jener durch Irrthum befangenen Schriftsteller vorliegt, und jeder sonstige Beweis fehlt. Damit erledigen sich bis zu einer etwaigen näheren Aufklärung die Angaben über einige Völker Brasiliens[2] und über das Bergland Bagele auf den Andamanen[3].

2. Sagen über Deflorirung der Bräute durch Tyrannen.

Es giebt eine Reihe von Sagen, die darin übereinstimmen, dass ein Tyrann in seiner Gewaltthätigkeit so weit ging, gewohnheitsmässig die Mädchen vor oder bei ihrer Heirath ihrer Jungfräulichkeit zu berauben. Abgesehen von den etwas unbestimmten und undeutlichen Nachrichten über die Sklavenherrschaft in Volsinii[4], über die Ausschweifungen des römischen Kaisers Maximin[5] und über das Verfahren des Königs von Tsiamba[6], sind hier hauptsächlich folgende Sagen zu berücksichtigen. Nach einer Erzählung aus dem vierten Jahrhundert vor Chr. Geb. regierte in alten Zeiten auf der Insel Kephalenia ein Tyrann, der die Mädchen

[1] Vgl. Kap. 75 S. 319 und Kap. 91 S. 359, 362, 363.
[2] Kap. 91 S. 363. [3] Kap. 76. [4] Kap. 35.
[5] Kap. 37. [6] Kap. 43.

fleischlich erkannte, bevor sie verheirathet wurden, bis ein gewisser Antenor eine Jungfrau vor der Schändung bewahrte, indem er sich als Mädchen verkleidete und mit einem unter der Kleidung verborgenen Schwert den Tyrannen erschlug; wegen dieser Heldenthat ward Antenor zum Fürsten erwählt, und er erlangte hohe Ehre, ebenso wie die Jungfrau, die er gerettet hatte [1]. Seit dem vierten Jahrhundert nach Chr. Geb. wurde erzählt: Es fand einmal in Judäa, vor der Zeit, um welche die Mischna abgefasst wurde, eine Verfolgung statt; man erliess die Bestimmung, die Töchter der Juden sollten zuerst vom στράτιος beschlafen werden [2]. Damit verwandt ist die Erzählung aus dem fünften oder sechsten Jahrhundert, dass einmal (vor Abfassung der Mischna) die Machthaber befohlen hätten, die Jungfrauen sollten vor der Hochzeit vom Taphsar beschlafen werden [3]; und der spätere Sagenkreis, der in verschiedenen Gestalten, aus der Zeit vom siebten oder achten bis zum fünfzehnten Jahrhundert, den Anlass zum Aufstand der Makkabäer auf ähnliche Schandthaten der griechischen Machthaber zurückführt [4]. Eine Erzählung aus dem Anfang des vierzehnten Jahrhunderts spricht über einen gewaltthätigen Araberkönig vom Stamm Tasm, der zugleich über den Stamm Djadis herrschte und den Gebrauch einführte, dass keine Jungfrau vom Stamm Djadis ihrem Bräutigam zugeführt wurde, bevor er selbst mit ihr zu thun gehabt und ihr die Keuschheit entrissen hatte; die Djadisiten erduldeten diese Nichtswürdigkeit geraume Zeit, nahmen dann aber furchtbare Rache, indem sie nach vorherigem Plan bei einem Gastmahl den König mit den meisten Tasmiten umbrachten [5]. — Diese im Alterthum und Mittelalter entstandenen Sagen beruhen auf gesunden Grundgedanken von Verschuldung und Vergeltung [6]. Als geschichtlich festgestellt kann keine dieser Erzählungen betrachtet werden, obwohl die Möglichkeit nicht ausgeschlossen ist, dass ihnen ein geschichtlicher Kern zu Grunde liegt.

---

[1] Kap. 34. [2] Kap. 29 S 164. [3] Kap. 29 S. 166.
[4] Kap. 30. [5] Kap. 32.
[6] Auf ähnlichen Grundgedanken beruhen zwei im neunzehnten Jahrhundert entdeckte Sagen, die von alten Zeiten reden, nämlich die angebliche Volkssage, dass die Stadt Harapa vor dreizehnhundert Jahren durch die Rache Gottes zerstört worden sei, weil der Beherrscher jener Stadt bei jeder Heirath „gewisse Vorrechte“ beanspruchte und auch Blutschande beging (Kap. 42); und die Erzählung eines Wiedehopfs über König Sharahbil von Saba (Kap. 31).

3. Eine Sage über die Fenier Irlands.

Eine im neunzehnten Jahrhundert veröffentlichte Sage, die aus der Zeit vom fünfzehnten bis achtzehnten Jahrhundert herrührt, führt die Veranlassung der Schlacht von Gabhra darauf zurück, dass die Fenier von König Cairbre nach dessen Verlobung „zwanzig Unzen Gold oder das Recht, mit der Prinzessin die Nacht vor ihrer Hochzeit zu schlafen", begehrt und dadurch den Unwillen des Monarchen erregt hätten [1]. Diese Sage kann, wie der Herausgeber derselben bemerkt, keinenfalls als ein Stück ächter Geschichte angesehen werden; ebensowenig ist sie nach ihrem Inhalt geeignet, als Beweis eines Herrenrechts zu dienen.

4. Sagen der Neuzeit über Entstehung von Heirathsabgaben.

Einige Sagen, die aus dem sechzehnten Jahrhundert stammen, suchen die Entstehung von Heirathsabgaben aus einem frühern Herrenrecht der ersten Nacht zu erklären [2]. Nach Berichten von Hector Boëthius (1526) und George Buchanan (1582) erliess ein heidnischer König, Evenus III. von Schottland, ein Gesetz, wonach jeder Herr einer Ortschaft die Gewalt haben sollte, die erste Keuschheit der neuvermählten Jungfrau in ihrer Hochzeitsnacht zu kosten; dies gottlose Gesetz ward durch König Malcolm III., auf Andrängen der heiligen Königin Margaretha, dahin abgeändert, dass die jungen Ehegatten jenes Recht ablösen konnten; so entstand die unter dem Namen „marcheta mulierum" bekannte Heirathsabgabe [3]. Nach Angabe von Hector Boëthius wurde auch in Belgien, und zwar in einem Flecken unweit Löwen, der Gebrauch beobachtet, dass der Bräutigam die Schändung der Braut vom Vorsteher des Orts ablöste [4]. Wie Hieronymo Mutio (1553) bemerkt, entstand eine mit dem Namen „connagio"

---

[1] Kap. 41.

[2] Aus älterer Zeit ist eine derartige Sage noch nicht entdeckt. Zwar findet sich schon in einem Gedicht des dreizehnten Jahrhunderts die Sage, die Bauern von Verson in der Normandie hätten in früheren Zeiten, statt die Heirathsabgabe zu bezahlen, lieber ihre Töchter dem Grundherrn überliefert, „um dessen Willen zu thun"; allein dieser Wortlaut berechtigt nicht ohne Weiteres, an ein unanständiges Recht des Grundherrn zu denken (Kap. 56).

[3] Kap. 40. Die Erzählung von Hector Boeis wurde durch Zuthaten einiger späterer Schriftsteller (Skene, Boxhorn, Hachenberg und Westphal) dahin erweitert, dass jenes Gesetz bei allen Heirathen der Germanen, Wenden und Franken gegolten habe und ausgeübt worden sei.

[4] Kap. 20 S. 107.

bezeichnete piemontesische Heirathsabgabe durch Ablösung eines früheren Brauchs, wonach die neuvermählten Frauen die erste Nacht mit dem Herrn der Ortschaft schliefen [1]. Desgleichen wird in einer Urkunde vom 2. Febr. 1538 eine Heirathsabgabe, die an den Herrn von Bizanos in Béarn zu entrichten war, aus dem Recht seiner Vorfahren erklärt, so oft Heirathen in Bizanos stattfanden, mit der jungen Frau die erste Nacht nach der Hochzeit zu schlafen [2]. Ebenso suchten seit Ausgang des siebzehnten Jahrhunderts holländische Schriftsteller eine Heirathsabgabe, die in Cortgene bestand, daraus zu erklären, dass der Herr von Cortgene seit ganz alten Zeiten das Recht über die Jungferschaft der Bräute habe, das jedoch gewöhnlich mit Geld abgelöst werde [3]. — Alle diese Sagen beruhen im Grossen und Ganzen auf der Voraussetzung, dass jenes schmachvolle Recht zu heidnischer Zeit gegolten habe und im Mittelalter, sobald die christlichen Grundsätze zur Herrschaft gelangten, in eine Abgabe verwandelt worden sei; soweit dies in den einzelnen Berichten nicht ausdrücklich gesagt ist, bleibt nach ihrem Inhalt wenigstens die Möglichkeit bestehen, jenes Recht für ein altheidnisches zu erklären. Wunderbar bleibt der Inhalt dieser Sagen insofern, als danach das Christenthum im Mittelalter nicht die völlige Ausrottung jener Barbarei, sondern nur die Verwandlung des heidnischen Rechts in eine Abgabe durchzusetzen vermochte. Es lässt sich annehmen, dass im sechzehnten Jahrhundert an vielen Orten der wahre Grund, worauf die herkömmlichen Heirathsabgaben beruhten, in Vergessenheit gerathen war, und diese Lücke in der Kenntniss der Vorzeit durch Sagen ergänzt wurde [4]; vielleicht unter Einfluss der inzwischen allmählich verbreiteten Nachrichten und Sagen älterer Zeit (die oben S. 365—368 erwähnt sind). Ein geschichtlicher Kern ist in dem bezeichneten Sagenkreis nicht enthalten, da die Entstehung der Heirathsabgaben genügend aufgeklärt ist, und kein Grund für die Annahme eines unsittlichen Ursprungs derselben vorliegt [5].

Eine noch weit ungünstigere Vorstellung vom christlichen Mittelalter findet sich in dem jüngeren, hauptsächlich im acht-

---

[1] Kap. 24 S. 139. [2] Kap. 80.

[3] Kap. 21. — Aus dem siebzehnten Jahrhundert stammen auch die gleichartigen Erklärungen von Ducange über Wales (Kap. 14) und von Plot über England und Irland (Kap. 16 und 17).

[4] Vgl. Raepsaet 3. Ausg. S. 57. — In ähnlicher Weise sind bekanntlich zahlreiche Volkssagen entstanden.

[5] Kap. 13.

zehnten und neunzehnten Jahrhundert ausgebildeten, Sagenkreis über die Entstehung der grundherrlichen Heirathsabgaben. Danach sollen dieselben durch Ablösung des im christlichen Mittelalter herrschend gewesenen jus primae noctis entstanden sein[1]. Diese gänzlich grundlose Annahme ist nicht aus blosser Unwissenheit, sondern zumeist aus oberflächlichen Untersuchungen von vermeintlich aufgeklärten Gelehrten hervorgegangen, zum Theil aber auch auf unlautere Quellen zurückzuführen.

5. Sagen der Neuzeit über Aufstände wegen des jus primae noctis.

Seit dem siebzehnten Jahrhundert verbreiteten sich zwei Erzählungen, die den Anlass zur Gründung der Städte Montauban und Nizza della Paglia auf ein garstiges Recht der Grundherren zurückführten[2]. Die ersterwähnte Sage spricht in ihrer älteren Fassung nicht von einem Herrenrecht der ersten Nacht, sondern von einem „jus cunni“, das ein Ueberrest alter Barbarei gewesen und als Lösegeld durch die Aebte von Saint-Audard mit äusserster Härte gefordert sei; erst spätere Ausschmückungen derselben Sage erklären das jus cunni als gleichbedeutend mit dem jus primae noctis. Die andere Sage berichtet, die gewaltthätigen Grafen von Acquasana hätten die Primizien der Jungfrauen bei deren Heirath geniessen wollen und dadurch den Aufstand gegen ihre Herrschaft veranlasst. Ferner meldet eine Erzählung aus dem Anfang des achtzehnten Jahrhunderts, die Herren von Prelley und Parsanni in Piemont hätten ein ähnliches (oder gleiches) Recht, wie das in Schottland durch König Evenus III. eingeführt gewesene, unter dem Namen cazzagio ausgeübt und hätten sich geweigert, in Ablösung dieses Rechts einzuwilligen; dadurch sei ein Aufstand veranlasst worden, der dahin führte, dass die Bewohner der beiden Orte von jenem Herrenrecht befreit wurden, und diese Orte an Savoyen gelangten[3]. Die in diesen Erzählungen von einem sündhaften Recht gemeldeten Thatsachen sind weder bewiesen, noch mit den geschichtlichen Vorgängen, soweit solche festgestellt sind, auch nur vereinbar. Ohne geschichtlichen Werth sind die erst im neunzehnten Jahrhundert erfundenen Erzählungen ähnlichen Inhalts über die Grafen Des Vertus und die Herzoge der Normandie[4], sowie über die Zwingherren von Vatz und von Ravenstein[5].

---

[1] Vgl. oben S. 64, 73—75, 95, 96, 113, 244, 245, 251.

[2] Kap. 69 und 52. [3] Kap. 53.

[4] Kap. 68. [5] Kap. 48 und 49.

6. Sagen der Neuzeit über Processe wegen des jus primae noctis.

In einem Werk aus der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts findet sich die Anecdote, in Gegenwart des Verfassers jenes Werkes habe ein Pfarrer vor dem erzbischöflichen Gericht zu Bourges die Behauptung aufgestellt, dass ihm gewohnheitsmässig die erste fleischliche Erkennung der neuvermählten Frauen zukomme; darauf sei diese Gewohnheit für nichtig erklärt und der Pfarrer zu einer Geldstrafe verurtheilt worden [1]. In einer Schrift aus dem siebzehnten Jahrhundert wird erzählt, der Captal von Buch habe das Recht gehabt, mit den neuvermählten Frauen seiner Leibeigenen zu schlafen oder von ihnen ein Geschenk nach seinem eigenen Belieben zu fordern, bis dies Recht durch Urtheil des Parlaments zu Bordeaux vom Jahr 1468 aufgehoben und durch eine Geldabgabe ersetzt worden sei [2]. Eine Erzählung vom Jahr 1820 meldet, vor beinahe vierhundert Jahren sei ein Urtheil ergangen, wonach die Lehnsherren der Auvergne nicht mehr, wie bis dahin, berechtigt sein sollten, mit ihren Vasallinnen in deren Hochzeitsnacht zu schlafen, sondern ihnen nur freistehen sollte, einen nackten Schenkel in das Bett der neuvermählten Frauen zu legen und eine Viertelstunde mit ihnen unter vier Augen zuzubringen [3]. Endlich wird in jüngster Zeit erzählt, im Jahr 1855 sei der russische Geheimrath Ischadowsky „für seine Handlungen in Bezug auf das jus primae noctis“ zu einer Strafe verurtheilt worden. — Auf diese Erzählungen kann kein Gewicht gelegt werden, solange die Existenz und der Inhalt der fraglichen Urtheile nicht nachgewiesen ist.

7. Sagen der Neuzeit von Urkunden über das jus primae noctis.

Die Erzählungen moderner Schriftsteller über Urkunden, worin das jus primae noctis verbrieft stehen oder gestanden haben soll, verdienen keine Beachtung, solange ein Beweis über den Inhalt und die Existenz jener Urkunden vermisst wird. Dahin gehört die zu Anfang des siebzehnten Jahrhunderts entstandene Erzählung, dass eine Urkunde über ein ähnliches oder über das nämliche Recht, wie das in Schottland durch König Evenus eingeführte und durch König Malcolm abgeschaffte, dem Hause della Rovere in Piemont gehört habe und durch den Cardinal Hieronymo della Rovere zerrissen worden sei [4]; und die erst im neun-

[1] Kap. 82. [2] Kap. 65. [3] Kap. 66 S. 284. [4] Kap. 51.

zehnten Jahrhundert erfundene Erzählung, dass ein Domherr von Lyon den alten Titel, der den Grafen-Domherren von Lyon das droit du seigneur gewährte, in Händen gehabt und, weil er den Inhalt lächerlich fand, zerrissen habe [1], oder dass noch jetzt (an einem unbekannten Ort) eine Urkunde vom Jahr 1132 existire, worin die Kanoniker von Lyon in bester Form auf jenes Recht verzichtet hätten [2].

8. Sagen der Neuzeit über herkömmliche Schändungsrechte des Mittelalters.

Nach einer Nachricht des sechzehnten Jahrhunderts soll in der Auvergne eine Gewohnheit geherrscht haben, die dem Herrn des Orts das Recht gewährte, mit der Braut seines Unterthanen in der Hochzeitsnacht zu schlafen [3]. Und in einem Buch vom Jahr 1767 wird erzählt, in der Stadt Auxi-le-Château habe dem Grundherrn das Recht zugestanden, die Jungferschaft hübscher Frauenzimmer zu rauben, gegen eine an den Grafen von Ponthieu zu entrichtende Abgabe von einem Thaler und zehn Sous [4]. — Für beide Nachrichten fehlt ein Beweis.

II. Urkundenbeweise.

1. Gesetze.

In der Neuzeit wird von einigen Gesetzen über das jus primae noctis gesprochen, namentlich seit dem sechzehnten Jahrhundert von Gesetzen des Königs Evenus III. und des Königs Malcolm III. von Schottland [5], und seit dem achtzehnten Jahrhundert von einem Gesetz aus dem Jahr 964, wodurch die russische Reichsverweserin Olga „das Fürstliche“ (jus primae noctis) abgeschafft habe [6]. Im neunzehnten Jahrhundert beruft man sich ausserdem noch auf ein toscanisches Gesetz vom Jahr 1691, welches mit dem „jus primarum noctium“ der Mönche zusammenhängen soll [7], und auf ein calabrisches Gesetz vom 10. Febr. 1785 über „das schändliche Hochzeitsrecht“ [8]. — In Wahrheit existiren keine Gesetze, die das jus primae noctis eingeführt oder abge-

---

[1] Kap. 54 S. 245. [2] Kap. 54 S. 245.

[3] Kap. 66. — Undeutlich ist eine Erzählung aus dem Anfang des achtzehnten Jahrhunderts über die Bewohner von Fère in Tardenois (Kap. 57), worin von einem „droit des mariages“, unabhängig von der Heirathsabgabe, die Rede ist; doch kann das „droit des mariages“ nur als eine Steuer (unbekannten Inhalts), nicht als ein Schändungsrecht erklärt werden.

[4] Kap. 78 S. 327. [5] Kap. 40. [6] Kap. 46.

[7] Kap. 86. [8] Kap. 87.

schafft haben. Die allgemeinen Anordnungen, die in dem angeblichen Urtheil des Gross-Seneschalls der Guyenne vom 13. Juli 1302 und im Schiedsurtheil des Königs Ferdinand vom 21. April 1486 enthalten sind [1], sollen bei Uebersicht über die gerichtlichen Entscheidungen berücksichtigt werden [2].

2. Urkunden über Gewohnheitsrechte.

Aus Urkunden des Mittelalters und der Neuzeit erhellt, dass in manchen Ländern wichtige Rechte von dem Ort abhingen, wo die Neuvermählten die Hochzeitsnacht zubrachten; und dass die Brautleute deshalb an einigen Orten die grundherrliche Genehmigung nachsuchen mussten, um dort die Hochzeitsnacht zuzubringen. Nach einer angeblich zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts gefertigten Urkunde aus dem Bisthum Strassburg war im Dorf Wettolsheim die Landesangehörigkeit der Neuvermählten davon abhängig, ob sie auf dem bischöflichen Gebiet oder auf dem Gebiet der Herren von Horburg die Hochzeitsnacht zubrachten [3]. Nach einer Urkunde vom Jahr 1318 war in der Stadt Dercy in der Picardie die Ortsangehörigkeit der Neuvermählten dadurch bedingt, dass sie die Hochzeitsnacht in Dercy schliefen [4]. Nach einer Urkunde vom 13. Jan. 1369 musste zu Brimeu in der Picardie jeder Mann, mit Ausnahme des Lehnsmannes, der auf seinem Lehen schlief, die Genehmigung des Grundherrn nachsuchen, um mit seiner Braut die Hochzeitsnacht in Brimeu verbringen zu dürfen [5]. Nach den im Jahr 1507 redigirten Coutumes aus dem Amt Amiens bestand in den Städten Brestel-les-Doullens, Auxi-le-Château und Blangy-en-Ternois der Grundsatz, dass ein Fremder, der dort heirathete und daselbst mit seiner Frau die Hochzeitsnacht verbringen wollte, dazu die Genehmigung der grundherrlichen Behörde nachsuchen musste; zumeist hatte er dafür eine Abgabe zu entrichten, bei Vermeidung erheblicher Vermögensstrafe [6]. In den Städten Maisnil-les-Hesdins und Drucat war, wie die Coutumes vom Jahr 1507 ergeben, die grundherrliche Genehmigung bei allen Heirathen nachzusuchen, also

[1] Kap. 62 S. 261, 262 und Kap. 70 S. 298, 303.
[2] Unten S. 376—378. [3] Kap. 28 S. 159.
[4] Kap. 28 S. 160. [5] Kap. 28 S. 161.
[6] Kap. 78 S. 325, 326. — Die Abgabe betrug in Blangy-en-Ternois zwei Sous, in Brestel nur zwei Pfennige; sie war durch die Coutume von Auxi nicht bestimmt. Die Geldstrafe ist in der Coutume von Blangy-en-Ternois nicht erwähnt; sie betrug in Brestel und Auxi sechzig Sous (drei Franken).

auch dann, wenn beide Brautleute daselbst bereits ortsangehörig waren [1]. Nach den Coutumes von Burgund und Franche-Comté konnte die Tochter eines Hörigen bei Verheirathung an einen fremden Mann sich ihr künftiges Erbrecht (welches sie sonst durch das Ausscheiden aus ihrer bisherigen Rechtsgemeinschaft verloren hätte) dadurch vorbehalten, dass sie mit ihrem Ehemann die Hochzeitsnacht auf dem Gut ihrer Eltern zubrachte [2]. — Alle diese Bestimmungen erklären sich aus dem altgermanischen Rechtssatz, dass die rechtlichen Folgen der Ehe mit dem Beilager beginnen; sie bieten keinen Grund zu der Annahme, dass in den bezeichneten Orten dem Grundherrn das jus primae noctis zugestanden habe. Die einzige Coutume, worin der Hinweis auf ein solches Recht mit einem Schein von Berechtigung entdeckt werden könnte, ist die Coutume von Drucat; darin wird der Fall erwähnt, dass der Grundherr bei der Hochzeitsdame geschlafen habe; allein von einem Recht des Grundherrn zu einer solchen Handlung ist in der Coutume keine Rede. Die Nachsuchung der grundherrlichen Erlaubniss (unter Ueberreichung einer Abgabe vom Hochzeitsmahl) sollte nicht erforderlich sein, wenn der Grundherr bei der Hochzeitsdame geschlafen hatte. Dies ist entweder für eine bloss scherzhafte Redewendung zu erachten oder dahin zu erklären, dass der Grundherr den Anspruch auf die herkömmliche Hochzeitsabgabe zur Strafe verlor, wenn er die bezeichnete Handlung beging [3]. Letzteres kann sich auf den Fall beziehen, dass eine Person heirathete, die mit dem Grundherrn fleischlichen Verkehr gehabt hatte.

Aus den zahlreichen sonstigen Urkunden, des Mittelalters und der Neuzeit, über die grundherrliche Heirathserlaubniss und über Heirathsabgaben, die von Hörigen an ihre Grundherren zu entrichten waren, sowie aus den für Heirathsabgaben eingeführten Bezeichnungen, ist kein Grund für die Meinung zu entnehmen, dass in den betreffenden Abgaben ein Ueberrest des jus primae noctis zu finden sei, oder dass daraus ein solches Recht sich entwickelt habe [4]. — Auf eine Heirathsabgabe sind auch die in einer Urkunde aus Südtirol vom 3. Mai 1166 erwähnten „Nutzungen der ersten Nacht wegen der Bräute" zu

[1] Kap. 78 S. 327, 328. — In Drucat musste bei Nachsuchen der Erlaubniss eine Schüssel vom Hochzeitsmahl nebst zwei Kannen vom Hochzeitsgetränk überreicht werden. In Maisnil bestand die Strafe (für unterlassene Nachsuchung der Erlaubniss) in der Einziehung des Ehebetts nebst Allem, was sich am Morgen nach der Hochzeitsnacht darauf befand.

[2] Kap. 59 und 60. [3] Kap. 78 S. 328—330. [4] Kap. 12—25.

beziehen, solange es an näherer Aufklärung über den Inhalt der schadhaften Stelle dieser Urkunde fehlt[1]. Ob das in einer Urkunde aus der Picardie vom Jahr 1228 erwähnte und noch nicht hinlänglich aufgeklärte „droit de braconnage“ des Herrn von Mareuil zu den Heirathsabgaben zu rechnen ist, kann dahingestellt bleiben; jedenfalls ist die erst in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts aufgestellte Vermuthung, dass damit das jus primae noctis gemeint sei, willkürlich und unhaltbar[2]. — Einige Urkunden des sechzehnten Jahrhunderts enthalten eine scherzhafte Sicherung der Heirathsabgaben; nämlich zwei schweizerische Weisthümer, wonach der Meier oder Vogt das Recht haben sollte, nach der Hochzeit der Hörigen die erste Nacht bei der jungen Frau zu liegen, wenn der Bräutigam die Hochzeitsabgabe nicht entrichte[3]; und eine Urkunde aus Béarn, wonach die Schutzhörigen des Herrn von Lobier bei ihren Heirathen verpflichtet waren, entweder ihre Frauen für die erste Nacht dem Grundherrn vorzustellen, damit derselbe mit ihnen nach seinem Vergnügen verfahre, oder ihm die bestimmte Abgabe zu entrichten[4]. Ein ähnlicher Scherz findet sich schon in einer Urkunde der Normandie vom Jahr 1419; danach sollte Herr von Larivière-Bourdet bei Heirathen seiner Leute, falls dieselben die Heirathsabgabe nicht pünktlich entrichteten, und falls er selbst wollte, mit der neuvermählten Frau schlafen können und müssen[5]. Alle diese Bestimmungen sind so gefasst, dass kein Uebelstand eintritt, wenn die rechtmässige Abgabe bezahlt wird; daraus kann nicht gefolgert werden, dass in früheren Zeiten ein ernsthaftes jus primae noctis in den bezeichneten Herrschaften bestanden habe.

3. Gerichtliche Entscheidungen.

Das im Jahr 1812 entdeckte angebliche Urtheil des Gross-Seneschalls der Guyenne vom 13. Juli 1302 ist ein fälschlich angefertigtes Actenstück[6]. Obwohl die Motive dieser Fälschung

---

[1] Kap. 50.

[2] Kap. 55. — Wenn das „droit de braconnage“, wie oben (S. 248, 249) als etymologisch möglich hingestellt ist, eine Heirathsabgabe gewesen wäre, so könnte man vermuthen, die Verpflichtung habe in der Beköstigung von Bracken (Schweisshunden) bestanden, zumal da ähnliche Abgaben in andern Urkunden (oben S. 346) erwähnt werden. Allein wegen der Stelle „si ne les braconne“ dürfte die oben (S. 249) aufgestellte Hypothese von einer anständigen Umarmung den Vorzug verdienen.

[3] Kap. 88. [4] Kap. 80. [5] Kap. 58. [6] Kap. 62.

noch nicht feststehen, so lässt sich doch der dringende Verdacht nicht abweisen, dass die Fälschung in unlauterer Absicht durch Vertheidiger der Irrlehre vom „droit du seigneur“ des Mittelalters (pour les besoins de la cause) vorgenommen wurde. Das Schiedsurtheil des Erzbischofs zu Lyon vom Jahr 1335 oder 1361 über ein Recht des Cantors an der Kirche zu Mâcon steht mit dem jus primae noctis in keinem Zusammenhang [1]. Die Urtheile des Parlaments zu Paris vom 17. Jan. 1393 und vom 19. März 1409 über einen Streit zwischen den Bischöfen von Amiens und den Bewohnern der Städte Amiens und Abbeville betreffen nicht ein Herrschaftsrecht der Bischöfe von Amiens, sondern eine kirchliche Dispensgebühr, die in dem Fall erhoben wurde, dass, unter Abweichung von dem kirchlichen Herkommen der Diöcese Amiens, die Einsegnung des Ehebetts schon am Hochzeitstag stattfand [2]; darin ist für die moderne Behauptung, dass den Bischöfen von Amiens das Herrenrecht der ersten Nacht zugestanden habe, nicht einmal der Schein einer Berechtigung zu finden. Desgleichen enthalten die Urtheile des Parlaments zu Paris aus der Zeit des sechzehnten und siebzehnten Jahrhunderts über das „droit de masse“ des Klosters Sanct-Stephan zu Nevers [3] und über gewisse Vorrechte der Herren von Souloire in Anjou [4] keine Spur von einem jus primae noctis. Ebensowenig bietet das gegen den Grafen von Montvallat erlassene Urtheil vom 27. Nov. 1665 einen Grund für die Annahme, dass derselbe das jus primae noctis in Anspruch genommen oder gar ausgeübt habe [5].

Das einzige Urtheil, aus dem der Beweis eines Anspruchs auf das vermeintliche jus primae noctis mit einem gewissen Schein von Berechtigung hergeleitet werden könnte, ist das Schiedsurtheil des Königs Ferdinand des Katholischen vom 21. April 1486. Dasselbe beseitigt im neunten Artikel, unter andern Dingen, einen Missbrauch, der darin bestand, dass einige Grundherren (aus den Herrschaften Ampurias und Rossellon in Catalonien) bei Heirathen ihrer Bauern aus der Klasse der pagesos de remença den Anspruch erhoben, in der ersten Nacht mit der neuvermählten Frau zu schlafen oder zum Zeichen der Herrschaft über die Frau, nachdem sie sich zu Bett gelegt habe, hinüberzuschreiten. Allein gerade dadurch, dass diese Urkunde gänzlich vereinzelt dastehen würde, wenn sie den Missbrauch eines jus primae noctis in der gewöhnlichen Bedeutung dieses Ausdrucks

[1] Kap. 2 S. 9, 10. [2] Kap. 63. [3] Kap. 83.
[4] Kap. 84. [5] Kap. 85.

beträfe, wird die aus dem Zusammenhang des Urtheils hergeleitete Annahme bestätigt, dass die in Anspruch genommene Berechtigung sich auf die Vornahme einer Förmlichkeit beschränkte, die als symbolische Handlung die Abhängigkeit der Bauern von ihren Grundherren kennzeichnen sollte[1]. Von derselben Förmlichkeit ist meines Wissens in keiner älteren Urkunde, wohl aber in einigen Berichten späterer Zeit die Rede. Dahin gehört eine Erzählung aus der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts, dass einige Herren der Gascogne das Recht hätten, in der ersten Hochzeitsnacht ihrer Unterthanen einen nackten Schenkel an die Seite der neuvermählten Frau zu legen, oder sich darüber mit ihren Unterthanen abzufinden[2]; desgleichen eine Angabe vom Ausgang des sechzehnten Jahrhunderts über die Kanoniker-Grafen zu Lyon, die in früheren Zeiten das Patronatsrecht gehabt hätten, bei Heirathen ihrer männlichen und weiblichen Unterthanen am Tag der Hochzeit ein Bein in das Ehebett zu legen, was später in eine Abgabe vom Hochzeitsmahl verwandelt worden sei[3]; und ein Bericht vom Ausgang des siebzehnten (oder Anfang des achtzehnten) Jahrhunderts über den Ursprung der in der Auvergne mit dem Namen „droit de noces“ bezeichneten Abgabe, dass nämlich in früheren Zeiten der Herr berechtigt gewesen sei, bei allen Hochzeiten seiner Unterthanen, sobald die neuvermählte Frau sich zu Bett gelegt habe, die Förmlichkeit zu verrichten, die üblich sei, wenn eine Königin durch Stellvertretung heirathe[4]. Diese Erzählungen können, obwohl im Einzelnen gegen die Richtigkeit derselben die erheblichsten Bedenken vorliegen, doch in ihrer Gesammtheit zur Erläuterung der Urkunde vom Jahr 1486 dienen, da sie von der nämlichen symbolischen Handlung sprechen, und sich nicht vermuthen lässt, dass sie sämmtlich unter Einfluss des Schiedsurtheils vom Jahr 1486 entstanden seien. Andererseits wird durch Vergleichung aller dieser Nachrichten die Annahme ausgeschlossen, dass jene Förmlichkeit einen unsittlichen Charakter gehabt habe. Es ist vielmehr wahrscheinlich, dass sie (ebenso wie die Handlung, die der Stellvertreter eines Fürsten bei dessen Verheirathung mit der fürstlichen Braut vorzunehmen hatte) frei und offen, in Gegenwart der Hochzeitsgäste, zur Kennzeichnung des Herrschaftsrechts ausgeübt wurde.

---

[1] Kap. 70. [2] Kap. 61.
[3] Kap. 54. [4] Kap. 85.

B. Ergebniss.

Kapitel 94. Aus dem im vorigen Kapitel kurz zusammengefassten Beweismaterial lassen sich folgende Schlüsse herleiten.

Nach den bisherigen Ermittlungen ist anzunehmen, dass die Sage von einem jus primae noctis in der heute bekannten Bedeutung dieses Ausdrucks sich gegen Ausgang des fünfzehnten oder Anfang des sechzehnten Jahrhunderts ausgebildet hat.

Zur Entwicklung dieser modernen Sage kann gedient haben: erstens die Verbreitung älterer Sagen über einige Tyrannen des Alterthums, die ihre Gewaltthätigkeiten bis zu einer gewohnheitsmässigen Schändung der Bräute ausdehnten, dafür jedoch die gerechte Strafe fanden; zweitens die Verbreitung der Reiseberichte über einige Völkerschaften verschiedener Welttheile, von von denen man erzählte, dass ihre Jungfrauen vor oder bei der Heirath einem Priester zur Defloration übergeben oder dem Häuptling zur vorgängigen Geschlechtsgemeinschaft angeboten würden; drittens die Unkenntniss über die geschichtliche Entwicklung derjenigen Hörigkeitsverhältnisse, aus denen das Recht der Grundherren auf Heirathsabgaben der Hörigen entstanden war [1].

Die seit dem sechzehnten Jahrhundert verbreitete Vorstellung, das jus primae noctis habe in alten heidnischen Zeiten bestanden und sei in christlicher Zeit abgelöst worden, verwandelte sich allmählich in die Lehre, dass jenes empörende Recht im christlichen Mittelalter in den meisten oder in allen europäischen Ländern geherrscht habe. Insofern, als diese Lehre, ohne eine ernstliche Prüfung der Beweisgründe, von modernen Gelehrten festgehalten und verbreitet wird, kennzeichnet sich dieselbe als ein gelehrter Aberglaube.

---

[1] Vgl. Raepsaet 3. Aufl. S. 6, 7, 34, 35, 37, 38.

Register.

I. Urkunden-Register.

ländder, aus denen die Urkunden herrühren, und zwar Belgien, Deutsch-England, Frankreich, Holland, Italien, Oesterreich, Schottland, Schweiz, en und Wales, sind durch die Anfangsbuchstaben hinter den Zeitangaben angedeutet. Die Zahlen dahinter verweisen auf die Seiten.

II. Namen- und Sachregister.

Die Zahlen verweisen auf die Seiten.

A.

C.

D.

N.

T.

U.

V.

W.

X.

Y.

Berichtigungen und Nachträge.

Auf S. 6, in Anm. 2, ist 25 bis 34 (statt 35 bis 44) zu lesen und hinzuzusetzen: Was bei Delpit S. 53, 54 unter Nr. 24 erklärt wird, ist auf S. 21 unter Nr. 24 bis 33, also auf zehn Nummern, vertheilt.

Auf S. 7, in Anm. 1, ist im ersten Satz zu lesen: Nr. 17, 22, 23, S. 52, 58 (statt Nr. 17, S. 51 und 128), und in der dritten Zeile: drei (statt zwei) Herrschaften.

Zu S. 56 Anm. 3 vgl. die Plaintes, doléances et remontrances du tiers-état du Bailliage de Dijon v. 1789, chap. 1, art. 68 (Arch. parlem. Bd. 3, v. 1868, S. 134): „Que le droit d'indire, celui de *jambage* ou ceux qui le remplacent, celui de guet et garde, de mainmorte, et tous ceux qui en résultent, sous quelques titres et dénominations qu'ils existent, seront abolis."

Zu S. 56, 57, Anm. 5, ist hinzuzusetzen: Denkbar ist auch die Ableitung von scotto (Zeche) oder von scotum (Schoss, Abgabe).

Zu S. 60, Anm. 1 vgl. Urk. v. 1086, bei Quix Nr. 61, Bd. 1 S. 43: ... „Cum pari suo absque licentia, cum dispari per licentiam matrimonium ineat."

Zu S. 60, Anm. 6 und S. 61, Anm. 1, vgl. die Einzelbestimmungen über Heirathen von Ungenossen im Hofrecht des Amtshofes zu Loen, namentlich §§ 38, 40, 47, 59, 67, 77, 85, 95—97, 100, 102, 108, bei Sommer, Beilage 54, S. 160—180.

Zu S. 61, Anm. 1, vgl. den Paderborner Synodalbeschluss v. 1262, bei Sommer, Beilage 37, S. 123—125.

Zu S. 63, Anm. 8, vgl. die Urk. v. 1020, bei Quix Nr. 58, Bd. 1, S. 42.

Zu S. 100, unter Poitou, muss es heissen: Ardres statt Ardes.

Zu S. 101, Anm. 1, ist hinzuzusetzen: Diese Urkunde, deren Zeitalter bei Ducange nicht angegeben ist, habe ich in Heller's Ausgabe vergeblich gesucht.

Auf S. 153, Zeile 8 von oben, ist 1536 statt 1538 zu lesen.

Zu S. 154, hinter dem Citat aus Buchmann, ist einzuschalten: Nach Bonnemère (2. Aufl. Bd. 1, S. 301) erklärt sich diese den Neuvermählten durch den Klerus auferlegte Verpflichtung theils aus Neid (weil der Klerus seinerseits zufolge der gegen Ehebruch erlassenen Strafgesetze auf Ausübung seines „droit de markette" verzichten musste), theils aus Gewinnsucht (weil die Geistlichkeit auf Uebertretung ihres Gebotes und auf Verkauf der Sündenvergebung spekulirte).

Zu S. 203, Anm 5 (und anderwärts), ist Lesly in Lesley abzuändern.

Auf S. 218, Zeile 11 des Textes von unten, ist Bharata statt Bhârata zu lesen.

Auf S. 239, Anm. 1, ist Vannozzi statt Vanozzi zu lesen.

Auf S. 267 ist der zweite Satz (von „Danach" bis „45 Jahre alt wurde") zu streichen, weil darin übersehen ist, dass Delpit S. 99 vom Jahre 1818 spricht, und weil schon vorher der in der Revolutionszeit aufgehobene Orden des hl. Ludwig durch Ludwig XVI. wiederhergestellt war. (Die Wiederaufhebung erfolgte erst im Jahre 1830.)

Auf S. 272, Anm., Zeile 7 von unten, ist Parisius statt Parisiis zu lesen.

Auf S. 276, in der zweiten Zeile der Anmerkung, ist judicium statt judicatum, und in der neunten Zeile fins statt fines zu lesen. (In derselben Anmerkung finden sich ausserdem mehrere orthographische Ungenauigkeiten unwesentlicher Art.)

Auf S. 295, in der vierten Zeile von unten (im Text) ist Constitutions statt Constitutiones zu lesen.

Auf S. 317 ist die Anm. 4 dahin abzuändern: Dieser Kapitän Alexander Hamilton ist nicht zu verwechseln mit dem Sanskritforscher gleichen Namens (geb. 1765, st. 30. Dec. 1824), dem Lehrer Friedrichs v. Schlegel.

Auf S. 342 ist die Anm. 7 dahin zu ergänzen: Dalloz Dict. Bd. 1 S. 86.

Auf S. 353, Zeile 11 von unten, muss es heissen: V ß iiij *d* statt V *β* iiij *ϑ*.





